AMTSBLATT DER PREUSSISCHEN REGIERUNG ZU ERFURT: 1866

Erfurt (Regierungsbezirk)

Digitized by Google

Z 37
40 31/1866

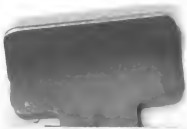

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu

Erfurt.

Jahrgang 1866.

Abgegeben v. d.
Bibliothek d.
Auswärtigen Amts.

Erfurt.

Druck von Hermann Zange (Ohlenroth'sche Buchdruckerei.)

Digitized by Google

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 1. Erfurt, den 6ten Januar 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Eröffnung beider Häuser des Landtages der Monarchie. I. 441. B. J.

(1.) Mit Bezugnahme auf die in Nro. 57. der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 28. December c., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 15ten Januar k. Js. in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammen berufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 14ten Januar k. J. in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 15ten Januar k. J. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 31sten December 1865. **Der Minister des Innern:** Graf zu Eulenburg.

Einberufung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank zu einer General-Versammlung. Nro. 1. A. J.

(2.) Auf Grund des §. 62. der Bank-Ordnung vom 5ten October 1846 wird hierdurch die Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank auf **Freitag, den 2. Februar c., Nachmittags 3½ Uhr,** einberufen, um sich über die beabsichtigte Erhöhung des Einschußkapitals der Bankantheilseigner um fünf Millionen Thaler in Gemäßheit des §. 11. der Bank-Ordnung zu äußern, und über die vorgeschlagene Abänderung der §§. 18. und 38. der Bank-Ordnung wegen des Reserve-Fonds, sowie darüber Beschluß zu fassen, ob dem Central-Ausschusse der Bank die Vollmacht ertheilt werden soll, die dem Landtage der Monarchie über diese Gegenstände zu machende Gesetzes-Vorlage mit der Bank-Verwaltung selbstständig zu vereinbaren.

Die Versammlung findet in dem hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen werden.

Berlin, den 2ten Januar 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten, Chef der Preuß. Bank: Graf von Itzenplitz.

Ober-Präsidial-Bekanntmachung.

Wahl der Mitglieder der ritterschaftlichen Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt als Societäts-Beamte. Nro. 5161. O. P.

(3.) In Gemäßheit des §. 50. des Reglements für die ritterschaftliche Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt vom 21sten November 1845 mache ich hierdurch bekannt, daß auf die Zeit vom 1sten Januar 1866 bis 31sten December 1871 folgende Mitglieder der Societät als Societäts-Beamte gewählt sind:

1) Zu Deputirten der Feuer-Societäts-Direction:

a) Herr Rittergutsbesitzer **Lambrecht** auf Stötterlingenburg,
b) Herr Erbmundschenk, Reichsfreiherr **Grote** auf Schauen,
c) Herr Rittergutsbesitzer **von Nathusius** auf Hundisburg;

2) Zu Stellvertretern derselben:

a) Herr Rittergutsbesitzer **von Byern** auf Parchen,
b) Herr Amtsrath **Rimpau** auf Langenstein,
c) Herr Freiherr **von dem Busche-Streithorst** auf Thale;

3) Zum geschäftsführenden Deputirten:

Herr Rittergutsbesitzer **Lambrecht** auf Stötterlingenburg;

4) Zum Stellvertreter des geschäftsführenden Deputirten:

Herr Erbmundschenk, Reichsfreiherr **Grote** auf Schauen;

5) Zu Mitgliedern der Rechnungs-Abnahme-Kommission:

a) Herr Rittergutsbesitzer **von Nathusius** auf Meyendorf,

Digitized by Google

b) Herr Rittergutsbesitzer, Landrath a. D. **von Rathusius** auf Althaldensleben,
c) Herr Landrath, Freiherr **von Hardenberg** auf Obermiedersteht;

6) Zu Stellvertretern derselben:

a) Herr Rittergutsbesitzer **Löbbecke** auf Wülperode,
b) Herr Rittergutsbesitzer Amtsrath **Kühne** auf Niendagen,
c) Herr Gutsbesitzer **Roloff** zu Eilenstedt.

Magdeburg, den 23sten December 1865. **Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.**
v. Wilmsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Schluß der niedern Jagd. Nro. 31. A. 1.

(4.) Der Schluß der niedern Jagd innerhalb unseres Bezirks erfolgt mit Ablauf des 15ten Januar dieses Jahres.

Wer vom 16ten Januar 1866 ab in Ausübung dieser Jagd betroffen wird, hat in Gemäßheit des §. 18. des Jagd-Polizei-Gesetzes vom 7ten März 1850 eine Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern, im Unvermögensfalle sechswöchentliche Gefängnißstrafe, zu gewärtigen.

Erfurt, den 15ten Januar 1866. **Königl. Regierung.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Abfertigung der Personenpost von Nordhausen nach Thale. Nro. 48.

(5.) **Vom 6ten d. M. ab** wird die Personenpost von Nordhausen nach Thale zur besseren Sicherung des Anschlusses derselben an den um 4 Uhr früh von Thale abgehenden Bahnzug nach Oschersleben ½ Stunde früher als bisher, also schon um 8¼ Vormittags aus Nordhausen abgefertigt werden.

Erfurt, den 3ten Januar 1866. **Königl. Ober-Post-Direction.**

Besetzung von Lehrer-Stellen in Eilenburg.

(6.) An der neu errichteten höheren Knabenschule und an der höheren Töchterschule hierselbst sollen zu Ostern 1866

a) ein Lehrer der neueren Sprachen (deutsch, französisch, englisch) mit einem Gehalte von 500 Thlrn.,
b) ein Lehrer in den Elementarwissenschaften mit einem Gehalte von 300 Thlrn.

angestellt werden.

Bewerbungen um diese Lehrerstellen sind unter Beifügung der Zeugnisse über die erlangte Qualification baldigst an uns zu richten.

Eilenburg, den 28sten December 1865. **Der Magistrat.**

Vacante Stelle.

(7.) Die unter Königlichem Patronate stehende mit einem jährlichen Einkommen von circa 408 Thalern verbundene Pfarrstelle in Suderode, Diöces Quedlinburg, ist durch die Versetzung des Pfarrers **Wintzer** vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(8.) Der verwittweten Frau Bonmeister **Vogel**, geborenen **Ballhorn** aus Oranienburg, ist die Erlaubniß zur Annahme einer Stelle als Erzieherin im Regierungsbezirk Erfurt ertheilt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Rauendorf am Petersberge mit Nerbitz, in der Diöces Cönnern, ist dem bisherigen Pfarrer in Suderode, Diöces Quedlinburg, Wilhelm Carl Ludwig Dankegott **Wintzer** verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Agentur-Ertheilung. Nro. 6373. A. 1.

(9.) Der Kaufmann Salomon **Frankenheim** zu Nordhausen ist auf sein Ansuchen als Agent für das Auswanderungs-Geschäft des Schiffsmäklers August **Bolten** in Hamburg gegen Hinterlegung der reglementsmäßigen Caution von uns bestätigt worden.

Erfurt, den 24sten December 1865. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

(Hierbei das Titelblatt für 1866 und ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagex pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 2. Erfurt, den 13ten Januar 1866

Zustand des Gewerbe-Betriebes im diesseitigen Regierungsbezirk im Laufe der Monate August bis November 1865.

(10.) Die anhaltende, ungewöhnliche Trockenheit in den Sommermonaten hatte ganz allgemei einen Wassermangel zur Folge gehabt, welcher auf den Betrieb aller Gewerbe, die mit Wasserkraft ar beiten, also namentlich auf den des Müllergewerbes, den nachtheiligsten Einfluß ausübte. Die Geschäft in den Fabriken nahmen dagegen guten Fortgang, namentlich wurden in Langensalza die Streich garn- und Kammgarn Spinnereien, die Fabriken für Modetuche, für Strickgarne und baumwollene Zeug für landwirthschaftliche Maschinen, so wie die Wagen- und die Sago-Fabrik lebhaft betrieben. Bier brauereien und Ziegeleien konnten den Bedarf kaum decken.

Mit dem Ausfall der Leipziger Messe war man im Allgemeinen, mit Ausnahme der Gerber, zu frieden. In Nordhausen war eine neue Maschinen-Fabrik in Betrieb gesetzt worden, während ein andere seit Jahren bestehende einging. In Wolkramshausen, Kreises Nordhausen, ist eine Zucker Fabrik im Bau begriffen und in Langensalza wird eine neue Streichgarn-Spinnerei eingerichtet. In Ziegenrücker Kreise hoffte man auf eine bedeutende Hebung aller Gewerbe durch Ausführung des Eisen bahn-Projects Gera-Saalfeld. Die aus 11 Lokal-Comites bestehende Gesellschaft hat sich neuerding zu einer Unternehmungs-Gesellschaft constituirt und die Concession nachgesucht, nachdem sie ihr Projec auf Gera-Saalfeld beschränkt, weil der augenblickliche Weiterbau nach Baiern auf Schwierig keiten gestoßen ist. Hinsichtlich des Bergbaues ist Folgendes zu bemerken:

Die Betriebsverhältnisse des fiskalischen Steinsalzbergwerkes bei Erfurt erfuhren in dieser Period keine nennenswerthe Veränderung. Zwar belebte sich der Absatz an die chemischen Fabriken am Rhein etwas mehr, als früher, indessen wird dieser erfreuliche Aufschwung bei der neuen Preisermäßigung fi würtembergisches Salz kaum von Dauer sein können, so lange die Versuche, eine Ermäßigung der Frach sätze für Steinsalz auf der rheinisch-thüringischen Eisenbahnlinie zu erwirken, ohne Erfolg bleiben.

Der Kupfererzbergbau in den Kreisen Ziegenrück und Schleusingen ist noch schwächer betriebe worden, als in den vorangehenden Monaten. Derselbe wird auch, wenn ihm nicht größere Kapitalie zugewendet werden, voraussichtlich in der nächsten Zeit keine lohnenden Ergebnisse liefern, da die re cheren der bisher bekannten Erzvorkommnisse abgebaut sind und zu neuen ausgedehnteren Untersuchunge der noch unberührten Erzgänge die Mittel fehlen. Der Eisensteinbergbau in der Enclave Kamsdor dagegen erfreute sich eines lebhaften Absatzes, was um so bemerkenswerther ist, als die benachbarten aus ländischen Eisenerzbergwerke im Mainthale, trotzdem sie den Vortheil einer Eisenbahn voraus haben, m ihm nicht gleichen Schritt halten konnten.

Angebot von und Nachfrage nach Arbeit standen in normalem Verhältniß zu einander.

In der Zeit vom 9ten zum 17ten September fand in Erfurt eine Blumen-, Frucht- und Gemüs Ausstellung statt, durch welche der Betrieb der dortigen Gärtnerei einen seiner schönsten Triumphe g feiert hat.

Nicht nur hat die Garten-Cultur Erfurts sowohl in ihrem Umfange, wie der hohen Stufe nac die sie erreicht, sich in ihrer ganzen Fülle und Ausdehnung zu zeigen noch nie eine gleiche Gelegenhe gehabt, sondern es hat auch nach dem Urtheile Sachkundiger noch nie eine derartige Ausstellung stat gefunden, welche sich dieser an die Seite stellen könnte. Dies ist weniger auf die Theilnahme, welch die Einwohnerschaft von Erfurt ihr gewidmet und die Unterstützungen, welche sie derselben hat zu The werden lassen, zu beziehen, obwohl der Festschmuck, in welchem die ganze Stadt bis in die entlegenste Winkel prangte, nicht wenig zum Glanze der Ausstellung beigetragen hat, weniger auf die vielen Schar lustigen, welche von nah und fern herbeigekommen, und deren Zahl an manchen Tagen 10,000 über stiegen haben soll, wie auf den innern Gehalt der Ausstellung, ihren Reichthum, ihre Anordnung.

Der über die ausgestellten Gegenstände aufgenommene Katalog, welcher 173 eng gedruckte Seite füllt, führte in 6 Sectionen zwar mit Angabe des Namens der Einlieferer, aber vorzugsweise nach de

Vermächtnisse und Schenkungen zu frommen und milden Zwecken, 324.
Verordnungen, s. Amtliche Bekanntmachungen.
Verpachtung, s. Guts-Verpachtung.
Versicherungs-Gesellschaften. Abänderungen des Bank-Statuts der Lebens-Versicherungs- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart, 23. — Die Concessionirung der unter der Firma „Feuer-Assecuranz-Verein" in Altona domicilirten Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betreffend, 93. — Verschmelzung der „Globe-Versicherungs-Gesellschaft" zu London mit der Liverpool und Londoner Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, und die stattgehabte Umänderung der Firma dieser letzteren Gesellschaft in Liverpool London und Globe Versicherungs-Gesellschaft ꝛc., 105. — Berichtigung der Firma der früheren Liverpool- und Londoner Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, 226. — Aufnahme der Versicherung von Spiegelglas in den Geschäftskreis der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft, 348.
Verwarnung. Die Anwerbung von Bergleuten für die Kaiserlich Türkischen Staaten, 83.
Viehsalz. Den Verkauf desselben bei der Salz-Niederlage zu Erfurt, 12.

W.

Waffen, s. Verbot.
Wahlen. An die preußischen Wähler, 129. — Die Vaterlandsliebe und die Wahlen, 143. — Auf — zu den Wahlen, 170.
Waisenhaus, s. Militair-Waisenhaus.
Werth-Papiere. Controlirung der Auslooſung deponirter, 88.
Werthsendungen, s. Postwesen.
Wittwen. Unterstützung der Wittwen der im Kriege gebliebenen oder in Folge der vor dem Feinde erlittenen Verwundungen gestorbenen Militairpersonen, 276. — Desgl. der bei der Marine gedienten, in gleichen Verhältnissen stehenden Personen, 320.
Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, s. allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
Wolle. Lagerung von Wolle in den betreffenden Räumen des Königlichen Lagerhauses in Berlin während des dortigen Wollmarktes, 113. 131.
Wollwaaren. Unterscheidungs-Merkmale für die zollamtliche Behandlung der unbedruckten, ungewalkten und der unbedruckten gewalkten Wollwaaren, 202.

Z.

Zins-Coupons, s. Staats-Anleihe, Staats-Schuldverschreibungen und Rentenbriefe.
Zuchtstuten, s. Ausspielung.

Digitized by Google

hier gelegenen Eisensteingruben ruht daher fast ganz.

Der Kupfererzbergbau in den genannten beiden Kreisen wurde fast in demselben Umfange, wie in den Vormonaten, fortbetrieben. Das in Folge des französischen Handelsvertrages eingetretene Zurückgehen der Preise von 30 auf 27 Thlr. für den Centner Garkupfer wird indessen auf denselben nicht ohne ungünstigen Einfluß bleiben. Auch leidet derselbe mit unter dem Uebelstande, daß die Kamsdorfer Kupferhütte fast unausgesetzt Wassermangel hat und daher ihren Betrieb nicht vortheilhaft ausdehnen kann.

(11.) Das zu Berlin am 31sten v. Mts. ausgegebene 57ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6231. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie; vom 28sten December 1865;

„ 6232. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Heydekrug, im Regierungsbezirk Gumbinnen, im Betrage von 60,000 Thalern; vom 30sten Oktober 1865;

„ 9233. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Solingen zum Betrage von 100,000 Thalern; vom 13ten November 1865;

„ 6234. den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten November 1865, betreffend die nach dem Tarife vom 11ten Februar 1861 für die Benutzung der Kanäle und Schleusen auf den Wasserstraßen in der Provinz Preußen zwischen den Orten Osterode, Deutsch-Eylau u. s. w. zu erhebende Abgabe von Kähnen; und

„ 6235. den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten December 1865, betreffend die Tarife zur Erhebung der Abgabe für Benutzung der von der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft erbauten Rheinbrücke bei Coblenz.

Ober-Präsidial-Bekanntmachung.

Vorsitzender und Stellvertreter der Direktion der Provinzial-Hülfs-Kasse von Sachsen. Nro. 5203. O. P.

(12.) In Gemäßheit des §. 29. des Statuts der Provinzial-Hülfs-Kasse von Sachsen bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für das Jahr 1866 der Herr Commerzienrath **Kricheldorff** zum Vorsitzenden der Direction der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen und der Herr Regierungs-Assessor **Starke** hierselbst zum Stellvertreter desselben wieder gewählt worden sind.

Magdeburg, den 3ten Januar 1866.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen: v. Witzleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Vakanz der Kreis-Thierarzt-Stelle in den Kreisen Schleusingen und Ziegenrück. Nro. 89. A. 1.

(13.) Behufs Wiederbesetzung der mit einem Gehalte von je 100 Thlrn. dotirten Kreisthierarztstellen im Kreise Ziegenrück, mit dem Wohnsitze zu Ranis, und im Kreise Schleusingen, mit dem Wohnsitze in Schleusingen, fordern wir gehörig qualificirte Thierärzte auf, sich unter Einsendung ihrer Approbation und Zeugnisse über ihre Führung und eines eigenhändig geschriebenen Lebenslaufs zu diesen Stellen binnen sechs Wochen bei uns zu melden.

Erfurt, den 5ten Januar 1866. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Ausgelooste Rentenbriefe. Nro. 4492.

(14.) In dem am 7ten d. M. zur Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr 1sten Oktober 1865 bis ult März 1866 in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgeloost worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr. 44 Stück, nämlich: Nr. 86. 218. 535. 643. 892. 1093. 1278. 1742. 1779. 1812. 2043. 2177. 2523. 2540. 2639. 3196. 3237. 3304. 3517. 3907. 4063. 4307. 4467. 4705. 4802. 4875. 5152. 5301. 5344. 5550. 5780. 5906. 5958. 6134. 6373. 6446. 6447. 6454. 6487. 6627. 6636. 6720. 6921. 7059.

2) Lit. B. à 500 Thlr. 12 Stück, nämlich: Nr. 305. 397. 792. 1047. 1173. 1235. 1323. 1362. 1527. 1698. 1777. 1900.

Digitized by Google

3) Lit. C. à 100 Thlr. 55 Stück, nämlich: Nr. 22. 213. 442. 604. 750. 994. 1165. 1246. 1455. 1610. 1969. 2260. 2293. 2433. 2537. 2809. 2861. 3043. 3395. 3816. 4039. 4298. 4470. 4504. 4646. 4680. 5068. 5146. 5805. 5963. 6017. 6121. 6225. 6520. 6548. 6797. 6895. 7006. 7078. 7343. 7468. 7672. 7850. 7887. 8083. 8132. 8419. 8460. 8467. 8626. 8712. 8726. 9155. 9211. 9266.

4) Lit. D. à 25 Thlr. 35 Stück, nämlich: Nr. 35. 97. 169. 319. 899. 1498. 1617. 1634. 1745. 2326. 2407. 2493. 2513. 2692. 3091. 3507. 4004. 4084. 4568. 4646. 4705. 4740. 4889. 5402. 5430. 5769. 5859. 6273. 6380. 6967. 6970. 7130. 7302. 7436. 7969.

5) Lit. E. à 10 Thlr. 17 Stück, nämlich: Nr. 12529. bis 12545.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19ten März 1866 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9—12 gegen Zurücklieferung der ausgelosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgelosten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbank-Kasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

„Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelosten Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit. ..... № ..... à ..... Thlr. Kapital

2) etc.

mit zusammen

(buchstäblich) ..... Thalern

von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

..... den ..... ten ..... 186 .....

N. N."

Mit dem 31sten März 1866 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Serie II. № 16., unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Kapitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelosten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19ten März 1866 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Für die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thaler bemerken wir noch, daß von letzteren die Nummern 1. bis einschließlich 12,528. in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooft worden sind.

Magdeburg, den 8ten November 1865.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Auslooſung von Schuldverſchreibungen der Eichsfeld'ſchen Tilgungskaſſe. Nro. 4493.

(15.) In dem am 7ten d. Mts. zur Auslooſung von Schuldverſchreibungen der mit der hieſigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldſchen Tilgungskaſſe für das Halbjahr 1ſten Januar bis ult. Juni 1866 hierſelbſt abgehaltenen Termine ſind folgende Schuldverſchreibungen ausgelooſt worden:

1) von Lit. A. à 3½ %.

a) zu 500 Thlr. № 316. 417. 556. 588.
b) zu 100 Thlr. № 51.
c) zu 25 Thlr. № 437. 449. 473.

2) von Lit. B. à 4 %.

a) zu 500 Thlr. № 167. 341. 480. 720. 1861. 2309. 2575. 2610. 3038. 3154.
b) zu 300 Thlr. № 726.
c) zu 100 Thlr. № 828. 1762. 2622. 2901. 3367. 4139. 4307.
d) zu 50 Thlr. № 745. 886. 2465.
e) zu 25 Thlr. № 503. 2225. 2667.

Die Zahlung der Beträge derſelben und der halbjährigen Zinſen pro 1ſten Januar bis ult. Juni erfolgt vom 1ſten Juli 1866 ab je nach der Wahl der Intereſſenten entweder

a) die Kaſſe der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz № 4, hierſelbſt, in den Vormittagsſtunden von 9—12 Uhr ſofort gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Schuldverſchreibungen im coursfähigen Zuſtande, oder

Digitized by Google

2) durch die Königliche Kreiskasse zu **Heiligenstadt** binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im courfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1sten Juli 1866 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen, welche bis ult. 1865 mit Zinscoupons versehen sind, auf, und werden daher zu denselben neue Zinscoupons vom Jahre 1866 ab nicht ausgereicht werden.

Indem wir die Inhaber der ausgelosten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, **vom 1sten Juli 1866 ab** die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgelosten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Auslosungsterminen:

a) 1sten Juli 1863. à 4 %. Nr. 1437. zu 300 Thlr. Nro. 3849. zu 100 Thlr
b) 1sten Januar 1864. à 4 %. Nro. 2696. 3152. zu 500 Thlr.
c) 1sten Juli 1864. à 4 %. Nro. 3697 zu 100 Thlr..
d) 1sten Januar 1865. à 3½ %. Nr. 509. zu 500 Thlr. Nr. 658. zu 25 Thlr. — à 4 %. Nro. 1399. zu 500 Thlr. Nro. 1468. zu 200 Thlr. Nr. 2663. zu 50 Thlr. Nr. 3539. zu 25 Thlr.
e) 1sten Juli 1865 á 3½ %. Nro. 343. zu 500 Thlr. Nro. 630. zu 50 Thlr. Nro. 364. zu 25 Thlr. — á 4 %. Nr. 1465. zu 500 Thlr. Nr. 1478. 2175. 2551. zu 100 Thlr. Nro. 752. 1822. 2099. 3988. zu 50 Thlr. Nro. 911. zu 25 Thlr.

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in **Heiligenstadt** zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 8ten November 1865.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(16.) Dem Regierungs-Referendar Grafen **vom Hagen** ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste ertheilt worden.

Nach dem nahe bevorstehenden Ausscheiden des Herrn Superintendenten **Hahn** zu **Langensalza** aus seinen bisherigen Aemtern wird der Herr Superintendent **Hübner** in **Sundhausen** die Superintendentur-Geschäfte der Diöces **Langensalza** einstweilen mit verwalten.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu **Dropßig** mit **Hassel**, in der Diöces **Lissen**, ist der bisherige Pfarrer zu **Pötewitz**, in derselben Diöces, Ernst **Schlemmer**, berufen und bestätigt worden.

Der Kreisgerichts-Direktor **Heimbrod** in **Rybnik** ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in **Naumburg** versetzt worden. Dem Rechtsanwalt und Notar **Leißring** in **Zeitz** ist die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern als Rechtsanwalt und Notar vom ersten Januar 1866 ab ertheilt; gleichzeitig ist derselbe von dem gedachten Tage als Gerichts-Assessor wieder in den Richterstand aufgenommen worden. Aus dem Naumburger Departement sind versetzt worden: der Gerichts-Assessor **Kähler** in den Bezirk des Appellationsgerichts in **Greifswald**, und der Gerichts Assessor **Hochheimer** in den Bezirk des Kammergerichts. — Die Referendarien Dr. jur. **Barkow** und Otto Friedrich **Schmidt** sind zu Gerichts-Assessoren ernannt worden. Dem Referendarius **Dühring** ist die, behufs Uebertritts in den Subalterndienst bei dem Stadtgerichte in **Berlin**, erbetene Entlassung als Referendarius ertheilt worden. Der Auskultator **Dryander** ist zum Referendarius befördert und der Rechts-Kandidat Emil Graf **Hohenthal** zum Auskultator angenommen worden. Der Kanzlei-Diätar **Wiegand** bei dem Appellationsgerichte in **Naumburg** ist als Kanzlist bei demselben angestellt worden.

Der Steueraufseher **Haubenreißer** ist von **Nordhausen** nach **Erdeborn**, und der Grenzaufseher **Brenner** von **Warnow** (**Brandenburg**) als Steueraufseher nach **Nordhausen** versetzt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(17.) Dem Ingenieur Leopold **Lewald** zu **Breslau** ist unter dem 18ten November 1865 ein Patent auf einen mit vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannten Ap-

Digitized by Google

parat zum Wassermessen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(18.) Dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** zu **Berlin** ist unter dem 3ten December v. Js. ein Patent auf eine für neu und eigenthümlich erkannte, selbstthätige mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Nähnadeln, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(19.) Dem Ingenieur J. C. R. **Jähns** in **Berlin** ist unter dem 5ten December 1865 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Kippregeln zum Messen von Höhenwinkeln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Art der Ausführung auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(20.) Dem Techniker Anton **Funk** und den Fabrikbesitzern und Hoflieferanten Seiner Majestät des Königs Emil **Becker** und Hermann **Hoffbauer** zu **Berlin** ist unter dem 6ten December 1865 ein Patent auf einen durch Modell nachgewiesenen mechanischen Webstuhl für Teppiche, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(21.) Dem Kaufmann Eugen **Langen** zu **Cöln** ist unter dem 12ten December 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Entleeren der Kühlcylinder an Oefen zur Wiederbelebung der Knochenkohle, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(22.) Der Firma K. und Th. **Möller** zum Kupferhammer bei **Brackwede** ist unter dem 18ten December 1865 ein Patent auf eine Flachs-Brechmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(23.) Dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in **Berlin** ist unter dem 21sten December 1865 ein Patent auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Mittel zur Erzeugung photographischer Papiere, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(24.) Dem Ingenieur-Hauptmann a. D. Albert **Henning** zu **Buckau** bei **Magdeburg** ist unter dem 28sten December 1865 ein Patent auf einen Perkussionszünder für Hohlgeschosse, soweit derselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(25.) Dem Kaufmann C. F. **Wappenhans** in **Berlin** ist unter dem 5ten Januar d. J. ein Patent auf eine Vorrichtung zur selbstthätigen Regulirung des angesaugten Wasserquantums bei der Giffardschen Dampfstrahlpumpe auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

(26.) Das dem Ingenieur Hermann **Simon** zu **Gotha** unter dem 26sten Juli 1864 ertheilte Patent: auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Instrument zum Zeichnen konvergenter Linien und Kreisbogen, in deren Mittelpunkt jene Linien zusammenlaufen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben worden.

(27.) Das dem Agenten Max **Wirth** in **Frankfurt** a. M. unter dem 11ten August 1864 ertheilte Patent: auf ein durch Zeichnungen und Beschreibung erläutertes Verfahren, Tafelglas herzustellen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben worden.

(28.) Das dem Ingenieur Wilhelm **Bauer** zu **München** unter dem 29sten August 1864 ertheilte Patent: auf einen selbstthätigen Regulator für Schiffsdampfmaschinen in durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesener Zusammensetzung, ist aufgehoben worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Digitized by Google

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Otto'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 3. Erfurt, den 20sten Januar **1866.**

Rede, womit der Präsident des Staatsministeriums, Graf von Bismarck-Schönhausen, den Landtag eröffnet hat:

(29.) Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages! Se. Majestät der König haben mir den Auftrag zu ertheilen geruht, den Landtag der Monarchie in Allerhöchstihrem Namen zu eröffnen.

In der letzten Sitzungsperiode ist wie in den Vorjahren in Ermangelung der nothwendigen Uebereinstimmung der Häuser des Landtages unter einander und mit der Krone das in Artikel 99. der Verfassungs-Urkunde vorgesehene Etatsgesetz nicht zu Stande gekommen. Es hat daher auch im abgelaufenen Jahre die Staatsverwaltung ohne ein solches Gesetz geführt werden müssen.

Die Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben, welche der Finanzverwaltung des verflossenen Jahres als Richtschnur gedient hat, ist amtlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

Der Staatshaushalts-Etat für das laufende Jahr wird dem Landtage unverweilt vorgelegt werden. Aus demselben werden Sie die Ueberzeugung gewinnen, daß unsere Finanzen sich fortdauernd in günstiger Lage befinden.

Bei den meisten Verwaltungszweigen ist nach den bisherigen Erfahrungen eine Erhöhung der Einnahme-Ansätze zulässig gewesen, welche die Mittel geboten hat, im Etat die Befriedigung zahlreicher Mehrbedürfnisse vorzusehen und zur weiteren Verbesserung des Diensteinkommens der geringer besoldeten Beamtenklassen eine angemessene Summe zu bestimmen, ohne das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe zu stören.

Den Häusern des Landtages wird, dem Vorbehalt im §. 8. des Grundsteuer-Gesetzes vom 21sten Mai 1861 gemäß, der Entwurf eines das Werk der Veranlagung abschließenden Gesetzes wegen definitiver Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt werden. Die Arbeiten zur Ausführung des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes sind im eifrigsten Betriebe und steht zu erwarten, daß die Auszahlung der Entschädigungs-Kapitalien noch im Laufe dieses Jahres wird erfolgen können.

Die Lage der Finanzen gestattet es, den Gerichtskosten-Zuschlag allmälig zu ermäßigen, um ihn nach Verlauf weniger Jahre ganz wegfallen zu lassen. Ein die Durchführung dieser Maßregel bezweckender Gesetz-Entwurf wird Ihnen zugehen.

Die wirthschaftlichen Zustände des Landes sind im Allgemeinen als befriedigend zu bezeichnen. Allerdings ist die letzte Ernte theilweis ungenügend ausgefallen; wenn aber einzelne Lebensbedürfnisse im Preise gestiegen sind, so genügt doch die freie Thätigkeit des Handels, mit Hülfe der erweiterten Communications-Mittel den in einigen Gegenden fehlenden Getraidebedarf zu ergänzen. Auch zeugt die Frequenz der Eisenbahnen, die Thätigkeit des Bergbaues, die Regsamkeit in den Gewerben und die durchweg den arbeitenden Klassen sich bietende Gelegenheit zur Beschäftigung für eine rüstig fortschreitende Entwickelung. Im Interesse derselben wird Ihre Mitwirkung in Anspruch genommen werden. Es werden Ihnen Vorlagen zugehen, welche den Zweck haben, die Leistungsfähigkeit einiger Staatsbahnen durch außerordentliche Verwendungen sicher zu stellen, den Wirkungskreis der preußischen Bank zu erweitern, und Beschränkungen aufzuheben, welche der freien Verwerthung der Arbeitskraft noch im Wege stehen.

Die Handels- und Zoll Verträge, welche in der verflossenen Sitzung einen Gegenstand Ihrer Berathungen bildeten, sind seitdem durch Erneuerung der Verträge mit Luxemburg, Anhalt und Bremen ergänzt worden.

Mit Großbritannien ist ein Schifffahrts-Vertrag, mit Italien ein Handels Vertrag abgeschlossen, auf dessen Ratifikirung von Seiten aller Zollvereins-Staaten die Regierung mit Zuversicht hofft. Die genannten Verträge werden Ihnen vorgelegt werden.

Durch die Verordnung vom 10ten November v. Js. ist die Königliche Anordnung, durch welche die Bildung der Ersten Kammer zu erfolgen hatte, zum Abschluß gebracht, und sind dem Herrenhause die

Digitized by Google

seiner Stellung im Staatsorganismus entsprechenden festen und nicht anders als durch Gesetz abzuändernden Grundlagen gegeben worden.

Nach mehrjährigen fruchtlos gebliebenen Verhandlungen über Gesetzes-Vorschläge, welche eine Erleichterung und Abkürzung der Dienstzeit in der Landwehr, sowie eine gerechtere Vertheilung der Kriegsdienstpflicht überhaupt bezweckten, kann die Regierung Seiner Majestät des Königs von der Wiederholung solcher Vorschläge für jetzt ein ersprießliches Resultat nicht erwarten. Sie wird es daher bei den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zum Kriegsdienst einstweilen belassen müssen. Indem die Regierung diese ihr abgedrungene Entschließung bedauert, bleibt sie von der Nothwendigkeit durchdrungen, die jetzige, unter Mitwirkung der früheren Landesvertretung in's Leben gerufene, seitdem praktisch bewährte und nach den bestehenden Gesetzen zulässige Einrichtung des Heerwesens aufrecht zu erhalten und die dazu nöthigen Geldmittel auch ferner zu fordern.

Wie im Vorjahre, so hält auch jetzt die Regierung Seiner Majestät des Königs an dem Bestreben fest, die schnelle und kräftige Entwickelung der preußischen Seemacht zu fördern. Für die Gründung angemessener Hafen-Etablissements, für die Beschaffung von Schiffen und deren Bewaffnung bleibt die Verwendung außerordentlicher Mittel unerläßlich. Ein desfallsiger Gesetz-Entwurf wird daher dem Landtage von Neuem vorgelegt werden, zumal durch die in wichtigen erfolgte Regelung der Besitzverhältnisse von Kiel die wesentlichsten der im vorigen Jahre der Vorlage entgegengestellten Bedenken ihre Erledigung gefunden haben.

Die Beziehungen Preußens zu allen auswärtigen Staaten sind befriedigender und freundschaftlicher Natur.

Nachdem durch den in Gastein und Salzburg abgeschlossenen Vertrag Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich Seinen Theil an den Souveränetäts-Rechten über das Herzogthum Lauenburg an Seine Majestät den König abgetreten hat, ist dasselbe mit der Krone Preußen vereinigt worden, und es ist der Wille Seiner Majestät, dieses Herzogthum alle Vortheile des Schutzes und der Pflege, welche diese Vereinigung ihm bietet, unter Schonung seiner Eigenthümlichkeit, genießen zu lassen.

Die schließliche Entscheidung über die Zukunft der anderen beiden Elbherzogthümer ist in demselben Vertrage einer weiteren Verständigung vorbehalten; Preußen aber hat in dem Besitz Schleswigs und der in Holstein gewonnenen Stellung ein ausreichendes Pfand dafür erhalten, daß diese Entscheidung nur in einer den deutschen National-Interessen und den berechtigten Ansprüchen Preußens entsprechenden Weise erfolgen werde.

Gestützt auf die einen durch das Gutachten der Kronsyndici bestärkte rechtliche Ueberzeugung ist Se. Majestät der König entschlossen, dieses Pfand bis zur Erreichung des angedeuteten Zieles unter allen Umständen festzuhalten und weiß Sich in diesem Entschlusse von der Zustimmung Seines Volkes getragen.

Um die Ausführung des Kanals vorzubereiten, welcher die Ostsee mit der Nordsee verbinden soll, beabsichtigt die Staats-Regierung durch eine besondere Vorlage die Mitwirkung der Landesvertretung in Anspruch zu nehmen. Die Bedeutung, welche dieses Werk und mit ihm die Entwickelung der vaterländischen Seemacht für die Stellung Preußens und für deren Verwerthung im Gesammt-Interesse Deutschlands hat, verleiht der Regierung Sr. Majestät des Königs von Neuem die Zuversicht, daß bei Erwägung der betreffenden Vorlagen die Meinungsverschiedenheiten über innere Fragen und die Parteistellungen sich der Pflicht gegen das gemeinsame Vaterland unterordnen, und daß beide Häuser des Landtages der Krone einmüthig und rechtzeitig die Hand bieten werden, um die Lösung der nationalen Aufgaben fördern zu helfen, welche dem preußischen Staate vermöge seiner Beziehungen zu den Elbherzogthümern in verstärktem Maße obliegen.

Durch die den Hafen von Kiel betreffenden Bestimmungen des Gasteiner Vertrages ist der künftigen deutschen Flotte der bisher mangelnde Hafen gesichert und wird es die Aufgabe der preußischen Landesvertretung sein, die Staats-Regierung in die Lage zu versetzen, Verhandlungen mit ihren Bundesgenossen auf einer Preußens würdigen Unterlage eröffnen zu können.

Im Laufe des verflossenen Jahres haben Se. Majestät der König in vier Provinzen die erneute Huldigung der Bewohner solcher Landestheile entgegengenommen, welche vor einem halben Jahrhundert mit der preußischen Monarchie neu vereinigt oder ihr wieder gewonnen wurden.

Der Geist, in welchem überall diese Jubelfeier begangen worden ist, hat Zeugniß gegeben von dem erhebenden Bewußtsein unseres Volkes, wie Großes Gott an dem Preußischen Staate gethan, wie viel fortschreitende Entwickelung, wie viel Segen und Gedeihen auf allen Gebieten der öffentlichen Wohlfahrt unserem Vaterlande in jenem Zeitraume beschieden war. Mit Begeisterung hat die Bevölkerung je-

jener Provinzen ihre Dankbarkeit für das treue, landesväterliche Walten unserer Fürsten bekundet und von Neuem gelobt, auch ihrerseits die Treue zu halten. In Dank gegen Gott und mit dem Gelöbniß, die glücklichen Zustände aller Landestheile auch fernerhin fördern zu wollen, haben Seine Majestät die erneute volle Zuversicht ausgesprochen, daß ein Band des Vertrauens Fürst und Volk für jetzt und für alle Zukunft umschließen, und daß über Preußen Gottes segnende Hand auch ferner walten werde.

Die Regierung Seiner Majestät trägt das Bewußtsein in sich, daß ihr der Wille nicht fehlt, ihrem Königlichen Herrn nach diesem Seinem Sinne zu dienen. Sie lebt der Ueberzeugung, daß bei einer unbefangenen, leidenschaftslosen und rein sachlichen Prüfung dessen, was ihr zu erreichen vergönnt gewesen, wie dessen, was sie mit Hülfe der Landesvertretung noch erstrebt, genug der Zwecke und Ziele gefunden werden müßten, in denen alle Parteien sich einig wissen.

Werden Sie, meine Herren, von dem Wunsche getragen, diese Einigungspunkte zu suchen und festzuhalten, so wird Ihren Berathungen Segen und Erfolg nicht fehlen.

Und so erkläre ich im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs den Landtag der Monarchie für eröffnet.

Verordnungen und Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Aufhebung einiger Posten und Einrichtung neuer. Nro. 253. C.

(30.) Mit dem 15ten d. Mts. werden

1) die tägliche Reitpost zwischen Erfurt und Nordhausen und
2) die wöchentlich sechsmalige Botenpost zwischen Frankenhausen und Sondershausen

aufgehoben und dagegen

a) eine tägliche Reitpost zwischen Halle und Nordhausen mit folgendem Gange:

aus Halle um 12 Uhr Nachts,
in Nordhausen um 8^{40} Uhr Morgens,
aus Nordhausen um 6^{20} Uhr Abends,
in Halle um 3 Uhr früh,

zum Anschluß in Halle an die Schnellzüge nach und von Berlin, und in Verbindung mit dieser Post

b) eine tägliche Botenpost zwischen Roßla und Frankenhausen über Kelbra mit folgendem Gange:

aus Roßla um 7^{30} Uhr Morgens,
in Frankenhausen um 11 Uhr Mittags,
aus Frankenhausen um 4 Uhr Nachmittags,
in Roßla um 7^{30} Uhr Abends,

eingerichtet werden.

Erfurt, den 11ten Januar 1866. **Königl. Ober-Post-Direction.**

Der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät 42stes Ausschreiben. I. Nro. 1482. I.

(31.) Den Interessenten der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 42ste Ausschreiben erlassen, und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1sten Juli dss. Js. der Beitrag pro 100 Thlr. der Versicherungssumme festgesetzt worden ist auf:

in 1ster Classe — 2 Sgr.,
in 2ter Classe — $2\frac{2}{3}$ Sgr.,
in 3ter Classe — $6\frac{2}{3}$ Sgr.

Von den im II. Semester 1865 genehmigten Interims-Versicherungen ist gleichfalls der volle Beitrag zum 42sten Ausschreiben nach obigem Verhältniß zu entrichten.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme wird durch die betreffende Kreis-Direction repartirt und eingefordert werden und ist binnen 4 Wochen nach der Insinuation des speciellen Ausschreibens an die betreffenden Receptur-Kassen der Societät in Preußischem Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst nach Abnahme der Societäts-Jahres Rechnung durch einen Extract aus derselben in den Amtsblättern näher nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 31sten December 1865.

Der General-Director der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät: Graf v. d. Schulenburg.

Zinsfuß der gewöhnlichen und der Amortisations-Darlehne ꝛc., sowie der von Sparkassen ꝛc. eingelegten Gelder. Nro. 2. H. C.

(32.) Auf Grund der Bestimmungen der §§. 4, und 9. des Statuts, sowie des §. 14. des Geschäfts-Reglements der Provinzial Hülfskasse von Sachsen, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unterzeichnete Direction beschlossen hat:

„den

Digitized by Google

„den Zinsfuß der gewöhnlichen und der Amortisations-Darlehne, sowie die davon abhängigen Zahlungs-Modalitäten so, wie sie durch das Regulativ vom 4ten März 1857 (Nro. 14. des Regierungs-Amtsblatts de 1857) festgestellt sind, auch pro 1866 beizubehalten, und

den Zinsfuß der von Sparkassen ꝛc. eingelegten Gelder auch für 1866 auf drei Procent zu normiren.“ und daß dieser Beschluß Seitens des Herrn Ober Präsidenten der Provinz Sachsen genehmigt worden ist.

Magdeburg, den 6ten Januar 1866.

Direction der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen.

Der Verkauf von Viehsalz. Nr. 325.

(33.) Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 8. März 1864 (Amtsbl. 1864, Seite 38.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Verfolg eines Rescripts des Herrn General-Directors der Steuern vom 22sten October v. J. III. 22,377. bei der Salzniederlage zu Erfurt das Viehsalz vom 1sten Februar d. J. ab unverpackt, sofern bis dahin das in verpacktem Zustande noch vorhandene derartige Salz zum Preise von 2 Thlr. 5 Sgr. für die Tonne abgesetzt sein wird, zu dem weiter ermäßigten Preise von 1 Thlr. 20 Sgr. pro Tonne verkauft werden soll.

Magdeburg, den 11ten Januar 1866.

Für den Provinzial-Steuer-Director: der Ober-Regierungs-Rath Olberg.

Vacante Stelle.

(34.) Durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem Jahres-Einkommen von 676 Thlr. 1 Sgr. 11 Pf. verbundene Oberpfarrstelle an der Bergkirche St. Stephani und Bonifacii in Langensalza vacant geworden. Zur Parochie gehören zwei Kirchen und sechs Schulen..

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(35.) Es sind bestätigt worden: der Fürstlich Schwarzburgische Premierlieutenant a. D. **Ludewig** als Königlich Preußischer Postmeister in Sondershausen, die Unterbeamten **Kesselschläger** in Leinefelde, **Neuland** in Weißensee, **Kröhler** in Nordhausen, **Waschau** in Sömmerda, und **Brandt** in Greußen, sämmtlich als Briefträger, **Nebelung** in Nordhausen als Bureaudiener. — Versetzt wurde der Postexpedient **Febre** von Nordhausen nach Cöln. — Aus dem Postdienste ist freiwillig geschieden: der Postexpediteur **Strauß** in Hohengandern. — Pensionirt ist: der Briefträger **Neuscher** in Nordhausen — Gestorben: der Postexpediteur **Landmann** in Greußen. Gottern.

Der Gerichts-Assessor Karl Leonhard **Wenzel** zu Heiligenstadt ist gestorben. — Der Appellationsgerichts-Referendarius **Petri** zu Heiligenstadt ist behufs Uebertritts zur städtischen Verwaltung auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen. — Der bisherige Hülfsbote, invalide Sergeant **Gille** zu Nordhausen, ist definitiv als Gerichtsbote und Exekutor daselbst angestellt worden.

In Nordhausen sind der unbesoldete Stadtrath **Gauhe** als solcher wieder und der Branntwein-Fabrikant Ernst **Schäfer** als unbesoldeter Stadtrath neu erwählt und Seitens der Königlichen Regierung auf die gesetzliche Zeitdauer von sechs Jahren bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Hornsömmern, in der Diöces Sundhausen, ist dem bisherigen Pfarrer **Leunert** zu Issersheilingen verliehen worden.

Die durch die Verzichtleistung des Pfarrers **Hellrung** erledigte katholische Pfarrstelle zu Rengelode, im Kreise Heiligenstadt, ist dem bisherigen Pfarrverweser zu Struth, Heinrich August **Pabst**, verliehen worden.

Der bisherige zweite Lehrer zu Diedorf, Christoph **Thrän**, ist als zweiter Schullehrer der Gemeinde Birkungen, im Kreise Worbis, angestellt worden.

Das Namen- und Sach-Register zum Regierungs-Amtsblatt für 1865, 2¼ Bogen stark, ist erschienen und wird außerhalb Erfurt durch die Königlichen Post-Anstalten und in Erfurt von dem Regierungs-Amtsblatts-Debits-Komter für den Preis von ½ Sgr. für das Exemplar debitirt werden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 4. Erfurt, den 27sten Januar 1866.

(36.) Das zu Berlin am 23sten d. Mts. ausgegebene 1ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 6236. die Verordnung, die Salzsteuer und den Verkehr mit Salz im Jadegebiete betreffend; vom 6ten Januar 1866;

„ 6237. die Verordnung, betreffend die Erhebung einer Nachsteuer vom Salz im Jadegebiete; vom 6ten Januar 1866; und

„ 6238. die Verordnung, die Besteuerung des inländischen Branntweins, so wie die Steuervergütung für ausgeführten Branntwein und die Uebergangs-Abgabe vom zollvereinsländischen Branntwein im Jadegebiete betreffend; vom 6ten Januar 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Zur freien Praxis befugte Feldmesser. Nro. 161. A. 3.

(37.) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 1sten Oktober 1850, Seite 310. des Amtsblattes von demselben Jahre, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß sich im diesseitigen Regierungs-Bezirk nachstehend genannte, zur freien Praxis befugte, Feldmesser aufhalten oder daselbst thätig sind:

in Erfurt:

von Rhein, Kominеck, Müller, Leonhardt, Panse, Rosenstengel;

in Nordhausen:

Quidde, Vermessungs-Revisor, **Günther,** Vermessungs-Revisor, **Abel;**

in Mühlhausen:

Troll, Neumann, Vermessungs-Revisor, **Eilfeldt,** Vermessungs-Revisor, **Kruse, Fritzsch, Schulze;**

in Weißensee:

Rotthardt, Lohmeyer, Tiedge, Vermessungs-Revisor, **Schunke,** Vermessungs-Revisor;

in Heiligenstadt:

Schwamborn, Strathausen, Vermessungs-Revisor, **Holk,** Vermessungs-Revisor, **Nordmann, Wölk,** Vermessungs-Revisor;

in Worbis: **Kühne, Beyer,** Vermessungs-Revisor, **Wagener;**

in Schleusingen: **Hönow;** in Langensalza: **Stegemann;**

in Sondershausen: **Lauenstein;** in Rudolstadt: **Kelber,** Vermessungs-Revisor.

Erfurt, den 4ten Januar 1866. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Allerhöchste Genehmigung zur Veranstaltung einer ferneren, mit Geldtreffern verbundenen Lotterie behufs Beschaffung reichlicherer Mittel für den Ausbau der Thürme des Doms in Cöln. Nro. 225. A. 1.

(38.) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 30sten December v. J. dem Verwaltungs-Ausschusse des Cölner Central-Dombau-Vereins die Genehmigung zur Veranstaltung einer ferneren, mit Geldtreffern verbundenen, Lotterie behufs Beschaffung reichlicherer Mittel für den Ausbau der Thürme des Doms in Cöln nach einem Plane, zufolge dessen, abweichend von dem Plane des früheren gleichen Unternehmens, gegenwärtig nur 350,000 Loose, à 1 Thaler ausgegeben werden sollen, zu ertheilen geruht.

In Gemäßheit höheren Auftrags wird diese Allerhöchste Genehmigung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 13ten Januar 1866. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Ergänzungs-Wahlen für die Handelskammer zu Nordhausen. Nro. 186. A. 3.

(39.) In Folge des gesetzlichen Ausscheidens eines Theils der Mitglieder der Handelskammer zu Nordhausen sind für die Jahre 1866/68 wieder resp. neu gewählt worden:

A. zu Mitgliedern:

1) der Fabrikant und Kaufmann Karl **Tuch** zu Nordhausen,
2) der Banquier Louis **Cohn** ebendaselbst,
3) der Fabrikant Albert **Jäger** ebendaselbst;

Digitized by Google

B. zu Stellvertretern:

4) der Kaufmann August **Sunderhoff** zu Nordhausen,
5) der Kaufmann Moritz **Niemann** ebendaselbst,
6) der Kaufmann Ernst **Wedler** zu Bennecken stein.

Diese Wahlen bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß dieselben die Bestätigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz erhalten haben.

Erfurt, den 17ten Januar 1866. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Ergänzungswahlen für die Handelskammer in Mühlhausen. Nro. 272. A. 3.

(40.) Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 7ten Januar v. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge des Ausscheidens eines Theils der Mitglieder und Stellvertreter der Handelskammer zu Mühlhausen für die Kreise Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis auf die Jahre 1866/68 neu resp. wieder gewählt worden sind:

a) im Kreise Mühlhausen:

der Fabrikant Friedrich August **Müller** zu Mühlhausen, der Fabrikant A. **Oppe** daselbst;

b) im Kreise Heiligenstadt:

der Fabrikant Wilhelm **Kunckell jun.** zu Dingelstedt;

c) im Kreise Worbis:

der Kaufmann Heinrich Christian **Tolle** zu Großbodungen,

zu wirklichen Mitgliedern,

und a) im Kreise Mühlhausen:

der Fabrikant Julius **Luther** zu Mühlhausen,
der Kaufmann Chr. Wilhelm **Klöppel** daselbst,

b) im Kreise Heiligenstadt:

der Fabrikant Georg **Hartmann** zu Dingelstedt,

c) im Kreise Worbis:

der Kaufmann Heinrich **Fuhlrott II.** zu Leinefelde,

zu Stellvertretern.

Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ist die Bestätigung dieser Wahlen erfolgt.

Erfurt, den 15ten Januar 1866. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Kapital-Beträge zur Ablösung von Domanial-Abgaben und Renten. Nro. 1051. B. 2.

(41.) Die von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst ausgestellten Quittungen über die in dem Quartale vom 1sten Juli bis Ende September v. J. zur Ablösung von Domanial-Abgaben und Renten eingezahlten Kapitalbeträge sind nach erfolgter Bescheinigung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden den betreffenden Kreis-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt.

Die Einzahler haben sich daher zur Empfangnahme dieser Quittungen gegen Rückgabe der empfangenen Interimsquittungen bei den erwähnten Special-Kassen baldigst zu melden.

Erfurt, den 5ten Januar 1866.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(42.) Nach §. 61. der Bank-Ordnung vom 5ten Oktober 1846. (Gesetz-Sammlung Seite 435.) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Comtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§. 66. 105. 109. Bank-Ordnung).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18ten Januar 1866. **Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.**

Die den Ablösungen zum Grunde zu legenden Getraide-Durchschnitts-Marktpreise aus den letzten 24 Jahren im Kreise Ziegenrück. Nro. 79. IV.

*) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 2ten December 1865 bringen wir hierdurch nach-

Digitized by Google

nachträglich zur öffentlichen Kenntniß, daß die den Ablösungen nach §. 19 sequ. des Ablösungsgesetzes vom 2ten März 1850 zum Grunde zu legenden Getraide-Durchschnitts-Marktpreise aus den letzten 24 Jahren, nach Abzug der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre, in dem Jahre von Martini 1865 bis dahin 1866 im Kreise Ziegenrück betragen:

	Für den Scheffel											
	Waizen			Roggen			Gerste			Hafer		
	Rg.	Sgr.	Pf.	Rg.	Sgr.	Pf.	Rg.	Sgr.	Pf.	Rg.	Sgr.	Pf.
a) Für den südlichen Distrikt, bestehend aus den südlich von Saalburg am rechten Saalufer (in den 4 Enclaven) belegenen und aus den am linken Saalufer liegenden Ortschaften: die sich aus den Durchschnitts-Marktpreisen der Stadt Hof in den Monaten November und December ergebende Fraction	2	19	7	1	29	3	1	14	8	—	25	—
b) Für den nördlichen Distrikt, welcher sich aus den übrigen, am rechten Saalufer belegenen Orten bildet: die sich aus den Durchschnitts-Marktpreisen der Stadt Saalfeld in den Monaten November und December ergebende Fraction	2	26	5	2	7	11	1	21	5	1	2	3

Merseburg, den 12ten Januar 1866. **Königl. General-Commission.**

Vacante Stellen.

(44.) Die mit einem jährlichen Einkommen von 226 Thlr. 10 Sgr. verbundene Kirchendiener- und Todtengräberstelle zu Sudenburg, in der Diöces Magdeburg, ist vacant geworden. Die Anstellung erfolgt auf Kündigung.

Die Cantorstelle an der St. Stephans- und St. Bonifacius-Kirche zu Langensalza, mit welcher ein Einkommen von 39 Thlrn. verbunden ist, ist vakant geworden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(45.) Der bisherige provisorische Schullehrer zu Lehna, im Kreise Heiligenstadt, Adam **Kaufmann**, ist als Schullehrer der katholischen Gemeinde daselbst angestellt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Langenroda, in der Diöces Artern, ist der bisherige Predigtamts-Candidat, Hermann Oskar **Brode**, berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Gerbstedt mit dem Pfarramte in Zabenstedt, in der Diöces Gerbstedt, ist dem bisherigen Pfarrer in Oberwiederstedt, Diöces Mansfeld, Christian Wilhelm **Siebold**, verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Schönstedt, in der Diöces Weißensee, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Dr. August Friedrich Wilhelm **Schmidt** berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Wolferode mit Bischoffroda, in der Diöces Eisleben, ist dem bisherigen Pfarrer in Silkerode, Diöces Gr. Bodungen, August Hermann Gustav Eduard **Wernicke**, verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Günstedt, in der Diöces Weißensee, ist dem bisherigen Pfarrer **Abel** zu Tettenborn, in der Ephorie Nordhausen, verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Poritz, in der Diöces Stendal, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Franz **Loël** verliehen worden.

Die erledigte evangelische Diaconat-Stelle an der St. Stephani-Kirche in Tangermünde, resp. Pfarrstelle zu Miltern, in der Diöces gleichen Namens, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Lehrer am Königlichen Militair-Waisenhause zu Potsdam, Richard **Sydow**, verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Großthiemig, in der Diöces Elsterwerda, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Otto Franz Julius **Jacobs** berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Gefell, in der Diöces Ziegenrück, ist dem bisherigen Predigt-Amts-Candidaten Christian Wilhelm **Stöcke** verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(46.) Dem Lokomotivführer Heinrich **Keßler** zu Taub sind unter dem 6ten Januar 1866 zwei Patente auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene selbstthätige Schmiervorrichtung für Dampfschieber und Dampfkolben, insoweit solche für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(47.)

Digitized by Google

(47.) Dem Fabrikbesitzer C. **Hahn** zu Schöneck WPr. ist unter dem 18ten Januar 1866 ein Patent auf eine Rübenzerkleinerungs-Maschine, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

(48.) Das dem Ingenieur Heinrich **Schreck** in Berlin unter dem 4ten Oktober 1864 ertheilte Patent: auf eine Kuppelung für Wellen mit gleicher Winkelgeschwindigkeit, deren Drehungsaxen einander schneiden, in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

(49.) Das dem Techniker Rudolph **Bredt** in Berlin unter dem 17ten September 1864 ertheilte Patent: auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Universal-Kuppelung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Art der Ausführung, ist aufgehoben.

(50.) Das den Mechanikern Jean M. **Rufficux** und Peter **Wellekens** in Aachen unter dem 10ten September 1864 ertheilte Patent: auf Hülfsmittel an den Scheuerbanken für Nähnadeln zur Beförderung des Scheuerns derselben in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

(51.) Das dem Fabrikbesitzer E. **Hoppe** in Berlin unter dem 10ten Oktober 1862 ertheilte Patent: auf ein durch kalorische Maschinen zu bewegendes Fuhrwerk, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Niederlegung einer Agentur zur Vermittelung von Auswanderungs-Verträgen. Nro. 6525. A. 1.

(52.) Der Kaufmann H. J. **Frankenheim** zu Bleicherode hat die ihm unter dem 28sten December 1859 ertheilte Concession zur Vermittelung von Auswanderungs-Verträgen für das Auswanderungs-Geschäft A. **Bolten** in Hamburg niedergelegt.

In Folge dessen werden alle diejenigen, welche an die von demselben geleistete, in unserem Depositorium niedergelegte, Kaution von Dreihundert Thalern aus seinem bisherigen Verhältnisse als Auswanderungs-Agent Ansprüche zu haben vermeinen, in Gemäßheit des Reglements vom 6ten September 1853 — Amtsblatts Stück 43. — hiermit aufgefordert, innerhalb der Frist von zwölf Monaten dieselben bei uns anzumelden, widrigenfalls die Kaution an den ꝛc. **Frankenheim** ausgehändigt werden wird.

Erfurt, den 7ten Januar 1866. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Das Namen- und Sach-Register zum Regierungs-Amtsblatt für 1865, 2¼ Bogen stark, ist erschienen und wird außerhalb Erfurt durch die Königlichen Post-Anstalten und in Erfurt von dem Regierungs-Amtsblatts-Debits-Komtor für den Preis von **4 Sgr.** für das Exemplar debitirt werden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belags- pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 5. Erfurt, den 3ten Februar 1866.

Die Landtags-Session.

(68.) Die am 15ten Januar eröffnete Sitzung des Landtags ist die letzte, in welcher das gegenwärtige Abgeordnetenhaus mitzuwirken hat, da der dreijährige Zeitraum, für welchen dasselbe gewählt ist, im nächsten Herbste abgelaufen ist.

Wird diese neue Session fruchtbarer für das Land sein, als die beiden jüngst vorhergegangenen? Oder wird sich der alte Zwiespalt erneuern und die Erfolge der Thätigkeit wieder vereiteln?

Die Regierung des Königs hat durch die Rede, mit welcher der Landtag eröffnet worden ist, von Neuem gezeigt, daß sie an ihrem Theile nicht Kampf und Streit um den Sinn und die Auslegung von Verfassungsartikeln sucht, sondern Förderung des Landeswohls in Gemeinschaft mit dem Landtage.

Die Eröffnungsrede erinnert nicht an die früheren Kämpfe: ohne ein Wort des Vorwurfs erwähnt sie einfach die Thatsache, daß das Gesetz über den Staatshaushalt im letzten Jahre nicht zu Stande gekommen ist, und daß daher die Verwaltung ohne ein solches Gesetz geführt werden mußte. Die Regierung erneuert nicht den Streit über ihr Recht in solchem Falle, sie spricht nur von einer Pflicht, die sie erfüllt habe, von der Pflicht, die Verwaltung des Landes nicht in's Stocken gerathen zu lassen.

Der Minister-Präsident konnte dem Landtage die erfreuliche Kunde geben, daß unsere Finanzen sich fortdauernd in günstiger Lage befinden: er knüpfte daran die Aufforderung, diesen günstigen Stand zu benutzen, um mannichfache Verbesserungen und Erleichterungen, eine Erhöhung des Diensteinkommens der am niedrigsten besoldeten Beamten, eine Verringerung der Gerichtskosten und dergleichen auszuführen zu helfen.

Auch durch anderweitige Vorlagen wird dem Landtage Gelegenheit gegeben, sich um wichtige Unternehmungen für den Preußischen Handel und Verkehr verdient zu machen.

Vor Allem ruft die Regierung die Landesvertretung von Neuem auf, die Entwickelung der Preußischen Seemacht und die Ausführung des Nord-Ostsee-Kanals, und damit die wichtigsten nationalen Aufgaben Preußens fördern zu helfen. Sie beschwört das Abgeordnetenhaus, bei Erwägung der betreffenden Vorlagen die Meinungsverschiedenheiten über innere Fragen und die Parteistellungen der Pflicht gegen das gemeinsame Vaterland unterzuordnen, — und spricht schließlich nochmals die Ueberzeugung aus, daß bei einer unbefangenen, leidenschaftslosen und rein sachlichen Prüfung dessen, was ihr zu erreichen vergönnt gewesen, wie dessen, was sie mit der Hülfe der Landesvertretung noch erstrebe, genug der Zwecke und Ziele gefunden werden müßten, in denen alle Parteien sich eins wissen.

Dies ist der Geist, in welchem die Regierung dem Landtage entgegentritt: der Geist der Hingebung an das gemeinsame Interesse des Landes.

Wird der Landtag, wird zumal das Abgeordnetenhaus in demselben Sinne und Geist der Regierung entgegenkommen?

Die ersten Anzeichen aus den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses sind leider nicht dazu angethan, solche Hoffnungen zu erwecken. Vor Allem hat der Präsident des Hauses gleich in den ersten Sitzungen den Kampf und die bitteren Anklagen gegen die Regierung sofort wieder begonnen.

Es ist hergebracht, daß die Verhandlungen in beiden Häusern, wie überall wo gute Preußen zu einem gemeinsamen öffentlichen Werk versammelt sind, mit einem Worte der Ehrerbietung gegen Seine Majestät den König begonnen werden. Als der Präsident des Abgeordnetenhauses dieser patriotischen Sitte äußerlich nachkam, wich er doch von dem Sinn und Geist des ehrwürdigen Brauches so sehr ab, daß er das Hoch auf den König mit den verletzendsten Vorwürfen gegen die Regierung Sr. Majestät einleitete.

Von demselben Geiste war eine weitere Rede erfüllt, welche der Präsident in der nächstfolgenden Sitzung hielt. Ohne dazu durch irgend eine vorliegende Berathung oder durch einen Auftrag des Hauses veranlaßt zu sein, griff er das gesammte Verhalten der Staatsregierung seit dem Schlusse der vorigen Session in der schärfsten Weise an.

Die

Die Regierung hat diesem Angriff des Präsidenten, weil derselbe nach der Verfassung und nach der bestehenden Geschäftsordnung gar nicht berechtigt war, Namens des Hauses zu sprechen, ihrerseits eine Erwiderung nicht zu Theil werden lassen.

Was die Arbeiten des Landtags selbst betrifft, so ist die nächste und wichtigste Aufgabe desselben die Mitwirkung zur Feststellung des Staatshaushalts für 1866, und zwar nach Artikel 99 der Verfassung in Gemeinschaft mit der Regierung durch ein Gesetz.

Die nächste Zeit wird lehren, ob die Erfüllung dieser Aufgabe in Aussicht zu nehmen ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Die 11te Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855. Nr. 58. H. V.

(54.) In der gestern und heute öffentlich bewirkten 11ten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2200 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15ten September v. J. gezogenen 22 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien

vom 1sten April d. J. ab

täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. Nro. 3. bis 8. über die Zinsen vom 1sten April 1865 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Auswärtige, welche die Prämien bei einer Regierungs-Haupt-Kasse in Empfang zu nehmen wünschen, haben dieser die Schuldverschreibungen **vom 1sten März d. J. ab** einzureichen, und können bei derselben sodann den Betrag der Prämien **vom 1sten April d. J. ab** gegen eine den Empfang aus der Staatsschulden-Tilgungskasse bescheinigende Quittung erheben.

In einen Schriftwechsel wegen der Prämien-Auszahlung können wir uns nicht einlassen.

Zugleich werden die Besitzer von Schuldverschreibungen aus bereits früher verlosten und gekündigten, auf der letzten Seite der beiliegenden Liste bezeichneten Serien zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 16ten Januar 1866. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die 11te Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855. Nro. 147. C.

(55.) Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Liste der Prämien sowohl jedem Exemplare des gegenwärtigen Stücks unseres Amtsblattes beigefügt, als auch bei unserer Haupt-Kasse, den sämmtlichen Kreis-, Steuer-, Forst-, Kämmerei- und größeren Communal-Kassen, sowie in den Bureaus der Landräthe und Magistrate unseres Bezirks zur Einsicht ausgelegt ist.

Mit **Ende März d. Js.** hört die Verzinsung dieser verlosten Schuldverschreibungen auf, worauf wir die Betheiligten zur Vermeidung von Zinsenverlusten mit dem Bemerken aufmerksam machen, daß der etwa überhobene Zinsenbetrag bei der späteren Zahlung des Kapitals in Abzug gebracht werden wird.

Erfurt, den 26sten Januar 1866. **Königl. Regierung.**

Das Anmeldungs- und Reclamations-Verfahren bezüglich der Grundsteuer-Entschädigungsansprüche. Nr. 255. A. 3. B. 1.

(56.) Das vorläufige Ermittelungsverfahren über die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung ist im diesseitigen Bezirke größtentheils abgeschlossen, oder es steht dieser Abschluß nahe bevor, und es sind die Nachweisungen derjenigen Güter und Grundstücke, deren Entschädigungsberechtigung als unzweifelhaft schon jetzt hat anerkannt werden können, meist vollendet, so daß nunmehr mit dem Anmeldungs- und Reclamationsverfahren auf Grund des 13. des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung in den einzelnen landräthlichen Kreisen vorgegangen werden wird.

Sämmtliche betheiligten Grundbesitzer werden hiervon mit der Benachrichtigung in Kenntniß gesetzt, daß

daß die Nachweisungen der als entschädigungsberechtigt anerkannten Grundstücke für jeden Kreis von den Herren Landräthen wenigstens 4 Wochen lang zur Einsicht der Betheiligten offen gelegt werden werden.

Die Herren Landräthe werden gleichzeitig unter Hinweis auf diese Bekanntmachung alle Diejenigen, welche Grundsteuer-Entschädigungsansprüche auf Grund der §§. 4. und 5. des Entschädigungsgesetzes geltend machen zu können vermeinen, durch die Kreisblätter öffentlich auffordern, von den ausgelegten Nachweisungen Kenntniß zu nehmen, und die gedachten Ansprüche, sofern die bezüglichen Güter oder Grundstücke in die ausgelegten Nachweisungen nicht bereits aufgenommen sind, spätestens binnen 3 Monaten vom Tage der Offenlegung der Nachweisungen an bei dem Landrath schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden und gehörig zu begründen.

Zugleich werden alle Grundbesitzer, welche Entschädigungsansprüche auf Grund der §§. 2. und 3. des Entschädigungsgesetzes zu haben vermeinen, aufgefordert werden, diese Ansprüche in gleicher Frist, und unter gehöriger Begründung, bei dem Landrath schriftlich anzumelden.

Jede Anmeldung eines Entschädigungsanspruchs nach §§. 4. und 5. oder auf Grund der Vorschriften in §§. 2. und 3. des Gesetzes muß enthalten:

1) die genaue Bezeichnung des Guts oder Grundstücks, auf welches sich die Einwendung bezieht oder für welches der Entschädigungsanspruch geltend gemacht wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität;
2) den Namen, Stand und Wohnort des Besitzers;
3) die Angabe der bisher von dem Gute oder Grundstücke entrichteten Grundsteuer und grundsteuerartigen Abgaben, beziehungsweise Domainenabgaben; endlich
4) die ausdrückliche Erklärung darüber, ob der Entschädigungsanspruch nach §§. 2. oder 3. oder 4. 5. des Gesetzes für das Gut oder Grundstück geltend gemacht wird.

Außerdem ist

5) falls ein Anspruch nach §. 2. oder nach dem ersten Absatz des §. 3. des Gesetzes erhoben wird, das Privilegium, der lästige Vertrag oder die sonstige Urkunde, auf welche der Anspruch dem Staate gegenüber gegründet wird, im Original beizufügen, event. der Ort, wo letzteres sich befindet, und der Inhalt der Urkunde so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiterungen erfolgen kann.

Wird eine andere als die gesetzlich vorgeschriebene Entschädigung auf Grund besonderer Bestimmungen des Vertrags oder Privilegs verlangt, so ist dies unter Angabe der diesfälligen Bestimmungen ausdrücklich hervorzuheben.

Gründet sich der Anspruch auf einen anderen privatrechtlichen Titel, so ist auch dies besonders zu bemerken.

Zur Erläuterung dieser Vorschriften ist in der Anlage ein Formular für die vollständige Anmeldung eines Entschädigungsanspruches beigefügt.

Die Unterlassung der rechtzeitigen oder vollständigen Anmeldung der Entschädigungsansprüche beziehungsweise die Unterlassung der Reclamation gegen die unterbliebene Aufnahme in die Nachweisungen hat zur rechtlichen Folge, daß:

1) alle Ansprüche der in den §§. 2. und 3. des Entschädigungsgesetzes bezeichneten Art, und
2) die auf die §§. 4. und 5. des Entschädigungsgesetzes begründeten Ansprüche derjenigen Güter und Grundstücke, welche in die offen gelegten Nachweisungen nicht aufgenommen sind, nicht weiter berücksichtigt, und für erloschen erachtet werden werden,
3) daß die Zurückweisung eines rechtzeitig angemeldeten Anspruchs der im §. 2. oder §. 3. des Gesetzes bezeichneten Art für ein in die offen gelegten Nachweisungen nicht aufgenommenes Gut oder Grundstück den Besitzer von der Theilnahme an dem nach §. 4. des Gesetzes ausgesetzten Entschädigungskapitale ausschließt, falls nicht gleichzeitig auch ein dahin gehender Anspruch angemeldet und zur eventuellen Entscheidung gestellt wird;
4) daß unvollständige Anmeldungen auf Kosten des betreffenden Grundbesitzers durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen vervollständigt werden werden, soweit dies aber nicht gelingen sollte, die Zurückweisung der bezüglichen Entschädigungs-Ansprüche als unsubstantiirt beziehungsweise beweislos erwartet werden muß;
5) daß gegen Anmeldungen, bei welchen die Erklärung darüber fehlt, daß der Entschädigungsanspruch auf die §§. 2. oder 3. des Entschädigungsgesetzes gegründet werde, angenommen werden wird, derselbe solle sich nur auf die §§. 4. und 5. des Entschädigungsgesetzes beziehen.

Schließlich werden die betheiligten Grundbesitzer noch dahin belehrt, daß in dem Grundsteuer-

Digitized by Google

schädigungsgesetze nach der Höhe und nach der Art der zu gewährenden Entschädigung unterschieden werden die Ansprüche:

a) der Besitzer solcher ländlichen und städtischen Grundstücke, welchen die Grundsteuerbefreiungen oder Bevorzugung mittelst eines lästigen Vertrags oder mittelst eines für das einzelne Gut oder Grundstück oder für mehrere namhaft gemachte Güter oder Grundstücke ertheilten speciellen Privilegiums vom Staate verliehen ist, oder welche den Nachweis führen, daß ihrem Gute oder Grundstücke aus einem andern Titel des Privatrechts der Rechtsanspruch auf Steuerfreiheit oder Bevorzugung dem Staate gegenüber zur Seite steht (§. 2. des Gesetzes);

b) der Besitzer solcher zu Abgaben an den Domainen- oder Forstfiscus verpflichteten Güter oder Grundstücke, welchen die Steuerfreiheit oder Bevorzugung in der zu a. gedachten Art vom Staate verliehen ist, oder in deren Domainenabgaben eine Grundsteuer mit enthalten ist (§. 3. des Gesetzes);

c) der Besitzer solcher ländlichen Güter oder Grundstücke, welchen ein Titel der zu a. und b. gedachten Art nicht zur Seite steht, welche jedoch zufolge der Grundsteuer-Verfassung für den Landestheil, in welchem sie belegen sind (§. 5. zu 1. und 2. des Gesetzes), oder aus anderen besonderen Gründen (§. 5 zu 3. des Gesetzes) bisher von der Grundsteuer befreit oder hinsichtlich derselben bevorzugt anzusehen, zugt gewesen sind.

Nach den in den verschiedenen Landestheilen des Bezirks gültig gewesenen Grundsteuerverfassungen waren aber als von der ordentlichen Grundsteuer befreit, beziehungsweise hinsichtlich derselben bevorzugt anzusehen von denjenigen Gütern oder Grundstücken, welche:

I. der vormals sächsisch erbländischen Grundsteuerverfassung unterworfen waren:

1) die Ritter-, Kanzlei-, Lehn- oder Freigüter, welche bis 1561 mit Ritterpferden wirklich verdient sind, und alle davon steuerfrei abgetrennten Stücke, sofern sie nicht als unter dem der betreffenden bäuerlichen Besitzung obliegenden Gesammtsteuerquantum mit versteuert anzusehen sind,
2) diejenigen Güter und Grundstücke, deren Steuerfreiheit, nach den bezüglichen Vorschriften des Mandats vom 24sten März 1810 als zu Recht bestehend, anerkannt ist.

II. Im Bezirk der Erfurter Steuerverfassung:

1) die Ritter-, Lehn- und Freigüter, soweit sie bisher schon von der Grundsteuer befreit waren,
2) die Kommunalgrundstücke.

III. Im Bezirke der Hennebergschen Grundsteuerverfassung:

1) die bisher von der ordentlichen Grundsteuer befreiten Ritter- und Freigüter,
2) die sogenannten Hofhausgrundstücke, sowie die aus den vormaligen sogenannten Forst- und Weidegütern stammenden Grundstücke,
3) die Grundstücke der Kommunen, insoweit sich diese schon im Jahre 1652 in deren Besitze befanden, und soweit von denselben ferner die nach acht Doppelterminen zu entrichtenden Grundsteuern nur einfach gezahlt worden sind.

IV. Im Bezirke der gräflich Blankenhaynschen Grundsteuerverfassung:
die bisher von der Grundsteuer frei gewesenen sogenannten Freigüter und Kommunalgrundstücke.

V. Im Bezirke der Schwarzburg-Rudolstädtischen und Sondershäusischen Grundsteuer-Verfassung:
die bisher von der ordentlichen Grundsteuer befreit gewesenen Ritter- und Freigüter.

Erfurt, den 25sten Januar 1866.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Anlage H. (zu §. 45.)

Grundsteuerentschädigung.

Formular

zur Anmeldung derjenigen Güter und Grundstücke, für welche in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 21sten Mai 1861, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung, ein Entschädigungsanspruch geltend gemacht wird.

1. Genaue Bezeichnung des Guts oder Grundstücks, für welches die Entschädigung in Anspruch genommen wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität.

Digitized by Google

1stes Beispiel: Käthnergrundstück in Helpen bei Anstadt, Hypotheken-No. 6., im Anger.
2tes Beispiel: Bauerngut in dem Dorfe Neudorf bei Mittelstädt, Hypotheken-No. 15.
3tes Beispiel: Chatoullgut in dem Dorfe Weberau, Hypotheken-No. 27.

2. Name, Stand und Wohnort des Besitzers.
1stes Beispiel: Ernst Fischer, Eigenkäthner zu Helpen.
2tes Beispiel: Hans Kober, Bauer zu Neudorf.
3tes Beispiel: Michel Dick, Chatoullier zu Weberau.

3. Angabe der bisher von dem Gute oder Grundstücke zu entrichtenden Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben:

Geldbetrag.	Benennung.
1stes Beispiel: Ist grundsteuerfrei.	
2tes Beispiel: 4 Thlr. 20 Sgr.	Kontribution.
3tes Beispiel: 1 Thlr.	Kopfschoß.

(Die verschiedenen auf dem Gute oder Grundstücke zur Zeit haftenden Arten von Grundsteuern sind hier getrennt unter einander aufzuführen.)

4. Ob ein Entschädigungsanspruch, nach §. 2., nach §. 3. oder nach §§. 4. 5. des oben angeführten Gesetzes für das zu 1. bezeichnete Gut oder Grundstück geltend gemacht wird?
1stes Beispiel: Nach §. 45. des Gesetzes.
2tes Beispiel: Nach §. 2. des Gesetzes.
3tes Beispiel: Nach §. 3. Absatz 1. des Gesetzes.

(Unter Nr. 5. sind Eintragungen nur dann zu bewirken, wenn ein Anspruch nach §. 2. oder §. 3. des Gesetzes für das Gut oder Grundstück geltend gemacht wird.)

5. a. Bezeichnung des Privilegiums, Vertrags, der Verleihungsurkunde ꝛc., beziehungsweise des sonstigen privatrechtlichen Titels, auf welchen der Anspruch auf Steuerbefreiung oder Bevorzugung dem Staate gegenüber gegründet wird.
2tes Beispiel: Privilegium Friedrichs des Grossen vom 5ten September 1771.
3tes Beispiel: Primordialverschreibung vom 5ten August 1705.

b. Ob die zu 5. a. bezeichnete Urkunde im Original beigefügt ist, oder, falls dies nicht geschehen, wo das letztere sich befindet?
2tes Beispiel: Urschriftlich überreicht.
3tes Beispiel: Abschrift überreicht. — Original bei der Kreiskasse.

c. Besondere Bestimmungen, welche wegen der Entschädigung für die neu aufzulegende Grundsteuer in dem Vertrage oder Privilegio (oben zu 5. a.) etwa enthalten sind.
2tes Beispiel: Keine.
3tes Beispiel: Keine.

(Unter Nr. 6. sind Eintragungen nur dann zu bewirken, wenn ein Anspruch nach §. 3. des Gesetzes für das Gut oder Grundstück geltend gemacht wird.)

6. a. Angabe der auf dem Gute oder Grundstücke ursprünglich haftenden Domainenabgaben.

Geldbetrag.	Benennung.
3tes Beispiel: 8 Thlr. — Sgr. — Pf.	Zins.

b. Von dem ursprünglichen Domainenabgabenbetrage (6. a.) sind abgelöst.
3tes Beispiel:

8 Thlr. — Sgr. — Pf. { durch Zahlung eines Kapitals von „ Thlr. „ Sgr. „ Pf
durch Zahlung einer Rente von 7 Thlr. 2 Sgr. „ Pf.
seit dem 1sten April (Oktober) 1854.

c. Die gegenwärtig zu zahlende Domainenabgabe beträgt noch:
3tes Beispiel: „ Thlr. „ Sgr. „ Pf.

d. Betrag der von dem Gute oder Grundstücke zu entrichtenden, aus den Domainenabgaben zu 6. a.) ausgesonderten Grundsteuer:
— Thlr. — Sgr. — Pf.

Digitized by Google

(Ort.) (Datum.)
..... den ..... ten
(Unterschrift.)
.....

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Abfertigung der Nordhausen-Halleschen Reitpost. Nro. 794.

(57.) Vom 1sten Februar c. ab wird die Nordhausen-Hallesche Reitpost schon um 6 Uhr 25 Minuten Abends von Nordhausen abgefertigt werden und um 8 Uhr 35 Minuten Morgens daselbst eintreffen.

Erfurt, den 30sten Januar 1866. **Königl. Ober-Post-Direction.**

Landbeschäl-Stations-Angelegenheit pro 1866.

(58.) Zur Benutzung Seitens der Herrn Pferdezüchter werden an den nachbenannten Orten Beschäler des Königlichen Landgestüts zu Repitz aufgestellt und so abgesandt werden, daß sie die von hier entfernteste Station am 11ten Februar c. erreichen. Die Beschälzeit wird bis Ende Juni dauern. Die Deckstunden sind, in den Monaten Februar, März und April des Morgens von 8—9 Uhr, des Nachmittags von 4—5 Uhr, in den Monaten Mai und Juni dagegen Morgens von 7—8 Uhr, und Nachmittags von 5—6 Uhr und darf außer dieser Zeit weder eine Stute probirt noch gedeckt werden.

Auch dürfen Stuten, welche alt, schwach, mit Erbfehlern behaftet, an Druse oder sonstigen Krankheiten leidend oder aus Orten sind, in denen ansteckende Krankheiten unter den Pferden herrschen oder unlängst geherrscht haben, den Beschälern nicht zugeführt werden.

Die Sprunggelder sind an die Herrn Stationshalter, welche der Königlichen Landgestüt-Kasse dafür aufkommen müssen, vor dem ersten Sprunge zu berichtigen, wogegen die Stationshalter für jede von einem Königlichen Beschäler neu zu deckende Stute einen Deckschein ausstellen werden, in welchem über das gezahlte Sprunggeld quittirt ist. Erst, nachdem dieser Schein dem Gestütwärter vorgezeigt worden, ist letzterer befugt, die Stute decken zu lassen. Außerdem sind 5 Sgr. Trinkgeld für den Wärter und 2½ Sgr. Schreibegebühren für den Deckschein zu zahlen.

Endlich wird noch bemerkt, daß, Falls eine Stute bei Gelegenheit der Bedeckung durch den Hengst verletzt werden sollte, Seitens der Gestütverwaltung in keiner Weise irgend eine Entschädigung gewährt werden kann, da die Zuführung von Stuten zu den Königlichen Hengsten auf einem Akt der freien Uebereinkunft beruht und die Stutenbesitzer selbst, bei eigener Verantwortlichkeit, darauf zu achten haben, daß vor, während und nach dem Deckakte etwaige Unglücksfälle vermieden werden.

Gradit z, den 25sten Januar 1866. **Königl. Gestüt-Direktion.**

Nachweisung der Beschäl-Stations-Orte im Jahre 1866 im Regierungsbezirk Erfurt.

Kreis.	Ort.	Beschälstation daselbst decken Beschäler à 4 Thlr. Sprunggeld.	à 3 Thlr. Sprunggeld.	à 2 Thlr. Sprunggeld.	à 1 Thlr. Sprunggeld.	Summa
Weißensee . . .	Straußfurt . . .	—	1	1	—	2
Erfurt	Gispersleben . .	1	—	1	—	2
Schleusingen . .	St. Kilian . . .	—	—	1	—	1

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(59.) Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle an St. Moritz zu Halberstadt, in der Diöces Halberstadt, ist dem bisherigen Diaconus in Heldrungen, Dr. Johann Ernst Friedrich Bernhard Röldechen, verliehen worden.

(Hierbei eine Prämien-Liste der 11ten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855. — und ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

ick 6. Erfurt, den 10ten Februar 1866.

(60.) Das zu Berlin am 30sten v. Mts. ausgegebene 2te Stück der **Gesetz-Sammlung** ält unter

tro. 6239. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Gumbinner Kreises im Betrage von 80,000 Thalern; vom 27sten November 1865;

„ 6240. das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Lennep im Betrage von 150,000 Thalern; vom 4ten December 1865;

„ 6241. den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten December 1865, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes an die Landgemeinde Cappeln, im Regierungsbezirk Münster, für eine Meile der Chaussee von der Stadt Cappeln über den Bahnhof Velpe zur Cappeln-Ledder Grenze in der Richtung auf Tecklenburg;

„ 6242. den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten December 1865, betreffend die Aufhebung der Handelskammer für die Kreise Gleiwitz, Beuthen, Lublinitz und Pleß, und die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Gleiwitz, Pleß und Rybnick;

„ 6243. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von dem „Kreditverein für Handwerker in Magdeburg" beschlossenen Statut-Nachtrages wegen Verlängerung der Dauer der Gesellschaft, und Abänderung des Gesellschafts-Statuts vom 6ten August 1855; vom 29sten December 1865;

„ 6244. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des „Zweiten Nachtrages" zu dem Statut der Kaufmannschaft zu Berlin vom 2ten März 1820; vom 30sten December 1865; und

„ 6245. die Bestätigungs Urkunde, betreffend den fünften Nachtrag zum Statut der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft; vom 8ten Januar 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(61.) Den nachstehenden, von der Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart, resp. unterm 28sten Mai und 29sten Oktober 1865 beschlossenen, und am 4ten Juli und 11ten November dess. Js. von der Königlich Württembergischen Staatsregierung genehmigten Abänderungen des Bank-Statuts (abgedruckt im Stück 36. und 51. des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Erfurt de 1861) ertheile ich hierdurch meine Zustimmung.

Berlin, den 3ten Januar 1866 **Der Minister des Innern.** Im Auftrage: Sulzer.

Zusammenstellung

der von den General-Versammlungen der Lebensversicherungs und Ersparniß-Bank in Stuttgart resp. vom 28sten Mai und 29sten Oktober 1865 beschlossenen Abänderungen der Bankstatuten.

Zu §. 1. Den ersten Satz also zu fassen:

„die auf den Grund gegenwärtiger Statuten gebildete Gesellschaft hat ihren Wohnsitz in der Stadt Stuttgart und führt die Firma: Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart."

Zu §. 5. Demselben ist folgender Zusatz zu geben:

„und mit Zins und Zinseszins zu 4 % seiner Zeit mit der Versicherungssumme ausbezahlt.

„Die Vertheilung des Gewinns auf die einzelnen Versicherungen geschieht je nach Verhältniß des Zuwachses ihrer Deckungskapitale und zwar in Perioden von drei zu drei Jahren.

„Wer innerhalb der ersten 2 Jahre einer Periode beigetreten und am Schlusse der Periode noch versichert ist, hat Antheil an dem sich in der dreijährigen Periode ergebenen Gewinn.

„Die Rentenversicherten haben keinen Antheil am Gewinn und es werden nur die während der Verfallzeit verfallenden Renten ausbezahlt.

Zu §. 8. Der als Anmerkung aufgenommene Beschluß der Generalversammlung vom 17ten Mai 1857 ist in den Text der Statuten einzureihen.

Dem §. 9. ist noch folgender Zusatz zu geben:

„Um

Digitized by Google

„Um eine größere Gleichmäßigkeit der in jedem einzelnen Jahre zur Vertheilung kommenden Dividenden herbeizuführen, findet vom 1sten Januar 1870 ab eine Ausgleichung der Dividenden in der Weise statt, daß die Ueberschüsse, je der ersten 4 Jahre des fünfjährigen Zeitraumes, während dessen die Ueberschüsse im Sicherheitsfonds aufzubewahren sind, zusammengerechnet, und der hiernach sich ergebende Gesammt-Betrag auf diese 4 Jahre nach Verhältniß des Betrags der in jedem Jahre bezahlten Prämien ertheilt werden, so daß also ein vierjähriger Durchschnitt gezogen und die im sechsten Jahre zur Vertheilung kommende Dividende aus dem ersten Jahre der fünfjährigen Aufwahrungsperiode jedesmal vorher mit den drei nächstfolgenden Jahren ausgeglichen wird."

Zu §. 10. Im zweiten Satze
hinter „zugleich mit der Versicherungssumme" einzufügen die Worte „oder auf Verlangen auch früher."

Zu §. 12. Der zweite Satz ist so zu fassen und zwar nicht als Statuten-Text, sondern als Anmerkung:

„Nach Maßgabe vorstehender Bestimmung ist ein Verein von Kapitalisten gegründet und mit der Bank verbunden worden, welcher den Hauptzweck hat, die Kapitalien einzelner Privaten durch Vermittlung der Bank gegen Annuitäten auszuleihen. Der Kapitalisten-Verein ist im Monat Oktober 1855 in Wirksamkeit getreten, nachdem die Bank durch Dekret des Königlichen Ministeriums des Innern vom 3ten bis 6ten jenes Monats in Folge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät die Staatsgenehmigung erhalten hatte."

Zu §. 15. Statt „fl. 7,500 bis fl. 10,000. 4 Stimmen" ist gemäß dem in Kraft bestehenden Beschlusse der Generalversammlung vom 13ten Mai 1860 zu setzen:

„7500 fl. und darüber 4 Stimmen" und die Anmerkung wegzulassen.

Zu §. 17. Der dritte Satz soll der vorletzte in folgender Fassung werden:

„Auf die Stimmzettel ist je die doppelte Zahl der zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrathes zu setzen. Diejenigen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, sind als Mitglieder des Verwaltungsrathes gewählt und die gleiche Zahl der Personen, welche nach jenen die meisten Stimmen haben, wird in der Reihenfolge der Stimmen als Ersatzmänner vorgemerkt, um in dem Fall in den Verwaltungsrath einzutreten, wenn ein gewähltes Mitglied desselben aus irgend einem Grunde ausscheidet, oder längere Zeit verhindert ist, an den Geschäften Theil zu nehmen.

Die Ersatzmänner treten im Fall einer längeren Verhinderung auf die Dauer derselben, im Falle des definitiven Austrittes, bis zu der nächsten Wahlperiode an dessen Stelle. Bei Stimmengleichheit entscheidet das höhere Alter."

Ferner ist der letzte Satz dahin abzuändern:

„Die nicht in Stuttgart wohnenden Mitglieder des Verwaltungsraths sind für ihren Zeit- und Reise-Aufwand zu entschädigen. Anderweitige Remunerationen an den Präsidenten und die Mitglieder des Verwaltungsrathes unterliegen der Genehmigung der General-Versammlung."

Zu §. 19. Der letzte Satz ist dahin abzuändern:

„Anträge auf Abänderung der Statuten können nur mit der Mehrheit von $^2/_3$ der Stimmen beschlossen werden."

Zu §. 23. Dieser Paragraph hat dahin zu lauten:

„Sämmtliche Angelegenheiten der Bank in rechtlicher und administrativer Beziehung, welche in den Statuten nicht ausdrücklich dem Verwaltungsrathe oder einem anderen Organe überwiesen sind, werden von dem Bankbureau besorgt; insbesondere hat daßelbe die Bank in allen gerichtlichen Angelegenheiten zu vertreten.

Alle Rechtsgeschäfte mit Dritten werden Namens der Bank von dem Bankbureau abgeschlossen und von demselben die betreffenden Urkunden ausgefertigt, und sie sind für die Bank gültig und verbindlich, auch wenn das Bureau zu solchen Rechtsgeschäften die Zustimmung des Verwaltungsrathes oder eines anderen Organes einzuholen verpflichtet ist und diese Zustimmung nicht einholt.

Die im Namen des Bureaus erfolgenden Ausfertigungen werden von dem Bank-Direktor, dem Bankbevollmächtigten und dem Bankcassirer unterzeichnet.

Das öffentliche Blatt, in welchem jedenfalls die Bekanntmachungen Namens der Bank geschehen, ist das von dem Königlich Württembergischen Justizministerium für die Veröffentlichungen der Handelsgerichte bestimmte Centralblatt."

Zu §. 34. Der vorletzte Satz „die Entscheidung — anheimgestellt" ist wegzulassen;
ferner die Anmerkung in die Statuten aufzunehmen.

Zu

Digitized by Google

Zu §. 37. Derselbe soll folgende Fassung erhalten:
ei Lebensversicherungen ist die höchste zulässige Versicherungssumme 28,000 Gulden süddeutscher
ihrung (52½ fl.-Fuß); eine Abänderung dieses höchsten Satzes bleibt der Generalversammlung vor-
alten."

Zu §. 39. ist folgender Zusatz zu machen:
uch kann bei Versicherungen auf Lebenszeit eine Prämienzahlung gewählt werden, welche zu einer
stimmten Zeit (im 50sten, 60sten Lebensjahre) aufhört (s. Tafel Ic.)."

Zu §. 40. Der Artikel hat zu lauten:
Das Alter der zu versichernden Person wird immer nur nach ganzen Jahren berechnet und es ent-
scheidet der Tag des Einlaufs der vollständigen Versicherungspapiere bei dem Bank-Bureau.
Bei Lebensversicherungen wird die Zeit unter einem halben Jahre nicht in Berechnung genommen,
während ein halbes Jahr und darüber für ein volles Jahr zählt.
„Bei Alters- und aufgeschobenen Rentenversicherungen gilt das angetretene Lebensjahr für ein volles
Jahr, der Geburtstag wird aber noch zum zurückgelegten Lebensjahr gezählt.
„Bei Rentenversicherungen mit sofortigem Beginne der Rente wird ein noch nicht voll erreichtes Jahr
nicht berücksichtigt."

Zu §. 41. Alinea 2 hat folgende Fassung zu erhalten:
„Die Dividenden werden in solchen Fällen an der Jahresprämie (bei Ratenzahlungen derselben in der
Weise, daß die Raten gleichmäßig vermindert werden) abgezogen."

Zu §. 42. Der erste Satz ist zu fassen:
„Die Policen werden von dem Bank-Bureau von dem Tage, an welchem es sich für den Abschluß
einer Versicherung entscheidet, ausgestellt, und ihre Gültigkeit beginnt Mittags 12 Uhr desselben Tages
unter der Voraussetzung, daß der Versicherte um diese Zeit noch lebte und innerhalb 4 Wochen von
dem Datum der Ausstellung der Police an, die Prämie bezahlt."

Zu §. 43. Der erste Satz ist also zu fassen:
„Zahlt der Versicherte innerhalb der ersten 4 Wochen von dem Tage der Ausstellung der Police an,
auf Anfordern die Prämie (resp. die Prämienrate) nicht, so erlischt die Versicherung, der Versicherte
gewesene ist aber gleichwohl schuldig, den vierten Theil seiner Jahresprämie zu bezahlen."
Dem zweiten Absatze ist noch der Zusatz zu geben hinter „Verfalltage" (bei Gefahr der Erlöschung
der Versicherung, ohne daß noch eine besondere Anforderung nöthig ist).

Zu §. 45. Der fünfte Satz hat dahin zu lauten:
„Bei lebenslänglichen, alternativen und gegenseitigen Ueberlebungsversicherungen wird in solchen Fällen" ꝛc. ꝛc.
In dem letzten Satze ist einzuschieben „einseitigen" vor „Ueberlebungsversicherungen;"
Dieser §. hat ferner folgenden Zusatz zu erhalten:
„Lebensversicherungen mit jährlichen Prämienzahlungen können auch mit der Bestimmung gekündigt
werden, daß das volle Deckungs-Kapital als Einmalige Zahlung für eine neue Versicherung gleicher
Art zu verwenden sei.
„Altersversicherungen mit Jahresprämien können in der Art umgewandelt werden, daß das, für voll
einbezahlte Jahresprämien angesammelte, Deckungskapital sammt den gut geschriebenen Dividenden
einzig mit einem Abzuge von 2 % als Einmalige Zahlung behandelt und dem Versicherten auf das
ursprünglich bestimmte Alter und mit Beibehaltung der früheren Versicherungs-Art eine neue Police
über eine diesen als Einmalige Zahlung zu behandelnden Betrage und dem jetzigen Alter des Versi-
cherten entsprechende Summe ausgefertigt wird.
„Das Gesuch um Verwandlung der Police ist spätestens 4 Wochen vor Verfall der nächsten Jah-
resprämie, unter Rückgabe der Police, bei dem Bureau anzubringen."
Zu diesem §. ist noch weiter nachstehender Zusatz zu machen:
„Bei der Umwandlung einer lebenslänglichen Versicherung in eine alternative (§. 4. II., B.) findet
die Tafel IV. (jährlicher Zusatz für alternative Versicherungen) Anwendung.
Der Versicherte hat nämlich neben seiner bisher für eine lebenslängliche Versicherung bezahlten Prämie
den seinem Alter zur Zeit der Umwandlung entsprechenden jährlichen Zusatz nach Tafel IV. zu be-
zahlen. Dieser Zusatz findet übrigens gegenüber dem Beitrittsalter nach Maßgabe der beigesetzten Ver-
hältnißzahlen eine weitere Ermäßigung." (Tafel IV, Anmerkung).

Zu §. 47. Der erste Satz ist so zu fassen:
„wenn sich nach abgeschlossener Versicherung früher oder später finden sollte, daß derjenige, auf dessen Le-

Digitized by Google

Leben versichert worden ist, in der zum Behuf der Versicherung ausgestellten Declaration irgend eine Unwahrheit angegeben oder auf die an ihn gerichtete Fragen wahrheitswidrig Etwas verschwiegen hat, oder, wenn sich in den eingereichten Zeugnissen falsche Angaben, die mit Vorwissen oder auf Veranlassung des Antragstellers geschehen sind, finden sollten, außer es würde glaubhaft gemacht, daß die falschen Angaben oder Verschweigungen von dem Antragsteller irrthümlich angegeben oder veranlaßt worden sind."

Zu §. 51. Derselbe soll lauten:

„7) Wenn der Versicherte im Zweikampfe, oder durch Selbstentleibung oder an den Folgen einer versuchten Selbstentleibung (gleichviel ob die That im zurechnungsfähigen Zustande geschehen oder nicht) oder einer im Zweikampfe erhaltenen Verletzung, oder durch die Hände der Gerechtigkeit fällt."

In diesen Fällen bleiben dem Inhaber der Police sowohl die Dividende, als die Vergütung aus dem Deckungskapital gesichert."

Als weiterer Paragraph ist sodann aufzunehmen:

„8) Wenn der Versicherte durch die Wahl seines Berufes oder durch eigene Verschuldung sein Leben oder seine Gesundheit gefährdet."

„In diesen Fällen bleiben dem Inhaber der Police sowohl die Dividenden, als die Vergütung aus dem Deckungskapitale gesichert.

„Todesfälle, in Folge von Unglücksfällen und dadurch entstandene Krankheiten jeder Art, sind nicht als selbst verschuldet anzusehen, wenn der Unglücksfall nicht durch unverantwortliches Wagniß herbeigeführt worden ist."

Endlich erlöscht die Lebensversicherung:

„9) Wenn das Leben des Versicherten von Seiten desjenigen gefährdet wurde, welchem die versicherte Summe ganz oder theilweise zufallen würde, jedoch ohne Beeinträchtigung von Ansprüchen Dritter."

Zu §. 52. Der zweite Theil des letzten Satzes ist so zu fassen:

„so wird demselben das volle zur Zeit des Beginns der Suspension aufgewachsene Deckungskapital nebst den Dividenden und 4 % Zinsvergütung für jedes Jahr der Dauer der Suspension zurückbezahlt."

Zu §. 54. Hinter „der ersten Jahresprämie ist einzufügen:"

„soweit derselbe nicht 5 % der eingezahlten Summe übersteigt."

Die Richtigkeit vorstehender Zusammenstellung beurkundet.

Stuttgart, den 19ten August 1865.

Das Bureau der Lebensversicherungs- & Ersparniß-Bank:

(gez.) Pfeifer. A. Seeger. C. Krumenacker, St. V.

Die Aechtheit der vorstehenden Unterschriften und daß die unterzeichneten Personen derzeit das Bureau der Lebens-Versicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart, nemlich Herr **Krumenacker** als Stellvertreter des in Urlaub befindlichen Bankkassiers Herrn R. **Leibbrand**, bilden, so wie, daß das Bureau nach §. 23 der Bankstatuten die Bank nach Außen vertritt, beurkundet.

Stuttgart, den 24sten August 1865.

(L. S.) **Königl. Württembergisches Amts-Notariat:** A. V. (gez.) Kohlhammer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Wahlfähige Predigt-Amts-Kandidaten. Nro. 208.

(62.) Von dem Königlichen Consistorio der Provinz Sachsen sind im 4ten Quartale v. Js. die Candidaten der Theologie:

1) Otto Franz Julius **Jacobs** . . . geboren aus Cröchern,
2) Ernst Robert **Pfeifer** . . . . . Nebra,
3) Hermann Immanuel **Roscher** . . . Wilsleben,
4) Carl August Paul **Rothmaler** . . . Bennungen,
5) Georg Max Cölestin **Schmidt** . . . Halle a/S.,
6) August Friedrich Wilhelm **Schmidt** . Erfurt,
7) Georg Paul Hermann **Größler** . . . Naumburg,
8) Ludwig Eduard **Spieß** . . . . . Drossen,
9) Christian Wilhelm **Stöcke** . . . . Erfurt,
10) Carl August Leberecht Wilhelm **Ullrich** . Eisleben,
11) Friedrich Eduard Constantin **Frick** . . Zeitz,

Digitized by Google

12) Albert Wilhelm Selmar **Hynitzsch**, geboren aus Aulleben,
13) August Richard **Manitius** . . . . Seehausen,
14) Gottlob Friedrich Anton **Mittlacher** . . Cassiek,
15) Dr. Carl Georg Gustav **Weicker** . . . Oppach,
16) Johannes Albert **Reichert** . . . . Halle a/S.,

o ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Magdeburg, den 25sten Januar 1866. **Königl. Consistorium der Provinz Sachsen.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Verbesserungen der Schullehrer-Gehälter. Nro. 300. A. 2.

(63.) Höherer Anordnung zufolge sollen die erzielten Verbesserungen der Schullehrer-Gehälter alljährlich durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Wir lassen daher nachstehend eine Uebersicht derjenigen Verbesserungen folgen, welche im Jahre 1865 a unserm Verwaltungsbezirke stattgefunden haben.

Jahr	Anzahl der verbesserten Schulstellen	Betrag der Einkommens-Verbesserung	Dazu sind gewährt worden: a. baar aus Staatsfonds			b. baar aus dem Erfurter Kirchen- und Schulfonds resp. dem Erfurter Exjesuiten-Fonds			c. aus Gemeinden- und resp. kirchlichen Mitteln		
		Thlr. Sgr. Pfg.	Thlr.	Sgr.	Pfg.	Thlr.	Sgr.	Pfg.	Thlr.	Sgr.	Pfg.
1865	21	545 — —	—	—	—	170	—	—	375	—	—

Außerdem sind zum Ankauf von Ländereien behufs Verbesserung gering dotirter katholischer Schulstellen in armen Gemeinden des Eichsfeldes und gering dotirten evangelischen Schulstellen in Gemeinden des Fürstenthums Erfurt aus dem Kirchen- und Schulfonds zu Erfurt und resp. dem Exjesuiten-Fonds zu Erfurt bewilligt worden:

Anzahl der durch Land verbesserten Schulstellen.	Betrag der Bewilligung Thlr.	Sgr.	Pfg.
12	2898	—	—

Erfurt, den 22sten Januar 1866. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(64.) Vom 8ten d. M. ab wird die erste Personenpost von Erfurt nach Nordhausen um 2¾ Uhr früh von Erfurt abgefertigt werden und demnach ¼ Stunde früher, als bisher, auf den resp. Coursstationen eintreffen.

Erfurt, den 7ten Februar 1866. **Königl. Ober-Post-Direction.**

Schiedsmanns-Wahl in Suhl. Nro. I. 1456.

(65.) Für die Stadt Suhl sind zu Schiedsmännern auf die nächsten 3 Jahre gewählt und verpflichtet worden:

a) für den I. Bezirk:
der bisherige Schiedsmann Graveur **Kolb;**
b) für den II. Bezirk:
der bisherige Schiedsmann Kaufmann **Steyer;**
c) für den III. Bezirk:
der Rohrfabrikant **Grüber.**

Naumburg, am 30sten Januar 1866. **Königl. Appellations-Gericht.**

Vacante Stellen.

(66.) Die unter Königlichem Patronate stehende Diaconatstelle zu Heldrungen wird durch die Versetzung des Diaconus Dr. **Nöldechen** vacant werden. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Groß-Rosenburg, in der Diöces Cal-

Calbe, ist durch das Ableben des Pfarrers und Superintendenten Dr. **Sickel** vakant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 3 Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(67.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Garlipp, in der Diöces Stendal, ist dem bisherigen Pfarrer **Rölig** zu Hinternahe, in der Ephorie Schleusingen, verliehen worden.

Der Kreisbote **Dammann** zu Erfurt tritt vom 1sten März c. ab in den Ruhestand. Der Kreisbote **Schieferdecker**, bisher zu Langensalza, ist als solcher an das Landraths-Amt zu Erfurt, der Kreisbote **Gothe** zu Worbis, nach Langensalza versetzt, und dem Sergeanten **Meister** vom 1sten Thüringischen Infanterie-Regiment № 31 die Kreisbotenstelle beim Landraths-Amte zu Worbis probeweise vom 1. März c. ab übertragen.

Es sind folgende Kreis-Verordnete gestorben, **im Kreise Heiligenstadt:** der Lieutenant a. D. **von Hanstein** zu Wahlhausen; **im Kreise Nordhausen:** der Ortsschulze **Köhn** zu Groß-Berndten, der Ortsschulze **Genzel** zu Kehmstedt und der Rittergutsbesitzer und Kreis-Boniteur **Hesse** zu Oberdorff; **im Kreise Ziegenrück:** der Bürgermeister **Degen** zu Gefell, der Rittergutsbesitzer **Braun** zu Altenbeuthen, der Bauergutsbesitzer **Sänger** zu Blankenberg, der Rittergutsbesitzer **Hekel** zu Cülmla, und der Schulze **Patzer** zu Goßwitz. **Ausgeschieden** ist aus dem Kreise **Nordhausen:** der vormalige Gutsbesitzer W. **Pape** zu Nordhausen, **Verzogen** dagegen aus dem Kreise **Schleusingen** der Amtsverwalter **Rahardt** zu Schwarza.

Zu Kreis-Boniteuren sind bestellt und als solche generaliter vereidigt worden: **für die Kreise: Erfurt:** der Schulze und Kreis-Verordnete Christian Heinrich **Haack** zu Wandersleben und der Schulze Johann Samuel **Rudolph** zu Alach; **Schleusingen:** der Gräflich Stolberg-Wernigerodesche Amtsverwalter Friedrich Wilhelm Theodor **Lieber** zu Schwarza. Von den bereits bestellten und vereidigten Kreis-Boniteuren sind **gestorben: in den Kreisen: Heiligenstadt:** der Oekonom Johannes **Digmann** zu Heiligenstadt; **Nordhausen:** der Oekonom Franz Friedrich **Lesser** zu Nordhausen, der Rittergutsbesitzer und Kreisverordneter Heinrich Wilhelm **Hesse** zu Oberdorf und der Gutspächter Friedrich Ludwig **Hellvoigt** zu Wernigerode; **Weißensee:** der Amtmann Franz August Adolph **Winicker** zu Lützensömmern, der Rittergutsbesitzer und Amtmann Friedrich Christoph **Wadsack** zu Kutzleben und der Oekonom Karl Friedrich **Witzel** zu Weißensee, **Ziegenrück:** der Schulze Johann Friedrich **Francke** zu Rockendorf. **Verzogen** sind aus den Kreisen: **Langensalza:** der Bürger und Oekonom Friedrich Otto Albert **Gerber** zu Tennstedt nach Röhrig, im Kreise Heiligenstadt, und der Oekonom Wilhelm **Lier** zu Seebach nach Höngeda, im Kreise Mühlhausen; **Mühlhausen:** der Oekonom Karl Bernhard **Müller** zu Mühlhausen; **Nordhausen:** der Administrator Gustav **Steinhauff** zu Maudeode nach Halle und der Freigutsbesitzer Christian **Moye** nach Heinrichsdorf in Ostpreußen. **Ausgeschieden** sind aus dem Kreise **Worbis:** der Ortsschulze Heinrich Gottfried **Schirmer** zu Hauröden und der Domainenpächter Bernhard Ferdinand **Schmidt** zu Reiffenstein.

In Gefell sind der Apotheker **Jernikow** zum unbesoldeten Beigeordneten neu und die bisherigen Rathmänner **Lorenz** und **Hegel** als unbesoldete Magistrats-Mitglieder wieder erwählt und Seitens der Königlichen Regierung auf die gesetzliche sechsjährige Zeitdauer bestätigt worden.

(68.) Neue in 24 Staaten patentirte billige Glockenaufhängung.

Dem Königlichen Kreisbaumeister Ritter aus Trier wird hiermit gern bescheinigt, daß die nach seinem patentirten Systeme in dem Thurme der hiesigen Salvator-Kirche durch den Stadtbaumeister Roudolf vorgenommene Umhängung dreier Glocken von den Durchmessern 4³/₄', 4¹/₆' und 3⁵/₆' sich in jeder Beziehung bewährt hat, und die Vortheile 1) Leichterer Bewegung der Glocken, 2) Verstärkter Schall beim Läuten, 3) Beinahe gänzliche Verminderung der Erschütterungen der Glockenstühle, sich bestätigt haben.

Duisburg am Rhein, den 2ten November 1865.

Der Präses des evangelischen Presbyteriums: Herrmann.

Prospekt und Ausführungs-Atteste ertheilt franco der Patentinhaber

Kreisbaumeister Ritter zu Trier.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 7. Erfurt, den 17ten Februar 1866.

(69.) Das zu Berlin am 5ten dss. Mts. ausgegebene 3te Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6246. die Verordnung wegen Anwendung des Gesetzes vom 22sten August 1853 auf die Vergehen gegen die Kaiserlich Oesterreichischen Zollgesetze; vom 6ten Januar 1866;

„ 6247. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Danziger Landkreises im Betrage von 60,000 Thalern; vom 20sten December 1865;

„ 6248. das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Oletzkoer Kreises im Betrage von 60,000 Thalern; vom 27sten December 1865;

„ 6249. den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten December 1865, betreffend das Aufhören der Besichtigung der vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen an den zwischen Königsberg und Pillau fahrenden Leichterfahrzeugen vom 1sten Januar 1866 ab, resp. die Aufhebung der dieserhalb bis dahin in Geltung gewesenen Vorschriften; und

„ 6250. den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten Januar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von dem Bahnhofe Szillen der Tilsit-Insterburger Eisenbahn über Turgeitschen bis zur Niederunger Kreisgrenze in der Richtung auf Dummen, an der Königsberg-Tilsiter Staatsstraße.

Lauenburg und Preußen.

(70.) Das Abgeordnetenhaus hat seine Thätigkeit damit begonnen, gegen eines der erfreulichsten Ereignisse, welche seit dem Schlusse der vorigen Sitzung eingetreten waren, Bedenken und Widerspruch zu erheben.

In der Rede des Minister-Präsidenten zur Eröffnung des Landtags war gesagt:

„Nachdem durch den in Gastein und Salzburg abgeschlossenen Vertrag Sr. Maj. der Kaiser von Oesterreich Seinen Theil an den Souveränitätsrechten über das Herzogthum Lauenburg an Se. Maj. den König von Preußen abgetreten hat, ist dasselbe mit der Krone Preußen vereinigt worden, und es ist der Wille Seiner Majestät des Königs, dieses Herzogthum alle Vortheile des Schutzes und der Pflege, welche diese Vereinigung ihm bietet, unter Schonung seiner Eigenthümlichkeit genießen zu lassen."

Dagegen ist im Abgeordnetenhause der Antrag gestellt und angenommen worden, zu erklären: die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Krone Preußen sei rechtsungültig, so lange nicht die verfassungsmäßige Zustimmung beider Häuser des Landtages erfolgt sei.

Die Bestimmungen der Verfassung, auf welche sich die Mehrheit des Abgeordnetenhauses beruft, treffen jedoch im vorliegenden Falle nicht zu.

Im Artikel 55. der Verfassungs-Urkunde heißt es allerdings: der König könne ohne Zustimmung der Landesvertretung nicht „Herrscher fremder Reiche" sein, — dies findet aber auf die Herrschaft über das Herzogthum Lauenburg keine Anwendung, weil dieses deutsche Ländchen weder fremd, (das heißt: außerdeutsch) noch ein Reich ist.

Man behauptet ferner, die Zustimmung der Landes-Vertretung sie nach Artikel 48. der Verfassung erforderlich, welcher so lautet:

„Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten." Letztere bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtags, sofern es Handelsverträge sind oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden.

Im Vertrage von Gastein ist nun bestimmt, daß die preußische Regierung für die völlige Lauenburgs 2 Millionen dänische Thaler an Oesterreich zu zahlen habe. Deshalb und weil Pflicht des Schutzes für Lauenburg später möglicher Weise einmal Lasten für Preußen entstehen meint das Abgeordnetenhaus, daß seine Zustimmung erforderlich sei.

Digitized by Google

Die Regierung hat dagegen von vorn herein erklärt, daß jene Summe nicht aus Mitteln des Staats gezahlt worden sei, daß überhaupt dem Staate weder in dieser noch in irgend einer anderen Beziehung Lasten aus dem Gasteiner Vertrage erwachsen, mithin die Zustimmung der Landesvertretung zu diesem Vertrage nach dem klaren Sinn und Wortlaut der Verfassung nicht erforderlich sei.

Bei der Berathung der Sache im Abgeordnetenhause hat sich der Präsident des Staats-Ministeriums Graf **Bismarck** ausführlich über die Stellung der Regierung ausgesprochen.

Derselbe ging zuerst auf die Bedeutung der erwähnten Verfassungs-Artikel näher ein, um zu zeigen, daß die Regierung sich durchaus an die Bestimmungen der Verfassung gehalten habe. Er sagte hierüber:

„Ich bin der Ansicht, daß die „Lasten", um derer willen nach Artikel 48. Verträge zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Landtages bedürfen, nicht solche seien, die vielleicht einmal mittelbar aus den durch einen Vertrag geschaffenen Verhältnissen entstehen könnten, sondern einzig solche, welche durch einen Vertrag unmittelbar und mit ausdrücklichen Worten dem preußischen Staate auferlegt würden. Ich erkläre aber hiermit, daß durch den auf den Erwerb Lauenburgs bezüglichen Vertrag dem preußischen Staate Lasten nicht auferlegt worden sind. Sollte die Regierung dem Staate zumuthen, auf Grund dieses Vertrages Lasten zu übernehmen, etwa die 2 Millionen zu zahlen, dann seien Sie versichert, daß die Regierung es für ihre Pflicht halten wird, Ihnen in genauer Uebereinstimmung mit dem Artikel 48. der Verfassung einen solchen Vertrag vorzulegen und Ihre Zustimmung nachzusuchen. Bis dahin wird es sich nur darum handeln, ob der Vertrag für diejenigen, welche ihn abgeschlossen haben, nämlich für Se. Majestät den König und den Kaiser von Oesterreich und für das Herzogthum Lauenburg, in voller Rechtsgültigkeit besteht. Darüber ist bisher keinem dieser drei Betheiligten ein Zweifel beigekommen. Oesterreich hat die verabredete Zahlung erhalten, wir sind im Besitz der österreichischen Quittung; das Herzogthum Lauenburg hat Sr. Majestät dem Könige gehuldigt und wird im Namen des Königs regiert; Lasten sind dabei für Preußen nicht erwachsen.

Einen zweiten Einwand entnehmen Sie aus der Bestimmung des Verfassungsartikel 55, nach welcher der König von Preußen ohne Einwilligung des Landtages nicht zugleich „Herrscher fremder Reiche" sein kann. Sie behaupten, Lauenburg sei ein solches „fremdes Reich". Sie werden selbst fühlen, daß, um diese Behauptung aufzustellen, Sie sich gegen den allgemeinen Sprachgebrauch auflehnen müssen. Niemand von Ihnen wird jemals von einem Lippeschen oder Waldeckschen Reich gesprochen haben, gelaufig wird aber jedem von uns der Ausdruck sein: das Britische Reich, das Russische Reich, das Französische Reich, sogar das Ungarische, das Türkische Reich; kurz, wir wissen ganz genau, wie weit wir in der Anwendung dieses Ausdrucks gehen. Ich will in Betreff des hier in Frage kommenden Sprachgebrauches noch an die „deutsche Reichsverfassung" erinnern: Dieses Aktenstück ist verfaßt von Leuten, die sich gewiß des Werthes eines jeden deutschen Wortes vollkommen bewußt gewesen sein werden. Es ist in der deutschen Reichsverfassung der Unterschied zwischen Reich und Staat, und zwischen Reich und Land sehr genau durchgeführt, ohne daß man geglaubt hat, daß Jemand über die sprachliche Bedeutung eines jeden dieser Begriffe in Zweifel sein könnte. Noch jetzt in dem amtlichen Kirchengebete wird für „unser deutsches Vaterland" gebetet. Solchen Thatsachen gegenüber können Sie mir ein deutsches Land nicht als ein fremdes hinstellen. Mit dieser Auslegung versündigen Sie sich an der deutschen Sprache, an unserer eigenen deutschen Nationalität, und die Regierung will sich der Mitschuld an dieser Sünde nicht theilhaftig machen. Im Uebrigen herrscht Se. Majestät in diesem „fremden Reiche" Lauenburg bereits seit dem Wiener Frieden. König Christian, dessen Verfügungsrecht über Lauenburg Sie jetzt selbst nicht mehr anfechten, hat seine Rechte an Lauenburg damals Sr. Majestät abgetreten; es ist jetzt nur die Erwerbung der österreichischen Hälfte dieser Rechte hinzugetreten, — die andere besaßen wir schon. Freilich bestreiten Sie Sr. Majestät dem Könige auch den Besitz dieser sogenannten preußischen Hälfte, indem Sie die Behauptung aufstellen, sie gehöre nicht dem Könige, sondern dem Staate. Der Fehler dieser Behauptung liegt eben in der Trennung von König und Staat, die in Preußen rechtlich, thatsächlich und politisch in keiner Weise durchführbar ist. Se. Majestät der König hat bei uns alle diejenigen früheren Rechte der Krone, welche nicht durch den ausdrücklichen Inhalt der Verfassung oder durch ein auf Grund der Verfassung zu Stande gekommenes Gesetz auf Andere übertragen worden sind. Zu diesen Rechten gehört zweifellos dasjenige, über Eroberungen der Königlichen Kriegsmacht zu verfügen. Von diesem Rechte hat Se. Majestät der König in Betreff Lauenburgs Gebrauch gemacht."

Von den Gegnern der Regierung war weiter behauptet worden: der König habe Lauenburg, da es nicht schlechthin mit dem eigentlichen preußischen Staatsgebiet vereinigt worden, sondern nach dem Wunsche der Lauenburgischen Bevölkerung als ein besonderes Herzogthum unter dem Scepter des Königs von Preußen erhalten sei, nicht eigentlich als Landesherr, sondern wie ein „Privatbesitz" gleichsam als Krondomaine erworben.

Gegen diese Auffassung bemerkte der Minister-Präsident Folgendes:

„Was über den Privatbesitz und die Privatdomaine gesagt ist, die Se. Majestät in Lauenburg erworben hätte, ist mir ebenso unverständlich geblieben, als wenn mir ein Lauenburger davon sprechen wollte, daß sein Herzog noch nebenher einen Privatbesitz in Preußen als König habe. Eins trifft so wenig wie das Andere.

Se. Majestät der König ist nicht Privatbesitzer, sondern voller Souverän und Landesherr dieses deutschen Herzogthums."

Das Verhältniß, in welchem Lauenburg zum preußischen Staate hiernach steht, ist das der sogenann-

:n „Personal-Union", das heißt einer Verbindung durch die Person des gemeinsamen
schers: Die Vereinigung der beiden Staaten kann und soll auch so eine innige sein, blos daß
herzogthum Lauenburg, welches gleich nach dem Wiener Friedensschluß ausdrücklich gebeten hatte,
die Herrschaft des Königs von Preußen zu kommen, dabei aber seine alten Landesgesetze und Ein-
igen behalten zu können, diese Bitte gewährt ist und daß demselben nicht ohne Weiteres die preu-
i Gesetze aufgedrängt werden sollen. Nur dies ist der Grund und die Bedeutung des von dem
e geordneten Verhältnisses, nach welchem Lauenburg in Personal-Union mit Preußen verbunden
ll, wie früher in ganz ähnlicher Weise mit Dänemark.

Ueber dieses Verhältniß und über die Möglichkeit einer künftigen gleichartigen Einrichtung auch in
auf Schleswig-Holstein ließ sich Graf **Bismarck** in folgenden Worten aus:

„Daß die Personal-Union dem preußischen Staate Nachtheil bringe, habe ich nicht behaupten hören. Wäre es nicht, wenn es gelänge, Schleswig-Holstein zu einer Personal-Union mit Preußen zu bringen, ein sehr viel erheblicherer Vortheil, als wenn wir blos die Februar-Bedingungen dort durchführten? Wäre es nicht ein Vortheil, der bedeutende Opfer, der einiger Staatslasten sogar werth wäre?

Wenn Ihnen aber die Personalunion nicht gefällt, warum haben Sie es nicht früher gesagt? Ich habe ja im vorigen Jahre von dieser Stelle die dringendste Frage, ich kann wohl sagen die Bitte an Sie gerichtet. Aeußern Sie doch Ihre Ansicht über die Zukunft der Herzogthümer! Ich habe Sie gefragt; Sind Sie mit dem Programm der Februar-Bedingungen einverstanden? Wünschen Sie, daß es abgemindert, daß etwas hinzugesetzt werde, streben Sie z. B. nach der Personal-Union? Ihre Antwort war Schweigen. Sie konnten sich nicht einmal entschließen, darauf zu sagen: Wir beharren bei unserem Ausspruch von vor zwei Jahren: wir wünschen noch heut', daß der Prinz von Augustenburg in die Souveränität von Schleswig-Holstein eingesetzt wird. Meine Herren! Ich wiederhole dieselbe Frage heut' und in diesem Jahre an Sie. Noch ist es Zeit; zwar nicht über Lauenburg, da ist es zu spät, wohl aber in Betreff Schleswig-Holsteins, da sind Sie noch heut' in der Lage, Ihrer Meinung und der des Volkes, welches Sie vertreten, Geltung zu verschaffen: Sollen Sie doch im Namen des Volkes, was Ihre Ansicht über Schleswig-Holsteins Zukunft ist! Interessirt Sie diese Frage gar nicht? Sie stellen uns darüber zur Rede, Sie legen uns bei jeder Gelegenheit, bei jedem Schritt, den wir thun, Schwierigkeiten in den Weg; aber Sie verheimlichen Ihre eigene Meinung über die Frage sorgfältig. Nun, wenn Sie auch in diesem Jahre darüber schweigen, dann beklagen Sie sich auch nachher nicht, wenn wir auf die von Ihnen verschwiegene Meinung keine Rücksicht nehmen können. Im Drange der Verhandlungen, im Drange der Ereignisse ist nicht immer Zeit, den Landtag zu berufen und Gutachten von Ihnen einzuholen, und wenn der preußische Monarch, auf den Sie sich berufen, der große Kurfürst, bei den Verträgen von Wehlau, Lablau und anderen jedesmal vorher, ehe er eine Klausel unterschrieb, seine Stände hätte berufen wollen, dann weiß ich nicht, unter welcher Herrschaft vielleicht heute die Provinz stände, von der unser Vaterland den Namen trägt."

Das Abgeordnetenhaus hat nun ungeachtet der ihm gegebenen Aufklärungen die Meinung ausgeen, daß die Vereinigung Lauenburgs mit der Krone Preußens rechtsungültig sei.

Freilich wird dieser Beschluß an den auf Grund des Vertrags von Gastein geordneten Verhält-
Lauenburg nicht das Mindeste ändern können.

Es bleibt bei der „rechten Erbhuldigung", welche die Lauenburgsche Ritter- und Landschaft dem
e von Preußen und Herzoge von Lauenburg als ihrem rechtmäßigen Landesherrn und Erbherzoge
n, es bleibt bei der freudigen Huldigung, welche die Lauenburger ihrem König-Herzoge entgegenacht, und welche in schneidendem Widerspruche mit dem kalten Beschlusse des Abgeordnetenhauses
lautete:

„Wir danken Gott und freuen uns, daß ein Deutscher Fürst unser Herrscher ist. Wir danken Gott und freuen uns, daß der König von Preußen unser Herzog ist; denn Preußen ist der Hort Deutschlands, seine geregelte Macht schützt unser Deutsches Recht und Deutsches Wesen bis weit über die eigenen Grenzen hinaus. Wir danken Gott und freuen uns, daß König **Wilhelm** unser allergnädigster Herzog und Herr sein will.

Wir haben Ew. Majestät Königswort, uns gerecht nach Landessitte und Landesrecht regieren zu wollen, das genügt uns; wir halten es heilig und vertrauen fest darauf.

Wir bitten aber auch den lebendigen Gott: er wolle gnädigst Ew. Königliche Majestät schirmen und segnen das ganze Königliche Haus, er wolle Preußen, von einem edlen Volke bewohnt, segnen und das nunmehr fest mit Preußen durch den Landesvater verbundene Lauenburg. Preußens Glück ist Lauenburgs Glück. Preußens Wehe ist Lauenburgs Wehe. So segne Gott Ew. Majestät beim Eintritt in Lauenburg"! —

1, Ver-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(71.) Liste der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre **1865** als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere, für welche neue Dokumente ausgefertigt sind.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. A. à 1000 Thlr.		Lit. B. à 500 Thlr.	Lit. E. à 200 Thlr.	Lit. F. à 100 Thlr.	
M. 7,359.	M. 40,420.	M. 11,205.	M. 2,313.	M. 94,618.	M. 128,440.
" 8,290.	" 43,480.	" 15,384.	" 14,504.	" 96,978.	" 153,955.
" 8,292.	" 49,718.	" 20,002.		" 103,841.	" 165,455.
" 8,293.	" 49,719.			" 108,035.	" 167,789.
" 8,294.	" 50,661.	Lit. C. à 400 Thlr.		" 109,521.	" 190,131.
" 39,014.		M. 5,717.		" 110,017.	" 203,023.

Lit. G. à 50 Thlr.	Lit. H. à 25 Thlr.
M. 849.	M. 20,872.
" 11,429.	" 48,608.
" 48,001.	

II. Schuldverschreibung der freiwilligen Staats-Anleihe v. Jahre **1848.**

Lit. C. à 100 Thlr.
M. 54,702.

III. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre **1851.**

Lit. C. à 200 Thlr.
M. 6,685.

IV. Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre **1855.**

Ser. 70.	M. 6,915.	Ser. 1,376.	M. 137,555.
" 1,376.	" 137,554.	" 1,376.	" 137,556.

V. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre **1857.**

Lit. A. à 1000 Thlr.
M. 45.

VI. Schuldverschreibung der 5%gen Staats-Anleihe vom Jahre **1859.**

Lit. D. à 100 Thlr.
M. 22,035.

Berlin, den 29sten Januar 1866.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Chausseegeld-Erhebung der Gemeinde Windeberg auf der Straßenstrecke von Windeberg durch die Haart bis zur Landes-Grenze gegen Gr. Keula. Nr. 152. A. 3.

(72.) Nachdem die Stadt Mühlhausen und die Gemeinde Windeberg die innerhalb ihrer Feldfluren belegenen Strecken der von Mühlhausen über Windeberg bis zur Landesgrenze gegen Gr. Keula führenden Straße auf ihre Kosten und nur unter Beihülfe eines Geldzuschusses aus Staatsfonds chausseemäßig ausgebaut haben, insbesondere aber diejenigen Strecken vom Eingange des Dorfes Windeberg bis zur Windeberger Flurgrenze gegen die Haart-Waldung hin, in einer Länge von ..... 461,4 lauf. Ruthen,

ingleichen die sich an diese Strecke anschließenden durch die städtische (Haart) Waldung bis zur Landesgrenze führenden ..... 673,8 "

— welche die Stadt Mühlhausen ausgebaut und mittelst eines zwischen ihr und der Gemeinde Windeberg abgeschlossenen Vertrage letzterer behufs Erhebung des Chausseegeldes abgetreten hat, — anschlagsmäßig, tüchtig und gut hergestellt worden sind, auch die beiden genannten Gemeinden die Unterhaltung der gedachten Chausseestrecken, und zwar eine jede derselben rücksichtlich der innerhalb ihrer Flur resp. Waldung belegenen Strecke, übernommen haben, so steht der Gemeinde Windeberg auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 1sten Juli 1859 die Befugniß zu, von jetzt ab für die Benutzung der gedachten zusammenhängenden 1135,2 laufende Ruthen langen Straße ein Chaussee-Geld nach Maaßgabe des Chausseegeld-Tarifs vom 29sten Februar 1840 und zwar für eine halbe Meile nach folgenden Sätzen für eigene Rechnung zu erheben:

A. Vom Fuhrwerk einschließlich der Schlitten:

I. zum Fortschaffen von Personen, als: Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets ꝛc. für jedes Zugthier ..... 6 Pf.

II.

Digitized by Google

II. zum Fortschaffen von Lasten:
1) von beladenem d. h. von solchem, worauf sich außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage an anderen Gegenständen mehr als 2 Ctr. befinden, für jedes Zugthier ..... 6 „
2) von unbeladenem:
a. Frachtwagen, für jedes Zugthier ..... 4 „
b. gewöhnliches Landfuhrwerk und Schlitten für jedes Zugthier ..... 2 „

B. Von unangespannten Thieren:
I. Von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel, mit oder ohne Last oder Reiter ..... 2 „
II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel ..... 1 „
III. von je fünf Fohlen, Kälbern, Schafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen ..... 1 „
(weniger als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere sind frei).

Das Chausseegeld wird in dem am Eingange des Dorfes Windeberg belegenen und zur Hebe-lle eingerichteten ehemaligen Hirtenhause erhoben.

Uebrigens finden die im Chausseegeld-Tarif vom 29sten Februar 1840 bestimmten Befreiungen vom haussee geld auch auf die obengedachte Straßenstrecke von Windeberg durch die Haart Anwendung, wie ein Gleiches von den für die Staats-Chausseen bestehenden polizeilichen Bestimmungen gilt.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 6ten Februar 1866. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Die bürgerliche Gültigkeit der jüdischen Ehen. Nro. 882. A. 3.

(73.) Nach §. 14. des Gesetzes vom 23sten Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden tritt die bürgerliche Gültigkeit der jüdischen Ehen mit dem Zeitpunkte der Eintragung in das vom Richter geführte Register ein; der Eintragung in das letztere aber muß nach §§. 12. 13. a. a. O. außer dem Nachweise des gerichtlich erfolgten Aufgebots die persönliche Erklärung der Brautleute vor dem Richter vorangehen, daß sie fortan als ehelich mit einander verbunden sich betrachten wollen. Die Trauung jüdischer Brautpaare vor einem Rabbiner oder einem anderen, nach den jüdisch religiösen Satzungen dazu befähigten Israeliten hat dagegen gesetzlich nicht die Kraft, eine civilrechtlich gültige Ehe zu begründen, und sofern daher die Eintragung in das gerichtliche Register nicht vorangegangen ist oder hinzutritt, bleibt eine solche Verbindung ohne den gesetzlichen Schutz und die rechtlichen Wirkungen einer Ehe. —

Gleichwohl geschieht es, theils aus Unkenntniß der gesetzlichen Vorschriften, theils aus Nachlässigkeit nicht selten, daß jüdische Brautpaare, nachdem sie das gerichtliche Aufgebot nachgesucht, die Trauung vor dem jüdischen Schriftgelehrten zur Eingehung einer gültigen Ehe für genügend halten und es unterlassen, die Eintragung der Ehe in das gerichtliche Register unter Abgabe der zu diesem Zwecke in §. 13 a. a. O. vorgeschriebenen Erklärung zu erlangen. Die öffentliche Ordnung aber erheischt, daß den daraus entstehenden Folgen — dem Abschluß ungesetzlicher Geschlechtsverbindungen und der Unsicherheit des Familienrechts — möglichst überall vorgebeugt, die Versäumniß der gerichtlichen Erklärung vermieden werde.

Aus Veranlassung eines Erlasses der Herren Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern machen wir die jüdische Bevölkerung auf jene gesetzlichen Vorschriften aufmerksam und fordern dieselbe zur Befolgung dieser Anordnungen auf.

Erfurt, den 12ten Februar 1866. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(74.) Königl. Preussische landwirthschaftliche Akademie

Poppelsdorf.

Das Sommersemester beginnt am 9ten April d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Sommerhalbjahr umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Vergleichende Darstellung der landwirthschaftlichen Zustände der wichtigsten europäischen Staaten. Anbau der Getreide- und Futterpflanzen: Director Dr. **Hartstein.** — Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde. Rindviehzucht: Administrator **Freytag.** — Allgemeine Thierproductionslehre. Anbau der Handelsgewächse. Wiesenbau: Dr. **Thiel.** — Aeußere Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt **Schell.** — Weinbau und Gemüsebau mit practischen

De-

Digitized by Google

Demonstrationen: Garten-Inspector **Sinning.** — Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Director **Hartstein,** Administrator **Freytag,** Inspector **Adams.** — Waldbau mit practischen Demonstrationen: Dr. **Vonhausen.** — Experimental-Physik. Physikalisches Practikum: Dr. **Müllner.** — Organische Experimental-Chemie. Agriculturchemische Literatur. Chemisches Practikum im Laboratorium: Prof. Dr. **Freytag.** — Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten. Pflanzenphysiologisches Practikum. Botanische Excursionen: Prof. Dr. **Sachs.** — Naturgeschichte der wirbellosen Thiere: Prof. Dr. **Troschel.** — Geognostische Excursionen: Dr. **Andrae.** — Naturwissenschaftliche Repetitionen: Dr. **Vonhausen** und Versuchschemiker **Kleinen.** — Practische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Landwirthschaftliche Baukunde. Uebungen im Zeichnen (Planzeichnen ꝛc.): Baumeister **Schubert.** — Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. **Kaufmann.** — Einleitung in das Landwirthschaftsrecht: Acute und Seuchen-Krankheiten der Haushiere: Departements-Thierarzt **Schell.**

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln ist derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren möglich gemacht. Zugleich bietet die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf". Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1866.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie:
Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(75.) Der Intendantur-Secretariats-Assistent **Metzdorf,** kommandirt zur Dienstleistung bei der Marine-Intendantur, ist der Intendantur 4ten Armee-Corps überwiesen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Morl, in der zweiten Halle'schen Landdiöces, ist dem bisherigen Pfarrer an St. Moritz in Naumburg und Superintendentur-Vicar Bernhard Christoph **Haun** verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Schkölen mit dem Pfarramte zu Schorgula, in der Diöces Lissen, ist der bisherige Diaconus in Wahrenbrück, Johann Franz Waldemar **Wilcke,** berufen und bestätigt worden.

Bei dem Ober-Bergamte zu Halle ist der bisher im Collegium beschäftigt gewesene Berg-Assessor **Freund** in den Bezirk des Ober-Bergamts zu Bonn zur Hülfsleistung bei der Bergwerks-Direction zu Saarbrücken versetzt und in dessen Stelle der seither bei der V. Abtheilung des Handelsministeriums aushülfsweise beschäftigt gewesene Berg-Assessor **Althans** getreten. Dem Berg-Assessor **Temme** sind die Geschäfte eines technischen Hülfsarbeiters bei der Betriebsleitung der Grube Friedrichsthal im Saarbrückenschen kommissarisch übertragen worden. Der Bergreferendar **Wohlfarth** ist auf seinen Antrag aus dem Staatsdienst entlassen. Die Bergeleven **Zimmermann** und **Bräuning** sind zu Berg-Referendarien ernannt worden. Der Oberbergamts-Assistent **Götze** ist an das Oberbergamt zu Dortmund, und in dessen Stelle der Oberbergamts-Assistent **Gerwing** von da nach Halle versetzt worden. Der Civilanwärter **Metzler** ist gestorben. Beim Salzamte zu Schönebeck sind die Funktionen des Berginspektors für die damit verbundenen fiskalischen Braunkohlenwerke dem Berg-Referendar **Müller** kommissarisch übertragen worden. Bei der Berginspection zu Erfurt ist der Bergmeister **Busse** unter Verleihung des Characters als Bergrath, als Dirigent an die Salinenverwaltung zu Halle und die damit verbundenen fiskalischen Braunkohlengruben versetzt worden. Die kommissarische Verwaltung der Berginspection zu Erfurt ist dem Bergreferendar **Leopold** übertragen worden. Dem gewerkschaftlichen Obersteiger **Schierhorn** bei der Grube Eintracht, im Kreise Osterburg, ist die Rettungsmedaille am Bande verliehen worden.

Der Kreisgerichts-Kanzlist **Osburg** zu Mühlhausen ist vom 1sten April d. J. ab in den Ruhestand versetzt. Der Gerichtsdiener **Arnold** in Wordis ist gestorben.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Cölleda, in der Diöces Heldrungen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat, Friedrich Wilhelm Otto **Stark,** berufen und bestätigt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Otto'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

ick 8. Erfurt, den 24sten Februar 1860.

Die Redefreiheit der Landtags-Mitglieder.

(76.) „Die Mitglieder beider Häuser des Landtags können für ihre Abstimmungen in dem Hause uals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb des Hauses auf Grund der Geschäftsnung zur Rechenschaft gezogen werden."

So lautet der Artikel 84 der Verfassung.

Diese Freiheit der Meinungsäußerung ist der Landesvertretung gegeben, um derselben eine möglichst befangene Erörterung der Angelegenheiten des Landes und der Handlungen der Staatsregierung zu ern: Die Mitglieder der beiden Häuser sollen wegen des Ausdrucks ihrer Meinungen über die öffenhen Interessen nicht der Verfolgung durch die Strafgerichte unterworfen sein.

Im Laufe der Jahre aber hat man diese Freiheit der Meinungsäußerung auch dahin auszudehnen rsucht, daß man sich im Abgeordnetenhause Beleidigungen, Schmähungen und Verleumdungen gegen die Staatsbehörden, sowie gegen einzelne Personen erlaubte, jede gerichtliche Verfolgung egen solcher Aeußerungen oder für unzulässig erachtete.

Dieser Uebelstand steigerte sich allmälig so weit, daß die Regierung es als ihre Pflicht erachtete, den dauerlichen Wirkungen jener Auslegung der Verfassung entgegenzutreten, damit nicht die Entwickelung unseres Verfassungslebens selbst durch solchen Mißbrauch gefährdet werde.

Die Regierung war überzeugt, daß es dem Sinn und dem Geiste der Verfassung nicht entspreche, wenn Mitglieder der Landesvertretung das Beispiel von Handlungen geben dürften, welche bei jedem Anderen mit schweren Strafen geahndet werden, — daß daher zur Freiheit der Meinungsäußerung nicht auch die Freiheit der Schmähung und Lästerung gehöre.

Auch das Herrenhaus, obwohl dasselbe ein gleiches Interesse wie das Abgeordnetenhaus an der Redefreiheit besitzt, hielt dennoch eine Beseitigung des erwähnten Mißbrauchs für dringend erforderlich; nur schien es zweifelhaft, ob hierzu erst eine Erklärung der Verfassung auf dem Wege der Gesetzgebung nöthig sei. Die Mehrheit des Hauses war nicht dieser Ansicht: es stehe noch gar nicht fest, sagte man, ob die Gerichtshöfe nicht den Artikel 84 auch so wie er lautet, für ausreichend erachten, um Injurien und Verleumdungen der Landtagsmitglieder auf Grund der allgemeinen Strafgesetze zu ahnden. Vor Allem sei dies endgültig durch Entscheidung des obersten Gerichtshofes festzustellen.

Der Minister-Präsident erklärte damals: die Regierung sei der Ansicht, daß ein Privilegium zu beleidigen und zu verleumden in Preußen nicht bestehen sollte. Zunächst sei allerdings die Frage: „Besteht ein solches Privilegium oder nicht?" Wenn es bestände, so würde es der Gerechtigkeit, der Vernunft, der Würde des Landes widersprechen. Das gesetzliche Bestehen des Uebelstandes sei aber zu bezweifeln, und vor Allem sei daher die Frage genauer und sicherer zu ergründen, ob die Gerichte die Verfassung so auslegen, daß volle Straflosigkeit bestehe für Verbrechen, die auf der Rednerbühne begangen werden. Die Regierung sei bereit, diesen Weg zu betreten. Sollte sich dabei herausstellen, daß nach der Ansicht der Gerichte jenes arge Vorrecht wirklich bestehe, so würde die Regierung bestrebt sein, dem auf gesetzmäßigem Wege entgegenzutreten, seine Abschaffung anzubahnen.

In Gemäßheit dieser Andeutungen und in Folge ausdrücklichen Antrags des Herrenhauses, erhob die Regierung, um eine Entscheidung des obersten Gerichtshofes herbeizuführen, Anklage gegen zwei Abgeordnete wegen ihrer Reden im Abgeordnetenhause.

Nachdem diese Anklage in den beiden ersten Instanzen mit Rücksicht auf Artikel 84 der Verfassung abgewiesen war, hat dagegen der höchste Gerichtshof, das Obertribunal, entschieden, daß durch jene Verfassungsbestimmung nicht unbedingt alle Aeußerungen der Landtagsmitglieder von strafrechtlicher Verantwortung befreit seien.

Der Wortlaut und die nähere Begründung dieser Entscheidung sind noch nicht genau bekannt:

Digitized by Google

nichtsdestoweniger wurde im Abgeordnetenhause alsbald beantragt, dieselbe als einen Eingriff in die Rechte des Abgeordnetenhauses zu erklären und Verwahrung dagegen einzulegen.

Diese Erklärung des Abgeordnetenhauses verstößt jedoch gegen Artikel 86 der Verfassung, nach welchem die richterliche Gewalt im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt wird.

Es ist klar, daß die Gerichte, wenn sie keiner anderen Autorität unterworfen sind, auch dem Abgeordnetenhause gegenüber völlig unabhängig sind, daß daher der Einspruch und die Verwahrung des Hauses nicht die mindeste rechtliche und verfassungsmäßige Bedeutung haben.

Bei der Erörterung jenes Antrages im Abgeordnetenhause haben sowohl der Justiz-Minister wie der Minister-Präsident und der Minister des Innern die Stellung der Regierung zur Sache klar und bestimmt dargelegt.

Der Justiz-Minister sagte im Wesentlichen Folgendes:

„Wenn es in der Absicht der Antragsteller gelegen hätte, den Beschluß des höchsten preußischen Gerichtshofes mit derjenigen Achtung zum Gegenstande der Verhandlung und zum Ausgangspunkte von Anträgen und Beschlüssen zu nehmen, welche die Aussprüche des höchsten Gerichtshofes unter allen Umständen und an allen Orten erheischen, dann würden meiner Meinung nach die Anträge nicht eher haben in das Haus eingebracht werden können, als bis der Beschluß des höchsten Gerichtshofes vorlag. In diesem Augenblicke sind weder die Worte des Beschlusses noch die Begründung desselben den Antragstellern oder mir bekannt; mich wird es nicht Wunder nehmen, wenn man die Verhandlung, wie sie sich jetzt ohne Grenze entwickeln wird, demnächst einem Kampf im Finstern vergleicht." — —

„Ich gehe keinen Anstand, zu erklären, daß ich das mir gesetzlich zustehende Recht, in Fragen der Strafrechtspflege die Entscheidung des höchsten Gerichtshofes auch dann herbeizuführen, wenn es sich um Auslegung einer Bestimmung der Verfassungs-Urkunde handelt, durch einen Beschluß des Hauses der Abgeordneten nicht verkümmern lassen darf, und daß ich von diesem mir gesetzlich zustehenden Rechte nach pflichtmäßigem und gewissenhaftem Ermessen Gebrauch machen werde.

Gerade frühere Beschlüsse des Ober-Tribunals machten es nothwendig, eine endgültige Entscheidung herbeizuführen. Aus den widersprechenden Erwägungsgründen der früheren Beschlüsse ging hervor, daß verschiedene Ansichten sich über die Frage Geltung verschafft hatten und daß eine endgültige Lösung der Frage noch nicht eingetreten war. Als es sich nun darum handelte, ob auf den Antrag, der im Herrenhause gestellt war, im Wege der Gesetzgebung einzuschreiten sei, war zuerst die Frage festzustellen: was ist bei uns Rechtens? Der frühere Beschluß des höchsten Gerichtshofes schien die Frage, was bei uns Rechtens ist, eben noch nicht vollständig gelöst zu haben und ich glaube, es war das gewissenhafteste Verfahren, was eingeschlagen werden konnte, wenn die Staatsregierung ihre Meinung der des höchsten Gerichtshofes unterstellte und ihre Entschließung davon abhängig machte, wie der höchste Gerichtshof über den Artikel 84 entscheiden werde."

„Sollte das Haus der vorgeschlagenen Erklärung beitreten, so würde dasselbe eine Autorität über den höchsten Gerichtshof des Landes beanspruchen. Meine Herren, der Ausspruch, daß eine Behörde oder ein Beamter seine amtlichen Befugnisse überschritten hat, kann nur von einer Behörde oder von einem Beamten gefällt werden, welchem nach dem Gesetze eine höhere Autorität beigelegt ist. Nach dem Art. 86 stehen die Gerichte allein unter der Autorität des Gesetzes, und es würde ein unerhörter Eingriff in die Rechte der Gerichte und in die Verfassung sein, wenn das Haus, dem Art. 86 der Verfassungs-Urkunde zuwider an die Stelle des Gesetzes seine eigenen Beschlüsse setzen wollte.

Der Antrag, wie er gestellt ist, ist geeignet, zu Widersetzlichkeit und zu Gewaltthätigkeiten gegen die Erkenntnisse der Gerichte anzureizen. Ich muß die Verantwortlichkeit dafür den Antragstellern überlassen. Ich nehme aber meinerseits keinen Anstand, davon auszugehen, daß es den Antragstellern bekannt ist, wie die Staatsregierung dermalen des Willens und auch in der Lage ist, einer solchen Widersetzlichkeit entgegenzutreten.

Der Minister-Präsident Graf Bismark äußerte sich in folgenden Worten über den Antrag, der im Abgeordnetenhause gestellt war:

„Was ist dieser Antrag anders, als der Versuch, das höchste Gericht des Landes der Autorität dieses Hauses zu unterwerfen in vollem direeten Widerspruch mit Art. 86 der Verfassung? Hat dieser Antrag ein Ziel, so kann es nur dasjenige sein, daß das Gericht sich Ihrer Meinung, Ihrem Ausspruch demnächst fügen solle. Wenn es Ihnen gelänge, diesen Weg mit Erfolg zu betreten, so ist gar kein Grund abzusehen, warum Sie an irgend einem Punkte desselben Halt machen sollten. Eben so gut, wie dieses Erkenntniß des Ober-Tribunals, wo sie in eigener Sache urtheilen, sind Sie berechtigt, jedes andere preußische gerichtliche Erkenntniß vor Ihr Forum zu ziehen, durch Ihre Proteste anzufechten. Sie würden auf diese Weise das Haus der Abgeordneten als ein Gericht vierter Instanz einsetzen und wir hätten zwar keine Cabinets-, aber doch eine Kammerjustiz. Wenn Ihr Antrag eine rechtliche Begründung hätte, so wären die Mitglieder beider Häuser des Landtages im Besitz eines Vorrechtes vor ihren Mitbürgern, wie die junkerhafteste Phantasie eines anmaßenden Patriciers in keinem civilisirten Lande jemals es sich hat träumen lassen. Es müßte dann der Art. 2 der Verfassung einfach lauten: „Alle Preußen sind vor dem Gericht gleich; doch haben Mitglieder beider Häuser des Landtages das Recht, ihre Mitbürger zu beleidigen und zu verleumden, auch diejenigen Verbrechen zu begehen, die mit Worten begangen werden können, ohne daß sie dafür anders als im Wege der Kammerdisciplin zur Verantwortung gezogen werden können. Im Wege dieser Disciplin wird die roheste Beleidigung, hier öffentlich ausgesprochen, höchstens für einen „unparlamentarischen Ausdruck" erklärt. Vergleichen Sie damit die Strafen, die auf ähnliche Rohheiten, öffentlich begangen, das Strafgesetzbuch setzt, und sie werden das Mißverhältniß finden, in dem sich Ihre Mitbürger Ihnen gegenüber befinden. Ich habe vergeblich in allen Gesetzgebungen nach einer solchen Bestimmung

Digitized by Google

mung gesucht, wie sie Sie hier praktisch in Anspruch nehmen — in den Deutschen Verfassungen jedenfalls — ich habe sie nicht finden können. Bestände ein solches Recht in der Gesetzgebung, dann wäre es eine Schmach für die Gesetzgebung eines civilisirten Landes. Diese Schmach kann nur dadurch vergrößert werden, wenn ein solches Recht ausgebeutet wird, wenn man daraus sich einen Wall schafft, um angestrafft Verleumdungen und Beleidigungen in die Welt zu schleudern gegen Leute, die sich hier zum Theil nicht vertheidigen können. Solche Schäden der Gesetzgebung können vergessen bleiben, so lange gute Sitte sie deckt. Hier aber, meine Herren, liegt die für dieses Haus so wenig ehrenvolle Thatsache vor, daß wenn die Beleidigungen von Parteigenossen ausgingen, sie Beifall fanden, der Beleidigte aber schutzlos blieb. Ein Ton, wie er im vorigen Jahre hier geherrscht hat, wie er gestern und heute geherrscht hat — mir ist es nicht bekannt, daß in irgend einer Europäischen parlamentarischen Versammlung irgend etwas Aehnliches dagewesen sei.

Der Art. 27 der Verfassung giebt dasselbe Recht, was Sie hier in Anspruch nehmen, Ihre Meinung frei zu äußern, jedem Preußen. Ist das Recht eines jeden Preußen weniger heilig, als das Recht der Herren Abgeordneten hier? Sie werden das vielleicht besahen, ich verneine es. Wenn nun von einem Manne ohne Bildung in jeder Lage des Lebens, in jedem Affect verlangt wird, daß er sich die Schranken gegenwärtig halte, die die Ehre seines Nächsten schützen, daß er seine Zunge im Zaume halte und wohl überlege, auch das, was er im Zorn sage; dann wollen Sie behaupten, daß der hochgelehrte Gesetzgeber, der Beherrscher des Wortes und seiner Gedanken, der kühne Schiffer auf den Gewässern der Rede, wie wir sie hier haben, außer Stande sei, die Klippen zu vermeiden, die das Strafgesetzbuch bietet? Wenn man dem Gebildeten zumuthet, diese Klippen zu vermeiden, so wollen Sie glauben machen, daß er dann unfähig sei, seine Meinung zu sagen, daß die Freiheit des Landes untergraben sei, wenn er nicht schimpfen und beleidigen kann? Glauben Sie das selbst, wollen Sie das dem Publikum weiß machen? Herrscht der Zustand, den Sie wollen, in Deutschland, in einem seiner Länder, auf deren Verfassungen Sie sich berufen, in denen aber gesagt ist, daß die Abgeordneten jenes Recht nicht haben, sondern daß sie belangt werden können, wenn sie beleidigen, verleumden, Verbrechen begehen, die mit Worten begangen werden können? Eine Injurie, die unter vier Augen gesagt wird, wenn sie bewiesen werden kann, ist strafbar, und hier sollen Verleumdungen, wie wir sie gestern noch gehört haben, von der Tribüne in die Oeffentlichkeit geschleudert, durch den Druck in Hunderttausenden von Exemplaren vervielfältigt werden können, ohne daß sie straffällig sind! Ich möchte Sie auffordern: danken Sie mit mir dem Ober-Tribunal, daß es uns von der Eindildung befreit hat, als ob unsere Preußische Gesetzgebung mit einem so ernieddrigenden Makel behaftet wäre. Ihre Meinung können Sie auch heut zu Tage noch mit vollständiger Freiheit aussprechen, auch wenn es volle Rechtspraxis in Preußen werden sollte, was das Ober-Tribunal erkannt haben mag. Ihre Meinungen können Sie aussprechen; aber Verleumdungen, Beleidigungen und Verbrechen sind keine Meinungen, sind Handlungen und zwar solche Handlungen, die im Strafgesetz mit Strafen vorgesehen sind, und gegen die Folgen dieser Handlungen schützt Sie das Preußische Gesetz meines Erachtens nicht oder sollte Sie nicht schützen."

Noch eine Frage: nach dem Erfolg, den sie sich von diesem Antrage überhaupt versprechen: eine rechtliche können Sie unmöglich davon erwarten. Sollte aber bei dem Einen oder dem Anderen die Absicht zu Grunde liegen, mit Hülfe der gewaltigen Agitationen in der Presse die Preußischen Gerichte einzuschüchtern, dann bin ich sicher, daß dieser Versuch an dem Muthe und dem ehrlichen Rechtssinn unserer Richter scheitern wird.

Der Minister des Innern endlich sagte unter Anderem:

„Respect vor den Gesetzen ist für jedes Volk ein Zeichen großer Bildung, ein größeres Zeichen ist der Respect vor richterlichen Urtheilen. Das geschriebene Gesetz, glaube ich, hat einen größeren Einfluß auf die Vorstellungskraft des Volkes; man denkt, es ist ein geschriebenes Gesetz, ich muß mich ihm unterwerfen. Wenn aber ein Volk dazu gelangt ist, vor den Sprüchen seiner Richter Respect zu empfinden, dann, glaube ich, ist das ein Zeichen noch größerer Bildung. Auf diesem Stande der Bildung haben wir, so viel ich weiß, bisher in Preußen gestanden und ich würde es für außerordentlich bedenklich halten, an diesem Bildungsstande rütteln zu wollen. Denn es ist mir wohl vorgekommen als Referendar irgend eines Gerichts, daß wenn man einer Partei das Urtheil einhändigte, dieselbe sagte: „das nehme ich mir gar nicht an." Das ist lächerlich. Aber wenn eine Körperschaft, wie das Abgeordnetenhaus gegen ein gerichtliches Urtheil protestirt, so ist das nicht lächerlich; es ist das ein Eingriff, ein versuchter Eingriff in die richterliche Gewalt, und wenn Sie glauben, daß Sie mit einem solchen Proteste auch nur den geringsten Einfluß auf die Ueberzeugungen preußischer Richter ausüben würden, so irren Sie sich ganz gewaltig."

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Instruction, betreffend die Veranlagung und Erhebung der Bergwerksabgaben in den rechtsrheinischen Landestheilen. Nro. V. 4525.

(77.) Auf Grund des §. 15. des Gesetzes über die Besteuerung der Bergwerke vom 12ten Mai 1851 und des §. 7. des Gesetzes, betreffend die Bergwerks-Abgaben vom 20sten October 1862 wird hierdurch, unter Aufhebung der seitherigen entgegenstehenden Vorschriften über die Veranlagung und Erhebung der Bergwerksabgaben für die in den rechtsrheinischen Landestheilen belegenen Bergwerke, verordnet was folgt:

§. 1. Die nach §. 8. des Gesetzes vom 12ten Mai 1851 zu erhebende einprocentige Aufsichtssteuer und die nach §. 4. des Gesetzes vom 20sten October 1862 zu erhebende einprocentige Bergwerks-Abgabe werden mit zusammen zwei Procent vom Werthe der abgesetzten Bergwerksproducte zur Zeit des Absatzes der Letzteren berechnet und vierteljährlich erhoben.

§. 2. Als abgesetzt werden behandelt die verkauften, sowie die zum eigenen Gebrauche der Werke oder der Werkbesitzer abgegebenen und eben so die in Verkaufsmagazine abgefahrenen Bergwerksproducte.

Werden bei Erzbergwerken die Producte für eigene Rechnung des Bergwerks aufbereitet, so ist der Absatz der aufbereiteten Bergwerksproducte maßgebend.

Die auf Stein- und Braunkohlen-Bergwerken zum eigenen Verbrauche für die Betriebseinrichtungen des Bergwerks abgegebenen Kohlen unterliegen der Versteuerung nicht. Hierzu werden jedoch diejenigen Kohlen, welche als Theil des Lohns an Bergarbeiter oder Grubenbeamte, oder im Bezirk des Oberbergamts zu Dortmund an die zur Tradde berechtigten Grundeigenthümer als Traddekohlen abgegeben werden, nicht gerechnet.

§. 3. Die Feststellung der steuerbaren Producten-Quantitäten erfolgt nach Maaß, Gewicht oder Stückzahl auf Grund von Absatzregistern, welche durch hierzu bestellte und vereidigte Producten-Aufseher zu führen und dem Revierbeamten zu jeder Zeit auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen sind.

Die Bergwerksbesitzer und deren Repräsentanten sind verpflichtet, diejenigen Personen, welche sie mit dem Vermessen, Verwiegen oder Abzählen der Producte und mit der Führung der Absatzregister beauftragen, dem Revierbeamten namhaft zu machen. Diese Personen werden, wenn gegen deren Zuverlässigkeit begründete Ausstellungen nicht zu machen sind, in der Regel durch den Revierbeamten dahin vereidigt:

daß sie alle ihnen vermöge ihres Amts- als Producten-Aufseher auferlegten Pflichten nach ihrem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen wollen.

Die Vereidigungs-Protocolle sind von dem Revierbeamten dem Oberbergamte einzureichen. Von den auf Grund der seitherigen Vorschriften bereits bestellten und vereidigten Personen können die Geschäfte der Producten-Aufseher fortgeführt werden, ohne daß es einer wiederholten Vereidigung bedarf.

§. 4. Den Producten-Aufsehern ist ein Abdruck der für dieselben vom Oberbergamte zu erlassenden Anweisung über die Führung der Absatzregister zur pünktlichen Befolgung unentgeltlich auszuhändigen. Für das Absatzregister hat das Oberbergamt ein Formular vorzuschreiben, kann aber statt desselben auch die Benutzung eines anderen Formulars gestatten.

§. 5. Das Vermessen, Verwiegen und Abzählen der Producte der Bergwerke, beziehungsweise der Aufbereitungs-Anstalten mögen dieselben zum Verkaufe oder zum eigenen Gebrauche der Werke oder der Werksbesitzer bestimmt sein, darf nur durch die zu diesen Geschäften bestellten und vereidigten Producten-Aufseher geschehen. Es ist untersagt, Producte von den Bergwerken, beziehungsweise von den Aufbereitungs-Anstalten abzufahren, bevor dieselben von den vorbezeichneten Personen vermessen, verwogen oder abgezählt sind.

§. 6. Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten, welche die Absatzregister entweder gar nicht oder durch andere, als die dazu bestellten und vereidigten Personen führen lassen,

desgleichen Bergwerksbesitzer, Repräsentanten und Producten-Aufseher, welche die Vorlegung der Absatzregister auf Erfordern des Revierbeamten (§. 3.) verweigern, oder Producte von den Bergwerken oder Aufbereitungs-Anstalten abfahren lassen, ohne daß dieselben von den hierzu bestellten Personen vermessen, verwogen oder abgezählt und in die Absatzregister eingetragen sind,

ferner Producten-Aufseher, welche das ihnen obliegende Vermessen, Verwiegen oder Abzählen der Producte oder die Eintragung in die Absatzregister unterlassen oder unrichtig vornehmen,

können durch executivische Strafbefehle von dem Oberbergamte zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen angehalten werden. Die unrichtige Führung oder die Fälschung der Absatzregister in betrügerischer Absicht unterliegt den in den allgemeinen Strafgesetzen angedrohten Strafen (§. 247. u. f. des Strafgesetzbuches vom 14ten April 1851. Gesetz-Sammlung S. 151.)

§. 7. Die Feststellung des der Besteuerung zu Grunde zu legenden Werths der Producte erfolgt — insofern kein Abonnements-Vertrag abgeschlossen ist §. 11. ff. — auf Grund amtlicher Ermittelung.

Finden öffentliche Verkäufe der Producte statt, so sind die bei diesen Verkäufen erzielten Preise, abzüglich der von den Bergwerksbesitzern aufgewendeten Verkaufskosten, der Besteuerung zu Grunde zu legen.

In den übrigen Fällen wird der Werth der Producte der Regel nach durch ein Taxregulirungs-Verfahren (§§. 9. und 10.) festgestellt. Hierbei sind die durchschnittlich am Haldenplatze zu erziehenden Preise zum Anhalten zu nehmen und bei Erzen der Gehalt derselben und die marktgängigen Metallpreise zu berücksichtigen.

Hält das Oberbergamt das Probiren der Erze zur Ermittelung des Werths derselben für erforderlich, so sind die Proben von dem Revierbeamten auf dem Bergwerke im Beisein der Producten-Aufseher oder der Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten zu nehmen und an das Oberbergamt einzusenden, welches den Gehalt der Erze feststellen läßt.

§.

Digitized by Google

§. 8. Bei Feststellung des Werths der Bergwerks-Producte sind in Anrechnung zu bringen:

1) bei Bergwerken, deren Producte zur Erlangung höherer Preise oder größeren Absatzes nach einem zum Verkauf geeigneten Punkte gebracht werden, die Transportkosten;

2) bei Bergwerken, deren Producte für Rechnung des Bergwerks erst durch Aufbereitung oder durch Verhüttung verkäuflich gemacht werden müssen, die hierfür nach wirthschaftlichen Grundsätzen in Ansatz zu bringenden Kosten (Poch-, Wasch-, Hütten- und sonstigen Zubereitungskosten.)

§. 9. Das Taxregulirungs-Verfahren findet jährlich im Laufe des ersten Quartals nach Anordnung des Oberbergamts revierweise oder gemeinschaftlich für mehrere Reviere statt und wird durch den Revierbeamten als ständigen Commissar oder durch einen besonders abgeordneten Commissar des Oberbergamts geleitet.

Unter Zugrundelegung eines ihm von dem Oberbergamte mitzutheilenden Taxentwurfs hat der Commissar in dem zu diesem Zwecke abzuhaltenden Termine die Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten über die der Besteuerung für das betreffende Jahr anzusetzenden Productenwerthe zu vernehmen.

Wird ein Einverständniß hierüber zwischen den Betheiligten und dem Commissar erreicht, so sind die vereinbarten Taxpreise in dem Taxentwurf zu notiren und durch beigesetzte Unterschrift der Betheiligten und des Commissars anzuerkennen, oder durch besondere protocollarische Verhandlung festzustellen. Kommt ein solches Einverständniß nicht zu Stande, so sind die Gegenvorschläge der Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten unter kurzer Angabe der Gründe zu Protocoll zu nehmen.

Nach Einreichung der Termins-Verhandlungen durch den Commissar hat das Oberbergamt die Taxen festzusetzen und auszufertigen. Die Ausfertigung geht an den Revierbeamten, welcher dieselbe den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten, sie mögen in dem Termin anwesend gewesen sein oder nicht, bekannt zu machen hat.

Nimmt das Oberbergamt eine Abänderung der in Uebereinstimmung mit den Betheiligten von dem Commissar vorgeschlagenen Taxen vor, oder ist ein Einverständniß über die Taxen zwischen den Betheiligten und dem Commissar nicht erreicht, so sind die betreffenden Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten bei Zustellung der festgesetzten Taxen mit motivirtem Bescheide zu versehen.

In beiden Fällen bleibt alsdann den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten überlassen, bei Einreichung der Gefälle-Nachweisung (§. 15.) an den Revierbeamten in glaubwürdiger Weise, nämlich durch Vorlegung der Absatz-Register und Verkaufsbücher, der abgeschlossenen Lieferungs-Verträge oder ähnlicher Beweismittel, den wirklichen Erlös aus dem Verkaufe der Bergwerks-Producte nachzuweisen, damit dieser, statt der festgesetzten Taxen, der Besteuerung zu Grunde gelegt werde. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, so findet die Besteuerung lediglich nach den festgesetzten Taxen statt.

Wenn erst im Laufe des Jahres eine Feststellung des Productenwerths zum Zweck der Besteuerung erforderlich wird, z. B. bei neu in Betrieb gesetzten Bergwerken, so erfolgt dieselbe ebenfalls nach den vorstehenden Grundsätzen.

§. 10. Die nach §. 8. bei Feststellung des Werths der Bergwerksproducte in Anrechnung zu bringenden Kosten sind bei dem Taxregulirungs-Verfahren zu normiren und entweder bei Festsetzung der Taxen gleich mit zu berücksichtigen oder für die Maaß-, Gewicht- oder Stückeinheit der steuerbaren Producte besonders festzusetzen.

Den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten, welche mit der durch das Oberbergamt erfolgten Festsetzung der vorbezeichneten Kosten nicht zufrieden sind, bleibt überlassen, diese Kosten in glaubwürdiger Weise (§. 9.) am Schlusse eines jeden Quartals bei Einreichung der Gefälle-Nachweisung (§. 15.) nachzuweisen.

Wird der vorangegebene Nachweis nicht erbracht, so sind die im §. 8. bezeichneten Kosten lediglich nach der Festsetzung des Oberbergamts in Anrechnung zu bringen.

Ueber die Transport- und die Zubereitungskosten (§. 8.) können auch unabhängig von den Abonnements für die gesammte Steuer (§. 11.) Abonnements-Verträge nach der Maaß- oder Gewichtseinheit der Producte auf mindestens ein Jahr und auf höchstens drei Jahre abgeschlossen werden. Für die Abschließung solcher Abonnements-Verträge gelten die Bestimmungen im §. 14.

§. 11. Sowohl für die Bergwerksabgabe als für die Aufsichtssteuer, oder für beide zugleich kann nach §. 11. des Gesetzes vom 12ten Mai 1851 (Gesetzsammlung S. 261) von dem Handels-Minister ein Abonnement bewilligt werden und zwar entweder in festen Vierteljahrsbeträgen oder nach Sätzen, welche für die Maaß-, Gewicht- und Stückeinheit der Producte festzustellen und nach dem wirklichen Absatze vierteljährlich zu entrichten sind.

Sol-

Digitized by Google

Solche Abonnements sind jedoch nur auf mindestens ein Jahr und auf höchstens drei Jahre einzugehen.

§. 12. Die Abonnements der ersteren Art sind nur bei solchen Bergwerken anzunehmen, bei denen die Production überhaupt gering und eine erhebliche Vermehrung derselben, sowie eine erhebliche Steigerung des Werthes der Producte während der Abonnementszeit nicht wahrscheinlich ist.

Die Abonnements der zweiten Art können bei allen denjenigen Bergwerken eintreten, wo zwar eine stärkere Förderung, aber keine rasche Steigerung des Werths der Producte zu erwarten ist, namentlich bei Stein- und Braunkohlenbergwerken.

Sind bei einem nach der Maaß-, Gewicht- oder Stückeinheit zu normirenden Abonnementssatze Pfennigbruchtheile nicht zu vermeiden, so dürfen keine anderen als Zehntheile angenommen werden. Bei Berechnung des Satzes nach dem durchschnittlichen Werthe wird ein halbes Zehntel und mehr als ein volles hinzugerechnet, dagegen ein kleinerer Theil fallen gelassen, wonach der Satz nur aus einer ganzen Zahl mit nicht mehr als einer Decimalbruchstelle bestehen kann.

Abonnements jeder Art können, wenn die Bedingungen, unter denen sie geschlossen sind, noch fortbestehen, erneuert werden.

Bei Abschließung, beziehungsweise Erneuerung von Abonnements ist darauf zu sehen, daß die dem Abonnement zu Grunde liegenden Preissätze dem wirklichen Werthe entsprechen.

Die nach §. 8. in Anrechnung kommenden Transport- und Zubereitungskosten sind bei den Abonnements mit zu berücksichtigen.

§. 13. Ein Abonnement nach der Maaß- oder Gewichtseinheit kann auch in der Weise stattfinden, daß der Satz nicht nach der Production des Bergwerks selbst oder einer dazu gehörigen Aufbereitungs-Anstalt, sondern nach einem für Rechnung des Bergwerks daraus hergestellten Hüttenproducte festgestellt wird. In diesem Falle sind auch die Verhüttungskosten (§. 8.) zu berücksichtigen.

§. 14. Anträge auf Abschließung oder Erneuerung von Abonnements sind von den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten vor dem Beginn des Steuerquartals, mit welchem das Abonnement eintreten soll, durchlaufend bei dem Revierbeamten an das Oberbergamt zu richten. Der Revierbeamte hat dem Antrage sein Gutachten beizufügen.

Findet das Oberbergamt einen Antrag auf Abonnement nicht annehmbar, so weist es denselben mit motivirtem Bescheide zurück. Gegen diesen Bescheid steht den Steuerpflichtigen der Weg der Beschwerde an den Handels-Minister offen. Auf Besteuerung nach dem Abonnement hat indeß der Steuerpflichtige im Beschwerdefalle, wenn der Anfangstermin des beantragten Abonnements inzwischen eingetreten ist, keinen Anspruch.

Glaubt das Oberbergamt, auf ein beantragtes Abonnement eingehen zu können, so tritt dasselbe mit dem Antragsteller in Unterhandlung und stellt die Punkte des Abonnements in einem schriftlichen Vertrage fest, welcher dem Handelsminister zur Genehmigung einzureichen ist.

Die betreffenden Verhandlungen zwischen dem Oberbergamte und dem Antragsteller werden in der Regel durch den Revierbeamten geführt.

Die Abonnements-Verträge unterliegen der Stempelsteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 7ten März 1822 (Gesetzsammlung S. 57.).

§. 15. Das Oberbergamt hat für die Nachweisungen der Bergwerks-Abgaben Formulare vorzuschreiben, welche, außer Kolonnen für die abgesetzten, für die von der Besteuerung befreiten und die hiernach sich ergebenden steuerbaren Producten-Quantitäten, entsprechende Kolonnen für den der Besteuerung zu Grunde zu legenden Werth der Maaß- oder Gewichtseinheit (oder einer gewissen Stückzahl), für den sich hieraus ergebenden Gesammtwerth der steuerbaren Producte, für die hiervon abzuziehenden Transport- und Zubereitungskosten und für den resultirenden Betrag der Steuer enthalten.

Nach den vom Oberbergamte vorgeschriebenen Formularen sind auf Grund der Absatzregister (§. 3.) für jedes verflossene Quartal binnen vierzehn Tagen nach Quartalschluß die Nachweisungen der Bergwerks-Abgaben in zwei Exemplaren, vollständig ausgefüllt und berechnet, von den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten, sowie von den vereideten Producten-Aufsehern unterschrieben und in Bezug auf die abgesetzten Quantitäten als richtig bescheinigt, durch die Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten mit den Absatzregistern bei dem Revierbeamten einzureichen. Geschieht die Einreichung nicht rechtzeitig, so kann der Revierbeamte dieselben auf Kosten der Säumigen abholen lassen, und das Oberbergamt nöthigenfalls mit weiteren Zwangsmitteln im Wege executivischer Strafbefehle vorgehen.

§. 16. Die Controle über die Richtigkeit der eingereichten Nachweisungen liegt zunächst dem Revier-

Digitized by Google

beamten ob, welcher sich bei seiner Anwesenheit auf den Bergwerken und den dazu gehörigen Aufbereitungs-Anstalten Ueberzeugung von der genauen und richtigen Führung der Absatzregister (§. 3.) zu verschaffen hat.

Liegt gegründeter Verdacht vor, daß die Absatzregister in betrügerischer Absicht unrichtig geführt werden, so ist hiervon der Staatsanwaltschaft Anzeige zu machen und die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung der Schuldigen zu veranlassen.

§. 17. Der Revierbeamte hat die Prüfung der Nachweisungen auf die Richtigkeit der in Ansatz gebrachten Quantitäten und der Sätze für die Werthe der Producte und für die Transport-, beziehungsweise Zubereitungskosten, zu richten; nach vollendeter Prüfung und nöthigenfalls nach erfolgter Berichtigung hat der Revierbeamte beide Exemplare der Nachweisungen seines Reviers an das Oberbergamt einzureichen, während er die Absatzregister den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten zurückgiebt.

Das Oberbergamt prüft die Nachweisungen kalkulatorisch und hinsichtlich der Richtigkeit der, der Besteuerung zu Grunde gelegten Sätze für den Werth der Producte, sowie für die Transport- und Zubereitungskosten.

Zu diesem Zwecke müssen in denjenigen Fällen, wo die Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten die Belege über den wirklichen Erlös aus dem Verkaufe der Bergwerksproducte (§. 9.) oder über die wirklich aufgewandten Transport- und Zubereitungskosten (§. 10.) dem Revierbeamten mit den Abgaben-Nachweisungen eingereicht haben, diese Belege dem Oberbergamte mit vorgelegt werden. Diesem bleibt es überlassen, unter Umständen die betreffenden Bücher und Papiere durch einen Commissar auf den Werken selbst zu prüfen.

Nach vorgenommener Prüfung, und erforderlichen Falls nach Berichtigung, übersendet das Oberbergamt die Duplicate der Nachweisungen unter Zurückgabe der etwa beigebrachten Belege dem Revierbeamten. Der Letztere hat die Duplicate — event. unter Beifügung der Belege — den betreffenden Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten mit der Aufforderung zu insinuiren, den in der Nachweisung festgestellten Steuerbetrag binnen vierzehn Tagen an die bezeichnete Empfangskasse abzuführen.

Gleichzeitig hat das Oberbergamt für jedes Vierteljahr eine Gesammt-Abgaben-Nachweisung über alle steuerpflichtigen Bergwerke aufzustellen, darauf das Attest zu setzen, daß die Beträge dieser Nachweisung genau mit den calculatorisch und hinsichtlich der der Besteuerung zu Grunde zu legenden Werthe, der abzuziehenden Transport- und Zubereitungskosten und den steuerbaren Producten-Quantitäten geprüften Special-Nachweisungen der einzelnen Bergwerke und für diejenigen Bergwerke, für welche Abonnements nach festen Vierteljahrsbeträgen abgeschlossen sind, mit den in den betreffenden Abonnements-Verträgen vereinbarten festen Beträgen übereinstimmen, dieselbe für executorisch zu erklären und der Kasse zur Vereinnahmung der Abgaben zuzustellen.

Das ganze Verfahren ist so zu regeln, daß der Abführungstermin vor das Ende des auf das betreffende Steuerquartal folgenden Quartals fällt.

§. 18. Reclamationen gegen die von dem Oberbergamte festgesetzte Bergwerkssteuer müssen gemäß §. 1. des Gesetzes vom 18ten Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben (Gesetz-Sammlung S. 140) binnen drei Monaten, vom Tage der Zurücksetzung des einen Exemplars der Abgaben-Nachweisung an die Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten (§. 17.) an gerechnet, bei dem Handels-Minister angebracht werden, widrigenfalls der Anspruch auf Rückerstattung erlischt.

§. 19. Die Zahlung des von dem Oberbergamte festgestellten Steuerbetrags darf durch die Reclamation (§. 18.) nicht aufgehalten werden.

§. 20. Gehen die Steuern nicht zu der bestimmten Zeit (§. 17.) ein, so erfolgt die Mahnung und executivische Beitreibung nach den maßgebenden Executions-Vorschriften, und zwar für die Bezirke der Oberbergämter Breslau und Halle nach der Verordnung vom 30sten Juli 1853 (Gesetz-Sammlung S. 909.), für die Provinz Westfalen nach der Verordnung vom 30sten Juni 1845 (Gesetz-Sammlung S. 444.) und für die Rheinprovinz nach der Verordnung vom 24sten November 1843 (Gesetz-Sammlung S. 351.).

§. 21. Für die Ermittelung und Erhebung der an die Stelle der Natural-Zehnt-Abgabe getretenen Natural-Bergwerks-Abgabe von 1 Procent des Brutto-Ertrags der Galmei-Bergwerke im Bezirk des Oberbergamts zu Breslau bleiben bis auf Weiteres die bisherigen Bestimmungen bestehen.

§. 22. In den Fällen, wo die Bergwerksabgabe (der Zehnte) von einem Privatregalbesitzer entweder allein oder in Gemeinschaft mit dem Staate erhoben wird, verbleibt es bei den bestehenden Einrichtungen.

§.

Digitized by Google

§. 23. Die Feststellung und Erhebung der Steuern von den Bergwerken der mansfeldischen, Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft erfolgt nach der besonderen hierüber erlassenen Instruction.

Berlin, den 29sten Januar 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: Graf v. Itzenplitz.

Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preuß. Bank. Nr. 115. A. J.

(78.) Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf **Freitag den 23sten März d. J., Nachmittags 3½ Uhr,** hierdurch einberufen, um für das Jahr 1865 den Verwaltungsbericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen (Bank-Ordnung vom 5ten Oktober 1846. §§. 62. 65. 67. 68. 97. und Gesetz-Sammlung 1857, Seite 240.).

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 15ten Februar 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank: Graf von Itzenplitz.

Die Aufnahme neuer Mitglieder der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin und Berichtigung der fälligen Beiträge. Nro. 194/66.

(79.) Die General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt findet sich veranlaßt, bei dem Herannahen des 181sten Receptions- und Zahlungs-Termins, den Betheiligten die genaue Beachtung der wegen Aufnahme neuer Interessenten und Berichtigung der halbjährlichen Beiträge bestehenden allgemeinen Vorschriften in Erinnerung zu bringen und in dieser Beziehung auf die unterm 3ten Juli 1857 und 29sten Januar 1859 dieserhalb erlassenen und durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen veröffentlichten Bekanntmachungen, welche eine vollständige Information enthalten, zu verweisen.

Im Uebrigen wird erwartet, daß die halbjährlichen Beiträge, zur Vermeidung der nach §. 36. des Reglements vom 28sten December 1775 aus einer Versäumniß entspringenden nachtheiligen Folgen, in den festgesetzten Fälligkeitsterminen prompt entrichtet und dabei die in der Bekanntmachung vom 3ten Juli 1857 enthaltenen Bestimmungen gehörig beachtet werden, wonach die Beiträge auswärtiger Interessenten nicht durch directe Postsendungen, sondern entweder durch die betreffenden Provinzialkassen, resp. durch die bestellten Commissarien und Agenten der Anstalt oder durch einen selbstgewählten Vermittler an unsere Haupt-Kasse abgeführt werden sollen.

Eine Abweichung von dieser Regel ist nur in einzelnen Ausnahmefällen, wo die directe Posteinsendung unserer Seits durch besondere specielle Verfügung angeordnet worden, zulässig.

Berlin, den 2ten Februar 1866.

General-Direction der Königl. Allgemein. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Den Vertrieb von Loosen der Preußischen Klassen-Lotterie durch andere als zum Verkauf befugte Personen. A. 206.

(80.) Fortgesetzt gehen uns aus allen Landestheilen Beschwerden und Anträge mit der Annahme zu, daß unten benannte Personen, welche Loose der Preußischen Klassen-Lotterie und Antheile auf solche Loose zu höheren als den planmäßigen Preisen verkaufen, Königliche Lotterie-Einnehmer und von uns zur Verantwortung zu ziehen seien.

Wir machen daher bekannt, daß folgende, öffentlich Loose ausbietende Personen, nämlich:

1) in Berlin. die Kleidertröder **Labandter** und **Basch**, die Händler **Sutor**, **Heimann Borchard**, Leipzigerstraße 42, **H. Lazarus** und **Goldberg**, Sattler **Geiter**, Leihbibliothekar **Hille**, die Tabakshändler **Meidner**, **Braun** und **Ojanski**;
2) in Stettin die Kaufleute S. **Salomon**, Max **Meyer**, **D. Nehmer**, G. A. **Kaselow**, A. **Cartellieri** und Herm. **Block**;
3) in Danzig: der Kaufmann Max **Dannemann**

nicht Königliche Lotterie-Einnehmer sind, daß Beschwerden über angeblich durch diese Personen und andere Loosenhändler erfahrene Benachtheiligungen immer nur auf den Rechtsweg von uns zu verweisen sind, daß die Antheilsscheine keine Gültigkeit gegenüber der Königlichen Lotterie-Verwaltung haben und daß wir endlich auch nicht abhelfen können, wo Händler den Käufern der häufig mit 30 bis 55 Procent über den planmäßigen Loospreis bezahlten Antheilscheine die Gewinne unvollständig oder gar nicht auszahlen.

Möge diese Bekanntmachung das Publikum warnen und dazu durch die Zeitungs-Presse möglichste Verbreitung hier und in den Provinzen finden.

Berlin, den 14ten Februar 1866.

Königl. General-Lotterie-Direction.

Be-

Digitized by Google

Ausreichung der Zinscoupons Serie II. zur Preußischen Staatsanleihe von 1862.

(81.) Die neuen Coupons Serie II. Nro 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1863 für die vier Jahre vom 1sten April 1866 bis dahin 1870 nebst Talons werden **vom 1sten März d. J. ab** von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße Nro. 92. unten rechts, **Vormittags von 9 bis 1 Uhr,** mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 7ten März 1862 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staats-Papiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten November dss. Js. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1862
zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . Thlr."

Mit dem 1sten November d. J. hört diese Portofreiheit auf; die Rücksendung erfolgt nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 6ten Februar 1866. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Ausreichung der Zinscoupons Serie II. zur Preußischen Staatsanleihe von 1862. Nro. 230. C.

(82.) Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Formulare zu den Verzeichnissen über die zu dem angegebenen Behuf an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Talons bei dieser sowohl, als auch bei den sämmtlichen Kreis-Kassen unseres Bezirks und bei der Forst-Kasse in Suhl unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Erfurt, den 14ten Februar 1866. **Königl. Regierung.**

Die 3te Ausgabe des Lehrbuchs der Geburtskunde für die Hebammen. Nro. 851. A. 1.

(83.) Nachdem das im Jahre 1850 in zweiter Ausgabe erschienene Lehrbuch der Geburtskunde für die Hebammen in den Königlich Preußischen Staaten beinahe vergriffen war, hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten den Director der Hebammen-Anstalt Dr. **Kanzow** zu Magdeburg mit der Bearbeitung einer 3ten Ausgabe dieses Lehrbuchs beauftragt, die nunmehr bei August **Hirschwald** unter den Linden Nro. 68 in Berlin, zu dem Preise von 1 Thlr. 20 Sgr. erschienen ist.

Der Herr Minister hat bestimmt, daß diese Ausgabe mit dem Beginn des nächsten Lehr-Cursus in

Digitized by Google

den Hebammen-Lehr-Anstalten eingeführt wird und die Nachprüfungen der schon approbirten Hebammen durch die Herren Kreisphysiker so bald als möglich, jedenfalls aber nach Jahresfrist, nach dem neuen Lehrbuche vorgenommen werden.

Erfurt, den 14ten Februar 1866. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schiedsmanns-Wahl. I. 1896.

(84.) Für die Stadt Nanis, im Kreise Ziegenrück, ist der bisherige Schiedsmann, Kaufmann **Scheuermann**, auf die drei Jahre 1866/68 wieder gewählt und verpflichtet worden.

Naumburg, den 13ten Februar 1866. **Königl. Appellations-Gericht.**

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(85.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Osmünde, in der 1sten Halleschen Landdiöces, ist dem bisherigen Diaconus in Ziesar, Gustav Wilhelm **Scheele**, verliehen worden.

Der Hauptamts-Assistent **Heim** in Nordhausen und der Steueraufseher **Brendel** in Heiligenstadt sind mit Pension in den Ruhestand getreten. Der Hauptamts-Kontroleur **Wesche** in Nordhausen ist zum Hauptamts-Rendanten in Wittenberg, und der Steuer-Einnehmer **Fischer** in Merseburg, zum Hauptamts-Kontroleur in Nordhausen befördert worden. Versetzt sind: der Steuer-Aufseher **Bartmuß** von Bischhagen nach Heiligenstadt, der Steuer-Aufseher **Koch** von Ershausen nach Nordhausen, der Steuer-Aufseher **Wiegler** von Teistungen nach Ershausen, und der Steuer-Aufseher **Sander** von Nordhausen nach Teistungen.

Dem Appellationsgerichts-Rath **Lepsius** ist der rothe Adler Orden vierter Klasse verliehen worden. Der Kreisgerichts-Director **von Stockhausen** in Erfurt ist zum Director bei dem Appellationsgericht in Arnsberg mit dem Range der Ober-Regierungs-Räthe ernannt worden. Dem Kreisgerichts-Rath **Bank** in Querfurt ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1sten Mai c. ab ertheilt worden. Der Staats-Anwalt **Dalcke** in Delitzsch ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Elbing versetzt worden. Der Kreisrichter **Predari** in Erfurt ist zum Appellations-Gerichts-Rath in Ratibor, der Kreisrichter **Ehrhardt** in Zeitz zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht daselbst und zum Notar im Bezirke des Appellations-Gerichts zu Naumburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Zeitz, und der Gerichts-Assessor Emil Theodor **Schneidewind** zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Erfurt, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Sömmerda, ernannt worden. Dem Gerichts-Assessor **Scholtze** ist die Verwaltung der Gerichts-Kommission in Wittenberge (Departement des Kammergerichts) übertragen worden. Der Gerichts-Assessor Dr. jur. **Barkow** ist aus dem Departement des Appellations-Gerichts in Naumburg in dasjenige des Appellations-Gerichts in Greifswald versetzt. Die Referendarien **Sethe** und **Galli** sind zu Gerichts-Assessoren ernannt worden. Der Referendarius **Schliephacke** ist aus dem Departement des Appellations-Gerichts in Halberstadt in den Bezirk des Appellations-Gerichts in Naumburg übernommen. Die Auskultatoren **von Hippel** und **Ludwig Wilhelm Ferdinand Graf von Königsmarck** — Letzterer bisher bei dem Appellations-Gericht in Frankfurt a/O. — sind zu Referendarien befördert und ist der rc. **von Königsmarck** gleichzeitig in das Naumburger Departement übergetreten. Der Rechtskandidat Paul Albert Leberecht **von Borcke** ist zum Auskultator angenommen. Dem Kreisgerichts-Secretair **Lorbacher** in Erfurt ist, unter Verleihung des Charakters als Kanzlei-Rath, die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1sten Mai c. ab ertheilt worden. Der Kreisgerichts-Sekretair **Franke** in Langensalza ist an das Kreisgericht in Naumburg versetzt. Der Bureau-Assistent **Tacke** in Roßla ist zum Sekretair bei dem Kreisgericht in Liebenwerda, mit der Function bei den Gerichts-Commissionen in Herzberg, und der Bureau-Assistent **Voigt** bei dem Kreisgericht in Naumburg zum Bureau-Assistenten bei dem Appellations-Gericht daselbst ernannt worden. Zu der in Folge der Beförderung des rc. **Tacke** bei der Gerichts-Kommission in Roßla erledigten Bureaubeamten-Stelle steht dem Herrn **Grafen zu Stolberg-Roßla** das Präsentations-Recht zu. Der Bureau-Assistent **Richter** in Liebenwerda ist an das Kreisgericht in Wittenberg, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Jessen, und der Bureau-Diätar **Kaps** in Jessen an das Kreisgericht in Liebenwerda versetzt. Der Bureau-Diätar **Patschke** in Sangerhausen ist als Bureau-Assistent bei dem Kreisgericht in Naumburg angestellt worden. Den Kreisgerichts-Boten und Exekutoren **Fleischmann** in Eilenburg und **Wedler** in Kelbra ist das Allgemeine Ehrenzeichen verlie-

Digitized by Google

liehen worden. Dem Hülfsboten **Enke** in Wittenberg ist die Stelle eines Boten und Exekutors bei dem Kreisgericht daselbst definitiv übertragen worden.

Nach dem nahe bevorstehenden Ausscheiden des Superintendentur-Vicars **Haun** zu Naumburg aus der Superintendentur-Verwaltung der Diöces Naumburg ist diese dem Archidiaconus **Härter** daselbst einstweilen übertragen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Crüden und Bielbaum, in der Diöces Seehausen, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector, Gustav **Seipke** zu Seehausen i/A., verliehen worden.

Dem Elementar-Schulamts-Candidaten Julius **Hitzeroth** aus Waldkappel, im Kurfürstenthum Hessen, ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle im Regierungsbezirk Erfurt ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(86.) Dem Lehrer Eduard **Schmeil** zu Magdeburg ist unter dem 24sten Januar 1866 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Notographen, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(87.) Dem Rathsherrn und Raths-Zimmermeister **Gottlob** zu Cüstrin ist unter dem 26sten Januar 1866 ein Patent auf eine Bagger-Vorrichtung an Dampfschiffen zum Aufstackern und Seitwärtsführen der Sandbänke in Flüssen, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(88.) Der Theodor **Wiede**'schen Maschinenfabrik in Chemnitz ist unter dem 5ten Februar 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Regulirung der Spindeldrehung an Selbstspinnern, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(89.) Den Gebrüdern **Harmel** in Paris ist unter dem 12ten Februar 1866 ein Patent auf eine Kämm-Maschine für Wolle, soweit sie als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(90.) Dem Königlichen Major a. D., **von Helden-Sarnowski** zu Weißenfels ist unter dem 13ten Februar 1866 ein Patent auf eine in ihrer Zusammensetzung für neu erachtete Hand-Mäh-Maschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(91.) Dem Kaufmann Albert Heinrich **Caron** (in Firma: J. M. **Caron & Comp.**) zu Rauenthal bei Rittershausen ist unter dem 16ten Februar 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene für neu und eigenthümlich erkannte, selbstthätige, mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Knöpfen aus Metall auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

(92.) Das dem Maschinenmeister der Gräflich Stolberg-Wernigerodeschen Faktorei O. **Seyffert** zu Ilsenburg unter dem 24sten November 1864 ertheilte Patent: auf einen Elevator, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, ist aufgehoben.

(93.)

Waldau,

Königl. Preussische landwirthschaftliche Akademie

bei Königsberg in Preußen.

Das Sommer-Semester beginnt am 16ten April c.

Vorlesungen an der Akademie: Schafzucht, Specieller Pflanzenbau, Wiesenbau: Direktor, Oekonomie-Rath **Wagener.** Bodenkunde und Gütertaxation, Geräthekunde: Administrator Dr. Freiherr **v. d. Goltz.** Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Düngerlehre I. Theil, Dr. **Heiden** privatim. Schweinezucht, Handels-

Digitized by Google

delsgewächsbau: Versuchsfeld-Dirigent **Pietrusky.** Gemüsebau: Institutsgärtner **Strauß.** Krankheiten der Hausthiere, Pferdekenntniß, Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Thierarzt **Neumann.** Krankheiten der landwirthschaftlichen Kulturgewächse, land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde; Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Kulturgewächse: Prof. Dr. **Körnicke.** Organische Chemie, Physik I. Theil und Meteorologie, landwirthschaftlich-technische Gewerbe: Professor Dr. **Ritthausen.** Waldbau und Forstschutz: Oberförster **Gebauer.** Praktische Uebungen und Erläuterungen; Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Administrator Dr. **v. d. Goltz.** Demonstrationen auf den Versuchsfeldern: Versuchsfeld-Dirigent **Pietrusky.** Botanische Excursionen: Professor Dr. **Körnicke.** Forstwirthschaftliche Excursionen: Oberförster **Gebauer.** Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. **Ritthausen.** Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium: Professor Dr. **Körnicke.** Anleitung zum Planzeichnen, Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister **Kinzel.** Demonstrationen im Obstbau: Institutsgärtner **Strauß.**

Ueber die Verhältnisse der Akademie und deren Hülfsmittel enthält der **Mentzel v. Lengerke**sche landwirthschaftliche Kalender nähere Nachrichten, auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, darüber auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Waldau, im Februar 1866. **Der Direktor, Königl. Oekonomie-Rath:** L. Wagener.

(94.)

Königliche Universität Greifswald.

Königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Sommersemester 1866.

Das Semester beginnt am 9ten April.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium: Direktor Professor Dr. **Baumstark.** 2) Staatswirthschaftslehre: derselbe. 3) Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. **Häberlin.** 4) Bodenkunde: Dr. **Scholz.** 5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau: Prof. Dr. **Segnitz.** 6) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, II. Theil: derselbe. 7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau mit Ausschluß der Handelsgewächse: Oekonomie-Rath Dr. **Rohde.** 8) Wiesenbau: derselbe. 9) Landschaftsgartenkunst: akademischer Gärtner **Jarnack.** 10) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens: Professor Dr. **Segnitz.** 11) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen: Oeconomie-Rath Dr. **Rohde.** 12) Allgemeine Thier- und Pferdezucht: Departementsthierarzt Dr. **Fürstenberg.** 13) Pferdekenntniß und Hufbeschlag: derselbe. 14) Lehre von den äußeren Krankheiten der Haussäugethiere: derselbe. 15) Forstwirthschaftliche Productionslehre: Forstmeister **Wiese.** 16) Forstwirthschaftliche Excursionen: derselbe. 17) Organische Experimentalchemie: Prof. Dr. **Trommer.** 18) Uebungen im chemischen Laboratorium: Dr. **Scholz.** 19) Repetitorium der anorganischen Chemie: derselbe. 20) Physik: Prof. Dr. **Trommer.** 21) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen: Dr. **Jessen.** 22) Anatomie und Physiologie der Pflanzen: derselbe. 23) Botanische Excursionen: derselbe. 24) Mineralogie und Gesteinslehre: Dr. **Scholz.** 25) Uebungen im Bestimmen der Fossilien: derselbe. 26) Feldmessen und Nivelliren: Professor Dr. **Grunert.** 27) Landwirthschaftliche Baukunst II. Theil mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden: Baumeister **Müller.** 28) Wege- und Wasserbau für Landwirthe: derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Dr. **Jessen.** Das akademische Leseinstitut leitet derselbe. Die akademische Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. **Segnitz.** Die Ackergerätheſammlung beaufsichtigt Oeconomierath Dr. **Rohde.** Das chemische Institut, verwalten Professor Dr. **Trommer** und Dr. **Scholz.** Das physikalische Cabinet beaufsichtigt Professor Dr. **Trommer.** Die Mineralien-, Boden- und Düngersammlung beaufsichtigt Dr. **Scholz.** Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische Institut und die Obstmodellsammlung beaufsichtigt Dr. **Jessen.** Die anatomische Präparatensammlung und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departementsthierarzt Dr. **Fürstenberg.** Den botanischen Garten verwaltet Dr. **Jessen** als Vorsteher, und der akademische Gärtner **Jarnack.** Die akademische Baumschule, den Gemüsegarten, die Obstpflanzungen und das Ver-

suchs-

Digitized by Google

fuchsfeld verwaltet der akademische Gärtner **Jarnack.** Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomierath Dr. **Rohde.**

Elbena im Februar 1866. **Der Director:** Dr. E. Baumstark.

(95.) Königl. landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Sommer-Semester 1866.

Beginn am 16. April.

I. Volkswirthschaftslehre, II. Landwirthschaftsrecht, III. Landwirthschaftliche Disciplinen: A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre: 1. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Dr. **Blomeyer.** 2. Taxationslehre: Director **Settegast.** 3. Uebungen im Bonitiren von Grundstücken und Abschätzen von Landgütern: derselbe. 4. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen im Betriebe der Gutswirthschaft: Administrator **Leisewitz.** 5. Demonstrationen auf dem Versuchsfelde: Dr. **Blomeyer.** B. Aus dem Gebiete der Productionslehre. 6. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, eingeleitet durch Geschichte und Literatur der Landwirthschaft: derselbe. 7. Spezieller Pflanzenbau: Director **Settegast.** 8. Handelsgewächsbau: Administrator **Leisewitz.** 9. Trockenlegung der Grundstücke und Drainage: Baumeister **Engel.** 10. Obstbauzucht, Seidenbau mit Demonstrationen: Garten-Inspektor **Hannemann.** 11. Thierzüchtungskunde: Director **Settegast.** 12. Schafzucht: derselbe. 13. Bienenzucht mit Demonstrationen: Rendant **Schneider.** 14. Fütterungslehre der landwirthschaftlichen Hausthiere: Dr. **Dammann.** 15. Pferdekenntniß: derselbe. IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen: 1. Waldbau und Forstschutz: Oberförster **Wagner.** 2. Forstliche Excursionen: derselbe. V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1. Organische und Agrikultur-Chemie: Professor Dr. **Krocker.** 2. Agrikulturchemische Analyse: derselbe. 3. Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: derselbe. 4. Experimental-Physik: 5. Physikalische Geographie: 6. Morphologie der Pflanzen und Systemkunde: Professor Dr. **Heinzel.** 7. Krankheiten der Culturpflanzen: derselbe. 8. Analytische Botanik: derselbe. 9. Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen: derselbe. 10. Demonstrationen an lebenden Pflanzen und botanische Excursionen: derselbe. 11. Geologie, Geognosie und Bodenkunde: Dr. **Hartmann.** 12. Zoologische und geognostische Excursionen: derselbe. 13. Zoologie: a) land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde: derselbe, b) Naturgeschichte der Hausthiere: derselbe. 14. Physiologie der Zeugung und Entwickelung: derselbe. 15. Experimental-Physiologie: derselbe. VI. Oeconomisch-technische Disciplinen: Landwirthschaftliche Technologie: Professor Dr. **Krocker.** VII. Thierheilkunde: 1. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Dr. **Dammann.** 2. Die äußeren und inneren Krankheiten der landwirthschaftlichen Hausthiere: derselbe. 3. Veterinair-klinische Demonstrationen: derselbe. VIII. Aus der Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister **Engel.** IX. Mathematische Disciplinen: Unterricht im Feldmessen und Nivelliren: derselbe.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hiezu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebs-Anlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhülfsmittel dienen die Versuchswirthschaft, von dem Lehrer der Landwirthschaft geleitet: der botanische Garten, das Arboretum, das pomologische Institut; das chemisch-zootomische und pflanzenphysiologische Laboratorium, sämmtlich für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; eine umfassende Sammlung von Modellen landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthen; die reiche Woll- und Vließ-Sammlung; das zoologische Cabinet; der landwirthschaftliche Thierpark, die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur

Digitized by Google

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maaße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer anderen Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei **Wiegandt und Hempel** in Berlin neu erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Januar 186.6 **Der Director, Königliche Landes-Oeconomie-Rath:**
Settegast.

Hierbei eine Beilage, enthaltend das Allerhöchsten Orts genehmigte Reglement für die ständische Provinzial-Irren-Anstalt bei Halle, — und ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 9. Erfurt, den 3ten März **1866.**

(96.) Das zu Berlin am 21sten v. M. ausgegebene 4te Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6251. den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten December 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Neustadt, im Regierungsbezirk Danzig, für den Ausbau und die Unterhaltung der Chausseen: 1) von Bohlschau, an der Danzig-Stettiner Staatsstraße bis zur Kreisgrenze bei Ryhen zum Anschluß an die dorthin von Lauenburg und Leba führende Chaussee; 2) von Krockow über Gr. Starzyn und Werblin nach Celbau, an der Danzig-Rheda-Putziger Staats-Chaussee; 3) von Ochsenkrug, an der Danzig-Stettiner Staatsstraße über Poblotz und Lebno nach Pomieczyn an der Grenze des Kreises Carthaus;

„ 6252. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Neustädter Kreises im Betrage von 100,000 Thalern; vom 20sten December 1865;

„ 6253. den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten Januar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Ausbau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Tapiau bis zur Labiauer Kreisgrenze bei Wilhelminenhof; 2) von Wehlau bis zur Gerdauer Kreisgrenze bei Ilmsdorf in der Richtung auf Muldzen; 3) von Oppen an der Königsberg-Tilsiter Staatsstraße, bis zur Labiauer Kreisgrenze in der Richtung auf Gertlauken; 4) von Gubehnen nach Stampelken;

„ 6254. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wehlauer Kreises im Betrage von 67,100 Thlrn.; vom 8ten Januar 1866; und

„ 6255. das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen fünfter Serie über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von 300000 Thalern; vom 10ten Januar 1866.

Rede, mit welcher der Präsident des Kgl. Staats-Ministeriums die diesmalige Landtagssession geschlossen hat:

(97.) Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Die Regierung Sr. Majestät des Königs hatte den diesjährigen Landtag nicht in der Erwartung einer unmittelbaren Lösung des schwebenden Verfassungsstreites, aber doch in der Hoffnung eröffnet, daß das im preußischen Volke lebende Verlangen nach einer Ausgleichung auch in der Landesvertretung hinreichenden Wiederhall finden werde, um das Zusammenwirken der Staatsgewalten zur Herstellung nützlicher Gesetze zu ermöglichen, und durch gemeinsame Thätigkeit im Dienste des Vaterlandes die Schroffheit des Gegensatzes zu mildern, in welchen das Haus der Abgeordneten zur Krone und zum Herrenhause gerathen war.

In dieser Hoffnung hat die Staatsregierung den Landtag nach dem Willen Sr. Majestät des Königs eröffnet, ohne ihrerseits dem Zerwürfniß neue Nahrung zu geben, oder die Grundlagen künftiger Verständigung zu beeinträchtigen.

Die erste Kundgebung, welche darauf aus dem Hause der Abgeordneten erfolgte, war eine Rede seines Präsidenten, in welcher derselbe der feindseligen Stimmung der Mehrheit des Hauses durch grundlose und herausfordernde Vorwürfe gegen die Regierung Sr. Majestät des Königs Ausdruck gab.

Diesem Vorgange entsprach die fernere Thätigkeit des Hauses; sie war nicht dem Frieden, sondern dem Streite zugewandt, nicht den Gesetzes-Vorlagen, sondern dem Bestreben gewidmet, zu Angriffen auf die Regierung den Anlaß auf solchen Gebieten zu suchen, welche die Landesverfassung dem Wirkungskreise der Volksvertretung nicht überwiesen hat, und auf welchen die Thätigkeit der Abgeordneten deshalb eine unfruchtbare bleiben mußte. In diesem Sinne wurde die vom ganzen Lande mit Freuden begrüßte Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der preußischen Krone, und dadurch das verfassungsmäßige Recht des Königs angefochten: Staatsverträge zu schließen, welche dem Staate keine Lasten auferlegen. In diesem Sinne erfolgte, durch den Beschluß vom 10ten Februar, ein verfassungswidriger Angriff auf die

die durch Art. 86 der Verfassungs-Urkunde verbürgte Unabhängigkeit der Gerichte, in Verbindung mit dem Versuche, das wohlbegründete Ansehen preußischer Rechtspflege im Volke zu erschüttern, und die Ehre eines Richterstandes öffentlich anzutasten, dessen Unparteilichkeit noch heut wie seit Jahrhunderten unserem Vaterlande zum Ruhme gereicht. Durch einen weiteren Beschluß hat das Haus der Abgeordneten den Art. 45 der Verfassungs-Urkunde verletzt, und sich die, Seiner Majestät dem Könige allein zustehenden, Befugnisse der vollziehenden Gewalt beigelegt, indem es den Beamten derselben Vorschriften in Betreff ihrer dienstlichen Pflichten zu ertheilen unternahm.

Angesichts dieser Uebergriffe mußte die Staatsregierung sich die Frage vorlegen, ob von der Fortsetzung der Verhandlungen des Landtages gedeihliche Ergebnisse für die Wohlfahrt und den inneren Frieden des Landes überhaupt zu erwarten ständen. Se. Majestät der König hat die Beantwortung dieser Frage ausgesetzt wissen wollen, bis die Berathungen des Hauses der Abgeordneten über einen Antrag erfolgt sein würden, in welchem die vermittelnden Bestrebungen einer Minderheit ihren Ausdruck gefunden hatten.

Der Verlauf dieser Berathungen hat bei der Staatsregierung die Besorgniß nicht zu heben vermocht, daß auf dem vom Hause der Abgeordneten eingeschlagenen Wege das Land ernsteren Zerwürfnissen entgegen geführt und die Ausgleichung der bestehenden auch für die Zukunft erschwert werden würde.

Um dies zu verhüten, haben Seine Majestät der König befohlen, die Sitzungen des am 15ten Januar eröffneten Landtages zu schließen. Im Allerhöchsten Auftrage erkläre ich den Landtag der Monarchie für geschlossen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Verbot der in Wien erscheinenden „Neuen freien Presse". II. 1704.

(98.) Nachdem gegen die in Wien erscheinende Zeitung:

„Die Neue freie Presse"

auf Grund des §. 50. des Preßgesetzes vom 12ten Mai 1851 zahlreiche rechtskräftige auf Vernichtung lautende Erkenntnisse ergangen sind, wird auf Grund des §. 52. desselben Gesetzes die fernere Verbreitung derselben im Preußischen Staate unter Hinweisung auf die im §. 53. ebendaselbst angedrohten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 24sten Februar 1866. **Der Minister des Innern:** Gr. zu Eulenburg.

(99.) Seit Kurzem ist eine neue Sorte **falscher Kassen-Anweisungen zu 5 Thlr.** zum Vorschein gekommen, die uns veranlaßt, dem Publikum besondere Aufmerksamkeit beim Verkehr mit Kassen-Anweisungen zu empfehlen.

Zugleich machen wir wiederholt bekannt, daß wir demjenigen, welcher zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer Kassen-Anweisungen oder Banknoten der Polizeibehörde dergestalt nachweist, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine nach den Umständen zu bestimmende Belohnung bis auf Höhe von 500 Thalern zahlen werden.

Berlin, den 26sten Februar 1866. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die auswärtigen Behörden, welche in ihren Staaten zur Ausstellung der Ehe-Consense (Trauscheine) befugt oder zur Ausstellung der an deren Stelle tretenden Bescheinigungen angewiesen sind. — Nro. 930. A. 3.

(100.) Unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 13ten März 1854 (Ges.-Samml. Seite 123), sowie auf die in unserer Bekanntmachung vom 27sten März 1861 enthaltene Zusammenstellung derjenigen Behörden, welche in den dem Gothaer Vertrage betheiligten Staaten zur Ausstellung der Eheconsense (Trauscheine) oder der an ihre Stelle tretenden Bescheinigungen befugt sind, bringen wir höherer Anordnung zufolge, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Mittheilung des Senats der freien Stadt Hamburg gegenwärtig, in Folge einer anderweiten Organisation der Behörden, jene Consense dort von folgenden Behörden ausgestellt worden:

für die Stadt und die Vorstadt St. Georg: von dem Civilstands-Amt,
für die Vorstadt St. Pauli: von dem Patronat dieser Vorstadt,
für das Marschgebiet: von der Landherrenschaft der Marschlande,
für das Geestgebiet: von der Landherrenschaft der Geestlande,
für das Amt Ritzebüttel: von dem dortigen Amtsverwalter.

Erfurt, den 17ten Februar 1866. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Digitized by Google

Auf-

(101.) Die Kaiserlich Oesterreichische Staats-Regierung hat, nachdem mittelst Kaiserlicher Verordnung vom 6ten November 1865 die bis dahin bestandenen Paßrevisionen an den Grenzen des Staatsgebiets aufgehoben worden sind, nunmehr in Folge dessen angeordnet, daß es hinsichtlich der in Preußen ertheilten Auslandspässe zur Reise nach den Kaiserlich Oesterreichischen Staaten von der Ertheilung des gesandtschaftlichen oder consularamtlichen Paßvisums auf derartige Reise-Urkunden sein Abkommen erhalten solle, und daß demgemäß die in Preußen befindlichen K. K. diplomatischen Missionen und die mit der Paßpolizei betrauten K. K. Consular-Behörden von nun an ihr Visum auf Reise-Urkunden nicht mehr zu ertheilen haben sollen, selbst dann nicht, wenn die Vidirung von dem betreffenden Paß-Extrahenten selbst gewünscht werden sollte, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Erfurt, den 19ten Februar 1866. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Beginn eines neuen Lehrcursus in der Königlichen Provinzial-Kunst- und Bauhandwerksschule zu Erfurt. Nro. 971. A. 3.

(102.) Die Königliche Provinzial-Kunst- und Bauhandwerksschule zu Erfurt wird mit dem 1sten Mai cr. einen neuen Lehrcursus beginnen.

Diejenigen Personen, welche sich den technischen Fächern widmen, sowie insbesondere alle Gesellen und Lehrlinge des Gewerbestandes, welche die Anstalt für ihre technische Ausbildung benutzen wollen, haben sich bei dem dirigirenden Lehrer, Professor **Pabst**, (Fischersand Nr. 2220.) Montags oder Freitags früh von 7 bis 8 Uhr zu melden.

Erfurt, den 19ten Februar 1866. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Benutzung der Meiningen-Zellaer Personenpost. Nro. 1403.

(103.) Personen, welche die Meiningen-Zellaer Personenpost von Kühndorf ab benutzen wollen, können von jetzt ab in den Postwagen nur aufgenommen werden, wenn dieselben an der zum Haltepunkte bestimmten Stelle der Poststraße, von wo eine Nebenstraße nach dem Dominium und dem Gasthause des Ortes abführt, zur Mitreise sich melden.

Erfurt, den 26sten Februar 1866. **Königl. Ober-Post-Direction.**

(104.) Von dem unterzeichneten General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen wird in Betreff des Ausschreibens der Beiträge pro 2tes Semester 1865 Folgendes bekannt gemacht:

Wie ich bereits in den beiden letztvorhergehenden Beitrags-Ausschreiben bemerkt habe, hat der Directorial-Rath der Societät zur Herbeiführung gleichmäßiger Feuersocietäts-Beiträge in Gemäßheit der §§. 64 und 68 des revidirten Reglements vom 21sten August 1863 beschlossen, daß bis auf Weiteres den Beitrags-Ausschreiben der durchschnittliche Bedarf der Societät in den letzten 10 Jahren zu Grunde gelegt werden soll.

Obgleich nun das Jahr 1865 durch seine ganz abnormen Witterungsverhältnisse, namentlich die in ungewöhnlich hohem Grade andauernde Trockenheit, auf Zahl und Ausdehnung der Brände einen wesentlich steigernden Einfluß geübt und für unsere Societät bedeutende Brand-Unglücksfälle im Gefolge gehabt hat, so setzen mich die günstigen Resultate des vorausgehenden Jahres 1864 doch in den Stand, deshalb von den Societäts-Genossen einen höheren Beitrag als den bisherigen nicht einzufordern, vielmehr genügt es, auch für das II. Semester 1865 das Ausschreiben der Beiträge wiederum auf 11 Zwölftel des katastrirten Beitrags-Verhältnisses von 97,777 Thlr. 12 Sgr., also auf 89,629 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf. festzusetzen.

Hierzu kommen noch die von dem neu zugetretenen Kreise Nordhausen nachträglich pro 1stes Sem. pr. nach einem Beitrags-Verhältnisse von 3,307 Thlr. 25 Sgr. mit 3,032 Thlr. 6 Sgr. 4 Pf. zu leistenden Beiträge.

Die Feuersocietäts-Beiträge sind innerhalb 4 Wochen nach dem Erlaß der den Ortsbehörden durch die Herren Kreis-Feuersocietäts-Directoren zugehenden Special-Ausschreiben abzuführen und ist für ihre Einziehung den Orts-Einnehmern von den Interessenten in Gemäßheit des §. 4 sub c des rev. Reglmts. eine Tantième zu gewähren, die ich auf $1^2/_3$ % oder 6 Pfennige von einem Thaler normirt habe.

Indem ich hierbei nochmals Gelegenheit nehme, rücksichtlich der Eigenthümlichkeiten und Einrichtungen unserer Societät auf meine Bekanntmachung vom 1sten October 1864 hinzuweisen, bemerke ich wiederholt, daß die Societäts-Behörden gern bereit sein werden, den Interessenten nicht nur hierüber jede gewünschte Auskunft zu ertheilen, sondern von denselben auch etwaige Anzeigen über bauliche und sonstige Verän-

Digitized by Google

änderungen, welche eine Abänderung des Beitrags-Verhältnisses zulässig machen, mündlich oder schriftlich entgegen zu nehmen.

Uebrigens theile ich zur Kenntnißnahme der Societätsgenossen noch nachstehende

Allgemeine Uebersicht für das II. Semester 1865 mit:

I. Stand der Versicherung.

Die Versicherung betrug am Schlusse des I. Semester pr.	75,184,010 Thlr.
Hierzu trat nachträglich der Kreis Nordhausen mit	2,348,560 „
und belief sich die Summe pro I. Semester pr. daher auf.	77,532,570 „

Der Abschluß des Hauptlagerbuchs ergiebt, daß die Versicherung im II. Sem. pr. auf 79,209,470 Thlr. gestiegen ist und sich im 2ten Halbjahre also um 1,676,900 Thlr. vermehrt hat. Hierbei ist jedoch der Abgang von 598,960 Thlrn. Versicherungssumme bereits mit berücksichtigt, welcher durch das Ausscheiden derjenigen Ortschaften entstanden ist, die im I. Jerichower-, Mansfelder See-, Hallesch en Saal- und Worbiser Kreise belegen, Behufs Abrundung des Societäts-Bezirks aber in Folge Allerhöchster Verordnung vom 13sten Februar v. Js., vom 1sten Juli pr. ab der Magdeburgischen Landfeuer-Societät überwiesen sind. Demnach ist die Versicherungs-Summe der Societät im 2ten Semester pr. durch neue Zutritte und Erhöhung bisheriger Versicherungs-Summen um 2,275,860 Thlr. gewachsen.

II. Brandschäden.

Von den im 2ten Semester 1865 zur Liquidation gekommenen 78 Bränden sind 19 durch Blitz, 1 durch ermittelte vorsätzliche Brandstiftung, 13 muthmaßlich durch vorsätzliche Brandstiftung, 10 durch ermittelte fahrlässige Brandstiftung (wovon 7 durch Streichzündhölzchen), 8 muthmaßlich durch fahrlässige Brandstiftung (wovon 5 muthmaßlich durch Streichzündhölzchen), 1 durch fehlerhafte Bauart, 1 muthmaßlich durch fehlerhafte Bauart, 2 muthmaßlich durch fehlerhafte resp. schadhafte Essen, 1 muthmaßlich durch Selbstentzündung und 22 durch unermittelte Ursachen veranlaßt worden. Hierdurch wurden 126 Gebäudebesitzern 327 Versicherungs-Objecte vernichtet resp. beschädigt und zwar: 104 Wohnhäuser, 145 Ställe, Schuppen und Seitengebäude, 68 Scheunen, 3 Backhäuser, 1 Brennerei, 2 Brauhäuser in 5 Nummern und 1 Malzhaus, und haben diese Schäden der Societät einen Brandvergütungs-Aufwand von 90,182 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf. verursacht.

III. Aufwand.

90,182 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf. Brandvergütungsgelder, 180 Thlr. 24 Sgr. Kosten bei Brandschäden-Ermittelungen, 3,084 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf. Taxations- und Revisionskosten, 150 Thlr. Druckkosten, 211 Thlr. 1 Sgr. Prämien für Rückversicherungen, 1000 Thaler Prämien für Anschaffung von Feuerspritzen und für ausgezeichnete Löschhülfe, 100 Thlr. Prämien für Entdeckung von Brandstiftern, 450 Thlr. zu Bauunterstützungen an ärmere Societätsgenossen, 767 Thlr. 25 Sgr. zurückerstattete Feuer-Societäts-Beiträge, 211 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. Zinsen von aufgenommenen Kapitalien, 3 Thlr. 12 Sgr. Prozeßkosten, 154 Thlr. 23 Sgr. 5 Pf. Diäten und Fuhrkosten, 512 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. Insgemein, 4,263 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf. Kosten der Einführung des revidirten Reglements, 2,737 Thlr. 20 Sgr. 11 Pf. Kosten der Uebernahme des Kreises Nordhausen in den Societäts-Verband, 34 Thlr. 15 Sgr. Kosten der Versammlungen des Directorialraths, 3,555 Thlr. 19 Sgr. Gehalt der Beamten der General-Direction nebst Hülfsarbeitern und der Kasse, 200 Thlr. Bureau-Kosten und 4,681 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. Gehalt an sämmtliche Kreis-Direktoren und Versicherungs-Commissarien.

IV. Einnahme.

92,661 Thlr. 14 Sgr. 10 Pf. Feuer-Societäts-Beiträge incl. 3032 Thlr. 6 Sgr. 4 Pf. vom Kreise Nordhausen pro I. Sem. pr., 5 Thlr. Einnahme aus Tit. VII. der Rechnung (an Strafgeldern), 2 Thlr. 15 Sgr. aus Tit VIII. (zurückerstattete Abschätzungsgebühren), 102 Thlr. aus Tit. IX. (zurückerstattete Auslagen), 5 Thlr. 12 Sgr. 8 Pf. aus Tit. X. (Insgemein).

V. Reserve-Fonds der Societät.

91,100 Thlr. Effekten und 14,725 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf. baar incl. 4,065 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf. übernommene Bestände der aufgelösten Feuer-Societät für die Grafschaft Hohnstein vorbehaltlich der specielleren Berechnung. Hierbei sind die auf Grund der oben erwähnten Allerhöchsten Verordnung vom 13ten Februar v. J. an die Magdeburgische Land-Feuer-Societät vorläufig gezahlten 700 Thlr. bereits abgezogen.

Schließlich bemerke ich noch, daß in Gemäßheit des §. 71. des revidirten Reglements die Haupt-

Er-

Digitized by Google

Ergebnisse der Rechnungen der Societät nach der von dem Provinzial-Landtage ertheilten Decharge durch die Amtsblätter des Societäts-Bezirks bekannt gemacht werden.

Merseburg, den 22sten Februar 1866.

Der General-Direktor der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen: v. Hülsen.

Vacante Stellen.

(105.) Die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 700 Thalern verbundene Pfarrstelle zu Oberwiederstedt, in der Diöces Mansfeld, welche für diesmal von dem Königlichen Consistorium der Provinz Sachsen besetzt wird, ist durch die Versetzung des Pfarrer **Siebold** vacant geworden. Die Parochie hat 2 Kirchen und 1 Schule.

Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privat-Patronate stehende, mit einem Jahres-Einkommen von 303 Thlr. 1 Sgr. 2 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Silkerode, in der Diöces Gr. Bodungen, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem Jahres-Einkommen von 430 Thlr. 20 Sgr. 4 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Hinternah, in der Diöces Schleusingen, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 2 Schulen.

Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 540 Thalern verbundene Pfarrstelle an St. Moritz in Naumburg ist durch die Versetzung des Pfarrers **Haun** vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule mit 4 Classen.

Durch Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Tettenborn, in der Ephorie Nordhausen, vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(106.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Pechau, in der Diöces Cracau, ist dem bisherigen Consistorial-Rath **Baerthold** zu Magdeburg verliehen worden.

Der bisherige Lehrer zu Glasehausen, **Wilhelm Jünemann**, ist als Schullehrer der katholischen Gemeinde Ecklingerode, im Kreise Worbis, angestellt worden.

In Mühlhausen sind bei dem bevorstehenden Ablaufe ihrer Wahlzeit die Stadträthe **Schmidt I.** und **Seume** zu unbesoldeten Magistrats-Mitgliedern wieder erwählt und Seitens der Königlichen Regierung auf die gesetzliche sechsjährige Zeitdauer bestätigt worden.

Der zum 1sten April d. J. als Kreisgerichts-Secretair nach Langensalza versetzte Appellationsgerichts-Referendarius **Wartze** ist von genanntem Zeitpunkte ab zum Polizei-Anwalt bei dem Königlichen Kreisgerichte daselbst commissarisch bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(107.) Dem Seilermeister Ernst Jul. **Fischer** zu Radevormwald im Kreise Lennep ist unter dem 19ten Februar d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Modell dargestellte Vorrichtung zum selbstthätigen Ausrücken des Folgerhakens am Seilerrade auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(108.) Dem Charles Raphael **Marechal** und dem Cyprien Marie **Tessie du Motay** in Metz ist unter dem 23sten Februar 1866 ein Patent auf ein Verfahren, Sauerstoff zu bereiten, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(109.) Königl. Landwirthschaftl. Institut der Universität Halle.

Das Sommersemester 1866 beginnt am 16ten April.

Von den für das Sommersemester 1866 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Specielle Pflanzenbaulehre: Prof. Dr. **Kühn.** Landwirthschaftliche Betriebslehre: derselbe. Anleitung zur Prüfung und Beurtheilung landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe, verbunden mit praktischen Uebungen: derselbe. Ueber die Krankheiten der Kulturpflanzen: derselbe. Ueber die Theorie des Feldbaues: Prof. Dr. **Stohmann.** Pferdezucht und Gestütskunde: Lector, Kreisthierarzt Dr. N

Digitized by Google

Exterieur des Pferdes und Rindes, mit Einschluß der Hufbeschlagslehre: derselbe. Ueber äußere Krankheiten der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen: derselbe. Privatforstwirthschaftslehre, verbunden mit Excursionen: Dr. **Ewald.** Geologie und Bodenkunde: Prof. Dr. **Girard.** Oryktognostische Uebungen: derselbe. Experimentalphysik: Prof. Dr. **Knoblauch.** Theorie der Chemie: Prof. Dr. **Heintz.** Organische Chemie: derselbe. Experimentalchemie: Dr. **Siewert.** Physiologische Chemie: derselbe. Ausgewählte Kapitel der analytischen Chemie: derselbe. Grundzüge der Botanik, verbunden mit Pflanzen-Demonstrationen: Prof. Dr. **v. Schlechtendal.** Ueber Gräser und Halbgräser: derselbe. Praktische Uebungen zum Erkennen der einheimischen wilden und der Kulturpflanzen: derselbe. Allgemeine Zoologie und vergleichende Anatomie: Prof. Dr. **Giebel.** Naturgeschichte der Säugethiere: derselbe. Entwickelungsgeschichte: Prof. Dr. **Welcker.** Elemente der Maschinenlehre: Dr. **Cornelius.** Ueber Feldmessen und Nivelliren mit Instruktion im Gebrauch der gewöhnlichen Instrumente: Lector, Bauinspektor **Steinbeck.** Meteorologie und physikalische Geographie: Dr. **Cornelius.** Nationalökonomie 2ter oder praktischer Theil: Prof. Dr. **Schmoller.** Nationalökonomie: Prof. Dr. **Eisenhardt.** Ueber die Usancen im Getreidehandel: Prof. Dr. **Anschütz.**

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Ueber das preußische Steuersystem: Prof. Dr. **Schmoller.** Theorie der Besteuerung: Prof. Dr. **Eisenhardt.** Statistik des preußischen Staates: Dr. **Ewald.** Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft: Prof. Dr. **Meyer.** Deutsches und preußisches Staatsrecht: Prof. Dr. **Anschütz.** Preußisches Landrecht: Prof. Dr. **Dernburg.** Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. **Ulrici.** Logik: Prof. Dr. **Schaller** und Prof. Dr. **Ulrici.** Psychologie: Prof. Dr. **Erdmann.** Aesthetik: Prof. Dr. **Schaller.** Ethik: Prof. Dr. **Tholuck.** Geschichte der 3 Jahrhunderte v. Ausgang des Mittelalters bis zum Tode Ludwig XV.: Prof. Dr. **Leo.** Geschichte der deutschen Freiheitskriege 1813—15: Dr. **Ewald.** Geschichte des Reformationszeitalters: Dr. **Droysen.** Ueber die Kultur und Kunst im Zeitalter des Humanismus: derselbe. Geschichte der neueren deutschen Literatur von Gottsched bis auf die Gegenwart: Prof. Dr. **Haym.** Shakespear's Leben, Charakter und dramatische Kunst: Prof. Dr. **Ulrici.** Unterricht in der französischen Sprache: Lector **Hollmann.**

Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. **Heintz** und Dr. **Siewert.** Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. **Kühn.** Praktische Demonstrationen und Excursionen: derselbe. Veterinär-klinische Demonstrationen: Lector Kreisthierarzt Dr. **Roloff.** Pathologisch-anatomische Demonstrationen und Sectionsübungen: derselbe. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. **Rosenberger, v. Schlechtendal, Knoblauch, Girard, Heine, Giebel, Kühn.**

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Universitäts-Stallmeister **André.** Tanzkunst: Tanzmeister **Rocco.** Fechtkunst: Fechtmeister **Löbeling.**

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „**Mittheilungen des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle,**" **Jahrgang 1863 und Jahrgang** 1865. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a/S., im Februar 1866.

Dr. Jul. Kühn, ordentl. öffentl. Professor u. Direktor des landwirthschaftl. Instituts an der Universität.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ehlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 10. Erfurt, den 10ten März 1866.

(110.) Das zu Berlin am 26sten v. M. ausgegebene 5te Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6256. den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten Januar 1866, betreffend die Genehmigung des Reglements für den Pensions-Hülfsfond zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Schlesien, mit Ausschluß des Markgrafenthums Ober-Lausitz;

„ 6257. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft beschlossenen Abänderung des §. 24. ad 2. des Gesellschaftsstatuts; vom 1sten Februar 1866; und

„ 6258. den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten Februar 1866, betreffend die Genehmigung des von dem 25sten General-Landtage der Ostpreußischen Landschaft beschlossenen Zusatzes zu dem Revidirten Reglement der Ostpreußischen Landschaft vom 24sten December 1808.

Die letzte Landtags-Session.

(111.) Die Landtags-Session, welche am 15ten Januar eröffnet worden war, ist am 23sten Februar wieder geschlossen worden: der König hat den Sitzungen ein Ende gemacht, weil eine Fortdauer derselben dem Lande voraussichtlich keinen Nutzen gebracht hätte, vielmehr in mancher Beziehung verderblich zu wirken drohte.

In der Hauptsache zumal, um derentwillen der Landtag alljährlich berufen wird, war jede Hoffnung auf einen ersprießlichen Erfolg der Session geschwunden.

Nach der Verfassung giebt es **eine bestimmte Aufgabe** für den Landtag: das ist die Mitwirkung zur Gesetzgebung in Gemeinschaft mit der Krone.

„Die gesetzgebende Gewalt, sagt Artikel 62, wird gemeinschaftlich durch den König und durch die beiden Häuser des Landtags geübt. Die Uebereinstimmung des Königs und beider Häuser des Landtags ist zu jedem Gesetze erforderlich."

In diesem Satze ist der ganze Zweck und die ganze Pflicht der Landesvertretung zusammengefaßt: es giebt keinen Artikel der Verfassung, der dem Landtage noch eine andere ausdrückliche Aufgabe und Pflicht zuwiese.

Die gemeinsame Thätigkeit der beiden Häuser des Landtags mit der Regierung des Königs zur Herstellung guter und heilsamer Gesetze, — das ist es, was das Land von den Kammern zu erwarten und zu fordern hat.

Vornehmlich aber ist es ein bestimmtes Gesetz, zu dessen Zustandekommen in jedem Jahre der Landtag mitwirken soll und muß, wenn die Erwartungen der Verfassung in Erfüllung gehen sollen: nämlich das Gesetz über den Staatshaushalt oder das Budget, d. h. über die Staats-Einnahmen und Ausgaben.

„Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden."

„Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt."

Es soll also in jedem Jahre ein Gesetz über den Staatshaushalt zu Stande kommen. Die Regierung ihrerseits hat dabei die Pflicht, denselben im voraus zu veranschlagen und den beiden Häusern des Landtags vorzulegen. Das ist aber das Einzige, was die Regierung für sich allein dabei thun kann: das Weitere, das wirkliche Zustandekommen hängt nicht von ihr und ihrem guten Willen ab, sondern zugleich von dem guten Willen und der Uebereinstimmung der beiden anderen Mitwirkenden.

Die Regierung hatte nun gleich beim Beginn des diesjährigen Landtags ihre Pflicht für die gemeinsame Arbeit der Gesetzgebung erfüllt und an ihrem Theile Alles vorbereitet, damit die Session eine ersprießliche und fruchtbringende werden könnte. Sie hatte nicht blos den Staatshaushalts-Etat vorgelegt,

sondern die Landesvertretung zu einer mannichfachen reichen Thätigkeit für die gemeinsame Förderung des Landeswohls und der Landesinteressen aufgefordert.

Die günstige Lage des Staatshaushalts sollte benutzt werden, um den geringer besoldeten Beamtenklassen die dringend wünschenswerthe weitere Verbesserung ihres Diensteinkommens zu verschaffen, um ferner den Gerichtskostenzuschlag vorläufig zu ermäßigen, und in Kurzem ganz in Wegfall zu bringen.

Den arbeitenden Klassen sollte durch Aufhebung beschränkender Bestimmungen und durch Beseitigung des Einzugsgeldes eine freiere Verwerthung ihrer Kräfte geschaffen werden.

Der Einfluß der preußischen Handelsbeziehungen sollte durch Ausdehnung der Wirksamkeit der preußischen Bank gehoben und befördert werden.

Für die schnelle und kräftige Entwickelung der preußischen Seemacht wurde das patriotische Interesse und die Mitwirkung der Landesvertretung dringend in Anspruch genommen.

Die Regierung sprach zugleich die Hoffnung aus, daß in allen diesen Aufgaben, welche sie in Gemeinschaft mit der Landesvertretung zu erfüllen wünschte, genug der Zwecke und Ziele gefunden werden müßten, in denen alle Parteien sich eins wissen.

Diese Hoffnung der Regierung ist jedoch nicht erfüllt worden: das Abgeordnetenhaus hat mit seiner Mitwirkung zu allen jenen patriotischen Aufgaben zurückgehalten, — statt mit der Regierung thatsächlich und erfolgreich das Landeswohl zu fördern, hat dasselbe in jeder Beziehung den langjährigen Streit und Hader um zweifelhafte Rechtsfragen erneuert, — statt die gemeinsamen Pflichten gegen das Land mit Ernst und Hingebung zu erfüllen, hat es nur immer neue Rechte für sich in Anspruch genommen.

Was die oberste und dringendste Pflicht, die Mitwirkung zur Feststellung des Staatshaushalts betrifft, so trat gleich in den ersten Sitzungen hervor, daß die Mehrheit des Abgeordnetenhauses eine wirkliche Verständigung mit der Regierung über den Staatshaushalt für 1866 gar nicht im Sinne hatte: während von einer Seite vorgeschlagen wurde, in die Berathung des Staatshaushalts überhaupt nicht einzugehen, wurde dies von anderen demokratischen Abgeordneten zwar für nothwendig erklärt, doch mit der alsbald ausgesprochenen Absicht, nicht etwa den vorgelegten Entwurf zur Grundlage einer Verständigung zu machen, sondern dem von der Regierung auf Grund der Verfassung aufgestellten Voranschlag ganz andere Forderungen und Grundsätze gegenüber zu stellen, ein Verfahren, dessen Unzulässigkeit und Unausführbarkeit die Regierung schon im vorigen Jahre mit den schlagendsten Gründen nachgewiesen hatte.

Bei dem eingeschlagenen Verfahren war das Abgeordnetenhaus in der sechsten Woche der Session noch nicht so weit gelangt, irgend einen Theil des Staatshaushalts wirklich feststellen zu helfen, vielmehr war bei den Vorberathungen so eben noch neuer Streit unter den Abgeordneten selbst entstanden, ob sie den ganzen Staatshaushalt ohne Weiteres ablehnen oder ihre eigenen völlig abweichenden Vorschläge machen sollten. Es wurde jedoch beschlossen, zuerst einen allgemeinen Vorbericht zu erstatten, in welchem der ganze Streit mit der Regierung nochmals in allen Punkten aufgefrischt und die vermeintlichen Rechte und Forderungen des Abgeordnetenhauses in schärfster Weise aufgezählt werden sollten.

In der Sache war es völlig gleichgültig, ob dieser Weg oder die sofortige Ablehnung des Staatshaushalts vorgezogen wurde: von einem Zustandekommen des Staatshaushalts-Gesetzes für 1866, mithin von der Erfüllung der verfassungsmäßigen Pflicht des Abgeordnetenhauses war in dem einen und in dem anderen Falle überhaupt nicht die Rede.

Und wie verhielt sich das Abgeordnetenhaus den anderen Gesetzesvorlagen gegenüber? Die wichtigen Unternehmungen und Pläne, zu welchen die Regierung die verfassungsmäßige Mitwirkung der Landesvertretung nachsuchte, stießen durchweg auf den Widerstand des Abgeordnetenhauses. Die Forderungen für die Erweiterung der preußischen Seemacht, für welche alle patriotischen Herzen in Preußen und Deutschland schlagen, wurden in den Vorberathungen mit einem einstimmigen „Nein“ abgelehnt.

Bei dieser Gelegenheit zeigte sich zugleich, daß die Regierung bei ihren weiteren Schritten zur endlichen Lösung der Schleswig-Holsteinischen Angelegenheit und zur möglichst innigen Verbindung der Herzogthümer mit Preußen, ungeachtet der lebhaften Zustimmung des preußischen Volkes, doch auf eine Unterstützung des jetzigen Abgeordnetenhauses bedauerlicher Weise nicht rechnen kann.

Dasselbe verlagte überall seine Mitwirkung, faßte dagegen wiederholt Beschlüsse, welche mit den Rechten des Königs und den Bestimmungen der Verfassung in Widerspruch standen.

In einer Reihe sogenannter Resolutionen hatte das Haus eine Befugniß zu Aussprüchen und Entscheidungen an sich zu ziehen versucht, welche demselben nach der Verfassung unzweifelhaft nicht zusteht.

Digitized by Google

An

In der Lauenburgschen Sache hatte das Haus in Verletzung des Rechts Seiner Majestät des Königs und zugleich im Widerspruch mit dem offenbarsten Interesse des Landes die Verbindung Lauenburgs mit der preußischen Krone als rechtsungültig zu erklären versucht.

Gegenüber einer Entscheidung des höchsten Gerichtshofes der Monarchie, welche dahin geht, daß der Landesvertretung durch die Verfassung zwar die freie Meinungsäußerung, aber nicht zugleich das Recht zu ungestrafter Beleidigung und Schmähung gewährt sei, — wagte das Haus sich selbst zum Richter über das Ober-Tribunal zu machen, obwohl die Verfassung mit klaren und ausdrücklichen Worten festsetzt, daß die Gerichte „keiner andern Autorität als der der Gesetze unterworfen sind".

In Bezug auf das sogenannte Kölner Abgeordnetenfest endlich maßte sich das Haus ein Recht an, den höchsten Verwaltungs- und Gerichtsbeamten Vorschriften und Anweisungen über die Erfüllung ihrer Pflichten zu ertheilen, im offnen Widerspruch mit dem Artikel 45. der Verfassung.

In allen diesen Punkten und bei der Verhandlung über dieselben trat das Bestreben des Abgeordnetenhauses hervor, eine Macht und einen Einfluß an sich zu reißen, wovon die preußische Verfassung nichts weiß, und welche dem Hause nicht eingeräumt werden könnten, ohne die Kraft des Königlichen Regiments zu schwächen und zu lähmen, auf welchem die bisherige glorreiche und glückliche Entwickelung des Vaterlandes wesentlich beruht.

In den Beschlüssen und in den Reden des Abgeordnetenhauses zeigte sich von Tage zu Tage entschiedener und trotziger ein Geist des Widerspruchs und der Auflehnung gegen die geordnete Obrigkeit und es war nicht zu verkennen, daß dieses Verhalten der Landesvertretung zugleich verwirrend und aufregend im Lande selbst wirkte.

Als die Regierung deshalb bereits mit dem Gedanken umging, den nutzlosen und gefährlichen Verhandlungen ein Ende zu machen, versuchten einige gemäßigte Männer im Hause noch einmal eine Verständigung und Versöhnung herbeizuführen: sie schlugen vor, eine Adresse an den König zu richten, um die Beilegung des langjährigen Streites durch friedliche Einigung zu bewirken.

Die Mehrheit aber wollte von Versöhnung und Frieden nichts wissen und verwarf ohne Weiteres den wohlgemeinten Antrag.

Nachdem hierdurch vollends klar geworden war, daß irgend eine gedeihliche Thätigkeit zum Wohle des Landes von diesem Abgeordnetenhause nicht mehr zu erwarten sei, beschloß der König, den fruchtlosen Berathungen für jetzt ein Ende zu machen.

Das Land selbst wird nun in den noch im Laufe dieses Jahres bevorstehenden Wahlen dafür zu sorgen haben, daß die künftige Landesvertretung im wirklichen Sinn und Geist der Verfassung die Hand dazu biete, in Gemeinschaft mit der Regierung das wahre Wohl des Landes zu fördern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bestellung des Stadt-Secretairs Bauerschäfer zu Osterwieck zum Rendanten für die ritterschaftliche Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt. Nr. 828. O. P.

(112.) In Gemäßheit des §. 50. des Reglements für die ritterschaftliche Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Stadt-Secretair **Bauerschäfer** zu Osterwieck, vorläufig auf das Jahr vom 1sten Januar bis ult. December 1866, zum Rendanten der genannten Societät erwählt und bestellt worden ist.

Magdeburg, den 27sten Februar 1866.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen: v. Witzleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Verfahren bei Verheirathung militairpflichtiger Personen. Nr. 1186. A. 3.

(113.) Mit Bezug auf die im Amtsblatte vom Jahre 1833, Seite 34. Nr. 39. abgedruckte Bekanntmachung vom 30sten Januar desselben Jahres, das Verfahren beim kirchlichen Aufgebot militairpflichtiger Personen betreffend, und in Folge Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 4ten September 1831, bezüglich deren Inhalt wir auf unsere Bekanntmachung vom 7ten November 1831. Nr. 301. Seite 420. im 40sten Stücke des Amtsblattes verweisen, — wird die bestehende Verordnung: „daß Militairpflichtige, welche sich verheirathen oder ansässig machen wollen, bei Nachsuchung des Aufgebots Seitens der Geistlichen darauf aufmerksam zu machen sind, wie sie durch die Verheirathung oder Ansässigmachung ihrer Verpflichtung zum Militairdienste nicht überhoben worden", wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht und

Digitized by Google

und den sämmtlichen Geistlichen des hiesigen Regierungs-Bezirks deren genaue Beachtung mit dem Bemerken aufgegeben, daß die desfallsigen Verhandlungen stempelfrei sind.

Bezüglich der in der Heimath beurlaubten Rekruten gelten bei deren Verheirathung die Bestimmungen des §. 107. ad 1—4. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9ten December 1858 (Beilage zum 14ten Stücke des Amtsblattes vom Jahre 1859) und machen wir die Geistlichen unseres Verwaltungs-Bezirks noch ganz besonders darauf aufmerksam, daß danach ohne den Consens des Landwehr-Bataillons-Commandeurs ein Rekrut nicht getraut werden darf (§. 67. der Militair-Kirchen-Ordnung vom 12ten Februar 1832).

Erfurt, den 25sten Februar 1866. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Das Anmeldungs- und Reklamations-Verfahren bezüglich der Grundsteuer-Entschädigungsansprüche in den Kreisen Schleusingen, Nordhausen und Heiligenstadt. Nr. 1093. B. 1.

(114.) In Verfolg unserer allgemeinen Bekanntmachung vom 25sten v. Mts., betreffend das Anmeldungs- und Reklamations Verfahren bezüglich der Grundsteuer-Entschädigungsansprüche (abgedruckt auf Seite 18 u. f. des diesjährigen Regierungs-Amtsblattes) bringen wir hierdurch den betheiligten Grundbesitzern innerhalb der Kreise Schleusingen, Nordhausen und Heiligenstadt Folgendes zur Kenntniß:

Nach den unten näher bezeichneten Kreisblattsbekanntmachungen der betreffenden Herren Landräthe gedachter Kreise sind:

1) die für den Kreis Schleusingen aufgestellten Entschädigungs-Nachweisungen A. und B. während eines Zeitraums von 6 Wochen, vom 24sten d. M. an gerechnet, zur Einsicht der Betheiligten im dortigen landräthlichen Bureau ausgelegt. (cfr. Bekanntmachung vom 16ten Februar c. in Nr. 8. des Schleusinger Kreisblattes),
2) die für den Kreis Nordhausen entworfenen Entschädigungs Nachweisungen in der Zeit vom 1sten bis incl. 28sten März c. im dortigen landräthlichen Bureau zur Einsicht der Betheiligten offen gelegt (cfr. Bekanntmachung vom 20sten Februar in Nr. 43. des Nordhäuser Couriers), und
3) für den Kreis Heiligenstadt bisher keine derartigen Entschädigungs-Nachweisungen aufzustellen und zur Einsicht der Betheiligten offen zu legen gewesen (cfr. Bekanntmachung vom 14ten Februar c. in Nr. 15. des Heiligenstädter Kreisblattes).

Etwaige noch anzumeldende Ansprüche müssen in der in den betreffenden obigen Kreisblatts-Bekanntmachungen näher bezeichneten Weise binnen eines dreimonatlichen Zeitraums eingebracht werden und beginnt diese Frist für den Kreis:

a) **Schleusingen** mit **dem 24sten Februar c.,**
b) **Nordhausen** mit **dem 1sten März c.,** und
c) **Heiligenstadt** mit **dem 20sten Februar c.**

Erfurt, den 26sten Februar 1866.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufnahme Studirender des Baufachs, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, in die Bau-Akademie. Nr. 136. B. A.

(115.) Nach §. 11. der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18ten März 1855 können Studirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die desfallsige Meldung muß bis zum 1sten April schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meisterattestes gefordert. Die Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18ten März 1855 sind im Secretariat der Anstalt käuflich zu haben.

Berlin, den 28sten Februar 1866

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königl. Bau-Akademie: Busse.

Thätigkeit der Schiedsmänner im Departement des Appellations-Gerichts Halberstadt. I. I. 967a.

(116.) In dem Jahre 1865 sind in unserem Departement bei 77 Schiedsmännern des Magdeburger-, 4 Schiedsmännern des Merseburger- und 65 Schiedsmännern des Erfurter-Regierungsbezirks überhaupt 6034 Streitsachen anhängig gewesen, hiervon 2946 durch Vergleich 1175 durch Zurücknahme der Klage, 1852 durch Verweisung an den Richter beendigt und am Jahresschlusse 61 anhängig geblieben.

Durch

Durch eine größere Anzahl der verglichenen Streitsachen haben sich von den Schiedsmännern ausgezeichnet,

I. im Regierungsbezirke Magdeburg:

der Kaufmann **Fiedler** hier, welcher 65,
der Auctions-Commissar **Bergmann** in Osterwieck, welcher 68,
der Kaufmann **Fricke** in Aschersleben, welcher 129,
der Oekonom **Helff** in Oschersleben, welcher . . . 94,
der Kaufmann **Dümeling** in Wegeleben, welcher . . . 86,

II. im Regierungsbezirke Erfurt:

der Schulze **Schulz** in Langula, welcher 65,
der Bürgermeister **Küster** in Benneckenstein, welcher . . 65,

Streitsachen verglichen hat, weshalb ihre Thätigkeit hierdurch lobend anerkannt wird.

Halberstadt, den 28sten Februar 1866. **Königl. Appellationsgericht.**

Schiedsmanns-Wahl in Schleusingen. I. 2345.

(117.) Für die Stadt Schleusingen ist der bisherige Schiedsmann, Senator **Harnisch**, auf die Zeit vom 1sten Januar 1866 bis dahin 1869 als Schiedsmann wieder gewählt und verpflichtet worden.

Naumburg, den 3ten März 1866. **Königl. Appellations-Gericht.**

Vacante Stellen.

(118.) Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem Einkommen von jährlich 1658 Thlr. 26 Sgr. — wovon dem Emeritus 600 Thlr. zu zahlen — verbundene Oberpfarrstelle zu Kindelbrück — in der Diöces Weißensee, wird durch den Eintritt ihres bisherigen Inhabers in den Ruhestand mit dem 1sten April c. vacant. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Durch Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einer Jahres-Einnahme von 902 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf. verbundene Diaconats-Stelle zu Ziesar mit dem Pastorate zu Bücknitz vacant geworden. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 3 Schulen.

(119.) Die hiesige Bürgermeisterstelle wird mit dem 10ten Januar k. Js. vacant, und soll von da ab auf 12 Jahre besetzt werden. Dieselbe ist mit einem jährlichen Gehalte von 350 Thlrn. und einigen Nebeneinkünften dotirt.

Qualificirte Bewerber wollen sich unter Einreichung ihrer Atteste bis zum 1sten Mai c. beim Stadtverordneten-Vorsteher Herrn H. **Holzhausen** hierselbst melden.

Ellrich, den 2ten März 1866. **Der Magistrat.**

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(120.) Der Regierungs-Assessor **von Hausen** ist vom hiesigen zum Regierungs-Collegium in Gumbinnen versetzt.

Der Kreisrichter **Bielitz** in Lützen ist an das Kreisgericht in Erfurt, und der Kreisrichter **Hoffmann** in Nanis an das Kreisgericht in Zeitz versetzt. Die Referendarien **Meyer** und **Helf** sind zu Gerichts-Assessoren ernannt worden. Der Auscultator Rudolf **v. Bünau** ist zum Referendarius befördert worden. Der Civil-Supernumerar, Aktuar **Conrady** in Liebenwerda ist zum Secretair, Salarien-Cassen-Controleur und Sportel-Revisor bei dem Kreisgerichte daselbst, und der Bureau-Assistent **Mittag** in Erfurt zum Secretair bei dem dortigen Kreisgericht ernannt worden. Als Bureau-Assistenten sind angestellt: der Bureau-Diätar **Barth** in Ziegenrück bei dem Kreisgericht in Erfurt, unter Belassung in seiner bisherigen Funktion bei der Gerichts-Commission in Ziegenrück, und der Bureau-Diätar **Scharf** in Roßla bei dem Kreisgericht in Sangerhausen mit der Funktion an der Gerichts-Commission in Roßla. Der bei dem Kreisgericht in Naumburg angestellte Kanzlist **Meyer** ist gestorben. Dem Hülfsboten **Ewig** in Torgau ist eine etatsmäßige Stelle als Bote und Exekutor bei dem Kreisgericht daselbst, und dem Hülfsboten **Schubert** in Wiehe eine dergleichen bei dem Kreisgericht in Naumburg, unter Belassung in der Funktion bei der Gerichts-Commission in Wiehe, verliehen worden.

Der Intendantur-Assessor **Schultz** von der Intendantur des dritten Armee-Corps ist zur Intendantur vierten Armee-Corps versetzt worden.

Der Senator **Wagner** in Suhl ist bei dem bevorstehenden Ablaufe seiner Wahlperiode zum unbe-

Digitized by Google

soldeten Magistrats-Mitgliede auf eine sechsjährige Zeitdauer wieder erwählt und Seitens der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent **Gundermann** in Heiligenstadt ist vom 1sten Juni d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt. Der Gefängniß-Inspector **Schulz** in Heiligenstadt ist gestorben. Der bisherige Hülfsgefangenwärter, invalide Wehrreiter **Gaßmann**, ist bei dem Kreisgerichte zu Heiligenstadt definitiv als Gefangenwärter angestellt worden.

Der Schulamts-Kandidat Isensee ist als 4ter ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Schleusingen angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(121.) Dem Königlichen Bergmeister und Berg-Assessor Julius **von Sparre** zu Oberhausen ist unter dem 23sten Februar 1866 ein Patent auf einen Rüttelheerd zum Verwaschen von feinen Schlämmen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(122.) Dem Civil-Ingenieur C. **Wigand** zu Bielefeld ist unter dem 28sten Februar d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Malzdarre, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

(123.) Das dem A. **Trauth** in Chemnitz unter dem 10ten December 1864 ertheilte Patent: auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung an temperbaren Zeitzündern, um dieselben nach Belieben als Konkussions- oder Perkussionszünder benutzen zu können, ist aufgehoben worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Oblenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 11. Erfurt, den 17ten März **1866.**

(124.) Das zu Berlin am 6ten d. Mts. ausgegebene 6te Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6259. den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten Januar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: a) von Witkowo über Mielzyn bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Wulka, b) von Gnesen über Zydowo, Gulczewo und Gulczewko bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Wreschen, und c) von Babiak über Szczytniki nach Czerniejewo, im Kreise Gnesen des Regierungsbezirks Bromberg;

„ 6260. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Gnesener Kreises im Betrage von 126,000 Thalern; vom 15ten Januar 1866;

„ 6261. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rybnicker Kreises im Regierungsbezirk Oppeln, im Betrage von 28,000 Thalern; vom 29sten Januar 1866;

„ 6262. den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Putlitz, im Regierungsbezirk Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Putlitz bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Parchim im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin;

„ 6263. den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Herchen an der Siegstraße über Leuscheid, im Regierungsbezirke Cöln, nach Weyerbusch an der Cöln-Frankfurter Staatsstraße, im Regierungsbezirk Coblenz; und

„ 6264. den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die Unterhaltung der Chaussee von Ilsenburg über Veckenstedt nach Schmatzfeld, in der Grafschaft Wernigerode.

Das zu Berlin am 10ten d. M. ausgegebene 7te Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6265. den Schifffahrts-Vertrag zwischen Preußen und Großbritannien; vom 16ten August 1865;

„ 6266. den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Niederung, im Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung der Straßen: 1) von der Tilsiter Kreisgrenze im Anschlusse an die Tilsit-Niederunger Kreis-Chaussee über Linkuhnen, Dammkrug, Neukirch und Skoepen nach Kaukehmen, 2) von Neukirch, an der Straße zu 1., nach Lappienen, 3) von der Straße zu 1. zwischen Brunischken und Nassenthal, über Heinrichswalde nach Dummen, an der Tilsit-Königsberger Staats-Chaussee;

„ 6267. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Niederunger Kreises im Betrage von 132,000 Thalern; vom 5ten Februar 1866;

„ 6268. den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Wolmirstedt, Regierungsbezirk Magdeburg, für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Wolmirstedt über Farsleben, Zielitz, Loitsche nach Rogätz, und von Rogätz über Angern, Sandbeiendorf, Burgstall nach Dolle; und

„ 6269. den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße bei Zülpich, im Regierungsbezirk Cöln, nach Wollersheim, an der Düren-Gemünder Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Aachen.

Digitized by Google

Statistisches über den Regierungsbezirk Erfurt.

(125.) Die politische Eintheilung des Preußischen Staats beruht auf der Allerhöchsten Verordnung vom 30sten April 1815, betreffend die verbesserte Einrichtung der Provinzial-Behörden. Seit Erlaß dieser Verordnung haben zwar mehrfache Abänderungen in dieser Eintheilung stattgefunden; in der Hauptsache besteht letztere indessen gegenwärtig noch. Durch jene Verordnung ist gleichzeitig auch die Bildung des Regierungs-Bezirks Erfurt angeordnet worden. Derselbe ist bekanntlich aus verschiedenen, nach beendigten Freiheits-Kriegen mit der Monarchie theils wieder-, theils neuvereinigten Gebietstheilen zusammengesetzt; in der seit jenem Jahre verflossenen Zeit sind aber alle diese Theile zu einem festverbundenen Ganzen und dieses Ganze ist als Theil wieder mit dem größeren Ganzen, dem Staats-Körper, zusammen gewachsen.

Die Regierung, als Verwaltungs-Behörde des Bezirks, ist später eingesetzt: ihre Wirksamkeit hat am 3ten April 1816 begonnen. Am nächsten 3ten April wird daher seit ihrem Bestehen ein 50jähriger Zeitraum verflossen sein.

In Rücksicht auf diesen Zeitabschnitt ist es jedenfalls von Interesse, die Zustände des Regierungs-Bezirks, wie solche bei dessen Begründung beschaffen waren, einer Vergleichung mit den gegenwärtig obwaltenden zu unterziehen, und zunächst ist es wohl die Bevölkerung, welche sich als ein, für solche Vergleichung vorzugsweise in Betracht kommender Gegenstand darstellt.

Nach Constituirung des Regierungs-Bezirks hat die erste statistische Aufnahme im Jahre 1816 stattgefunden; die letzte derartige Aufnahme ist im December 1864 erfolgt. Es werden daher der nachfolgenden Vergleichung die statistischen Ermittelungen beider Jahre zum Grunde gelegt, wobei bemerkt wird, daß es sich bei dieser Vergleichung lediglich um die Civil-Bevölkerung handelt, da in Bezug auf die Militair-Bevölkerung die Nachrichten nicht in der wünschenswerthen Vollständigkeit vorliegen.

Der in neun Kreise eingetheilte Regierungs-Bezirk zählt gegenwärtig 23 Städte, eine mehr als 1816, indem der Marktflecken Dingelstädt im Jahre 1859 zur Stadt erklärt und damit aus der Reihe der Land-Gemeinden ausgeschieden ist. Die Zahl der letzteren hat durch eben dieses Ausscheiden und dadurch, daß die zu dem Kreise Weißensee gehörig gewesene Ortschaft Großmonra im Jahre 1817 an den Regierungs-Bezirk Merseburg abgetreten ist, sich um zwei vermindert; dieselbe beträgt gegenwärtig 406.

Der Flächeninhalt des Bezirks, welcher bisher zu 61,74 Quadratmeilen angenommen war, ist bei den Vermessungen, welche in den letzten Jahren aus Anlaß der Grundsteuer-Regulirung bewirkt sind, auf 64,017 Quadratmeilen, also gegen die bisherige Annahme auf 2,277 Quadratmeilen mehr ermittelt worden.

Die gegenwärtige Größe der einzelnen Kreise, sowie die summarische Anzahl der in denselben vorhandenen Städte und Landgemeinden ist aus folgender Zusammenstellung ersichtlich:

Kreise	Größe.	Zahl der Städte.	Zahl der Landgem.
Erfurt	5,911	1	40
Weißensee	5,297	4	27
Langensalza	7,665	3	38
Mühlhausen	8,292	2	42
Heiligenstadt	7,873	2	67
Worbis	8,082	1	51
Nordhausen	9,021	5	61
Schleusingen	8,327	2	47
Ziegenrück	3,549	3	33*)
zusammen	64,017	23	406

*) Die Colonie Neuschen, welche vielfach als eine selbstständige Gemeinde angesehen wird, ist eine solche nicht; dieselbe befindet sich vielmehr noch im Gemeinde-Verbande von Gertewitz und hat daher auch bei den nachfolgenden Vergleichungen als eine besondere Gemeinde nicht, sondern nur in Gemeinschaft mit Gertewitz in Betracht kommen können.

Die

Digitized by Google

Die Civil-Bevölkerung des Regierungs-Bezirks betrug

im Kreise	1816.	1864.
Erfurt, einschl. der Stadt Erfurt	27,692	55,979
Weißensee	17,469	26,509
Langensalza	24,784	34,112
Mühlhausen	33,476	50,011
Heiligenstadt	29,939	41,889
Worbis	29,337	44,729
Nordhausen	38,070	61,455
Schleusingen	25,598	37,317
Ziegenrück	8,112	14,475
zusammen	234,477	366,476

Dieselbe hat sich sonach gegen 1816 um 131,999 Köpfe, d. i. um 56,295 % vermehrt, ein Ergebniß, welches nach den über die Zunahme der Bevölkerung im Allgemeinen gemachten Erfahrungen eine ziemlich starke Progression darstellt, zumal wenn in Erwägung gezogen wird, daß die Nahrungs- und Erwerbs-Verhältnisse, welche wesentlich auf den Stand der Bevölkerung einwirken, in einzelnen Theilen des Bezirks, wie z. B. in den Kreisen Mühlhausen, Heiligenstadt, Worbis, Schleusingen und Ziegenrück, oder doch wenigstens in einzelnen Abschnitten dieser Kreise, keineswegs günstig sind, so daß eine große Anzahl von Bewohnern derselben bisher immer noch genöthigt war, wegen Mangels an Beschäftigung in der besseren Jahreszeit die Heimath zu verlassen, um in anderen Gegenden die Gelegenheit zu Arbeit und Verdienst aufzusuchen.

Zum größten Theile hat, wie anderweite Ermittelungen festgestellt haben, jener Zuwachs in dem Ueberschusse der Gebornen über die Gestorbenen seinen Grund. Epidemien, welche eine größere Sterblichkeit herbeigeführt hätten, sind seit 1816 außer dem mehrmaligen Auftreten der Cholera in erheblicherem Umfange nicht vorgekommen. Von dem näheren Nachweise, wie sich in der Zwischenzeit das Verhältniß der Gebornen zu den Gestorbenen gestaltet hat, sowie von der Erörterung sonstiger, hiermit im Zusammenhange stehenden Fragen hat, als über den Zweck dieses Artikels hinausgehend, Umgang genommen werden müssen.

Ein kleineres Contingent des oben nachgewiesenen Bevölkerungs-Zuwachses wird nach Analogie anderer Ergebnisse das Mehr der in den Bezirk eingezogenen Personen gegen die aus demselben Fortgezogenen geliefert haben.

Speciell beträgt die Bevölkerungs-Zunahme

bei dem Kreise	Köpfe.	%.
Erfurt	28,287	102,146
Weißensee	9,040	51,748
Langensalza	9,328	37,637
Mühlhausen	16,535	49,393
Heiligenstadt	11,950	39,914
Worbis	15,392	52,466
Nordhausen	23,385	61,426
Schleusingen	11,719	45,780
Ziegenrück	6,363	78,439

Der bedeutendste Zuwachs hat hiernach im Kreise Erfurt, sodann in den Kreisen Ziegenrück und Nordhausen stattgefunden; in allen drei Kreisen sind es aber, wie weiter unten gezeigt werden wird, hauptsächlich die Städte, im Kreise Nordhausen namentlich die Stadt Nordhausen, auf deren Rechnung jene Zunahme zu stellen ist. Den geringsten Zuwachs weist der Kreis Langensalza nach.

Die

Digitized by Google

Die Gesammt-Bevölkerung des Regierungs-Bezirks einschließlich des Militairs betrug im Jahre 1864 — 372,228 Köpfe. (Fortsetzung folgt.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Einlösung der zum 1sten April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen verschiedener Staatsanleihen. 439. H. V.

(126.) Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 14ten September v. Js. zur Auszahlung am 1sten April d. Js. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1848. 1854. 1855 A. 1857. und 1859. können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, unten links, schon vom 15ten d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können die gedachten Schuldverschreibungen, behufs Uebersendung an die Staatsschulden-Tilgungskasse vom 20sten d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15ten bis 19ten jeden Monats, eingereicht werden.

Wegen Auszahlung der zum 1sten April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 wird auf unsere Bekanntmachung vom 16ten Januar d. J. Bezug genommen.

Berlin, den 1sten März 1866. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Einzahlung der am 1sten April d. J. fälligen Zins-Coupons. 471. H. V.

(127.) Die am 1sten April d. Js. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können vom 15ten d. M. ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20sten d. Mts. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15ten bis 19ten jeden Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 1sten März 1866. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Bezeichnung der Wohnung ꝛc. des Adressaten bei Postsendungen nach größeren Städten.

(128.) In früheren Bekanntmachungen ist das correspondirende Publikum bereits mehrfach ersucht worden, bei den nach größeren Städten, namentlich nach Berlin, bestimmten Postsendungen, wenn dieselben nicht an weithin gelaufig gewordene Firmen oder an allgemein bekannte Personen gerichtet sind, die Wohnung des Adressaten nach Straße und Hausnummer möglichst genau zu bezeichnen, damit die Bestellung richtig und pünktlich ausgeführt werden könne. Gleichwohl geht noch gegenwärtig eine verhältnißmäßig große Anzahl von Briefen, Packet- und Werthsendungen für Empfänger in Berlin und in anderen größeren Orten so mangelhaft adressirt ein, daß die Sendungen in Folge der unvollständigen Adresse nur verspätet bestellt werden können, oder sogar nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden müssen.

Das General-Post-Amt sieht sich daher veranlaßt, das correspondirende Publikum von Neuem dringend auf die Nothwendigkeit aufmerksam zu machen, die nach größeren Orten bestimmten Postsendungen, namentlich aber recommandirte Briefe, Packet- und Werthsendungen, Falls dieselben nicht an weithin gelaufig gewordene Firmen oder an allgemein bekannte Personen gerichtet sind, so genau als möglich zu adressiren und insbesondere auf den Adressen der Briefe oder Begleitbriefe die Wohnung des Empfängers nach Straße und Hausnummer bestimmt anzugeben.

Berlin, den 7ten März 1866. **General-Post-Amt.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bezeichnung der Behörden der freien und Hansestadt Hamburg, welche zur Ausstellung von Ehe-Consensen (Trauscheinen) zur Verheirathung im Auslande gegenwärtig berechtigt sind. Nro. 2080.

(129.) Unter Hinweisung auf unsere Verfügung vom 6ten April 1861. — abgedruckt im 17ten Stücke des betreffenden Regierungs-Amtsblattes — bringen wir hierdurch zur Kenntniß der evangelischen Herren Geistlichen unseres Verwaltungs-Bezirks, daß in Folge einer anderweitig stattgefundenen Organisation der Behörden der freien und Hansestadt Hamburg die Ehe-Consense (Trauscheine) zur Verheirathung im Auslande gegenwärtig dort ausgestellt werden:

für

Digitized by Google

für die Stadt Hamburg und die Vorstadt St. Georg von dem Civilstands-Amte;
für die Vorstadt St. Pauli von dem Patronat dieser Vorstadt;
für das Marschgebiet von der Landherrenschaft der Marschlande;
für das Geestgebiet von der Landesherrenschaft der Geestlande;
für das Amt Rübebüttel von dem dortigen Amtsverwalter.

Wir fordern die evangelischen Herrn Geistlichen der Provinz auf, diese Ressort-Veränderung in vorkommenden Fällen zu beachten, indem wir denselben zugleich unsere Amtsblatt-Verordnung vom 18ten Mai 1863, betreffend die Trauung der Ausländer, wiederholt in Erinnerung bringen.

Magdeburg, den 24sten Februar 1866. **Königl. Consistorium der Provinz Sachsen.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Beginn eines neuen Lehrcursus in der Königlichen Provinzial-Kunst- und Bauhandwerksschule zu Erfurt. Nro. 971. A. 3.

(130.) Die Königliche Provinzial-Kunst- und Bauhandwerksschule zu Erfurt wird mit dem 1sten Mai c. einen neuen Lehrcursus beginnen.

Diejenigen Personen, welche sich den technischen Fächern widmen, sowie insbesondere alle Gesellen und Lehrlinge des Gewerbestandes, welche die Anstalt für ihre technische Ausbildung benutzen wollen, haben sich bei dem dirigirenden Lehrer, Professor **Pabst**, (Fischersand № 2220) Montags oder Freitags früh von 7 bis 8 Uhr zu melden.

Erfurt, den 19ten Februar 1866. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Aufbewahrung von leicht feuerfangenden Gegenständen. Nro. 5468. A. 1.

(131.) Da es im feuerpolizeilichen Interesse nothwendig ist, daß leicht feuerfangende Stoffe von den Schornsteinen und Feuerungs-Anlagen so weit als möglich entfernt gehalten werden, so bestimmen wir hiermit, unbeschadet der ferneren Gültigkeit des §. 8. der Verordnung vom 29sten April 1857 und der diesen Gegenstand betreffenden strengeren ortspolizeilichen Vorschriften, auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten Mai 1850 Folgendes:

§. 1. Auf den Böden der Wohn- und Wirthschaftsgebäude müssen alle leicht feuerfangenden Gegenstände, namentlich Stroh, Heu, Flachs, Heede und Brennmaterial wenigstens 3 Fuß von den daselbst befindlichen Schornsteinen und Räucherkammern entfernt aufbewahrt werden. In gleicher Entfernung müssen die genannten Gegenstände auch von Oefen, Kaminen und allen andern Feuerungs-Anlagen gehalten werden.

§. 2. Im Anschlusse an die vorstehende Festsetzung wird der §. 10. der Verordnung vom 22sten Februar 1855 dahin umgeändert, daß bei neu zu erbauenden Schornsteinen die Entfernung des dort verordneten Lattenverschlages 3 Fuß vom Schornsteine betragen und der sich bildende leere Zwischenraum zwischen dem Verschlage und dem Schornsteine durch eine Lattenthür zugänglich sein muß.

§. 3. Ein Jeder, welcher diesen Vorschriften zuwiderhandelt, wird für jeden einzelnen Contraventions-Fall mit einer Geldbuße von 5 bis 10 Thalern, an deren Stelle im Unvermögens-Fall eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt, bestraft.

Erfurt, den 5ten März 1866. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Ausfertigung von Pässen ꝛc. im Kaiserlich Oesterreichischen seitens der Vorsteher der politischen Behörden erster Instanz oder der landesfürstlichen Polizeibehörden in den dem Kaiserlichen Staats-Ministerium unterstehenden Verwaltungsgebieten. Nro. 1323. A. 1.

(132.) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer von der Kaiserlich Oesterreichischen Staats-Regierung getroffenen Bestimmung nunmehr die Vorsteher der politischen Behörden erster Instanz oder der landesfürstlichen Polizeibehörden in den dem Kaiserlichen Staatsministerium unterstehenden Verwaltungsgebieten ermächtigt worden sind, Pässe, Paßkarten oder die ein Arbeits- oder Wanderbuch als Auslands-Reiseurkunde characterisirende Klausel, ohne Beschränkung des Zieles oder der im Gesetze für die einzelnen Gattungen dieser Urkunden vorgeschriebenen oder zugelassenen Gültigkeitsdauer, jedoch mit dem Zusatze „im Namen des Statthalters (Landes-Chefs)“ zu ertheilen.

Erfurt, den 12ten März 1866. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Das Anmelde- und Reklamations-Verfahren bezüglich der Grundsteuer-Entschädigungs-Ansprüche im Kreise Mühlhausen. Nr. 1289. B. 1.

(133.) Im Verfolg unserer Amtsblattsbekanntmachung vom 25sten Januar c., betreffend das Anmelde- und Reklamations-Verfahren bezüglich der Grundsteuer-Entschädigungs-Ansprüche (S. 18. des diesjäh-

jährigen Amtsblatts) bringen wir hiermit zur Kenntniß der betheiligten Grundbesitzer im Kreise Mühlhausen, daß in diesem Kreise durch die Kreisblatts-Aufforderung vom 20sten v. M. (Nordhäuser Courier S. 7 sqq.) das gedachte Verfahren eröffnet worden ist.

Die dreimonatliche Frist zur Anmeldung etwaiger Entschädigungs-Ansprüche, welche in der in der Kreisblatts-Aufforderung näher bezeichneten Weise erfolgen muß, beginnt zufolge derselben vom 1sten dss. Mts. an.

Es wird hierbei bemerkt, daß für den Kreis Mühlhausen keine der im §. 17. der Ausführungs-Instruction vom 27sten Juli 1864 bezeichneten Nachweisungen über vorläufig ermittelte Entschädigungs-Ansprüche aufzustellen gewesen ist.

Erfurt, den 10ten März 1866.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Vacante Stelle.

(134.) Die hiesige Bürgermeisterstelle wird mit dem 10ten Januar k. Js. vacant, und soll von da ab auf 12 Jahre besetzt werden. Dieselbe ist mit einem jährlichen Gehalte von 350 Thlrn. und einigen Nebeneinkünften dotirt.

Qualificirte Bewerber wollen sich unter Einreichung ihrer Atteste bis zum 1sten Mai c. beim Stadtverordneten-Vorsteher Herrn H. **Holzhausen** hierselbst melden.

Ellrich, den 2ten März 1866. **Der Magistrat.**

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(135.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Jarchau-Sanne, in der Diöces Tangermünde, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector in Arneburg, Christian Wilhelm Georg Ernst **Hundt**, berufen und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

(136.) Dem Kaufmann und Techniker Ludwig **Löwe** zu Berlin (in Firma **L. Löwe & Co.**) ist unter dem 3ten März d. J. ein Patent auf ein Gefäß-Barometer, so weit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 12. Erfurt, den 24sten März 1866.

Statistisches über den Regierungsbezirk Erfurt.

(Fortsetzung.)

(137.) Von der Civil-Bevölkerung kamen

im Kreise	auf die Städte 1816.	1864.	auf die Landgemdn. 1816.	1864.
Erfurt	15,097	35,503	12,595	20,476
Weißensee	6,499	12,283	10,970	14,226
Langensalza	9,096	12,660	15,688	21,452
Mühlhausen	11,106	18,186	22,370	31,825
Heiligenstadt	3,531	8,059	26,408	33,830
Worbis	1,354	2,114	27,983	42,615
Nordhausen	17,130	30,084	20,940	31,371
Schleusingen	7,901	11,842	17,697	25,475
Ziegenrück	1,972	4,376	6,140	10,099
zusammen	73,686	135,107	160,791	231,369

Die ländliche Bevölkerung übersteigt hiernach nicht unerheblich die städtische; doch hat sich seit 1816 das Verhältniß der ersteren zu der letzteren wesentlich geändert; denn während die städtische Bevölkerung 1816 zu der ländlichen sich etwa wie 1: 2½ verhielt, stellte sich 1864 das Verhältniß etwa auf 1: 1⅔.

Bei den Städten beträgt der Bevölkerungs-Zuwachs 61,421 d. i. 83,355 % und bei den Landgemeinden 70,578 d. i. 43,894 %, in den Städten mithin beinahe das Doppelte, wie in den Landgemeinden.

Nicht mit Unrecht wird man in diesem Ergebnisse eine Bestätigung der auch anderwärts beobachteten Thatsache erblicken, daß sich aus der ländlichen Bevölkerung mehr und mehr Personen, den Städten, insbesondere den betriebsamen größeren, zuwenden, weil sie in diesen mannigfachere und lohnendere Gelegenheit zur Beschäftigung zu finden hoffen.

Insbesondere betrug die Civil-Bevölkerung in den Städten

	1816.	1864.	mithin 1864 mehr Köpfe	%
im Kreise Erfurt:				
Erfurt	15,097	35,503	20,406	135,165
" Weißensee:				
Weißensee	1,775	2,775	1,000	56,338
Gebesee	1,477	2,234	757	51,252
Kindelbrück	1,314	1,870	556	42,313
Sömmerda	1,933	5,404	3,471	179,565
" Langensalza:				
Langensalza	5,761	8,590	2,829	49,106
Tennstädt	2,384	3,006	622	26,090
Thamsbrück	951	1,064	113	11,882
" Mühlhausen:				
Mühlhausen	9,612	16,271	6,659	69,277
Treffurt	1,494	1,915	421	28,176
" Heiligenstadt:				
Heiligenstadt	3,531	5,012	1,481	41,942
Dingelstädt	2,021	3,047	1,026	50,766

Digitized by Google

	1816.	1864.	mithin 1864 mehr Köpfe.	%.
im Kreise Worbis:				
Worbis	1,354	2,114	760	56,129
Nordhausen:				
Nordhausen ..	9,058	18,541	9,483	104,691
Bleicherode ..	1,963	2,774	811	41,314
Ellrich	2,481	2,856	375	15,114
Sachsa	1,162	1,484	322	27,710
Benneckenstein	2,466	4,429	1,963	79,602
Schleusingen:				
Schleusingen.	2,100	3,107	1,007	47,952
Suhl	5,801	8,735	2,934	50,577
Ziegenrück:				
Ziegenrück ...	582	1,013	431	74,054
Ranis	608	1,558	950	156,25
Gefell	782	1,805	1,023	130,818

Hiernach sind es außer Ranis und Gefell besonders die Städte Sömmerda, Erfurt und Nordhausen, welche den erheblichsten Bevölkerungs-Zuwachs zeigen.

In diesen Städten ist aber der Zuwachs nicht sowohl vorzugsweise der Mehrzahl der Gebornen gegen die Gestorbenen zuzuschreiben; derselbe erscheint vielmehr hauptsächlich als eine Folge des Zuzugs von auswärts, in Sömmerda durch die Errichtung einer Gewehr-Fabrik, in Erfurt und Nordhausen durch die Hebung von Handel, Gewerbe und Industrie herbeigeführt.

In minderem Grade tritt die Zunahme in Mühlhausen hervor, obwohl in dieser Stadt neben durchschnittlichem Wohlstande eine rege gewerbliche Betriebsamkeit herrscht.

Die geringste Vermehrung weist die Tabelle in Thamsbrück und Ellrich nach.

In den drei Garnison-Städten des Bezirks stellte sich mit Einschluß des Militairs die Bevölkerung 1864 und zwar in

Erfurt auf 40,143 Köpfe
Langensalza auf 8,937 „
Mühlhausen auf 16,774 „

Von den Landgemeinden hatten Einwohner

im Kreise	über 2000		von 1500 bis 2000		von 1000 bis 1500		von 750 bis 1000		von 500 bis 750		von 300 bis 500		von 100 bis 300		unter 100	
	1816	1864	1816	1864	1816	1864	1816	1864	1816	1864	1816	1864	1816	1864	1816	1864
Erfurt	—	—	—	—	—	5	3	1	3	11	9	11	22	11	3	1
Weißensee	—	—	—	—	—	2	2	2	4	11	10	2	11	10	—	—
Langensalza	—	1	1	1	1	3	2	4	7	6	8	13	19	10	—	—
Mühlhausen	—	1	1	1	2	10	6	7	11	6	9	11	12	6	1	—
Heiligenstadt	—	—	—	1	1	8	7	4	3	13	24	20	27	18	5	3
Worbis	—	2	—	—	2	15	10	10	12	10	11	8	16	6	—	—
Nordhausen	—	—	—	1	—	3	2	6	5	20	25	15	28	15	1	1
Schleusingen	—	—	1	2	3	5	2	4	3	9	13	8	15	14	10	5
Ziegenrück	—	—	—	—	—	—	—	1	—	5	6	8	16	14	11	5
zusammen	—	4	3	6	9	51	34	39	48	91	115	96	166	104	31	15

Danach hat sich am Meisten die Zahl der Landgemeinden von 1000 bis 1500 Einw. und von 500 bis 750 Einw. vermehrt. Die Anzahl jener ist um 42, die Anzahl dieser um 43 gestiegen. Die erheblichste Zahl größerer Landgemeinden hat der Kreis Worbis, die verhältnißmäßig größte Zahl kleinerer Landgemeinden der Kreis Ziegenrück.

Die

Digitized by Google

Die 10 größten Landgemeinden sind

			1816	1864	
im Kreise **Langensalza:**	Altengottern mit		1128	1513	Einw.
	Großengottern	"	1650	2170	"
" " **Mühlhausen:**	Küllstedt	"	1623	2383	"
	Oberdorla	"	1288	1736	"
" " **Heiligenstadt:**	Lengenfeld	"	1135	1616	"
" " **Worbis:**	Breitenworbis	"	1411	2268	"
	Niederorschel	"	1449	2264	"
" " **Nordhausen:**	Salza	"	777	1606	*)
" " **Schleusingen:**	Bennshausen	"	1532	1623	"
	Schmiedefeld	"	1170	1837	"

*) Die auffallende Vermehrung in Salza hat darin ihren Grund, daß ein Theil der in der unweit davon belegenen Stadt Nordhausen beschäftigten Arbeiter der billigeren Lebensweise wegen es vorgezogen hat, seinen Aufenthalt an jenem Orte zu nehmen.

Nach den Religions-Bekenntnissen befanden sich im Regierungs-Bezirke:

	Evangelische.		Röm.-Katholische.		Dissidenten.		Juden.	
	1816.	1864.	1816.	1864.	1816.	1864.	1816.	1864.
im Kreise **Erfurt:** in der Stadt Erfurt	11,010	28,202	4,029	6,832	—	193	58	276
auf dem platten Lande	11,060	18,154	1,535	2,303	—	19	—	—
im Kreise **Weißensee:** in den Städten	6,484	12,011	15	219	—	34	—	19
auf dem platten Lande	10,961	14,177	8	26	—	23	—	—
im Kreise **Langensalza:** in den Städten	9,095	12,508	1	103	—	49	—	—
auf dem platten Lande	15,675	21,422	13	30	—	—	—	—
im Kreise **Mühlhausen:** in den Städten	10,819	17,370	203	628	—	21	84	167
auf dem platten Lande	11,402	15,616	10,968	16,198	—	11	—	—
im Kreise **Heiligenstadt:** in den Städten	370	837	3,116	7,141	—	—	45	81
auf dem platten Lande	1,837	2,442	24,564	31,385	—	—	7	3
im Kreise **Worbis:** in der Stadt Worbis	17	387	1,335	1,727	—	—	—	—
auf dem platten Lande	6,735	9,630	21,217	32,959	—	—	33	26
im Kreise **Nordhausen:** in den Städten	16,529	28,034	274	998	—	444	327	608
auf dem platten Lande	20,595	30,827	345	519	—	24	—	1
im Kreise **Schleusingen:** in den Städten	7,856	11,533	21	47	—	123	24	139
auf dem platten Lande	17,412	25,226	22	25	—	22	263	201
im Kreise **Ziegenrück:** in den Städten	1,972	4,356	—	19	—	1	—	—
auf dem platten Lande	6,137	10,084	3	15	—	—	—	—
Summa { in den Städten	64,152	115,238	8,994	17,714	—	865	538	1290
Summa { auf dem platt. Lande	101,814	147,578	58,675	83,460	—	99	303	231
zusammen	165,966	262,816	67,669	101,174	—	964	841	1521

Da-

Digitized by Google

Danach betrug die Vermehrung bei den

	Evang. %	R.-Kath. %	Juden. %
im ganzen Reg.-Bezirke	58,855	49,813	80,856
in den Städten	79,832	96,953	139,776
auf dem platten Lande	44,946	42,241	—

Die bedeutendste Vermehrung zeigt sich hiernach bei den in den Städten lebenden Juden, wogegen bei den Juden auf dem platten Lande eine, wenn auch unerhebliche Verminderung eingetreten ist.

1816 und 1864 war nur je ein Mennonit vorhanden. Bekenner anderer Religionen gab es dagegen weder in jenem, noch in diesem Jahre.

In Bezug auf mehrere, hier einschlagende Verhältnisse kann eine Vergleichung nicht vorgenommen werden, weil im Jahre 1816 statistische Ermittelungen in dieser Richtung überhaupt nicht stattgefunden haben; es bleibt daher Nichts übrig, als die bezüglichen Resultate von 1864 allein zu registriren; auch werden von denselben nur die folgenden wesentlicheren hervorgehoben:

Mischehen wurden 1864 im ganzen Regierungs-Bezirke 1014 evangelische, d. h. solche, in denen der Mann evangelisch und die Frau katholisch, und 1218 katholische, d. h. solche, in denen der Mann kathol. und die Frau evangelisch ist, gezählt.

Es waren vorhanden 330 Taubstumme und zwar 178 männliche und 152 weibliche, ferner 239 Blinde, nämlich 128 männliche und 111 weibliche. Danach kamen auf etwa 1100 Personen 1 Taubstummer und auf etwa 1500 Personen 1 Blinder.

Personen über 100 Jahre fanden sich nicht.

Familien-Haushaltungen gab es 79,847 und es lebten darin 352,823 Personen, nämlich 171,627 männliche und 181,196 weibliche. Auf eine Haushaltung kommen hiernach 4,4 Personen.

Ferner wurden ermittelt:

Verheirathete	Männer 62,459	Verwittwete	Männer 6,881	Geschiedene u. nicht wieder verheirathete	Männer 199
	Frauen 63,306*)		Frauen 14,535		Frauen 301

Einzeln lebende Personen: männlich 5,842. weiblich 4747.

*) Die nicht unerhebliche Mehrzahl verheiratheter Frauen ist dadurch zu erklären, daß häufiger Männer ohne ihre Frauen, als letztere ohne die ersteren aus ihrer Heimath abwesend sind, sei es, daß sie, ohne geschieden zu sein, die Frau verlassen, sei es, daß sie sich sonst auswärts, auf Arbeit, im Militair ꝛc. befunden haben.

(Schluß folgt.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Verloosung der Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848.

(138.) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Preußischen Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848. sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1sten Oktober d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1sten Oktober d. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen werden.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zu-

Digitized by Google

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1852. 1853. 1854. 1855. A. 1857. und 1859, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 14ten September v. Js. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 14ten September v. J. ausgelooseten und zum 1sten April dss. Js. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 12ten März 1866. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1848. Nro. 355. C.

(139.) Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Liste der ausgelooseten Staatsschuldverschreibungen sowohl jedem Exemplare des gegenwärtigen Stücks unseres Amtsblattes beigefügt, als auch bei unserer Haupt-Kasse, den sämmtlichen Kreis-, Steuer-, Forst-, Kämmerei- und größeren Communal-Kassen, so wie in den Bureaux der Landräthe und Magistrate unseres Bezirks zur Einsicht ausgelegt ist.

Mit Ende September c. hört die Verzinsung dieser verlosten Schuldverschreibungen auf, worauf wir die Betheiligten zur Vermeidung von Zinsenverlusten mit dem Bemerken aufmerksam machen, daß der etwa überhobene Zinsenbetrag bei der späteren Zahlung des Kapitals in Abzug gebracht werden wird.

Erfurt, den 20sten März 1866. **Königl. Regierung.**

Publikation der kreis- und lokalpolizeilichen Verordnungen durch das Ziegenrücker Kreisblatt. 6479. A. 1.

(140.) Auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8ten Februar 1840. (Gesetz-Sammlung Seite 32. und des §. 5. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 bestimmen wir hiermit das **vom 1sten April d. Js. ab** bei Friedrich **Gerold** zu Pößneck erscheinende **„Ziegenrücker Kreisblatt"** bis auf Weiteres als dasjenige Blatt, durch welches im Kreise Ziegenrück die kreis- und lokalpolizeilichen Verordnungen zu publiciren sind.

Erfurt, den 17ten März 1866. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Ergebnisse der Rechnung der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen für 1864. Nr. 1737.

(141.) Nachdem die von der General-Land-Feuer-Societäts-Casse pro 1864 gelegte Rechnung in Gemäßheit des §. 71. des revidirten Reglements vom 21sten August 1863 revidirt worden ist und dem Directorial-Rath zur Begutachtung vorgelegen hat, werden nachstehend die Resultate dieser Rechnung, welche dem nächsten 2 rovinzial-Landtage Behufs definitiver Beschlußnahme und Ertheilung der Decharge zugehen wird, bekannt gemacht:

A. **Einnahme.** Ueberschuß aus dem Jahre 1863: 14,826 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf.; Feuer-Societäts-Beiträge 174,572 Thlr. 1 Sgr. 5 Pf.; Zinsen von Kapitalien 2,593 Thlr. 15 Sgr.; zurückerstattete Abschätzungs-Gebühren 20 Sgr.; von Versicherten zu erstattende Gebühren und Auslagen 79 Thlr. 12 Sgr.

B. **Ausgabe.** Brandvergütungsgelder 99,105 Thlr. 15 Sgr. 3 Pf.; Kosten der Ermittelung von Brandschäden 1 Thlr. 15 Sgr.; Prämien zur Anschaffung von Feuerspritzen, sowie für vorzügliche Löschhülfe, ingleichen Entschädigung für Herstellung bei Bränden beschädigter oder verloren gegangener Feuerlöschgeräthe 2,059 Thlr. 5 Sgr. 5 Pf.; Prämien für Entdeckung von Brandstiftern 250 Thlr.; Bau-Unterstützungen an ärmere Societäts-Genossen 954 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf.; Kosten der Versammlungen des Directorial-Raths 60 Thlr. 20 Sgr.; Taxations- und Revisions-Kosten 3,881 Thlr. 3 Sgr. 2 Pf.; Diäten und Fuhrkosten 215 Thlr. 6 Sgr. 5 Pf.; Zinsen von aufgenommenen Kapitalien 172 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf.; an zurückerstatteten Feuer-Societäts-Beiträgen 1 Thlr. 21 Sgr. 11 Pf.; Kosten für Versicherungsschilder 198 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf.; Druckkosten 97 Thaler; Gehälter der Beamten des General-Directorii nebst Hülfsarbeitern und der Kasse 6,270 Thlr. 3 Pf.; Bureau-Aufwand des General-Directorii 400 Thlr.; Kosten der Kreis-Verwaltung 7,262 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf.; Kosten der Einführung des revidirten Reglements 19,352 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf; Insgemein 431 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf.

C. **Reservefonds.** Derselbe bestand am Schlusse des Jahres 1863 aus 74,100 Thlr. Effekten und

Digitized by Google

6,545 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. baar. Hierzu traten Ueberschüsse aus der Rechnung pro 1863: 14,826 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf.; Ueberschüsse aus der Rechnung pro 1864: 27,813 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf.; an nicht zu zahlen gewesenen Brandvergütungen 1,567 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf.; an Zinsen von den Effekten der Societät 2,593 Thlr. 15 Sgr.; und stellte sich hiernach der Fonds pro 1864 auf 74,100 Thlr. Effekten und 53,346 Thlr. 5 Sgr. baar.

Merseburg, den 12ten März 1866.

Der General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen: v. Hülsen.

Auslooſung der von dem Verbande zur Regulirung der obern Unſtrut ausgegebenen Obligationen.

(142.) Bei der in der Vorſtandsſitzung am 28ſten d. M. erfolgten Auslooſung der von dem Verbande zur Regulirung der oberen Unſtrut von **Mühlhauſen** bis **Merxleben** im Jahre 1866 einzulöſenden auf Grund des Allerhöchſten Privilegiums vom 22ſten Juni 1861 (Geſetz-Sammlung pro 1861, Seite 705.) ausgegebenen Obligationen zum Betrage von **530 Thalern** ſind folgende Nummern von Litt. C. à 50 Thaler № 531. 532. 539. 549. 554. 562. 570. 599. 629. 667. und 698. gezogen worden.

Dieſelben werden den Beſitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verſchriebenen Kapital-Betrag vom 1ſten Juli 1866 ab bei der Verbands-Kaſſe (im Rathhauſe) hierſelbſt gegen Rückgabe der Schuldverſchreibungen mit den dazu gehörigen nach dem 1ſten Juli 1866 fälligen Zins-Coupons und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, verjähren zu Gunſten des Verbandes.

Zugleich werden die Inhaber der zu dem Termine vom 1ſten Juli 1865 ausgelooſten, bisher noch nicht realiſirten Obligationen

Litt. B. № 308. 399. 446. und 481. à 100 Thaler

hiermit aufgefordert, dieſelben bei der Verbands-Kaſſe zur Zahlung des Betrages zu präſentiren.

Mühlhauſen in Thüringen, den 30ſten October 1865.

Der Vorſtand des Verbandes zur Regulirung der obern Unſtrut von Mühlhauſen bis Merxleben: Mentzel.

Vacante Stellen.

(143.) Die hieſige Bürgermeiſterſtelle wird mit dem 10ten Januar k. Js. vacant, und ſoll von da ab auf 12 Jahre beſetzt werden. Dieſelbe iſt mit einem jährlichen Gehalte von 350 Thlrn. und einigen Nebeneinkünften dotirt.

Qualificirte Bewerber wollen ſich unter Einreichung ihrer Atteſte bis zum 1ſten Mai c. beim Stadtverordneten-Vorſteher Herrn H. **Holzhauſen** hierſelbſt melden.

Ellrich, den 2ten März 1866. **Der Magiſtrat.**

(144.) Durch die Verſetzung des Pfarrers **Färber** iſt die unter Königlichem Patronate ſtehende und mit einem jährlichen Einkommen von 970 Thlrn. verbundene Pfarrſtelle in **Gunsleben**, in der Diöces **Oſchersleben**, vacant geworden. Die damit bisher verbundene Pfarrſtelle in **Hamersleben** mit **Neuwegersleben** ſoll vor der Wiederbeſetzung davon getrennt werden.

Perſonalchronik der öffentlichen Behörden.

(145.) Die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle zu **Brachwitz**, in der zweiten **Halle**ſchen Land-Diöces, iſt dem bisherigen Diaconus in **Wolmirſtedt**, Karl Friedrich **Bretſchneider**, verliehen worden.

In **Erfurt** ſind an Stelle des mit dem bevorſtehenden Ablaufe ſeiner Wahlperiode ausſcheidenden Stadtraths **Schmidt** der Kaufmann und Fabrikant Ferdinand **Lucius** zum unbeſoldeten Stadtrathe neu, und der unbeſoldete Stadtrath **Weingärtner** als ſolcher auf die geſetzliche ſechsjährige Zeitdauer wieder erwählt und Seitens der Königlichen Regierung beſtätigt worden.

(Hierbei eine Liſte der ausgelooſten Staatsſchuldverſchreibungen der 4½ prozentigen Preußiſchen Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848. ꝛc — und ein öffentlicher Anzeiger.)

Inſertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroſchen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroſchen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Oblenterbſchen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 13. Erfurt, den 31sten März 1866.

(146.) Das zu Berlin am 19ten d. M. ausgegebene 8te Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6270. den Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Italien; vom 31sten December 1865;

„ 6271. den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an das Stiftsgut Priebern, im Kreise Strehlen des Regierungsbezirks Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Prieborn über Arnsdorf nach Giebrau, im Kreise Grottkau, Regierungsbezirk Oppeln;

„ 6272. den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee durch das Pleisbachthal im Siegkreise, Regierungsbezirk Cöln, von der Bonn-Buisdorfer Straße bei Niederpleis bis Himberg an der Honnef-Asbacher Chaussee, an die Gemeinden Niederpleis, Oberpleis, Stieldorf, Aegidienberg und Honnef.

Statistisches über den Regierungsbezirk Erfurt.

(Schluß.)

(147.) Von Bedeutung ist das Verhältniß der Wohngebäude zur Bevölkerung. Dasselbe wird durch folgende Uebersicht veranschaulicht. Es waren Privat-Wohnhäuser vorhanden in den Städten und zwar

in	1816	1864
Erfurt	2892	5440
Weißensee	393	413
Gebesee	337	419
Kindelbrück	292	385
Sömmerda	425	634
Langensalza	977	889
Tennstädt	531	568
Thamsbrück	193	219
Mühlhausen	1673	1996
Treffurt	345	340
Heiligenstadt	558	571
Dingelstädt	332	438
Worbis	220	235
Nordhausen	1383	1579
Bleicherode	303	316
Ellrich	452	379
Sachsa	222	231
Benneckenstein	369	409
Schleusingen	318	314
Suhl	993	941
Ziegenrück	126	137
Ranis	111	207
Gefell	154	200
zusammen	13599	17260

Digitized by Google

Im Jahre 1816 kamen hiernach auf ein Privat-Wohnhaus 5,4, im Jahre 1864 7,8 Personen. Die Anzahl der Wohngebäude ist mithin im Allgemeinen nicht in dem Verhältnisse der Bevölkerungs-Zunahme gestiegen. Nur in Erfurt kann das beiderseitige Steigerungs-Verhältniß als ein etwas weniger ungünstiges bezeichnet werden. Ungeachtet der verhältnißmäßig geringen Vermehrung der Häuserzahl wird indessen, von einzelnen Städten etwa abgesehen, ein eigentlicher Mangel an Wohnungen in den Städten nicht als vorhanden angenommen werden können, zumal wenn berücksichtigt wird, daß in vielen Städten eine Vermehrung der Wohnungs-Räume dadurch erzielt ist, daß häufig neue Stockwerke auf die Häuser aufgesetzt oder letztere sonst erweitert worden sind.

Worin die in einzelnen Städten, wie Langensalza und Suhl, vorkommende Verminderung der Häuserzahl ihren Grund hat, ist nicht mit Bestimmtheit ersichtlich; in vielen Fällen hat dieselbe wohl ihren Grund darin gehabt, daß an die Stelle mehrerer kleinerer ein größeres Haus getreten ist. In Ellrich wird jene Verminderung theilweise als eine Folge der daselbst stattgehabten Brände anzusehen sein.

Auf dem platten Lande befanden sich Privat-Wohnhäuser

im Kreise	1816	1864
Erfurt	3487	3942
Weißensee	2453	2716
Langensalza	3663	4313
Mühlhausen	4339	5316
Heiligenstadt	4226	4727
Worbis	5019	6458
Nordhausen	3434	3886
Schleusingen	3221	3506
Ziegenrück	1317	1637
zusammen	31159	36501

In einem Privat-Wohnhause wohnten hiernach 1816 durchschnittlich 5,2 und 1864 — 6,3 Personen. Das Verhältniß, in welchem die Vermehrung der Häuserzahl zu der der Bevölkerung stattgefunden hat, ist mithin in den Landgemeinden demjenigen in den Städten, wenn das oben dargelegte Steigerungs-Verhältniß in der Volkszahl berücksichtigt wird, im Ganzen ziemlich entsprechend.

Doch muß im Allgemeinen das gegenwärtige Verhältniß der Häuserzahl zu dem Stande der Bevölkerung in den ländlichen Ortschaften als noch ungünstiger bezeichnet werden, als dasjenige in den Städten, da die Häuser auf dem platten Lande in der Mehrzahl nicht den Umfang haben und nicht die Wohnungs-Räume enthalten, daher auch nicht so viele Personen aufnehmen können, wie die Häuser in den Städten.

Je wichtiger es für die Gesundheit der Bevölkerung ist, daß es nicht an genügenden Wohnungen fehle, desto mehr Veranlassung wird vorhanden sein, da, wo ein Bedürfniß nach Vermehrung von Wohnungs-Räumen sich zeigt, auf die Befriedigung desselben hinzuwirken, beziehungsweise dieser Befriedigung jeden thunlichen Vorschub zu leisten.

Nicht ohne Interesse wird es sein, hieran einige Vergleichungen allgemeinerer Natur anzuschließen.

Nach den oben angeführten Größen- und Bevölkerungs-Verhältnissen lebten auf der Quadratmeile rund) Personen

	1816	1864
im ganzen Regierungs-Bezirke	3662	5724
und speciell in den Kreisen		
Erfurt	4684	9470
Weißensee	3297	5004
Langensalza	3233	4450
Mühlhausen	4037	6031
Heiligenstadt	3802	5320

Digitized by Google

	1816	1864
Wordis	3629	5534
Nordhausen	4220	6812
Schleusingen	3074	4481
Ziegenrück	2285	4078

Hiernach ist, wie bereits 1816, so auch jetzt, der Kreis Erfurt der am Dichtesten bevölkerte; ihm folgen die Kreise Nordhausen und Mühlhausen.

Nach den bei der Grundsteuer-Regulirung stattgefundenen Vermessungen umfaßt der Preußische Staat ausschließlich von Hohenzollern und dem Jade-Gebiete einen Flächen-Inhalt von 5,046,350 □ Meilen,
Hohenzollern hat ..... 21,15 „
das Jade-Gebiet hat ..... 0,25 „
Mithin enthält Preußen zusammen ..... 5,067,750 □ Meilen.

Danach nimmt der Regierungs-Bezirk Erfurt räumlich den 79,162 Theil des Preußischen Staats ein.

Mit Einschluß von Hohenzollern und dem Jade-Gebiete betrug 1864 die gesammte Bevölkerung in Preußen (mit dem Militair) 19,255,139 Köpfe.

Nach der Seelenzahl bildet daher der Regierungs-Bezirk Erfurt mit 372,228 Einwohnern (einschließlich des Militairs) den 51,729 Theil des Preußischen Staats.

Auf die Quadratmeile kommen durchschnittlich in ganz Preußen 3799 Personen; mithin leben auf der Quadrat-Meile im Regierungs-Bezirke Erfurt 1925 Personen mehr, als auf der Quadrat-Meile im ganzen Staate.

Es umfassen nach dem Ergebnisse der Grundsteuer-Vermessungen die Regierungs-Bezirke
Magdeburg einen Flächeninhalt von 268,814 □Meilen mit 813,348 Einwohnern,
Merseburg „ „ „ 185,380 „ „ 858,399 „

Demnach leben auf der Quadrat-Meile im
Regierungs-Bezirk Magdeburg 3,895 Einwohner,
„ Merseburg 4,631 Einwohner.

Beide Bezirke sind hiernach ebenfalls nicht so dicht bevölkert, als der Regierungs-Bezirk Erfurt, und zwar leben auf der Quadrat-Meile weniger
im Regierungs-Bezirk Magdeburg 1829 Personen,
„ „ „ Merseburg 1094 Personen.

Der Regierungs-Bezirk Erfurt ist überhaupt einer der relativ bevölkertsten des Preußischen Staats, und es wird derselbe in dieser Beziehung nur übertroffen von den Regierungs-Bezirken Düsseldorf, Köln und Aachen, indem in diesen beziehungsweise 12,093, 8,103 und 6,257 Personen auf der Quadrat-Meile leben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden. Nro. 310. R.

(148.) Zu den Bestimmungen A. vom 14ten Februar 1865 über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden, werden nachstehende zusätzliche Vorschriften auf Grund des Gesetzes vom 2ten September 1862 Nro. 5587. (Ges.-Sammlung S. 295.) ertheilt.

Zu den §§. 3. und 4. der Bestimmungen A.

a) Wenn ausländische Wechsel, Handelspapiere oder Anweisungen bereits vom ausländischen Aussteller oder einem sonst am Umlauf der Urkunde betheiligten Ausländer mit preußischen Stempelmarken zum gesetzlichen Betrage versehen und die Marken in der vorgeschriebenen Weise kassirt worden sind, so ist damit der Verpflichtung zur Versteuerung genügt, der inländische Inhaber des Wechsels u. s. w. daher nicht verpflichtet, die Urkunde seinerseits nochmals zu versteuern. Dagegen bleibt seine Verpflichtung dieserhalb soweit bestehen, als die von dem Ausländer gehörig verwendeten und kassirten Marken den gesetzlich erforderlichen Stempelbetrag nicht decken.

b) Zum §. 4. Nr. 1. und 2. der Bestimmungen A.

Digitized by Google

Es ist zulässig, den behufs Kassation der Stempelmarken zu ausländischen Wechseln u. s. w. vorgeschriebenen Vermerk oder einzelne Theile desselben, z. B. die Bezeichnung der Firma durch schwarzen oder farbigen Stempeladdruck herzustellen.

c) Zur Gültigkeit der Kassation ist zwar auch ferner erforderlich, daß auf der Marke der vorgeschriebene Vermerk in Bezug auf Wohnort, Datum, Namen, beziehungsweise Firma, sich befindet, jedoch wird die Gültigkeit der Kassation dadurch nicht ausgeschlossen, daß jener Vermerk statt in Ziffern oder in den Anfangsbuchstaben, in ausgeschriebenen Worten gemacht ist, oder daß andere den Vermerk erweiternde Zusätze mit oder ohne Benutzung des die Marke umgebenden Raumes hinzugefügt sind.

d) Zum §. 4. Nr. 1. und zum §. 5. der Bestimmungen A.
Die Vorschrift im §. 4. Nr. 1. und § 5, daß die zur Versteuerung von Wechseln u. s. w. dienenden Marken am obersten Rande der Rückseite, beziehungsweise unmittelbar unter dem letzten auf der Rückseite befindlichen Vermerke in der Mitte aufgeklebt werden sollen, wird dahin geändert, daß es fortan genügen soll, wenn die Marken nicht gerade in der Mitte, sondern überhaupt nur am obersten Rande der Rückseite, beziehungsweise unmittelbar unter dem letzten Vermerke auf der Rückseite aufgeklebt würden. Es muß aber der zur Seite oder zu beiden Seiten der aufgeklebten Marke bleibende leere Raum in der Höhe der Marke dergestalt durchkreuzt werden, daß zu einem Indossament oder sonstigem Vermerk neben der Marke kein Raum bleibt.

e) Zu den §§. 5, 6. und 7. der Bestimmungen A.
Die von den Steuerbehörden, mit Einschluß der Stempelvertheiler, mit ihrem amtlichen Schwarzstempel versehenen, auf Wechseln u. s. w. aufgeklebten Marken sollen, auch wenn Formfehler bei der Art des Aufklebens oder der Kassation der Marken gemacht sein sollten, als gültig verwendet erachtet werden.

f) Zum §. 7. der Bestimmungen A.
Steuerbehörden mit Einschluß der Stempelvertheiler, welche beim Verkauf von Stempelbogen oder von gestempelten Wechselformularen u. s. w. oder auf den Antrag von Privatpersonen, die zu diesem Zweck Stempelmaterialien vorlegen, Marken auf den Stempelbogen oder das Formular u. s. w. kleben, um den Werth des Bogens oder des Formulars u. s. w. auf einen gewissen Betrag zu ergänzen, — z. B. den Werth eines Stempelbogens zu 5 Sgr. durch Aufkleben von Marken zu 25 Sgr. auf 1 Thlr. — sind verpflichtet, nicht bloß diese Marken in der vorgeschriebenen Weise abzustempeln, beziehungsweise anzustempeln, sondern auch auf dem Bogen oder dem Formular, unter Datum, Firma, Unterschrift und Abdruck des Schwarzstempels zu vermerken, daß und wieviel Marken zur Erhöhung des Werths des Bogens u. s. w. auf den letztern geklebt und kassirt worden sind. Dieser Vermerk würde in dem gewählten Beispiele lauten:

„zur Ergänzung auf 1 Thlr. eine Marke zu 25 Sgr. aufgeklebt und kassirt."
Berlin, den

Firma und Namen.
Schwarzstempel.

Berlin, den 12ten März 1866. **Der Finanz-Minister:** v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Blutegel-Preis. Nro. 1638. A. 1.

(149.) Der Preis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1sten April bis ultimo September c. auf zwei Silbergroschen festgesetzt.

Erfurt, den 26sten März 1866. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Das Anmelde- und Reklamations-Verfahren bezüglich der Grundsteuer-Entschädigungsansprüche im Kreise Erfurt. Nro 1525. B. 1.

(150.) In Verfolg unserer Amtsblattsbekanntmachung vom 25sten Januar c. (S. 18. des diesjährigen Amtsblatts) betreffend das Anmelde- und Reklamations-Verfahren bezüglich der Grundsteuer-Entschädigungs-Ansprüche, bringen wir hierdurch zur Kenntniß der betheiligten Grundbesitzer im Kreise Erfurt, daß laut der diesfälligen Bekanntmachungen im hiesigen Kreisblatte vom 3ten c. (Stück 2.) und 13ten c. (Stück 4.) die über die vorläufig als begründet erachteten Entschädigungs-Ansprüche aufgestellten Nachweisungen A. und B. vom 5ten d. Mts. an bis zum 7ten April im landräthlichen Bureau zur Einsicht der Betheiligten offen liegen, und etwaige anderweite Entschädigungs-Ansprüche daselbst bis zum 5ten

Digitized by Google

5ten Juni c. in der in der Kreisblatts-Bekanntmachung vom 3ten dss. Mts. bezeichneten Weise anzumelden sind.

Erfurt, den 27sten März 1866.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Wirksamkeit der Schiedsmänner des Appellations-Gerichts-Departements Naumburg im Jahre 1865. I. 2366.

(151.) In dem verflossenen Jahre 1865 sind bei 66 Schiedsmännern des Erfurter und 335 Schiedsmännern des Merseburger Regierungs-Bezirks im Ganzen:

19,068 Streitsachen

anhängig gewesen, von welchen

9796 durch Vergleich,
3166 durch Zurücktreten der Parteien,
5999 durch Ueberweisung an den Richter

beendigt worden und

107 am Schluß des Jahres anhängig geblieben sind.

Durch eine größere Zahl verhandelter Sachen haben sich folgende Schiedsmänner ausgezeichnet, deren vorzügliche Thätigkeit hierdurch öffentlich anerkannt wird:

A. im Regierungs-Bezirk Erfurt:

1) der Kaufmann **Ludwig** zu Erfurt,
2) der Spediteur **Brandt** daselbst,
3) der Kantor **Müller** zu Walschleben,
4) der Schulze **Blau** zu Schmiedefeld;

B. im Regierungs-Bezirk Merseburg:

1) der Bürgermeister **Gottlöber** zu Cölleda,
2) der Gerbermeister **Pillep** zu Wiehe,
3) der Kaufmann **Rathke** zu Halle,
4) der Schuhmachermeister **Schwarz** zu Eisleben,
5) der Agent **Hartmann** zu Dorf Alsleben,
6) der Kaufmann **Alsleben** zu Cönnern,
7) der Materialwaarenhändler **Kirchner** zu Roßla,
8) der Stadt-Sekretair **Kaul** zu Herzberg,
9) der Uhrmacher **Kronenberg** zu Weißenfels,
10) der Bürgermeister **Hempel** zu Hohenmölsen,
11) der Kaufmann **Sommer** zu Teuchern,
12) der Gutsbesitzer **Schirmer** zu Dobersdorf.

Von den vorbenannten Schiedsmännern haben insbesondere:
der Bürgermeister **Gottlöber** 490 (darunter 302 verglichen) und
der Uhrmacher **Kronenberg** 310 (darunter 132 verglichen)
und von den Uebrigen ein Jeder mehr als 150 Sachen verhandelt.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß auch in dem verflossenen Jahre das Institut der Schiedsmänner sich bewährt und des fortdauernden Vertrauens des Publikums zu erfreuen gehabt hat.

Naumburg, den 15ten März 1866.

Königl. Appellations-Gericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(152.) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Superintendenten Dr theol. **Holzapfel** in Bennshausen zu seinem 50jährigen Dienst-Jubiläum den rothen Adler-Orden 3r Klasse mit der Schleife und der Zahl 50 zu verleihen.

Der seither als Special-Commissarius in Auseinandersetzungs-Sachen auf der Station Erfurt angestellt gewesene Regierungs-Rath **Wissmann** ist vom 1sten April dss. Js. ab in das Collegium Königlichen Regierung zu Erfurt versetzt, und an dessen Stelle der Landes-Oeconomie-Rath bisher in Naumburg, als Special-Commissarius in Erfurt stationirt worden.

Der Bau-Inspektor **Monecke** zu Mühlhausen ist mit Tode abgegangen, der bisheri

Digitized by Google

baumeister **Rickert** zu Worbis zum Bau-Inspektor ernannt und ihm die Bau-Inspektor-Stelle zu Mühlhausen verliehen worden. Der bisherige Königliche Landbaumeister **Hartmann** zu Trier ist in die Kreisbaumeister-Stelle zu Worbis versetzt worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst, Hyronimus **Föllmer** aus Uder, ist, nachdem derselbe seine gehörige Qualification als Feldmesser durch das von der Königlichen technischen Bau-Deputation über den Ausfall seiner Prüfung ertheilte Zeugniß nachgewiesen hat, in dieser Eigenschaft verpflichtet und in die Zahl der Feldmesser aufgenommen worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst, Karl **Weck** aus Kobersheim, zur Zeit in Erfurt, ist, nachdem derselbe seine gehörige Qualification als Feldmesser durch das von der Königlichen technischen Bau-Deputation über den Ausfall seiner Prüfung ertheilte Zeugniß nachgewiesen hat, in dieser Eigenschaft verpflichtet und in die Zahl der Feldmesser aufgenommen worden.

Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Heldrungen, in der Diöces Heldrungen, ist dem bisherigen Prediger Dr. Johannes Hermann Karl **Jacoby** in Berlin verliehen worden.

Der bisherige provisorische Lehrer Johannes **Lier** ist als zweiter Schullehrer der katholischen Gemeinde Hundeshagen, im Kreise Worbis, angestellt worden.

Die Rathmänner **Gottesleben** und **Flitterer** in Heiligenstadt sind bei dem bevorstehenden Ablaufe ihrer Wahlzeit zu unbesoldeten Magistrats-Mitgliedern auf eine fernere sechsjährige Zeitdauer wieder erwählt und Seitens der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Nachmittagsprediger-Stelle an der St. Thomä-Kirche in Erfurt ist der Predigtamts-Candidat Heinrich Adolph **Schneider** berufen und bestätigt worden.

Der Intendantur-Sekretariats-Assistent **Stolte I.** von der Intendantur 4ten Armee-Corps ist zur Dienstleistung bei der Marine-Intendantur kommandirt worden.

Dem Predigtamts-Candidaten **Kühlhorn** aus Elsdorf, im Herzogthum Anhalt, ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle im Regierungs-Bezirk Erfurt ertheilt worden.

Der Kirchner Hermann Andreas **Günther** zu Kindelbrück ist als erster Mädchenlehrer bei der dortigen Stadtschule, so wie als Organist daselbst angestellt worden.

In Sachsa ist an Stelle des mit dem Ablaufe seiner Wahlzeit ausscheidenden Rathmanns **Otto** der Oekonom Friedrich **Wienrich** zum unbesoldeten Magistrats-Mitgliede erwählt und Seitens der Königlichen Regierung auf die gesetzliche sechsjährige Zeitdauer bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

(152.) Dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin ist unter dem 9ten März 1866 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Schlüssel mit Doppelbart auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

(153.) Das dem Techniker Wilhelm **Palm** in Trier unter dem 3ten September 1862 ertheilte Patent: auf eine mechanische Vorrichtung zur Herstellung von Hufnägeln in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 14. Erfurt, den 7ten April 1866.

(155.) Das zu Berlin am 24sten v. M. ausgegebene 9te Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6273. die Genehmigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zum Statute der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft wegen einer Eisenbahn von Dietendorf nach Arnstadt; vom 29sten Januar 1866; und

„ 6274. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Weseler Aktien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung wegen Abänderung des §. 16 des Gesellschaftsstatuts gefaßten Beschlusses; vom 7ten März 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Ausreichung der Zinscoupons Serie II. zur Preußischen Staatsanleihe von 1862.

(156.) Die neuen Coupons Serie II. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1862 für die vier Jahre vom 1sten April 1866 bis dahin 1870 nebst Talons werden **vom 1sten März d. J. ab** von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße Nro. 92. unten rechts, **Vormittags von 9 bis 1 Uhr**, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 7ten März 1862 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staats-Papiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten November dss. Js. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1862
zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . Thlr."

Mit dem 1sten November d. J. hört diese Portofreiheit auf; die Rücksendung erfolgt nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 6ten Februar 1866. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Ausreichung der Zinscoupons Serie II. zur Preußischen Staatsanleihe von 1862. Nro. 230. C.

(157.) Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Formulare zu den Verzeichnissen über die zu dem angegebenen Behuf an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Talons bei dieser sowohl, als auch bei den sämmtlichen Kreis-Kassen unseres Bezirks und bei der Forst-Kasse in Suhl unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Erfurt, den 14ten Februar 1866. **Königl. Regierung.**

Die Eröffnung des Reklamations- und Anmelde-Verfahrens bezüglich der Grundsteuer-Entschädigungs-Ansprüche im Kreise Ziegenrück. Nr. 1536. B. 1.

(158.) In Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 25sten Januar c., Stück 5, das Reklamations- und Anmelde-Verfahren bezüglich der Grundsteuer-Entschädigungs-Ansprüche betreffend, machen wir die betheiligten Grundbesitzer darauf aufmerksam, daß die Einleitung dieses Verfahrens für den Kreis Ziegenrück, laut der im dortigen Kreisblatte № 24. enthaltenen Bekanntmachung des Kreislandraths vom 10ten März c. erfolgt ist, und die Nachweisungen über die vorläufig als begründet zu erkennen gewesenen Entschädigungs-Ansprüche sechs Wochen lang vom 15ten März an gerechnet, im Bureau des Landraths zur Einsicht der Betheiligten offen liegen werden.

Die etwaige Anmeldung anderweiter Entschädigungs-Ansprüche muß spätestens binnen 3 Monaten, vom Tage der Offenlegung der vorerwähnten Nachweisungen an, in der in der Kreisblatts-Bekanntmachung bezeichneten Weise bei dem Landrathe erfolgen.

Erfurt, den 29sten März 1866.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Zweite Personenpost von Nordhausen nach Erfurt. Nro. 2305.

(159.) Vom 1sten April c. ab wird die auf Nordhausen die zweite Personenpost von Nordhausen nach Erfurt wieder um 4 Uhr Nachmittags aus Nordhausen abgefertigt werden und demnach 1 Stunde später als bisher auf den betreffenden Cours-Stationen eintreffen.

Erfurt, den 30sten März 1866. **Königl. Ober-Post-Direction.**

Uebernahme von Renten auf die Provinzial-Renten-Bank zu Magdeburg pro 1sten April. Nr. 971.

(160.) Die Uebernahme von Renten auf die hiesige Provinzial-Rentenbank pro 1sten April c. ist jetzt geschlossen und es sind die Berechtigten und Verpflichteten von der erfolgten Uebernahme in jedem einzelnen Falle, mit Angabe des Recesses und des übernommenen Rentenbetrages, von uns benachrichtigt worden.

Aus den bis jetzt etwa noch abgeschlossenen Recessen, wegen welcher eine derartige Benachrichtigung an die Berechtigten und Verpflichteten von uns nicht ergangen ist, kann die Renten-Uebernahme auf die Rentenbank zum 1sten April c. nicht mehr stattfinden; die in diesen Recessen stipulirten Renten sind vielmehr, nach den Vorschriften der §§. 15—17. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 bis auf Weiteres von den Verpflichteten an die Berechtigten zu entrichten.

Wegen Aushändigung der Abfindungen für die zum 1sten April c. auf die Rentenbank übernommenen Renten von Privaten wird den Berechtigten die diesseits vorbehaltene nähere Eröffnung noch im Laufe des Monats April c. zugehen.

Anlangend die Abfindung aus solchen Recessen, nach welchen die Ablösung der Renten mittelst Kapital-Zahlung durch Vermittelung der Staats-Kasse und der Rentenbank erfolgt, so können dieselben erst dann ausgehändigt werden, wenn die Ablösungs-Kapitalien wirklich bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen eingezahlt sind und uns dies durch die Königlichen Regierungen mitgetheilt worden ist.

Ueber den Zeitpunkt der Verabfolgung auch dieser Abfindungen wird jedem Berechtigten eine besondere Benachrichtigung von uns seiner Zeit gleichfalls zugehen.

Magdeburg, den 26sten März 1866.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Sum-

Digitized by Google

Summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen für das Jahr 1865. Nro. 769. F. S.

(161.)

Einnahme

a) Versicherungs-Summe von den Gebäuden der Klasse:

	I. Thaler	II. Thaler	III. Thaler	IV. Thaler	V. Thaler	Summa Thaler
I. Semester	15,411,135	11,652,565	35,867,395	10,067,865	6,091,455	79,090,415
II. "	16,106,085	12,268,295	36,438,825	10,114,540	6,013,130	80,940,875

b) Ausgeschriebene Beiträge von den Gebäuden der Klasse:

	I. Rtl. Sgr. ₰.	II. Rtl. Sgr. ₰.	III. Rtl. Sgr. ₰.	IV. Rtl. Sgr. ₰.	V. Rtl. Sgr. ₰.	Summa Rtl. Sgr. ₰.
I. Semester	8,615 15 2	10,986 23 9	56,531 29 5	18,726 18 5	15,406 27 7	110,267 24 4
II. "	10,724 2 8	13,639 5 10	67,917 17 11	22,232 14 6	18,033 21 6	132,547 2 5

N. B. Im I. Semester 1865 betrug der Beitragssatz 4 Sgr 7 ₰ und
II. " 5 Sgr 5 ₰ pro 100 Rtl. Concurrenz-Summe.

c) Sonstige Einnahmen an Kapitalzinsen, aufgenommenen Kapitalien rc.	21,843 16 1
d) Rest-Einnahme und Bestand aus voriger Rechnung	105,804 14 11
Summa aller Einnahme	370,462 27 9

Ausgabe

a) für Brandschäden an Gebäuden der Klasse

	I. Rtl. Sgr. ₰.	II. Rtl. Sgr. ₰.	III. Rtl. Sgr. ₰.	IV. Rtl. Sgr. ₰.	V. Rtl. Sgr. ₰.	Summa Rtl. Sgr. ₰.
Totalschäden	3,420 — —	1,135 — —	31,245 — —	33,660 — —	32,605 — —	102,065 — —
Partialschäden	7,892 8 2	13,212 1 —	58,298 19 2	28,061 26 4	20,733 4 3	128,197 28 11

b) für beschädigte Mauern, Planken und sonstige Einfriedigungen	1,418 7 8
c) an Prämien und Beihülfen zur Anschaffung und Instandsetzung von Löschgeräthschaften	2,000 — —
d) an Gebühren für Abschätzungen und Tax-Revisionen	267 23 6
e) an Administrationskosten	1,700 6 11
f) an Tantieme für Einziehung der Societäts-Beiträge	4,901 25 10
g) an Zinsen von aufgenommenen Kapitalien	132 23 —
h) an zurückgezahlten Kapitalien	20,000 — —
i) an Remunerationen der Magistrate für die Bearbeitung der Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Angelegenheiten	4,511 — —
k) extraordinaire Ausgabe	855 11 2
l) Rest-Ausgabe aus voriger Rechnung	36,204 26 1
Summa aller Ausgaben	302,255 3 1

N. B. Total abgebrannt sind 365 Gebäude, partiell beschädigt 589 Gebäude.

Abschluss.

Wenn von der obigen Total-Summe der Einnahme von	370,462 27 9
die vorstehende Summe aller Ausgabe von	302,255 3 1
abgezogen wird, so ergiebt sich ein Dispositions-Quantum von	68,207 24 8

Merseburg, den 26sten März 1866.

Die Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Direction.

Vacante Stellen.

(162.) Der Pfarrer **Dietrich** zu Elsnig, in der Ephorie Torgau, wird am 1sten Mai c. in den Ruhestand treten. Das Einkommen der dadurch vacant werdenden Stelle, welche unter Königlichem Patronate steht, beläuft sich nach Abzug des Emeritengehalts auf ca. 750 Thlr. Die Parochie hat 1 Kirche und 1 Schule.

(163.) Die fünfte Lehrerstelle in hiesiger Stadt, mit welcher bei freier Wohnung ein Gehalt von jährlich 120 Thlr. und 6 Nordhäuser Scheffel Zinskorn verbunden ist, ist gegenwärtig vacant, und werden qualificirte Personen, welche auf diese Stelle reflektiren, hierdurch zur persönlichen Meldung und Ue-

Digitized by Google

Ueberreichung ihrer Atteste, mit dem Bemerken aufgefordert, daß solche auch im Orgelspiel bewandert und zur Leitung des Kirchengesangs befähigt sein müssen.

Kindelbrück, den 3ten April 1866. **Der Magistrat.**

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(164.) Der bisher im Ressort des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten beschäftigte Regierungs-Rath **Wissmann** ist in die allgemeine Verwaltung übernommen, dem hiesigen Regierungs-Collegium überwiesen und in dasselbe eingetreten.

An die Stelle des vom 1sten Januar c. ab in den Ruhestand getretenen Bauraths **Behsemeyer** ist der Bau-Inspector **Neisert** zu Schleusingen in die Bau-Inspector-Stelle zu Erfurt versetzt.

Dem Fabrikanten Julius **Unger** hierselbst ist die Führung des ihm verliehenen Prädikats als Hoflieferant Sr Königlichen Hoheit, des Prinzen Friedrich der Niederlande gestattet.

Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Wahrenbrück mit den Filialen Bonitz, Schadewitz, Schilda und Trebitz, in der Diöces Liebenwerda, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Wilhelm Ludolph Theodor **Quenstedt** verliehen worden.

Der Predigtamts-Candidat Karl Richard **Heine** ist zum Hülfsprediger der Parochie Roitzsch, in der Diöces Bitterfeld, ernannt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer Ernst Christian August **Gläser** zu Steinbach ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Kleinwelsbach, im Kreise Langensalza, angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(165.) Dem Berg-Ingenieur Otto **Eichhoff** und dem Mechanikus C. **Osterland** zu Freiberg im Königreich Sachsen ist unter dem 24sten März 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Vorrichtung zum Aufstellen und Einstellen eines Gruben-Theodolithen und zugehörigen Signals, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(166.) Dem Maschinen-Fabrik-Besitzer H. **Thomas** in Berlin ist unter dem 27sten März 1866 ein Patent auf ein Manometer zum Messen des, eine bestimmte Grenze überschreitenden Druckes tropfbarer und elastischer Flüssigkeiten, soweit das Instrument nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(167.) Dem Bildhauer Julius **Wendler** hierselbst ist unter dem 27sten März 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zur Herstellung von Formen für verjüngte kannelirte Säulen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei eine Extra-Beilage, die Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein nebst den den innern Verkehr auf den Preußischen Linien betreffenden zusätzlichen Bestimmungen enthaltend, — und ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsexemplare pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Chlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 15. Erfurt, den 10ten April 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Grenze von der Weichsel bei Thorn bis zur Grenze gegen das Königreich Sachsen. Nro. 1869. A. 3.

(168.) In Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 3ten dss. Mts. wird auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34.) bis zum 1sten August dss. Js. die Ausfuhr von Pferden über die Grenze von der Weichsel bei Thorn (diese eingeschlossen) bis zur Grenze gegen das Königreich Sachsen bei Seidenberg, unter Hinweisung auf die im §. 1. des Zollstrafgesetzes vom 23sten Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78.) angedrohten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 6ten April 1866.

Der Finanz-Minister: gez. v. Bodelschwingh. **Der Minister des Innern:** gez. Gr. zu Eulenburg.

F. M. III. 7470. M. d. J.

Indem wir den vorstehenden Erlaß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir sämmtliche Polizeibehörden des Bezirks hierdurch an, Uebertretungen des Verbots zu verhindern, beziehungsweise zur Bestrafung anzuzeigen. Das Verbot tritt von dem Tage an in Kraft, an welchem dasselbe zur Kenntniß der betreffenden Behörden gelangt.

Erfurt, den 9ten April 1866. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verwarnung, die Anwerbung von Bergleuten für die Kaiserlich Türkischen Staaten betreffend.

(169.) Nachdem von der Kaiserlich Türkischen Regierung in neuerer Zeit die Erweiterung des Bergwerks-Betriebs in den dortigen Staaten, insbesondere in Bosnien, in Aussicht genommen worden ist, wird äußerem Vernehmen nach von Agenten beabsichtigt, preußische Bergleute, namentlich aus dem Mansfeldischen und aus Westfalen, zur Uebersiedelung nach der Türkei zu bewegen. Eine solche Uebersiedelung würde für die betreffenden Bergleute voraussichtlich die größten Nachtheile herbeiführen, welche selbst durch etwa zu ergreifende Vorsichtsmaßregeln nicht vermieden werden können. Denn nach den eingezogenen amtlichen Erkundigungen ist bisher deutschen Arbeitern im Innern der Türkei in größerer Entfernung von den Centralpunkten des europäischen Lebens die Existenz trotz anscheinend hoher Arbeitslöhne und günstiger Engagements-Bedingungen zunächst darum unerträglich, und die Quelle von Elend und Verderben geworden, weil die äußeren Verhältnisse und Umgebungen, inmitten deren sie sich gestellt sehen, den heimathlichen Gewohnheiten und Ansprüchen in keiner Weise entsprechen, und die Arbeitgeber sich die Ordnung dieser Verhältnisse, so weit sie über das nächste Interesse ihrer Speculation hinausgehen, nicht hinlänglich angelegen sein zu lassen, gewohnt sind. —

Der regelmäßigen Bezahlung der Arbeitslöhne, der Uebermittelung von Ersparnissen an die in der Heimath verbliebenen Angehörigen und der Fürsorge für die Hinterbliebenen von Verunglückten stellen sich in den türkischen Provinzen die größten Schwierigkeiten entgegen; auch herrscht dort ein gänzlicher Mangel an seelsorgerischer und ärztlicher Pflege, und diejenigen Handwerker, von welchen deutsche Arbeiter die täglichen Bedürfnisse des Lebens in Kleidung und Nahrung zu beziehen gewohnt sind, als: Schneider, Schuster, Bäcker, Fleischer ꝛc., sind namentlich in Bosnien gar nicht vorhanden.

Unter diesen Umständen und im Hinblick auf die traurigen Erfahrungen, welche bei den im Jahre 1860 aus Westfalen nach Süd-Rußland übergesiedelten Bergleuten gemacht worden sind, beauftrage ich das Königliche Oberbergamt, die Bergleute gegen die Anwerbung für türkische Bergwerke in geeigneter Weise zu warnen und wenn sich im dortigen Bezirke Agenten zu dem gedachten Zwecke einfinden sollten, hiervon Anzeige zu machen.

Berlin, den 31sten März 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: gez. Itzenplitz.

An
das Königliche Oberbergamt zu Halle
V 1566.

Der

Der vorstehende Ministerial-Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 4ten April 1866. **Königl. Oberbergamt.**

Aushändigung der endgültigen Quittungen über die an die Provinzial-Rentenbank eingezahlten Ablösungs-Kapitalien für Eichsfeldsche Tilgungskassen-Renten. Nr. 1170.

(170.) Die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbank-Kasse über die zum 31sten December 1865 gekündigten und eingezahlten Ablösungs-Kapitalien für Eichsfeldsche Tilgungskassen-Renten sind den zuständigen Königlichen Kreis-Kassen mit dem Auftrage zugefertigt worden, dieselben nach Maßgabe des Inhalts der bezüglichen Interims-Quittung, gegen Rückgabe der letzteren, unter welchen der Empfang der endgültigen Quittungen bescheinigt sein muß, den Empfangsberechtigten auszuhändigen, da die neuere Vorschrift, wonach künftig die Löschungs-Quittungen über vollständige Renten-Kapital-Ablösungen an die betreffenden Hypotheken-Gerichte zu versenden sind, erst vom nächsten Kapital-Kündigungs-Termine, dem 30sten Juni d. J., ab in Anwendung zu bringen ist.

Wir benachrichtigen hiervon die Interessenten mit der Aufforderung, die obgedachten Quittungen bei der betreffenden Kreiskasse **spätestens bis zum 1sten Juni c.** zur Vermeidung der sonst nöthig werdenden Insinuation der Quittungen und Rückforderung der Interims-Quittungen, sowie der ihnen daraus erwachsenden Kosten, in Empfang zu nehmen.

Magdeburg, den 31sten März 1866.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Schiedsmanns-Wahl. 1. 2867.

(171.) Für den fünften Bezirk des Kreises Ziegenrück ist der bisherige Schiedsmann, Schullehrer **Schütz** in Altenbeuthen, für die Jahre 1866 bis incl. 1868 zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Naumburg, den 28sten März 1866. **Königl. Appellations-Gericht.**

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(172.) Die erledigte evangelische Oberdomprediger-Stelle zu Halberstadt, in der Diöces Halberstadt, ist dem bisherigen Oberpfarrer und Superintendenten in Mühlhausen, Dr. Carl Gustav Adolph **Schollmeyer**, verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Groß-Osterhausen mit Klein-Osterhausen, in der Diöces Querfurt, ist dem bisherigen Pfarrer in Plossig, Diöces Prettin, Dr. Ernst Ludwig Friedrich Wilhelm **Klee**, verliehen worden. Ueber die dadurch vacant werdende Pfarrstelle zu Plossig ist bereits disponirt.

Der Feldmesser Bernhard **Panse** zu Erfurt ist als Vermessungs-Revisor bestellt worden.

Der Waldwärter Christoph **Bögershausen** ist zum Königlichen Förster ernannt und mit der Verwaltung der Försterstelle Weißenborn, in der Oberförsterei Königsthal, beauftragt worden.

Der Gerichts-Assessor **Staunn** ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Nordhausen mit der Function an den Kommissionen zu Bleicherode ernannt worden. Dem Kreisgerichts-Sekretair **Hauenschild** in Worbis ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste vom 1sten Juli 1866 ab ertheilt worden. Der Bureau-Diätarius **Burghardt** in Nordhausen ist an die Gerichts-Deputation zu Ostermieck versetzt worden. Der Bureau-Diätarius **Dohms** in Worbis ist an das Kreisgericht zu Nordhausen versetzt worden. Dem Civil-Supernumerar **Demme** ist die Verwaltung einer Bureau-Diätarienstelle bei dem Kreisgerichte zu Nordhausen und dem Civil-Supernumerar **Lurch** bei dem Kreisgerichte zu Worbis übertragen worden. Dem Bureau-Diätarius, invaliden Feldwebel **Watteroth** in Nordhausen ist die interimistische Verwaltung der Stelle des Gefangenen-Oberaufsehers bei dem Kreisgerichte zu Heiligenstadt übertragen worden. Der Kreisgerichts-Bote und Exekutor **Koch** in Nordhausen ist gestorben. Dem Kreisgerichts-Boten und Exekutor **Ackermann** in Worbis ist die Stelle des ersten Gerichtsdieners bei dem dortigen Kreisgerichte verliehen worden. Der Hülfsgefangenenwärter, invalide Sergeant **Keilholz** in Heiligenstadt ist als Bote und Exekutor bei dem Kreisgerichte in Worbis angestellt worden. Der Kreisgerichts-Bote und Exekutor **Epstude** zu Groß-Bodungen ist an das Kreisgericht zu Nordhausen versetzt worden.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsbögen pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Otto'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 16. Erfurt, den 14ten April 1866.

(173.) Das zu Berlin am 31sten v. M. ausgegebene 10te Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6275. den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der vom Kreise Tost-Gleiwitz, im Regierungsbezirk Oppeln, auszuführenden Chausseen: a) von Tost bis zum Bahnhofe Rudzinietz der Oberschlesischen Eisenbahn; b) von Gleiwitz bis zur Kreisgrenze auf Orzesche; c) von Peiskretscham bis zur Kreisgrenze auf Ujest und d) von Gleiwitz über Kieferstädtel bis zur Kreisgrenze auf Rauden;

„ 6276. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Tost-Gleiwitzer Kreises im Betrage von 200000 Thalern; vom 12ten Februar 1866;

„ 6277. den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten Februar 1866, betreffend die Genehmigung des mit der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft am 8ten Januar 1866 abgeschlossenen Vertrages wegen verkäuflicher Ueberlassung der Aachen-Düsseldörfer und der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn an die genannte Gesellschaft;

„ 6278. den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten Februar 1866, betreffend die Zulassung schleswigscher Schiffe zur Küsten-Frachtfahrt zwischen Preußischen Häfen; und

„ 6279. das Statut der Genossenschaft für die Meliooration der Grundstücke am Strykowoer See im Posener und Buker Kreise; vom 5ten März 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Anstellungs-Anerbieten für die Kronprinzstiftung. Nr. 1845. A. 3.

(174.) Fortsetzung der durch die Bekanntmachung vom 18ten Januar v. J., im 11ten Stücke des Amtsblattes, veröffentlichten Anstellungs-Anerbieten, welche fernerhin von Privaten für die Kronprinzstiftung gemacht worden sind:

Nro. 125. Die Frau Gräfin **v. Ingenheim** auf Schloß Seeburg bei Oberröblingen im Mansfelder Seekreise, wünscht 1 Portier. Derselbe hat auch leichte Gartenarbeiten zu besorgen und muß bei letzteren Leitern ersteigen, also seine Füße und Hände noch gebrauchen können. Er erhält freie Wohnung mit Meubles, Bett, Mittagsessen, freies Brennmaterial und 8 Thlr. monatlich Gehalt.

Berlin, den 5ten April 1866.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Den gewerblichen Verkehr zwischen dem Verwaltungsbezirk der Königl. Regierung zu Erfurt und dem Herzogthum Sachsen-Meiningen betreffend. Nr. 1307. A. 1.

(175.) Das Herzoglich Sächsische Staats-Ministerium in Meiningen hat sich durch ein unter dem 5ten October v. Js. erlassenes Ausschreiben damit einverstanden erklärt, daß zur Erleichterung des gewerblichen Verkehres zwischen dem Verwaltungsbezirk der unterzeichneten Regierung und dem Herzogthum Meiningen bis auf Weiteres in den Fällen, in welchen es sich nur um die Ausführung einzelner Handwerksarbeiten auf Bestellung, namentlich auch um die Aufstellung und das Anpassen bestellter Gewerbserzeugnisse an dem Wohnorte des Bestellers handelt, die Ausführung solcher Arbeiten in dem genannten Herzogthum den Gewerbtreibenden unseres Verwaltungsbezirks und in letzterem den Meiningschen Gewerbtreibenden ohne vorherige Einholung einer besonderen Erlaubniß und ohne vorgängige Verlegung des Wohnsitzes gestattet werde.

In Erwiederung und für die Dauer der danach den diesseitigen Gewerbtreibenden in Aussicht gestellten Zulassung zum Gewerbe in dem Herzoglichen Staatsgebiete sind wir durch den Herrn Minister der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentlichen Arbeiten ermächtigt, auch in Beziehung auf die Zulassung Meiningenscher Gewerbtreibenden zur Ausführung gleicher Arbeiten in unserem Verwaltungsbezirke denselben Grundsatz zur Geltung zu bringen.

Demgemäß soll denjenigen Gewerbtreibenden aus dem Herzogthum Meiningen, welche zu

Digitized by Google

übung ihres Gewerbes in der Heimath befugt sind, gestattet sein, innerhalb unseres Verwaltungsbezirkes vorübergehend bestellte Handwerksarbeiten auch dann auszuführen, wenn sie einen Wohnsitz in Preußen nicht erworben und die Prüfung, durch welche nach diesseitigen Vorschriften die Befähigung zum selbstständigen Betriebe ihres Handwerks nachzuweisen ist, nicht bestanden haben. Aus diesem Zugeständnisse soll indessen für Bauhandwerker nur die Befugniß zur Ausführung einzelner bestellter Bauarbeiten, nicht aber die Befugniß zur Herstellung ganzer Gebäude in dem diesseitigen Staatsgebiete folgen.

Durch die vorstehenden Bestimmungen sind die Gewerbetreibenden des Herzogthums Meiningen auch nicht ermächtigt, im diesseitigen Staatsgebiete Bestellungen aufzusuchen, oder ein Gewerbe im Umherziehen zu betreiben, ohne die für solchen Betrieb nach den allgemeinen Vorschriften erforderliche Erlaubniß der zuständigen Behörde erlangt zu haben.

Hinsichtlich der Bedingungen, welchen dieselben für den fortgesetzten Betrieb eines stehenden Gewerbes in Preußen zu genügen haben, kommen die allgemeinen Bestimmungen zur Anwendung, auf welche der Circular-Erlaß vom 16ten Juli 1861, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 22sten Juni 1861 (Min. Blatt de 1861 Seite 134. № 170.) unter № 2 hinweist.

Indem wir die Gewerbtreibenden unseres Verwaltungs-Bezirkes von dem Inhalt des unter dem 9ten October v. J. erlassenen Ausschreibens des Herzoglichen Staats-Ministeriums hierdurch in Kenntniß setzen, fordern wir die mit der Ausführung der gewerbepolizeilichen Vorschriften beauftragten Behörden auf, nach den für den diesseitigen Verwaltungsbezirk vorgeschriebenen obigen Bestimmungen sich streng zu achten.

Erfurt, den 31sten März 1866. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Polizei-Verordnung, die Lagerung und den Transport des sogenannten „Sprengöls oder Nitroglycerin" betreffend. 927. Nro. A. I.

(176.) Unter dem Namen „Sprengöl oder Nitroglycerin" ist in neuerer Zeit ein Sprengmittel in den Handel gebracht worden, dessen Eigenschaft, unter gewissen, zur Zeit noch nicht vollständig bekannten Bedingungen mit großer Gewalt zu detoniren, bereits mehrere beklagenswerthe Unglücksfälle veranlaßt hat.

Nach den bisherigen Erfahrungen erfolgt die Zersetzung des Nitroglycerin sowohl durch starkes Erhitzen, als auch durch die Einwirkung von Stoß und Compression.

Der Transport und die Aufbewahrung dieses Präparats ist daher nur unter solchen Bedingungen für zulässig zu erachten, welche geeignet sind, die Einwirkung großer Wärme, sowie von Stoß und Druck auf dasselbe möglichst auszuschließen.

Demgemäß wird für den Transport, die Lagerung und Verpackung des Sprengöls die nachstehende Polizei-Verordnung auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850 für den Bezirk der unterzeichneten Regierung erlassen.

§. 1. Der Transport des Nitroglycerins zu Wasser und zu Lande, insbesondere auch auf Eisenbahnen, darf nur unter den Bedingungen, unter welchen der Transport feuergefährlicher Körper gestattet ist, und insbesondere nur unter Beobachtung besonderer Vorsichts-Maßregeln erfolgen.

§. 2. Das Präparat muß in Flaschen, entweder aus Blech, oder aus starkem Glase verpackt werden.

§. 3. Zum Verschlusse der Flaschen sind Korkstöpsel — nicht Glasstöpsel — anzuwenden. Die zum Transport des Sprengöls benutzten Glasflaschen müssen mit einer korbartigen Umhüllung, welche eine Einlage von Stroh enthält, versehen sein. Diese Transportgefäße, sowohl die Blechflaschen, als auch die umhüllten Glasflaschen müssen mit Stroh, Heu und dergl. in feste Holzkisten verpackt werden, welche mit der Aufschrift „Sprengöl" zu versehen sind.

§. 4. Die Versendung von Sprengöl durch die Post ist verboten.

§. 5. Da das Nitroglycerin bereits bei einer Temperatur von mehreren Graden unter dem Gefrierpunkt in festen Aggregatzustand übergeht, und in diesem Zustande nach den bisherigen Beobachtungen die Detonationsgefahr erheblich größer ist, so ist während der kälteren Jahreszeit erhöhte Vorsicht zu empfehlen.

§. 6. Für die Lagerung und Aufbewahrung des Sprengöls finden die für die Lagerung von Schießpulver und anderen explodirenden Gegenständen bestehenden Vorschriften Anwendung.

§. 7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verordnung werden, soweit nicht die im §. 345. des Strafgesetzbuches angedrohten Strafen zur Anwendung kommen, mit einer Strafe bis zu 10 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Erfurt, den 3ten April 1866. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Digitized by Google

Die

Die Wiederbesetzung der Stelle des Kreis-Wundarztes zu Erfurt. Nr. 1779. A. 1.

(177.) Der Kreiswundarzt **Brähme** zu Erfurt ist verstorben. Diejenigen Aerzte, welche die Kreisphysikatsprüfung, oder die Wundärzte erster Classe, welche die Prüfung zur Verwaltung einer Kreiswundarztstelle bestanden haben und gesonnen sind, sich zu dieser erledigten mit 100 Thlr. dotirten Stelle zu melden, haben ihre desfallsigen Anträge unter Beifügung ihrer Qualifications- sowie der Zeugnisse über ihre moralische und politische Führung binnen 4 Wochen bei uns einzureichen.

Erfurt, den 7ten April 1866. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Im Oster-Termin c. gezogene Nummern der Steuer-Credit-Kassen-Scheine ꝛc. Nr. 11. C. B.

(178.) Bei der heute erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, sowie der, anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten, **Steuer-Credit-Kassen-Scheine** sind nachstehende Nummern, deren Realisirung im Michaelis-Termine 1866 erfolgen soll, gezogen worden:

1) von den Steuer-Credit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764.

von Lit. A. à 1000 Thaler:

Nro. 165. 188. 192. 414. 517. 527. 960. 1196. 1821. 2432. 2553. 2596. 2681. 2841. 2971. 3103. 3147. 3443. 3662. 3832. 4273. 4825. 4981. 5393. 6134. 6520. 7056. 7259. 7396. 7406. 7432. 7438. 7628. 8137. 8272. 8807. 8979. 9504. 9849. 10140. 10435. 10792. 10816. 10983. 11010. 11094. 11136. 11162. 12126. 12248. 12546. 12707. 12908. 13756. 13925. 14090. 14106;

von Lit. B. à 500 Thaler:

Nro. 332. 357. 562. 728. 755. 1336. 1462. 1879. 2511. 2761. 2944. 3380. 3570. 3985. 4108. 4218. 4231. 4524. 4940. 5051. 5168. 5272. 5368. 5596. 5934. 6078. 6492. 6671. 6672. 6733. 7613. 8006. 8041.

von Lit. D. à 100 Thaler:

Nro. 271. 343. 585. 825. 1155. 2234. 2489. 3151. 3706. 3753. 3770. 3805. 4035. 4271. 4276. 4588. 5385. 5421. 5927. 6034. 6078. 6584. 6641. 6651.

2) von den Steuer-Credit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836.

von Lit. A. à 1000 Thaler:

Nro. 8. 70. 105. 204. 206. 231.

von Lit. B. à 500 Thaler:

Nro. 7. 105.

von Lit. C. à 200 Thaler:

Nro. 17. 56. 124. 180.

von Lit. D. à 100 Thaler: Nro. 24.

von Lit. E. à 50 Thaler: Nro. 57.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Credit-Kassen-Scheinen Lit. E. à 47 Thaler die Scheine Nro. 7691. 7933. 8093. 8101. 8563. 8608. 8630. 8697. 8717. 8753. 8907. 8909. 9187. zur Zahlung im Michaelis-Termine 1866 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verloosten, resp zur Zahlung ausgesetzten Scheine, werden aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Michaelis-Termins 1866, wo die Verzinsung der jetzt ausgeloosten Steuer-Credit-Kassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse zu erheben.

Aus den früheren Verloosungen sind folgende **Steuer-Credit-Kassen-Scheine: aus dem Jahre 1764:**

Lit. A. à 1000 Thaler:

Nro. 10354. 11812. und 14402.

Lit. B. à 500 Thaler:

Nro. 641. 1188. 1414. 2408. 4707. 5433. 6308. 7122. 7557.

Lit. D. à 100 Thaler:

Nro. 80. 472. 514. 808. 1104. 1852. 1941. 1949. 2055. 2094. 2952. 3616. 4000. 5149. 5178. 6482.

und aus dem Jahre 1836:

Lit. B. à 500 Thaler: Nro. 109.

Lit. C. à 200 Thaler: Nro. 84.

bis jetzt noch nicht zur Einlösung präsentirt.

Digitized by Google

Die Besitzer derselben werden zur Vermeidung fernerer Zinsen-Verluste an die baldige Abhebung der Kapital-Beträge erinnert.

Zugleich bringe ich zur Kenntniß der Inhaber der bis jetzt noch nicht ausgelooften Steuer-Kredit-Kassen-Scheine aus den Jahren 1764. und 1836, daß die Talons und Coupons zu diesen Scheinen für die 8 Fälligkeits-Termine Ostern 1867 bis incl. Michaelis 1870 bei gedachter Haupt-Kasse gegen Rückgabe der im Jahre 1862 ausgefertigten Talons vom Monat October c. ab in Empfang zu nehmen sind.

Merseburg, den 4ten April 1866.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
Der Regierungs-Präsident: Rothe.

Controlirung der Auslosungen deponirter Werthspapiere.

(179.) Alle in unserem Departement wohnhaften Vormünder und Curatoren, für deren Pflegebefohlene Staatspapiere, Renten- oder Pfandbriefe, Aktien und ähnliche Werthspapiere in gerichtlichen Depositorien verwahrt werden, sowie alle sonstige Deposital-Interessenten, welche bei der Depositalverwaltung von dergleichen Dokumenten für ihre eigene Person betheiligt sind, werden hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß sie verpflichtet sind, selbst ein wachsames Auge auf die in neuerer Zeit häufig vorkommenden und aus den Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern ersichtlichen Auslosungen, Kündigungen, oder Convertirungen solcher Papiere, ingleichen auf die Beschaffung der Zinscoupons und deren Umsatz zu richten und daß sie bei eigener Verantwortung die entsprechenden Anträge wegen der Realisirung oder der sonst erforderlichen Maßregeln in Betreff derjenigen Dokumente, bei denen ihre Pflegebefohlenen oder sie selbst interessiren, an das Gericht zu stellen haben.

Naumburg, den 24sten Februar 1857. **Königl. Appellations-Gericht.**

Vorstehendes Publikandum wird hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht.

Naumburg, den 3ten April 1866. **Königl. Appellations-Gericht.**

Vacante Stelle.

(180.) Die fünfte Lehrerstelle in hiesiger Stadt, mit welcher bei freier Wohnung ein Gehalt von jährlich 120 Thlr. und 6 Nordhäuser Scheffel Zinskorn verbunden ist, ist gegenwärtig vacant, und werden qualificirte Personen, welche auf diese Stelle reflektiren, hierdurch zur persönlichen Meldung und Ueberreichung ihrer Atteste, mit dem Bemerken aufgefordert, daß solche auch im Orgelspiel bewandert und zur Leitung des Kirchengesangs befähigt sein müssen.

Kindelbrück, den 3ten April 1866. **Der Magistrat.**

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(181.) Des Königs Majestät haben dem Fabrik-Besitzer Friedrich Wilhelm **Gräser** zu Langensalza den Königlichen Kronen-Orden IV. Klasse zu verleihen geruht.

Des Königs Majestät haben dem Rittergut-Besitzer und Ortsschulzen **Schulze** zu Groß-Wechsungen, im Kreise Nordhausen, den Königlichen Kronen-Orden IV. Klasse zu verleihen geruht.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Burgliebenau mit Döllnitz, in der Land-Diöces Merseburg, ist dem bisherigen Pfarrer in Sausedlitz, Diöces Delitzsch, Friedrich August **Barth**, verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle an St. Spiritus in Halberstadt, in der Diöces Halberstadt, ist der bisherige Predigtamts-Candidat, Dr. Carl Ludwig **Zschiesche**, berufen und bestätigt worden.

Bei dem Oberbergamte zu Halle ist der Bergassessor **Maaß** zu Charlottenburg behufs kommissarischer Beschäftigung im Collegium eingetreten. Bei der Berginspektion zu Erfurt sind die Funktionen des Berginspektors und Dirigenten des Steinsalzwerks dem bisherigen Berginspektor und Dirigenten der Königin Luise-Grube im schlesischen Oberbergamtsdistrikt, **v. Gellhorn**, übertragen worden. Der Bergreferendar Friedrich Christian Eduard **Hörnecke** ist zum Bergassessor ernannt worden; die Bergrefpectanten Ernst **Mehner** und Richard **Löwe** sind zu Bergreferendarien befördert worden. Dem Bergmann August **Knie** zu Staßfurt ist die Rettungsmedaille am Bande verliehen worden.

Der bisherige Rektor an der Stadtschule in Löbejün, Emil **Müller**, ist als Rektor der evangelischen Elementarschulen in Nordhausen angestellt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belags- pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Öhlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 17. Erfurt, den 21sten April **1866.**

(182.) Das zu Berlin am 6ten d. Mts. ausgegebene 11te Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6280. den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Schönecken, an der Aachen-Trierer Staatsstraße über Pronsfeld nach der St. Vith-Nieder-Uettfelder Bezirksstraße hinter Habscheid, im Kreise Prüm, Regierungsbezirk Trier, an den Kreis Prüm und die Gemeinden Schönecken, Oberlauch, Orlenbach, Habscheid und Winterspelt;

„ 6281. das Statut für den Bitterfelder Deichverband; vom 5ten März 1866;

„ 6282. den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten März 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Strehlen-Münsterberg-Patschkauer Vereins-Chaussee bei Neuhaus vor Patschkau über Bruckleine und Ober-Pomsdorf bis an die Frankensteiner Kreisgrenze vor Baitzen, im Kreise Münsterberg, Regierungsbezirk Breslau;

„ 6283. das Privilegium wegen Ausgabe von 1,400,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft; vom 12ten März 1866; und

„ 6284. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter Firma: „Eupener gemeinnützige Aktien-Baugesellschaft" mit dem Sitze zu Eupen im Regierungsbezirk Aachen errichteten Aktiengesellschaft; vom 15ten März 1866.

Das zu Berlin am 14ten d. M. ausgegebene 12te Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6285. die Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit über die Preußischen Truppen in den Herzogthümern Holstein und Schleswig; vom 15ten März 1866;

„ 6286. den Staatsvertrag zwischen Preußen und Bayern wegen der sogenannten Alsenzbahn; vom 28sten October 1865;

„ 6287. den Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Börssum nach Jerxheim; vom 5ten März 1866; und

„ 6288. das Statut für den Meliorationsverband des Perlin-Mersiner Bruches im Kreise Lauenburg; vom 19ten März 1866.

Antrag Preußens zur Abänderung der deutschen Bundesverfassung.

(183.) Die preußische Regierung hat soeben einen Schritt von höchster Wichtigkeit am deutschen Bundestage gethan; sie hat beantragt, die Bundesversammlung wolle beschließen:

eine aus direkten Wahlen und allgemeinem Stimmrecht der ganzen Nation hervorgehende Versammlung für einen noch näher zu bestimmenden Tag einzuberufen, um die Vorlagen der deutschen Regierungen über eine Reform der Bundesverfassung entgegenzunehmen und zu berathen;

in der Zwischenzeit aber bis zum Zusammentritt derselben durch Verständigung der Regierungen unter einander diese Vorlagen festzustellen.

Zur Begründung dieses Antrages ist etwa Folgendes angeführt.

Eine Aenderung der deutschen Bundesverfassung ist schon seit langer Zeit und schon vor den Ereignissen des Jahres 1848 von der preußischen Regierung als ein unabweisliches Bedürfniß erkannt worden. In dieser Ueberzeugung stimmt sie mit der ganzen deutschen Nation und nicht minder mit der von den übrigen deutschen Regierungen mehrfach bethätigten Ansicht überein. Auch Oesterreich hat bei der Berufung des Fürstentages im Jahre 1863 erklärt, daß weder es selbst, noch Preußen „sich mit irgend einem Grade von Vertrauen auf den Bund in seinem jetzigen Zustande stützen könne", und es hat die Möglichkeit, „daß die morschen Wände den nächsten Sturm noch aushalten möchten", als einen bloßen Wunsch bezeichnet, der jedoch dem Gebäude die nöthige Festigkeit nicht wiedergeben könne.

Wenn-

Digitized by Google

Wenngleich Preußen an den damaligen zur Abhülfe dieses Zustandes eingeleiteten Schritten nicht hat Theil nehmen können, so hat es doch ausdrücklich auch bei dieser Gelegenheit Veranlassung genommen, das Bedürfniß der Reform anzuerkennen und sich in einer Eröffnung an die deutschen Regierungen (vom 22sten September 1863) darüber klar auszusprechen.

Seit jener Zeit sind wichtige Ereignisse eingetreten, welche die Schäden der bestehenden Bundesverhältnisse in ein noch helleres Licht gestellt haben.

Der dänische Krieg hat auf's Neue gezeigt, daß der Bund in seiner gegenwärtigen Gestalt für die Sicherstellung der nationalen Unabhängigkeit und für die Erfordernisse einer thatkräftigen Politik auch unter den günstigsten Verhältnissen nicht ausreichend ist; denn selbst hier, wo die beiden deutschen Großmächte in voller Einigkeit der Nation vorangingen, hat es auf Grund der Bundeseinrichtungen nicht gelingen wollen, Deutschland an einer thatkräftigen, nationalen und erfolgreichen Politik Theil nehmen zu lassen.

Vor Allem war nicht zu verkennen, daß die Militair-Einrichtungen des Bundes nicht in der für die Sicherheit Deutschlands unbedingt nothwendigen Weise geordnet sind, ein Uebelstand, welchem die preußische Regierung lange zuvor durch die ernstesten, leider aber vergeblichen Bemühungen für eine wirksame Reform vorzubeugen gesucht hatte.

Die gegenwärtige politische Verwickelung ist geeignet, vollends die schweren Gefahren vor Aller Augen darzulegen, welcher aus einer längeren Fortdauer des unhaltbaren Zustandes für die Wohlfahrt und den Frieden des Vaterlandes erwachsen müssen.

Die Bundesverfassung beruht wesentlich auf der Voraussetzung, daß Oesterreich und Preußen in ihrer Politik einig seien. Einen ernsthaften Gegensatz zwischen Preußen und Oesterreich können die Bundesverhältnisse nicht vertragen.

Im Angesicht drohender österreichischer Rüstungen ist die preußische Regierung auf ihre Anfrage über die von den einzelnen Bundesregierungen zu erwartende Unterstützung im Falle eines Angriffs, auf den Artikel XI. der Bundesverfassung verwiesen worden, das heißt auf einen in der Bundesversammlung zu stellenden Antrag, während dessen Prüfung und Berathung die Rüstungen und Kriegsvorbereitungen ihren Fortgang gehabt hätten und voraussichtlich lange vor der Fassung eines Bundesbeschlusses auf einen Punkt gediehen sein würden, wo sich der Krieg unmittelbar aus denselben entwickelt hätte.

Viel bedenklicher noch würde eine solche Verspätung bei jeder europäischen Verwickelung oder jeder Bedrohung durch eine auswärtige Macht wirken: Preußen und Deutschland würden, soweit es von Bundesbeschlüssen abhinge, leicht einem auswärtigen Angriffe unvorbereitet gegenüberstehen.

Bei der jetzigen Einrichtung der Militairmacht in allen großen Staaten entwickeln sich Kriege rascher, als die Bundesbeschlüsse nach ihrer bisherigen Art. Soll aber Preußen in den großen europäischen Verwickelungen auf seine eigenen Kräfte angewiesen bleiben, so verlieren die Bundeseinrichtungen nicht blos ihren Werth für Preußen, sondern sie werden zu Hindernissen und Hemmungen in der Entfaltung seiner Kräfte und der Fassung seiner Entschlüsse. Die Leistungen Preußens für Deutschland bleiben alsdann durchaus ohne Gegenleistung.

Eben so bedenklich wirkt die Mangelhaftigkeit der Bundesverfassung in Bezug auf die Befriedigung anderer berechtigter Bedürfnisse des Volkes.

Von allen Seiten drängt sich demnach die Nothwendigkeit auf, die große Frage der Umgestaltung der deutschen Bundesverhältnisse nicht länger hinauszuschieben. Eine hervorragende deutsche Regierung hat auf dieses Bedürfniß ihrerseits bei den neuesten Verhandlungen in Wien und Berlin hingewiesen und ihre Bereitwilligkeit zur Mitwirkung zu erkennen gegeben.

Wenn jedoch neuen Verhandlungen über die Bundesreform ein besserer Erfolg als früher gesichert werden soll, so muß dafür gesorgt werden, daß bei denselben den Regierungen eben so, wie dem deutschen Volk eine beruhigende Zuversicht in Betreff der Entwickung der Angelegenheit gewährt werde.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß weder die einseitigen Verhandlungen unter den Regierungen, noch die Berathungen und Beschlüsse einer gewählten Versammlung allein im Stande waren, eine Neugestaltung des nationalen Verfassungswerks zu schaffen.

Die Regierungen blieben stets bei dem Austausch verschiedenartigster Meinungen und bei der Ansammlung eines endlosen Materials stehen, weil es bei ihren Verhandlungen an der ausgleichenden und treibenden Kraft des nationalen Geistes fehlte und die kleinlichen Gegensätze der Einzelstaaten zu schroff festgehalten wurden.

Wollten dagegen die Regierungen einer gewählten Versammlung allein die Vorschläge zur Umgestal-

Digitized by Google

staltung des Bundes überlassen, wie dies im Jahre 1848 geschah, so würden dieselben Gefahren der Ueberhebung und der Nichtachtung des in deutscher Eigenthümlichkeit wirklich Begründeten wieder erwachen und damit auch die Hoffnungen des deutschen Volkes einer neuen Täuschung entgegen geführt werden.

Nur ein Zusammenwirken der Regierungen und einer deutschen Volksvertretung kann daher nach der Ueberzeugung der preußischen Regierung dazu führen, daß auf dem Grunde des alten Bundes eine neue lebensfähige Schöpfung erstehe. Deshalb ist der Antrag gestellt, daß zur Mitwirkung für die Neugestaltung der Verfassung durch Bundesbeschluß eine allgemeine deutsche Versammlung von gewählten Vertretern berufen werde.

In Bezug auf die Art und Weise, wie diese Versammlung zu bilden sein wird, hält die preußische Regierung an ihrer schon im Jahre 1863 kundgegebenen Ansicht fest, daß es sich hier, wo das Interesse der Gesammtheit der deutschen Nation und deren einheitliches Wesen zur Geltung kommen soll, empfiehlt, die Vertreter nicht durch Entsendung aus den Kammern der Einzelstaaten, d. h. nicht durch sogenannte Delegirte (wie der Fürstentag wollte), sondern unmittelbar durch eigene Wahlen für jene allgemeine Versammlung wählen zu lassen.

In Betreff der Vorlagen selbst beabsichtigt die preußische Regierung sofort mit den übrigen Bundesregierungen in Verhandlung einzutreten, doch soll sich diese, um einen erfolgreichen Abschluß zu ermöglichen, auf die wesentlichsten Punkte beschränken. Wenn die Verhandlungen dem wahrhaft dringenden Interesse der Nation und dem erfahrungsmäßig Nothwendigen zugewendet bleiben, so wird die Zeit zwischen der Berufung und dem Zusammentritt des Parlaments hinreichen, um die Grundzüge einer Vorlage festzustellen welche im Namen der Gesammtheit der Regierungen der Versammlung vorzulegen sein werden.

Die Bestimmung eines festen Termins für die Berufung soll aber dem deutschen Volke zugleich die Gewähr bieten, daß die Vorverhandlungen sich nicht ins Ungewisse hinausziehen können. Dies sind die Erwägungen, von welchen die preußische Regierung ausgegangen ist.

Unsere Regierung hat mit ihrem Antrage für die Bundes-Reform ein Werk von der höchsten Bedeutung in die Hand genommen.

Der Character der jetzigen Regierung bürgt dafür, daß sie es in dem vollen Bewußtsein der damit übernommenen schweren Verantwortung und mit dem Willen entschiedener kräftiger Durchführung begonnen hat.

Sie rechnet dabei auf die volle Hingebung des preußischen Volkes an seinen großen nationalen Beruf, sowie auf den Ernst nationaler Begeisterung in ganz Deutschland.

Die deutschen Regierungen werden sich nicht verhehlen können, welche Verantwortung in Bezug auf das Gelingen der wichtigen Aufgaben zunächst auf ihnen ruht, und wie sie sich den Pflichten für dieselbe nicht ohne schwere Folgen entziehen könnten.

Es ist begründete Aussicht vorhanden, daß mehrere der bedeutendsten deutschen Regierungen bereit sind, Preußen auf dem betretenen Wege mit Entschiedenheit zu folgen.

Die ernst patriotischen Männer im deutschen Volke aber mögen alle Bedenken und allen Hader des Parteiwesens in hocherzigem Entschlusse bei Seite setzen und mit lebendiger Zuversicht die Gelegenheit ergreifen, um im Verein mit der preußischen und mit gleichgesinnten Regierungen das alte Sehnen des deutschen Volkes nach kräftiger Einigung erfüllen zu helfen.

Das walte Gott.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Wahlfähige Predigt-Amts-Candidaten. Nro. 3068.

(184.) Von dem Königlichen Consistorio der Provinz Sachsen sind im I. Quartale d. J. die Candidaten der Theologie:

1) Friedrich August **Böttcher** . . . . . gebürtig aus Zappendorf,
2) Carl August Hugo **Eylau** . . . . . „ „ Merseburg,
3) Gustav Bruno Raimund **Gäbelein** . . . „ „ Halle a/S.,
4) Franz Volkmar Reinhard **Heine** . . . . „ „ Oberrißdorf,
5) Hermann August **Junghanns** . . . . „ „ Tennstedt,

Digitized by Google

6) Paul **von Münch** . . . . . gebürtig aus Erfurt,
5) Albert Hugo **Trebst** . . . . . „ „ Laucha,
8) August Eduard **Bracht** . . . . . „ „ Hilmsen,
9) Johann Gottlieb Friedrich Theodor **Erhard** . . . . . „ „ Niedertopfstedt,
10) Johann Robert **Hillig** . . . . . „ „ Nordhausen,
11) Gustav Adolph **Leuckfeld** . . . . . „ „ Nordhausen,
12) Ernst Heinrich **Liebau** . . . . . „ „ Schölen,
13) Ernst Albert **Otto** . . . . . „ „ Scheltau,
14) Adolph **Otto** . . . . . „ „ Krosigk,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Magdeburg, den 7ten April 1866. **Königl. Consistorium der Provinz Sachsen.**

Publikandum.

(185.) Die Filial-Gemeinde Dietzhausen, in der Diöces Suhl, ist von der Parochie Albrechts, zu welcher sie bisher gehörig gewesen, abgetrennt und mit der Parochie Wichtshausen in derselben Diöces vereinigt worden.

Magdeburg, den 6ten April 1866. **Königl. Consistorium der Provinz Sachsen.**

Erfurt, den 16ten April 1866. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Zuweisung beurlaubter Jäger an Kommunen, Institute und Private zu Forstschutzzwecken während der Wintermonate Oktober bis März. Nro. 671. B. 3.

(186.) Die Königliche Inspektion der Jäger und Schützen hat sich bereit erklärt, den Anträgen von Kommunen, Instituten und Privaten auf Zuweisung beurlaubter Jäger zu Forstschutzzwecken für die Winter-Monate Oktober bis März, so weit es thunlich ist, zu entsprechen. Da es im Interesse der Waldbesitzer, namentlich auch der Kommunen, welche größere Forsten besitzen, besonders wünschenswerth erscheint, von diesem Anerbieten zur Herstellung eines guten Forstschutzes Gebrauch zu machen, so wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die desfallsigen Gesuche nach Anleitung des unten folgenden Schemas bis spätestens **den 1sten August** an die Königliche Inspektion der Jäger und Schützen in Berlin zu richten sind. Den auf rechtzeitigen Antrag beurlaubten Jägern werden die Reisekosten vom Garnisons-Orte nach dem Verwendungs-Orte und zurück aus Militair-Fonds vergütet, dagegen ist für die Zeit der Verwendung solcher Jäger zum Forstschutze denselben vom Waldbesitzer eine dem Betrage von mindestens 10 Sgr. pro Tag entsprechende Vergütung in baarem Gelde, oder theils in solchem, theils in Natural-Verpflegung zu gewähren.

Erfurt, den 10ten April 1866. **Königl. Regierung.**

Antrag der . . . . . zu . . . . .
auf Ueberweisung von beurlaubten, mit dem Qualifikationsatteste zum Waffengebrauche versehenen Jägern der Klasse A.
für den Winter 18 . .
den ten 18 . .

An
die Königliche Inspektion der Jäger und Schützen
zu
Berlin.

Laufende Nro.	Es wird beantragt die Ueberweisung						Der Jäger hat sich persönlich zu melden,	
	für das Forstrevier	im Kreise	Anzahl der gewünschten Jäger	gegen eine Remuneration von täglich Sgr.	für die Zeit von	bis	wo?	bei wem?

Be-

Digitized by Google

Bemerkungen. (Bezeichnung eines etwa speciell gewünschten Jägers nach Vornamen, Zunamen und Bataillon bei dem er steht.)	Disposition des Inspectenrs.

Die Concessionirung der unter der Firma „Feuer-Assecuranz-Verein in Altona" in Altona domicilirten Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betreffend. Nro. 1904 A. 1.

(187.) Der unter der Firma: „Feuer-Assecuranz-Verein in Altona" in Altona domicilirten, auf Gegenseitigkeit beruhenden Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, ist mittelst der unten abgedruckten, von dem Herrn Minister des Innern unter dem 1sten v. Mts. ertheilten Concession der Geschäftsbetrieb in den Königl. Preußischen Staaten gestattet worden.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, erfolgt weiter unten ein Abdruck der in der gedachten Concession erwähnten, unter dem 29sten Juni 1830 landesherrlich bestätigten Statuten.

Erfurt, den 11ten April 1866. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Concession

Der unter der Firma: „Feuer-Assekuranz-Verein in Altona" in Altona domicilirten, auf Gegenseitigkeit beruhenden Feuer-Versicherungs-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 29sten Juni 1830 landesherrlich bestätigten Statuten, vorbehaltlich derjenigen Einschränkungen, denen der Geschäftsverkehr der Privat-Feuer-Versicherungsanstalten im Allgemeinen nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2ten Juli 1859 und der Gegenseitigkeits-Anstalten insbesondere nach den Reglements einzelner Provinzial-Feuer-Societäten unterworfen ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staatsregierung genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staatsanzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen, und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.
5) Von der jährlichen Einnahme (§. 1. der Statuten) sind in Abzug zu bringen nicht bloß die li-

qui-

Digitized by Google

quiden und resp. gezahlten Schäden, sondern auch die illiquiden und resp. noch nicht gezahlten, und zwar in Höhe des versicherten Betrages oder desjenigen, mit welchem sie von den Beschädigten in Anspruch genommen werden.

6) Der im vorletzten Alinea des §. 12. der Statuten angedrohte Verlust des Schadenersatzes kann nur dann eintreten, wenn der Beschädigte seine Vernehmung bei der Obrigkeit auf deren Aufforderung beharrlich ablehnt, oder wenn er sich weigert, die Uebersendung der beglaubigten Abschrift der Verhandlung an die Direction, resp. an den Agenten zu beantragen.

Diese Bestimmung muß ausdrücklich in der Police mit Inländern Aufnahme finden.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt, hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 1sten März 1866.

(L. S.) **Der Minister des Innern.** Im Auftrage: Sulzer.

Statuten

des mittelst Allerhöchster Resolution vom 29sten Juni 1830 genehmigten

Feuer-Assecuranz-Vereins

in

Altona.

Grundgesetze des Vereins.

§. 1.

Der Zweck dieser Anstalt ist: die großen Summen, welche alljährlich für Feuerversicherungen in's Ausland gehen, dem Vaterlande zu erhalten; unter den billigst möglichen Bedingungen genügende Sicherheit zu gewähren, und jeden Versicherten an dem zu hoffenden Gewinn Theil nehmen zu lassen.

Deshalb beruht der Verein auf der Basis gegenseitiger Versicherung der Mitglieder unter einander. Sein Fonds bildet sich zuvörderst aus den bei den Versicherungen zu entrichtenden Prämien, besteht aber außerdem auch aus dem sechsfachen Belaufe der gesammten Prämienmasse, zu dessen Nachschuß jeder Versicherte, erforderlichen Falls für seinen Antheil verpflichtet ist.

Nicht allein die Bewohner der Stadt Altona und der Herzogthümer, sondern auch Auswärtige sind zur Theilnahme bei diesem Verein zulässig. Wer in der ersten Hälfte des Jahres eintritt, nimmt Theil am Gewinn und eventualiter auch am Verlust des laufenden Jahres; die in den letzten 6 Monaten Versicherten sollen dagegen auf den Gewinn und Verlust des nächsten Jahres angewiesen sein.

Von der jährlichen Einnahme sind zuvörderst die Verwaltungskosten und die vorfallenden, diesem Jahre angehörigen, Schäden abzuhalten; außerdem aber werden die für die in's nächste Jahr hineinlaufenden Risicos zu übertragenden Prämien-Antheile davon gekürzt. Am Schlusse eines jeden Jahres wird die Bilanz aufgemacht, die spätestens 3 Monate nachher abgeschlossen sein und bekannt gemacht werden muß.

Von dem jährlichen reinen Ueberschuß wird jedesmal der vierte Theil zur Bildung und Vergrößerung eines Reservefonds einbehalten, und der Rest, nach Verhältniß der eingezahlten Prämien, procentweise unter die Interessenten vertheilt. Sollte die Dividende keine 6¼ Procent ausmachen, so wird der Ueberschuß zum Reservefonds geschlagen.

Der Reservefonds dient jederzeit als erstes Hülfsmittel zur Bezahlung liquider Schäden, sobald die dem Jahre angehörigen Prämien dazu nicht genügen.

Bei außerordentlichen Unglücksfällen, wo der gesammte, der Bilanz zu Gute kommende, reine Prämien-Betrag zur Deckung der in demselben Jahre vorgefallenen Schäden, und für die laufenden Administrationskosten, nicht hinreichend wäre, ist, falls der Reservefonds ebenfalls nicht hinreichen sollte, das Deficit von den Beikommenden, nach Maaßgabe ihrer eingezahlten Prämien, zu berichtigen. Da aber der Ersatz für einen liquiden Schaden jedesmal prompt geleistet werden muß, und deshalb mit der Anschaffung des dazu etwa noch erforderlichen, nicht in Cassa vorhandenen Capitals, bis zum Bilanzabschlusse möglicherweise nicht gewartet werden kann, sind die Beikommenden verpflichtet, zu jeder Zeit im Laufe des Jahrs, und in der vorzuschreibenden Frist prompt und unweigerlich denjenigen Nachschuß zu leisten, welchen die

Digitized by Google

die Oberdirection einzufordern für nöthig erachten möchte. Die Verbindlichkeit der Interessenten erstreckt sich jedoch höchstens bis zum sechsfachen Belauf ihrer innerhalb der zwölf Monate, wofür sie bei dieser Bilanz interessirt sind, eingezahlten Prämie. Für diesen Zweck deponirt jeder Versicherte, gleich bei Entgegennahme der Police, eine Acte, (welche bei der Allerhöchst bewilligten Stempelpapier-Freiheit auf unstignirtem Papier ausgefertigt werden kann), wodurch er sich dem Vereine für den solchergestalt beschränkten etwaigen Nachschuß sub hypotheca bonorum verpflichtet, wenn nämlich die Nachschußverpflichtung nicht schon in der Versicherungs-Declaration übernommen ist. Jeder im Laufe des Jahres geleistete Nachschuß wird durch Quittung bescheinigt, und außerdem auf der Verpflichtungs-Acte abgeschrieben; dieser Nachschuß muß, falls und insoweit nach aufgemachter Bilanz sich ein Gewinn ergiebt, aus diesem wieder ersetzt werden. Alle Abänderungen der Grundgesetze des Vereins, die in Zukunft zweckdienlich befunden werden möchten, müssen von der Oberdirection ausgehen, jedoch zur Bewirkung Allerhöchster Sanction eingesandt werden, ehe sie in Kraft treten können.

Organische Gesetze des Vereins.

§. 2.

Vorstand und Verwaltung.

Diesem Vereine stehen 9 in Altona ansässige, unbescholtene, die Achtung ihrer Mitbürger genießende Männer, als Oberdirectoren, vor.

Die laufenden Geschäfte werden von 3 administrirenden Directoren und einem Bevollmächtigten verwaltet. Beide Collegien haben ihren Sitz in Altona.

§. 3.

Oberdirection.

Die Oberdirectoren haben für die Aufrechthaltung und pünktliche Befolgung der Statuten zu wachen.

Den Vorsitz in der Oberdirection führt dasjenige Mitglied, welches alljährlich dazu durch Stimmenmehrheit erwählt wird. Gleichzeitig wird ein Protokollführer erwählt und für Beide Stellvertreter. Der Präses convocirt zu den Versammlungen, sowohl zu den regelmäßigen, als außerordentlichen.

Keine Versammlung der Oberdirection ist befugt, Beschlüsse zu fassen, wenn nicht mindestens 6 Mitglieder persönlich anwesend sind.

Vorschläge zur Abänderung organischer Gesetze müssen zwei Monate vorher bei der Oberdirection eingereicht werden, ehe darüber in einer Versammlung entschieden wird.

In Verwaltungsangelegenheiten entscheidet die Oberdirection sofort. Die Entscheidungen der Oberdirectionen erfolgen durch Stimmenmehrheit. Bei gleicher Stimmenzahl wird die Entscheidung ausgesetzt, und frühestens nach 8 Tagen ein neues Scrutinium versucht. Giebt dieses dann wieder das nämliche Resultat, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Oberdirectoren verwalten ihr Amt unentgeltlich. Baare Auslagen und Reisediäten werden ihnen vergütet, letztere mit 12 Mark Banco täglich.

Nach dem Amtsalter geht jährlich ein Mitglied ab, ist aber wieder wählbar. Falls überwiegende Gründe den Austritt eines Mitgliedes erheischen, so dürfen zur Entscheidung eines solchen Falles jedoch keine 3 Stimmen dissentiren.

Bei Vacanzen ergänzt das Collegium sich selbst durch Wahl aus der Mitte der in Altona ansässigen Interessenten.

Die Oberdirection versammelt sich regelmäßig alle drei Monate, um den Fortgang der Geschäfte zu beobachten.

Sie wählt die administrirenden Directoren, entweder aus ihrer Mitte, oder aus den übrigen in Altona wohnhaften Mitgliedern des Vereins, sie wählt und entläßt den Bevollmächtigten und die übrigen Gehülfen, sie wählt die Revisoren der Bilanz, sie bestellt und entläßt die Agenten der Gesellschaft; sie bestimmt das Maximum des für einzelne Locale zu übernehmenden Risicos und die Prämien-Norm; sie sanctionirt die Auszahlung der Schäden nach den ihr von der administrirenden Direction darüber mitgetheilten, und von ihr selbst geprüften Berechnungen und Belegen; und wenn Nachschüsse erforderlich werden, ermächtigt sie die administrirende Direction zu deren Einziehung, unter specieller Approbation des Belaufs derselben, sowie der Frist, in welcher sie geleistet werden müssen; sie bestimmt alle Gratificationen, und alle nicht zur laufenden Verwaltung gehörenden Kosten, sobald sie im Einzelnen die Summe von 50 Mark Banco übersteigen, desgleichen alle Zahlungen aus dem Reservefonds: sie quittirt für die Bilanz und bringt selbige durch den Druck zur allgemeinen Kunde; endlich bestimmt sie auch die Vertheilung des Gewinnes für das abgelaufene Jahr.

Ab-

Digitized by Google

§. 4.

Administrirende Direction.

Die administrirende Direction besteht aus drei Directoren und einem Bevollmächtigten. Werden die administrirenden Directoren aus der Oberdirection gewählt, so scheiden sie dadurch aus der Oberdirection aus. Die administrirenden Directoren haben Sitz und berathende Stimme in den Versammlungen der Oberdirection, mit Ausnahme derer, welche die Oberdirection allein abzuhalten beabsichtigt. Die administrirende Direction ist an bestimmten Tagen, zweimal in der Woche, mindestens eine Stunde im Geschäftsbureau versammelt. Sie bestimmt die Prämien nach der von der Oberdirection vorgeschriebenen allgemeinen Norm, unter Prüfung der Angaben über die zu versichernden Gegenstände, wobei sie mit Berücksichtigung der speciellen Verhältnisse, etwaige Abweichungen, die sie für nothwendig erachten möchte, eintreten zu lassen befugt und verpflichtet ist.

Die Policen werden mindestens von zwei Directoren und dem Bevollmächtigten unterzeichnet. Bei vorfallenden Schäden untersucht die administrirende Direction die darüber beigebrachten Beweisstücke und Berechnungen, und legt schließlich alle Acten, begleitet von ihrem eigenen Gutachten über den Schadenersatz der Oberdirection zur Genehmigung vor.

Die administrirende Direction hat die Aufsicht über das Eigenthum der Gesellschaft, ihre Bücher und Document-, sowie ihre Casse.

Für die Casse und die Werthpapiere ist ein eiserner Schrank bestimmt, mit drei Schlössern versehen, wozu die administrirenden Directoren die Schlüssel besitzen, so daß selbige nur in Gegenwart derselben geöffnet werden können.

Bei Dispositionen per Banco sind die Unterschriften zweier Directoren und des Bevollmächtigten erforderlich.

Um die vorhandenen Fonds nutzenbringend zu machen, darf die administrirende Direction damit discontiren, ist jedoch zur höchstmöglichen Vorsicht dabei angewiesen. Das Portefeuille des Vereins darf keine andere, als von fremden Orten gezogene und von soliden hiesigen oder Hamburger Häusern acceptirte, außer dem Trassenten und Acceptanten, mit 2 Indossementen versehene Wechsel enthalten, die jedesmal von zwei Directoren und dem Bevollmächtigten genehmigt sein müssen. Zu anderweitiger Nutzbarmachung des Fonds bedarf die administrirende Direction der Genehmigung der Oberdirection.

Die administrirende Direction leitet im Allgemeinen die Geschäfte des Vereins und vertritt denselben bei allen Vorfällen den Statuten gemäß. In einzelnen minder wichtigen Fällen, worüber die Statuten keine Anweisung geben, die aber eine rasche Entscheidung erheischen, muß sie, nach bester Ueberzeugung gewissenhaft verfahren, der Oberdirection jedoch gleich in der nächsten Quartalversammlung Rechenschaft davon ablegen. Bei allen wichtigeren Veranlassungen hat sie auf eine außerordentliche Versammlung der Oberdirection anzutragen.

Bei zufälliger Abwesenheit eines administrirenden Directors kann ein Mitglied der Oberdirection interimistisch seine Stelle vertreten. In Abwesenheit des Bevollmächtigten unterzeichnet ein Director an seiner Statt. Ohne drei Unterschriften ist keine Administrationsacte gültig.

Jeder der drei administrirenden Directoren bezieht als Honorar für seine Mühwaltung unter allen Verhältnissen die Summe von 1000 Mark Banco, falls aber 5% vom jährlichen reinen Ueberschusse die Summe von 3000 Mark Banco übersteigen, so treten diese 5% an die Stelle der 3000 Mark Banco als Honorar. Bei Reisen, die für das Interesse des Vereins erforderlich werden möchten, sind den Directoren, außer den Beförderungskosten, täglich 12 Mark Banco Diäten zu bewilligen.

Mit jedem Rechnungsjahr tritt nach dem Amtsalter ein administrirender Director aus, ist aber wieder wählbar.

§. 5.

Der Bevollmächtigte.

Die Functionen des Bevollmächtigten, welcher Sitz und berathende Stimme in den Versammlungen der Oberdirection und der administrirenden Direction hat, sind folgende:

Die Besorgung und Leitung aller vorfallenden Comptoirgeschäfte überhaupt, namentlich: die Entgegennahme und Prüfung aller an den Verein gerichteten Eingaben, Briefe und Versicherungsanträge, welche den administrirenden Directoren ungesäumt vorzulegen sind; die Vertretung des Vereins an der Börse und die selbstständige Abschließung von Versicherungen daselbst, worüber er jedoch der administrirenden Direction baldthunlichst Bericht zu erstatten hat; die Führung der Correspondenz mit den auswärtigen Agenten, wie auch bei sonstigen Vorfällen, die Ausfertigung der Policen, die Buchführung und

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

und die Cassenverwaltung; die Eincassirung der Prämien und Nachschüsse, wenn solche erforderlich werden sollten, sowie die wöchentliche Ablieferung aller eingegangenen Gelder an die Hauptcasse; die Ausmittelung und Berechnung der Brandschäden und die Auszahlung des zuerkannten Ersatzes; die vierteljährige Berichterstattung für die Oberdirection, und die Ausfertigung aller den Interessenten zu machenden Mittheilungen; die Ausmachung der jährlichen Bilanz und die Berechnung und Auszahlung der Dividende.

Der Bevollmächtigte ist auf gegenseitige Kündigung angestellt; über die Cagirung desselben enthält der mit der Oberdirection festzustellende Contract die näheren Bestimmungen.

§. 6.

Revisoren.

Aus der Mitte der Interessenten werden von der Oberdirection alljährlich 2 Revisoren zur Untersuchung der Bilanz gewählt.

Verwaltungsprinzipien des Vereins.

§ 7.

Gegenstände der Versicherung.

Soweit es die Landesgesetze gestatten, zeichnet der Verein gegen Feuersgefahr — die Zündung durch Blitz und Gas-Explosion mit eingeschlossen — auf Gebäude, Waaren, Mobilien, Produkte ꝛc.; ausgenommen sind jedoch: baares Geld, Wechsel und Documente, sowie auch Pretiosen und Gegenstände der Liebhaberei, wenn deren Taxwerth nicht zuvor speciell genehmigt worden ist.

Gefahr, für welche der Verein haftet.

Die Uebernahme der Gefahr erstreckt sich nicht blos auf das, was von den versicherten Gegenständen gänzlich oder theilweise durch das Feuer selbst vernichtet wird; sondern ebenfalls auf Dasjenige, was davon bei der Feuersbrunst zerstört und verdorben wird, oder abhanden kommt. Zweckmäßig verwandte Rettungskosten werden durch den Verein erstattet.

Ausgeschlossen vom Ersatze bleiben dagegen alle Brandschäden und Verluste, die durch Erdbeben, Krieg, Aufruhr, höhere Gewalt, oder durch erweisliche Bosheit des Versicherten selbst, unmittelbar veranlaßt worden sind.

§ 8.

Bei Bestimmung der Prämien auf Waaren und Mobilien haben feuergefährliche Gewerbe, eine große Anhäufung brennbarer Materialien, in den Localen selbst oder in deren Nähe, die Beschaffenheit der zu versichernden Gegenstände, ihre Zerbrechlichkeit, Auflösbarkeit, die Schwierigkeit sie zu transportiren und zu retten, und ähnliche Umstände, eine durch die administrirende Direction zu bestimmende Abweichung von der Norm zur Folge. Die auf einer Police zu derselben Prämie zu versichernde Summe muß mit 100 theilbar sein.

Wer auf fünf Jahre versichern läßt, zahlt nur für vier die Prämie, und participirt dann am Gewinn und Verlust der 5 Jahre, wobei er interessirt ist, nämlich für ⅕ seiner eingezahlten Prämien bei jeder Jahresbilanz.

Vorräthe von Schießpulver bis 50 Pfd. erhöhen die Prämie nicht; es dürfen jedoch unten im Hause nur 10 Pfd. zur Zeit gehalten werden, die übrigen 40 Pfd. müssen zu oberst im Hause auf dem Hanebalken unter dem Dache sorgfältig verwahrt sein. Rohes Petroleum darf in Localen, worauf versichert wird, nicht lagern.

Schießbaumwolle, Hanf, Flachs, Heede, getheertes Thauwerk, Pech, Theer, Thran, Terpentinöl, Harz, Vitriolöl, Schwefel, Kamphine, Spiritus, portatives Gas, gereinigtes Petroleum und Zündhölzer, in größeren Quantitäten als sie zur Haushaltung erforderlich sind, müssen sowohl bei Aufgabe der Versicherungen, als wenn sie während der Dauer der Versicherung eingebracht werden, namhaft gemacht werden; auch sind Getreide, Glas, Steingut und dergl. bei Versicherungen auf Waaren und Bücher, Instrumente ꝛc. bei Versicherungen auf Mobilien und Effecten, nicht unter diesen generellen Namen mitverstanden; sondern müssen, wenn sie mitversichert sein sollen, besonders angegeben werden.

§ 9.

Verfahren bei Versicherungen.

Die Versicherungsanträge werden in Altona, im Bureau, auswärts bei den Agenten des Vereins eingereicht, und müssen soweit irgend möglich mit einer genauen und gewissenhaften Declaration über die zu versichernden Gegenstände, die Locale, den Betrieb, die Benachbarung u. s. w. begleitet sein. Für diesen Zweck sind bei allen Agenturen gedruckte Formulare vorhanden, welche von den Beikommenden auszufüllen und zu unterschreiben sind.

a)

Digitized by Google

a) im Allgemeinen.

Der Verein hat das Recht, die Richtigkeit dieser Angaben jeder Zeit zu controlliren, und der Versicherte darf sich dessen Nachforschungen nicht widersetzen oder sie erschweren. Jede unrichtige Angabe oder Verschweigung eines auf den Prämiensatz einwirkenden Umstandes, er finde schon beim Abschluß der Versicherung statt, oder trete während der Dauer der Versicherung ein, zieht den Verlust der bezahlten Prämie nach sich, und tilgt die Verbindlichkeit sämmtlicher Policen, welche der Versicherte von dem Verein für eigene Rechnung in Händen hat, falls der Versicherte sich in dieser Hinsicht nicht genügend entschuldigen kann.

Der Versicherte hat ferner anzuzeigen: ob auf dieselben Gegenstände schon anderweitige Versicherung gemacht ist, desgleichen sobald solche später gemacht wird.

Der Versicherte ist nicht minder verpflichtet, zu jeder Veränderung mit den Gegenständen und Locales, desgleichen mit dem darin stattfindenden Betriebe, falls das Eine oder das Andere auf den Prämiensatz einwirkt, vorher die Genehmigung der Direction einzuziehen, und sich, bei etwa vermehrter Gefahr, der dadurch veranlaßten Prämienerhöhung zu unterwerfen. Wer dies unterläßt, verliert jeden Anspruch auf Schadenersatz, ohne die gezahlte Prämie zurückfordern zu dürfen. Auch cessirt in gleicher Weise die Versicherung bei Translocationen von Gegenständen, worüber sich der Versicherte nicht zuvor mit der Direction verständigt hat.

Ueber die dem Vereine von auswärts her zukommenden Versicherungsanträge erklärt sich die Direction, wenn sie solche entweder ganz abzulehnen willens ist, oder darüber erst nähere Auskunft verlangt, spätestens am zweiten Werktage nach Eingang derselben. Wird die Uebernahme eines Risicos abgelehnt, braucht sie jedoch niemals Gründe dafür anzugeben.

Bei Anträgen, welche mit einer gehörigen Declaration begleitet sind, und nicht zurückgewiesen werden, wobei die Versicherten sich auch den von der Direction zu bestimmenden Prämien unterworfen haben, übernimmt der Verein den Risico von dem in der Declaration bezeichneten Tage an. Bei Anträgen ohne Declaration bleibt der Direction, falls sie den Antrag übernimmt, in Bezug auf den Anfang des Risicos die Bestimmung überlassen. Falls der Versicherte die für ihn ausgestellte Police in 4 Wochen nicht einlöst, oder sonst seine Verbindlichkeiten zu erfüllen versäumte, ist derselbe als nicht versichert zu betrachten. Weit entfernt wohnenden Versicherten kann eine längere, entsprechende Frist zur Einlösung der Police verstattet werden.

§ 10.

b) auf Gebäude.

Bei Versicherungen auf Gebäude müssen, wenn die Direction es verlangt, Taxations-Atteste zweier vom Verein genehmigter Bauverständiger beigebracht werden. Jedes einzelne Gebäude ist für sich zu taxiren, und es kommt nur der wirkliche Bauwerth dabei in Betracht, ohne Berücksichtigung des Grundes und der Lage. Die Kosten der Taxations-Atteste trägt der Versicherte.

c) auf Waaren.

Waarenläger und Kaufmannsgüter können in Bausch und Bogen versichert werden, ohne besondere Taxation und ohne Unterschied: ob die Gegenstände des Versicherten Eigenthum, oder nur unter seine Obhut gestellt sind.

d) auf Mobilien.

Die Versicherung auf Mobilien umfaßt das Eigenthum des Versicherten und seiner Familie, sowie auch das seiner Untergebenen, insofern sie seine Hausgenossen sind. Die Angabe wird speciell, oder in Bausch und Bogen gemacht.

e) auf Fabrikgebäude.

Fabrikgeräthe, Maschinen und Instrumente, die einen ungewöhnlichen Werth haben, sind zuvor von Sachkundigen zu taxiren, falls die Direction nicht davon dispensirt.

f) auf landwirthschaftliche Gegenstände.

Alle Gegenstände der Ernte auf dem Lande, Vieh, Feldinventare ꝛc. werden angenommen nach gewissenhaften Angaben, deren Richtigkeit die Versicherten, wenn es verlangt wird, jederzeit beweisen müssen.

§. 11.

Zahlungsverbindlichkeit der Versicherten.

Gegen Empfangnahme der Police ist der Versicherte verpflichtet, die darin bedungene Prämie sofort zu bezahlen, und die Verpflichtungsacte für den etwaigen Nachschuß zu unterzeichnen, insofern letztere Verpflichtung nicht schon in der Declaration übernommen ist.

Die Baarzahlungen werden in Altona an den Bevollmächtigten, auswärts an die Agenten des Vereins

Digitized by Google

eins geleistet. An Letztere ist jedoch das Porto für alle Versicherungs-Anträge und für die darauf Bezug habenden Policen, sowie für alle Prolongations-Aufgaben besonders zu vergüten; da der Verein dagegen das Porto für die Prämien-Zahlungen selbst trägt.

Banco-Zahlungen geschehen an die Banco-Conto des Vereins, oder in Courant zum festen Cours von 125% an den Bevollmächtigten.

Sollten Nachschüsse erforderlich werden, so werden die Agenten zur Eincassirung des von der Oberdirection legalisirten Betrages ermächtigt, und jeder Interessent, wie schon im ersten Paragraph bemerkt worden, hat seinen Beitrag solchenfalls prompt und unweigerlich in der vorgeschriebenen Frist zu leisten. Etwaige Restanten werden nach Verlauf von 14 Tagen eingeklagt, zu welchem Ende sich sämmtliche Versicherte dem Verfahren des unbedingten Mandats-Processes, oder dem an jedem Orte sonst geltenden summarischen Proceßgange, unterwerfen.

Bei Sterbefällen treten die Erben, bei Concursen die gerichtlich bestellten Curatores bonorum in die Gerechtsame und Verpflichtungen des Versicherten, und wird es auch für solche Fälle ausdrücklich wiederholt, daß die Nichterfüllung der Obliegenheiten des Versicherten, aus welchem Grunde es auch sei, alle Verbindlichkeiten der Police aufheben würde. Sollte bei Beendigung einer Fallitmasse eine Versicherung noch nicht abgelaufen sein, so verfügen Curatores, vor ihrer Entschlagung über den Transport. Wenn eine auf 5 Jahre geschlossene Versicherung beim Tode des Versicherten noch nicht abgelaufen sein sollte, so werden die Verpflichtungsacten der späteren Jahre, wenn die Erben sich nicht besonders mit dem Verein über die Fortdauer der Versicherung vereinbart haben, zurückgegeben, wodurch denn auch die Ansprüche auf den Gewinn jener Jahre aufhören.

§. 12.

Obliegenheit des Versicherten bei eingetretenen Feuerschäden.

Bei jedem vorfallenden Brande ist der Betheiligte verpflichtet, nach Möglichkeit dem Umsichgreifen des Feuers vorzubeugen und von den versicherten Gegenständen zu retten, so viel er vermag. Innerhalb der ersten 24 Stunden nach dem Brande muß er im Bureau des Vereins oder dem Agenten des Vereins, von dem er seine Police empfangen hat, auf sicherem Wege An eige davon machen, und in den nächsten drei Tagen muß er sich bei seinen Ortsbehörden über die muthmaßliche Veranlassung des Feuers, die angewandten Rettungsmittel, und den oberflächlichen Betrag des Schadens, sowie auch über den Belauf der zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen Vorräthe und Effecten, vernehmen lassen und ein Verzeichniß der etwa abhanden gekommenen Gegenstände einreichen.

Der Direction oder den Agenten steht es frei, auch vor der Untersuchung der Obrigkeit ihre Bemerkungen mitzutheilen, und wenn sie es nöthig finden, fernere Vernehmungen zu veranlassen. Von dem amtlichen Protocoll ist eine beglaubigte Copie unverzüglich, spätestens innerhalb 14 Tagen, bei der Direction oder dem Agenten einzuliefern. Nur in Fällen von Krankheit oder sonst begründeter Abhaltung, die bewiesen werden müssen, ist eine Ausdehnung dieser Frist statthaft. Wer den vorbenannten Verpflichtungen nicht nachkommt, darf keinen Schadenersatz fordern.

Der Verein hat das Recht, sogleich bei erhaltener Anzeige von einem Brande, oder nach Einsicht des vorerwähnten Protocolls, den Versicherten selbst, seine Hausgenossen und andere zugegen gewesene Personen abhören zu lassen, sowie überhaupt jede nöthig scheinende Untersuchung anzustellen, um sich Aufklärung über den Unglücksfall zu verschaffen.

§ 13.

Ausmittelung des Schadenersatzes.

Totalschäden an Gebäuden vergütet der Verein nach Taxe, sowie sie in der Police genehmigt worden ist. Die etwa nachgebliebenen Baumaterialien werden taxirt und muß der Versicherte selbige zu der Taxsumme behalten, falls der Verein es nicht vorzieht, sie selbst dazu zu übernehmen. Bei partiellen Schäden an Gebäuden wird ein Attest gefordert, der von mindestens zwei beeidigten, von der Direction oder Agentur approbirten, Taxatoren ausgestellt, und worin der stehengebliebene Theil gewissenhaft abgeschätzt sein muß.

Bei Schäden an Waarenlägern und Kaufmannsgütern, sowie bei allen Brandschäden an beweglichen Gegenständen überhaupt, ist eine genaue und getreue Declaration der zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen Vorräthe, und was davon verloren gegangen oder beschädigt worden ist, beizubringen. Auch steht es dem Vereine frei, die Vorlegung der Handlungsbücher, die Correspondenz, die Originalrechnungen und die letzte Inventur des Versicherten, sowie endlich seinen Eid, und unter Umständen auch anderer Zeugen eidliche Aussagen, bei der Beweisführung zu verlangen.

Die

Digitized by Google

Die Schäden an Waaren werden sodann berechnet nach den zur Zeit des Brandes am Platze stattfindenden Marktpreisen.

Bei Schäden an Mobilien und Effecten aller Art verlangt der Verein eine möglichst genaue, und, soviel thunlich, durch unparteiische rechtliche Zeugen attestirte Angabe und Berechnung, sowohl der verloren gegangenen und beschädigten, als der geretteten Gegenstände, und es ist dabei nicht der ursprüngliche Werth oder Einkaufspreis, sondern derjenige Werth zu consideriren, den die Sachen zur Zeit des Brandes wirklich hatten.

Falls man sich über die Werthbestimmungen nicht einigen könnte, werden dieselben durch Sachkundige bestimmt. Von diesen ernennt der Versicherte den Einen, die Direction oder der Agent den Zweiten, und diese, wenn sie sich nicht einigen können, einen Obmann, welchen eventuell die Ortsobrigkeit zu ernennen hat.

Ueber Schäden an Fabrik-Geräthschaften, Maschinen, Vieh, Feld-Inventar und Gegenstände der Ernte müssen beglaubigte Taxations-Instrumente beigebracht werden.

Wenn der Versicherte von den geretteten Gegenständen etwas verheimlicht, macht er sich dadurch jedes Schadenersatzes verlustig.

Alle unbeschädigt gebliebenen Gegenstände muß der Versicherte unweigerlich behalten, und selbige werden ihm in demselben Verhältniß berechnet, wie die, wofür er Ersatz fordern kann. Dabei wird es ausdrücklich bemerkt, daß bei Waaren, Mobilien, und wo sonst in Bausch und Bogen, ohne specielle Taxe, versichert worden ist, alle zur Zeit der Feuersbrunst in demselben Locale befindlichen Waaren und Effecten, die entweder des Versicherten Eigenthum, oder unter seine Obhut gestellt sind, als zum Ganzen gehörig betrachtet werden sollen, und daß hinterher keine Gegenstände, als nicht in der Versicherungssumme mitbegriffen gewesen, angegeben werden dürfen, wenn sie nicht als solche schon in den Policen versichert stehen.

Alle Taxationen sind unverzüglich nach dem Brande zu beschaffen, und die Unkosten davon fallen den Versicherten zur Last. Bis zur Taxation, und vor beendigter Regulirung des Schadens, dürfen ohne specielle Genehmigung des Vereins, keine Veränderungen an den Brandstellen, oder Veräußerungen von versicherten Gegenständen, die beschädigt worden, vorgenommen werden, bei Verlust des Schadenersatzes. Was jedoch, wegen Gefahr von Verderb, Entwendung und dergleichen nothwendig sofort zum Verkauf gebracht werden muß, darf nur öffentlich verkauft werden.

§. 14.

Schadenersatz.

Der Verein gewährt Vergütung ohne einigen Decort, jedoch nach der allgemeinen Regel, daß der Versicherte nur seinen Verlust, soweit die Versicherung reicht, erstattet haben, nicht aber bei dem Schaden gewinnen soll. Betrügerische Schadenersatzansprüche, selbst auch nur theilweise, machen den Anspruch auf Schadenersatz gänzlich hinfällig.

Bei Totalschäden wird die ganze gezeichnete Summe ersetzt, nach vollführtem Beweise, daß der versicherte Gegenstand zur Zeit des Brandes mindestens denselben Werth gehabt habe, wie zur Zeit des Abschlusses der Versicherung. Ist der Werth seitdem geringer geworden, so ersetzt der Verein verhältnißmäßig so viel weniger, wie die Verminderung beträgt, niemals aber mehr als die durch ihn versicherte Summe. Obige Beweisführung fällt nur dann weg, wenn die Taxe, als für die ganze Dauer der Versicherung feststehend, in der Police genehmigt worden ist.

Bei partiellen Schäden wird der Werth zur Basis genommen, den die versicherten Gegenstände unmittelbar vor dem Brande hatten, und nach diesem Verhältnisse wird für den verbrannten oder beschädigten Theil der Ersatz bewilligt. Uebersteigt der Gesammtwerth der Gegenstände die Versicherungssumme, oder ist theilweise anderswo darauf versichert worden, so zahlt der Verein nur nach Verhältniß seiner eigenen Zeichnung zum Ganzen.

Alle Schäden ohne Ausnahme werden, nachdem sie von der Oberdirection zur Zahlung genehmigt worden sind, spätestens zwei Monate nach vollführtem Beweise erstattet. Die Auszahlung selbst erfolgt durch den Bevollmächtigten im Bureau des Vereins in Altona, gegen Anweisungen, welche von der administrirenden Direction an die Ordre der Versicherten ausgestellt, und den Agenten zur Ueberlieferung zugeschickt werden. Bei Bancosummen geschieht die Zahlung, wenn Courant verlangt wird, zum festen Cours von 125 %. Bei einem Totalschaden hat der Versicherte gegen Empfangnahme obiger Anweisung seine Police auszuhändigen, sowie bei einem partiellen Schaden den empfangenen Betrag desselben durch den Agenten des Vereins auf der Police abschreiben zu lassen. Vermeintliche, entweder überall oder theilweise nicht anerkannte Ansprüche gegen den Verein, hat der Beschädigte, bei Verlust derselben, in allen Fällen innerhalb 6 Monaten nach stattgehabtem Brande auf dem Wege Rechtens geltend zu machen,

falls

Digitized by Google

falls nicht eine längere Frist verabredet wird. Summen, welche für unabgemachte Schäden vorläufig ausgesetzt worden, fallen, wenn sie erspart werden, dem Reservefonds zu.

§. 15.

Gültigkeit der Police nach geleistetem Schadenersatz.

Nach einem geleisteten nicht totalen Schadenersatz vermindert sich die Verbindlichkeit des Vereins um den Betrag der ausbezahlten Vergütung, welcher auf der Police abzuschreiben ist; doch steht es dem Vereine wie dem Versicherten in solchem Falle frei, die Police gänzlich aufzuheben, wo dann die Prämie von dem nicht erloschenen Theile der Versicherung a rata temporis zurückgezahlt wird.

Die Verpflichtungsacte aber bleibt jedenfalls unverändert in den Händen des Vereins, bis zum Abschluß der Jahresrechnung, da der Versicherte, bei etwa erforderlichen Nachschüssen, nach Verhältniß seiner bei der Versicherung eingezahlten vollen Prämie dazu beitragen muß, wogegen er auch am Jahresgewinn im selben Verhältniß zu participiren berechtigt ist, es sei denn, daß die Versicherung bei Auszahlung eines Schadenersatzes aufgehoben, und die Police getilgt worden.

Jede Police ist getilgt, sobald der Ersatz der versicherten Summe gleichkommt.

§. 16.

Die Administration wird in allen Fällen von Schäden die Billigkeit vorwalten lassen, und die Versicherten, soweit es Vorsicht und Pflicht gegen den Verein gestatten, aller unnöthigen Schwierigkeiten bei den Beweisführungen überheben. In zweifelhaften Fällen, oder in solchen, deren Entscheidung durch Beweise, ohne Schuld des Versicherten, unmöglich ist, wird die Administration stets auf Treu und Glauben und zu dessen Gunsten verfahren, und nur da die statutenmäßige Gerechtsamedes Vereins mit Strenge vertheidigen, wo begründeter Verdacht dieses gebietet.

§. 17.

Vergütung für die Agenten und Mäkler.

Den auswärtigen Agenten des Vereins, sowie den Mäklern, welche Versicherungen mit der Direction abschließen, werden 10 % vom Prämienbetrage vergütet.

Gesetzliche Bestimmung des Forums des Vereins.

Das Forum des Feuer-Assecuranz-Vereins ist der Magistrat der Stadt Altona, welcher in erster Instanz in allen Klagefällen entscheidet, und von dessen Urtheil an das Holsteinische Obergericht appellirt werden kann.

Altona, im März 1864.

Die Oberdirection:

P. Mayer, p. t. Vorsitzender. C. N. Sommer. Bernh. Geske. Ferd. Marquardt. Ad. Möller. Ed. Schwedeler. Joh. Dubbers. Jens Eschels. H. Siemsen.

Vacante Stellen.

(188.) Die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 642 Thlrn. verbundene Pfarrstelle zu Falkenberg mit Ferchlipp, in der Diöces Seehausen a/A, ist durch das Ableben des Pfarrers **Görnemann** vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

(189.) Die fünfte Lehrerstelle in hiesiger Stadt, mit welcher bei freier Wohnung ein Gehalt von jährlich 120 Thlr. und 6 Nordhäuser Scheffel Zinskorn verbunden ist, ist gegenwärtig vacant, und werden qualificirte Personen, welche auf diese Stelle reflektiren, hierdurch zur persönlichen Meldung und Ueberreichung ihrer Atteste, mit dem Bemerken aufgefordert, daß solche auch im Orgelspiel bewandert und zur Leitung des Kirchengesangs befähigt sein müssen.

Kindelbrück, den 3ten April 1866. **Der Magistrat.**

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(190.) Der Post-Rath **v. Obernitz** ist von Erfurt nach Berlin, der Post-Rath **Brachvogel** von Trier nach Erfurt, der Post-Director **Munds** von Saarbrück nach Mühlhausen, die Ober-Post-Secretaire **Berends** und **Hoffmann** von Halle nach Erfurt, der Post-Secretair **Heinebrodt** von Heiligenstadt nach Nordhausen, der Post-Secretair **Natus** von Berlin nach Heiligenstadt, und der Post-Expediteur **Schenk** von Küllstedt nach Großengottern versetzt worden. Die früheren Feldwebel **Wandschneider** und **Staritz** in Nordhausen sind als Post-Expedienten, der Post-Expeditions-Gehülfe **Stollberg** ist als Post-Expediteur in Leinefelde, der invalide Unteroffizier **Stübichen** als Briefträger in Erfurt, der bisherige Landbriefträger **Brandt** als Briefträger in

Gren-

Digitized by Google

Greußen, der invalide Gefreite **Neuschild** als Bureaudiener in Mühlhausen, und der frühere Landbriefträger **Schneider** als Bureaudiener in Frankenhausen bestätigt worden. Der Packmeister **Freyer** in Erfurt ist zum Ober-Packmeister, und der Briefträger **Bochmann** in Erfurt zum Ober-Briefträger ernannt worden. Der Geheime Kanzlei Secretair **Thiele**, und der Post-Expedient **Hergt** zu Erfurt sind pensionirt. Der Post-Expediteur **Beykirch** in Niederorschel ist freiwillig ausgeschieden.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Lehrer **Nalle** an der höhern Töchterschule in Nordhausen zu seinem 50jährigen Dienst-Jubiläum den rothen Adler-Orden 4ter Klasse mit der Zahl 50 zu verleihen.

Der Kreisgerichtsdirector **Lepper** in Küstrin ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Erfurt versetzt worden. Die Kreisrichter **Rothe** in Zeitz, **Nukser** in Querfurt, **Günther** in Jessen, **Woppisch** in Wittenberg, und **Krörer** in Zeitz sind zu Kreisgerichts-Räthen ernannt worden. Der Staatsanwaltsgehülfe **v. Gaugreben** in Magdeburg, ist zum Staats-Anwalt bei den Kreisgerichten zu Delitzsch und Eilenburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Delitzsch, ernannt worden. Der Kreisrichter **Brauns** zu Birnbaum ist an das Kreisgericht in Querfurt versetzt worden. Der Kreisrichter **Lüders** in Schweinitz ist gestorben. Den Rechtsanwälten und Notarien **Schumann** in Zeitz, **Lewien** in Querfurt, **Lorenz** in Zeitz, und **Sauerteig** in Eilenburg ist der Character als Justizrath verliehen worden. Der Gerichts-Assessor **Wegner** ist aus dem Bezirk des Appellationsgerichts in Naumburg in denjenigen des Appellationsgerichts in Frankfurt a/O. versetzt worden. Der Referendarius **Hesse** ist aus dem Bezirk des Appellationsgerichts in Magdeburg, und der Referendarius **Schulze** aus dem Bezirk des Appellationsgerichts in Arnsberg in das Departement des Appellationsgerichts in Naumburg übergetreten. Der Appellationsgerichts-Sekretair **Krippendorf** in Naumburg ist zum Geheimen revidirenden Calculator bei der Oberrechnungskammer ernannt worden. Dem Kreisgerichts-Sekretair **Wünschmann** in Hettstedt ist der Character als Kanzleirath, und dem Kreisgerichts-Calculator **Betzing** in Halle a/S. der Character als Rechnungsrath verliehen worden. Der Kreisgerichts-Sekretair **Meyer** in Bitterfeld ist gestorben. Der Bureau-Assistent **Schröder** in Naumburg ist zum Kanzlisten bei dem Kreisgericht daselbst ernannt worden. Der Kreisgerichts-Kanzlist **Klotzsch** in Querfurt ist gestorben. Dem Gerichtsboten **Blume** in Halle a/S. ist die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste vom 1sten April o. ab ertheilt, und der Gerichtsbote **Clarus** in Delitzsch ist im Disciplinarwege aus dem Justizdienste entlassen worden. Der Gerichtsbote **Merseburger** in Freiburg ist an das Kreisgericht in Naumburg und der Gerichtsbote **Kahle** in Wiehe an die Gerichts-Commission in Freiburg versetzt worden. Der Gerichtsbote **Wächter** in Cölleda ist gestorben.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Tettenborn, in der Diöces Nordhausen, ist der bisherige Prediger und Rector **Böttcher** in Halberstadt berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Quetz, in der Diöces Brehna, ist der bisherige Pfarrer in Schinne, Diöces Stendal, Gustav **Wieck**, berufen und bestätigt worden.

Zu der durch den Tod des Cantors **Conrad** vacant gewordenen Stelle eines Cantors an der französisch-reformirten Kirche zu Magdeburg ist der Lehrer Albert **Peine** erwählt und bestätigt worden.

In Bleicherode ist an Stelle des nach Ablauf seiner Wahlperiode ausscheidenden Rathmanns **Apel** der Kämmerei-Kassen-Rendant **Reinhold** zum unbesoldeten Rathmann erwählt und Seitens der Königlichen Regierung auf die gesetzliche Zeitdauer von sechs Jahren bestätigt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer der katholischen Gemeinde zu Streitholz, im Kreise Heiligenstadt, Wilhelm **Backhaus**, ist als Schullehrer dieser Gemeinde angestellt worden.

Der Wohnsitz des Oberförsters **Jäger** ist von Willrode nach Erfurt verlegt. Der Förster **Dörnberg** ist von Windischholzhausen nach Willrode versetzt worden.

Der Feldmesser August Wilhelm **Franck**, zur Zeit in Rudolstadt, ist als Vermessungs-Revisor bestellt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 18. Erfurt, den 28sten April 1866.

(191.) Das zu Berlin am 20sten d. M. ausgegebene 13te Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6289. den Allerhöchsten Erlaß vom 31sten März 1866, betreffend die Genehmigung der in Görlitz zu begründenden Kommunalständischen Bank für die preußische Oberlausitz;

„ 6290. den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten März 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Waldenburg, im Regierungsbezirk Breslau, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straßen I. a) von Station 0,11 der Waldenburg-Freiburger Staats-Chaussee in Waldenburg über Ober-Waldenburg, Dittersbach und Althayn bis Station 0,95 der Waldenburg-Friedländer Aktienvereins-Chaussee bei Langwaltersdorf, b) von Dittersbach über Bärengrund bis zur Station 7,40 der Waldenburg-Neuroder Staats-Chaussee, resp. bis zur Einmündung der Schweidnitz-Waldenburger Vereins-Chaussee in dieselbe, c) von dem Anfangspunkte der sub I. a. gedachten Chaussee bei Waldenburg bis zum Bahnhofe Waldenburg der Breslau-Freiburg-Waldenburger Eisenbahn; ferner II. a) von dem Endpunkte der Waldenburg-Friedländer Aktienvereins-Chaussee bei Friedland über Göhlenau bis zur Landesgrenze bei Neusorge, b) von demselben Punkte bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Merkelsdorf und Adersbach in Böhmen, und c) von eben jenem Punkte über Rosenau bis an die Landeshuter Kreisgrenze bei Trautliebersdorf;

„ 6291. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Waldenburger Kreises im Betrage von 100,000 Thalern; vom 5ten März 1866;

„ 6292. den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten März 1866, betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von dem neuen Schachte der Zeche Carolus Magnus und Constantin der Große nach dem Bahnhofe der Cöln-Mindener Eisenbahn zu Berge-Borbeck; und

„ 6293. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Preußische Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Düsseldorf errichteten Aktiengesellschaft; vom 15ten März 1866.

Die Rüstungen in Oesterreich und Preußen.

(192.) Die militairischen Vorkehrungen, welche unsere Regierung vor Kurzem in einigen Landestheilen getroffen hat, sind hier und da benutzt worden, um die Schuld der gegenwärtigen Kriegsgefahr und Kriegsbesorgnisse der preußischen Regierung aufzubürden.

Der Verlauf der Thatsachen giebt jedoch den klaren Beweis, daß die Regierung Nichts gethan hat, als was die Pflicht der Vorsicht und des Schutzes für eine anscheinend bedrohte Provinz erforderte.

Die Ursache der gegenwärtigen Unruhen und Zerwürfnisse ist in dem Verhalten Oesterreichs in der Schleswig-Holsteinischen Angelegenheit zu finden.

Obwohl nämlich durch den Friedensschluß mit Dänemark der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen die alleinigen, rechtmäßigen Besitzer und Herrscher in den Herzogthümern geworden sind, und obwohl der Kaiser von Oesterreich dieses Rechtsverhältniß auch in dem Gasteiner Vertrag nochmals auf das Bestimmteste anerkannt hat, so ließ die österreichische Verwaltung in Holstein es doch fort und fort ungehindert geschehen, daß die Rechte Preußens und Oesterreichs durch die Anhänger des Prinzen von Augustenburg in Frage gestellt und den wohlbegründeten Forderungen Preußens für die endliche Lösung der Herzogthümerfrage auf jede Weise entgegengearbeitet wurde.

Die preußische Regierung hatte wiederholt, jedoch vergeblich, ihre Bedenken über diesen Zustand geltend gemacht. In einem Schreiben vom 26sten Januar d. Js. versuchte sie es noch einmal, Oesterreich durch dringende Vorstellungen und Mahnungen zu einer gemeinsamen Politik zurückzuführen.

Die Regierung Sr. Majestät des Königs, so hieß es in dem Schreiben, bittet das Kaiserliche Kabinet im Namen der beiderseitigen Interessen, den Schädigungen, welche die monarchischen Grundsätze, der Sinn für öffentliche Ordnung und die Einigkeit beider Mächte durch das jetzt in Holstein gehab-

hab-

Digitized by Google

habte Verfahren leiden, ein Ziel zu setzen. Wir verlangen kein nachgiebiges Zugeständniß, kein Aufgeben irgend eines österreichischen Rechts in den Herzogthümern, sondern nur die Erhaltung des gemeinsamen Rechts; nichts Anderes, als was Oesterreich eben so sehr seiner eigenen, wie unserer Stellung schuldig ist; auch nichts Anderes, als was die Kaiserliche Regierung ohne irgend ein Opfer eine Schädigung ihrer Interessen auszuführen in der Lage ist. Mag dies gemeinsame Recht für Oesterreich von geringerem Werth sein, für Preußen ist die Feststellung und Durchführung desselben eine von ihrer Gesammtpolitik untrennbare Lebensfroge der jetzigen Regierung Sr. Majestät des Königs.

Eine verneinende oder ausweichende Antwort auf unsere Bitte würde uns die Ueberzeugung geben, daß die Kaiserliche Regierung nicht den Willen habe, auf die Dauer gemeinsame Wege mit uns zu gehen. Es würde dies für die Königliche Regierung, es würde vor Allem für Se. Majestät den König selbst eine schmerzliche Enttäuschung sein, welche wir wünschen und hoffen, uns erspart zu sehen. Aber es ist ein unabweisbares Bedürfniß für uns, Klarheit in unsere Verhältnisse zu bringen. Wir müssen, wenn die von uns aufrichtig angestrebte innige Gemeinsamkeit der Gesammtpolitik beider Mächte sich nicht verwirklichen läßt, für unsere ganze Politik volle Freiheit gewinnen und von derselben den Gebrauch machen, welchen wir den Interessen Preußens entsprechend halten.

Diese Mahnung fand bei der österreichischen Regierung kein Gehör. In einem Antwortschreiben vom 7ten Februar d. J. lehnte dieselbe jede Veränderung ihres Verhaltens in Holstein ab. Die preußische Regierung hielt demzufolge eine weitere Erörterung vorläufig für vergeblich und verzichtete stillschweigend auf die Fortsetzung der Verhandlungen.

Während sie sich für ihre weitere Politik volle Freiheit ausdrücklich gewahrt hatte, lag ihr jedoch ein herausforderndes Verhalten gegen Oesterreich fern. Als kurz nach der Unterbrechung der Verhandlungen irrthümliche Gerüchte von einem preußischen Ultimatum, (d. h. einer letzten dringenden Forderung) an Oesterreich und von der Anordnung militairischer Maßregeln in Preußen verbreitet wurden, ließ die Regierung denselben auf das Bestimmteste widersprechen. Noch am 7ten März versicherte ein der Regierung nahe stehendes Blatt, daß die entstandenen Kriegsbesorgnisse in dem Verhalten der preußischen Regierung keinen Anhalt hätten, — gleichzeitig wurde noch einmal die Hoffnung ausgesprochen, daß „die Kaiserliche Regierung in Wiederbelebung der früheren Gemeinschaft sich entschließen werde, dem verhängnißvollen Gegensatze ein Ende zu machen."

Kurz darauf traten jedoch Anzeichen hervor, daß in Oesterreich kriegerische Vorkehrungen und zwar gegen Preußen begonnen hatten.

Seit dem 13ten März kamen aus Wien und aus allen Theilen des Kaiserstaates in rascher Folge übereinstimmende Nachrichten von Truppenbewegungen nach Böhmen, deren Bestimmung keine andere sein konnte, als die rasche Ansammlung von bedeutenden Streitkräften an der preußischen Grenze zu erleichtern. Oesterreichische und süddeutsche Blätter brachten darüber täglich bestimmte und genaue Mittheilungen, ohne daß die österreichische Regierung sich irgend veranlaßt fand, den besorglichen Ankündigungen zu widersprechen.

Mit so großem Befremden und Mißtrauen unsere Regierung diese Rüstungen betrachtete, so fand sie sich doch nicht ohne Weiteres zu Gegenrüstungen veranlaßt, — sie ließ vielmehr volle vierzehn Tage vergehen, ehe sie ihrerseits einige Gegenmaßregeln ergriff. Sie zögerte damit bis zum äußersten Augenblicke, weil sie dem Lande nicht ohne die dringendste Nothwendigkeit die Lasten und Opfer kriegerischer Rüstungen auferlegen wollte: Dank der jetzigen Heeresverfassung durfte sie das Vertrauen hegen, daß im Falle wirklichen Bedürfnisses unser Heer sehr bald in voller Kriegsbereitschaft versammelt sein könnte.

Die österreichischen Maßregeln aber nahmen mehr und mehr einen drohenden Character an. Während die Truppensendungen nach Böhmen fortdauerten, mußte es ferner auffallen, daß die österreichische Regierung nach den früheren herausfordernden Ankündigungen der Rüstungen plötzlich den Zeitungen in Betreff der weiteren militairischen Anordnungen Schweigen anempfahl. Gleichzeitig ging die sichere Kunde, ein, daß Oesterreich schon seit dem 16. März durch vertrauliche Verhandlungen mit anderen deutschen Staaten ein Einschreiten des deutschen Bundes gegen Preußen zu Stande zu bringen suchte.

Allen diesen besorglichen Anzeichen gegenüber wurde vielfach in Preußen, namentlich in der Provinz Schlesien die Befürchtung laut, daß bei einem etwa plötzlich eintretenden Kriegsfalle unsere Grenze nicht sofort hinreichend geschert und geschützt sein möchte.

Nun erst hielt es die Regierung für eine unabweisliche Pflicht, zur Abwehr solcher Gefahr und Besorgniß den kriegerischen Maßregeln Oesterreichs wenigstens die ersten und dringendsten Vorkehrungen entgegenzustellen.

Aber auch jetzt schritt die Regierung nicht zu einer eigentlichen Mobilmachung mit Einberufung der

Digitized by Google

der Landwehr, noch selbst zur Anordnung der Kriegsbereitschaft mit Einberufung aller Reserven, — nicht einmal bei einzelnen Armee-Corps wurden so weit gehende Maßregeln getroffen: die Regierung blieb vielmehr bei dem ersten und gemäßigten Schritte stehen, indem nur die Infanterie-Bataillone in den zunächst bedrohten Grenzbezirken eine erste Verstärkung erhielten, nicht auf Kriegsstärke, sondern nur auf die eigentliche volle Friedensstärke. Gleichzeitig mußten die entsprechenden Abtheilungen der Artillerie durch Einberufung der Reserven und durch die erforderlichen Pferdeankäufe vervollständigt und die den betreffenden Grenzen zunächst belegenen Festungen in Vertheidigungszustand versetzt werden.

Die getroffenen Maßregeln hatten nach ihrem Wesen und nach ihrer Ausdehnung augenscheinlich keinen anderen Zweck, als den Schutz der anscheinend bedrohten Landestheile gegen einen überraschenden Angriff, eine Absicht zu einem Angriffskriege konnte dabei durchaus nicht zu Grunde liegen.

Die österreichische Regierung aber, welche durch ihre eigenen militairischen Schritte den Anlaß zu den entstandenen Kriegsbesorgnissen und zu den preußischen Maßregeln etwaiger Gegenwehr gegeben hatte, nahm diese nothgedrungenen Anordnungen Preußens zum Vorwande von Anklagen und Beschwerden gegen unsere Regierung wegen angeblicher Friedensstörung und verlangte wiederholt in dringender Weise, daß Preußen die diesseitigen kriegerischen Vorkehrungen rückgängig mache. Dieser Anspruch ist jedoch Seitens der preußischen Regierung entschieden zurückgewiesen und im Gegentheil verlangt worden, daß Oesterreich, welches mit den Rüstungen begonnen, auch den ersten Schritt zur Wiederherstellung des friedlichen Standes der Dinge thun müsse.

Jeder Patriot in Preußen wird gern erkennen, daß die Regierung unsers Königs um der Ehre und Sicherheit des Landes willen nicht anders handeln konnte, als sie gethan hat. Nur eine irrthümliche oder übelwollende Auffassung kann die Regierung einer ungerechtfertigten Kriegslust zeihen.

Das preußische Volk darf das Vertrauen hegen, daß unsere Regierung die Segnungen des Friedens in vollstem Maße zu schätzen weiß und dem Lande, wenn irgend möglich, den Frieden zu erhalten wünscht. Der König würde die Wege des Friedens gewiß nur dann verlassen, wenn die Ehre und das Interesse Preußens es zur gebieterischen Pflicht machen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Verschmelzung der „Globe Versicherungs-Gesellschaft" zu London mit der Liverpool und Londoner Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft, und die stattgehabte Umänderung der Firma dieser letzteren Gesellschaft in „Liverpool, London und Globe Versicherungs-Gesellschaft ꝛc.

(193.) Die durch Parlaments-Akte vom 23sten Juni 1864 bestätigte Verschmelzung der „Globe Versicherungs-Gesellschaft zu London mit der Liverpool und Londoner Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft, und die stattgehabte Umänderung der Firma dieser letzteren Gesellschaft in „Liverpool, London und Globe Versicherungs-Gesellschaft", sowie die nach dem Vertrage vom 27sten Juni 1864 erfolgte Verschmelzung der Geschäfte der „Leeds und Yorkshire Gesellschaft" mit den Geschäften der „Liverpool, London und Globe Versicherungs-Gesellschaft wird hierdurch auf Grund der Bestimmung sub 1. der der „Liverpool und Londoner Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft zum hierländischen Geschäftsbetriebe unterm 19ten September 1863 ertheilten Concession (Beilage zum Stück 52. des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Erfurt de 1863) genehmigt.

Berlin, den 14ten April 1866. **Der Minister des Innern.** Im Auftrage: Sulzer.

Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Droyssig.

(194.) In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyssig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im September d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Kommission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden.

Ein

Digitized by Google

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 1sten Juli d. J. unmittelbar an mich einzureichen.

Denselben ist beizufügen:

1) der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17te Lebensjahr erreicht haben müssen.
2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 1ten Oktober 1854 auszusprechen.
3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.
4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.
5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.
7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberufe vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Dropsig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10—16ten Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director **Kritzinger** in Dropsig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Das neu ausgegebene Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Dropsig von des verewigten Herrn Fürsten **v. Schönburg-Waldenburg** Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände.

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die

Digitized by Google

Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom zehnten bis sechszehnten Lebensjahre.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September eines jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direction anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten pränumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyssig, Residenz des Prinzen **v. Schönburg-Waldenburg** Durchlaucht, liegt im Kreis Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahnstationen Naumburg, Weißenfels und Zeitz leicht zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloß-Park, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartien, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzt geleistet.

Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich.

Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schulanstalten in Droyssig, verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltlose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden; sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung, und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer, dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren.

Die Erziehung, auf dem Wort Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, in der Unterweisung im Wort Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Be-

rück-

Digitized by Google

rücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt; zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche ꝛc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Duz., an Handtüchern eben so viel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohl eingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche, klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kinde in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Catechismus eingeführt; der Confirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann seitens des Orts-Geistlichen erfolgen.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig, christlich, kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterlande und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Clavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts.

In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung.

An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionaire werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droysig sind portofrei an die Seminardirektion zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden.

Berlin, den 12ten April 1866.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Forst-Polizei-Ordnung für den Regierungs-Bezirk Erfurt.

Nro. 538. B. 3.

(195.) Für den ganzen Umfang des Regierungs-Bezirkes Erfurt werden zum Schutze sämmtlicher Forsten und derjenigen Grundstücke, auf denen Holz, hauptsächlich der Holznutzung wegen gezogen wird, folgende polizeiliche Bestimmungen auf Grund der §§. 6. ad b. und 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 erlassen:

§. 1.

Wer in Waldgrundstücken unbefugt außer den erlaubten Wegen reitet, oder fährt, wird mit einer Geldstrafe von 5 Sgr. bis 2 Thlr. belegt.

Findet das unbefugte Fahren, Reiten oder Viehtreiben in einer Schonung statt, die mit einer Einfriedigung versehen oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, so greift der §. 347. des Strafgesetzbuches vom 14ten April 1851 Platz.

§. 2.

Wer auf Forstgrundstücken unbefugt

1) Holz, Steine, Erde, Schutt, Dünger oder Unrath ablagert, oder aufwirft,

Digitized by Google

2) Leinwand, Wäsche oder ähnliche Gegenstände zum Bleichen, Trocknen u. s. w. ausbreitet oder niederlegt,
3) Gruben anlegt oder gefallenes Vieh vergräbt,
4) Holz zuhauet oder verarbeitet, wird mit 5 Sgr. bis 3 Thlr. bestraft.

§. 3.

Wer in einem fremden Walde auf einem kunstmäßig angelegten Wege, auf welchen die Bestimmungen des Chausseegeldtarifs vom 29sten Februar 1840 nicht Anwendung finden, außerhalb der bestimmten Fahrbahn fährt, oder reitet, die Banquette oder Böschungen beschädigt, oder sich zum Hemmen einer Kette bedient, verwirkt eine Strafe von 15 Sgr. bis 5 Thlr.

§ 4.

Eine Strafe von 5 Sgr. bis 5 Thlr. trifft auch denjenigen, der überhaupt auf fremden Waldgrundstücken Gräben, Wälle, Rinnen, Kanäle, Wegweiser, Brücken, Prallpfähle, Einfriedigungen beschädigt oder zerstört, so wie Denjenigen, der Steine, Pfähle, Tafeln, Strohwische, oder andere zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung von Waldgrundstücken oder Waldwegen dienende Merk- oder Warnungs-Zeichen fortnimmt, vernichtet oder auch nur beschädigt oder unkenntlich macht.

§. 5.

Wer Schonungs-Umzäumungen, Hecken u. s w. oder die darin angebrachten Thüren unbefugt öffnet, verfällt in eine Strafe von 10 Sgr. bis 2 Thlr.

§. 6.

Wer unbefugt in Privatgewässern auf Waldgrundstücken Flachs röstet, wird mit 10 Sgr. bis 2 Thlr. bestraft.

§. 7.

Wer Privatgewässer auf Waldgrundstücken durch Aufweichen von Fellen, oder durch Hineinwerfen von Sägespänen, oder Unrath verunreinigt, unterliegt einer Strafe von 10 Sgr. bis 3 Thlr.

§. 8

Mit einer Geldbuße von 15 Sgr. bis 10 Thlr. wird bestraft, wer auf einem Waldgrundstücke unbefugt

a. das zur Bewässerung dienende Wasser ableitet,
b. Gräben zum Auffangen oder Ableiten des Wassers oder zu anderen Zwecken anlegt.

§. 9.

Wer Salzlecken beschädigt oder zerstört, fällt in eine Strafe von 10 Sgr. bis 3 Thlr.

§. 10.

Wer unbefugt stehende Bäume und Sträucher auf Waldgrundstücken durch Verletzung der Rinde oder der Wurzeln, durch Anbohren, Anschalmen oder Abknicken der Zweige beschädigt, wird mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis 5 Thlr. belegt.

§. 11.

Wer in fremden Waldungen Waldsaaten oder Pflanzungen beschädigt oder vernichtet, verfällt in eine Strafe von 1 Thlr. bis 10 Thlr.

§. 12.

Wer es unterläßt, die von ihm auf fremden Waldgrundstücken durch erlaubtes Stockroden oder ähnliche Unternehmungen gemachten Löcher oder Gruben wieder zuzuwerfen und einzuebnen, oder sonst unschädlich zu machen, wird mit 10 Sgr. bis 2 Thlr. bestraft.

§. 13.

Wer auf Waldgrundstücken aufgeklaftertes Holz, oder Borke, oder Wellenhaufen umwirft, oder der Stützen beraubt, wird, abgesehen von der etwa damit verknüpften Holzentwendung, mit 10 Sgr. bis 1 Thlr. bestraft.

§. 14.

Wer das Zeichen des Waldhammers an stehendem oder liegendem Holze, sowie die Nummern an eingeschlagenen Hölzern unkenntlich macht, verändert oder vernichtet, wird mit einer Geldbuße von 1 Thlr. bis 5 Thlr. belegt.

§. 15.

Wer unbefugt von einer Viehruhe im Walde animalischen Dünger sammelt und wegschafft, wird mit 10 Sgr. bis 2 Thlr. bestraft.

Digitized by Google

§. 16.

Wer nur auf Grund eines besonderen Erlaubnißscheines befugt ist, Holzsämereien, Beeren, Schwämme, Sand, Kies u. s. w. auf fremden Waldgrundstücken zu entnehmen, muß bei Vermeidung einer Strafe von 5 Sgr. bis 1 Thlr. den Erlaubnißschein bei sich führen; eine gleiche Strafe wird durch die Nichtbefolgung der etwa auf dem Erlaubnißscheine vermerkten Vorschriften verwirkt.

§. 17.

Mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis 3 Thlr. wird derjenige bestraft, der unbefugter Weise auf einem Waldgrundstücke Ameiseneier sammelt.

§. 18.

Der Erwerber von Fichtenstämmen oder Blochen, die eingeschlagen auf einem Waldgrundstücke liegen, verfällt, wenn er dieselben ungeachtet der an ihn ergangenen Aufforderung des Waldbesitzers bis zum ersten Tage des auf den Einschlag zu nächst folgenden Monat Juni nicht geschält hat, in eine Strafe von 15 Sgr. bis 10 Thlr.

§. 19.

Wer ohne besondere Erlaubniß auf Waldgrundstücken, selbst an Stellen, wo es an sich nicht gefährlich ist, Feuer anmacht, oder wer das erlaubter Weise angezündete Feuer beim Verlassen desselben nicht gehörig auslöscht, verfällt in eine Strafe von 10 Sgr. bis 5 Thlr.

§. 20.

Das Cigarrenrauchen und Tabackrauchen aus Pfeifen ohne Deckel auf Waldgrundstücken, außerhalb der Communikationswege, ist in der Zeit vom 1sten Mai bis 1sten November, das Wegwerfen noch glimmender Cigarren- und Tabacksreste oder brennenden Zunders, aber jederzeit verboten bei Strafe von 10 Sgr. bis 2 Thlr.

§. 21.

Mit 1 Thlr. bis 4 Thlr. wird bestraft, wer verkauftes Holz zur Nachtzeit im Sinne des §. 28. des Strafgesetzbuches, oder vor verfolgter Bezahlung ohne Genehmigung des Waldeigenthümers abfährt.

§. 22.

Wer verkauftes Holz, worüber er vom Verkäufer einen Abfuhrschein empfangen hat, ohne Genehmigung des Waldeigenthümers vor Abgabe des quittirten Abfuhrscheines an die zur Empfangnahme bestellte Person, verarbeitet, oder aus dem Walde abfährt, resp. verarbeiten oder abfahren läßt, verfällt in eine Strafe von 10 Sgr. bis 3 Thlr.

§. 23.

Wer in Stelle des von ihm verkauften Holzes anderes, ihm nicht gehöriges Holz abfährt oder entnimmt, verfällt, sofern nicht eine Holzentwendung, sondern nur eine Verwechselung vorliegt, in eine Strafe von 15 Sgr. bis 2 Thlr.

§. 24.

Wer das ihm überwiesene Holz nicht innerhalb der vom Verkäufer bestimmten Frist aus dem Walde abfährt, verwirkt eine Strafe von 10 Sgr. bis 5 Thlr.

Derselben Strafe unterliegt der, welcher Holz an anderen als den festgesetzten Tagen abfährt, oder wer das ihm zustehende Holz nicht innerhalb der dazu festgesetzten Zeit aus dem Schlage an die dazu bestimmten Stellen rücken läßt.

§. 25.

Wer Holz auf einem Waldgrundstücke zusammenrückt, ohne vorher die Genehmigung des Waldbesitzers dazu eingeholt zu haben, oder wer die für das Zusammenrücken gegebenen Vorschriften nicht befolgt, verwirkt eine Strafe von 15 Sgr. bis 3 Thlr.

§. 26.

Wer zur Entnahme von Raff- und Leseholz, oder zum Roden von Stocken und Wurzeln eingeschlagener Bäume berechtigt oder zugelassen ist, muß auf Verlangen des Waldeigenthümers Behufs Ausübung der Nutzung für jede jährliche Nutzungs-Periode einen Legitimationsschein erwerben. Dieser Schein darf nicht an Andere, außer an die zum Hausstande des Nutznngsberechtigten gehörigen Personen, sofern eine solche die Nutzung für letzteren ausüben soll, abgegeben werden; auch muß der die Nutzung Ausübende während derselben den Legitimationsschein bei sich führen und dem Waldeigenthümer, oder dessen Beamten auf Verlangen vorzeigen, auch die auf dem Scheine etwa vermerkten Vorschriften erfüllen.

Wer hiergegen fehlt, verfällt in eine Strafe von 10 Sgr. bis 1 Thlr.

§.

Digitized by Google

§. 27.

Wer aus fiscalischen Forsten vergünstigungsweise zum eigenen Gebrauche Bau-, Nutz-, Brenn- oder Kohl-Holz, oder Streulaub oder Gras zur Taxe erhält, darf diese Gegenstände in keinem Falle und zwar das Holz weder im rohen Zustande, noch die aus dem Kohlholze gewonnenen Kohlen ohne Genehmigung des betreffenden Oberförsters verkaufen, vertauschen oder verschenken.

Wer hiergegen fehlt, verfällt in eine Strafe von 1 Thlr. bis 10 Thlr. und kann über dies vom ferneren Empfange des Taxholzes ausgeschlossen werden.

Wegen des **Verkaufes** von Taxholz und der daraus gewonnenen Kohlen verbleibt es im Kreise Schleusingen bei den dort bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

§. 28.

Einer gleichen Strafe unterliegt derjenige, der Taxhölzer, die an einen Anderen zum Selbstverbrauche abgegeben sind, aufkauft, wenn er überführt wird, gewußt zu haben, daß das verkaufte Holz Taxholz sei.

§. 29.

Wer auf einem Waldgrundstücke außerhalb der Schonungen unbefugter Weise Vieh umher laufen läßt, oder weidet, oder treibt, verfällt in nachstehende Strafen:

a. für ein Pferd oder ein Stück Rindvieh ..... 10 Sgr.
b. für ein Schaf oder Schwein ..... 5 Sgr.
c. für eine Ziege ..... 15 Sgr.
d. für eine Gans ..... 1 Sgr.

Wird Vieh in Heerden geweidet, oder getrieben, wobei 10 Stück und mehr für eine Heerde zu erachten sind, so soll die Strafe 1 Thlr. bis 10 Thlr. betragen.

Findet die obenbezeichnete Uebertretung zur Nachtzeit, oder an einem Sonn- oder Festtage statt, so soll die Strafe verdoppelt werden, darf aber den Betrag von 10 Thlr. nicht übersteigen.

§. 30.

Wer berechtigt oder befugt ist, die Weide auf einem Waldgrundstücke auszuüben und thut dies

a. in einem anderen, als dem dazu bestimmten Zeitraume,
b. mit einer Viehgattung, zu der er nicht berechtigt oder befugt ist,
c. mit einer größeren Stückzahl Vieh, als er auftreiben darf,
d. ohne das Vieh unter Aufsicht eines tüchtigen Hirten zu stellen,

verfällt in eine Strafe von 10 Sgr. bis 5 Thlr.

Als tüchtige Hirten sind Unmündige und Altersschwache in keinem Falle anzusehen.

§. 31.

Ein zur Waldgräserei Berechtigter oder Zugelassener darf seine Berechtigung resp. Befugniß

a. nicht an anderen Orten als angewiesen sind,
b. nicht mit anderen Werkzeugen, als den ihm gestatteten,
c. nicht an anderen, als den festgesetzten Tagen,
d. nicht ohne den betreffenden Legitimationsschein, sofern ein solcher üblich und ertheilt ist, bei sich zu führen,
e) nicht mit andern, als den zuständigen Transportmitteln,
f) nicht zur Nachtzeit

ausüben, bei Vermeidung einer Strafe von 10 Sgr. bis 5 Thlr. und Confiscation der verbotswidrig gebrauchten Werkzeuge.

§. 32.

Wem gunstweise oder käuflich Waldstreu überlassen wird, darf dieselbe weder

a) an andere, als den ihm bezeichneten Stellen, noch
b) mit anderen, als den ihm gestatteten Werkzeugen, noch
c) an anderen, als den zur Werbung bestimmten Tagen, noch
d) mit anderen, als den gestatteten Transportmitteln, noch
e) ohne den betreffenden Legitimationsschein, sofern ein solcher ertheilt ist, bei sich zu führen,

entnehmen, widrigenfalls er neben der Confiscation der verbotswidrig gebrauchten Werkzeuge in eine Strafe von 10 Sgr. bis 2 Thlr. verfällt.

§. 33.

Köhler dürfen bei Vermeidung einer Strafe von 1 Thlr. bis 4 Thlr. auf einem fremden Waldgrun

Digitized by Google

stücke keine Meilerstellen zurichten, ohne zuvor bei dem Eigenthümer des Grundstücks, oder dessen Stellvertreter, die Erlaubniß dazu eingeholt zu haben.

§. 34.

Kein Köhler darf auf einem fremden Waldgrundstücke einen Meiler auf einer anderen, als der ihm überwiesenen Kohlstelle errichten; wer hiergegen fehlt, wird mit einer Geldbuße von 15 Sgr. bis 2 Thlr. bestraft.

§. 35.

Ein Köhler, der seinen auf einem Waldgrundstücke im Feuer stehenden Meiler verläßt, oder die zur Abwendung von Feuersgefahr erforderlichen Maaßregeln vernachlässigt, verfällt in eine Strafe von 1—10 Thlr.

§. 36.

Abgeworfene Hirschgeweihe und Rehbocksgehörne darf Niemand von einem fremden Waldgrundstücke bei Strafe von 1 bis 10 Thaler entnehmen.

§. 37.

An Stelle der in dieser Verordnung festgesetzten Geldstrafen tritt im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Frevlers verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach §. 18 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 resp. des §. 335 des Strafgesetzbuches vom 14ten April 1851.

§. 38.

Die vorstehenden Strafbestimmungen schließen weder die besondere Geltendmachung etwaniger Entschädigungs-Ansprüche des Waldeigenthümers, noch die ihm nach Maßgabe des 4. Abschnittes, Titel 14, Theil I. des Allgemeinen Landrechtes zustehende Befugniß zur Pfändung gegen die Frevler aus.

§. 39.

Mit dem Zeitpunkte, mit welchem diese Verordnung in Kraft tritt, werden alle forstpolizeilichen Strafbestimmungen, die Materien betreffen, worüber die gegenwärtige Verordnung Vorschriften enthält, außer Kraft gesetzt.

Im Kreise Schleusingen wird der verbotswidrige Verkauf von aus den Königlichen Forsten zur Taxe empfangenen Holze nach dem Publikandum vom 11ten September 1799 und unserer Verordnung vom 10ten Juni 1824 mit einer Geldstrafe geahndet, die dem dreifachen wirklichen Werthe des verkauften Holzes gleichkommt und außerdem wird der Schuldige vom ferneren Taxholz-Empfange ausgeschlossen.

Auf diese gesetzliche Bestimmung wird hierdurch noch besonders aufmerksam gemacht.

Erfurt, den 24sten April 1866.

Königliche Regierung.

Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Drossig. Nro. 2995. A. 2.

(196.) Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Drossig bei Zeitz im Regierungs-Bezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medizin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Die

Digitized by Google

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1sten Juni bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1sten October d. Js. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.
2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2ten October 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 12ten April 1866.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: gez. Lehnert.

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung verweisen wir Diejenigen, welche um Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig nachsuchen wollen, an die Herren Superintendenten, in deren Sprengel sie wohnen, beziehungsweise an das evangelische Ministerium zu Erfurt, um sich weitere Belehrung zu verschaffen.

Erfurt, den 16ten April 1866. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Lagerung von Wolle in den betreffenden Räumen des Königlichen Lagerhauses in Berlin. Nr. 4012.

(197.) Die betreffenden bedeckten Räume und Höfe des hiesigen Königlichen Lagerhauses können, wie bisher, auch während des diesjährigen Wollmarktes zum Lagern von Wolle unter den bisherigen Bedingungen und für ein Lagergeld von 5 Sgr. pro Centner Wolle benutzt werden.

Der Verwalter dieses Gebäudes, Registrator **Wildt** wird die schriftlichen oder mündlichen Meldungen dazu in unserem Dienstlokale, Niederwallstraße Nr. 39, hierselbst während der gewöhnlichen Dienststunden entgegennehmen.

Die Bestellungen sollen in der Reihenfolge, wie sie eingehen, verzeichnet und die vorhandenen Lagerplätze demnächst örtlich nachgewiesen werden.

Berlin, den 19ten April 1866. **Königl. Ministerial-Bau-Commission.**

Auslosung der von dem Verbande zur Regulirung der obern Unstrut ausgegebenen Obligationen.

(198.) Bei der in der Vorstandssitzung am 28sten d. M. erfolgten Auslosung der von dem Verbande zur Regulirung der oberen Unstrut von **Mühlhausen** bis **Merzleben** im Jahre 1866 einzulösenden auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 22sten Juni 1861 (Gesetz-Sammlung pro 1861, Seite 705.) ausgegebenen Obligationen zum Betrage von **550 Thalern** sind folgende Nummern von Litt. C. à 50 Thaler № 531. 532. 539. 549. 554. 562. 570. 599. 629. 667. und 698. gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Kapital-Betrag vom 1sten Juli 1866 ab bei der Verbands-Kasse (im Rathhause) hierselbst gegen Rückgabe

der

Digitized by Google

der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen nach dem 1sten Juli 1866 fälligen Zins-Coupons und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, verjähren zu Gunsten des Verbandes.

Zugleich werden die Inhaber der zu dem Termine vom 1sten Juli 1865 ausgelooften, bisher noch nicht realisirten Obligationen

Litt. B. № 308. 399. 446. und 481. à 100 Thaler

hiermit aufgefordert, dieselben bei der Verbands-Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Mühlhausen in Thüringen, den 30sten October 1865.

Der Vorstand des Verbandes zur Regulirung der obern Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben: Mentzel.

Vacante Stellen.

(199.) Die unter Königlichen Patronate stehende mit einem jährlichen Einkommen von ca. 1000 Thalern verbundene Pfarrstelle zu Bethau, in der Dioces Prettin, ist durch das Ableben des Pfarrers **Schweinitz** vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 830 Thalern verbundene Pfarrstelle zu Großgöhren, in der Diöces Lützen, ist durch das Ableben des Pfarrers **Wendler** vacant geworden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(200.) Der bisherige Appellations-Gerichts-Referendar **von Bünau** ist zum Regierungs-Referendar ernannt worden.

Der bisherige Appellations-Gerichts-Auskultator von **Großler** ist zum Regierungs-Referendar ernannt worden.

Der Professor Ferdinand **Bäßler**, vom Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg, ist in die geistliche Inspectorstelle zu Schulpforte versetzt, und die dadurch beim vorgenannten Pädagogium erledigte Stelle eines Convictvorstehers und geistlichen Inspectors dem Professor an der Königlichen Universität zu Königsberg, Dr. Ludwig **Schulze**, verliehen worden.

Der Pfarrer zu Cranenburg, Wilhelm Oswald **Kühnast**, ist zum Hausgeistlichen der Königlichen Straf-Anstalt zu Lichtenburg berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Plossig, in der Dioces Prettin, ist dem bisherigen Strafanstalts-Prediger **Scheunert** zu Görlitz verliehen worden.

Zu der erledigten Pfarrstelle an der St. Petri-Kirche in Sömmerda ist der Predigtamts-Candidat Paul **Rothmaler** berufen und von dem Königlichen Consistorium der Provinz Sachsen bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Archidiaconatstelle an der Hauptkirche in Suhl ist dem Diaconus **Kalmus** an derselben Kirche verliehen worden. Ueber das dadurch vacant werdende Diaconat ist bereits Bestimmung getroffen.

Der bisherige Lehrer bei der Realschule zu Hagen Julius **Bode**, ist als ordentlicher Lehrer der höheren Bürgerschule in Langensalza angestellt worden.

Der Schullehrer **Kühne**, bisher in Branderode, ist als Schullehrer, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Haurõden, im Kreise Worbis, angestellt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 19. Erfurt, den 5ten Mai 1866.

(201.) Das zu Berlin am 24sten d. M. ausgegebene 14te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 6294. das Privilegium wegen Ausfertigung einer dritten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pillkallener Kreises im Betrage von 57,000 Thalern; vom 26sten Februar 1866;

„ 6295. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Oberbarnimschen Kreises im Betrage von 12,000 Thalern; vom 5ten März 1866;

„ 6296. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des unter dem 3ten Februar 1866 notariell verlautbarten Nachtrages zu dem Statute der Aktien-Gesellschaft „Charlottenhütte" zu Niederscheiden, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg; vom 15ten März 1866; und

„ 6297. das Statut für den Verband zur Regulirung des Damm-Mühlen-Fließes bei Friedland, Kreis Lübben; vom 26sten März 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(202.) Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 7ten October 1865, betreffend die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen Behufs der zur Legung eines trigonometrischen Netzes über die sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu bestimmenden trigonometrischen Punkte.

§. 1. Die Auswahl der zur Legung des trigonometrischen Netzes über die sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu bestimmenden trigonometrischen Punkte erfolgt durch die Trigonometer, welche den Eigenthümern, beziehungsweise Pächtern oder sonstigen Nutznießern der betreffenden Grundstücke von der getroffenen Auswahl vorläufige Nachricht zu geben haben.

Gleichzeitig mit dem Beginne der Messungen auf den ausgewählten Punkten haben die Trigonometer die zur Errichtung und Sicherstellung der Marksteine auf den trigonometrischen Punkten erforderlichen Bodenflächen zu bezeichnen.

Hierbei sind die Eigenthümer beziehungsweise Pächter oder sonstigen Nutznießer der betreffenden Grundstücke zuzuziehen und sind deren etwaige Wünsche hinsichtlich der für die trigonometrischen Punkte zu wählenden Bodenflächen thunlichst zu berücksichtigen.

Sofern nicht besondere Umstände die Absteckung eines größeren Terrains erforderlich erscheinen lassen, genügt zur Sicherung des Marksteins die Erwerbung einer kreisförmigen Bodenfläche von 2½ Fuß Abstand vom Centrum des Steins, deren Grenzlinie vom Pfluge nicht berührt werden darf.

§. 2. Zu den vorübergehenden Beschädigungen der Grundstücke, für welche nach §. 2. des Gesetzes Ersatz zu leisten, gehören solche Flurbeschädigungen oder Wirthschaftsbehinderungen, welche durch die Erbauung und beziehungsweise das dauernde Stehenbleiben der Signale, durch die Einsenkung der Marksteine oder durch andere zur Ausführung der Triangulation erforderliche Arbeiten entstehen.

Etwanige Ansprüche auf dergleichen Vergütigungen sind innerhalb eines einjährigen Zeitraums seit der angeblichen Schadenszufügung entweder direkt oder durch Vermittelung der betreffenden Trigonometer oder des Kreislandraths bei dem Bureau der Landestriangulation anzubringen, welches darüber, ob und in welcher Höhe eine Entschädigung zu gewähren, entscheidet, eventuell auch wegen Auszahlung der Entschädigungsbeträge das Erforderliche veranlaßt.

Ansprüche, welche erst nach Ablauf des vorbezeichneten Zeitraums geltend gemacht werden, sind von den Trigonometern, beziehungsweise dem Kreislandrath ohne Weiteres zurückzuweisen.

§. 3. Die Erwerbung der zur Errichtung und Sicherstellung der Marksteine erforderlichen Bodenflächen für den Staat erfolgt nach den in den §§. 4 ff. dieser Anweisung enthaltenen Vorschriften.

Die Trigonometer haben sich aller hierauf bezüglichen Verhandlungen mit den Grundeigenthümern zu enthalten.

§. 4. Nach Beendigung der jährlichen Triangulations-Arbeiten übersendet das Bureau der Lan-

des-

Digitized by Google

destriangulation den betreffenden Kreislandräthen das vollständige Verzeichniß der in den einzelnen Kreisen festgelegten trigonometrischen Punkte nach dem anliegenden Formulare, unter Ausfüllung der Spalten 1. bis 4. desselben.

Die Angaben in den letzteren sind möglichst vollständig zu bewirken, dergestalt, daß darnach sowohl die Ermittelungen zur Ausfüllung der Spalten 5. und folgende mit Sicherheit vorgenommen werden, als auch späterhin Zweifel über die Identität der in die Grundsteuerkarten eingemessenen Punkte mit den bezüglichen Punkten in den trigonometrischen Berechnungen u. s. w. nicht entstehen können.

§. 5. Der Kreislandrath fertigt das Verzeichniß (§. 4.) dem für den Kreis angestellten Fortschreibungsbeamten mit dem Auftrage zu, die Aufmessung der Punkte nach den Absteckungen der Trigonometer (§. 1.) zu bewirken, die Ergebnisse der Messung — unter specieller Verzeichnung der Messungs-Elemente — in besondere auf Transparentpapier zu entnehmende Auszüge aus den Gemarkungs-Reinkarten einzutragen und demgemäß sowohl die Spalte 12. des Verzeichnisses auszufüllen, als die auf die Bezeichnung des betreffenden Flächenabschnitts in den Grundsteuerbüchern und Karten bezüglichen Daten in die Spalten 5. bis 11. des Formulars einzutragen.

§. 6. Die nach §. 5. hergestellten Zeichnungen sind demnächst mit dem vervollständigten Verzeichnisse der Bezirksregierung vorzulegen, um die technische Prüfung der Vermessungsarbeiten durch den Obergeometer herbeizuführen, die etwa nothwendigen Vervollständigungen zu veranlassen und die Eintragung der trigonometrischen Punkte in die Original-Gemarkungskarten, unter Beifügung der Bezeichnung der Punkte in den Registern der Landestriangulation, zu bewirken.

§. 7. Die Bezirksregierung fertigt hierauf das Verzeichniß, unter Zurückbehaltung einer Abschrift desselben, sowie die im §. 6. erwähnten Transparent-Zeichnungen dem Fortschreibungsbeamten wieder zu, welcher die trigonometrischen Punkte in die Gemarkungs-Reinkarten einzutragen und die Zeichnungen der Bezirks-Regierung zur Aufbewahrung in dem Archive ihres Grundsteuer-Bureaus zurückzureichen, das Verzeichniß selbst aber dem Kreislandrath behufs des weiter unten vorgeschriebenen Verfahrens zur Feststellung der Entschädigungsbeträge für die abzutretenden Bodenflächen zu übersenden hat.

§. 8. Die Kosten, welche durch die Aufmessung der trigonometrischen Punkte, insbesondere durch die zu diesem Behufe Seitens der Fortschreibungsbeamten auszuführenden Reisen entstehen, fallen dem Fonds der Landestriangulation zur Last.

Die Bezirksregierung setzt diese Kosten auf Grund des darüber von dem Fortschreibungsbeamten beizubringenden Nachweises, nach billigem Ermessen in Form eines Pauschquantums fest und theilt die festgestellten Beträge dem Kreislandrathe mit.

§. 9. Der Kreislandrath berechnet in Gemäßheit der Vorschriften im §. 3. des Gesetzes, sowie unter Berücksichtigung der in die Spalten 8, 9. und 12. des Verzeichnisses eingetragenen Angaben, die für sämmtliche dort verzeichneten Bodenflächen zu gewährenden Entschädigungsbeträge, stellt dieselben fest, trägt die Ergebnisse in Spalte 13. des Verzeichnisses ein und bedändigt die bewirkten Festsetzungen den einzelnen betreffenden Grundeigenthümern ꝛc. unter Mittheilung eines, die Spalten 2. bis 13. enthaltenden Auszugs des Verzeichnisses, sowie des Entwurfs einer Ueberlassungsurkunde in zwei Exemplaren, von welchen eines Seitens des Landraths zu vollziehen ist, gegen Empfangsbescheinigung mit dem Eröffnen:

daß nach erfolgter Vollziehung und Rücksendung eines Exemplars der Ueberlassungs-Urkunde die Auszahlung der festgestellten Entschädigungsbeträge an die sich nach §. 4. des Gesetzes legitimirenden Interessenten erfolgen werde,

den letzteren übrigens auch sofern sie eine höhere Entschädigung beanspruchen, freistehe, dieserhalb binnen einer sechswöchentlichen Präklusivfrist seit dem Empfange der Festsetzung den Rechtsweg zu beschreiten.

§. 10. Die Ausfertigung einer Ueberlassungsurkunde (§. 9.) erfolgt auch alsdann, wenn Seitens der Grundeigenthümer auf die Gewährung einer Entschädigung für die abzutretenden Bodenflächen der Geringfügigkeit des Betrages wegen oder aus andern Gründen verzichtet wird.

In solchen Fällen bleibt die Spalte 13. des Verzeichnisses unausgefüllt und es wird von dem Kreislandrath in der Spalte 14. der Grund der Verzichtleistung und die Höhe der Geldentschädigung, welche eventuell zu gewähren gewesen wäre, angegeben.

§. 11. Von der nach §. 9. bewirkten Feststellung der Entschädigungsbeträge ist Seitens des Kreislandraths, unter Zufertigung einer beglaubigten Abschrift des Verzeichnisses, dem Bureau der Landestriangulation Mittheilung zu machen, welches wegen Auszahlung der festgestellten Beträge an die Interessenten das Erforderliche veranlaßt.

Die

Digitized by Google

Die Auszahlung erfolgt in Gemäßheit der im §. 4. des Gesetzes enthaltenen Vorschriften.

Diejenigen Entschädigungsberechtigten, welche von der ihnen zustehenden Beschreitung des Rechtsweges (§. 9.) Gebrauch gemacht haben, leisten die Quittung über den Empfang des festgestellten Entschädigungsbetrages unter dem Vorbehalte der ihnen demnächst etwa durch richterliche Entscheidung zuzuerkennenden Mehrforderung.

§. 12. Die nach §. 9. von den Interessenten vollzogenen und zurückgesandten Ueberlassungs-Urkunden sind von dem Kreislandrathe, nachdem er dieselben seinerseits gleichfalls vollzogen, dem zuständigen Gerichte mit dem Antrage zu übersenden,

die Abschreibung der betreffenden Grundstücke im Hypothekenbuche zu veranlassen.

Sobald letzteres geschehen, beziehungsweise Seitens des Hypothekenrichters bescheinigt worden ist, daß die betreffenden Grundstücke nicht im Hypothekenbuche aufgeführt sind, hat der Kreislandrath die Ueberlassungs-Urkunden dem Bureau der Landestriangulation zur Aufbewahrung zuzufertigen.

Berlin, den 9ten März 1866.

Der Finanz-Minister: v. Bodelschwingh. **Der Kriegs- und Marine-Minister:** v. Roon.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

Regierungs-Bezirk . . . . . .
Kreis . . . . . .

Verzeichniß der durch die Landestriangulation festgelegten Punkte.

Laufende Nr.	Bezeichnung des trigonometrischen Punktes in den Registern der Landestriangulation.	Nähere Beschreibung der Oertlichkeit, auf welcher der trigonometrische Punkt errichtet worden ist, mit Angabe des betreffenden Gemeinde- beziehungsweise selbstständigen Guts-Bezirks.	Name, Stand und Wohnort des Eigenthümers auf dessen Grundstück der trigonometrische Punkt errichtet worden ist.	Bezeichnung des betreffenden Flächenabschnitts in den Grundsteuerbüchern und Karten.									Bemerkungen. *)
				Bemerkung.	Nr. des Kartenblatts.	Nr. des Flächenabschnitts.	Kultur-Art.	Klasse.	Flächen-Inhalt. Morgen.	Dezimaltheile.	Reinertrag. Thaler.	Dezimaltheile.	Flächen-Inhalt. 1/100 □Ruth.	Zu gewährende Geld-Entschädigung. Rg. Sgr. Pf.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.		11.		12.	13.	14.

*) Die Spalten 1. bis 4. sind durch das Bureau der Landestriangulation oder dessen Organe, die Spalten 5. bis 12. durch den Fortschreibungsbeamten und die Spalte 13. ist durch den Landrath auszufüllen.

Leistet ein Grundeigenthümer auf die Geldentschädigung Verzicht (§. 10. der Instruktion), so bleibt die Spalte 13. unausgefüllt, und es wird vom Landrathe in der Spalte 14. der Grund der Verzichtleistung und die Höhe der Geldentschädigung, welche eventuell zu gewähren gewesen wäre, angegeben.

Die Angaben in den Spalten 2. bis 4. sind dergestalt erschöpfend zu bewirken, daß danach sowohl die Ermittelungen zur Ausfüllung der Spalten 5. und folgende ohne Weiterungen und mit Sicherheit vorgenommen werden, als auch später Zweifel über die Identität der in die Grundsteuerkarten eingemessenen Punkte mit den bezüglichen Punkten in den trigonometrischen Berechnungen u. s. w. der Landestriangulation nicht aufkommen können.

Verbot der in Wien erscheinenden Zeitung „die Presse". II. 3640.

(203.) Nachdem gegen die in Wien erscheinende Zeitung „die Presse" auf Grund des §. 50. des Preßgesetzes vom 12ten Mai 1851 zahlreiche rechtskräftige auf Vernichtung lautende Erkenntnisse ergangen sind, wird gemäß §. 52. desselben Gesetzes die fernere Verbreitung derselben im Preußischen Staate unter Hinweisung auf die im §. 53. ebendaselbst angedrohten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 23ten April 1866. **Der Minister des Innern:** Gr. zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Befugniß der Magistrate und Gemeindebehörden im Kaiserthum Oesterreich zur Ausstellung von Reise-Legitimationen. Nr. 2096. A. 1.

(204.) Wir bringen hiermit im Anschluß an unsere beiden Erlasse vom 19ten Februar und 12ten März

März d. J. zur öffentlichen Kenntniß, daß der im Kaiserthum Oesterreich den Vorstehern der politischen Behörden erster Instanz und der landesfürstlichen Polizeibehörden eingeräumte Wirkungskreis in Paßsachen, in welchen auch die Anstellung von Paßkarten fällt, für die Zukunft auf die Vorsteher organisirter Magistrate oder Gemeindebehörden ausgedehnt worden ist, indem nach der nunmehrigen politischen Organisirung der dem K. K. Staats-Ministerium unterstehenden Verwaltungsgebiete sämmtliche organisirte Gemeindebehörden rücksichtlich des sogenannten übertragenen Wirkungskreises den landesfürstlichen Behörden erster Instanz gleichzustellen sind.

Erfurt, den 23sten April 1866. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Abhaltung des diesjährigen Departements-Ersatz-Geschäfts. Nro. 755. D. C.

(205.) Behufs Abhaltung des diesjährigen Departements-Ersatz-Geschäfts wird die unterzeichnete Departements-Ersatz-Kommission in den Kreisen des Regierungs-Bezirks Erfurt wie folgt, zusammentreten: **am 12ten Mai** zu Worbis, **am 14ten und 15ten Mai** zu Heiligenstadt, **am 17ten und 18ten Mai** zu Mühlhausen, **am 22sten und 23sten Mai** zu Erfurt, **am 24sten Mai** zu Weißensee, **am 25sten Mai** zu Langensalza, **am 28sten Mai** zu Schleusingen, **am 30sten Mai** zu Ranis im Kreise Ziegenrück, **am 6ten und 7ten Juni** zu Nordhausen.

Erfurt, den 29sten April 1866.

Königl. Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der 15ten Infanterie-Brigade.

(206.) Laut Benachrichtigung des Königl. General-Kommandos des 4. Armee Corps ist die Augmentirung folgender Truppentheile, sowie die Formation der Ersatz-Abtheilungen derselben befohlen:

Garde: Infanterie	Jahrg. 1859—1862.	**Provinz:** Inf. 4. Armeecorps	Jhrg. 1858—1862
Jäger u. Schützen	„ 1858—1862.	Jäger	„ 1858—1862
Cavallerie	„ 1860—1862.	Ulanen	„ 1860—1862
Pioniere	„ 1859—1862.	Husaren	„ 1854—1862
		Dragoner	„ 1859—1862
		Pioniere	„ 1857—1862
		Fest.-Art. f. Erfurt	„ 1858—1862

Hierbei wird außerdem für alle augenblicklich außer Controlle stehenden Mannschaften des beurlaubten Standes innerhalb dieser Jahrgänge der Befehl ausgesprochen, sich unverweilt beim nächsten Landwehr-Bataillon unter Vorzeigung ihrer Militairpapiere zu melden.

Erfurt, den 4ten Mai 1866.

Für den dienstlich abwesenden Major und Bezirks-Commandeur
des 1. Bataillons 1. Thür Landwehr-Regts. Nr. 31.
von Gaza, Prem.-Lieut. u. Adjutant.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(207.) Der Königliche Landrath Freiherr **v. Müffling** zu Erfurt ist zum Feuer-Societäts-Director des Kreises Erfurt, und der Geheime Regierungs- und Landrath a. D. **v. Hanstein** daselbst zu dessen Stellvertreter erwählt und bestätigt worden.

An Stelle des Appellations-Gerichts-Referendarius, Kreisgerichts-Secretair **Wartze** ist der Kreisgerichts-Secretair **Welcker** zu Langensalza zum Polizei-Anwalt bei dem Königlichen Kreisgerichte daselbst commissarisch bestellt worden.

Dem Elementar-Schulamts-Candidaten **Stein** aus Kleinbrüchter, im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle im Regierungs-Bezirk Erfurt ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 20. Erfurt, den 8ten Mai 1866.

Außerordentliche Bekanntmachungen.

(208.) Laut Benachrichtigung des Königl. General-Commandos des 4. Armee-Corps ist die Augmentirung folgender Truppentheile, sowie die Formation der Ersatz-Abtheilungen derselben befohlen:

Garde:	Infanterie	Jahrg. 1859—1862.	**Provinz:**	Inf. 4. Armeecorps	Jhrg. 1858—1862
	Jäger u. Schützen	„ 1858—1862.		Jäger	„ 1858—1862
	Cavallerie	„ 1860—1862.		Ulanen	„ 1860—1862
	Pioniere	„ 1859—1862.		Husaren	„ 1854—1862
				Dragoner	„ 1859—1862
				Pioniere	„ 1857—1862
				Fest.-Art. f. Erfurt	„ 1858—1862

Hierbei wird außerdem für alle augenblicklich außer Controlle stehenden Mannschaften des beurlaubten Standes innerhalb dieser Jahrgänge der Befehl ausgesprochen, sich **unverweilt** beim nächsten Landwehr-Bataillon unter Vorzeigung ihrer Militairpapiere zu melden.

Erfurt, den 4ten Mai 1866.

Für den dienstlich abwesenden Major und Bezirks-Commandeur
des 1. Bataillons 1. Thür. Landwehr-Regts. Nr. 31.
v. Gaza, Prem.-Lieut. u. Adjutant.

(209.) Laut Benachrichtigung des Königlichen General-Commandos 4ten Armee-Corps ist die Einberufung der Provinzial-Landwehr-Bataillone à 500 Köpfen per Bataillon **zum 12ten d. Mts.** befohlen.

Das Bezirks-Commando des Landwehr-Bataillons Erfurt.
In Vertretung: **v. Gaza,** Premier-Lieutenant und Adjutant.

(210.) Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5ten Mai c. ist die Mobilmachung des Garde-, 3., 4., 5., 6. und 8. Armee-Korps ausgesprochen und werden alle gegenwärtig außer Controlle befindlichen Mannschaften des Beurlaubten-Standes aufgefordert, sich **unverweilt** bei einem Landwehr-Bataillon zu melden.

Erfurt, den 7ten Mai 1866.

Für den dienstl. abwes. Landwehr-Bezirks-Commandeur:
v. Gaza, Prem.-Lieut. und Adjutant.

Vacante Stellen.

(211.) Durch die Versetzung des Pfarrers **Barth** ist die Pfarrstelle zu **Sausedlitz,** in der Diöces **Delitzsch,** vacant geworden. Dieselbe steht unter Privatpatronat, für diesen Fall ist aber der neue Pfarrer aus drei von dem Königlichen Consistorium der Provinz Sachsen zu benennenden Candidaten von dem Patronate zu wählen. Das Einkommen ist zu 583 Thlr. angegeben. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 3 Schulen.

Der Pfarrer **Rudolphi** zu **Westeregeln,** in der Diöces **Egeln,** wird Ende September c. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle gewährt nach Abzug des Emeriten-Gehaltes ein jährliches Einkommen von ca. 1300 Thlrn. Zur Parochie gehören 1 Kirche und Schule.

Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1460 Thalern verbundene Pfarrstelle zu **Holdenstedt,** in der Diöces **Sangerhausen,** ist durch das Ableben des Pfarrers **Schwarz** vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu **Schinne,** in der Diöces **Stendal,** vacant geworden. Ueber die Wiederbesetzung derselben ist bereits disponirt.

Digitized by Google

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(212.) Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht, dem Pfarrer **Heine** in Erdeborn, in der Diöces Eisleben, zu seinem 50jährigen Amts-Jubiläo den rothen Adler-Orden 4ter Klasse zu verleihen.

Der Gerichts-Assessor **Panse** in Worbis ist dem Kreisgerichte in Eisleben als Hülfsrichter zugeordnet und gleichzeitig in das Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Naumburg a/S. versetzt worden. Der bisherige Appellationsgerichts-Referendarius Robert Christian **Rübesame** ist zum Gerichts-Assessor ernannt und dem Kreisgerichte zu Nordhausen zur Beschäftigung überwiesen. Der Bureau-Assistent **Hesse** zu Sachsa ist zum Kreisgerichts-Secretair bei dem Kreisgerichte zu Worbis ernannt.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(213.) Dem Julius **Böddinghaus** (in Firma H. **Böddinghaus & Söhne**) in Elberfeld ist unter dem 12ten April 1866 ein Patent auf einen nach den vorgelegten Zeichnungen und zugehöriger Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannten mechanischen Webestuhl mit Brochirlade, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(214.) Dem Fabrikanten L. **Schwartzkopff** zu Berlin ist unter dem 12ten April 1866 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erachteten Dampf- und Luft-Motor auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(215.) Dem Ingenieur und Maurermeister Carl **Köppen** zu Eisenhalterei bei Neustadt-Eberswalde ist unter dem 13ten April 1866 ein Patent auf eine Abschlußvorrichtung an Stubenöfen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(216.) Dem Civil-Ingenieur und Maschinen-Fabrikanten Louis **Jäger** zu Burtscheid ist unter dem 12ten April 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Steinbrechmaschine auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(217.) Dem Königlichen Wasserbaumeister **Wernekinck** zu Düsseldorf ist unter dem 12ten April 1866 ein Patent auf eine Einrichtung öffentlicher Pissoirs, behufs deren Reinhaltung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(218.) Dem Eugen **Langen** und dem Nicolaus August **Otto** in Cöln ist unter dem 21sten April 1866 ein Patent auf eine, nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete atmosphärische Gas-Kraftmaschine auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(219.) Dem Maschinenbauer Robert **Ziegler** zu Berlin ist unter dem 27sten April 1866 ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Nähmaschine, soweit sie als neu und eigenthümlich erachtet ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(220.) Dem Kaufmann Rudolph **Schwedler** zu Hagen ist unter dem 28sten April dss. Js. ein Patent auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung angegebenen Schraubstock mit selbstthätig sich einstellender Backe auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(221.) Dem Dr. Heinrich **Mahler** zu Berlin ist unter dem 30sten April 1866 ein Patent auf ein submarines Telegraphen-Kabel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anordnung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Oblenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 21. Erfurt, den 12ten Mai **1866.**

(222.) Das zu Berlin am 1sten d. M. ausgegebene 15te Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6298. den Vertrag zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und Oldenburg für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits, die Fortdauer des Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend; vom 14ten Dezember 1865;

„ 6299. den Vertrag zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen, Oldenburg und der freien Hansestadt Bremen, wegen fernerweiter Suspension der Weserzölle; vom 14ten Dezember 1865;

„ 6300. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Züllichau-Schwiebuser Kreises im Betrage von 200,000 Thlrn.; vom 5ten März 1866;

„ 6301. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der außerordentlichen General-Versammlung des „Abraham-Schaafhausenschen Bank-Vereins" zu Coln beschlossenen Verlängerung der Dauer der Gesellschaft um weitere 50 Jahre; vom 4ten April 1866;

„ 6302. den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten April 1866, betreffend die Abänderung des § 72. des Revidirten Reglements der Rheinischen Provinzial Feuer-Societät vom 1. September 1852;

„ 6303. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Friedrich Wilhelm, Preußische Lebens- und Garantie-Versicherungs-Aktien Gesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktien-Gesellschaft; vom 9ten April 1866; und

„ 6304. die Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der mit der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung getroffenen Uebereinkunft wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse vom 12ten August/10ten October 1840; vom 17ten April 1866.

Das zu Berlin am 4ten d. M. ausgegebene 16te Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6305. den Vertrag zwischen Preußen einerseits und Anhalt andererseits, die Fortdauer des Anschlusses des Herzogthums Anhalt an das Zoll- und Steuersystem Preußens betreffend; vom 23sten Juni 1865;

„ 6306. den Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits, wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins; vom 20. October/20. October 1865;

„ 6307. den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten März 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Sagan, resp. den Rittergutsbesitzer Doherr auf Niederherwigsdorf und den Kreis Freystadt, im Regierungsbezirk Liegnitz, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Sagan, im Kreise gleichen Namens, Regierungsbezirk Liegnitz, über Hirschfeldau bis zur Kreisgrenze bei Herwigsdorf in der Richtung auf Freystadt im Kreise gleichen Namens; 2) von Sagan nach Naumburg a. B. zum Anschlusse an die Sorau-Grünberg-Züllichauer Aktien-Chaussee, durch den Kreis Sagan; sowie 3) die Fortführung der ad 1. gedachten Chaussee von der Saganer Kreisgrenze ab über Herwigsdorf bis zum Anschluß an die Freystadt-Sprottauer Chaussee bei Neudörffel im Freystädter Kreise, durch den Rittergutsbesitzer Doherr;

„ 9308. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Saganer Kreises im Betrage von 95,000 Thalern; vom 26sten März 1866;

„ 6309. den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten März 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Stendal, im Regierungsbezirk Magdeburg, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Neuendorff, im Kreise Stendal, über Kremkau bis an die Kreisgrenze zum Anschlusse an die Chaussee nach Gardelegen;

„ 6310. das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obli-

Digitized by Google

Obligationen des Stendaler Kreises im Betrage von 10,000 Thalern; vom 26sten März 1866; und

Nro. 6311. die Bekanntmachung über den Beitritt der freien Stadt Hamburg zu der Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen Deutschen Staaten d. d. Eisenach den 11ten Juli 1853, wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen; vom 28sten April 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam und Jülich eingestellt zu werden wünschen.

(223.) 1) Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militairstande widmen wollen, zu Unteroffizieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.

2) Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die Zöglinge gründliche militairische Ausbildung und Unterricht in alle Dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes, als: Feldwebel ꝛc. zu erlangen und es ihnen ermöglicht, bei der einstigen Anstellung als Militair-, resp. Civil-Beamte die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen.

Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militairische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Voltigiren, Bajonettfechten und Schwimmen

3) Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule an und für sich giebt den Zöglingen keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits als Unteroffiziere den resp. Truppentheilen überwiesen.

4) In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden Zöglinge an die resp. Truppentheile muß selbstverständlich die Rücksicht auf das Bedürfniß in der Armee vornehmlich maßgebend sein. Es sollen aber alle billigen Wünsche in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt und namentlich die aus Westphalen und der Rheinprovinz gebürtigen Freiwilligen im Allgemeinen den heimathlichen Regimentern zugewiesen werden.

5) Die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen stehen unter den militairischen Gesetzen, wie alle anderen Soldaten des Heeres. Sie werden nach ihrem Eintreffen bei der Unteroffizier-Schule auf die Kriegsartikel verpflichtet.

6) Der in die Unteroffizier-Schule Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20ste Jahr noch nicht vollendet haben.

7) Der Einzustellende muß mindestens 5 Fuß 1 Zoll groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule vollkommen felddienstbrauchbar zu werden.

8) Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

9) Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.

10) Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam, resp. Jülich dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Unteroffizier-Schule zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule angerechnet wird. Es würde sich demnach beispielsweise die Dienstverpflichtung eines Freiwilligen, der wegen besonders guter Führung und Ausbildung schon nach zweijährigem Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule einem Truppentheil überwiesen wird, wie folgt gestalten: zur Completirung seiner gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit noch ein Jahr, für den zweijährigen Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule vier Jahre, mithin im Ganzen fünf Jahre.

Bei späteren Versorgungen wird ihm die in der Unteroffizier-Schule zurückgelegte Dienstzeit angerechnet.

11) Er muß mit ausreichendem Schuhzeug und 2 Hemden versehen sein; ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Unteroffizier-Schule die nöthigen Utensilien zur Reinigung der Armatur und Bekleidung beschaffen zu können.

Digitized by Google

12) Behufs Aufnahme in eine der Unteroffizier-Schulen hat sich der Betreffende persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Kommando seiner Heimath oder dem Kommandeur der Unteroffizier-Schule in Potsdam, resp. in Jülich zu melden. Es sind dabei folgende Papiere zur Stelle zu bringen:
   a) der Taufschein,
   b) Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brodherrn,
   c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde.

   Dieselbe kann auch durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bataillons-Kommando, resp. bei dem Kommandeur der betreffenden Unteroffizier-Schule ersetzt werden,

und erfolgt sodann eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung.

13) Sind Prüfung und Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen vorläufigen Benachrichtigung über Annahme oder oder Nichtannahme entgegen zu sehen. Die definitive Entscheidung, resp. Einberufung erfolgt bis Mitte August jeden Jahres.

14) Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen findet in der Regel jährlich einmal und zwar im Monat Oktober statt.

   Wer jedoch wegen Vollzähligkeit zu diesem Termine nicht aufgenommen werden konnte, darf hoffen, bei entstehenden Vakanzen bis Ende des Jahres andernfalls im nächsten Oktober bestimmt eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß derselbe dann noch allen Aufnahme-Bedingungen genügt.

15) Bei der ad 12. gedachten Anmeldung hat der Freiwillige gleichzeitig anzugeben, ob derselbe in Potsdam oder in Jülich eingestellt zu werden wünscht, welcher Wunsch bei der Vertheilung an die beiden Unteroffizier-Schulen möglichst berücksichtigt werden wird.

   Die aus Westphalen und der Rheinprovinz angemeldeten, resp. gebürtigen Freiwilligen, gelangen im Allgemeinen zur Einstellung in die Unteroffizier-Schule in Jülich.

Berlin, den 17ten April 1866. **Kriegs-Ministerium.** von Roon.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Das Königliche Gewerbe-Institut soll von nun an den Namen „Königliche Gewerbe-Akademie" führen.

Nro. 2377. A. 3.

(224.) Nach Inhalt eines uns zugegangenen Rescripts des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten haben des Königs Majestät auf Antrag des Herrn Ministers zu genehmigen geruht, daß das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin von nun an den Namen **„Königliche Gewerbe-Akademie"** führe. — Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 8ten Mai 1866. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Das Anmelde- und Reklamationsverfahren bezüglich der Grundsteuer-Entschädigungsansprüche im Kreise Worbis. Nro. 60. B. 4.

(225.) In Folge unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 25sten Januar dss. Js. (abgedruckt in № 5. des diesjährigen Amtsblattes), betreffend das Anmelde- und Reklamationsverfahren hinsichtlich der Grundsteuer-Entschädigungsansprüche bringen wir hiermit zur Kenntniß der betheiligten Grundbesitzer des Kreises Worbis, daß laut der im Worbiser Kreisblatte erlassenen Bekanntmachung vom 18ten April dss. Js. die Offenlegung der Nachweisungen über die vorläufig als entschädigungsberechtigt anerkannten Güter und Grundstücke vom 24sten April ab gerechnet 4 Wochen lang dauern wird, und daß etwaige Einwendungen gegen dieselben oder die Anmeldungen anderweitiger darin nicht aufgenommener Entschädigungs-Ansprüche binnen 3 Monaten, vom 24sten April d. J. an gerechnet, in der dort vorgeschriebenen Weise angebracht sein müssen, widrigenfalls die daselbst, sowie in unserer Amtsblattsbekanntmachung vom 21sten Januar d. J. hervorgehobenen rechtlichen Folgen gegen den Säumigen eintreten werden.

Erfurt, den 1ten Mai 1866.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Ablösung von Real-Lasten 2c. Nro. 1161.

(226.) Folgende bei der Königlichen General-Commission anhängige Auseinandersetzungen:

im Regierungsbezirk Erfurt

I. im Kreise Erfurt:

1) die Ablösung der für die **Ritter**'schen Erben auf den **Lindner**- und **Fleischhauer**'schen Grundstücken zu Gottstedt haftenden Reallasten;

II.

Digitized by Google

II. im Kreise Nordhausen:

2) die Ablösung- resp. Rentenverwandlungs-Sache der aus dem Gemeindeverbande Niedergebra an die im §. 1 des Gesetzes vom 15ten April 1857 bezeichneten Berechtigten zu entrichtenden Reallasten,

3) die Spezial-Separation der Feldmark Stöckey,

III. im Kreise Schleusingen:

4) die Spezial-Separation der Feldmark Rappelsdorf und

5) die Ablösung der, der Pfarre zu Rohr von den Aeckern der zur Schwarzaer Flur gehörigen wüsten Mark Schwadendorf zustehenden Getraide-Abgabe und die dem s. g. **Kanzlers** Lehn in Rohr von verschiedenen Gütertheilen und Häusern im Gemeinde-Verbande Rohr zustehenden Prästationen,

werden hierdurch in Gemäßheit der §§. 11. und 12. des Gesetzes vom 7ten Juni 1821, des §. 23 sequ. der Verordnung vom 30sten Juni 1834, sowie des §. 109. des Ablösungs-Gesetzes vom 2ten März 1850 und des Artikels 15. des Gesetzes von demselben Tage, die Ergänzung der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung betreffend, zur Ermittelung bis jetzt unbekannt gebliebener Theilnehmer, sowie zur Feststellung der Legitimation der bis jetzt zugezogenen und nicht anderweit bereits legitimirten Interessenten öffentlich bekannt gemacht, und wird allen Denjenigen, welche ein Interesse dabei zu haben vermeinen, überlassen, sich binnen 6 Wochen und spätestens in dem **am 30sten Juni d. J., Morgens 9 Uhr**, im Geschäfts-Lokale der Königlichen General-Commission hierselbst, vor dem Diätarius **Schaarschmidt** anstehenden Termine mit ihren Anträgen und Ansprüchen zu melden, widrigenfalls der Ausbleibende die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung, gegen sich gelten lassen muß.

Merseburg, den 3ten Mai 1866.

Königl. General-Commission.

(227.) Laut Benachrichtigung des Königl. General-Commandos des 4. Armee Corps ist die Augmentirung folgender Truppentheile, sowie die Formation der Ersatz-Abtheilungen derselben befohlen:

Garde:	Infanterie . . Jahrgang	1859—1862.	
	Jäger u. Schützen "	1858—1862.	
	Cavallerie . . . . "	1860—1862.	
	Pioniere . . . . "	1859—1862.	
Provinz:	Inf. 4. Armeecorps Jhrg.		1858—1862.
	Jäger . . . . . "		1858—1862.
	Ulanen . . . . . "		1860—1862.
	Husaren . . . . . "		1854—1862.
	Dragoner . . . . "		1859—1862.
	Pioniere . . . . "		1857—1862.
	Fest.-Art. f. Erfurt "		1858—1862.

Hierbei wird außerdem für alle augenblicklich außer Controlle stehenden Mannschaften des beurlaubten Standes innerhalb dieser Jahrgänge der Befehl ausgesprochen, sich **unverweilt** beim nächsten Landwehr-Bataillon unter Vorzeigung ihrer Militairpapiere zu melden.

Erfurt, den 4ten Mai 1866.

Für den dienstl. abwes. Major u. Bezirks-Commandeur des 1. Bataillons 1. Thür. Landwehr-Regts. Nr. 31.
v. Gaza, Premier-Lieutenant und Adjutant.

(228.) Laut Benachrichtigung des Königlichen General-Commandos 4ten Armee-Corps ist die Einberufung der Provinzial-Landwehr-Bataillone à 500 Köpfen per Bataillon **zum 12ten d. Mts.** befohlen.

Das Bezirks-Commando des Landwehr-Bataillons Erfurt.
In Vertretung: **v. Gaza,** Premier-Lieutenant und Adjutant.

(229.) Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5ten Mai c. ist die Mobilmachung des Garde-, 3., 4., 5., 6. und 8. Armee-Korps ausgesprochen und werden alle gegenwärtig außer Kontrolle befindlichen Mannschaften des Beurlaubten-Standes aufgefordert, sich **unverweilt** bei einem Landwehr-Bataillon zu melden.

Erfurt, den 7ten Mai 1866.

Für den dienstl. abwes. Landwehr-Bezirks-Commandeur:
v. Gaza, Premier-Lieutenant und Adjutant.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 22. Erfurt, den 19ten Mai **1866.**

(230.) Das zu Berlin am 12ten d. M. ausgegebene 17te Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6312. die Verordnung wegen Abänderung der Taraſätze für Zucker; vom 10ten April 1866;

„ 6313. die Verordnung, betreffend die Auflösung des Hauſes der Abgeordneten; vom 9ten Mai 1866;

„ 6314. den Allerhöchſten Erlaß vom 26ſten März 1866, betreffend die Verleihung der fiskaliſchen Vorrechte an den Kreis Pr. Stargardt, im Regierungsbezirk Danzig, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chauſſee von Pr. Stargardt bis zur Berenter Kreisgrenze bei Lienfitz in der Richtung auf Schöneck; und

„ 6315. den Allerhöchſten Erlaß vom 9ten April 1866, betreffend die Verleihung der fiskaliſchen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chauſſeen im Saatziger Kreiſe des Regierungsbezirkes Stettin: 1) von Stargard über Auguſtenhoff und Lenz bis zur Naugarder Kreisgrenze in der Richtung auf Maſſow; 2) von Freienwalde bis zur Naugarder Kreisgrenze in der Richtung auf Daber; 3) von Nörenberg nach Freienwalde; 4) von Jakobshagen über Bahnhof Trampke bis zur Chauſſee von Freienwalde nach Stargard.

Bericht des Staats-Miniſteriums an Se. Majeſtät den König, betreffend die Auflöſung des Abgeordnetenhauſes.

(231.) In den auswärtigen Beziehungen des Landes iſt in Folge der bedrohlichen Haltung, welche mehrere Nachbar-Regierungen gegen Preußen angenommen haben, eine Spannung eingetreten, welche Ew. Königliche Majeſtät, nach den ſorgfältigſten und ausdauerndſten Bemühungen zu ihrer Beſeitigung, in die Nothwendigkeit verſetzt hat, umfaſſende Vorkehrungen zur Sicherheit des Landes anzuordnen. Das ehrfurchtsvoll unterzeichnete Staatsminiſterium glaubt unter dieſen Umſtänden, daß Ew. Königliche Majeſtät den Augenblick gekommen halten werden, die Volksvertretung in Geſtalt des Allgemeinen Landtages der Monarchie um den Thron zu verſammeln, um die der Lage des Landes entſprechenden Beſchlüſſe zu faſſen und der Einmüthigkeit, welche das preußiſche Volk beſeelt, wenn es der Erhaltung der Unabhängigkeit und der Ehre des Landes gilt, den legalen Ausdruck zu geben.

Das jetzige Haus der Abgeordneten, wenn auch ſeine Mehrheit Angeſichts der Gefahren, welche das Vaterland bedrohen, ihre Hingebung für daſſelbe gewiß bereitwillig bethätigen würde, iſt doch unter dem Einfluſſe anderer Verhältniſſe gewählt worden, als diejenigen ſind, welche heute beſtimmend auf die Wähler wirken müſſen.

Ew. Königliche Majeſtät werden das Bedürfniß fühlen, die Stimmung zu kennen und zum Ausdruck gebracht zu ſehen, welche das preußiſche Volk im jetzigen Augenblicke und mit Rückſicht auf die gegenwärtige Lage der Dinge beſeelt.

Wir glauben deshalb Ew. Königlichen Majeſtät ehrfurchtsvoll rathen zu ſollen, auf Grund des Artikels 51 der Verfaſſungs-Urkunde vom 31ſten Januar 1850 das Abgeordneten-Haus aufzulöſen, damit unverzüglich Neuwahlen angeordnet werden können.

Ew. Königliche Majeſtät bitten wir daher, die im Entwurfe beigefügte Verordnung wegen Auflöſung des Hauſes der Abgeordneten Allergnädigſt vollziehen zu wollen.

Berlin, den 9ten Mai 1866.

Das Staats-Miniſterium:

Graf v. Bismarck-Schönhauſen. v. Bodelſchwingh. v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler.
Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

An des Königs Majeſtät.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Aufhebung des Verbots der in Wien erſcheinenden Zeitung „die Preſſe“.

(232.) Das mittelſt Bekanntmachung vom 23ſten v. M. ausgeſprochene Verbot des Debits der in Wien erſcheinenden Zeitung die

Digitized by Google

„die Presse“

wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 12ten Mai 1866. **Der Minister des Innern:** Gr. zu Eulenburg.

Die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

(233.) Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15ten April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Controle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21sten April 1863. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Ausreichung der Zinscoupons Serie II. zur Preußischen Staatsanleihe von 1862.

(234.) Die neuen Coupons Serie II. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1862 für die vier Jahre vom 1sten April 1866 bis dahin 1870 nebst Talons werden **vom 1sten März d. J. ab** von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92. unten rechts, **Vormittags von 9 bis 1 Uhr,** mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 7ten März 1862 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staats-Papiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten November dss. Js. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1862
zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . Thlr.“

Mit dem 1sten November d. J. hört diese Portofreiheit auf; die Rücksendung erfolgt nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 6ten Februar 1866. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Ober-

Digitized by Google

Ober-Präsidial-Bekanntmachung.

Ernennung des Regierungs-Raths v. Krosigk zum Commissarius zur Ausführung des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen. Nro. 1917. O. P.

(235.) Nachdem durch des Königs Majestät die Mobilmachung der Armee angeordnet und von den Herren Ministern der Finanzen, des Krieges und des Innern nach der in Nr. 108. des diesjährigen Staats-Anzeigers abgedruckten Bekanntmachung vom 8ten d. M. in Gemäßheit der zur Ausführung des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen vom 11ten Mai 1851 erlassenen Instruction vom 8ten Januar 1854 **der 20ste Mai d. J.** als derjenige Zeitpunkt bestimmt worden ist, mit welchem die Landlieferungen zu beginnen haben, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf Grund der Bestimmung in Nr. 4. der vorerwähnten Ausführungs-Instruction der Regierungs-Rath **von Krosigk** meinerseits zum Civil-Commissarius für den Regierungs-Bezirk Erfurt ernannt worden ist.

Magdeburg, den 11ten Mai 1866.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen: v. Witzleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Ausreichung der Zinscoupons Serie II. zur Preußischen Staatsanleihe von 1862. Nro. 290. C.

(236.) Unter Bezugnahme auf vorstehende, unter № 234. abgedruckte, Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Formulare zu den Verzeichnissen über die zu dem angegebenen Behuf an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Talons bei dieser sowohl, als auch bei den sämmtlichen Kreis-Kassen unseres Bezirks und bei der Forst-Kasse in Suhl unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Erfurt, den 14ten Februar 1866. **Königl. Regierung.**

Der gewerbliche Verkehr zwischen dem diesseitigen Regierungs-Bezirk und dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt. Nro. 2443. A. 1. B. 1.

(237.) Nach einer Vereinbarung mit dem Fürstlich Schwarzburgischen Ministerium zu Rudolstadt ist zur Erleichterung des gegenseitigen gewerblichen Verkehrs den Gewerbetreibenden, mit Ausschluß der Bauhandwerker und Schornsteinfeger, in den diesseitigen landräthlichen Kreisen Ziegenrück, Nordhausen, Langensalza und Weißensee, sowie in den angrenzenden Fürstlich Schwarzburgischen Landestheilen fortan die Ausführung einzelner Handwerks-Arbeiten auf Bestellung, namentlich auch die Aufstellung und das Anpassen bestellter Gewerbserzeugnisse an dem Wohnorte des Bestellers ohne Verlegung des Wohnsitzes und ohne vorherige Einholung einer besonderen Erlaubniß, gestattet worden.

Demgemäß soll denjenigen Gewerbetreibenden aus dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, — mit Ausnahme der Bauhandwerker und Schornsteinfeger — welche zur Ausübung ihres Gewerbes in ihrer Heimath befugt sind, gestattet sein, innerhalb der oben genannten diesseitigen Kreise vorübergehend bestellte Handwerkerarbeiten auch dann auszuführen, wenn sie einen Wohnsitz in Preußen nicht erwerben und die Prüfung, durch welche nach den diesseitigen Vorschriften die Befähigung zum selbstständigen Gewerbebetriebe nachzuweisen ist, nicht bestanden haben.

Die bezeichneten Schwarzburgischen Gewerbetreibenden sind jedoch nicht befugt, im diesseitigen Staatsgebiete Bestellungen aufzusuchen oder ein Gewerbe im Umherziehen zu betreiben, ohne die für solchen Betrieb nach den allgemeinen Vorschriften erforderliche Erlaubniß der zuständigen Behörden erlangt zu haben.

Hinsichtlich der Bedingungen, welchen dieselben für den fortgesetzten Betrieb eines stehenden Gewerbes in Preußen zu genügen haben, kommen die allgemeinen Bestimmungen zur Anwendung, auf welche der Circular-Erlaß vom 16ten Juli 1861 — betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 22sten Juni 1861 (Ministerialblatt de 1861, Seite 134. Nr. 170.) unter Nro. 2. hinweist.

Indem wir die Gewerbetreibenden unseres Verwaltungs-Bezirks, welchen die gleichen gewerblichen Befugnisse unter den bezeichneten Beschränkungen innerhalb der anliegenden Fürstlich-Schwarzburgischen Landestheile zustehen, hiervon in Kenntniß setzen, weisen wir die mit der Ausführung der gewerbepolizeilichen Vorschriften beauftragten Behörden an, nach den für den diesseitigen Verwaltungsbezirk vorgeschriebenen obigen Bestimmungen sich zu achten.

In Bezug auf die Entrichtung der Gewerbesteuer bewendet es bei den hierüber bestehenden Vorschriften.

Erfurt, den 11ten Mai 1866. **Königl. Regierung.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(238.) Laut Benachrichtigung des Königlichen General-Commandos 4ten Armee-Corps ist die Ein-

Digitized by Google

Einberufung der Provinzial-Landwehr-Bataillone à 500 Köpfen per Bataillon **zum 12ten d. Mts.** befohlen.

Das Bezirks-Commando des Landwehr-Bataillons Erfurt.

In Vertretung: **v. Gaza**, Premier-Lieutenant und Adjutant.

(239.) Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5ten Mai c. ist die Mobilmachung des Garde-, 3., 4., 5., 6. und 8. Armee-Korps ausgesprochen und werden alle gegenwärtig außer Kontrolle befindlichen Mannschaften des Beurlaubten-Standes aufgefordert, sich **unverweilt** bei einem Landwehr-Bataillon zu melden.

Erfurt, den 7ten Mai 1866.

Für den dienstl. abwes. Landwehr-Bezirks-Commandeur:

v. Gaza, Premier-Lieutenant und Adjutant.

(240.) Von den auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 10ten April 1865 zur Herstellung der städtischen Gasanstalt ausgegebenen Mühlhäuser Stadtobligationen sind planmäßig die nachbenannten Obligationen

von Lit A. Nro. 1. 73. 110 über je 500 Thlr.
von Lit. B. Nro. 82 134. 154. 179. 240 über je 100 Thlr.

zur Amortisation ausgelooſt worden.

Diese Obligationen werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooſten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1sten October c. ab bei unserer Kämmereikasse in den Kassenstunden gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen mit den zugehörigen noch nicht fällig gewordenen Coupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten werden.

Mühlhausen, den 2ten Mai 1866. **Der Magistrat.**

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(241.) Der zum Oberdompredigter in Halberstadt berufene bisherige Oberpfarrer und Superintendent zu Mühlhausen, Dr. **Schollmeyer**, ist zum Superintendenten der Diöces Halberstadt ernannt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle in Beyern mit Fermerswalde, in der Diöces Herzberg, ist dem bisherigen Pfarr-Vicar in Friedrichsbrunnen, Diöces Quedlinburg, Theodor Friedrich Albert **Tschanter**, verliehen worden.

Die einstweilige Verwaltung des Superintendentur-Amtes der Diöces Mühlhausen ist dem Superintendentur-Vicar **Felgenträger** in Heiligenstadt übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(242.) Dem Otto **Barteldt** in Berlin ist unterm 2ten Mai 1866 ein Patent auf eine Einlese- und Schlagmaschine für Jaquard-Karten in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(243.) Dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** zu Berlin ist unter dem 11ten Mai 1866 ein Patent auf ein Bleichverfahren, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(244.) Der Societé de mines et fonderies de zinc de la Vieille-Montagne zu Preußisch Moresnet bei Aachen ist unter dem 11ten Mai 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung zur Entschwefelung der Röstofengase, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 23. Erfurt, den 26sten Mai 1866.

(245.) Das zu Berlin am 13ten d. M. ausgegebene 18te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 6316. die Verordnung über die vertragsmäßigen Zinsen; vom 12ten Mai 1866; und

6317. die Verordnung, das Verbot der Veräußerung von Geschützen u. dgl. betreffend; vom 13ten Mai 1866.

An die preußischen Wähler.

(246.) Während das preußische Volk in Waffen zu den Fahnen eilt, ruft unser König das Volk zugleich zu neuen Wahlen für die Landesvertretung auf, in der Hoffnung und Zuversicht, daß diese der Einmüthigkeit vollen Ausdruck geben werde, welche das preußische Volk beseelt, wenn es der Erhaltung der Unabhängigkeit und der Ehre des Landes gilt.

An alle Patrioten ergeht die Mahnung, zur Erfüllung dieser Königlichen Zuversicht beizutragen.

In diesem großen und bedeutsamen Augenblick darf nicht der alte Kampf und Streit erneuert werden, welcher den freudigen Aufschwung der Gemüther seit Jahren lähmt: die gesammte Volkskraft muß sich in der rückhaltlosen Hingebung an die großen Ziele bewähren, welche die Regierung des Königs in inniger Gemeinschaft mit dem Volke zu erreichen gedenkt.

Angesichts eines drohenden Krieges, der die ganze Kraft und Tüchtigkeit unserer Armee vollauf in Anspruch nehmen dürfte, wer möchte da im Ernst den Streit um die Militairfrage wieder aufnehmen, welcher allein der thatsächliche Grund unseres Verfassungsstreites ist.

Wie sollte nicht vielmehr in solchem Augenblicke das Gelöbniß in volle Kraft treten, welches der Präsident des Abgeordnetenhauses (Simson) der ersten Ankündigung der Militair-Reorganisation entgegenbrachte: „Die Landesvertretung werde sich der unbedingten rückhaltlosen Hingebung unseres Volkes an seinen weltgeschichtlichen Beruf erinnern, vermöge deren unser Volk nie gescheut hat, selbst das Leben muthig einzusetzen, damit ihm das Leben gewonnen werde."

Dieser Geist, in welchem das Königliche Werk der Heeresreform vor sechs Jahren vor Ausbruch des leidigen Zwiespalts selbst von der liberalen Partei begrüßt wurde, wird sich jetzt in weit ernsterer und schwererer Zeit gewiß nicht verleugnen; aller wahrhafte Patriotismus wird sich jetzt in der „unbedingten rückhaltlosen Hingebung an Preußens weltgeschichtlichen Beruf" zu bewähren haben.

Niemand wird jene wichtigste und entscheidende Grundlage unserer Macht gerade in dem Augenblicke, wo es gilt, die Macht zu brauchen und zu bewähren, von Neuem in Frage stellen wollen.

Wenn aber dieser Streit jetzt ruhen muß, so ist dem Verfassungs-Konflikt überhaupt der vermeintliche Inhalt und Grund entzogen. Die Regierung hat niemals das Recht des Landtags in Bezug auf die Bewilligung oder Versagung neuer Ausgaben, neuer Steuern, neuer Anleihen bestritten: nur die eigenthümliche, thatsächliche Lage, in welche die Militairfrage durch widersprechende und unausführbare Beschlüsse gerathen ist, hat solchen Schein hervorgerufen. Se. Majestät der König hat wiederholt und feierlich versichert, daß er die Rechte der Landesvertretung zu achten und zu wahren entschlossen sei. Der Minister des Innern hat ausdrücklich hervorgehoben, daß der Streit über die Auslegung der Verfassungsparagraphen nur auf jenem thatsächlichen Stand der Militairfrage beruhe, daß er schwinden würde, sobald die Militairfrage beseitigt wäre. Er forderte das Abgeordnetenhaus auf, die Bethätigung dieses Patriotismus nicht erst seinen Nachfolgern zu überlassen, sondern „schnell Hand an's Werk zu legen, um Preußen einig und dadurch groß und stark zu machen."

Die großen Ereignisse die sich rings um uns her vorbereiten, werden dieser Mahnung jetzt neuen Nachdruck verleihen: die Einigkeit für Preußens Ruhm und Größe wird dann am Sichersten auch die Einigkeit im innern Staatsleben fördern.

Die Regierung ist mit dem Beispiele des Vertrauens auch jetzt vorangegangen: ihr gesammtes Verhalten bekundet, daß sie sich mit voller Zuversicht auf den wahren preußischen Volksgeist stützen und verlassen will. Sie hat, obwohl sie an den seitherigen Regierungsgrundsätzen aus gewissenhafter Ueb-

Digitized by Google

zeugung festhält, der Bewegung der öffentlichen Meinung auf allen Gebieten den freiesten Spielraum gewährt und von den einschränkenden Befugnissen, welche ihr das Gesetz verleiht, selbst gegen heftige und bittere Angriffe nur in den äußersten Fällen Gebrauch gemacht. Den öffentlichen Blättern ist gerade in dieser Zeit die unumwundenste Besprechung der Regierungs-Politik weit über die sonstigen gesetzlichen Schranken hinaus gestattet: die Regierung hegt offenbar das Vertrauen, daß selbst die Schärfe und Gehässigkeit der Parteibestrebungen die patriotischen Gefühle des Volkes nicht irre machen, daß vielmehr auch die Gegensätze des Parteiwesens in dem allgemeinen patriotischen und nationalen Aufschwunge ihre Ausgleichung finden werden. Die Berufung des Volkes zu neuen Wahlen und die deshalb getroffenen Anordnungen gehen nicht minder von dem Vertrauen zu dem Sinn und Geiste des Volkes aus, welches erkennen und beherzigen wird, um wie Großes es sich gegenwärtig für Preußen handelt.

„Die unbedingte rückhaltlose Hingebung unseres Volkes an seinen weltgeschichtlichen Beruf" — wird sich jetzt oder nie bekunden und bewähren müssen; denn nicht etwa um Schleswig-Holstein allein handelt es sich, wenn es jetzt zum Kriege kommt, sondern in Wahrheit um Preußens deutschen Beruf und weltgeschichtliche Stellung.

Wer jetzt noch schwanken möchte, wer trotz der Gefahr des Augenblicks die Hingebung an das Vaterland abhängig machen wollte von dem Streit um zweifelhafte Verfassungsparagraphen, — der würde sich als unwürdig erweisen, an der Erfüllung jenes weltgeschichtlichen Berufes ferner mitzuarbeiten.

Eine Vertretung des preußischen Volkes dagegen, welche jene unbedingte Hingebung in Gemeinschaft mit der Regierung übt und ruhmvolle Erfolge für das Vaterland mit erringen hilft, — eine solche Vertretung wird auch die Zweifel über verfassungsmäßige Volksrechte im Einverständniß mit der Regierung unschwer lösen.

Wem es Ernst ist mit Preußens Größe und mit dem inneren Frieden, der lege Hand an's Werk, damit bei den Wahlen die Einmüthigkeit zum Ausdruck gelange, welche das preußische Volk beseelt, wenn es der Erhaltung der Unabhängigkeit und der Ehre des Landes gilt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Ausreichung der Zinscoupons Ser. V. zu den preußischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852 und Ser. IV. zu der preußischen Staats-Anleihe von 1854.

(247.) Die neuen Coupons Ser. V. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1sten Oktober 1866 bis dahin 1870 nebst Talons, sowie die neuen Coupons Ser. IV. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihe von 1854 für denselben Zeitraum nebst Talons werden vom 4ten Juni d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist Letzteres von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Ausbändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Haupt-Kasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten Mai 1867 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Ta-

Digitized by Google

„Talons (bezw. Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1850 (resp. 1852 oder 1854 zum Empfange neuer Coupons. Werth ..... Thlr."

Mit dem 1. Mai 1867 hört die Portofreiheit sowohl für diese Sendungen als auch für die Rückbeförderung der neuen Coupons und Talons auf.

Für solche Sendungen, welche von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebietes liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 8ten Mai 1866. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Ausreichung der Zinscoupons Ser. V. zu den preußischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852 und Ser. IV. zu der preußischen Staats-Anleihe von 1854. Nro. 582. C. -

(248.) Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Formulare zu den Verzeichnissen über die zu dem angegebenen Behuf an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Talons bei dieser sowohl, als auch bei den sämmtlichen Kreis-Kassen unseres Bezirks und bei der Forstkasse in Suhl unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Erfurt, den 16ten Mai 1866. **Königl. Regierung.**

Verbot der Ausfuhr von Getreide, Heu und Stroh über die Grenze von der Weichsel bei Thorn bis an die Grenze gegen das Königreich Sachsen bei Seidenberg bis zum 1sten Oktober d. J. Nro. 2678. A. 3.

(249.) In Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 22sten d. M. wird auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838. (Gesetz-Sammlung S. 34.) bis zum 1sten Oktober dss. Js. die Ausfuhr von Getreide, Heu und Stroh über die Grenze von der Weichsel bei Thorn (diese eingeschlossen) bis zur Grenze gegen das Königreich Sachsen bei Seidenberg, unter Hinweisung auf die im §. 1. des Zollstrafgesetzes vom 23sten Januar 1838 Gesetz-Sammlung S. 78.) angedroheten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 22sten Mai 1866.

Der Finanz-Minister: (gez.) v. Bodelschwingh. **Der Minister des Innern:** (gez.) Gr. zu Eulenburg.

Indem wir die vorstehende Bekanntmachung hierdurch veröffentlichen, weisen wir die Polizeibehörden des Bezirks hierdurch an: Uebertretungen des Verbots zu verhindern, beziehungsweise zur Bestrafung anzuzeigen. Das Verbot tritt von dem Tage in Kraft, an welchem dasselbe zur Kenntniß der betreffenden Behörden gelangt.

Erfurt, den 24sten Mai 1866. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Interimistische Verwaltung der Forst-Unterreceptur zu Lüderode. Nro. 1327. B. 3.

(250.) Die Verwaltung der Forst-Unterreceptur zu Lüderode ist während der Abwesenheit des zur Fahne einberufenen Unter-Erhebers **Lier** daselbst dem Lehrer Leo **Helbing** zu Weißenborn interimistisch übertragen worden.

Erfurt, den 22sten Mai 1866. **Königl. Regierung.**

Polizei-Verordnung, betreffend die Meldung neu anziehender Personen. Nro. 2197. A. 1.

(251.) Im Anschluß an unsere Verordnung vom 7ten November 1856 (Amtsblatt pro 1856 S. 387.) bestimmen wir hierdurch, daß die im Artikel I. des Ergänzungsgesetzes vom 21sten Mai 1855 vorgeschriebene einjährige Rückweisungsfrist erst von dem Tage an gerechnet werden darf, an welchem die Meldung des Anzugs, sei es unmittelbar oder durch die Instanz des Ortsvorstandes hierdurch der Orts-Polizei-Obrigkeit gemacht ist. Demgemäß hat auch nur eine von der Polizei-Obrigkeit und nicht vom Schulzen ausgestellte Bescheinigung über die erfolgte Meldung die im Gesetz vorgesehene rechtliche Wirkung.

Erfurt, den 13ten Mai 1866. **Königl. Regiernng, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Lagerung von Wolle in den Räumen des Königlichen Lagerhauses in Berlin. Nro. 4012.

(252.) Die betreffenden bedeckten Räume und Höfe des hiesigen Königlichen Lagerhauses können, wie bisher, auch während des diesjährigen Wollmarktes zum Lagern von Wolle unter den bisherigen Bedingungen und für ein Lagergeld von 5 Sgr. pro Centner Wolle benutzt werden.

Der Verwalter dieses Gebäudes, Registrator **Wildt**, wird die schriftlichen oder mündlichen Meldungen dazu in unserem Dienstlokale, Niederwallstraße № 39. hierselbst, während der gewöhnlichen Dienststunden entgegennehmen.

Die

Digitized by Google

Die Bestellungen sollen in der Reihenfolge, wie sie eingehen, verzeichnet und die vorhandenen Lagerplätze demnächst örtlich nachgewiesen werden.

Berlin, den 19ten April 1866. **Königl. Ministerial-Bau-Commission.**

Anmeldung der diesjährigen Tabacksplanzungen. Nro. 8371.

(253.) Nach der Bestimmung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29sten März 1828 — Gesetzsammlung de 1828, Seite 39. — §. 5 ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Ackerfläche von sechs und mehr Quadratruthen Größe verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli jeden Jahres, der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Preußischen Morgen und Quadratruthen, genau und wahrhaft gegen eine von dieser Behörde zu ertheilende Bescheinigung schriftlich oder mündlich anzumelden.

Zur Vermeidung der gesetzlichen Folgen einer Anmeldungs-Versäumniß mache ich die Bewohner der Provinz Sachsen, welche im laufenden Jahre Tabacksbau zu betreiben beabsichtigen, auf die obige gesetzliche Anmeldungs-Verpflichtung mit dem Hinzufügen hierdurch aufmerksam, daß in den Fällen, wo die Ländereien ausnahmsweise erst nach Ablauf des Monat Juli in diesem Jahre mit Taback bepflanzt werden sollten, die Declaration bei Vermeidung der Defraudationsstrafe jedenfalls vor dem Beginne der Anpflanzung erfolgen muß. Magdeburg, den 19ten Mai 1866.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director: v. Jordan.

Auslooſung von Schuldverſchreibungen der mit der Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldſchen Tilgungskaſſe für das Halbjahr 1ſten Juli bis ult. December 1866.

(254.) In dem am 8ten d. Mts. zur Auslooſung von Schuldverſchreibungen der mit der hieſigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldſchen Tilgungskaſſe für das Halbjahr 1ſten Juli bis ult. December 1866 hierſelbſt abgehaltenen Termine ſind folgende Schuldverſchreibungen ausgelooſt worden.

1) von Lit. A. à 3½%

zu 500 Thlr. Nro. 291. 528. 548.
zu 100 Thlr. Nro. 476.
zu 25 Thlr. Nro. 666.

2) von Lit. B. à 4%

zu 500 Thlr. Nro. 127. 695. 723. 1567. 2001. 3106. 3185. 3237.
zu 100 Thlr. Nro. 768. 2052. 2316. 3301. 3714.
zu 50 Thlr. Nro. 978. 2072. 2411.
zu 25 Thlr. Nro. 2718.

Die Zahlung der Beträge derſelben erfolgt vom 2ten Januar 1867 ab je nach der Wahl der Intereſſenten entweder

1) durch die Kaſſe der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierſelbſt, in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr, ſofort gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Schuldverſchreibungen im coursfähigen Zuſtande, oder
2) durch die Königliche Kreiskaſſe zu Heiligenſtadt binnen 10 Tagen nach der an dieſelbe im coursfähigen Zuſtande bewirkten Uebergabe der Schuldverſchreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskaſſe darüber einſtweilen auszuſtellenden Empfangsbeſcheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag iſt außerdem von dem Präſentanten der Schuldverſchreibung nach einem bei der Kaſſe in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leiſten.

Mit dem 1ſten Januar 1867 hört die weitere Verzinſung der gedachten Schuldverſchreibungen auf; daher müſſen mit dieſen zugleich die zugehörigen Coupons Ser. VI. Nro. 2 bis 4 unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag deſſelben vom Kapitale zurückgehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooſten Schuldverſchreibungen hierdurch auffordern, vom 2ten Januar 1867 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kaſſen ſich auf eine Ueberſendung des Geldbetrages an Privatperſonen mit der Poſt nicht einlaſſen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgelooſten, aber noch nicht realiſirten Schuldverſchreibungen und zwar von folgenden Auslooſungsterminen:

a. 1ſten Juli 1863. à 4% Nro. 1437. zu 300 Thlr, Nro. 3849. zu 100 Thlr.
b. 1ſten Juli 1865. à 3½% Nro. 630. zu 50 Thlr. — à 4% Nro. 2175. zu 100 Thlr., Nro. 752. 1822. zu 50 Thlr., Nro. 911. zu 25 Thlr.

c.

Digitized by Google

c. 1sten Januar 1866. à 4% Nro. 125. zu 500 Thlr., Nro. 1725. zu 100 Thlr., Nro. 1288. 2632. zu 50 Thlr.

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren. Magdeburg, den 9ten Mai 1866.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr 1sten April bis ult. September 1866. Nro 1691.

(255.) In dem am 8ten d. Mts. zur Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr 1sten April bis ultimo September 1866 in Gemäßheit des Rentenbank-Geſetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgelooſt worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr. 43 Stück, nämlich: № 1. 316. 357. 572. 795. 967. 1040. 1251. 1452. 1490. 1491. 1734. 1875. 2045. 2218. 2307. 2331. 2599. 2622. 2866. 3013. 3072. 3232. 3358. 3591. 3694. 3784. 4125. 4206. 4766. 5500. 5767. 5769. 5778. 6276. 6299. 6398. 6428. 6635. 6741. 6802. 6824. 6830.
2) Lit. B. à 500 Thlr. 12 Stück, nämlich: № 44. 197. 711. 723. 1068. 1122. 1318. 1444. 1474. 1815. 1825. 1886.
3) Lit. C. à 100 Thlr. 59 Stück, nämlich: № 241. 297. 822. 928. 1147. 1163. 1304. 1331. 1584. 1783. 1788. 1987. 2011. 2069. 2359. 2410. 2472. 2483 2958. 2960. 3026. 3224. 3609. 3620. 3665. 3754. 4272. 4613. 4912. 4920. 5195. 5212. 5570. 5597. 5668. 5766. 5774. 5778. 5969. 6218. 6273. 6319. 6365. 6511. 6542. 6779. 6811. 7085. 7162. 7417. 7911. 8302. 8333. 8397. 8702. 9016. 9302. 9350. 9419.
4) Lit. D. à 25 Thlr. 57 Stück, nämlich: № 15. 52. 161. 162. 374. 669. 1019. 1368. 1476. 1571. 1576. 1649. 1767. 1818. 1900. 2171. 2248. 2277. 2437. 2627. 2679. 2682. 2845. 3004. 3191. 3572. 3613. 3633. 3706. 3852. 3891. 3978. 4499. 4536. 4782. 4925. 5066. 5091. 5268. 6145. 6386. 6530. 6592. 6841. 6908. 7158. 7269. 7274. 7309. 7373. 7383. 7435. 7572. 7591. 7789. 7855. 7939.
5) Lit. E. à 10 Thlr. 22 Stück, nämlich: № 12,546 bis 12,567.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19ten September 1866 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz № 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Rentenbriefe in courssähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten ausgelooſten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbank-Kasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

„Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelooſten Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit. ..... № ..... à ..... Thlr. Kapital
2) etc.

mit zusammen

(buchstäblich) ..... Thalern

von der Königlichen Rentenbank-Kasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

..... den ..... ten ..... 186....

N. N."

Mit dem 30sten September 1866 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf und werden, da der letzte Coupon (№ 16) der Ser. II. am 1sten Oktober c. fällig wird, neue Coupons zu denselben nicht mehr ausgegeben.

Die Inhaber der ausgelooſten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19ten September 1866 ab, die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in früheren Terminen ausgelooſter Rentenbriefe Lit. A. bis D., welche bisher nicht realisirt sind, nämlich:

a) pro 1sten April 1859. Lit. C. № 5079.
b) pro 1sten October 1859. Lit. C. № 2939.

Digitized by Google

e) pro 1sten October 1860. Lit. C. № 3148.
d) pro 1sten April 1861. Lit. A. № 1448. Lit. B. № 1216. Lit. C. № 3906. 8313. Lit. D. № 2526. 2734. 3199. 6515.
e) pro 1sten October 1861. Lit. A. № 912. Lit. C. № 1007. 6188. Lit. D. № 2525. 2655. 5605. 7017. 7417.
f) pro 1sten April 1862. Lit. C. № 1609. 6673. 8509. Lit. D. № 1245.
g) pro 1sten October 1862 Lit. C. № 324. Lit. D. № 129. 238. 1273. 4495. 6090.
h) pro 1sten April 1863. Lit. A № 4735. 6083. Lit. B. № 964, 1255. Lit. C. № 2066. 3640. 5745. 7996. 8336. Lit. D. № 2849. 4217. 5760.
i) pro 1sten October 1863. Lit. A. № 896. 1441. 1909. 2238. 4377. 5969. Lit. B. № 1739. Lit. C. № 2891. 3419. 4759. 5378. 6524. 7577. 8851. Lit. D. № 1608. 2355. 2894. 3654. 6112. 6442. 7063.
k) pro 1sten April 1864. Lit. A. № 4733. Lit. B. № 1523. 1553. Lit C. № 2741. 3371. 6018. 7037. 8647. 8699. Lit. D. № 283. 1763. 2241. 2559 2775. 3949. 6037. 6899. 7248.
l) pro 1sten October 1864. Lit. A. № 2291. Lit. B. № 370. 1054. 1768. Lit. C. № 1218. 2606. 5933. 6994. 7523. 8449. 8982. 9012. Lit. D. № 2553. 3504. 6007. 6202.
m) pro 1sten April 1865. Lit. A. № 1035. 4503. 5354. 5477. Lit. B. № 253. 1430. 1535. Lit. C. № 743. 1686. 3526. 4182. 4826. 6642. 6858. 7870. 7907. 9233. Lit. D. № 823. 957. 997. 1604. 2545. 2619. 3203. 5641. 5759. 6305. 6414. 6519. 6870. 6981. 7398. 7898.
n) pro 1sten October 1865. Lit. A. № 3374. 5584. Lit. B. № 142. 845. 1203. Lit. C. № 1492. 2018. 2817. 4998. 5823. 6439. 6793. 6894. 7571. Lit. D. № 1176. 2077. 2702. 2888. 3163. 3338. 3587. 3850. 6255. 7247. 7418. 7884.
o) pro 1sten April 1866. Lit. A. № 218. 643. 892. 1093. 1278. 1779. 1812. 2523. 3907. 4467. 5958. 6447. 6454. 6921. Lit. B. № 1047. 1235. 1362. Lit. C. № 213. 750. 1455. 1610. 2861. 3395. 4680. 5068. 5963. 6017. 6225. 6520. 9155. 9211. Lit. D. № 35. 169. 1498. 1634. 2407. 2493. 3091. 4705. 4889. 5769. 6273. 7302. 7436.

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1 bis einschließlich 12,545 inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooft worden sind.

Magdeburg, den 9ten Mai 1866.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Vernichtung der gegen Baarzahlung zurückgegebenen ausgelooften Rentenbriefe der Provinz Sachsen. Nro. 1698.

(256.) Nachstehende Verhandlung:

„Verhandelt Magdeburg, den 8ten Mai 1866.

In Gemäßheit der §§. 46. bis 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850. wurden diejenigen ausgelooften Rentenbriefe der Provinz Sachsen, welche nach den von der Königlichen Direction der Rentenbank zu den Acten gegebenen Verzeichnissen gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

38	Stück zu	1000 Thlr.	=	38,000 Thlr.,
10	" "	500 "	=	5,000 "
53	" "	100 "	=	5,300 "
38	" "	25 "	=	950 "
27	" "	10 "	=	270 "
		überhaupt		49,520 Thlr.,

buchstäblich:

Neun und Vierzig Tausend Fünf Hundert und Zwanzig Thaler,
nebst 444 Stück Zinscoupons

in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Friedrich Adolph **Damm**, Justiz-Rath und Notar. — **W. v. Nathusius**, **Kricheldorff**, als Abgeordnete des Provinzial-Landtages. — **Brenning**, Commissar der Rentenbank."

wird

Digitized by Google

wird nach Vorschrift des §. 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 11ten Mai 1866.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Vernichtung der gegen Baarzahlung zurückgegebenen ausgelooften Schuldverschreibungen der mit der Königlichen Rentenbank für die Provinz Sachsen vereinigten Eichsfeldischen Tilgungskasse. Nr. 1694.

(257.) Nachstehende Verhandlung:

„Verhandelt Magdeburg, den 8ten Mai 1866.

In Gemäßheit der §§. 46. bis 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 wurden diejenigen ausgelooften Schuldverschreibungen der mit der Königlichen Rentenbank für die Provinz Sachsen vereinigten Eichsfeldischen Tilgungskasse, welche nach den von der Königlichen Rentenbank-Direction zu den Acten gegebenen Verzeichnissen gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

I. à 3½ Prozent:

5	Stück zu 500 Thlr.	=	2,500 Thlr.
1	„ „ 300 „	=	300 „
5	„ „ 25 „	=	125 „

II. à 4 Prozent:

12	Stück zu 500 Thlr.	=	6,000 Thlr.
2	„ „ 200 „	=	400 „
10	„ „ 100 „	=	1,000 „
4	„ „ 50 „	=	200 „
3	„ „ 25 „	=	75 „
	überhaupt		10,600 Thlr.,

buchstäblich: **Zehn Tausend Sechs Hundert** Thaler nebst 21 Stück Zinscoupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Friedrich Adolph **Damm**, W. v. **Nathusius**, **Kricheldorff**, **Brenning**,
Justiz-Rath und Notar. als Abgeordnete des Provinziallandtages. Commissar der Rentenbank."

wird nach Vorschrift des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 11ten Mai 1866.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Auslooſung der von dem Verbande zur Regulirung der obern Unstrut ausgegebenen Obligationen.

(258.) Bei der in der Vorstandssitzung am 28sten d. M. erfolgten Auslooſung der von dem Verbande zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merzleben im Jahre 1866 einzulösenden auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 22sten Juni 1861 (Gesetz-Sammlung pro 1861, Seite 705.) ausgegebenen Obligationen zum Betrage von **530 Thalern** sind folgende Nummern von Litt. C. à 50 Thaler № 531. 532. 539. 549. 554. 562. 570. 599. 629. 667. und 698. gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Kapital-Betrag vom 1sten Juli 1866 ab bei der Verbands-Kasse (im Rathhause) hierselbst gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen nach dem 1sten Juli 1866 fälligen Zins-Coupons und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, verjähren zu Gunsten des Verbandes.

Zugleich werden die Inhaber der zu dem Termine vom 1sten Juli 1865 ausgelooften, bisher noch nicht realisirten Obligationen

Litt. B. № 308. 399. 446. und 481. à 100 Thaler

hiermit aufgefordert, dieselben bei der Verbands-Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Mühlhausen in Thüringen, den 30sten October 1865.

Der Vorstand des Verbandes zur Regulirung der obern Unstrut von Mühlhausen bis Merzleben: Mentzel.

Digitized by Google

Vacante Stelle.

(259.) Durch die Versetzung des Predigers **Böttcher** ist die zweite Predigerstelle an St. Johannis in Halberstadt vacant. Dieselbe gewährt mit dem Rectorate ein Einkommen von 447 Thlrn.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(260.) Der bisherige Regierungs-Büreau-Diätar, Hauptmann a. D. **Maltitz**, ist zum Kreis-Secretair des Kreises Heiligenstadt ernannt worden.

Der Kreisgerichts-Rath **Hesse** in Erfurt ist zum Director des Kreisgerichts in Habelschwerdt ernannt worden. Der Rechts-Anwalt und Notar, Justiz-Rath **Arndt** in Annaburg ist gestorben. Versetzt sind: der Rechts-Anwalt und Notar **Cuno** in Querfurt an das Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg, der Gerichts-Assessor **Pause** aus dem Bezirk des Appellationsgerichts in Halberstadt in denjenigen des Appellationsgerichts in Naumburg, der Gerichts-Assessor Dr. jur. Freiherr **von Thermann** aus dem Bezirk des Appellationsgerichts in Naumburg an das Landgericht in Trier, und der Referendarius **Besser** ebenfalls aus dem Bezirk des Appellationsgerichts in Naumburg in das Departement des Appellationsgerichts in Paderborn. — Dem Referendarius Rudolph **von Bünau** und dem Auskultator **von Goßler** ist die Behufs Uebertritts zur Verwaltung nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden. Der Auskultator Karl Friedrich Moritz Graf **von Hohenthal** ist zum Referendarius befördert und der Rechtskandidat Otto Ludwig **von Mühlenfels** zum Auskultator angenommen worden. — Der Kreisgerichts-Secretair **Aehle** in Sangerhausen ist gestorben. — Ernannt sind: der Kreisgerichts-Secretair, Salarien-Kassen-Controleur und Sportel-Revisor **Hertting** in Naumburg zum Appellationsgerichts-Secretair und Calculator, der Kreisgerichts-Calculator **Fischer** in Wittenberg zum Secretair, Salarienkassen-Controleur und Sportel-Revisor bei dem Kreisgericht in Naumburg, der Bureau-Assistent **Bornmüller** in Suhl zum Secretair bei dem Kreisgericht in Delitzsch mit der Function an den Gerichtskommissionen in Bitterfeld und der Bureau-Diätar **Siegmeyer** in Eisleben zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht in Suhl. Der Kreisgerichts-Kanzlist **Grothe** in Suhl ist an das Kreisgericht in Querfurt versetzt, und die in Folge dessen bei dem Kreisgericht in Suhl erledigte Kanzlisten-Stelle dem Kanzlei-Diätar **Wagner** daselbst verliehen worden. Der Appellationsgerichts-Botenmeister **Conrady** in Naumburg ist gestorben und der Kreisgerichtsbote und Exekutor **Schmidt** daselbst vom 1sten Juli c. ab pensionirt. Der Gerichtsbote und Gefangenenwärter **Elze** in Nebra ist als Bote und Exekutor an das Kreisgericht in Sangerhausen, und der Gerichtsbote **Siede** in Sangerhausen als Bote, Exekutor und Gefangenenwärter an die Gerichts-Commission in Nebra versetzt. Als Boten und Exekutoren sind angestellt worden: der Hülfsbote **Füßler** in Löbejün bei dem Kreisgericht in Halle, unter Belassung in seiner Function und zugleich als Gefangenenwärter bei der Gerichtskommission in Löbejün, der Hülfsbote **Allien** in Gesell bei dem Kreisgericht in Erfurt unter Belassung in seiner Function an der Gerichtskommission in Gesell, und der Hülfsbote **Schmasow** in Stolberg bei dem Kreisgericht in Delitzsch.

Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu Artern, in der Diöces Artern, ist dem bisherigen Oberpfarrer und Superintendenten zu Belgern, D. Heinrich August **Schmidt**, verliehen worden.

Der Secretariats-Aspirant **Große** vom 4ten Thüringischen Infanterie-Regiment Nro. 72. ist als Secretariats-Assistent bei der Intendantur 4ten Armee-Corps angestellt worden.

Der Lehrer Carl Friedrich **Mende**, bisher in Gottstedt, ist als Lehrer der Regler-Parochialschule zu Erfurt angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

(261.) Dem Ernst **Schneider** zu Berlin ist unter dem 17ten Mai 1866 ein Patent auf einen durch Beschreibung, Zeichnung und Modell nachgewiesenen verbesserten Differential-Flaschenzug auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 24. Erfurt, den 2ten Juni 1866.

(262.) Die in Berlin am 21sten v. M. ausgegebenen zwei mit Nro. 19. und 20. bezeichneten Stücke der **Gesetz-Sammlung** enthalten unter

Nro. 6318. die Verordnung über die Gründung öffentlicher Darlehnskassen und die Ausgabe von Darlehnskassenscheinen; vom 18ten Mai 1866;

„ 6319. den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten April 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen in den Kreisen Waldbröl, Gummersbach und Sieg des Regierungsbezirks Cöln: 1) von der Wiehlmünden-Rother Bezirksstraße bei Bozberg durch das sogenannte Homburger Bröthal bis zur Bröler Bezirksstraße unterhalb Ruppichteroth, und 2) durch das in das Homburger Bröthal einmündende Werschbachthal bis Much an der Zeitstraße;

„ 6320. den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten April 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseestrecke von Münster über Wolbeck nach der Hamm-Warendorfer Chaussee bei Freckenhorst, in den Kreisen Münster und Warendorf des Regierungsbezirks Münster, an die Gemeinden Wiegbold Wolbeck und Kirchspiel Wolbeck, die Landgemeinden Alverskirchen und Everswinkel, sowie an die Landgemeinde und die Stadt Freckenhorst;

„ 6321. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der „Deutschen Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft" zu Berlin, sowie der Erhöhung des Grundkapitals dieser Gesellschaft von Einer Million Thaler auf zwei Millionen Thaler; vom 30sten April 1866;

„ 6322. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des in der General-Versammlung der Actionaire der Neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft vom 13ten Dezember 1865 beschlossenen zweiten Nachtrages zu dem Statute vom 6ten Oktober 1858; vom 14ten Mai 1866;

„ 6323. den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten April 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Nideggen, Brück-Hetzingen, Schmidt, Bergstein, Brandenberg und Hau für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde- und Forst-Chaussee 1) von Nideggen an der Düren-Gemünder Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Aachen, über Brück nach Schmidt, an der Witzerath-Blattener Gemeinde-Chaussee, und 2) von Brück an der Straße ad 1. über Bergstein und Brandenberg nach Hau, an der Montjoie-Düren-Goltzheimer Bezirksstraße;

„ 6324. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der in der General-Versammlung der Preußischen Hagelversicherungs-Actiengesellschaft vom 7ten Mai 1866 beschlossenen Aenderungen des Statuts der Gesellschaft vom 15ten März 1864; vom 18ten Mai 1866; und

„ 6325. den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten Mai 1866, betreffend die Aufbringung und Wegnahme feindlicher Handelsschiffe.

Allerhöchste Erwiederung auf die Adresse der städtischen Behörden zu Breslau.

(263.) Unter den erfreulichen patriotischen Kundgebungen, welche im Gegensatze gegen so manche thörichte und gesinnungslose Friedensadressen in den letzten Wochen an den Tag getreten sind, nimmt eine Adresse, welche der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung von Breslau an Se. Majestät den König gerichtet haben, eine bedeutende und ehrenvolle Stelle ein, nicht blos durch ihren ernsten Geist und Inhalt, sondern auch darum, weil sie von einer Stadt ausgeht, welche von den Gefahren des Krieges möglicherweise früher betroffen werden könnte, als irgend eine der großen Städte der Monarchie.

Die Adresse lautet wie folgt:

„Allergnädigster König und Herr! In dieser ernsten Zeit, in welcher Preußen und Deutschland von schweren Kriegsgefahren bedroht sind, sei es den städtischen Behörden Breslaus, als der Hauptstadt derjenigen Provinz, die zuerst

Digitized by Google

zunächst dem Kriege mit seinen Wechselfällen ausgesetzt ist, gestattet, dem Throne Ew. Majestät mit einer ehrfurchtsvollen Vorstellung zu nahen. Ew. Majestät haben die Mobilmachung der gesammten Armee befohlen. Wir wissen, daß Ew. Majestät Sich mit schwerem Herzen dazu entschlossen haben. Ew. Majestät kennen die Leiden, welche die in den langen Friedensjahren so reich entwickelte Erwerbsthätigkeit des preußischen Volkes bereits getroffen und im Falle des Ausbruchs des Krieges in noch weit höherem Grade treffen werden; es müssen daher jetzt dringende Gründe sein, die Ew. Majestät zu dem ernsten Entschlusse bestimmt haben. Wir glauben an Allerhöchster Stelle die Versicherung abgeben zu dürfen, daß Breslau an Opferwilligkeit, wie im Jahre 1813, so auch jetzt keiner andern Stadt Preußens nachstehen wird. Wir fühlen gemeinsam mit Ew. Majestät die Drangsale des Krieges; wir unterschätzen nicht die Lasten, welche das preußische Volk zu tragen haben wird; wir kennen die Opfer, welche der Krieg fordert. Demungeachtet sprechen wir es aus und glauben hierin der Zustimmung unserer Mitbürger sicher zu sein, daß wir, wenn es die Macht und die Ehre Preußens, seine Stellung in Deutschland und die mit dieser Stellung in nothwendigem Zusammenhange stehende Einheit unseres gemeinsamen Vaterlandes gilt, den Gefahren und Nöthen des Krieges mit derselben Opferwilligkeit und Hingebung entgegen gehen, wie die schlesischen Männer es unter der Führung von Ew. Maj. hochseligem Vater gethan. Können jene höchsten Güter Preußens und Deutschlands erhalten werden im Frieden, so begrüßen wir denselben freudigen Herzens, sollten aber die Gegner Preußens und Deutschlands, wie es im Jahre 1850 geschehen, wieder eine Minderung der Machtstellung Preußens, wiederum eine Demüthigung Preußens erstreben, so wird Schlesien lieber alle Lasten und Leiden des Krieges auf sich nehmen, als die Lösung der historischen Aufgabe Preußens, die Einigung Deutschlands, wieder auf Jahrzehnte hinausrücken lassen. Aber wir können Ew. Majestät in dem Gefühle, daß es in der für das ganze Vaterland so schweren Zeit unsere erste Pflicht ist, unserer aufrichtigen und innersten Ueberzeugung offenen Ausdruck zu geben, nicht verhehlen, wie in diesem Augenblick die Grundlage einer allgemeinen Begeisterung noch fehlt. Der Einklang zwischen Regierung und Volk, der in jener für Preußen und Deutschland so ruhmreichen Zeit den unvergessenen Sieg errang, ist nicht vorhanden; der Verfassungskampf ist nicht beendet. Die Weisheit Ew. Majestät wird die Mittel und Wege finden, den inneren Konflikt, der so schwer auf dem Lande lastet, zu beseitigen, und das Vertrauen zwischen der Staats-Regierung und dem Volke herzustellen, welches erforderlich ist, um die für einen solchen Kampf nothwendige nationale Begeisterung wach zu rufen. In tiefster Ehrfurcht verharren wir Ew. Königlichen Majestät allerunterthänigste, treugehorsamste der Magistrat, die Stadtverordneten-Versammlung der Haupt- und Residenzstadt Breslau."

Auf diese Adresse hat Se. Majestät der König unterm 19ten Mai folgende Allerhöchste Antwort erlassen:

„Die Worte, welche Magistrat und Stadtverordnete der Stadt Breslau in der Vorstellung vom 15ten dis. Mts. an Mich richten, habe Ich gern vernommen. Ich erkenne in ihnen den Ausfluß desselben Geistes, welcher im Jahre 1813 die Väter der heutigen Bewohner Breslau's beseelte; es hat Mir wohlgethan, daß die Vertreter der Stadt diesem Geiste mit Ernst und Wärme Ausdruck gegeben haben. Niemand kann die Schwere der Opfer, welche der Krieg dem Vaterlande auferlegen würde, schmerzlicher empfinden, als Ich, Niemand das Bedürfniß lebhafter fühlen, daß dieselben von Herrscher und Volk in ungetrübter Eintracht getragen werden. Möge Mein Wort der Stadt Breslau als Bürgschaft dienen, daß kein ehrgeiziges Streben, selbst nicht dasjenige, welches im Interesse des großen gemeinsamen Vaterlandes berechtigt genannt werden könnte, sondern nur die Pflicht, Preußen und seine heiligsten Güter zu vertheidigen, Mich Mein Volk hat zu den Waffen rufen lassen. Mögen die Einwohner der Stadt überzeugt sein, daß die Verständigung über die zwischen Meiner Regierung und dem Landtage streitigen Fragen das Ziel Meiner Wünsche und Meines eifrigen Strebens ist. In der Hoffnung, diesem Ziele näher zu treten, in der Hoffnung, daß Angesichts der Gefahren, welche Preußen bedrohen, die einander widerstreitenden Rechtsansichten und Stimmungen ihre Vermittelung in der gemeinsamen Hingebung für das Vaterland finden werden, werde Ich den Landtag der Monarchie einberufen. — Durch Anordnung von Neuwahlen ist den Wählern und den Gewählten die Möglichkeit gewährt, frei von den Beziehungen, welche in der Vergangenheit wurzeln, die Gesinnung zum Ausdruck zu bringen, welche Mein Volk in der gegenwärtigen bedrohten Lage des Landes erfüllt. In diesem Sinne hoffe Ich auf dem bevorstehenden Landtage Meine getreue Stadt Breslau vertreten und durch ihre Abgeordneten zur Herbeiführung der von Mir erstrebten Verständigung mitwirken zu sehen. (gez.) **Wilhelm.**

(gez.) Graf zu Eulenburg."

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Vacanz der Kreiswundarztstelle im Kreise Schleusingen. Nro. 2688. A. I.

(264.) Behufs Wiederbesetzung der mit einem Gehalte von 100 Thlrn. jährlich und einer angemessenen, bisher ebenfalls 100 Thlr. jährlich betragenen Remuneration, dotirten Kreiswundarztstelle des Kreises **Schleusingen**, mit dem Wohnsitze in **Schmiedefeld**, fordern wir gehörig qualificirte Be-

wer-

Digitized by Google

werber auf, sich unter Einsendung ihrer Approbation und Zeugnisse über ihre politische und moralische Führung und eines eigenhändig geschriebenen Lebenslaufes zu dieser Stelle binnen sechs Wochen bei uns zu melden.

Erfurt, den 19ten Mai 1866. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Vermeidung der von der Trichinenkrankheit der Schweine ausgehenden Gefahren. Nro. 2277. A. I.

(265.) Es sind in neuerer Zeit so zahlreiche schwere oft zum Tode führende Erkrankungen durch den Genuß trichinenhaltigen Schweinefleisches veranlaßt worden, daß besondere Vorsichtsmaßregeln getroffen werden müssen, um fernere Unglücksfälle zu verhüten. Dieselben sind um so nothwendiger, als das Fleisch der so erkrankten Thiere ganz den Anschein des gesunden hat und letztere auch während des Lebens durch kein sicheres Zeichen die Krankheit und die gefährliche Beschaffenheit des Fleisches verrathen.

Um die Gefahren zu verhüten, mit welchen auf diese Weise Gesundheit und Leben durch allgemein gebräuchliche und unentbehrliche Nahrungsmittel bedroht werden, gibt es zwei Wege:

es sind entweder die geschlachteten Schweine vor der Verwendung mittels Mikroskops auf Vorkommen oder Fehlen von Trichinen zu untersuchen

oder

es muß durch eine angemessene Bereitung der diesem Thiere entnommenen Speisen für sichere Tödtung etwa vorhandener Trichinen gesorgt werden.

Die mikroskopische Untersuchung muß, wenn sie zuverlässige Ergebnisse liefern soll, von einem gewissenhaften, über die Natur der Trichinen wohl unterrichteten und überdies praktisch geübten Mann ausgeführt werden. Dieselbe muß sich über verschiedene Gegenden des Schweinekörpers erstrecken, namentlich sind die Muskeltheile des Zwerchfells, der Zwischenrippenräume, des Auges, der Kiefer, des Kehlkopfes und der Oberschenkel genau zu prüfen und von jeder der bezeichneten Stellen mehrere, zum mindesten 5 Proben zu entnehmen. Das zu gebrauchende Mikroskop muß bei hinlänglicher Deutlichkeit und Schärfe, eine 80 bis 120fache Vergrößerung gestatten.

Eine solche mikroskopische Fleischschau ist dringend zu empfehlen; durch dieselbe ist bereits vielfach die Krankheit erkannt worden, ehe das Fleisch zum Verbrauch kam und Unglücksfälle veranlassen konnte.

Leider ist diese Maßregel nicht mit völliger Sicherheit allgemein durchführbar, namentlich nicht für die dünn bevölkerten ländlichen Distrikte, weil die erforderliche Zahl von Untersuchern, welche mit den für dieses Geschäft unerläßlichen Eigenschaften ausgerüstet sind, nicht beschafft werden kann. Ueberdies ist die Sicherheit, welche hierdurch erreicht wird, keineswegs eine unbedingte, sondern abhängig von der Geschicklichkeit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit des Fleischbeschauers; bei geringer Anzahl von Trichinen kann deren Gegenwart übersehen werden und für verarbeitete Fleischwaaren, besonders für die vielfach im Handel vorkommenden Würste, bleibt das Ergebniß der Prüfung meistens ein unsicheres.

Aus diesen Gründen ist es gerathen, keinenfalls die zweite Vorsichtsmaßregel zu vernachlässigen, sondern stets Sorge zu tragen, daß durch eine geeignete Zubereitung etwa im Schweinefleisch vorhandene Trichinen unschädlich gemacht werden.

Trichinen werden durch Siedhitze (80 ° R.), ja schon durch die Temperatur des gerinnenden Eiweißes (50—60 ° R.) getödtet. Erreicht daher das Fleisch beim Kochen, Braten oder Rösten durch und durch eine solche Temperatur, so werden die darin etwa enthaltenen, noch lebenden Trichinen sicher sterben. Allein bei größeren Fleischstücken erreicht das Innere derselben diese Temperatur nur selten, und selbst bei kleineren Stücken bedarf es einer langen Einwirkung der Hitze, um die Stücke ganz zu durchdringen. Alle diejenigen Theile, welche nach dem Kochen, Braten oder Rösten noch roth aussehen, oder noch rothen Saft ausfließen lassen, sind ungenügend zubereitet und können noch große Gefahr bringen. Längeres Kochen bei hoher Temperatur, namentlich im Papinianischen Topfe, gewährt größere Sicherheit, als Braten und namentlich als Rösten. Am meisten Sicherheit ist zu erreichen, wenn das Fleisch stets in kleineren Stücken gekocht oder gebraten wird. Jedenfalls bedarf es großer Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit der Köche und Köchinnen, um jedesmal die richtige Zubereitung zu erreichen, und gewisse Speisen, wie Fleischklößchen, Klops und dergl. werden immer bedenklich bleiben, wenn das dazu verwendete Schweinefleisch nicht vorher untersucht ist.

Nächst der Wärme ist namentlich die längere Einwirkung von Kochsalz in concentrirter Form ein vortreffliches Mittel, die Trichinen im Fleische zu tödten. Pökelfleisch, Schinken, Wurst, welche in der Art zugerichtet werden, daß das Fleisch zuerst trocken mit Salz in ausreichender Menge (1 Loth auf 1 Pfund) in innige Berührung gebracht und darin eine längere Zeit gelassen wird, sind ziemlich sicher, zumal wenn sie nicht ganz frisch genossen werden. Wird außer dem Salz frühzeitig eine mäßige Wärme an-

Digitized by Google

anhaltend angewendet, so kann die Wirkung des Salzes schneller eine durchgreifende sein; wirkt dagegen, wie es bei der Kalträucherung geschieht, nur eine sehr geringe Wärme ein, so muß die Pökelung länger, mindestens 2—4 Wochen fortgesetzt werden. In jedem Falle ist es zu empfehlen, auch solche Rauchwaaren nicht zu frisch in Gebrauch zu nehmen, sondern sie noch einige Zeit aufzubewahren; das Trocknen der Oberfläche trägt sehr wesentlich dazu bei, das Leben der vorhandenen Trichinen zu beenden.

Am eindringlichsten muß aber davor gewarnt werden, Schweinefleisch roh zu genießen. In den sächsischen Ländern sind grade durch das Essen des sogenannten Hackfleisches die allerschlimmsten Erkrankungen vorgekommen, ja, die erschreckende Heftigkeit der letzten Epidemie ist wesentlich dem Umstande zuzuschreiben, daß ein großer Theil der dortigen Bevölkerung sich daran gewöhnt hatte, regelmäßig rohes Schweinefleisch zu genießen.

Ein großer Theil der Gefahren, welche durch den Genuß trichinischen Schweinefleisches herbeigeführt worden sind, hätte gewiß vermieden werden können, wenn die Einzelnen mehr die Warnungen, welche von den Naturforschern nachdrücklich genug hervorgehoben worden sind, beachtet und sich nicht durch gewissenlose und unwissende Personen immer wieder zur Fortsetzung ihrer gewohnten Lebensweise hätten bestimmen lassen.

Schließlich bemerken wir, daß das natürliche Vorkommen von Trichinen im Muskelfleische bis jetzt auch bei folgenden Thieren: bei der Katze, der Ratte und der Maus, beim Fuchs und beim Baummarder beobachtet worden ist. Es sind dies sämmtlich Fleisch fressende Thiere.

Bei Säugethieren, welche wesentlich oder ausschließlich Pflanzennahrung genießen, sowie bei Vögeln und Fischen sind Trichinen bis jetzt in natürlichem Vorkommen nicht mit Sicherheit beobachtet. Insbesondere dürfen das Rind und das Schaf, der Hase und das Reh, das Huhn, die Gans, Ente und Pute als rein betrachtet werden. Selbst künstliche Fütterungen mit trichinischem Fleische schlagen bei diesen Thieren entweder gar nicht, oder doch nur selten und unvollständig an.

Berlin, den 14ten Februar 1866.

Die wissenschaftliche Deputation für das Medizinal-Wesen.

Vorstehende Belehrung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 21sten Mai 1866. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Bewerbung um das Staatsstipendium zum Besuche der Königl. Gewerbe-Akademie in Berlin. Nr. 2530. A. 3.

(266.) Das für den diesseitigen Verwaltungsbezirk bestimmte Stipendium zum Besuche der Königlichen Gewerbe-Akademie zu Berlin im Betrage von 200 Thlr. jährlich ist gegenwärtig verfügbar geworden. Wer sich um die Bewilligung dieses Stipendiums, welches übrigens nur an Inländer verliehen wird, bewerben will, hat sich bis zum ersten August d. Js. bei uns schriftlich zu melden und folgende Zeugnisse beizubringen:

1) den Geburtsschein;
2) ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm gewählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Gewerbe-Akademie besitze;
3) ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbeschule, nach welchem er das Prädicat „mit Auszeichnung bestanden" erlangt hat, oder, wenn er eine Realschule oder ein Gymnasium besucht hat, die ihm desfalls ertheilten Zeugnisse, welche vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten außer Zweifel stellen;
4) ein Führungsattest;
5) ein Zeugniß der Ortsbehörde über seine Bedürftigkeit und
6) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Erfüllung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde.

Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Grad der in ihren Zeugnissen ausgedrückten Befähigung. Frühere Gymnasiasten und Realschüler haben den Nachweis zu führen, daß sie die nöthige Uebung im Freihandzeichnen und Linearzeichnen erworben haben und ein Ornament nach Gyps zu zeichnen, so wie eine einfache Maschine oder ein Gebäude aufzunehmen im Stande sind.

Diejenigen, welche ein zu 3 näher bezeichnetes Zeugniß nicht besitzen, können nicht berücksichtigt werden.

Erfurt, den 22sten Mai 1866. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Bildung einer Kreisprüfungs-Commission für Bürstenmacher in Mühlhausen. Nro. 2573. A. 1.

(267.) In Mühlhausen ist eine Kreis-Prüfungs-Commission für Bürstenmacher errichtet worden.

Erfurt, den 24sten Mai 1866. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Ver-

Digitized by Google

Veränderung eines Gemeindebezirks. Nro. 3806. A. 2.

(268.) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1. alin. 4. des Gesetzes vom 14ten April 1856 die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen betreffend, durch Rescript vom 11ten d. M. genehmigt, daß das im Gemeindebezirk Breitenbach, Kreis Schleusingen, belegene, 6⅝ Acker enthaltende Grundstück, genannt das Lekerrod, im Kunzelthal (Nro. 2382 und 2383 des Flurbuchs) von dem Gemeindebezirke von Breitenbach abgetrennt und mit dem Gutsbezirk der Königlichen Oberförsterei von Schleusinger-Neundorf vereinigt werde.

Erfurt, den 24sten Mai 1866. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Abfertigung der Personenpost von Gefell nach Reuth. Nro. 3749.

(269.) **Vom 1sten Juni c. ab** wird die Personenpost von Gefell nach Reuth 15 Minuten früher als bisher, also **um 9½ Uhr Vormittags** aus Gefell abgefertigt werden.

Erfurt, den 29sten Mai 1866. **Königl. Ober-Post-Direction.**

Ablösung von Real-Lasten ꝛc. Nro. 1161.

(270.) Folgende bei der Königlichen General-Commission anhängige Auseinandersetzungen:

im Regierungsbezirk Erfurt,

I. im Kreise Erfurt:

1) die Ablösung der für die **Ritter**schen Erben auf den **Lindner**- und **Fleischhauer**schen Grundstücken zu Gottstedt haftenden Reallasten;

II. im Kreise Nordhausen:

2) die Ablösungs- resp. Rentenverwandlungs-Sache der aus dem Gemeindeverbande Niedergebra an die im §. 1 des Gesetzes vom 15. April 1857 bezeichneten Berechtigten zu entrichtenden Reallasten;
3) die Spezial-Separation der Feldmark Stöckey,

III. im Kreise Schleusingen:

4) die Spezial-Separation der Feldmark Rappelsdorf, und
5) die Ablösung der, der Pfarre zu Rohr von den Aeckern der zu Schwarzaer Flur gehörigen wüsten Mark Schwadendorf zustehenden Getraide-Abgabe und die dem s. g. **Kanzlers** Lehn in Rohr von verschiedenen Gütertheilen und Häusern im Gemeinde-Verbande Rohr zustehenden Prästationen,

werden hierdurch in Gemäßheit der §§. 11 und 12 des Gesetzes vom 7ten Juni 1821, des §. 23 seq. der Verordnung vom 30sten Juni 1834, sowie des §. 109 des Ablösungs-Gesetzes vom 2ten März 1850 und des Artikels 15 des Gesetzes von demselben Tage, die Ergänzung der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung betreffend, zur Ermittelung bis jetzt unbekannt gebliebener Theilnehmer, sowie zur Feststellung der Legitimation der bis jetzt zugezogenen und nicht anderweit bereits legitimirten Interessenten öffentlich bekannt gemacht, und wird allen denjenigen, welche eine Interesse dabei zu haben vermeinen, überlassen, sich binnen 6 Wochen und spätestens in dem **am 30sten Juni d. Js., Morgens 9 Uhr**, im Geschäfts-Locale der Königlichen General-Commission hierselbst, vor dem Diätarius **Schaarschmidt** anstehenden Termine mit ihren Anträgen und Ansprüchen zu melden, widrigenfalls der Ausbleibende die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung, gegen sich gelten lassen muß.

Merseburg, den 3ten Mai 1866. **Königl. General-Commission.**

Vacante Stelle.

(271.) Der Pfarrer **Heise** zu Gramsdorf, in der Diöces Calbe, wird Martini d. Js. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Königlichen Patronate stehende Pfarrstelle gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein jähriges Einkommen von c. 1050 Thlrn. — Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(272.) Der Kreisbaumeister **Trainer** zu Ranis ist in dieser Eigenschaft nach Berleburg, im Regierungsbezirk Arnsberg, versetzt, und der bisherige Baumeister **König** in Querfurt zum Königlichen Kreisbaumeister ernannt und ihm die Kreisbaumeister-Stelle zu Ranis verliehen worden.

Die erledigte katholische Pfarrstelle zu Hohengandern, im Kreise Heiligenstadt, ist dem Pfarrverweser Joseph **Rheinländer** verliehen worden.

Digitized by Google

Zu der erledigten zweiten Predigerstelle an St. Ulrich und Levin zu Magdeburg ist der bisherige Diaconus an St. Maximi zu Merseburg, Johann Martin Gottfried Ludwig **Busch**, berufen und bestätigt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Langensalza, Dr. phil. Mathias **Koch**, ist als ordentlicher Lehrer dieser Schule angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebung resp. Patent-Ertheilungen.

(273.) Das dem Königlich sächsischen Regierungsrath und Professor Johann Andreas **Schubert** in Dresden unter dem 12ten Dezember 1864 ertheilte Patent: auf eine Vorrichtung an Sicherheits-Ventilen zum selbstthätigen Wiederverschluß derselben beim Eintritt der normalen Dampfspannung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

(274.) Dagegen ist demselben unter dem 20sten Mai 1866 ein anderweitiges Patent: auf eine Vorrichtung an Sicherheitsventilen zu deren selbstthätigem Wiederverschluß beim Eintritt der normalen Dampfspannung im Kessel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(275.) Dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin ist unter dem 22sten Mai 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargelegte Einrichtung an Windmühlenflügeln zur selbstthätigen Vergrößerung oder Verkleinerung der wirksamen Flügelfläche nach Maßgabe der Windstärke, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(276.) Dem Telegraphisten Adolph **Hänecke** zu Schmiedeberg i. Schl. ist unter dem 26sten Mai 1866 ein Patent auf eine Vorrichtung an Copirtelegraphen zur Regulirung der Bewegung der Walzen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammmensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 25. Erfurt, den 6ten Juni 1866.

Die Vaterlandsliebe und die Wahlen.

(277.) Unser König hat es jüngst als den Zweck und die Aufgabe der bevorstehenden Neuwahlen bezeichnet, daß die Gesinnung, welche das preußische Volk in der bedrohten Lage des Landes erfüllt, frei von den Beziehungen, welche in der Vergangenheit wurzeln, zum Ausdruck gelange.

Demokratische Wortführer verkündigen dagegen: der oberste Grundsatz bei den Neuwahlen müsse sein, daß der Regierung ungeachtet des drohenden Krieges nicht ein Pfennig bewilligt werde, so lange die Forderungen der Fortschrittspartei nicht unbedingt bewilligt seien.

Wer sollte nicht erkennen, daß dies die Gesinnung des preußischen Volkes nicht sein kann, denn jene Forderung sagt mit anderen Worten: wir lassen den preußischen Staat zerstören und vernichten, wenn uns die Regierung nicht zuvor unsern Willen thut.

Der Regierung die Mittel zur Vertheidigung und Kriegführung versagen, das hieße den preußischen Staat, soweit es vom Landtage abhängt, „wehrlos und damit ehrlos" machen.

In dem Augenblicke, wo der Feind herausfordernd und drohend an unseren Grenzen steht, wo alle Stimmen aus Oesterreich geradezu die Zertrümmerung des preußischen Staates verlangen, in solchem Augenblicke die Hand der Regierung lähmen, das wäre Verrath am Vaterlande, ein Selbstmord des preußischen Volkes. Könnte eine solche Gesinnung auch nur kurze Zeit zur wirklichen Geltung und Herrschaft gelangen, so wäre unser Land dem Feinde ohne Gegenwehr preisgegeben: unsere Fluren würden ohne Schutz verwüstet und das Schicksal Preußens hinge von der Gnade derer ab, welche nur darnach trachten, dasselbe aus der Reihe der Großstaaten auszustoßen.

Der König hat die Verständigung mit dem Landtage von Neuem als das Ziel seiner Wünsche und seines eifrigen Strebens bezeichnet und die Hoffnung ausgesprochen, daß Angesichts der Gefahren, welche Preußen bedrohen, die einander widerstreitenden Rechtsansichten und Stimmungen ihre Vermittelung in der gemeinsamen Hingebung für das Vaterland finden werden.

Ein Landtag, welcher vor Allem diese Hingebung für das Vaterland rückhaltlos bewährt, wird die Regierung des Königs unzweifelhaft willig finden, die Ausgleichung der inneren Gegensätze durch das offenste Entgegenkommen zu fördern: eine volle Hingebung für das Vaterland würde mit den äußeren Gefahren, auch den inneren Zwiespalt thatsächlich und sicher überwinden. Es ist gar nicht denkbar, daß ein Landtag, welcher der Regierung in ihren großen Aufgaben nach außen thatkräftig zur Seite stände, nicht über die inneren Streitfragen leicht zur vollen und dauernden Verständigung mit ihr gelangen sollte.

So liegt es in der Hand der Wähler, nicht blos der gegenwärtigen Gefahr Abhülfe zu gewähren, sondern die Zukunft des Landes nach außen und nach innen neu zu sichern und zu befestigen.

Wenn sie den Parteimännern folgen, welche die Bewährung der Vaterlandsliebe an Klauseln und Bedingungen knüpfen, so werden sie, wie die Ehre und Sicherheit des Vaterlandes, so auch die innere Entwickelung Preußens schädigen und aufs Spiel setzen.

Wenn sie dagegen nach des Königs Hoffnung die Hingebung an das gemeinsame Vaterland freudig und rückhaltlos bewähren, so werden sie Preußens Größe und gleichzeitig unser inneres Verfassungsleben zum wahren Segen des Landes fordern helfen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Wahl der Wahlmänner behufs der Wahl der Abgeordneten für das Haus der Abgeordneten. 2874. A. 3.

(278.) Zu Ausführung der Allerhöchsten Ordre vom 9ten Mai dss. Js. betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten und in Gemäßheit des Artikels 51. der Verfassungs-Urkunde vom 31sten Ja-

Digitized by Google

Januar 1850, sowie auf Grund der §§. 17. und 28. der Wahlverordnung vom 30sten Mai 1849 ist Seitens des Herrn Ministers des Innern der Tag zur **Wahl der Wahlmänner auf den 25sten Juni** und der Tag zur **Wahl der Abgeordneten auf den 3ten Juli d. Js.** festgesetzt. Indem wir dies höherer Anweisung gemäß hierdurch bekannt machen, theilen wir nachstehend zugleich nochmals die Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer vom 30sten Mai 1841, so wie das dazu unterm 18ten Mai d. J. erlassene Reglement mit. Wegen der ernannten **Wahlkommissarien** wird demnächst eine besondere Bekanntmachung ergehen.

Erfurt, den 4ten Juni 1866. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnung
über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen in Ausführung der Artikel 67. bis 74. und auf Grund des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6ten December 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahl-Bezirken gewählt.

§. 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahl-Bezirke vereinigt.

§. 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7. Die Urwahl-Bezirke müssen, soweit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntniß verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§. 9. Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammensiehen, einen oder mehrere besondere Wahl-Bezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimaths-Bezirk.

§. 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden directen Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet, oder in mehrere Urwahls-Bezirke getheilt ist (§. 6.),

b) bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist (§. 5.).

§. 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4ten April 1848, anstatt der indirekten, eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassificirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4ten April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer.

Wo

Digitized by Google

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10.) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen

§. 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunal-Steuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahl-Bezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§. 16. Die Abtheilungen (§. 12.) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahl-Bezirke abgrenzen (§§. 5. 6).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahl-Bezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des §. 15. gleichmäßig zur Anwendung.

§ 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahl-Bezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahl-Bezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32.).

§. 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Diese §§. sind im Urwahlter-

Digitized by Google

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25. Das Protokoll wird von dem Vorstande (§ 20.) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Kommissar (§ 26.) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§. 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Kommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27. Der Wahl-Kommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlung über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staats-Verbande angehört.

§. 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Kommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§ 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundig unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30sten Mai 1849. **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

Reglement
zur Verordnung vom 30. Mai 1849
über die
Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung des Reglements vom 4ten October 1861 werden zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai 1849 die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des §. 6. der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlbezirke (§§. 5. 6. 7. der Verordnung) abzugrenzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4. 6. 7. der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Wahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§ 15. der Verordnung) anzugeben. Jeder Urwahlbezirk muß ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze bilden.

Kein Urwahlbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2. Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten (§. 16. der Verordnung).

§.

Digitized by Google

§. 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuern zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§. 4. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 5. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13. der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 6. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungslisten verzeichnet worden sind (§. 3. des Reglements.) Die gleichbesteuerten oder geschätzten Urwähler derselben Abtheilung und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichem Namen durch das Loos geordnet.

§. 7. Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reklamation berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§. 15. 16. der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reklamationsfrist (§. 15. der Verordnung) keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Nachdem auf diese Weise die Abtheilungsliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

§. 8. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist und sich in Folge dessen nicht an seinem sonstigen Wohn- und Aufenthaltsorte befindet, nach dem Muster der Anlage ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,

b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,

c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,

d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem Bezirks-Commandeur des Landwehr-Bataillons mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, sowie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahlvorstehers sich befinden.

Trifft dies nicht zu oder werden engere Wahlen erforderlich, so ist das Wahlverfahren ohne Rücksicht auf die Stimmen der zum Dienste einberufenen Landwehrmänner zum Abschlusse zu bringen.

Digitized by Google

§. 9. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18. bis 25. der Verordnung und der §§ 9. bis 15. dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§. 3. und 6. des Reglements) wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter, oder sonst, an der Wahl theilnehmen.

§. 10. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§. 20. der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungslisten.

§. 11. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§. 12. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler, abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§. 9. des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 13. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Unaültig sind, außer dem Fall des §. 22. der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 18. der Verordnung oder §. 14. dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 14. Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird. Ist aber Stimmengleichheit bei der ersten Abstimmung eingetreten, so ist zunächst zu einer engeren Wahl zu schreiten.

§. 15. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 16. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 17. Die Regierungen haben sofort die Wahlkommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 18. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlkommissar ein.

Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirkes kreisweise auf und veranlaßt, daß dieses Verzeichniß durch Auslegung in den Geschäftslokalen der Landräthe der betreffenden Kreise und der Magistrate der einem Kreise nicht angehörigen oder einen eigenen Wahlbezirk bildenden Städte, sowie durch Abdruck in den zu amtlichen Publikationen dienenden Blättern veröffentlicht wird.

§. 19. Der Wahlkommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Insinuation ist durch einen vereideten Beamten zu bescheinigen.

Die

Diese §§. sind im Urwahltermine zu verlesen.

Digitized by Google

Die Vorladung der Wahlmänner kann auch sofort im Urwahltermine durch die Wahlvorsteher bewirkt werden. Die Wahlvorsteher erhalten in diesem Falle Seitens des Wahlkommissars die erforderliche Anzahl von Einladungsformularen und Behändigungsscheinen. Sie haben die ersteren mit der Adresse der Wahlmänner zu versehen und gegen Vollziehung der Behändigungsscheine auszuhändigen, auf den letzteren aber die richtig erfolgte Insinuation zu bescheinigen und dieselben gleichzeitig mit den Urwahl-Protokollen dem Wahlkommissar einzureichen.

§. 20. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26. bis 31. der Verordnung, sowie der §§. 21—24. dieses Reglements, eröffnet. Alsdann werden die Namen aller Wahlmänner nach dem aufgestellten Verzeichnisse (§. 18. des Reglements) vorgelesen.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 9. zur Anwendung, soweit sie nicht nachstehend modificirt sind.

§. 21. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt.

Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlkommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 22. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§. 23. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 24. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß sie nach §. 29. der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 25. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahlkommissar der Regierung, gehörig geheftet, eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorzulegen hat.

Berlin, den 18ten Mai 1866.

Königliches Staats-Ministerium.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Aushändigung der Quittung über zur Ablösung von Domanial-Abgaben und Renten eingezahlte Kapital-Beträge pro 4tes Quartal 1865. Nro. 414. B. 2.

(279.) Die von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse hier ausgestellten Quittungen über die in dem Quartale vom 1sten October bis Ende December v. Js. zur Ablösung von Domanial-Abgaben und Renten eingezahlten Kapitalbeträge sind nach erfolgter Bescheinigung der Königlichen Haupt-

Digitized by Google

waltung der Staats-Schulden den betreffenden Kreis-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt.

Die Einzahler haben sich daher zur Empfangnahme dieser Quittungen gegen Rückgabe der empfangenen Interimsquittungen bei den erwähnten Special-Kassen baldigst zu melden.

Erfurt, den 28sten Mai 1866.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schiedsmanns-Wahl. 2. I. 1890.

(280.) Der Kantor Karl Heinrich **Leopold** zu Rohra ist als Schiedsmann für den fünften Landbezirk und als Vertreter des Schiedsmannes für den sechsten Landbezirk des Kreises Nordhausen für den Zeitraum vom 1sten April d. J. bis 1sten Juli 1868. an Stelle des seines Amtes entsetzten Gastwirths Hermann **Setzepfand** zu Rohra von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 30sten Mai 1866. **Königl. Appellationsgericht.**

Vacante Stellen.

(281.) Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle in Klostermansfeld, Diöces Mansfeld, deren gegenwärtiges Einkommen zu 1061 Thlr. veranschlagt wird, ist durch das Ableben des Pfarrers **Lessing** vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Durch die Versetzung des Diaconus **Busch** ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 646 Thlrn. verbundene Diaconatstelle an St. Maximi zu Merseburg vacant geworden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(282.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Obergebra, in der Diöces Bleicherode, ist dem bisherigen Pfarrer **Köhring** in Limlingerode, Ephorie Salza, verliehen worden.

Der Kreiswundarzt des Kreises Schleusingen, Franz Heinrich **Dröder** zu Schmiedefeld, ist in gleicher Eigenschaft nach dem Kreise Worbis, mit dem Wohnsitze in Großbodungen, versetzt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(283.) Dem Tischlermeister **Beil** in Berlin ist unter dem 28sten Mai 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte mechanische Vorrichtung zum Spalten von Stuhlrohr, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(284.) Dem Ingenieur **Leopold Lewald** zu Breslau ist unter dem 28sten Mai d. J. ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Dampfmaschine auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(285.) Dem Kaufmann **J. H. F. Prillwitz** zu Berlin ist unter dem 30sten Mai 1866 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Fortbewegungs-Mechanismus für Kraftpflüge auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 26. Erfurt, den 9ten Juni **1866.**

(286.) Das zu Berlin am 2ten d. M. ausgegebene 21ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6326. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Ostrowo, Regierungsbezirks Posen, zum Betrage von 40,000 Thalern; vom 26sten März 1866;

„ 6327. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Verbandes zur Entwässerung des Thales der faulen Obra oberhalb der Hammermühle bei Bomst bis zum Betrage von 40,000 Thalern; vom 9ten April 1866;

„ 6328. den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten April 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Goldap, im Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung der Straßen: 1) von Goldap über Warkallen, Kiauten, Dakehnen bis zur Gumbinner Kreisgrenze in der Richtung auf Gumbinnen; 2) von Kiauten an der Straße zu 1. über Tezeln, Didszullen, Tollmingkehmen, Oszeningken bis zur Stallupöner Kreisgrenze bei Werxnen; 3) von Szittkehmen über Wyszupönen, Kallweitschen bis zur Stallupöner Kreisgrenze; 4) von Goldap über Buttkuhnen, Rakowken, Kobiolken, Rogainen nach Dubeningken; 5) von Goldap über Wronken, Marcynowen nach Grabowen;

„ 6329. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Goldaper Kreises im Betrage von 80,000 Thalern; vom 16ten April 1866; und

„ 6330. den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten Mai 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kommunal-Chaussee im Kreise Westprignitz des Regierungsbezirks Potsdam von Lenzen bis zum Anschluß an die Berlin-Hamburger Staatsstraße bei Karstädt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Obliegenheiten der zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leute. Nr. 2368. O. P.

(287.) Es sind Zweifel über die Obliegenheiten der zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leute vorgekommen und nehmen wir deshalb Veranlassung, hinsichtlich derselben, wie folgt zu bestimmen.

1) Die zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leute haben sich, nachdem die Mobilmachung angeordnet worden ist, bei der Ersatzbehörde ihres Aufenthaltsortes zu melden und werden, wenn sie dieser Verpflichtung nicht binnen kürzester Frist nachkommen, als unsichere Heerespflichtige behandelt.

2) Das Recht der einjährigen Freiwilligen, den Dienstantritt bis zum 1sten October des Kalenderjahres, in welchem sie das 23ste Lebensjahr vollenden oder bis zu dem ihnen anderweit gestatteten Termin auszusetzen, — hat mit dem Eintritt der Mobilmachung aufgehört.

3) Der Verlust dieses Rechts hat aber nicht die Verpflichtung zum sofortigen Eintritt in die Armee zur Folge, vielmehr darf der Dienstantritt ausgesetzt werden, bis die Ersatzbehörden die betheiligten jungen Leute zur Gestellung auffordern.

4) Die einjährigen Freiwilligen, welche sofort einzutreten wünschen, können sich zu diesem Behuf bei dem von ihnen gewählten Ersatz-Truppentheil melden. Verschieben sie den Dienstantritt bis zu dem Zeitpunkt, wo bereits die Aushebung stattfindet, so sollen ihre Wünsche, hinsichtlich des von ihnen gewählten Truppentheiles zwar auch dann noch nach Möglichkeit berücksichtigt werden; es kann ihnen aber eine bestimmte Zusicherung in dieser Hinsicht nicht ertheilt werden und ersolgt ihre Einstellung, wenn einzelne Ersatztruppentheile bei eintretender Aushebung bereits überfüllt sind, lediglich wie das militairische Interesse es erfordert.

5) Die einjährigen Freiwilligen haben bis zum Ablauf des ersten Dienstjahres für ihre Equipirung, wie unter gewöhnlichen Verhältnissen, selbst zu sorgen; sie treten aber während des mobilen Zu-

stan-

Digitized by Google

standes der Armee in die Verpflegung der Truppentheile, gleichviel ob sie sich freiwillig zum Dienstantritt gemeldet haben oder im Wege der Aushebung eingestellt worden sind. Auch im Falle der Aushebung behalten sie die Rechte, welche mit dem einjährigen freiwilligen Dienst verbunden sind, sofern sie nicht ausdrücklich auf dieselben verzichten.

Indem wir das Königliche General-Kommando und das Königliche Ober-Präsidium ergebenst ersuchen, nach vorstehenden Bestimmungen zu verfahren, bemerken wir, daß die einjährigen Freiwilligen erst dann zur Aushebung kommen, wenn die beim diesjährigen 2ten Ersatz konkurrirenden Mannschaften eingestellt werden.

Berlin, den 25sten Mai 1866. **Der Kriegs-Minister:** gez. v. Roon. **Der Minister des Innern:** gez. Gr. Eulenburg.

An
das Königliche General-Kommando des 4ten Armee-Corps und
das Königliche Ober-Präsidium zu Magdeburg.
Kr.-M. 1619. 5. A. 1. M. d. J. I. M. J. 1289.

Vorstehende Bestimmungen der Herren Minister des Krieges und des Innern bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, indem wir zugleich alle Betheiligten auffordern, dieselben genau zu beachten.

Magdeburg, den 28sten Mai 1866.

Der Militair-Gouverneur der Provinz Sachsen: v. Schack, General der Infanterie. **Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.** In Vertretung: v. Schwarzhoff.

Feststellung der Vergütungssätze für die Landlieferungen an Lebensmitteln und Fourage für die mobile Armee. Nro. 2468. O. P.

(288.) Auf Grund der Vorschrift in Nro. 5. der Ausführungs-Instruktion vom 8ten Januar 1854 zum Gesetz wegen der Kriegsleistungen vom 11ten Mai 1851 ist meinerseits die Feststellung der Vergütungssätze für die Landlieferungen an Lebensmitteln und Fourage für die mobile Armee nach den dafür gegebenen Bestimmungen erfolgt und werden die für die Normal-Marktorte und Preisbezirke der Provinz Sachsen ermittelten **Durchschnittspreise** in der nachfolgenden Nachweisung zur Kenntniß der Behörden und der betheiligten Gemeinden gebracht. Magdeburg, den 2ten Juni 1866.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen: v. Witzleben.

Nachweisung

der Vergütungssätze für die während des mobilen Zustandes der Armee auf Grund der §§. 4. 5. und 8. des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11ten Mai 1851 im Jahre 1866 bewirkten Landlieferungen an Lebensmitteln und Fourage.

Nro.	Marktort.	Preis-Bezirk.	Der Durchschnittspreis der letzten 10 Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und des wohlfeilsten Jahres — und hinsichtlich des Fleisches unter Abrechnung des Fleischergewinnes resp der Schlachtsteuer in schlachtsteuerpflichtigen Städten beträgt											
			pro Scheffel Roggen			pro Scheffel Hafer			pro Centner Heu			pro Schock Stroh			pro Pfund Rindfleisch	
			Rg.	Sgr.	Pf.	Rg.	Sgr.	Pf.	Rg.	Sgr.	Pf.	Rg.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
1	Burg	die Kreise Jerichow I. und II.	2	—	10	1	5	7	1	1	7	6	21	7	2	10
2	Gardelegen	der Kreis Gardelegen	1	27	5	1	6	1	—	28	9	7	5	4	3	6
3	Halberstadt	die Kreise Halberstadt und Oschersleben	2	—	9	1	3	10	1	3	6	7	7	7	4	1
4	Magdeburg	die Kreise Calbe a/S., Magdeburg, Neuhaldensleben, Wanzleben und Wolmirstedt	2	—	1	1	4	4	1	6	6	7	23	4	4	1
5	Quedlinburg	der Kreis Aschersleben	2	1	5	1	4	9	1	2	7	7	8	10	4	2
6	Salzwedel	der Kreis Salzwedel	1	27	1	1	4	8	—	23	5	6	22	2	3	3
7	Stendal	die Kreise Stendal und Osterburg	1	27	5	1	3	10	—	26	10	7	18	11	2	11
8	Wernigerode	die Grafschaft Wernigerode	2	3	7	1	3	11	—	28	8	5	26	10	3	11
9	Liebenwerda	der Kreis Liebenwerda	1	25	1	1	1	10	1	9	5	6	20	6	2	8
10	Torgau	der Kreis Torgau und vom Kreise Delitzsch der Theil rechts der Mulde	1	27	10	1	2	1	1	6	11	6	15	4	3	1
11	Wittenberg	der Kreis Wittenberg und vom Kreise Bitterfeld der Theil rechts der Mulde	1	27	—	1	2	6	1	6	5	7	23	5	3	5

Nro.

Digitized by Google

Nro.	Marktort.	Preis-Bezirk.	Der Durchschnittspreis der letzten 10 Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und des wohlfeilsten Jahres — und hinsichtlich des Fleisches unter Abrechnung des Fleischergewinnes resp. der Schlachtsteuer in schlachtsteuerpflichtigen Städten beträgt													
			pro Scheffel Roggen			pro Scheffel Hafer			pro Centner Heu			pro Schock Stroh			pro Pfund Rindfleisch	
			Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
12	Herzberg	der Kreis Schweinitz	1	24	11	1	3	5	1	2	8	5	14	3	2	10
13	Halle	a) der Stadt-Kreis Halle, b) der Saal-Kreis, c) der Mansfelder See-Kreis, d) vom Kreise Bitterfeld der Theil links der Mulde, e) vom Kreise Delitzsch der Theil links der Mulde, f) vom Kreise Querfurt die Ortschaften, soweit dieselben nicht nachstehend unter Nro. 16c (Marktort Naumburg) u. Nro. 20b. (Marktort Nordhausen) aufgeführt sind.	1	29	9	1	2	7	1	9	7	8	10	2	3	11
14	Sangerhaus.	der Kreis Sangerhausen	2	—	3	1	3	—	1	6	6	6	13	9	3	6
15	Hettstedt	der Mansfelder Gebirgs-Kreis	1	27	4	1	3	8	1	3	4	6	1	4	3	6
16	Naumburg	a) der Kreis Naumburg b) vom Kreise Eckardtsberga, die Ortschaften Lossa, Billroda, Rothenberga, Bernsdorf, Allerstedt, Bibra, Borgau, Braunsroda, Burgheßler, Burgholzhausen, Marienthal, Burkersroda, Kahlwinkel, Crawinkel, Dietrichsroda, Eckartsberga mit Mallendorf, Frankroda, Gössnitz, Herrengosserstedt, Hohendorf, Kalbitz, Klosterheßler, Hirschroda, Millingsdorf, Niederholzhausen, Pleißmar, Saubach, Schimmel, Sehna, Steinbach, Steinburg, Taubardt, Thüsdorf, Tromsdorf, Wallrode und Wischerode, c) vom Kreise Querfurt die Ortschaften Eilau, Goseck, Markröhlitz, Dobichau, Pödelist, Zeuchfeld, Freyburg, Schleberode, Gröst, Almsdorf, Leiha, Pettstedt, Roßbach, Lunstedt, Nahlendorf, Branderode, Ebersrode, Müncherode, Gleina, Dorndorf, Laucha, Balgstedt, Größnitz, Stedten, Großwilsdorf, Kleinwilsdorf, Raufendorf, Nissmitz, Plössnitz, Kirchscheidungen, Burgscheidungen, Thalwinkel, Trebsdorf, Golzen, Steigra, Albersrode, Jüdendorf, Schuellrode, Carsdorf und Reinsdorf, d) vom Kreise Weißenfels der 2te Distrikt, welcher durch eine über die nachstehend unter 18b. (Marktort Zeitz) zuerst aufgeführten 8 Ortschaften, also von Trebnitz a. d. Elster bis Zschelkau und von da über Crössuln und Gröbitz gezogene	1	29	5	—	29	1	1	8	2	7	13	8	3	6

Digitized by Google

Nro.	Marktort.	Preis-Bezirk.	Der Durchschnittspreis der letzten 10 Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und des wohlfeilsten Jahres — und hinsichtlich des Fleisches unter Abrechnung des Fleischergewinnes resp der Schlachtsteuer in schlachtsteuerpflichtigen Städten beträgt														
			pro Scheffel Roggen			pro Scheffel Hafer			pro Centner Heu			pro Schock Stroh			pro Pfund Rindfleisch		
			Rt.	Sgt.	Pf.	Rt.	Sgt.	Pf.	Rt.	Sgt.	Pf.	Rt.	Sgt.	Pf.	Sgt.	Pf.	
		Linie nach dem Naumburger Kreise zu abgegrenzt wird, einschließlich der beiden letztern und ausschließlich der 8 ersteren Ortschaften.															
17	Merseburg	der Kreis Merseburg	2	—	—	1	1	—	1	10	2	7	23	9	3	3	
18	Zeitz	a) der Kreis Zeitz,	1	29	9	1	—	3	1	6	—	7	20	—	3	3	
		b) vom Kreise Weißenfels der 1ste Distrikt, welcher durch eine Linie über die Ortschaften Trebnitz a. d. Elster, Petewitz, Weißenborn, Romsdorf, Thierbach, Meineweh, Bonau, Zschelkau, Lagenitz, Deuben, Wildschütz, Nöditz, Köttichau, Steingrimma, Dobergast und Werben nach dem Zeitzer Kreise zu begrenzt wird, einschließlich der genannten Ortschaften														
19	Weißenfels	vom Kreise Weißenfels der 2te Distrikt, welcher aus dem Rest des Kreises, also ausschließlich der unter 16d. (Marktort Naumburg) und 18b. (Marktort Zeitz) aufgeführten Distrikte besteht.	2	—	10	—	29	6	1	8	8	7	11	—	3	3	
20	Nordhausen	a) vom Kreise Eckartsberga die Ortschaften, soweit dieselben nicht oben unter 16b (Marktort Naumburg) aufgeführt sind,	2	—	2	1	—	11	—	26	6	6	—	7	3	8	
		b) vom Kreise Querfurt die Ortschaften Rothenschirmbach, Groß- und Klein-Osterhausen, Sittichenbach, Schönewerda, Eßmannsdorf, Bottendorf, Roßleben, Wendelstein und Altenrode,															
		c) der Kreis Nordhausen,															
		d) der Kreis Worbis.															
21	Erfurt	die Kreise Erfurt und Weißensee	2	2	7	1	1	7	1	7	7	7	12	11	3	11	
22	Langensalza	der Kreis Langensalza	2	1	9	1	1	9	1	7	1	6	23	2	4	2	
23	Mühlhausen	die Kreise Mühlhausen und Heiligenstadt	2	2	6	1	—	8	1	5	8	6	15	10	4	5	
24	Schleusingen	die Kreise Schleusingen und Ziegenrück	2	9	2	1	15	—	1	7	2	8	29	7	3	4	

Magdeburg, den 2ten Juni 1866.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen: v. Wihleben.

Errichtung einer Präparanden-Anstalt für das Kgl. kathol. Schullehrer-Seminar zu Heiligenstadt. Nr. 2868. A. 3.

(289) Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat mittelst Rescripts vom 20sten April c. die Errichtung einer Präparanden-Anstalt für das Königliche katholische Schullehrer-Seminar zu Heiligenstadt, im Regierungsbezirk Erfurt, genehmigt, und soll diese Anstalt zu Anfang Octobers d. J. eröffnet werden.

Dieselbe hat den Zweck, einem mehrseitig fühlbar gewordenen Bedürfnisse abzuhelfen, indem sie den

Digitized by Google

katholischen Schulamts-Aspiranten der Provinz Gelegenheit bieten soll, sich eine den Anforderungen des Seminars entsprechende Vorbildung anzueignen.

Der Unterricht wird von einem eigens dazu angestellten Lehrer unter Beihülfe des Directors und der Lehrer des Seminars ertheilt werden, und sich als vorbereitender Unterricht auf das Seminar auch zugleich auf die musikalischen Fächer erstrecken.

Der Cursus ist zweijährig, und werden daher in der Regel nur Aspiranten, welche ein Alter von 15 Jahren erreicht haben, aufgenommen; für dieses Jahr indeß ist auch solchen die Aufnahme in die Anstalt gestattet, welche im nächsten Jahre der Aufnahme-Prüfung sich zu unterziehen gedenken.

Jeder Präparand hat für Wohnung und Beköstigung außerhalb der Anstalt zu sorgen, und ein jährliches Schulgeld von 10 Thlr. zu zahlen, wofür ihm zugleich die Mitbenutzung der in der Anstalt vorhandenen Instrumente zu seinen Privat-Musikübungen gestattet wird.

Die Ermittlung geeigneter Wohnungen wird der Seminar-Director übernehmen, wie denn die Zöglinge überhaupt auch außerhalb der Anstalt unter der Aufsicht ihrer Lehrer stehen werden.

Anmeldungen nimmt der Seminar-Director **Schultz** zu **Heiligenstadt** bis spätestens den 15ten August d. J. entgegen, und hat der Aspirant zugleich

1) seinen Taufschein,
2) ein Gesundheitsattest nebst Impfschein,
3) ein Schulzeugniß, und
4) ein Führungs-Attest des Ortspfarrers

einzureichen.

Magdeburg, den 31sten Mai 1866. **Königl. Provinzial-Schul-Collegium.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Belobung der Impfärzte. Nro. 2641. A. 1.

(290.) Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat bei dem günstigen Ausfalle der vorjährigen Vaccination und Revaccination in unserm Verwaltungs-Bezirke dem Kreisphysicus, Sanitätsrath Dr. **Rinke** zu **Heiligenstadt**, dem practischen Arzte Dr. **Manckiewitz** zu **Mühlhausen**, den Wundärzten **Harnisch** zu **Schlensingen** und **Hübner** zu **Thamsbrück** in Anbetracht ihrer bewiesenen Thätigkeit bei der vorjährigen Schutzpocken-Impfung resp. den Revaccinationen eine Impfprämie bewilligt.

Unter Anerkennung des im Allgemeinen von sämmtlichen Herren Kreisphysikern mit Sorgfalt geleiteten Impf- und Revaccinationswesens, beloben wir zugleich wegen fleißiger Impfung und Revaccination insbesondere die Herren Kreisphysiker Dr. **Jordan** zu **Ziegenrück**, Dr. **Gerlach** damals zu **Weißensee**, Dr. **Steuber** zu **Worbis**, die practischen Aerzte Dr. **Lemke** in **Nordhausen**, Dr. **Oehme** zu **Bleicherode**, die Wundärzte I Classe **Unger** zu **Groß-Wechsungen**, **Reiche** zu **Wolkramshausen**, Dr. **Frasch** zu **Langensalza**, Kreiswundarzt **Rupp** zu **Sömmerda**, Dr. **Zimmermann** in **Mühlhausen**, Dr. **Maulhardt** zu **Treffurt**, Wundarzt **Schulze** in **Worbis**, Wundarzt I. Classe **Wolff** in **Niederorschel**, Dr. **Weinreich** zu **Heiligenstadt**, Kreiswundarzt **Brehme** zu **Erfurt**, Wundarzt I. Classe **Albertus** zu **Schwarza**.

Erfurt, den 26sten Mai 1866. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Vacanz der Kreis-Thierarztstelle des Kreises Worbis. Nro. 2685. A. 1.

(291.) Behufs Wiederbesetzung der erledigten, mit einem Gehalte von 100 Thlrn. dotirten Kreisthierarztstelle des Kreises **Worbis** fordern wir gehörig qualifizirte Thierärzte auf, sich unter Einsendung ihrer Approbation und Zeugnisse über ihre moralische und politische Führung und eines eigenhändig geschriebenen Lebenslaufs zu dieser Stelle binnen sechs Wochen bei uns zu melden.

Erfurt, den 30sten Mai 1866.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verleihungsurkunde der Muthung „Krug v. Nidda I".

(292.) Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 1sten October / 21sten November 1865 präsentirten Muthung wird dem Königlichen Bergwerksfiskus unter dem Namen **Krug von Nidda I.** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h.

Digitized by Google

h. i. k. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 □Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Erfurt und Ilversgehofen, im Kreise Erfurt, des Regierungsbezirks Erfurt, und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Steinsalzes hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei der Königlichen Berginspection zu Erfurt zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 19ten Mai 1866. **Königl. Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde der Muthung „Krug v. Nidda II".

(293.) Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 1sten October / 21sten November 1865 präsentirten Muthung wird dem Königlichen Bergwerksfiskus unter dem Namen **Krug v. Nidda II.** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 □Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Erfurt und Ilversgehofen, im Kreise Erfurt, des Regierungsbezirks Erfurt, und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Steinsalzes hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei der Königlichen Berginspection zu Erfurt zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 19ten Mai 1866. **Königl. Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde der Muthung „Huyßen I."

(294.) Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 1sten October / 21sten November 1865 präsentirten Muthung wird dem Königlichen Bergwerksfiskus unter dem Namen **Huyßen I.** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 □Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Erfurt und Gispersleben Viti im Kreise Erfurt, des Regierungsbezirks Erfurt und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Steinsalzes hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei der Königlichen Berginspection zu Erfurt zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 19ten Mai 1866. **Königl. Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde der Muthung „Huyßen II"

(295.) Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 1sten October / 21sten November 1865 präsentirten Muthung wird dem Königlichen Bergwerksfiskus unter dem Namen **Huyßen II.** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsriß mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. h. i. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 □Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Erfurt, im Kreise Erfurt, des Regierungsbezirks Erfurt, und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Steinsalzes hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei der Königlichen Berginspection zu Erfurt zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 19ten Mai 1866. **Königl. Oberbergamt.**

Ver-

Digitized by Google

Verleihungsurkunde der Muthung „Siemens I".

(296.) Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 1sten Oktober / 21sten November 1865 präsentirten Muthung wird dem Königlichen Bergwerksfiskus unter dem Namen **Siemens I.** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 □Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Erfurt, im Kreise Erfurt, des Regierungsbezirks Erfurt, und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Steinsalzes hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei der Königlichen Berginspection zu Erfurt zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 19ten Mai 1866. **Königl. Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde der Muthung „Siemens II".

(297.) Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 1sten Oktober / 21sten November 1865 präsentirten Muthung wird dem Königlichen Bergwerksfiskus unter dem Namen **Siemens II.** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. b. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 □Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Erfurt, im Kreise Erfurt, des Regierungsbezirks Erfurt, und im Obergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Steinsalzes hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei der Königlichen Berginspection zu Erfurt zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865, hierdurch zur öffentl. Kenntniß gebracht.

Halle, den 19ten Mai 1866. **Königl. Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde der Muthung „Busse I".

(298.) Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 1sten October / 21sten November 1865 präsentirten Muthung wird dem Königlichen Bergwerksfiskus unter dem Namen **Busse I.** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 □Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Erfurt und Ilversgehofen, im Kreise Erfurt, des Regierungsbezirks Erfurt, und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Steinsalzes hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei der Königlichen Berginspection zu Erfurt zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 19ten Mai 1866. **Königl. Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde der Muthung „Busse II."

(299.) Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 1sten October / 21sten November 1865 präsentirten Muthung wird dem Königlichen Bergwerksfiskus unter dem Namen **Busse II.** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. e. f. g. b. bezeichnet ist, und welches — einen Flächinhalt von 272,392 □Ltr., geschrieben: Zweihunderttzweiundsiebenzigtausenddreihundertzweiundneunzig Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Erfurt, im Kreise Erfurt,

Digitized by Google

des Regierungsbezirks Erfurt und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Steinsalzes hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei der Königlichen Berginspection zu Erfurt zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35. und 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 19ten Mai 1866.

Königl. Oberbergamt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(300.) Der Kreisgerichts-Sekretair **Walther** zu Bleicherode ist aus dem Justizdienste entlassen. Der Bureau-Assistent **Wettin** zu Nordhausen ist zum Kreisgerichts-Sekretair ernannt worden. Dem Bureau-Diätar **Jenisch** zu Worbis ist vom 1sten Juli c. ab eine etatsmäßige Bureau-Assistentenstelle bei dem Kreisgerichte zu Nordhausen mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission II. in Bleicherode, verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

(301.) Dem C. F. **Böttcher** in Charlottenburg ist unter dem 31sten Mai 1866 ein Patent auf eine Garntrockenmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 27. Erfurt, den 16ten Juni 1866.

(302.) Das zu Berlin am 7ten d. M. ausgegebene 22ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 6331. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Buckau, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 30,000 Thalern; vom 23sten April 1866;

„ 6332. das Privilegium über Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen III. Emission der Stadt Tilsit, Regierungsbezirks Gumbinnen, zum Betrage von 50,000 Thalern; vom 23sten April 1866;

„ 6333. das Statut des Kalliefer Entwässerungsverbandes; vom 7ten Mai 1866;

„ 6334. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Preußische Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft; vom 19ten Mai 1866;

„ 6335. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der ordentlichen Generalversammlung der „Berliner Kammgarnspinnerei-Aktiengesellschaft" in Berlin am 2ten März 1866 beschlossenen Aenderung der Firma der Gesellschaft in: „Berlin-Neuendorfer Aktienspinnerei;" vom 24sten Mai 1866.

Warum der König das Volk zu den Waffen gerufen hat.

(303.) Das preußische Heer steht in voller Waffenrüstung bereit und harrt der Befehle seines Königlichen Kriegsherrn.

Noch niemals hat Preußen ein so starkes, so trefflich ausgerüstetes Heer vereinigt.

Nicht aus Willkür, nicht aus Lust an Krieg und Eroberung hat unser König sein Volk zu den Waffen gerufen, nur die drohendsten Gefahren für Preußens Heil und Sicherheit haben den König bewegen können, dem Lande die Opfer aufzuerlegen, welche mit der Mobilmachung des Heeres verbunden sind.

Die Vertheidigung des Vaterlandes gegen feindliche Bedrohung ist allein der Grund und der Zweck dieser Rüstungen. Nicht Preußen hat den Anlaß zum Kriege gegeben, nur zögernd hat unser König die Rüstungen befohlen, als Oesterreichs Kriegsschaaren bereits drohend an unseren Grenzen standen.

Seit Mitte März kamen aus Oesterreich erst dunkele Andeutungen, dann immer bestimmtere Nachrichten von erheblichen Rüstungen und zwar, wie man überall in Oesterreich offen verkündigte, von Rüstungen gegen Preußen.

Diese Kunde mußte großes Befremden erregen, da Preußen zu einem feindlichen Auftreten Oesterreichs keinen Anlaß gegeben hatte.

Zwar waren die Verhandlungen über Schleswig-Holstein zum Stillstand gekommen, und Preußens Wunsch zu einer gemeinsamen bundesfreundlichen Politik war von Oesterreich kalt abgelehnt worden. Aber Preußen hatte trotzdem Alles vermieden, was als ein feindliches Verhalten gegen Oesterreich gedeutet werden konnte, und im Rathe des Königs waren ausdrücklich Beschlüsse gefaßt worden, welche auf der Zuversicht einer weiteren friedlichen Entwickelung beruheten.

Diese Zuversicht wurde zuerst durch die österreichischen Rüstungen erschüttert. Niemand vermochte zu sagen, warum Oesterreich rüste. Aber aus allen Theilen des Kaiserstaats, aus Böhmen, Ungarn, Galizien kam gleichzeitig die Kunde von starken Vermehrungen der Regimenter und von erheblichen Truppensendungen nach Norden, nach der preußischen Grenze hin.

Die rasch ausgeführten Anhäufungen von Truppen wurden geradezu bedrohlich für unsere Grenzprovinzen, aus welchen die Bitte um baldigen Schutz an die Regierung gelangte.

Die Provinz Schlesien zumal, welche Friedrich der Große für Preußen errungen hat, welche unter unseren Königen herrlich erblüht ist, deren Verlust aber Oesterreich noch immer nicht vergessen kann, schien einem feindlichen Einfall, der Plünderung und Verwüstung ausgesetzt.

Digitized by Google

So mußte denn unsere Regierung auch ihrerseits Vorkehrungen treffen, um den preußischen Provinzen Schutz und Zuversicht gegen plötzliche kriegerische Ereignisse zu gewähren.

Unser König war jedoch an seinem Theil bereit, jene Gegenrüstungen wieder einzustellen, wenn Oesterreich ein Gleiches thun wollte: Oesterreich versprach es zum Schein, — in demselben Augenblicke aber und wie zum Hohn gegen alle Friedenswünsche rüstete es noch stärker, angeblich zum Schutze gegen Italien, in Wahrheit aber nicht minder gegen Preußen. Ja die österreichische Regierung hielt heimlich Umfrage bei den übrigen deutschen Staaten, ob sie mit ihr gemeinsame Sache gegen Preußen machen wollten. Bei einigen fand diese Anfrage bereitwillige Aufnahme: Sachsen besonders, dessen Regierung sich von vorn herein feindlich gegen Preußen erwiesen hatte, schien bereit, mit Oesterreich zusammenzustehen und rüstete mit aller Macht.

Noch einmal machte unsere Regierung einen Versuch, den Frieden zu erhalten: sie forderte die deutschen Regierungen auf, mit ihr gemeinsam das deutsche Volk zu einer Verbesserung der Bundesverfassung zu berufen, wodurch zugleich die Eintracht und der Friede in Deutschland gesichert werden konnten. Oesterreich aber und die ihm befreundeten Regierungen wollten auch von diesem Friedenswege nichts wissen: immer deutlicher war zu erkennen, daß bei ihnen der Krieg eine beschlossene Sache war, und zwar ein Krieg zur Erniedrigung, Zertrümmerung und Vernichtung Preußens.

Die öffentlichen Stimmen in Oesterreich verkündeten laut und dreist, daß die Stunde geschlagen habe, um das Werk Friedrich des Großen wieder zu Nichte zu machen, Schlesien von Preußen loszureißen und mit Schlesien zugleich die preußische Provinz Sachsen.

Aus Wien ließ man sich drohend und herausfordernd also vernehmen:

„Schon im Jahre 1850, am Tage von Olmütz, hat Preußen vor Oesterreich zurückweichen müssen, — dasselbe steht ihm jetzt bevor. Kein preußischer Soldat soll je in Schleswig-Holstein, in Kiel, in Rendsburg erscheinen. Aber nicht blos um Schleswig-Holstein handelt es sich: Preußen muß überhaupt gebeugt werden. Nicht mit einem neuen Olmütz darf es davon kommen, sondern so tief wie Napoleon Preußen nach der unheilvollen Schlacht von Jena demüthigte, so muß es jetzt gedemüthigt werden. Entweder durch den Krieg muß Preußen zerschmettert und zerrissen werden, schwächer wie es einst nach dem schmachvollen Frieden von Tilsit war, — oder wenn es noch den Frieden will, so muß es freiwillig auf seine Ansprüche in Deutschland und auf alle Großmachtsgelüste verzichten. Es kann in Deutschland nur ein Großstaat bestehen: das kann nur Oesterreich sein, darum muß Preußen herniedergedrückt und vernichtet werden."

So verkündigten überall die österreichischen Stimmen. An unseren Grenzen aber in Oesterreichisch-Schlesien, in Mähren und in Böhmen wurden Hunderttausende von Kriegern aus allen Völkerschaften des Kaiserreichs, Kroaten, Panduren Slavonier u. s. w. versammelt, eines Winkes gewärtig, um mit wilder Kriegslust und Raubgier in unsere gesegneten Fluren einzufallen und, wie sie prahlerisch wähnen, im Siegeslauf nach Preußens Hauptstadt vorzudringen, um dem preußischen Volke von da aus zu gebieten.

Vergeblich haben die Großmächte Europas sich bemüht, den Gefahren des Krieges durch gemeinsame Berathungen Einhalt zu thun. In Paris sollte eine Zusammenkunft von Ministern oder Gesandten der betheiligten Staaten abgehalten werden, um alle wichtigen Streitfragen friedlich zu besprechen und beizulegen. Die preußische Regierung hatte den Friedensabsichten alsbald bereitwillig zugestimmt. Der preußische erste Minister Graf Bismarck stand im Begriff, sich zu der Zusammenkunft zu begeben, um an dem Friedenswerke mitzuarbeiten. Oesterreich aber hat dasselbe übermüthig vereitelt, indem es im Voraus Bedingungen aufstellte, welche sämmtliche Mächte Europas einmüthig für unannehmbar erklärten. In demselben Augenblicke beging Oesterreich eine neue Herausforderung gegen Preußen, indem es die Verträge, welche es mit Preußen über die gemeinsame Herrschaft in Schleswig-Holstein früher geschlossen hatte, willkürlich verletzte. In ganz Europa fand sein Verfahren allgemeine Mißbilligung.

Es ist kein Zweifel mehr möglich, daß Oesterreich den Krieg will, um das Königreich Preußen, dessen allmäliges kräftiges Wachsthum und Aufblühen in Wien seit zwei Jahrhunderten mit Neid und Mißgunst betrachtet wird, zu demüthigen und von seiner Machtstellung herabzustürzen.

Aber Dank unserem Könige, der die Gefahr zur rechten Zeit erkannte, steht unser eigenes Kriegsheer in voller Rüstung bereit, der Eroberungs- und Beutelust zu wehren.

Um

Digitized by Google

Um den preußischen Staat in seinem Dasein, seiner Macht und Ehre zu retten, mußte der König die gesammte Volksmacht aufbieten. Preußens Söhne sind unter den Fahnen versammelt, um des Volkes höchste Güter, um das Wohl und Wehe der Gesammtheit und aller Einzelnen vor Unbill und Unterdrückung zu bewahren.

Mit stolzer Zuversicht darf der König, darf das Land auf diese schlagfertigen Schaaren blicken, deren Herzen voll frischen Muthes, voll begeisterter Hingebung für Preußens Ruhm und Ehre sind.

Das preußische Volk ist gleichzeitig zu neuen Wahlen berufen.

Wer ein Herz hat für das preußische Vaterland, der wird jetzt auch bei den Wahlen nur ein Gefühl bewähren, das der vollen Hingebung an die Sache des Königs und des Vaterlandes.

Der Regierung die Mittel zu gewähren, um Preußens Dasein, Ehre und Machtstellung mit aller Kraft zu vertheidigen, das wird die erste und die dringendste Aufgabe des neuen Landtags sein.

Jeder Abgeordnete, der sich dieser Aufgabe entziehen wollte, jeder Wähler, der einem solchen Abgeordneten die Stimme gäbe, würde die Treue gegen seinen König und die Hingebung für das Vaterland verleugnen und sich an Preußens Zukunft versündigen.

Wer jetzt nicht mit der Regierung ginge, wer ihr die Mittel zur Erhaltung des Heeres versagte, der riefe an seinem Theil den Feind in's Land und würde zum Verräther an unsern Brüdern und Söhnen, die zur Vertheidigung des Vaterlandes unter den Fahnen stehen.

Aber — solche Schmach möge über Preußen nicht ergehen! Möge das Volk bei den Wahlen von demselben Geiste erfüllt sein, der das Preußische Volk in Waffen erfüllt, möge nach des Königs Wunsch die Einmüthigkeit zum Ausdruck gelangen, welche unser Volk beseelt, wenn es die Erhaltung der Ehre und der Unabhängigkeit des Landes gilt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Auszahlung der am 1sten Juli d. J. fälligen Zins-Coupons von Staatsschuldscheinen ꝛc. und der am 8ten December d. J. verlosten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856 und 1859. Nr. 1059/60. H. V.

(301.) Die am 1sten Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihe von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können, da dieser Tag ein Sonntag ist und am 30sten d. Mts. die monatliche Kassenrevision stattfindet, erst vom 2ten Juli ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons von demselben Tage ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15ten bis 19ten jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 8ten December v. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1856 und 1859 statt. Bei den Regierungs-Hauptkassen können diese Schuldverschreibungen schon einige Tage vor dem 2ten Juli c. eingereicht werden, weil sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung zu übersenden sind.

Berlin, den 1sten Juni 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Ausfertigung neuer Darlehns-Kassen-Scheine.

(303.) Die durch die Verordnung vom 18ten Mai 1866 (Gesetz-Samml. M. 6318.) vorgeschriebene Ausfertigung neuer Darlehns-Kassen-Scheine ist soweit vorgeschritten, daß nunmehr die Uebergabe dieser mit unserm Kontrollstempel versehenen Scheine und zwar zunächst der Appoints zu 10 Thaler an die Hauptverwaltung der Darlehns-Kassen allmählig erfolgen wird.

Wir bringen daher die nachstehende nähere Beschreibung der Darlehns-Kassen-Scheine zu 10 Thlr., 5 Thlr. und 1 Thlr. hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Berlin, den 8ten Juni 1866.

Königl. Immediat-Kommission zur Kontrollirung der Banknoten.

Be-

Digitized by Google

Beschreibung der Darlehns-Kassen-Scheine à 10, 5 und 1 Thaler.

Die Darlehns-Kassen-Scheine à 10, 5 und 1 Thaler, 4" 11½‴ breit, 3" ½‴ hoch, sind auf Hanfpapier gedruckt und enthält jeder Schein auf der Schauseite die gemusterte Werthzahl in grauer Farbe. Außer in den erwähnten Werthzahlen unterscheiden sich die Werthsorten dadurch, daß die Schau- und Kehrseite

eines 10Thaler-Darlehnskassenscheins mit feinguillochirten Platten und grauer Farbe,
eines 5Thaler-Darlehnskassenscheins mit feinguillochirten Platten und grüner Farbe,
eines 1Thaler-Darlehnskassenscheins mit feinguillochirten Platten und blauer Farbe

bedruckt ist. Zum guillochirten Muster für die Schauseite sind andere Linienlagen gewählt, als für die Kehrseite, und hier auch 2 Merkurköpfe in Medaillon-Manier eingefügt.

Auf die Schauseite eines Darlehnskassenscheins à 10 Thlr. (5 oder 1 Thlr.) ist in schwarzer Farbe:

links in der Ecke das große preußische Wappen
und daneben in Zeilen untereinander:

Darlehns-Kassenschein
Zehn Thaler (Fünf Thaler oder **Ein Thaler)**
vollgültig in allen Zahlungen.
Verordnung vom 18. Mai 1866.
Berlin, den 19. Mai 1866.
Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen.

Die Strafandrohung gegen die Nachbildung in 3facher Wiederholung
in brauner (grüner, blauer) Farbe und scharf ausgeprägt, unter dem Wappen:
der Stempel der Controll-Commission
und die Namen der Mitglieder derselben:
Costenoble. — Ed. Conrad. — Dehnicke.
zwischen Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen und der Strafandrohung gegen die Nachbildung, die Namen der Mitglieder der Haupt-Verwaltung:
v. Dechend. Scheller. P. Mendelssohn-Bartholdy. Böse.
und auf die Kehrseite in schwarzer Farbe,
an den Seiten links und rechts:
10 Thaler 10 (5 Thaler 5, 1 Thaler 1)
oben die Nummern,
zwischen den beiden Köpfen und zwar tief Lit. A—Q.
darunter ausgefertigt und der Name des Beamten
gedruckt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Verwaltung der Forst-Unter-Receptur zu Lüderode. Nr. 1536. B. 3.

(306.) Die Verwaltung der Forst-Unterreceptur zu Lüderode ist nach erfolgter Entlassung des zur Fahne einberufen gewesenen Unter-Erhebers **Lier** daselbst vom Militair diesem wieder übertragen und der mit der interimistischen Verwaltung derselben betraut gewesene Lehrer **Helbing** zu Weiße born davon entbunden worden.

Erfurt, den 7ten Juni 1866. **Königl. Regierung.**

Polizei-Verordnung, die Fischerei-Ordnung für die Kreise Heiligenstadt und Mühlhausen betreffend. Nr. 2736. A. 1.

(307.) Auf Grund des §. 11. der Verordnung vom 11ten März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird hierdurch für den Umfang der Kreise Heiligenstadt und Mühlhausen Folgendes verordnet:

§. 1. Die Fischerei in öffentlichen und solchen Privatgewässern, in welchen der Fischfang verschiedenen Berechtigten zusteht oder welche mit fischhaltigen Gewässern, in denen Andere zur Ausübung der Fischerei berechtigt sind, dergestalt in Verbindung stehen, daß die Fische aus dem einen in das andere frei übertreten können, ist den nachstehenden polizeilichen Bestimmungen unterworfen.

§. 2. Jede, den Zug der Fische auf irgend eine Art störende Verstellung oder Sperrung in den §. 1. bezeichneten Gewässern, wohin namentlich die Anlage von Lachswehren, Aalfängen und dergleichen Vorrichtungen gehört, ist fortan verboten, wenn dieselbe nicht entweder auf eine ausdrückliche Concession der Regierung oder auf eine besondere Berechtigung sich gründet. Einrichtungen der vorgedachten Art müssen auch in den letztgedachten Fällen der Erhaltung und Vermehrung der Fische entsprechend hergestellt werden, widrigenfalls solche unstatthaft sind.

Ue-

Digitized by Google

Ueber die Zulässigkeit der Anlage hat die betreffende Polizeibehörde unter Zuziehung Sachverständiger zu befinden.

§. 3. Jede den Fischen schädliche Verunreinigung der §. 1. gedachten fischhaltenden Gewässer, namentlich das Rösten des Flachses in denselben ist verboten, falls nicht nachweisbare Privatrechte entgegenstehen. Das Wasser aus den vorhandenen Flachsröstern darf nur bei großem Wasserstande abgelassen werden.

§. 4. Fischereiberechtigte Gemeinden und andere Corporationen, insofern sie nicht die Befugniß zur Ausübung der Fischereigerechtigkeit durch ihre Mitglieder besonders erworben haben, sind verpflichtet, dieselbe ganz oder in angemessenen Distrikten einzelnen dazu geeigneten und zuverlässigen Personen zu übertragen. Darüber, ob jene Personen die erforderlichen Eigenschaften besitzen, entscheidet im Zweifel die Polizeibehörde.

§. 5. Der Fischfang darf nur auf solche Art und mit solchem Gezeuge betrieben werden, welches der Erhaltung und Vermehrung des Fischbestandes nicht nachtheilig ist. Hierüber zu entscheiden, steht der Polizeibehörde unter Zuziehung Sachverständiger zu. Allgemein verboten ist jedoch:

1) das Nachtfischen mit Nachtschnuren, Leuchten, Schragen, Klebenetzen und Schwedertrichen, welche die Müller einzuhängen pflegen;
2) die Einwerfung von Gekörn zur Betäubung der Fische mit betäubenden Ingredienzien, sowie das Tollkeulen der Fische unter dem Eise;
3) das Speerstechen und Schießen der Fische.

§. 6. Die Maschen der zum Fischfange anzuwendenden Netze sollen und zwar im nassen Zustande wenigstens 8 Preußische Linien an jeder Seite enthalten.

Dagegen sollen da, wo die sogenannte Stellfischerei mit Reusen betrieben wird, die Maschen derselben wenigstens 3 Zoll lang und 3 Zoll breit sein. Netze, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, sind verboten.

§. 7. Die Fischerei auf unausgewachsene und auf laichende Fische ist verboten. Werden solche Fische mit andern gefangen, so sind dieselben sofort in das nächste geeignete Wasser zurückzubringen.

In gleicher Weise ist mit der Fischbrut und dem Fisch-Samen zu verfahren, welche in Lachen, die im Sommer auszutrocknen pflegen und in ausgetretenem Wasser vorgefunden werden.

Die Laich- und Schonzeit für die verschiedenen Fischgattungen wird, wie folgt, festgesetzt.

Dieselbe umfaßt:

1) für Lachse, Hechte, Barse und Kaulbarse die Monate März und April,
2) für Barben, Cliritzen die Monate Mai und Juni,
3) für Karpfen, Schleien und Karauschen die Monate Mai, Juni und August,
4) für Forellen und Weißfische die Monate October, November und December bis inclusive März,
5) für Krebse und Schmerlen die Monate September bis inclusive April.

Der Regierung bleibt vorbehalten, in gewissen Jahren wegen zeitigen Eintritts der warmen Jahreszeit Abänderungen der vorstehenden Laich- und Schon-Zeiten ausnahmsweise festzusetzen.

§. 8. Während der Laich- und Schonzeit dürfen die betreffenden Fischgattungen weder zu Markte gebracht, noch anderweit zum Verkauf gestellt werden.

Auch außer der Laich- und Schonzeit dürfen die nachfolgenden Fischarten nur zum Verkauf gestellt werden, wenn die Fische die hier angegebene Länge haben, nämlich:

1) Aale . . .	13	Preußische Zoll,
2) Weißfische	6	" "
3) Barben .	8	" "
4) Barse . .	4	" "
5) Karpfen .	10	" "
6) Karauschen	5	" "
7) Kaulbarse	3	" "
8) Schleien .	5	" "
9) Hechte . .	9	" "
10) Lachse . .	12	" "
11) Forellen .	6	" "
12) Krebse . .	3	" "

§. 9. Wer die Verbotsbestimmungen dieser Verordnung in §§. 2. 3. 5. 6. 7. und 8. übertritt, oder den Anordnungen und Entscheidungen der Polizei-Behörden im Falle des §. 2. 3. 4. und 5. der Verord-

Digitized by Google

ordnung zuwiderhandelt, verfällt für jeden Contraventionsfall in eine Polizeistrafe von 1 Thaler bis 10 Thalern.

Außerdem werden die vorschriftswidrigen Fischgeräthe und Anlagen (§§. 2. 3. 5. und 6.) und die gegen das Verbot gefangenen oder zum Verkauf gestellten Fische (§. 7. und 8.) polizeilich unbrauchbar gemacht, beziehungsweise beseitigt.

Erfurt, den 2ten Juni 1866. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Bewerbung um das vom Landtage der Provinz Sachsen bewilligte Stipendium zum Besuche der Königlichen Gewerbe-Akademie in Berlin. Nro. 2877. A. 3.

(308.) Unter Bezugnahme auf das im ersten Stück unter Nr. 5. unseres Amtsblatts pro 1865 abgedruckte Statut wegen der vom Landtage der Provinz Sachsen bewilligten Stipendien für den Besuch der Königlichen Gewerbe-Akademie zu Berlin, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das für den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk bestimmte Stipendium zum Besuch der ebengenannten Anstalt im Betrage von 200 Thalern jährlich gegenwärtig auf zwei Jahre verfügbar geworden ist.

Diejenigen Personen, welche sich um Bewilligung dieses Stipendiums bewerben wollen, haben sich bis zum ersten August d. J. bei uns schriftlich zu melden und folgende Zeugnisse beizubringen:

1) den Geburtsschein;
2) ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Gewerbe-Akademie besitze;
3) ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbeschule, nach welchem er das Prädicat „mit Auszeichnung bestanden" erlangt hat, oder, wenn er eine Realschule oder ein Gymnasium besucht hat, die ihm deshalls ertheilten Zeugnisse, welche vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten außer Zweifel stellen;
4) ein Führungs-Attest;
5) ein Zeugniß der Ortsbehörde über seine Bedürftigkeit und
6) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Erfüllung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde.

Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Grad der in ihren Zeugnissen ausgedrückten Befähigung.

Frühere Gymnasiasten und Realschüler haben den Nachweis zu führen, daß sie die nöthige Uebung im Freihandzeichnen und Linearzeichnen erworben haben und ein Ornament nach Gyps zu zeichnen, sowie eine einfache Maschine oder ein Gebäude aufzunehmen im Stande sind. Diejenigen, welche ein zu 3. näher bezeichnetes Zeugniß nicht besitzen, können nicht berücksichtigt werden.

Schließlich wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß nach Abschnitt VII. des im Eingange bezeichneten Statuts nur solche Bewerber Berücksichtigung finden, welche einer Gemeinde der Provinz Sachsen angehörig sind.

Erfurt, den 9ten Juni 1866. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Polizei-Verordnung betrifft die Behandlung und den Transport des sogenannten Sprengöls oder Nitroglycerin. Nro. 2755. A. 1.

(309.) Auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11ten Mai 1850 verordnen wir hierdurch in Ergänzung unserer Verordnung vom 31sten April d. Js. für unsern Verwaltungs-Bezirk Folgendes:

§. 1. Das Gewicht des in einem Kollo zu Wasser oder zu Lande versendeten Sprengöls darf nicht 15 Pfd. und das Gewicht des ganzen Kollo, einschließlich des darin befindlichen Nitroglycerins nicht 40 Pfd. übersteigen.

§. 2. Die das Sprengöl enthaltenden Gefäße müssen so aufbewahrt werden, daß sie weder selbst fallen, noch durch herabfallende Gegenstände beschädigt werden können.

§. 3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Erfurt, den 10ten Juni 1866. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Zulassung des Debits von Loosen zu der vom Mitteldeutschen Pferdezucht-Vereine beabsichtigten Ausspielung Ardenner Zuchtstuten. Nro. 2874. A. 1.

(310.) Der Herr Minister des Innern hat unterm 31sten vorigen Monats auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 25sten Mai c. zu der Zulassung des Debits von Loosen zu der vom Mittel-

deut-

Digitized by Google

deutschen Pferdezucht-Vereine beabsichtigten Ausspielung Ardenner Zuchtstuten für den Bereich der Preußischen Monarchie die staatliche Genehmigung ertheilt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Erfurt, den 11ten Juni 1866. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Wahlbezirke, Wahlorte und Wahl-Commissarien zur Vornahme neuer Wahlen für das Abgeordneten-Haus.
Nro. 2911. A. 3.

(311.) Nachdem höheren Orts die Vornahme neuer Wahlen für das Abgeordnetenhaus angeordnet ist, bringen wir in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 4ten d. M. untenstehend das Verzeichniß der Wahlbezirke für das gedachte Haus, in welche der diesseitige Regierungsbezirk nach Maßgabe des Gesetzes vom 27sten Mai 1860 (Gesetz-Samml. pro 1860. Nr. 25) zerfällt, nebst den Wahlorten und den für die ersteren von uns ernannten Commissarien zur öffentlichen Kenntniß.

Von den Wahlvorstehern sind gleich, nachdem die Wahlen der Wahlmänner stattgefunden haben, die Urwahlprotokolle nebst den dazu gehörigen Abtheilungslisten dem Wahlcommissarius und zwar direct schleunigst einzusenden. Einer Einreichung der Urwählerlisten an denselben bedarf es nicht.

Erfurt, den 12ten Juni 1866. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Nachweisung
von den Wahlbezirken für das Haus der Abgeordneten im Regierungs-Bezirk Erfurt und der für dieselben ernannten Wahlcommissarien.

Nummer des Bezirks.	Bestandtheile des Bezirks.	Wahlort.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten.	Wahlcommissarien.
I	Kreis Nordhausen	Nordhausen	1	Landrath **v. Davier.**
II.	Heiligenstadt Worbis	Heiligenstadt	2	Landrath **Frantz.**
III.	Mühlhausen Langensalza Weißensee	Langensalza	2	Landrath **v. Marschall.**
IV.	Kreis und Stadt Erfurt	Erfurt	1	Landrath Freiherr **v. Müffling.**
V.	Schleusingen Ziegenrück	Schleusingen	1	Landrath **Herold.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Abfertigung der Personenpost von Nordhausen nach Harzburg. Nro. 4064.

(312.) Vom 11ten Juni c. ab wird die Personenpost von Nordhausen nach Harzburg bis auf Weiteres um 8¼ Uhr Abends aus Nordhausen abgefertigt werden.

Erfurt, den 10ten Juni 1866. **Königl. Ober-Post-Direction.**

Vergütung von Kriegsschäden Seitens der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen.

(313.) Die drohende Kriegsgefahr hat bei vielen Gebäudebesitzern Besorgnisse wegen der Vergütung der durch kriegerische Ereignisse verursachten Brandschäden an Gebäuden wach gerufen, und haben öffentliche Blätter diese Angelegenheit bereits zum Gegenstande von Erörterungen gemacht, in denen sie nachweisen, daß die Privat-Versicherungs-Gesellschaften durchweg Brandschäden, welche Folge kriegerischer Ereignisse, eines Ueberfalls bewaffneter Macht oder unrechtmäßiger Gewalt sind, nicht vergüten, dagegen einzelne öffentliche Feuer-Societäten nach ihren Reglements auch solche Schäden zu vergüten haben.

Ich halte es für Pflicht, die bei der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen versicherten Gebäudebesitzer zu ihrer Beruhigung darauf zu verweisen, daß unsere Societät in allen obigen Schadenfällen Ersatz leistet. Insbesondere würde sie, gleich wie sie in den letzten schweren Kriegen die hierdurch herbeigeführten Brandschäden vergütet hat, auch jetzt, wenn unser theures Vaterland, was Gott verhüten wolle, von kriegerischen Ereignissen heimgesucht werden sollte, die durch dieselben hervorgerufenen Brandschäden an den bei ihr versicherten Gebäuden zu vergüten haben.

Und zwar würden die Schäden, welche durch Ruchlosigkeit, Muthwillen oder Bosheit des Militairs

oder

Digitized by Google

oder Armeegefolges oder sonst veranlaßt werden, unbedingt in gewöhnlicher Weise zur Vergütung kommen, die Schäden dagegen, welche durch ein Feuer entstehen, das von vaterländischen, befreundeten oder feindlichen Truppen nach Kriegsgebrauch d. h. zu Kriegsoperationen oder zur Erreichung militairischer Zwecke, auf Befehl eines Heerführers oder Officiers vorsätzlich erregt worden ist, würden in Gemäßheit des §. 52. des Reglements vom 21sten August 1863 nach erfolgter Wiederherstellung der beschädigten Gebäude und nur zu demjenigen Betrage, welcher zur Wiederherstellung wirklich verwendet worden, zu vergüten sein.

Endlich bemerke ich noch für diejenigen Eingesessenen, welche auch ihr Mobiliar bei unserer Landes-Anstalt versichert haben, daß nach den unterm 31sten December 1863 publicirten Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen zwar der Feuer-Schaden an Mobiliar, welcher die Folge eines Kriegs-Ereignisses ist, nicht vergütet wird, daß aber für alle sonstige Feuerschäden an Mobiliar, also auch für solche, die durch Ueberfall bewaffneter Macht und unrechtmäßige Gewalt entstehen, nicht also gerade Folge eines Kriegs-Ereignisses (Gefecht, Schlacht ꝛc.) sind, Vergütung geleistet wird.

Merseburg, den 7ten Juni 1866.

Der General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen: v. Hülsen.

(314.) Nach Vorschrift des §. 13. der Allerhöchsten Verordnung vom 18ten Mai dss. Js. machen wir bekannt, daß die Darlehnskasse in Halle a/S. **am 15ten d. M.** eröffnet werden wird. Regierungs-Bevollmächtigter derselben ist der Kreisgerichtsrath **Winkler**, dessen Stellvertreter in Behinderungsfällen der Königliche Bank-Director **Eichert.** Außerdem gehören zum Vorstande die Herren: Kaufmann Franz **Kilian**, Kaufmann Julius **Winzer**, Kaufmann Robert **Deißner**, Kaufmann F. **Riecke**, Kaufmann Hermann **Simon**, Kaufmann Franz **Pfaffe**, Kaufmann F. **Lüdecke**, Maschinenfabrikant A. L. G. **Dehne**, Kaufmann F. G. **Demuth**, Kaufmann Th. **Hänert**, Kaufmann Ferd. **Bertram**, Kaufmann Eduard **Hartig**, sämmtlich zu Halle, von denen je zwei im wöchentlichen Wechsel die Geschäfte der Darlehnskasse begleiten werden.

Schließlich bemerken wir, daß alle Ausfertigungen der Darlehnskasse von dem Regierungs-Bevollmächtigten vollzogen sein müssen.

Berlin, den 12ten Juni 1866. **Haupt-Verwaltung der Darlehnskassen.**

Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Darlehnskassen machen wir bekannt, daß das Geschäftslokal der Darlehnskasse sich im Königlichen Bankgebäude befindet, woselbst der Vorstand an allen Wochentagen Vormittags von 9—10 und Nachmittags von 4—5 zur Annahme von Anträgen versammelt sein wird. — Alle Beleihungsanträge müssen jedoch schriftlich eingereicht werden und denselben ein Special-Verzeichniß der zu verpfändenden Gegenstände, bei Effecten mit Angabe der Buchstaben und Nummern, bei Waaren mit Angabe der Zahl des Maaßes oder Gewichts und des Preises, beigefügt sein, desgleichen die etwa vorhandenen Wage- und Meßatteste resp. Niederlage-Scheine und die Feuer-Versicherungs-Policen beigefügt werden.

Halle a/S., den 12ten Juni 1866. **Königl. Darlehnskasse.**

Vacante Stellen.

(315.) Die Stelle eines Pfarrvicars zu Friedrichsbrunnen, Diöces Quedlinburg, ist durch die Versetzung des Pfarrvicars **Tschanter** vacant geworden. Dieselbe gewährt mit der damit verbundenen Schulstelle ein jährliches Einkommen von 383 Thalern. Friedrichsbrunnen hat 1 Kirche und 1 Schule.

Die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 614 Thalern verbundene Pfarrstelle in Seggerde, Diöces Weferlingen, ist durch die Versetzung des Pfarrers **Stöcker** vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(316.) Der Regierungs-Assessor **von Goldbeck** ist vom hiesigen zum Regierungs-Collegium in Stettin versetzt worden.

Der Polizei-Secretair **Schubotz** ist zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts für den Stadtbezirk Erfurt, und zum Polizei-Anwalt für den hiesigen Landbezirk, mit Ausnahme der Enclave Wanderslеben, commissarisch bestellt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 28. Erfurt, den 17ten Juni 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Verbot der Ausfuhr von allen Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten, sowie von gewöhnlichem Backwerk ꝛc. III. 12, 189.

(317.) In Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 7. und 12. d. Mts. wird auf Grund des §. 3. Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34) bis zum 1sten October d. J. die Ausfuhr von allen Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten, als geschrotenen und geschälten Körnern, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, sowie von gewöhnlichem Backwerk, (Brod, überhaupt Bäckerwaaren) ferner die Ausfuhr von allem Rind- und Schaf-Vieh, über die Grenze von der Weichsel bei Thorn (diese eingeschlossen) bis zur Grenze gegen das Königreich Sachsen bei Seidenberg, unter Hinweisung auf die im §. 1. des Zollstrafgesetzes vom 23sten Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78) angedrohten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 13ten Juni 1866. **Der Finanz-Minister:** v. d. Heydt. **Der Minister des Innern:** Gr. Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Anerbieten der Vorauszahlung directer Staats-Steuern. Nro. 2283. B. I.

(318.) Unter den patriotischen Kundgebungen, welche die neuesten Zeitverhältnisse hervorgerufen haben, nehmen die Anerbietungen, die directen Staatssteuern im Voraus bezahlen zu wollen, eine hervorragende Stelle ein und des Königs Majestät haben von solchen Anerbietungen, als einem Beweise alter preußischer Hingebung und Opferwilligkeit, mit besonderer Anerkennung Kenntniß zu nehmen geruhet.

Im höheren Auftrage machen wir deshalb das steuerzahlende Publikum darauf aufmerksam, daß Anträge und Anerbietungen wegen Vorauszahlung der directen Staatssteuern für das laufende Jahr bei der Kreiskasse, an welche die Steuer zu zahlen, anzubringen, Anerbietungen zu Vorauszahlungen solcher Steuern, welche erst nach dem Beginne des künftigen Jahres fällig werden, dagegen bei den betreffenden Kreis-Landräthen, mündlich oder schriftlich, zu machen sind.

Erfurt, den 15ten Juni 1866. **Königl. Regierung.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Ferien im Appellations-Gerichts-Bezirk Naumburg. I. 4384a.

(319.) Nach der allgemeinen Ferien-Ordnung vom 16ten April 1850 (Justiz-Minist. Blatt Seite 129.) werden bei dem unterzeichneten Appellations-Gericht sowohl, als auch bei den zu dessen Departement gehörigen Kreisgerichten und Gerichts-Kommissionen, in der Zeit **vom 21sten Juli bis 31sten August c. Ferien** Statt finden.

Während dieser Ferien ruht der Betrieb aller **nicht** schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auch auf die Decretur und die Abhaltung der Termine; dagegen werden die noch vor Beginn der Ferien beschlossenen Erkenntnisse und erlassenen Verfügungen auch während der Ferien erledigt werden.

Schleunige Gesuche sind als solche zu begründen und als „Feriensache" zu bezeichnen. Gehen andere Gesuche ein, so hat das Gericht keine Verpflichtung, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Indem wir Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann auf, seine bei den Gerichten anzubringenden Anträge während der Ferien auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen; insbesondere haben auch in den bereits anhängigen, nicht schleunigen, Sachen die Parteien und Rechtsanwälte sich während der Ferien aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Naumburg, den 8ten Juni 1866. **Königl. Appellations-Gericht.**

Per-

Digitized by Google

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(320.) Ueber die durch die Versetzung des Pfarrers **Brinkmann** vacant gewordene Pfarrstelle an der Kirche St. Servatii zu Quedlinburg ist bereits disponirt worden.

Der zum Oberpfarrer in Artern berufene bisheriae Oberpfarrer und Superintendent, Dr. **Schmidt** in Belgern, ist zum Superintendenten der Diöces Artern ernannt worden.

Die Verwaltung des Superintendentur-Amtes der Diöces Pforta ist auf den geistlichen Inspector **Bäßler** in Pforta übergegangen.

Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu Lützen, in der Diöces Lützen, ist dem bisherigen Pfarrer in Henschleben, Diöces Weißensee, Friedrich August Theodor **Koch**, verliehen worden.

Der in das Oberpfarramt zu Lützen berufene bisherige Pfarrer **Koch** in Henschleben wird mit seinem Eintritte in das gedachte Oberpfarramt auch provisorisch die Verwaltung der Superintendentur der Diöces Lützen übernehmen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Irxleben, in der Diöces Barleben, ist dem bisherigen Pfarrer an St. Servatii zu Quedlinburg, Carl Heinrich Eduard **Brinkmann**, verliehen worden.

Der Diaconus **Bretschneider** in Belgern ist für die Zeit der bevorstehenden Vacanz des Oberpfarramtes daselbst mit der Verwaltung des Superintendentur-Amtes der Diöces Belgern beauftragt worden.

Der Kreisbaumeister **Schumann** zu Pasewalk ist zum Bau-Inspector ernannt und ihm die durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers vacant gewordene Bau-Inspectorstelle zu Schleusingen verliehen worden.

Dem Kreisrichter **Blochmann** in Stolberg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden. Der Kreisrichter **Kühne** in Bitterfeld ist an das Kreisgericht in Erfurt versetzt, und der Gerichts-Assessor **von Wulffen** zum Stadt- und Kreisrichter bei dem Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg ernannt worden. Der Referendarius **Stieglitz** ist gestorben. Der Rechtskandidat Leopold **Jachariä** ist zum Auskultator angenommen worden. Dem Bureau-Diätar **Semling** in Wittenberg ist eine Bureau-Assistenten-Stelle bei dem Kreisgericht in Naumburg verliehen worden. Der Gerichtsbote und Exekutor **Wendt** in Halle, sowie der Gerichtsbote und Gefangenenwärter **Gerhardt** in Weißenfels sind gestorben. Der Gerichtsbote und Executor **Liebetrau** in Halle ist im Wege des Disciplinar-Verfahrens aus dem Justiz-Dienste entlassen. Der Hülfsbote **Keller** in Cölleda ist zum Boten und Executor bei dem Kreisgericht in Naumburg mit der Funktion als solcher und als Gefangenen-Wärter bei den Gerichts-Commissionen in Cölleda ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Verlängerung.

(321.) Das dem Hüttenbeamten J. H. **Dudek** zu Wilhelminenhütte bei Myslowitz unter dem 10ten December 1861 auf die Dauer von fünf Jahren für den Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent auf die durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Construction eines Zinkofens mit Muffeln, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Einrichtungen zu beschränken, ist auf fernere drei Jahre, also bis zum 10ten December 1869, verlängert worden.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 29. Erfurt, den 20sten Juni 1866.

(322.) Das zu Berlin am 9ten d. M. ausgegebene 23ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6336. die Verordnung, die Einführung der Verordnung wegen Abänderung der Taraſätze für Zucker vom 10ten April 1866 in dem Jadegebiete betreffend; vom 1sten Juni 1866;

„ 6337. die Verordnung, betreffend die Zuweisung der in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg stehenden Truppen zum ersten Wahlbezirke des Regierungsbezirks Potsdam für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten; vom 7ten Juni 1866;

„ 6338. den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Mai 1866, betreffend die Genehmigung zur Emission weiterer neuer Stamm-Aktien bis zum Betrage von drei Millionen Thalern Seitens der Rheinischen Eisenbahngesellschaft;

„ 6339. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb „Porta Westphalica" zu Porta bei Minden beschlossenen, in der notariellen Verhandlung vom 28sten Mai 1866 verlautbarten Statutnachtrages zu dem mittelst Urkunde vom 20sten Juli 1857 genehmigten Gesellschafts-Statute; vom 3ten Juni 1866; und

„ 6340. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender fünfprocentiger Berliner Stadt-Obligationen zum Betrage von 3,000,000 Thalern; vom 1sten Juni 1866.

Das zu Berlin am 12ten d. M. ausgegebene 24ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6341. das Privilegium wegen Ausgabe neuer, auf jeden Inhaber lautender Breslauer Stadt-Obligationen im Betrage von 3,250,000 Thalern; vom 7ten Juni 1866.

Auflösung des Deutschen Bundes.

(323.) Nachdem der Deutsche Bund ein halbes Jahrhundert lang nicht die Einheit, sondern die Zerrissenheit Deutschlands dargestellt und gefördert, dadurch längst das Vertrauen der Nation verloren hatte und dem Auslande als die Bürgschaft der Fortdauer Deutscher Schwäche und Ohnmacht galt, hat er in den letzten Tagen dazu gemißbraucht werden sollen, Deutschland gegen ein Bundesglied in die Waffen zu rufen, welches durch den Vorschlag der Berufung eines Deutschen Parlaments den ersten und entscheidenden Schritt zur Befriedigung der nationalen Forderungen gethan hatte. Für den von Oesterreich erstrebten Krieg gegen Preußen fehlte jeder Anhalt in der Bundesverfassung, wie jeder Grund, oder auch nur scheinbare Vorwand.

Mit dem Beschluß vom 14ten Juni, durch welchen die Mehrheit der Bundesglieder beschloß, sich zum Kriege gegen Preußen zu rüsten, ist der Bundesbruch vollzogen und das alte Bundesverhältniß zerrissen.

Nur die Grundlage des Bundes, die lebendige Einheit der Deutschen Nation, ist geblieben; und es ist die Pflicht der Regierungen und des Volkes, für diese Einheit einen neuen, lebenskräftigen Ausdruck zu finden.

Für Preußen verbindet sich damit die Pflicht zur Vertheidigung seiner durch jenen Beschluß und durch die Rüstungen seiner Gegner bedrohten Unabhängigkeit. Indem das preußische Volk zur Erfüllung dieser Pflicht seine Gesammtkraft aufbietet, bekundet es zugleich den Entschluß, für die im Interesse Einzelner bisher gewaltsam gehemmte nationale Entwickelung Deutschlands den Kampf aufzunehmen.

In diesem Sinne hat Preußen sofort nach Auflösung des Bundes den Regierungen ein neues Bündniß auf die einfachen Bedingungen des gegenseitigen Schutzes und der Theilnahme an den nationalen Bestrebungen angeboten. Es verlangte nichts als Sicherung des Friedens, und zu diesem Behufe sofortige Berufung des Parlaments.

Seine Hoffnung auf Erfüllung dieses gerechten und mäßigen Verlangens ist getäuscht worden. Das Anerbieten Preußens ist abgelehnt, und letzteres damit genöthigt worden, nach der Pflicht der Selbsterhaltung zu verfahren. Feinde oder zweifelhafte Freunde kann Preußen an seiner Grenze und zwischen seinen Grenzen in einem solchen Augenblick nicht dulden.

Digitized by Google

Indem die preußischen Truppen die Grenze überschreiten, kommen sie nicht als Feinde der Bevölkerung, deren Unabhängigkeit Preußen achtet, und mit deren Vertretern es in der Deutschen National-Versammlung gemeinsam die künftigen Geschicke des Deutschen Vaterlandes zu berathen hofft.

Möge das Deutsche Volk, im Hinblick auf dieses hohe Ziel, Preußen mit Vertrauen entgegenkommen, und die friedliche Entwickelung des gemeinsamen Vaterlandes fördern und sichern helfen!

Auf — zu den Wahlen!

(324.) Eine Gemeinde in einem der zunächst bedrohten Theile Schlesiens hat jüngst in einer Eingabe ihre Treue und ihr Vertrauen zur Regierung Sr. Majestät des Königs und ihre opferwillige Hingebung für das Vaterland ausgedrückt, gleichzeitig aber den Zweifel ausgesprochen, ob es nach dem oftmaligen fruchtlosen Wählen noch verlangt werden könne, daß die treuen Unterthanen des Königs an den Wahlen zum Abgeordnetenhause Theil nehmen.

Der Minister des Innern hat der Gemeinde darauf unter Anerkennung ihrer treuen Gesinnungen zu erkennen gegeben, daß sie bei solchen Versicherungen auch von den bevorstehenden Wahlen nicht fern bleiben dürfe. Dieselben seien vom Könige angeordnet worden, um seinem Volke Gelegenheit zu geben, die Stimmung zum Ausdruck zu bringen, welche dasselbe in dieser ernsten Zeit beseelt. Diesem Rufe zu folgen, sei Pflicht jedes Preußen. Verabsäume er dieselbe, so treffe ihn die Schuld mit, wenn seinen Wünschen entgegen, Abgeordnete gewählt würden, welche der Regierung des Königs Schwierigkeiten bereiten. Auch die scheinbar große Zahl der Gegner dürfe Niemanden zurückschrecken, denn bei den letzten Wahlen habe noch nicht der dritte Theil aller Wähler mitgewirkt. Einer regeren Betheiligung würde es also wohl gelingen, die Gegner in die Minderheit zu versetzen und ein Abgeordnetenhaus zu Stande zu bringen, welches Hand in Hand mit der Regierung des Königs nur das eine Ziel vor Augen habe, für Preußens Wohlfahrt, Sicherheit und Ehre einzustehen.

Diese Erwiederung des Ministers des Innern weist auf einen der größten Irrthümer hin, welchen die Gegner der Regierung seit Jahren zu verbreiten gewußt haben.

Eine der beliebtesten Versicherungen der sogenannten Fortschrittspartei ist die, daß „die ungeheuere Mehrheit des Volkes hinter dem Abgeordnetenhause stehe."

Diese zuversichtliche Behauptung ist jedoch eine der größten Täuschungen.

Unser Wahlgesetz bestimmt allerdings:

„Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte nicht verloren hat, ist stimmberechtigter Urwähler" — — — —

Nach dem Sinn und Geist der Verfassung ist also in der That das Volk in der weitesten Ausdehnung zur Theilnahme an den Wahlen berechtigt und berufen.

Wie aber steht es in der Wirklichkeit?

Während die Zahl aller nach dem Wahlgesetz berufenen Wähler bei den letzten Wahlen 3,544,438, also über viertehalb Millionen betrug, übten nur 1,096,519 Wähler ihr Recht wirklich aus.

Schon diese Zahl beweist, daß von einer ungeheuren Mehrheit, die hinter dem Abgeordnetenhause stehe, gar nicht die Rede sein kann; es steht im Gegentheil fest, daß mehr als zwei Drittheil des wahlberechtigten Volkes, mithin die wirkliche große Mehrheit des Volkes an den Wahlen zum Abgeordnetenhause, also auch an den Bestrebungen und Thaten der Mehrheit dieses Hauses gar keinen Antheil hat. Will man das Fernbleiben von den Wahlen aus politischen Beweggründen erklären, so ist nur die eine Annahme gerechtfertigt: daß jener weit überwiegende Theil des Volkes im Wesentlichen mit dem Gange der Regierung einverstanden ist, dem Könige und seiner Regierung Vertrauen schenkt und es deshalb nicht für nöthig hält, andere Sachwalter für sich zu suchen und zu wählen

Wer freilich dem König seine Treue ernst und wirksam beweisen will, der muß zu den Wahlen gehn und mit dazu helfen, daß einsichtige, besonnene, Königstreue Männer gewählt werden.

Er darf sich auch, wie im obigen Bescheide angedeutet ist, nicht durch die Meinung irre machen lassen, daß das Wählen zu Nichts helfe, weil ja doch die „ungeheure" Mehrheit der Fortschrittspartei zufalle; denn auch bei den Wahlen selber hat sich durchaus nicht eine so große Mehrheit, wie man behauptet, für die Fortschrittspartei erklärt, vielmehr würde vielfach eine kleine Zahl von Stimmen hinreichen, um ganz andere Ergebnisse hervorzubringen.

Unter 352 Mitgliedern des Abgeordnetenhauses befanden sich allerdings 260 von der liberalen und Fort-

Digitized by Google

Fortschrittspartei (also 74 unter Hundert), — dagegen nur 44 Konservative (d. h. nur 12½ unter Hundert), außerdem 48 von der katholischen und von der polnischen Fraction.

Die Liberalen und Demokraten bilden daher drei Viertheile des Abgeordnetenhauses. Daraus folgt jedoch durchaus nicht, daß auch drei Viertheile der Wahlmänner und der Urwähler für die liberale und Fortschrittspartei gestimmt haben.

Die Regierung hat bei den letzten Wahlen so genau als möglich feststellen lassen, wie viel Urwähler und Wahlmänner sich zu jeder der verschiedenen Parteien gehalten haben.

Aus den sorgfältigen Untersuchungen ergiebt sich, daß sich die Urwähler, welche an den Wahlen Theil genommen haben, wie folgt, vertheilten:

Es stimmten konservativ . . . . . 335,677, also 30½ pCt.,
liberal und fortschrittlich 535,595, „ 49 „

(Die übrigen 20½ pCt. fallen auf die katholische, die polnische Fraction und auf Wähler unbestimmter Farbe.)

Hiernach stellt sich heraus, daß die liberale und Fortschrittspartei, welche im Abgeordnetenhause drei Viertheile der Mitglieder zählt, unter den erschienenen Urwählern noch nicht die volle Hälfte der Stimmen für sich hatte, daß dagegen die konservative Partei, welche unter den Abgeordneten nur 12½ pCt. beträgt, unter den Urwählern 30½ pCt. zählte.

Wenn man die Verhältnisse in Stadt und Land gesondert in Betracht zieht, so ergiebt sich, daß in den Städten die liberalen Urwähler etwa 67½, die konservativen etwa 20 pCt. ausmachen, auf dem platten Lande dagegen die liberalen 37¼ Prozent und die konservativen 37½.

Werden weiter die sechs östlichen Provinzen für sich allein betrachtet, so ergiebt sich da auf dem platten Lande ein Uebergewicht der Konservativen mit etwa 40 Prozent gegen die Liberalen mit 34 Prozent, (während in den Städten und in den westlichen Provinzen das Verhältniß umgekehrt zu Gunsten der Liberalen steht).

In mehreren Provinzen steigert sich das Uebergewicht der Konservativen auf dem platten Lande bis zur unbedingten Mehrheit: in Pommern beträgt die Summe der konservativen Urwähler auf dem Lande beinahe 61 Prozent, in Brandenburg 54, in Schlesien 52½ Prozent.

Aus dem Allen geht unzweifelhaft hervor, daß die Behauptung von der ungeheuren Mehrheit des Volkes, welche hinter der Fortschrittspartei stehe, in jeder Beziehung eine grobe Unwahrheit ist.

Durch sichere Zahlen steht fest

erstens: daß die liberale und die Fortschrittspartei zusammen noch nicht die Hälfte der bei den Wahlen erschienenen Urwähler, und (da diese noch nicht ein Drittheil aller berechtigten Wähler ausmachen) **im Ganzen noch nicht ein Sechstheil des wahlberechtigten Volkes** für sich haben, —

zweitens: daß es nur einer lebhafteren Theilnahme der besonnenen, der Regierung des Königs treu ergebenen Männer an den Wahlen bedürfen würde, um die scheinbare Mehrheit der Oppositionspartei zu einer offenbaren Minderheit her abzudrücken.

Auf denn zu den Wahlen! Nicht um leidigen Parteikampf handelt es sich jetzt, sondern um die höchsten Güter des Vaterlandes! Diese Güter zu vertheidigen, stehen unsere Söhne, unsere Brüder in Waffen. Wer jetzt nicht zum König und zum preußischen Heere steht, der übt Verrath an seinem eigenen Fleisch und Blut und am preußischen Vaterlande!

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Verbot der Ausfuhr von Pferden über die sämmtlichen Grenzen der Monarchie. F. M. III. 12,662.

(325.) In Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 15ten d. Mts. wird auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 (Ges.-Samml. S. 34.) bis zum 1sten October d. J. die Ausfuhr von Pferden über die **sämmtlichen Grenzen der Monarchie**, unter Hinweisung auf die im §. 1. des Zollstrafgesetzes vom 23sten Januar 1838. (Ges.-Samml. S. 78.) angedrohten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 16ten Juni 1866.

Der Finanzminister: v. d. Heydt. **Der Minister des Innern:** Gr. Eulenburg.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aushändigung der endgültigen Quittungen über die an die Provinzial-Rentenbank eingezahlten Ablösungs-Kapitalien.

(326.) Die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbank-Kasse über die zum 31sten März d. Js. gekündigten und eingezahlten Ablösungs-Kapitalien sind den zuständigen Königlichen Kreiskassen mit dem Auftrage zugefertigt worden, dieselben nach Maßgabe des Inhalts der bezüglichen Interims-Quittungen, gegen Rückgabe der letzteren, unter welchen der Empfang der endgültigen Quittungen bescheinigt sein muß, den Empfangsberechtigten auszuhändigen, da die neuere Vorschrift, wonach künftig die Löschungs-Quittungen über vollständige Renten-Kapital-Ablösungen an die betreffenden Hypothekengerichte zu versenden sind, erst vom nächsten Kapital-Kündigungs-Termine, den 30sten September d. Js. ab in Anwendung zu bringen ist.

Wir benachrichtigen hiervon die Interessenten mit der Aufforderung, die abgedachten Quittungen bei der betreffenden Kreiskasse spätestens bis zum 15ten August c. zur Vermeidung der sonst nöthig werdenden Insinuation der Quittungen und Rückforderung der Interims-Quittungen, sowie der ihnen daraus erwachsenden Kosten, in Empfang zu nehmen.

Magdeburg, den 15ten Juni 1866.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(327.) Dem Kunst- und Handelsgärtner Franz **Heinemann** hierselbst ist die Führung des ihm verliehenen Prädicats als „Großherzoglich Sächsischer Hoflieferant" gestattet worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Verlängerung.

(328.) Das dem Papierfabrikanten Heinrich **Völker** zu Heidenheim a. B. im Königreich Württemberg unter dem 3ten Juli 1861 für die Dauer von fünf Jahren ertheilte Patent auf ein System von Maschinen zur Verfeinerung des Papierstoffes in ihrem durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten ganzen Zusammenhange, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist auf fernere drei Jahre, vom 3ten Juli 1866 an gerechnet, verlängert worden.

...sertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belags-Bogen 1 Silbergroschen.

...digirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 30. Erfurt, den 23sten Juni **1866.**

(329.) Das zu Berlin am 14ten d. M. ausgegebene 25ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6342. die Verordnung, betreffend die Verlegung des gesetzlichen Umschlagstermins in Neu-Vorpommern für dieses Jahr; vom 12ten Juni 1866;

- 6343. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Dortmund zum Betrage von 200,000 Thalern; vom 7ten Mai 1866; und
- 6344. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der „Bergbau-Aktiengesellschaft Borussia" zu Dortmund; vom 9ten Juni 1866.

An mein Volk!

(330.) In dem Augenblicke, wo Preußens Heer zu einem entscheidenden Kampfe auszieht, drängt es Mich, zu Meinem Volke, zu den Söhnen und Enkeln der tapfern Väter zu reden, zu denen vor einem halben Jahrhundert Mein in Gott ruhender Vater unvergessene Worte sprach.

„Das Vaterland ist in Gefahr!"

Oesterreich und ein großer Theil Deutschlands steht gegen dasselbe in Waffen!

Nur wenige Jahre sind es her, seit ich aus freiem Entschlusse und ohne früherer Unbill zu gedenken, dem Kaiser von Oesterreich die Bundeshand reichte, als es galt, ein deutsches Land von fremder Herrschaft zu befreien. Aus dem gemeinschaftlich vergossenen Blute, hoffte ich, würde eine Waffenbrüderschaft erblühen, die zu fester, auf gegenseitiger Achtung und Anerkennung beruhender Bundesgenossenschaft und mit ihr zu all dem gemeinsamen Wirken führen würde, aus welchem Deutschlands innere Wohlfahrt und äußere Bedeutung als Frucht hervorgehen sollte. Aber Meine Hoffnung ist getäuscht worden. Oesterreich will nicht vergessen, daß seine Fürsten einst Deutschland beherrschten; in dem jüngeren, aber kräftig sich entwickelnden Preußen will es keinen natürlichen Bundesgenossen, sondern nur einen feindlichen Nebenbuhler erkennen. Preußen — so meint es — muß in allen seinen Bestrebungen bekämpft werden, weil, was Preußen frommt, Oesterreich schade. Die alte unselige Eifersucht ist in hellen Flammen wieder aufgelodert: Preußen soll geschwächt, vernichtet, entehrt werden. Ihm gegenüber gelten keine Verträge mehr, gegen Preußen werden deutsche Bundesfürsten nicht blos aufgerufen, sondern zum Bundesbruch verleitet. Wohin wir in Deutschland schauen, sind wir von Feinden umgeben, deren Kampfgeschrei ist: „Erniedrigung Preußens!"

Aber in meinem Volke lebt der Geist von 1813. Wer wird uns einen Fuß breit preußischen Bodens rauben, wenn wir ernstlich entschlossen sind, die Errungenschaften unserer Väter zu wahren, wenn König und Volk durch die Gefahren des Vaterlandes, fester als je geeint, an die Ehre desselben Gut und Blut zu setzen, für ihre höchste und heiligste Aufgabe halten. In sorglicher Voraussicht dessen, was nun eingetreten ist, habe Ich seit Jahren es für die erste Pflicht Meines königlichen Amtes erkennen müssen, Preußens streitbares Volk für eine starke Machtentwickelung vorzubereiten. Befriedigt und zuversichtlich wird mit Mir jeder Preuße auf die Waffenmacht blicken, die unsere Grenzen deckt. Mit seinem Könige an der Spitze wird sich Preußens Volk ein wahres Volk in Waffen fühlen! Unsere Gegner täuschen sich, wenn sie wähnen, Preußen sei durch innere Streitigkeiten gelähmt. Dem Feinde gegenüber ist es einig und stark; dem Feinde gegenüber gleicht sich aus, was sich entgegenstand, um demnächst im Glück und Unglück vereint zu bleiben.

Ich habe Alles gethan, um Preußen die Last und Opfer eines Krieges zu ersparen, das weiß Mein Volk, das weiß Gott, der die Herzen prüft. Bis zum letzten Augenblicke habe Ich, in Gemeinschaft mit Frankreich, England und Rußland, die Wege für eine gütliche Ausgleichung gesucht und offen gehalten. Oesterreich hat nicht gewollt, und andere deutsche Staaten haben sich offen auf seine Seite gestellt. So sei es denn. Nicht Mein ist die Schuld, wenn Mein Volk schweren Kampf kämpfen und vielleicht harte Bedrängniß wird erdulden müssen: aber es ist uns keine Wahl mehr geblieben! Wir müssen fechten um

Digitized by Google

unsere Existenz, wir müssen in einen Kampf auf Leben und Tod gehen gegen diejenigen, die das Preußen des großen Kurfürsten, des großen Friedrich, das Preußen, wie es aus den Freiheitskriegen hervorgegangen ist, von der Stufe herabstoßen wollen, auf die seiner Fürsten Geist und Kraft, seines Volkes Tapferkeit, Hingebung und Gesittung es emporgehoben haben.

Flehen wir den Allmächtigen, den Lenker der Geschicke der Völker, den Lenker der Schlachten an, daß Er unsere Waffen segne!

Verleiht uns Gott den Sieg, dann werden wir auch stark genug sein, das lose Band, welches die deutschen Lande mehr dem Namen als der That nach zusammenhielt, und welches jetzt durch diejenigen zerrissen ist, die das Recht und die Macht des nationalen Gesetzes fürchten, in anderer Gestalt fester und heilvoller zu erneuern.

Gott mit uns!

Berlin, den 18. Juni 1866. (gez.) **Wilhelm.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Polizei-Verordnung wegen des innerhalb des Regierungsbezirks Erfurt bis zur Stadt Nordhausen belegenen Theils der Eisenbahnstrecke von Halle nach Cassel. Nro. 2908. A. 3.

(331.) Nachdem die Eisenbahnstrecke von Halle nach Cassel, soweit zur Ausführung gelangt ist, daß deren Betriebs-Eröffnung bis Nordhausen bis zum 1sten nächsten Monats zu erwarten steht, wird für den innerhalb unseres Verwaltungsbezirks bis zu der genannten Stadt belegenen Theil der Anlage unter Wiederaufhebung unserer vorläufigen Polizei-Verordnungen vom 18ten October 1864. (Amts-Blatt de 1864. St. 49. S. 177.) und 15ten Februar 1865. (Amts-Blatt de 1865. St. 11. S. 83.) mit Genehmigung des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten das nachstehende, in Ausführung der §§. 23. und 24. des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3ten November 1838. für die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger, die Berlin-Anhaltische, die Magdeburg-Halberstädter und die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn und deren Zweigbahnen erlassene Bahnpolizei-Reglement mit Einschluß des zu demselben ergangenen Nachtrags als Polizei-Verordnung auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850. hierdurch publicirt.

Bahnpolizei-Reglement.

I. Von den Bahnpolizei-Beamten.

§. 1. Jede der vorgenannten Eisenbahn-Verwaltungen ist verpflichtet, einen Betriebsdirector anzustellen, welcher für die Ausführung aller durch dieses Reglement vorgeschriebenen oder sonst angeordneten Maßregeln zur Sicherung des Betriebes persönlich verantwortlich ist.

Vor der Anstellung des Betriebsdirectors ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die dazu ausersehene Person anzuzeigen, damit zuvor von deren gehöriger Qualification Kenntniß genommen werde.

§. 2. Außer dem Betriebsdirector sind zur Ausübung der Bahnpolizei unter ihrer Verantwortlichkeit berufen und verpflichtet:

der Betriebsinspector resp. der Amtsgehülfe des Betriebsdirectors,
die Abtheilungs-Baumeister,
die Bahnmeister,
die Bahnwärter und Brückenwärter,
die Bahnhofs-Inspectoren,
die Bahnhofs-Aufseher,
die Perrondiener,
die Weichensteller,
die Nachtwächter,
die Zugführer, Packmeister und Schaffner, und
die Assistenten und Stellvertreter der vorbezeichneten Beamten.

Allen diesen Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Eisenbahn-Verwaltung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte, der Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Commissariats unterliegende Instructionen zu ertheilen.

§.

Digitized by Google

§. 3. Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahr alt und unbescholtenen Rufs sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 4. Die Bahnpolizei-Beamten werden von der competenten Polizeibehörde vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen bei ihrer Anstellung übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten und müssen bei Ausübung ihres Dienstes die, von der Eisenbahndirection unter Genehmigung des Handels-Ministers zu bestimmende Uniform ihrer Charge, resp. das festgestellte Dienstabzeichen tragen, oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 5. Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizei-Beamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen und außerhalb der Eisenbahn und deren Anlagen noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§. 6. Die Bahnpolizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und, soweit die Erfüllung der ihnen auferlegten Dienstpflichten es zuläßt, möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten. Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden. Diejenigen Bahnpolizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Functionen entfernt werden.

Die Bahnverwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizei-Beamten Personalacten anzulegen und fortzuführen.

§. 7. Sämmtliche Polizei-Beamten sind verpflichtet, auf Erfordern der Bahnpolizei-Beamten die letzteren in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen.

Ebenso sind die Bahnpolizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizei-Beamten innerhalb des im §. 5. bezeichneten Gebiets bei der Ausübung ihres Dienstes Hülfe zu leisten, soweit dies der Umfang ihrer Amtswirksamkeit und die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

II. Bestimmungen für das Publikum.

§. 8. Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Eisenbahn-Verwaltung Behufs Aufrechthaltung der Ordnung bei der Beförderung der Personen und Sachen getroffen werden und haben den dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform resp. Dienstabzeichen versehenen, oder eine besondere Legitimation führenden Bahnpolizei-Beamten (§. 4.) unweigerlich Folge zu leisten.

§. 9. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen dürfen vom Publikum nicht betreten werden. Das Ueberschreiten der Bahn ist nur an den, zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange die letzteren nicht durch Barrièren oder Einfriedigungen verschlossen sind, und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden. Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrièren und sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§. 10. Mit Ausnahme des Chefs der Militair- und Polizei-Behörden, die am Orte des Bahnhofes ihren Sitz haben, und der in Ausübung ihres Dienstes erscheinenden Polizei-, Steuer- und Postbeamten darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind. Die Festungs-Commandanten, Fortifications-Offiziere und Fortifications-Beamten, welche durch ihre Uniform als solche kenntlich sind, stehen den Militair- und Polizei-Chefs insofern gleich, als es ihnen gestattet ist, den Bahnkörper und die Bahnhöfe innerhalb des Festungs-Rayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder von daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

Die Ueberwachung der Ordnung auch auf diesen Vorplätzen steht, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, den Bahnpolizei-Beamten zu, sofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften Anderes bestimmen.

§. 11. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und andern Geräthen, sowie von Baumstämmen, und dergl. darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

§. 12. Privat-Uebergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§.

Digitized by Google

§. 13. So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Pferdetreiber und Viehheerden auf den die Bahn kreuzenden Wegen in der durch Pfähle markirten Entfernung von den Verschlußbarrièren das Wiedereröffnen derselben abwarten. Dasselbe gilt für den Fall, daß die an den mit Zugbarrièren versehenen Uebergängen angebrachten Glocken ertönen.

Fußgänger dürfen sich in beiden Fällen den Barrièren zwar nähern, dieselben aber nicht berühren.

§. 14. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn sind verboten; ebenso die Erregung falschen Allarms, Nachahmung von Signalen; Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme jeder den Betrieb störender Handlung.

§. 15. Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transportgegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden. Rücksichtlich der Versendung von Chemikalien finden die Verordnungen vom 27. September 1846 und 29. März 1848 mit den dieselben ergänzenden besonderen Bestimmungen Anwendung.

§. 16. Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden. Die Schaffner sind befugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§. 17. Das Tabakrauchen in anderen Wagenklassen oder Coupés, als denjenigen, in welchen dasselbe nach den, von der Bahn-Verwaltung getroffenen Anordnungen gestattet wird, ist verboten.

§. 18. Hunde und andere Thiere dürfen Reisende in den Personenwagen nicht mit sich führen, ebensowenig solche Gepäckstücke, durch welche die Mitreisenden belästigt werden.

§. 19. Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche unbemerkt in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen. Ein Gleiches findet Statt, wenn sie in den Versammlungssälen oder auf den Bahnhöfen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersatz des etwa gezahlten Fahrgeldes.

§. 20. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahnpolizei-Beamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§. 21. Personen, welche sichtlich krank oder solche, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupé für sie genommen wird, oder alle Reisenden in dem betreffenden Coupé sich für die Mitnahme erklären.

§. 22. Wer den Verboten der §§. 9. bis 18 zuwiderhandelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 10 Thlr. Geld, sofern nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach den §§. 294 bis 298 einschließlich des Strafgesetzbuchs vom 4. April 1851 eine härtere Strafe stattfindet.

§. 23. Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Eisenbahnbeamten (§). und 2) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, welcher unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder letztern Falls nicht eine der angedrohten Strafe entsprechende angemessene Kaution erlegt, zu verhaften, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird. Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Kautionsstellung der sofortigen Verhaftung nicht entziehen. Jeder Verhaftete ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde abzuliefern.

§. 24. Im Falle einer Verhaftung ist den Bahnpolizeibeamten gestattet, die verhafteten Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonal in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizeibeamte eine mit seinem Namen und seiner Dienstqualität bezeichnete Verhaftungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Contraventions-Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an welchem die Contravention stattfand, jedenfalls aber innerhalb 24 Stunden nach der Feststellung einer Uebertretung an die competente Polizeibehörde eingesendet werden muß.

III. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 25. Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande erhalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und, ausgenommen die in Reparatur befindlichen Strecken, mit der durch dieses Reglement (§. 51.) festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann.

Die-

Digitized by Google

Diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte, vom Zuge aus von Weitem sichtbare Signale zu bezeichnen.

§. 26. Veränderungen in den Constructionsverhältnissen der Bahn dürfen ohne vorherige Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Commissariats nicht vorgenommen werden.

§. 27. Die zur Befahrung dienenden Bahnstrecken müssen fortwährend in solcher Breite freigehalten werden, daß Gegenstände, deren Oberfläche nicht mehr als einen Fuß über den Schienen erhöhet sind, mindestens 5 Fuß 3 Zoll, alle höhern Gegenstände mindestens 6½ Fuß von der Mittellinie des nächsten Geleises Abstand haben.

§. 28. Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß der richtige Stand der beweglichen Brücken und der Weichen, welche nicht zu den Bahnhöfen gehören, in einer Entfernung von 1000 Fuß zu erkennen ist. Solche Weichen müssen, so lange sie nicht bewacht sind, verschlossen gehalten werden. Bei beweglichen Brücken muß dies Signal durch den Mechanismus zum Schließen der Brücke selbstthätig gegeben werden.

§. 29. Zu Hauptgeleisen für durchgehende Züge sind Drehscheiben und Schiebebühnen mit versenkten Geleisen unzulässig.

§. 30. Einfriedigungen der Bahn müssen da angelegt werden, wo die gewöhnliche Bahnbewachung nicht ausreicht, um Menschen oder Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten.

Die Wegeübergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit leicht sichtbaren Barrièren in mindestens 10 Fuß Entfernung von der Mitte des nächsten Geleises zu versehen, und an den Zugbarrièren genügend große Glocken anzubringen, die zum Läuten gebracht werden, wenn die Barrièren geschlossen werden sollen.

Auch jede Zugbarrière muß mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können.

Wenn öffentliche Wege unmittelbar neben der Eisenbahn in gleicher Ebene mit derselben oder höher angelegt sind, so wird zwischen Weg und Eisenbahn die Anlage von Schutzwehren erforderlich, als welche auch Gräben mit Seitenaufwurf anzusehen sind.

§. 31. Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzelne Locomotiven auf derselben zu erwarten stehen.

Mindestens fünf Minuten vor dem Eintreffen des Zuges werden die Barrièren der Wegeübergänge geschlossen. Ausnahmen in unmittelbarer Nähe der Bahnhöfe werden von der Direction besonders festgesetzt.

Privat- und Feldwege, welche nicht besonders bewacht sind, sollen verschlossen gehalten, dem Eigenthümer soll aber ein Schlüssel dazu gestattet werden. Der Wärter muß die Barrièren solcher Wegeübergänge, wenn er sie unverschlossen findet, zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges schließen.

Zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges dürfen Viehherden nicht mehr über die Bahn getrieben werden.

Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß den Wärtern die Ankunft der Züge mindestens 10 Minuten vorher bekannt wird.

Wegeübergänge in gleicher Ebene mit der Bahn müssen bei Chausseen und stark befahrenen Communalstraßen im Dunkeln so lange beleuchtet werden, als die Barrièren geschlossen sind. Auf den Bahnhöfen sind mindestens ½ Stunde vor und ¼ Stunde nach der Ankunft der Züge die Perrons und Anfahrten zu erleuchten. An jedem Morgen muß jede Bahnstrecke, bevor der erste Zug darüber geht, außerdem während des Tages mindestens 3 mal, und während der Nacht da, wo es nach Bestimmung des Königlichen Eisenbahn-Commissariats thunlich, kurz vor jedem Zuge genau nachgesehen und alle etwaigen Hindernisse der Fahrt entfernt, resp. die nöthigen Anstalten zur Sicherung der Fahrten getroffen werden.

Ausnahmen können unter Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Commissariats besonderer Umstände wegen durch die Direction bestimmt werden.

§. 32. Die Bahn ist mit Abtheilungs-Zeichen zu versehen, welche vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind und Entfernungen von ganzen und 1/100 Meilen angeben. Ebenso sind an den Wechselpunkten der Gefälle Pfähle aufzustellen, an deren steigend oder fallend oder horizontal angeordneten Armen die Neigungen der Bahn durch Angabe der Verhältnisse der Höhen zu den Längen, nebst der Länge der betreffenden Bahnstrecken, deutlich erkennbar zu bezeichnen sind.

Ferner sind beim Einmünden von Geleisen in einander Markirpfähle aufzustellen, welche die Grenzen anzeigen, bis zu welchen in jedem Bahngeleise Fahrzeuge aufgestellt werden können, ohne den Durchgang auf den andern zu hindern.

Auch muß die Bahn mit entsprechenden optischen und electromagnetischen Telegraphen versehen sein.

IV. Die Einrichtung und der Zustand der Betriebsmittel.

§. 33. Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solchen Zustande erhalten werden, daß die

Fahr-

Digitized by Google

Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit ohne Gefahr stattfinden können. Veränderungen in den hinsichtlich der Sicherheit des Betriebes und des Ueberganges auf andere Bahnen wesentlichen Constructionsverhältnissen der Fahrzeuge dürfen ohne vorherige Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Commissariats nicht vorgenommen werden. Fahrzeuge fremder Bahnen dürfen auf die diesseitigen Eisenbahnen nur zugelassen werden, wenn sie den für die Letztern hier vorgeschriebenen Bestimmungen über Einrichtung und Zustand entsprechen.

§. 34. Locomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie der im Regulativ über die Anlage und den Gebrauch der Dampfmaschinen und Dampfkessel vom 6. September 1848 vorgeschriebenen technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden worden sind. Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung ist am Stande des Locomotivführers sichtlich auf der Maschine zu bezeichnen, auch der Name des Fabrikanten nebst der Nummer der Locomotive an geeigneter Stelle anzubringen. In den Locomotivschuppen der Hauptstationen und den größeren Werkstätten sind offene, hinreichend hohe Quecksilbermanometer so anzubringen, daß der Dampfraum jeder geheizten Locomotive durch ein kurzes Ansatzrohr damit verbunden werden kann. Auch muß jede Locomotive selbst mit einem guten den Dampfdruck richtig anzeigenden Manometer versehen sein.

§. 35. Es ist ein Verzeichniß über den von jeder Maschine zurückgelegten Weg zu führen, nach welchem periodische Prüfungen dieser Maschinen erfolgen. Bei ganz neuen Maschinen oder solchen, die wenigstens neue Kessel haben, darf der zurückgelegte Weg bis zur Probe 10,000 Meilen, bei den übrigen Maschinen höchstens 8000 Meilen betragen. Sobald diese Länge durchlaufen, mindestens aber in einem Zeitraum von 3 Jahren, sowie nach jeder größeren Kesselreparatur, ist der Dampfkessel blos zu legen und in entsprechender Weise auf das Ein- und Einhalbfache des gestatteten Dampfdruckes zu probiren. Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form ändern, dürfen nicht wieder in Gebrauch genommen werden.

Ueber diese Untersuchungen, mit welchen zugleich eine Prüfung aller Maschinentheile zu verbinden ist, werden regelmäßig Verhandlungen aufgenommen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen, und welche dem Königlichen Eisenbahn-Commissariate auf Erfordern vorzulegen sind.

Jede Locomotive muß mit Bahnräumern, mit einer Dampfpfeife, mit der zur Speisung des Kessels und den zu der jederzeitigen Erkennung des Wasserstandes zweckdienlichen Vorrichtungen und wenigstens mit zwei Sicherheitsventilen versehen sein, von welchen das eine so eingerichtet sein muß, daß die Belastigung desselben nicht über das bestimmte Maaß gesteigert werden kann. Ebenso müssen sämmtliche Locomotiven mit den wirksamsten Vorkehrungen zur Vorbeugung des Auswurfs von Funken versehen, auch die für diesen Zweck erfundenen und bewährten Verbesserungen sofort eingeführt werden.

§. 36. Der mit der Locomotive verbundene Tender muß mit kräftigen Schraubenbremsen, welche auf beiden Seiten des Tenders unmittelbar, zum Mindesten auf die Vorder- und Hinterräder, wirken, versehen sein, deren Handhaben dem Stande des Heizers so nahe liegen, daß sie von demselben aus leicht angezogen werden können.

§. 37. Alle in fahrplanmäßigen Zügen gehende Wagen sollen auf Federn ruhen und auf beiden Seiten mit Buffern versehen sein. Bei Personenwagen, sowie bei sechs- und achträdrigen Güterwagen, müssen die Buffer und Zughaken auf beiden Seiten elastisch sein. Bei vierrädrigen Güterwagen muß dies wenigstens auf einer Seite der Fall sein. Alle Räder, welche in Locomotivzügen gehen, müssen schmiedeeiserne Radreifen haben, welche bei Locomotiv- und Tenderrädern nicht unter $\frac{7}{8}$, bei Wagenrädern nicht unter $\frac{3}{4}$ Zoll stark sein dürfen. Am Ende jedes Wagens müssen je zwei Sicherheitsketten angebracht werden. Dieselben dürfen nur so lang sein, daß sie beim freien Herabhängen noch zwei Zoll über der Oberfläche der Schienen bleiben.

§. 38. In jedem Zuge müssen so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen vorhanden sein, daß bei Neigungen der Bahn, die nicht stärker als im Verhältniß von 1 : 240 sind, in den Personenzügen der fünfte, in den Güterzügen der achte Theil sämmtlicher Räderpaare gehemmt werden kann. Bei stärkeren Neigungen bis zu 1 : 100 muß in Personenzügen der vierte, in Güterzügen der siebente Theil sämmtlicher Räderpaare gehemmt werden können.

Als eine kräftige Bremsvorrichtung ist diejenige zu betrachten, durch welche die Räder festgestellt werden können, wenn der beladene Wagen langsam auf der Bahn fortgezogen wird. Minder kräftige Bremsen müssen in doppelter Zahl vorhanden sein. Bei stärkeren Neigungen als 1 zu 300 muß der letzte Wagen in jedem Zuge ein Bremswagen sein.

§. 39. Die Personenwagen sind während der Fahrten im Dunkeln im Innern angemessen zu er-

leuch-

Digitized by Google

leuchten. Sie müssen von den Passagieren geöffnet werden können, jedoch nur von Außen. Jede Thür soll mit einem doppelten Verschluß versehen sein, worunter ein Vorreiber sich befinden muß.

§. 40. Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer sicheren Bedeckung versehen sein.

§. 41. Auf jeder Güterstation soll, wenn nicht durch eine andere Einrichtung der Zweck ebenso sicher erreicht wird, eine Vorrichtung aufgestellt sein, vermittelst welcher die Form der Ladung nach Höhe und Breite dergestalt geregelt wird, daß in den verschiedenen Durchfahrten ein Anstoßen derselben nicht stattfinden kann.

§. 42. An jedem Wagen ist die Eisenbahn-Gesellschaft, der er angehört, ferner das eigene Gewicht desselben einschließlich der Achsen und Räder, und bei Güterwagen auch dasjenige Gewicht, womit er beladen werden darf, sichtbar und dauerhaft zu bezeichnen.

§. 43. Die Direction ist zur reglementsmäßigen Revision der Transportwagen, wobei die Untertheile auseinander zu nehmen sind, nach Maßgabe des von jedem einzelnen Wagen zurückgelegten Weges verpflichtet. Sie muß über diese Revisionen in solcher Art Register führen, daß daraus jederzeit ersichtlich ist, wann die letzte Revision stattgefunden, wie sich der Zustand ergeben hat und welche Reparaturen vorgenommen sind. Jeder Wagen muß deshalb mit einer Ordnungsnummer bezeichnet, auch muß an demselben der Tag der letzten Revision bemerkt werden.

Die Direction soll die Länge des Weges, nach dessen Zurücklegung, oder den Zeitraum, nach dessen Ablauf jeder Wagen zu revidiren ist, bestimmen. Dieser Weg darf aber nicht über 2500 bis 3000 Meilen und beziehungsweise der Zwischenraum von einer Revision zur andern nicht über ein Jahr betragen, auch wenn die innerhalb dieses Zeitraums durchlaufene Meilenzahl weniger als 3000 Meilen beträgt.

V. Maßregeln zur Sicherung des Betriebes.

§. 44. Die Direction muß beim Betriebe alle Einrichtungen treffen, welche nach bewährten Erfahrungen zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlich sind. Sie hat für die Anstellung zuverlässiger und tüchtiger Maschinenmeister, Locomotivführer und Heizer Sorge zu tragen.

Hinsichtlich der Qualification der Locomotivführer und Heizer wird insbesondere bestimmt, daß Erstere mindestens ein Jahr lang in einer mechanischen Werkstatt gearbeitet und nach einer mindestens einjährigen Lehrzeit eine, von dem Maschinenmeister in Gegenwart des Betriebsdirectors abzuhaltende Prüfung bestanden haben, und daß Letztere mit der Einrichtung und Handhabung der Locomotiven wenigstens insoweit vertraut sein müssen, um dieselben erforderlichen Falls stillstellen zu können.

§. 45. Auf jeder Station, die nicht blos Haltestelle ist, soll eine große, mit Schlagwerk versehene, nach Sonnenuntergang während der Dienstzeit erleuchtete, und von dem Zugange, sowie von dem Perron aus sichtbare Uhr vorhanden sein. Sämmtliche Uhren müssen übereinstimmend nach der Berliner Akademie-Uhr unter Berücksichtigung der feststehenden Differenz der Ortszeit, gegen mittlere Berliner Zeit dergestalt regulirt werden, daß sie an jedem Orte die mittlere Zeit desselben zeigen. Nach diesen Uhren ist der Betrieb zu regeln.

Die Zugführer, die Locomotivführer und die Bahnwärter müssen im Dienste beständig eine Uhr bei sich tragen, welche nach einer bestimmten, von der Verwaltung ein für allemal festzusetzenden Normaluhr regulirt ist.

§. 46. Auf doppelgeleisigen Bahnstrecken sollen die Züge immer das von der Richtung des Zuges rechts liegende Geleise befahren. Diese Ordnung muß strenge aufrecht erhalten werden, und kann als Ausnahme nur der Fall gelten, wenn eine Hülfsmaschine von der Station gerufen worden, nach welcher der Zug bestimmt ist, und wenn es außer Zweifel ist, daß der Zug, welcher Hülfe verlangt, ein ankommender ist und anhält.

Auf eingeleisigen und nur mit Doppelstrecken zum Ausweichen versehenen Eisenbahnen fährt immer derjenige Zug in das Nebengleis, welcher dieses rechter Hand hat, während der andere Zug auf dem Hauptgleise bleibt.

Für die Doppelstrecken in den Stationen sind Abweichungen hiervon unter Verantwortlichkeit des Vorstehers der Station zulässig.

§. 47. Das Schieben der Züge durch Locomotiven, wenn keine arbeitende Maschine sich an der Spitze des Zuges befindet, ist verboten.

Nur in Nothfällen, wenn die zugführende Maschine dienstunfähig geworden ist und die Hülfsmaschine nicht vor den Zug gelangen kann, sowie auf den Bahnhöfen ist ein Fortschieben des Zuges unter der ausdrücklichen Bedingung gestattet, daß dabei die Geschwindigkeit von 16 Minuten auf die M-

Digitized by Google

nicht überschritten werden darf. In ähnlicher Art ist auch die gelegentliche Fortschaffung von Arbeitswagen statthaft.

Befindet sich aber eine arbeitende Maschine an der Spitze des Zuges, so ist das Schieben einer Hülfs-Locomotive gestattet:

a) zur Ingangbringung der Züge in den Stationen;
b) bei Hülfeleistung bis zur nächsten dazu geeigneten Ausweichestelle, wo die Maschine an die Spitze des Zuges gestellt werden muß.

Auch in diesen Fällen darf die Geschwindigkeit von 16 Minuten auf die Meile nicht überschritten werden.

§. 48. Die gleichzeitige Anwendung zweier Maschinen vor einem Zuge ist nur als Ausnahme gestattet. Wenn eine solche Ausnahme in Folge von Witterungsverhältnissen oder wegen Schwere des Zuges nothwendig wird, so ist die Anordnung so zu treffen, daß die Locomotive mit größeren Triebrädern- oder, wenn diese gleich sind, die kräftigere Maschine an die Spitze des Zuges gestellt wird und den Zug führt, die andere Maschine aber nur in dem erforderlichen Maaße Hülfe leistet.

Von zwei Maschinen geführte Züge dürfen niemals mit Schnellzugs-Geschwindigkeit befördert werden.

Der Tender der vorderen und der Vordertheil der folgenden Maschine müssen durch eine fest angebrachte Kuppelung verbunden sein.

In keinem Zuge dürfen sich über 180, und in keinem Zuge, mit welchem auch Personen befördert werden, über 150 Achsen befinden. Größere Züge sind jedesmal zu theilen.

§. 49. Der Tender darf der Locomotive in der Regel nicht vorangehen. Ausnahmsweise kann dies nur stattfinden, wenn eine Hülfslocomotive nach einem unterwegs liegen gebliebenen Zuge entsendet wird, resp. bei Fahrten mit Güterzugs-Geschwindigkeit, wenn die Reserve- oder Vorspann-Maschine von einer Station zurückkehrt, woselbst sich keine Drehscheibe befindet; ferner bei Arbeitszügen, Bahnrevisionen, Probefahrten mit leerer Maschine, auf den Bahnhöfen und beim Einpumpen von Wasser in den Locomotivkessel.

In dem zuerst erwähnten Falle muß außer dem Maschinisten und dem Heizer ein besonderer Wächter, der mit der Bedeutung der Signale und Handhabung der Bremse genau bekannt ist, auf dem Tender angestellt werden.

§. 50. Kein fahrplanmäßiger Zug, mit dem auch Personen befördert werden, darf vor der, im Fahrplane angegebenen Zeit vom Bahnhofe abfahren. Die Abfahrt darf nicht erfolgen, bevor alle Wagenthüren geschlossen sind und die für die Abfahrt bestimmten Signale, wobin auch das Ablenken mit einer helltönenden, auf dem Perron anzubringenden Glocke gehört, gegeben sind.

Wenn mehrere Züge nach einander von einer Station nach derselben Richtung abfahren, so dürfen Personenzüge den Güterzügen erst 10 Minuten, Güterzüge den Personenzügen erst 5 Minuten nach Abfahrt des vorangehenden Zuges folgen. Nähern sich die Züge auf kürzere Zeiträume als 5 Minuten, so muß dies von den Bahnwärtern durch das Signal zum Langsamfahren dem nachfolgenden Zuge kund gegeben werden.

§. 51. Durch die genehmigten Fahrpläne werden die Durchschnittsfahrgeschwindigkeiten zwischen den einzelnen Stationen für die verschiedenen Züge bestimmt. Die Verwaltungen haben hiernach die zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anordnungen zu treffen, durch welche eine angemessene Zeitvertheilung und die zulässige größte Fahrgeschwindigkeit für die einzelnen Bahnstrecken nach Maßgabe der Localverhältnisse festgestellt wird.

Auf den Zeitverlust beim An- und Abfahren und Passiren von Stationen, auf denen nicht gehalten wird, ist gehörig Rücksicht zu nehmen.

Die nachstehend bezeichneten Maximal-Geschwindigkeiten, nämlich:

a) bei den Courier- und Schnellzügen, sowie bei den Zügen der Höchsten und Allerhöchsten Herrschaften 6 Minuten pro Meile,
b) bei den Personenzügen 8 Minuten pro Meile,
c) bei den Güterzügen 13 Minuten pro Meile,

dürfen auf keiner Strecke, selbst nicht bei den allergünstigsten Verhältnissen überschritten werden.

Langsamer muß gefahren werden:

1) wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden,
2) beim Uebergang über Drehbrücken, Drehscheiben und Ausweichungen,
3) auf den in Ausbesserung befindlichen Strecken, und
4) wenn das Langsamfahren von dem Bahnwärter signalisirt wird.

In

Digitized by Google

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände zur Vorbeugung einer möglichen Gefahr es erfordern.

§. 52. Bei der Einfahrt in Stationen, als Hauptbahnen in Zweigbahnen und umgekehrt, sowie überhaupt auf dem Uebergange aus einem Gleise in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß der Zug auf eine Länge von 300 Fuß zum Stillstand gebracht werden kann. Nähern sich zwei Züge von verschiedenen Seiten einem solchen Punkte, so müssen beide so lange anhalten, bis der Wärter das Zeichen giebt, für welchen von ihnen die Durchfahrt frei ist.

Drehbrücken dürfen überhaupt nur passirt werden, wenn dem Locomotivführer an bestimmter Stelle von dem Brückenwärter zugerufen ist: „die Brücke ist in Ordnung."

§. 53. Bei Courier-, Schnell- und Extrazügen, bei denen die im §. 51. angegebene höchste Fahrgeschwindigkeit zur Anwendung kommen soll, müssen sich die Betriebsmittel in einem vorzugsweise tüchtigen Zustande befinden. Außerdem müssen:

a) sämmtliche Wagen doppelte elastische Buffer haben;
b) die Fahrzeuge unter sich, sowie mit dem Tender so fest gekuppelt sein, daß sämmtliche Zug- und Bufferfedern etwas angespannt sind;
c) die in §. 38. dieses Reglements vorgeschriebene Zahl der Bremsen muß in einem jeden derartigen Zuge um eine vermehrt werden;
d) in einem solchen Zuge dürfen nicht mehr als höchstens 30 Wagenachsen befördert werden;
e) achträdrige Wagen dürfen in dergleichen Zügen nicht eingestellt werden.

§. 54. Verlorne Zeit darf durch Vermehrung der Geschwindigkeit über die durch dieses Reglement vorgeschriebenen Grenzen hinaus nicht eingebracht werden. Jeder Zugführer ist mit einem Stundenzettel zu versehen, in welchem die Dauer der Fahrten von einem Haltepunkte zum andern genau verzeichnet worden. Locomotivführer, welche nach Ausweis dieses Stundenzettels schneller, als nach §§. 51. und 52. gestattet ist, gefahren haben, werden bestraft.

§. 55. Die Courier- und Schnellzüge, sowie die Extrazüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften haben Behufs besonders pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den andern Zügen. Für dieselben dürfen nur Betriebsmittel der vorzüglichsten Beschaffenheit benutzt werden.

Bei geringer Personenfrequenz dürfen zwar einzelne Wagen mit Eilgut in die Schnellzüge eingestellt werden, die Belastung derselben darf jedoch nur $^2/_3$ der normalmäßigen Ladungsfähigkeit betragen.

§. 56. Die Beförderung von Gütern mit den Personenzügen ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

a) das Auf- und Abladen von Gütern, ebenso wie das An- und Abschieben von Güterwagen darf niemals Veranlassung zur Verlängerung des Aufenthalts auf den Stationen sein,
b) die Mitnahme von Güterwagen darf eine Verlängerung der planmäßigen Fahrzeit nicht herbeiführen,
c) die Passagiere der Personenzüge dürfen durch die Mitbeförderung von Gütern in keiner Weise belästigt werden,
d) Wagen mit unelastischen Zug- und Stoßvorrichtungen dürfen in Personenzüge nicht eingestellt werden.

§. 57. Wenn es im Interesse des Localverkehrs wünschenswerth erscheint, können mit den Güterzügen auch einige Personenwagen befördert werden; jedoch darf durch diese gelegentliche Mitbeförderung von Personen der Güterverkehr nicht beeinträchtigt werden und insbesondere darf deshalb keine Beschleunigung der Güterzüge eintreten.

Die drei nächsten vor und hinter den Personenwagen befindlichen Güterwagen müssen auf beiden Seiten mit elastischen Stoß- und Zugapparaten versehen und unter sich, wie mit den Personenwagen fest verkuppelt sein.

§. 58. Bei Bildung eines jeden Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß sich die §. 38. vorgeschriebene Anzahl Bremsen in selbigen befinden und daß letztere im Wesentlichen gleichmäßig vertheilt sind.

Bevor ein Zug die Station verläßt, ist derselbe zu revidiren und darauf zu achten, daß die Wagen unter sich und der Tender mit dem nächstfolgenden Wagen fest verkuppelt, die Sicherheitsketten eingehangen, die Wagen gleichmäßig belastet und die nöthigen Fahrsignale und Laternen angebracht sind.

In den Personen- und in den gemischten Zügen müssen die Zughaken soweit zusammengezogen sein, daß die Federbuffer sich berühren.

§. 59. In jedem Zuge, mit welchem Personen befördert werden, muß wenigstens ein mäßig belasteter Wagen ohne Passagiere zunächst auf den Tender folgen. Jeder Zug soll diejenigen Geräthschaften mit

Digitized by Google

mit sich führen, vermittelst welcher während der Fahrt bei vorkommenden Brüchen und andern Unfällen die erforderliche Hülfe geleistet und die Weiterfahrt des Zuges gesichert werden kann.

§. 60. Extrazüge dürfen nur gestattet werden, wenn durch dieselben der Gang der regelmäßigen Züge nicht gestört wird und die Benachrichtigung, daß ein Extrazug kommen werde, durch die ganze betreffende Bahnstrecke allen Wärtern und allen Stationsvorständen zugegangen ist.

§. 61. Arbeitszüge oder einzelne Locomotiven, außer den in Nothfällen herbeigerufenen, dürfen nur auf Anordnung des Betriebsdirectors oder der Betriebsinspectoren innerhalb der ihnen zur Verwaltung überwiesenen Bahnstrecken auf der Bahn befördert werden. Den Führern ist ausdrücklich die Bahnstrecke und der Zeitraum zu bezeichnen, für welche die Fahrt gestattet ist; auch müssen wenigstens die Vorsteher der beiden angrenzenden Stationen von der Bewegung solcher Arbeitszüge oder Locomotiven Kenntniß erhalten.

Mindestens eine Viertelstunde vor der fahrplanmäßigen Ankunft der regelmäßigen oder der angesagten Extrazüge muß das betreffende Bahngleis von Arbeitszügen, einzelnen Locomotiven und Wagen geräumt sein.

Alle Arbeitszüge werden gleich den regelmäßigen Zügen signalisirt. Auch müssen außer den Bewegungen, welche die Locomotiven auf und dicht bei den Bahnhöfen zum Einnehmen von Wasser und zur Vermehrung der Dämpfe machen, alle Bewegungen von Locomotiven auf der Bahn gehörig signalisirt werden.

Wegekreuzungen dürfen von den Führern solcher Maschinen nur langsam und mit der Bremse in der Hand durchfahren werden, wenn die Barrièren nicht geschlossen sind.

Nächtliche Arbeitszüge sind ebenso zu beleuchten, wie die übrigen regelmäßigen Züge.

Das Befahren der Bahn mit Draisinen ist nur unter Begleitung eines verantwortlichen Beamten und nach vorheriger Benachrichtigung der betreffenden Bahnhofsvorstände statthaft.

§. 62. Schneepflüge oder Wagen zur Brechung des Glatteises dürfen nicht vor die Locomotive fahrplanmäßiger Züge gestellt werden. Wo das Bedürfniß eintritt, werden diese Schneepflüge oder Wagen dem Zuge mit besonderer Maschine vorangeschickt.

§. 63. Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten darf außer dem Locomotivführer und Heizer, dem Bahnmeister und der Tenderwache Niemand auf der Locomotive mitfahren.

§. 64. Bei Locomotiven soll, so lange sie vor dem Zuge halten oder auf den Bahnhöfen in Ruhe stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Tenderbremse angezogen sein. Dabei muß die Locomotive stets unter specieller Aufsicht stehen.

§. 65. Jede im Dunkeln sich bewegende Locomotive muß an ihrem Vordertheil mit 2 weitleuchtenden Laternen und jeder im Dunkeln fahrende Personenzug mindestens mit 4 außerhalb der Wagen angebrachten brennenden Laternen versehen sein.

Am Schlusse jedes im Dunkeln fahrenden Zuges ist ein helles nach hinten, sowie ein dem Locomotivführer und dem Zugpersonale sichtbares, nach vorn leuchtendes Laternensignal anzubringen.

Geht ausnahmsweise der Tender dem Zuge voran, so ist statt der Locomotive der Tender mit 2 brennenden Laternen zu versehen.

§. 66. Die Bahnwärter müssen dem herannahnden Zuge folgende Signale geben können:

1) Die Bahn ist fahrbar;
2) langsam fahren;
3) stillhalten.

§. 67. Die Zugführer, Schaffner und Bremser müssen das Signal zum Halten geben können.

§. 68. Die Locomotivführer müssen folgende Signale geben können:

1) Achtung geben,
2) Bremsen anziehen;
3) Bremsen loslassen.

§. 69. Der Dienst mit dem electromagnetischen Telegraphen wird nach besonderer Instruction gehandhabt; es müssen durch denselben Depeschen von Station zu Station gegeben und die sämmtlichen Wärter zwischen je zwei Stationen von dem Abgange der Züge benachrichtigt werden können. Außerdem muß von Wärter zu Wärter nach beiden Richtungen die Bahn entlang das Signal gegeben werden können:

der Zug ist von der nächsten Station abgegangen.

Zum

Digitized by Google

Zum Herbeirufen von Hülfslocomotiven müssen die Züge mit partativen Apparaten versehen sein, resp. müssen in den Wärterbuden verschließbare Apparate zu diesem Zwecke aufgestellt sein.

§. 70. Jeder Zug, welchem ein anderer, nicht in den Fahrplan aufgenommener Zug in kurzer Zeit folgen soll, muß mit einem Signal versehen sein, welches die Bahnwärter, die Arbeiter und die in Seitenbahnen haltenden Züge davon benachrichtigt, um die nöthigen Einrichtungen danach treffen zu können. (§. 50.)

§. 71. An der Drehachse der Ausweichestellung in den Hauptgleisen müssen solche Zeichen angebracht werden, daß sowohl bei Tage als im Dunkeln zu erkennen ist, ob das richtige Gleise für den ankommenden Zug geöffnet steht. Vor der Ankunft und auf den Endstationen auch vor der Abfahrt eines jeden Zuges ist nachzusehen, ob die Bahngleise, welche derselbe auf der Station zu durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind.

§. 72. Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß eine allezeit sichere Communication zwischen dem Zugführer und dem Maschinisten, sowie den Schaffnern und Bremsern stattfindet. Zu diesem Zwecke soll bei allen Zügen eine mit der Dampfpfeife der Locomotive verbundene Zugleine angebracht sein, welche bei Personenzügen über den ganzen Zug, bei combinirten Zügen mindestens über alle Personenwagen hinweggehen und bei Güterzügen mindestens bis zum wachthabenden Fahrbeamten geführt sein muß.

§. 73. Wenn es zweifelhaft ist, ob ein gegebenes Signal erkannt und weiter gegeben ist, muß der Wärter in der Richtung, wohin dasselbe gehen soll, zum nächsten Wärter laufen und das Nöthige mündlich bestellen.

Bei Unfällen und wenn sonst Züge aus irgend einer Veranlassung auf der Bahn stehen bleiben oder halten müssen, die fahrplanmäßig ihren Lauf fortzusetzen hätten, müssen in der Richtung, aus welcher andere Züge sich möglicherweise nähern könnten, sichere Maßregeln getroffen werden, durch welche solche Züge zeitig genug von dem Ort des Unfalles in Kenntniß gesetzt werden.

§. 74. Den Weichenstellern vor der Einfahrt in größere Stationen und an den Zweigbahnen, sowie an den auf freier Bahn gelegenen Ausweichungen ebenso den Locomotivführern, Heizern und Bremsern dürfen Nebengeschäfte während ihres Dienstes nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§. 75. Schaffner und Bremser, welche den Dienst haben, dürfen während der Fahrt nicht in verdeckten Wagen Platz nehmen, sondern müssen zur wirksamen Beaufsichtigung des Zuges und Erkennung der Signale außerhalb derselben in entsprechender Art postirt werden.

VI. Aufsicht über die Bahnpolizei.

§. 76. Außer den sonst zuständigen Behörden liegt dem Königlichen Eisenbahn-Commissariat die Aufsicht über die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen ob. Dasselbe kann gegen die im §. 2. genannten Personen, mit Ausnahme des Betriebsdirectors, sowie gegen Locomotivführer und Heizer, Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 10 Thalern verhängen.

Die Festsetzung höherer Strafen bleibt dem Königlichen Handels-Ministerium vorbehalten. Diese Ordnungsstrafen fließen zu den bei den einzelnen Bahn-Verwaltungen bestehenden Beamten-Pensions- und Unterstützungskassen.

Das Königliche Eisenbahn-Commissariat hat ferner bei Beschwerden gegen die Verfügungen der Eisenbahn-Direction in bahnpolizeilichen Angelegenheiten als vorgesetzte Instanz Entscheidung zu treffen, gegen welche der Recurs an das Königliche Handels-Ministerium zulässig.

§. 77. Das Königliche Eisenbahn-Commissariat ist befugt, bei erheblichen Dienstvernachlässigungen oder groben Pflichtverletzungen die Entfernung der Bahnpolizei-Beamten aus ihren polizeilichen Functionen, sowie der Locomotivführer und Heizer von dem Dienste bei der Maschine zu verlangen.

In solchen Fällen kann das Königliche Eisenbahn-Commissariat die sofortige Suspension vom Dienste anordnen.

§. 78. Es bleibt vorbehalten, die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements mit Rücksicht auf die Ergebnisse weiterer Erfahrungen abzuändern und zu ergänzen.

Nachtrag.

§. 79. Mit Geldbuße bis zu 10 Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängniß wird bestraft:

1) wer, nachdem das Abfahrtssignal gegeben ist und die Eisenbahnfahrzeuge in Bewegung gesetzt sind, in diese Fahrzeuge einsteigt oder einzusteigen versucht oder dabei Hülfe leistet,

Digitized by Google

2) wer, während der Zug sich in Bewegung befindet, eigenmächtig die Wagenthüren öffnet oder aussteigt oder auszusteigen versucht.

Erfurt, den 5ten Juni 1866. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Belobigung. Nro. 2876. A. 1.

(332.) Der Tuchmachergeselle August **Ittershagen** in Langensalza hat die Ehefrau des Handarbeiters **Tückhardt** in Langensalza mit eigner Lebensgefahr durch Schwimmen vom Tode durch Ertrinken gerettet.

Wir bringen diesen Beweis thätiger Menschenliebe hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 17ten Juni 1866. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Versammlung des Vorstandes der Darlehnskasse zu Halle.

(333.) Wir machen hierdurch bekannt, daß von jetzt ab unser Vorstand **an allen Sonnabenden Vormittags nicht von 9 bis 10 Uhr, sondern von 8 bis 9 Uhr** im Geschäftslokale versammelt sein wird.

Halle a/S., den 20sten Juni 1866. **Königl. Darlehnskasse.**

Auslooſung von Schuldverschreibungen der mit der Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1sten Juli bis ult. December 1866.

(334.) In dem am 8ten d. Mts. zur Auslooſung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1sten Juli bis ult. December 1866 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgelooſt worden.

1) von Lit. A. à 3½%

zu 500 Thlr. Nro. 291. 528. 548.
zu 100 Thlr. Nro. 476.
zu 25 Thlr. Nro. 666.

2) von Lit. B. à 4%

zu 500 Thlr. Nro. 127. 695. 723. 1567. 2001. 3106. 3185. 3237.
zu 100 Thlr. Nro. 768. 2052. 2316. 3301. 3714.
zu 50 Thlr. Nro. 978. 2072. 2411.
zu 25 Thlr. Nro. 2718.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt **vom 2ten Januar 1867 ab** je nach der Wahl der Interessenten entweder

1) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder
2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1sten Januar 1867 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher müssen mit diesen zugleich die zugehörigen Coupons Ser. VI. Nro. 2 bis 4 unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Kapitale zurückgehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooſten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 2ten Januar 1867 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlaſſen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgelooſten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Auslooſungsterminen:

a. 1sten Juli 1863. à 4% Nro. 1437. zu 300 Thlr. Nro. 3849. zu 100 Thlr.
b. 1sten Juli 1865. à 3½% Nro. 630. zu 50 Thlr. — à 4% Nro. 2175. zu 100 Thlr., Nro. 752. 1822. zu 50 Thlr., Nro. 911. zu 25 Thlr.
c. 1sten Januar 1866. à 4% Nro. 125. zu 500 Thlr., Nro. 1725. zu 100 Thlr., Nro. 1288. 2632. zu 50 Thlr.

hier-

Digitized by Google

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren. Magdeburg, den 9ten Mai 1866.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Sachſen für das laufende Halbjahr 1ſten April bis ult. September 1866. Nro 1691.

(335.) In dem am 8ten d. Mts. zur Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Sachſen für das laufende Halbjahr 1ſten April bis ultimo September 1866 in Gemäßheit des Rentenbank-Geſetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine ſind folgende Rentenbriefe ausgelooſt worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr. 43 Stück, nämlich: № 1. 316. 357. 572. 795. 967. 1040. 1251. 1452. 1490. 1491. 1734. 1875. 2045. 2218. 2307. 2331. 2599. 2622. 2866. 3013. 3072. 3232. 3358. 3591. 3694. 3784. 4125. 4206. 4766. 5500. 5767. 5769. 5779. 6276. 6299. 6398. 6428. 6635. 6741. 6802. 6824. 6830.
2) Lit. B. à 500 Thlr. 12 Stück, nämlich: № 44. 197. 711. 723. 1068. 1122. 1318. 1444. 1474. 1815. 1825. 1886.
3) Lit. C. à 100 Thlr. 59 Stück, nämlich: № 241. 297. 822. 928. 1147. 1163. 1304. 1331. 1584. 1783. 1788. 1987. 2011. 2069. 2359. 2410. 2472. 2483 2958. 2960. 3026. 3224. 3609. 3620. 3665. 3754. 4272. 4613. 4912. 4920. 5195. 5212. 5570. 5597. 5668. 5766. 5774. 5778. 5969. 6218. 6273. 6319. 6365. 6511. 6542. 6779. 6811. 7085. 7162. 7417. 7911. 8302. 8333. 8397. 8702. 9016. 9302. 9350. 9419.
4) Lit. D. à 25 Thlr. 57 Stück, nämlich: № 15. 52. 161. 162. 374. 669. 1019. 1368. 1476. 1571. 1576. 1649. 1767. 1818. 1900. 2171. 2248. 2277. 2437. 2627. 2679. 2682. 2845. 3004. 3191. 3572. 3613. 3633. 3706. 3852. 3891. 3978. 4499. 4536. 4782. 4925. 5066. 5091. 5268. 6145. 6386. 6530. 6592. 6841. 6908. 7158. 7269. 7274. 7309. 7373. 7383. 7435. 7572. 7591. 7789. 7855. 7939.
5) Lit. E. à 10 Thlr. 22 Stück, nämlich: № 12,546 bis 12,567.

Die Zahlung der Beträge derſelben erfolgt vom 19ten September 1866 ab durch die Kaſſe der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz № 4 hierſelbſt, in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Rentenbriefe in courisfähigem Zuſtande und Quittungsleiſtung nach einem bei der Kaſſe in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorſtehend aufgeführten ausgelooſten Rentenbriefe iſt auch bis auf Weiteres geſtattet, dieſelben mit der Poſt an unſere Rentenbank-Kaſſe einzuſenden und die Ueberſendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Koſten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachſtehender Form ausgeſtellten Quittung zu beantragen:

„**Quittung.**

Die Valuta der nachſtehend verzeichneten ausgelooſten Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit. ..... № ..... à ..... Thlr. Kapital.
2) etc.

mit zuſammen

(buchſtäblich) ..... Thalern

von der Königlichen Rentenbank-Kaſſe in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, beſcheinigt durch dieſe Quittung.

..... den ..... ten ..... 186....

N. N."

Mit dem 30ſten September 1866 hört die weitere Verzinſung der gedachten Rentenbriefe auf und werden, da der letzte Coupon (№ 16) der Ser. II. am 1ſten Oktober c. fällig wird, neue Coupons zu denſelben nicht mehr ausgegeben.

Die Inhaber der ausgelooſten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19ten September 1866 ab, die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in früheren Terminen ausgelooſter Rentenbriefe Lit. A. bis D., welche bisher nicht realiſirt ſind, nämlich:

a) pro 1ſten April 1859. Lit. C. № 5079.
b) pro 1ſten October 1859. Lit. C. № 2939.
c) pro 1ſten October 1860. Lit. C. № 3148.

Digitized by Google

d) pro 1sten April 1861. Lit. A. № 1448. Lit. B. № 1216. Lit. C. № 3906. 8313. Lit. D. № 2526. 2734. 3199. 6515.

e) pro 1sten October 1861. Lit. A. № 912. Lit. C. № 1007. 6188. Lit. D. № 2525. 2655. 5605. 7017. 7417.

f) pro 1sten April 1862. Lit. C. № 1609. 6673. 8509. Lit. D. № 1245.

g) pro 1sten October 1862 Lit. C. № 324. Lit. D. № 129. 238. 1273. 4495. 6090.

h) pro 1sten April 1863. Lit. A № 4735. 6083. Lit. B. № 964. 1255. Lit. C. № 2066. 3640. 5745. 7996. 8336. Lit. D. № 2849. 4217. 5760.

i) pro 1sten October 1863. Lit. A. № 896. 1441. 1909. 2238. 4377. 5969. Lit. B. № 1739. Lit. C. № 2891. 3419. 4759. 5378. 6524. 7577. 8851. Lit. D. № 1608. 2355. 2894. 3654. 6112. 6442. 7063.

k) pro 1sten April 1864. Lit. A. № 4733. Lit. B. № 1523. 1553. Lit C. № 2741. 3371. 6018. 7037. 8647. 8699. Lit. D. № 283. 1763. 2241. 2559 2775. 3949. 6037. 6899. 7248.

l) pro 1sten October 1864. Lit. A. № 2291. Lit. B. № 370. 1054. 1768. Lit. C. № 1218. 2606. 5933. 6994. 7523. 8449. 8982. 9012. Lit. D. № 2553. 3504. 6007. 6202.

m) pro 1sten April 1865. Lit. A. № 1035. 4503. 5354. 5477. Lit. B. № 253. 1430. 1535. Lit. C. № 743. 1686. 3526. 4182. 4826. 6642. 6858. 7870. 7907. 9233. Lit. D. № 823. 957. 997. 1604. 2545. 2619. 3203. 5641. 5759. 6305. 6414. 6519. 6870. 6981. 7398. 7898.

n) pro 1sten October 1865. Lit. A. № 3374. 5584. Lit. B. № 142. 845. 1203. Lit. C. № *1492.* 2018. 2817. 4998. 5823. 6439. 6793. 6894. 7571. Lit. D. № 1176. 2077. 2702. 2888. 3163. 3338. 3587. 3850. 6255. 7247. 7418. 7884.

o) pro 1sten April 1866. Lit. A. № 218. 643. 892. 1093. 1278. 1779. 1812. 2523. 3907. 4467. 5958. 6447. 6454. 6921. Lit. B. № 1047. 1235. 1362. Lit. C. № 213. 750. 1455. 1610. 2861. 3395. 4680. 5068. 5963. 6017. 6225. 6520. 9155. 9211. Lit. D. № 35. 169. 1498. 1634. 2407. 2493. 3091. 4705. 4889. 5769. 6273. 7302. 7436.

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1 bis einschließlich 12,545 inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooſt worden sind.

Magdeburg, den 9ten Mai 1866.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 31. Erfurt, den 25sten Juni **1866.**

(336.) Das zu Berlin am 20sten d. M. ausgegebene 26ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6345. den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten Mai 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Belgard, im Regierungsbezirk Cöslin, für den Bau und die Unterhaltung zweier Kreis-Chausseen: 1) von der Polzin-Schivelbeiner Chaussee unweit Polzin nach der Hinterpommerschen Eisenbahnstation bei dem Dorfe Gr. Rambin, und 2) von Belgard nach Stolzenberg an der Schivelbein-Colberger Chaussee;

„ 6346. die Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde für die Stargard-Posener Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend den Uebergang der Verwaltung und des Betriebes dieser Bahn auf die Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft; vom 28sten Mai 1866;

„ 6347. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den vierzehnten Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft; vom 28sten Mai 1866; und

„ 6348. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von sechs Millionen Thalern; vom 28sten Mai 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Verbot der Aus- und Durchfuhr von Waffen ꝛc. über die Grenze der Monarchie. F. M. III. 13,031.

(337.) In Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 21sten dss. Mts. wird auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34.) bis zum 1sten October dss. Js. die Ausfuhr und die Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition aller Art, insbesondere von Geschossen, Schießpulver, Zündhütchen, ingleichen von Blei, Schwefel und Salpeter über **sämmtliche Grenzen der Monarchie** unter Hinweisung auf die im §. 1. des Zollstrafgesetzes vom 23sten Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78.) angedrohten Strafen hiermit verboten. Von dem Verbote der Ausfuhr wird der Finanz-Minister etwa nachgesuchte Ausnahmen insoweit eintreten lassen, als die Ueberzeugung gewonnen werden kann, daß in Folge der anzuwendenden Kontrol-Maßregeln durch die Bewilligung der Zweck des Verbotes nicht werde beeinträchtigt werden.

Berlin, den 21sten Juni 1866.

Der Finanz-Minister: v. d. Heydt. **Der Minister des Innern:** Graf zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Der gewerbliche Verkehr zwischen dem diesseitigen Regierungsbezirk und dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt. Nro. 3,043. A. 1.

(338.) Die mit dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt abgeschlossene Uebereinkunft wegen des gewerblichen Grenzverkehrs, welche unter Nro. 237 im Stück 22 des Amtsblatts unterm 11. Mai d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist, wird sich auch auf den Kreis Erfurt in Betreff der angrenzenden Fürstlich Schwarzburgischen Landestheile erstrecken, was wir hierdurch zur Kenntniß des Publikums, insbesondere der betreffenden Gewerbetreibenden bringen.

Erfurt, den 19ten Juni 1866. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Veranstaltung einer Geld-Lotterie zum Besten der Verwundeten und Kranken ꝛc. der Armee Nro. 3094. A. 1.

(339.) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 12ten d. M. dem Comité, welches in Berlin zusammengetreten ist, um die zurückgebliebenen Familien der eingezogenen Soldaten zu unterstützen, die nach dort gebrachten Verwundeten und Kranken bei etwaiger Ueberfüllung der Lazarethe in Privathäusern unterzubringenden Erfrischungen, Lebensmittel und Lazarethbedürfnisse nach dem Kriegsschauplatze zu schaffen, sowie die Wittwen und Waisen der gefallenen Krieger zu unterstützen, die Genehmigung zur Veranstaltung einer Geldlotterie nach einem Plane Allergnädigst zu ertheilen geruht, zufolge dessen 200,000 Loose zum Preise von 2 Thlr. in vier Serien, mit besonderen Gewinnziehungen für jede ausgegeben, die für alle vier Serien auf den Gesammtbetrag von 189,000 Thalern festgestellten Geldgewinne auf die vier Serien (auf jede mit 3,344 Gewinnen von zusammen 47,400 Thalern) vertheilt wer-

Digitized by Google

den und die Reinerträge der Lotterie dem Comité für die von ihm verfolgten Zwecke zufließen sollen.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Allerhöchsten Orts der Verkauf der auszugebenden Loose durch die Königlichen Lotterie-Einnehmer gestattet worden ist.

Erfurt, den 23sten Juni 1866. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern**

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(340.) Der berittene Steuer-Aufseher **Rackwitz** ist von Nordhausen nach Bitterfeld, der Steuer-Aufseher **Günther** in Merseburg als berittener Steuer-Aufseher nach Nordhausen, und der Steuer-Aufseher **Jillmer** von Schwarza nach Merseburg versetzt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

(341.) Dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** hierselbst sind unter dem 14. Juni 1866 zwei Patente auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Flachsbreche, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist, und auf eine Flachsschwing-Maschine in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Benutzung bekannter Theile, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 32. Erfurt, den 30sten Juni **1866.**

(342.) Das zu Berlin am 22sten d. M. ausgegebene 27ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6349. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Brandenburg a. d. H., Regierungs-Bezirk Potsdam, im Betrage von 350,000 Thalern; vom 14ten Mai 1866;

„ 6350. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Demminer Stadt-Obligationen zum Betrage von 220,000 Thalern; vom 14ten Mai 1866;

„ 6351. den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Mai 1866, betreffend die Verleihung des Rechts zur Expropriation ꝛc. der zum Bau der Jerxheim-Börssumer Eisenbahn im Preußischen Staatsgebiete erforderlichen Grundstücke; und

„ 6352. die Concessions-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahn durch Fortsetzung der Osteath-Essener Zweigeisenbahn von der Essener Chaussee ab, bei den Zechen Königin Elisabeth und Bonifacius vorbei bis zur Carolinenglücker Bahn unweit der Zeche Holland bei Bochum und an diese sich anschließend, sowie durch Anlage der zur Erreichung des Zweckes dieser Zweigbahn erforderlichen Anschlußbahnen zu den Zechen und gewerblichen Etablissements; vom 28sten Mai 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Patriotisches Anerbieten für die Dauer des drohenden Krieges, Gelder unverzinslich zur Disposition stellen zu wollen. Nr. 707. C. Pl.

(343.) Aus Anlaß der gegenwärtigen Zeitverhältnisse ist von verschiedenen Personen der Staats-Regierung das patriotische Anerbieten gemacht worden, ihr für die Dauer des drohenden Krieges Gelder unverzinslich zur Disposition stellen zu wollen, und des Königs Majestät haben hierüber Allerhöchst Ihre besondere Anerkennung auszusprechen geruht.

Ich erachte die Annahme solcher freiwilligen Einzahlungen dem Staats-Interesse für entsprechend, und ermächtige deshalb die Königliche Regierung für den Fall, daß auch Ihr derartige Anerbietungen gemacht werden sollten, dieselben anzunehmen, den betreffenden Personen für die Bethätigung ihrer patriotischen Gesinnung und Opferwilligkeit zu danken und ihnen anheimzustellen, die angebotenen Gelder bei der Regierungs-Haupt-Kasse oder den Steuerkassen Ihres Verwaltungsbezirks gegen eine entsprechende Empfangsbescheinigung einzuzahlen.

Die Königliche Regierung hat in jedem einzelnen Falle die betreffende Kasse mit der nöthigen Anweisung zu versehen und die Abführung der eingezogenen Beträge an die Regierungs-Haupt-Kasse resp. die General-Staats-Kasse anzuordnen, auch von der geschehenen Einzahlung mir gleichzeitig Anzeige zu machen.

Berlin, den 12ten Juni 1866. **Der Finanz-Minister:** (gez.) v. d. Heydt.

An die Königliche Regierung zu Erfurt. I. 5609.

Vorstehenden Erlaß des Herrn Finanz-Ministers bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 22sten Juni 1866. **Königl. Regierung.**

Berichtigung, betreffend die Forstpolizei-Ordnung vom 24sten April d. J. Nro. 1778. B. S.

(344.) Da beim Abdruck der im 18ten Stücke unseres Amtsblattes für 1866 veröffentlichten Forstpolizei-Ordnung einige Druckfehler untergelaufen sind, so werden diese in Nachstehendem berichtigt:

§. 21. Zeile 2. ist statt „verfolgter" zu lesen: „erfolgter".
§. 22. „ 1. „ „ „verkaufes" zu lesen: „erkaufes".
§. 23. „ 1. „ „ „verkauften" zu lesen: „erkauften".
§. 28. „ 2. „ „ „haben" zu lesen: „haben".
§. 29. „ 1. „ „ „unbefugter" zu lesen: „unbefugter".
§. 32. „ 2. „ „ „andere" zu lesen: „andern".

Digitized by Google

§. 34. Zeile 1. ist statt „Weiler" zu lesen: „Meiler".
§. 39. gehört zwischen Zeile 3. und 4. ein Schlußstrich und danach die Ueberschrift „Anhang".

Erfurt, den 25sten Juni 1866. **Königl. Regierung.**

Die auswärtigen Behörden, welche in ihren Staaten zur Ausstellung der Eheconsense (Trauscheine) befugt oder zur Ausstellung der an deren Stelle tretenden Bescheinigungen angewiesen sind. Nro. 3052. A. 3.

(345.) Unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 13ten März 1854. (Ges.-Samml. Seite 123.) sowie auf die in unserer Bekanntmachung vom 27sten März 1861 enthaltene Zusammenstellung derjenigen Behörden, welche in den, dem Gothaer Vertrage betheiligten Staaten zur Ausstellung der Eheconsense (Trauscheine) oder der an ihre Stelle tretenden Bescheinigungen befugt sind, bringen wir höherer Anordnung zufolge, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ausstellung jener Consense 2c. für die Stadt Lübeck und deren Vorstädte künftig nicht mehr, wie bisher, durch die dortige Senatskanzlei, sondern durch das Stadtamt zu erfolgen hat.

Für das Städtchen Travemünde und die zum Amtsbezirk gehörigen Dorfschaften Brodten, Gneversdorf, Teutendorf, Ivendorf und Rönnau ist nach wie vor das Amt Travemünde, für die übrigen Landbezirke das Landamt und für das den freien Städten Lübeck und Hamburg gemeinschaftliche Amt und Städtchen Bergedorf das dortige Amt die zur Ausstellung derartiger Bescheinigungen competente Behörde.

Erfurt, den 21sten Juni 1866. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(346.) Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Dr. Johann Ferdinand Adolph **Wolff**, ist zum Kreiswundarzt des hiesigen Kreises ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(347.) Den Gebrüdern **Eyssautier** in Paris ist unter dem 19ten Juni 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an Riethblättern, zum Einbringen von Perlen in Gewebe, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(348.) Dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** hierselbst ist unter dem 19ten Juni 1866 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Abprägen von Schriftzeichen für die Herstellung von Stereotypplatten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 33. Erfurt, den 7ten Juli **1866.**

(349.) Das zu Berlin am 26sten d. M. ausgegebene 28ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6353. den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten Mai 1866, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an den Rittergutsbesitzer von Löbell zu Lehnin und Genossen in Bezug auf die zur Anlage einer öffentlichen Schifffahrtsstraße in der innerhalb des Kreises Zauch-Belzig belegenen Emster-Niederung von oberhalb Kaltenhausen bei Lehnin abwärts durch den Kloster-, den Netzener- und den Rieper-See bis an die Havel bei Kl. Kreutz erforderlichen, noch im Privatbesitz befindlichen Grundstücke, sowie des Rechts zur Erhebung einer Schifffahrtsabgabe auf dieser Wasserstraße;

„ 6354. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Remscheid im Betrage von 200,000 Thlrn.; vom 14ten Mai 1866;

„ 6355. die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Venlo über Wesel und Münster nach Osnabrück und einer Zweigbahn von Haltern nach Essen beziehungsweise Gelsenkirchen, von Seiten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zum Statut der letzteren; vom 28sten Mai 1866; und

„ 6356. den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Mai 1866, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgabe für das Befahren des König Wilhelms-Kanals in der Provinz Preußen zu erheben ist.

Preußens jüngste Siege.

(350.) Preußen ist in den letzten Wochen von Erfolg zu Erfolg, von Sieg zu Sieg geschritten.

Von dem Augenblicke an, wo preußische Truppen in Holstein einrückten, um Preußens Recht dort auf's Neue zur Geltung zu bringen, ist kein Tag verflossen, der nicht neue Beweise von Preußens Kraft und mächtigem Vorgehen gebracht hätte.

Kaum waren die Preußen in Holstein erschienen, so zogen sich die österreichischen Truppen in Altona zusammen, um gleich darauf in eiligem Abzuge ganz Schleswig-Holstein in den Händen Preußens zu lassen.

Aber Oesterreich war nur in der Hoffnung zurückgewichen, den ganzen deutschen Bund gegen Preußen in's Feld zu führen, um uns mit seiner Hülfe das Gewonnene ein für alle Mal wieder zu entreißen und Preußens Macht in Deutschland überhaupt zu zertrümmern.

Am 14ten Juni wurde am Bundestage in Frankfurt beschlossen, ganz Deutschland solle rüsten, um nach Oesterreichs Sinne gegen Preußen einzuschreiten.

Kaum aber war dieser Beschluß wider alles Bundesrecht gefaßt, so erklärte unsere Regierung den Bund durch Oesterreichs Schuld als zerrissen und schritt schleunig zur That, um den Anschlägen unserer Widersacher zuvorzukommen.

Unser König hatte für einen solchen Augenblick Alles sogleich vorbereitet; er hatte längst erkannt, daß mehrere der benachbarten Staaten, deren Regierungen stets mit Neid und Eifersucht auf Preußen blickten, nur darauf warteten, sich mit unsern Feinden gegen uns zu verbinden. Sachsen hatte ja von vorn herein gemeinsam mit Oesterreich den Kriegsplan entworfen; je näher es zum Kriege kam, desto zweifelhafter benahm sich auch Kurhessen und Hannover, und in der Stunde der Entscheidung erklärten sie sich am Bunde offen für Oesterreich.

Hierdurch war Preußen auch im Rücken bedroht, während Oesterreich seine Heere gegen das Herz unseres Landes heranrücken ließ.

Aber die Kraft und die Umsicht unserer Regierung und die Tüchtigkeit unseres Heeres haben die tückischen Pläne der Gegner zu Schanden gemacht. Ehe der König von Hannover und der Kurfürst von Hessen ihre Truppen völlig ausrüsten und sammeln konnten, waren ihre Länder schon von den Preußen besetzt.

Sie

Digitized by Google

Sie mochten geglaubt haben, Preußen werde sich erst auf langes Verhandeln legen, wie man es im deutschen Bunde von jeher gewohnt war, — sie vertrauten ferner darauf, daß Preußen fast alle seine Truppen gegen Oesterreich zusammengezogen hatte und erst längere Zeit brauchen würde, ein Heer gegen Westen hin marschiren zu lassen. Aber die Raschheit, womit unsere Regierung vorging, machte alle ihre Berechnungen zu Schanden.

Gleich am ersten Tage nach jenem Frankfurter Beschluß ließ unser König bei den Königen von Sachsen und Hannover und beim Kurfürst von Hessen anfragen, ob sie sich entschließen wollten, mit Preußen zu gehn; und da sie es verweigerten, erhielten noch selbigen Tages preußische Truppen Befehl, in die drei Länder einzurücken.

Preußens Hauptmacht stand gegen Oesterreich bereit: für ganz Norddeutschland blieben nur zwei kleine Corps, das eine bei Wetzlar, unter General **v. Beyer**, das andere in Minden, unter General **v. Falkenstein.** Diese beiden und die Truppen des Generals **v. Manteuffel**, die bis dahin in Schleswig-Holstein gestanden hatten, rückten von drei Seiten so rasch und so entschlossen herbei, daß die gesammte Hannoversche und Kurhessische Armee sich nach dem Süden zurückzog und daß Preußen ohne Schwertstreich von beiden Ländern Besitz nehmen konnte.

Zu derselben Zeit waren preußische Truppen unter dem General **v. Herwarth** in das Königreich Sachsen eingerückt und hatten auch dieses in wenigen Tagen vollständig besetzt. Jedermann hatte erwartet, daß nicht bloß die sächsische Armee sich zur Wehr setzen, sondern daß auch die Oesterreicher von Böhmen her auf der Eisenbahn ihnen rasch zur Hülfe herbeieilen würden. Aber auch hier fanden die Preußen keinen Widerstand; die sächsische Armee verließ mit dem Könige das Land und begab sich nach Böhmen. Unsere Truppen zogen in die Hauptstadt Dresden ein und rückten dann ohne Weiteres bis an die böhmische Grenze vor.

So hatte denn Preußen, noch ehe der eigentliche Krieg begonnen, außer ganz Schleswig-Holstein zwei Königreiche und ein Kurfürstenthum völlig in seine Gewalt genommen.

Leider sollte es jedoch noch zu einem blutigen Zusammenstoß mit den Hannoverschen Truppen kommen. Dieselben hatten sich aus Hannover auf preußisches Gebiet zurückgezogen und wollten versuchen, sich nach dem Süden zur Bayerischen Armee durchzuschlagen. Von allen Seiten von preußischen Truppen umstellt, schwand ihnen mehr und mehr die Hoffnung auf Erfolg. Die Verhandlungen wegen Uebergabe scheiterten jedoch an der Hartnäckigkeit des Königs von Hannover. Da rückten die preußischen Abtheilungen näher an sie heran, um sie gänzlich einzuschließen. Der General **von Flies** griff bei Langensalza mit 6000 Mann die aus etwa 16,000 Mann bestehende Hannoversche Armee an. Unsere tapferen Truppen bestanden den Kampf gegen die feindliche Uebermacht, besonders gegen die überlegene Kavallerie und Artillerie mit dem rühmlichsten Heldenmuth. Der Zweck des kühnen Angriffs wurde erreicht: die Hannoveraner ergaben sich am folgenden Tage den Preußen auf Gnade und Ungnade, ihre Truppen werden aufgelöst und in die Heimath entlassen.

Die Pläne unserer Gegner in Norddeutschland sind vernichtet: unsere Truppen haben sich nun gegen die süddeutschen Bundestruppen, die Bayern, Darmstädter u. s. w. gewendet, welche uns von Mainz her zu bedrohen suchen.

Inzwischen ist der Hauptkampf gegen Oesterreich mit eben so glücklichem und rühmlichem Erfolge begonnen worden.

Bis vor Kurzem mußte man besorgen, daß der Schauplatz des blutigen Kampfes in Preußen selber sein würde; ursprünglich war es gewiß auch die Absicht der Oesterreicher, den Krieg alsbald in unsere Lausitz und nach Schlesien zu tragen.

Unser rasches Eindringen in Sachsen aber scheint ihnen den Plan verdorben zu haben. Ehe sie sich recht besinnen konnten, benutzten unsere Feldherren den gewonnenen Vortheil und verlegten den Krieg in entschlossenem Vordringen in Feindes-Land. Unsere drei Hauptarmeen rückten gleichzeitig in Böhmen ein,

in der Mitte **Prinz Friedrich Karl** mit der ersten Armee (2tes, 3tes und 4tes Armeecorps, die Pommern, Brandenburger und Sachsen) von der Lausitz her,

rechts der General **v. Herwarth** mit der Elb-Armee (das halbe 7te, das 8te und 10te Armeecorps, Westphalen, Rheinländer und Reservecorps) von Sachsen her,

links **der Kronprinz** mit der zweiten Armee (1stes, 5tes, 6tes und Gardecorps, Preußen, Posener und Schlesier) von der Grafschaft Glatz her.

Am 23sten Juni begann überall das Vordringen der Preußen nach Böhmen hinein. Ihre erste

Auf-

Digitized by Google

Aufgabe mußte es nun sein, sich dort zu vereinigen, um mit gesammelter Macht auf den Feind loszurücken.

Dies zu verhindern, mußten die Oesterreicher Alles aufbieten: in der That warfen sie sich mit starken Truppenmassen auf unsere einzelnen Abtheilungen, sowie diese durch die Gebirgspässe nach Böhmen vordrangen.

Auf allen Seiten fanden vom 26sten Juni an lebhafte Gefechte oder ernste Schlachten Statt: überall gingen die Preußen siegreich aus denselben hervor.

Bei der Armee des Prinzen **Friedrich Karl** hatte am 26sten Juni zuerst unsere 8te (sächsische) Division bei Turnau einen harten Kampf gegen eine der berühmtesten österreichischen Heeresabtheilungen, die sogenannte „eiserne Brigade" zu bestehen und warf dieselbe siegreich zurück.

Am 28sten Juni hatte sodann die siebente (sächsische) Division vereint mit den Truppen des Generals **Herwarth** bei Münchengrätz auf schwierigem Terrain einen Kampf gegen Oesterreicher und Sachsen zu bestehen. Auch hier waren die Preußen Sieger und machten sehr viel Gefangene.

Unterdeß hatte die Armee des **Kronprinzen** gleichfalls an mehreren Stellen den Widerstand der Feinde ruhmvoll niedergeworfen.

Das fünfte Armeecorps unter General **von Steinmetz** stieß am 27sten Juni bei Nachod in Böhmen auf überlegene Streitkräfte. Die tapfere „schwarz-gelbe Brigade" und ein bedeutendes Kavalleriecorps standen ihnen gegenüber. Nach heftigem Kampfe, der von 11 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags währte, wurden die Oesterreicher zum Rückzuge gezwungen.

Der **Kronprinz**, welcher während des ganzen Verlaufs des Kampfes bei der Armee war, berichtet darüber an den König:

„Der Kampf des heutigen Tages gereicht dem General **von Steinmetz** und dem 5ten Armeecorps zur Ehre. Ich kann nicht genug des Lobes über die außergewöhnliche Ruhe der jungen Truppen sagen. Alle Waffen haben in Erfüllung ihrer Schuldigkeit rühmlichst gewetteifert. Das Zündnadelgewehr hat bedeutende Verheerungen angerichtet, und alle feindlichen Angriffe, die mit großer Bravour unternommen wurden, scheitern lassen. Die Artillerie hat in dem Anfangs bedeutend überlegenen feindlichen Geschützfeuer eine seltene Ausdauer bewiesen, und die Kavallerie hat sich der so gerühmten österreichischen Reiterei überlegen gezeigt.

Der glänzende Erfolg des heutigen Tages ist mit verhältnißmäßig geringen Verlusten erkauft worden. Ich schätze, nach Allem, was ich gesehen habe, denselben zwischen 5—6.00 Mann, wobei eine sehr bedeutende Anzahl unserer braven Officiere.

Der Verlust des Feindes ist dagegen sehr bedeutend. Ueber 2000 Gefangene sind in unsern Händen; die Todten lagen an manchen Stellen massenhaft, so daß ich den Gesammtverlust über 4000 Mann schätze."

Noch größere Erfolge wurden an den folgenden Tagen errungen.

Das 5te Armeecorps ging am 28sten Juni von Neuem vor. Der General **Steinmetz** berichtet darüber:

„Ew. Majestät melde ich: Am 28sten Juni einen zweiten Sieg, heißer blutiger wie am 27sten. Viel Verlust an Officieren und Mannschaften, doch der Verlust des Feindes entschieden größer. Wieder einige Trophäen erobert: die Zahl noch ungewiß. Zahlreiche Gefangene gemacht. Skalitz ist in meinen Händen. Gegen mich standen nach aufgefundenem Befehl Benedek's heute (28.) Erzherzog Leopold mit dem 6ten und 8ten Corps. Meine Truppen sind nach zwei Schlachten noch voller Muth und Freudigkeit. Sie brechen in lauten Jubel aus."

An demselben Tage erfocht das Gardecorps einen bedeutenden Sieg bei Trautenau.

Der erste kurze Bericht darüber lautet, wie folgt:

„Das Gardecorps hat das österreichische Corps Gablenz, welches am 27sten einem preußischen Lager bei Liebau gegenübergestanden, am 28sten mit Entschiedenheit angegriffen und nach hartnäckigem Gefecht zwischen Eipel und Trautenau total geschlagen.

Mehrere Tausend Gefangene, Geschütze, Gewehre, Bagage, Munitionswagen und anderes Kriegsmaterial sind in unsere Hände gefallen.

Die Ermattung der Truppen, die mit unübertrefflicher Bravour gekämpft, rettete den Feind vor gänzlicher Vernichtung."

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Aufhebung des Verbots des Debits der Zeitschrift „Reform". II. 5664.

(351.) Das mittelst Bekanntmachung vom 30sten März 1863 ausgesprochene Verbot des Debits der in Hamburg erscheinenden Zeitschrift „Reform" wird hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 22sten Juni 1866. **Der Minister des Innern: Graf zu Eulenburg.**

Ei.

Digitized by Google

Einige Abänderungen im Post-Anweisungs-Verfahren. I. A. 5449a.

(332.) Auf Grund des §. 50. des Gesetzes über das Postwesen vom 5ten Juni 1852 werden hiermit in Beziehung auf das Post-Anweisungs-Verfahren folgende Bestimmungen erlassen:

1) Die Formulare zu den Post-Anweisungen werden nach dem Verbrauch der jetzigen Bestände mit einem Coupon versehen, in welchem der Absender seinen Namen und Wohnort, sowie den Geldbetrag der Zahlung angeben, auch das Datum eines Briefes oder einer Rechnung, die Litera, das Folium und die Nummer eines Contos oder Belages, sowie ein Aktenzeichen einrücken kann. Den Coupon kann der Adressat von der Post-Anweisung abtrennen und als Belag an sich behalten.
2) Werden in dem Coupon, außer den nach Vorstehendem zulässigen Angaben, sonstige Mittheilungen auf der Vorder- oder Rückseite gemacht, so ist von dem Absender, außer der Post-Anweisungsgebühr, noch das tarifmäßige Brief-Porto durch Aufklebung von Freimarken zu entrichten.
3) Die Post-Anweisungs-Gebühr beträgt vom 1sten Juli 1866 ab im internen Preußischen Postverkehr:
   a) bei Zahlungen unter und bis 25 Thaler: zwei Silbergroschen,
   b) bei Zahlungen über 25 bis 50 Thaler: vier Silbergroschen.

In den Städten mit Stadtpost-Einrichtungen ist für Post-Anweisungen innerhalb des Orts zu entrichten:

a) bei Zahlungen unter und bis 25 Thaler: ein Silbergroschen,
b) bei Zahlungen über 25 bis 50 Thaler: zwei Silbergroschen.

Darlehns-Cassen-Scheine werden bei den Post-Cassen, wie bei an deren Königlichen Cassen angenommen.

Berlin, den 27sten Juni 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: Graf von Itzenplitz.

Ausreichung der Zinscoupons Ser. V. zu den preußischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852 und Ser. IV. zu der preußischen Staats-Anleihe von 1854.

(333.) Die neuen Coupons Ser. V. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1sten Oktober 1866 bis dahin 1870 nebst Talons, sowie die neuen Coupons Ser. IV. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihe von 1854 für denselben Zeitraum nebst Talons werden vom 4ten Juni d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist Letzteres von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Haupt-Kasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten Mai 1867 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (bezw. Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1850 (resp. 1852 oder 1854) zum Empfange neuer Coupons. Werth ..... Thlr."

Mit

Digitized by Google

Mit dem 1. Mai 1867 hört die Portofreiheit sowohl für diese Sendungen als auch für die Rückbeförderung der neuen Coupons und Talons auf.

Für solche Sendungen, welche von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebietes liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 8ten Mai 1866. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Ausreichung der Zinscoupons Ser. V. zu den preußischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852 und Ser. IV. zu der preußischen Staats-Anleihe von 1854. Nro. 582. C.

(354.) Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Formulare zu den Verzeichnissen über die zu dem angegebenen Behuf an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Talons bei dieser sowohl, als auch bei den sämmtlichen Kreis-Kassen unseres Bezirks und bei der Forstkasse in Suhl unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Erfurt, den 16ten Mai 1866. **Königl. Regierung.**

Wählbarkeits-Prüfungen an den Volksschullehrer-Seminarien zu Heiligenstadt und Erfurt. Nr. 4720. A. 2.

(355.) Zur Abhaltung der diesjährigen Wählbarkeits-Prüfungen an den Volks-Schullehrer-Seminarien zu **Heiligenstadt** und **Erfurt** sind die Termine auf die Zeit **vom 23sten August bis 6ten September d. J.,** und zwar dergestalt angesetzt, daß

a) in **Heiligenstadt am 23sten und 24sten** die Receptionsprüfung der Präparanden, **am 25sten und 27sten** die Wahlfähigkeitsprüfung der Seminaristen, **am 28sten und 29sten** die revisorische Prüfung der Lehrer und die Wahlfähigkeitsprüfung der Schulamts-Aspirantinnen stattfindet,

b) in **Erfurt am 30sten und 31sten August** die Receptionsprüfung der Präparanden, **am 1sten, 3ten und 4ten September** die Wahlfähigkeitsprüfung der Seminaristen, **am 5ten** die der Schulamtsbewerber und **am 6ten** die der Literaten pro schola stattfindet.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß über die revisorisch und pro schola zu Prüfenden von den Schulaufsichtsbehörden, bei welchen die Anmeldungen zu machen sind, **rechtzeitig vor dem Prüfungstermine unter Einreichung** der vorgeschriebenen Zeugnisse an uns zu berichten ist.

Erfurt, den 26sten Juni 1866. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt zu Erfurt für das Jahr 1865. 4350. A. 2.

(356.) In Gemäßheit des §. 37. des Reglements für die allgemeine Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt im Regierungs-Bezirk Erfurt (Amtsblatt 1832, Seite 140.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß am heutigen Tage die für das Jahr 1865 abgelegte Rechnung der gedachten Anstalt, von welcher unten eine Uebersicht folgt, von uns dechargirt worden ist.

Erfurt, den 23sten Juni 1866. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Uebersicht

der Einnahmen & Ausgaben bei der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- & Waisen-Unterstützungs-Anstalt zu Erfurt für das Jahr 1865.

Tit.	Einnahme.	Betrag. Rt.	Sgr.	₰	Tit.	Ausgabe.	Betrag. Rt.	Sgr.	₰
I.	An Bestand	783	26	9	I.	An Vorschuß	—	—	—
II.	An Defecten	—	—	—	II.	An Guthaben	—	—	—
III.	An Erhebungen auf Rückstände	—	—	—	III.	An Resten	—	—	—
IV.	An Austrittsgeldern, Beiträgen ꝛc.	1,764	10	—	IV.	An Verwaltungskosten	103	16	8
	Latus	2,548	6	9		Latus	103	16	8

Tit.

Tit.	Einnahme.	Betrag. Rt.	Sgr.	Pf.	Tit.	Ausgabe.	Betrag. Rt.	Sgr.	Pf.
	Transport	2,548	6	9		Transport	103	16	8
V.	An Strafgeldern	5	10	—	V.	An Pensionen	1,830	—	—
VI.	An Kapitalzinsen	2,232	27	9	VI.	An ausgeliehenen Kapitalien	8,350	—	—
VII.	An zurückgezahlten Kapitalien	7,472	—	—		Nach der Rechnung für 1864 betrug der Kapitalstock 41,515 Rt. 28 Sgr. 5 Pf.			
VIII.	Insgemein	1	19	8		hiervon ab an zurückgezahlten Hypothek-Kapitalien . . 7,472 „ — „ — „			
	Summa	12,260	4	2		34,043 Rt. 28 Sgr. 5 Pf. hierzu die neu ausgeliehenen Kapitalien 8,350 „ — „ — „			
						Gegenwärtiger Kapitalstock 42,393 Rt. 28 Sgr. 5 Pf. davon			
	Abschluß.								
	Die Einnahme beträgt	12,260	4	2		41,093 Rt. 28 Sgr. 5 Pf. zu 5%			
	Die Ausgabe beträgt .	10,301	18	11	VII.	1,300 Rt. — Sgr. — Pf. zu 3½ %			
	Mithin Bestand	1,958	15	3		Insgemein	18	2	3
						Summa	10,301	18	11

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Gerichtsferien im Königlichen Appellations-Gerichts-Bezirk Halberstadt. 2c. I. 2118.

(357.) Mit Bezug auf die Ferien-Ordnung vom 16ten April 1850 wird hiermit bekannt gemacht, daß während der **vom 21sten Juli bis zum 1sten September dss. Js.** stattfindenden **Gerichtsferien** der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Decretur und die Abhaltung der Termine bei dem unterzeichneten Appellations-Gerichte und den Gerichten erster Instanz ruht, und daß schleunige Gesuche als solche begründet und als „Ferien-Sache" bezeichnet werden müssen. In den nicht schleunigen Sachen haben die Parteien und Rechtsanwalte während der Ferien sich aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Halberstadt, den 26sten Juni 1866. **Königl. Appellationsgericht.**

Versammlung des Vorstandes der Darlehnskasse. Nro. 182.

(358.) **Vom Montag, den 2ten Juli d. Js. ab** wird der Vorstand der Darlehnskasse **Nachmittags von 3—4 Uhr,** statt wie früher von 4—5 Uhr, im Locale anwesend sein.

Am 5ten jeden Monats, und wenn dieser Tag auf einen Sonntag oder Festtag fällt, **am nächstfolgenden Werkeltage,** ist wegen der monatlichen Kassen-Revision **des Nachmittags** die Darlehnskasse für das Publikum **geschlossen.**

Halle, den 28sten Juni 1866. **Königl. Darlehnskasse.**

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(359.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Schinne, in der Diöces Stendal, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector **Hynitzsch** zu Sudenburg berufen und bestätigt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 31. Erfurt, den 10ten Juli 1866.

(360.) Das zu Berlin am 30sten v. M. ausgegebene 29ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6357. den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Mai 1866, betreffend den Tarif, nach welchem das Bohlwerks-, Winterlage- und Lagergeld in der Stadt Damgarten zu entrichten ist;

„ 6358. den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Mai 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Oppeln für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Carlsruhe über Gründorf und Krogulna bis zur Namslauer Kreisgrenze in der Richtung auf Schwirz; und

„ 6359. den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Juni 1866, betreffend die Genehmigung des Regulativs über die anderweite Beleihung der Ostpreußischen Landschaft.

Preußens weiterer Siegeslauf.

(361.) Gott hat Großes an uns gethan. Er hat die Gebete des preußischen Volkes erhört und uns mit Ehren und Ruhm gekrönt.

Die Siege unserer braven Truppen von der zweiten (Kronprinzlichen) Armee bei Nachod, Skalitz und Trautenau in Böhmen hatten dazu geführt, daß diese Armee sich ungehindert mit der von der Lausitz her siegreich in Böhmen vorgedrungenen ersten Armee (unter Prinz Friedrich Karl), vereinigen konnte.

Prinz **Friedrich Karl**, zu welchem inzwischen auch der General **von Herwarth** mit der Elbarmee aus Sachsen her gestoßen war, rückte, um die Vereinigung mit dem Kronprinzen zu bewerkstelligen, nach Gitschin vor. Hier machten die Oesterreicher und mit ihnen die sächsische Armee in einer sehr günstigen und festen Stellung noch einen letzten Versuch, das Vorgehen der ersten Armee und deren vollständige Verbindung mit der zweiten zu verhindern. Aber auch hier mußten die Feinde dem Ungestüm und der heldenmüthigen Tapferkeit der Preußen weichen. Unsere Truppen, besonders von der 3ten (pommerschen) und 5ten (brandenburgischen) Division nahmen die starke Stellung nach hartem, bis tief in die Nacht hinein dauernden Kampfe (am 30sten Juni) mit Sturm und vertrieben das österreichische und das sächsische Korps, welche nach schweren Verlusten und unter Zurücklassung von Tausenden Gefangener eilig den Rückzug antraten.

Die nächste Folge dieses blutigen, aber ruhmreichen Sieges war die vollständige Vereinigung unserer Gesammt-Armee. Hierdurch war für den österreichischen Feldherrn nicht blos alle Hoffnung vereitelt, eine unserer Armeen allein anzugreifen und mit seiner Macht zu erdrücken, sondern er sah sich jetzt in seiner eigenen Stellung bedroht, die man bis dahin als eine durchaus sichere und für uns höchst gefährliche und bedrohliche angesehen hatte. Alles Prahlen der Oesterreicher, welche bis dahin ihre Niederlagen zu verdecken und zu leugnen gesucht hatten, verstummte jetzt: sie mußten eingestehen, daß ihr Feldherr, der noch jüngst den Krieg ohne Weiteres nach Schlesien und Brandenburg zu tragen gewähnt hatte, sich durch die Vernichtung oder Zerrüttung mehrerer seiner besten Armeecorps genöthigt gesehen habe, sich aus seiner Stellung zurückzuziehen, um hinter den Festungen Königsgrätz und Josephstadt Schutz zu suchen.

Aber auch dahin folgte ihm unverzüglich die preußische Armee in ihrem gewaltigen Siegeslauf.

Unser **König** hatte sich selbst zu seinen tapferen Truppen begeben, um die bevorstehenden wichtigen Ereignisse zu leiten. Bei seiner Abreise in's Hauptquartier erließ der Fürst folgenden Armeebefehl:

„Soldaten meiner Armee!

Ich begebe mich heute zu Euch, meinen im Felde stehenden braven Truppen, und biete Euch meinen königlichen Gruß. In wenigen Tagen sind durch Eure Tapferkeit und Hingebung Resultate erfochten worden, welche sich würdig anreihen an die Großthaten unserer Väter. Mit Stolz blicke ich auf sämmtliche Abtheilungen meines treuen Heeres und sehe den nächsten Kriegsereignissen mit freudiger Zuversicht entgegen. Soldaten! Zahlreiche Feinde stehen gegen uns im Kampf. Laßt uns indeß auf Gott den Herrn, den Lenker aller Schlachten, und auf unsere gerech-

Digitized by Google

rechte Sache bauen, er wird durch Eure Tapferkeit und Ausdauer die sieggewohnten preußischen Fahnen zu neuen Siegen führen."

Des Königs Zuversicht sollte sehr bald aufs Herrlichste erfüllt werden.

Am 2ten Juli war derselbe in Gitschin eingetroffen, Tages darauf, am 3ten Juli war es ihm vergönnt, einen vernichtenden Schlag gegen den Feind zu führen.

Erst war es bestimmt gewesen, den Truppen, die in ununterbrochener Folge an Märschen und Kämpfen so viel geleistet hatten, endlich eine kurze Rast zu gönnen. Erst am 2ten Abends, als die von verschiedenen Seiten bestätigte Nachricht eintraf, daß im Laufe des Tages bedeutende feindliche Massen sich zwischen Josephstadt und Königsgrätz, aber diesseits der Elbe bewegt hätten, wurde der Entschluß gefaßt, dem Feinde sofort die Schlacht anzubieten.

Die letzten Anordnungen wurden erst um Mitternacht getroffen und doch begannen die beiden preußischen Armeen schon um 2 Uhr Nachts ihre Bewegungen.

Die Armeen des Prinzen **Friedrich Karl** und des Generals **von Herwarth** trafen schon am Morgen vor dem Feinde ein.

Der österreichische Oberbefehlshaber **Benedeck** führte seine gesammte Armee nebst dem sächsischen Heere in den Kampf. Er hatte eine mächtige, furchtbare Stellung auf einem hügeligen Terrain hinter dem Flusse Bistritz inne: nur enge, schwierige Wege, besonders ein schmaler Paß bei Sadowa führten an jene Stellung heran, alle Höhen rings herum waren von den Oesterreichern stark besetzt, besonders von zahlreicher Artillerie, welche von vorn herein das heftigste Kanonenfeuer gegen die heranrückenden Preußen richtete.

Früh um 6 Uhr begann der Kampf. Mit der Armee des Prinzen **Friedrich Karl** war der **König** selber gleich auf dem Schlachtfelde eingetroffen, mit begeistertem Hurrah von den Truppen begrüßt. Alsbald rückten die Bataillone unserer Infanterie, in der Mitte die 3te und 4te (pommersche) und die 8te (sächsische) Division, dahinter die 5te und 6te (brandenburgische) Division, auf dem linken Flügel die 7te (sächsische) Division, auf dem rechten Flügel General **Herwarth** mit den Westphalen und Rheinländern zum kräftigen Angriff vor. Die Hauptmacht in der Mitte hatte die ungemein schwierige Aufgabe, durch die sumpfige Bistritz gegen den mächtig vertheidigten Sadowapaß vorzugehen, während von den bewaldeten Höhen ringsum ein heftiges Feuer der Infanterie und Artillerie unterhalten wurde. Inzwischen konnte der Feind unter der Gunst dieser Stellung seine Hauptmacht gegen unsern rechten und linken Flügel richten, die 7te Division erlitt dabei große Verluste, nahm aber mit bewunderungswürdiger Tapferkeit die vor ihr liegenden Höhen.

Sechs Stunden lang kämpfte die Armee des Prinzen **Friedrich Karl** bei Sadowa gegen den seine günstige Stellung mit äußerster Hartnäckigkeit vertheidigten, weit überlegenen Feind.

Da erschien gegen 2 Uhr auf dem rechten Flügel die Armee des **Kronprinzen**, welche aus ihren entfernten Standorten nicht früher hatte herbeieilen können. Sofort wurde von derselben ein heftiger Stoß gegen die Flanke des Feindes geführt. Gleichzeitig erneuerte General **Herwarth** einen kräftigen Angriff vom entgegengesetzten Flügel. Prinz **Friedrich Karl** aber machte mit seinen Truppen, besonders mit der Brigade des Leib- (8.) und 48sten Regiments unter den Klängen des „Heil Dir im Siegerkranz" gleichfalls einen neuen nachdrücklichen Angriff auf Sadowa. Unsere Soldaten, obwohl seit Mitternacht auf dem Marsche und seit dem frühen Morgen im Gefechte nahmen neu belebt, mit unvergleichlicher Bravour alle Hindernisse und drangen siegreich die gegenüberstehenden Höhen hinan. Schon hatte die feindliche Armee begonnen, sich auf Königsgrätz zurückzuziehen. Bald vereinigten sich bei Sadowa das Gardecorps von der Armee des Kronprinzen mit den Truppen des Prinzen **Friedrich Karl**. Jetzt wurde der Feind von Stellung zu Stellung vertrieben und gerieth immer mehr in Auflösung. Da setzte sich unser König selber an die Spitze der gesammten Kavallerie und der reitenden Artillerie, um den fliehenden Feind bis über die Elbe hinaus zu verfolgen.

Der Sieg war vollständig.

Gegen Abend trafen der König, der Kronprinz und Prinz Friedrich Karl auf dem Schlachtfelde zusammen: es war ein feierlicher, erhabener Augenblick.

Abends bezogen unsere Truppen Bivouaks auf dem eroberten Schlachtfelde, vor Untergang der Sonne stieg aus allen Bivouaks zugleich der Gesang des Chorals: „Nun danket alle Gott" empor.

Die Schlacht bei Königsgrätz (so hat unser König sie genannt) ist die größte Schlacht, welche Preußen, so lange es besteht, allein geschlagen hat, es ist der größte Sieg, den Preußen allein je errungen hat.

Die

Digitized by Google

Die Folgen der Schlacht sind alsbald hervorgetreten.

Die gewaltige österreichische Armee, welche im verheerenden Siegeslaufe durch Schlesien und die Mark Brandenburg nach Berlin zu gehen bestimmt war, ist völlig zerrüttet und aufgelöst und vermag Böhmen nicht mehr zu behaupten.

Der österreichische Oberbefehlshaber Benedeck entsandte alsbald den General **von Gablentz** ins preußische Hauptquartier, um wegen eines Waffenstillstandes zu unterhandeln. Unser König hat dies jedoch abgelehnt: die preußische Armee soll ihre Siege weiter verfolgen, es sei denn, daß Oesterreich sich alsbald zu Friedensbedingungen versteht, wie Preußen sie nach seinen Siegen fordern darf.

Wie tief Oesterreich erschüttert ist, das geht daraus hervor, daß sich der Kaiser **Franz Joseph** bittend an den Kaiser der Franzosen gewandt hat, um ihm die Provinz Venetien, zu deren Vertheidigung Oesterreich jüngst noch mächtig gerüstet hat und deren Abtretung als unverträglich mit Oesterreichs Ehre bezeichnet wurde, jetzt dennoch zu Gunsten Italiens zu überlassen, in der Hoffnung, daß er bei Preußen dafür günstige Friedensbedingungen für Oesterreich erwirke.

Die preußische Regierung, welche mit dem Kaiser Napoleon seit Jahren in vertrauensvollen Beziehungen steht, darf mit Zuversicht erwarten, daß derselbe, wenn er sich jetzt von Neuem für den Frieden zwischen Preußen und Oesterreich bemüht, keinen Versuch machen wird, die Bedeutung unserer Siege und Erfolge herabzudrücken. Nur wenn Oesterreich diese Siege und die darauf begründeten Ansprüche Preußens vollauf anerkennen will, wird es den Frieden haben können: im entgegengesetzten Falle nur weiteren Krieg bis zur vollen Entscheidung.

Die Lorbeerzweige, welche wir im Geiste auf die Helme unserer lebenden und gefallenen Sieger legen, haben eine tiefe Bedeutung. Europa staunte, als es unsere Armee plötzlich eintreten sah für den Staat und seine nationalen Zwecke, auf allen Punkten eines weit ausgedehnten Kriegsschauplatzes zugleich, umringt von offenen und versteckten Feinden. Es staunte, als es dieses Heer voll junger Krieger vertrauensvoll und muthig den Koloß der altbewährten Armee Oesterreichs angreifen sah, welcher es auf dem selbstgewählten Kampfplatz erwartete. Europa wird jetzt gewiß diesem Heere die verdiente Anerkennung nicht versagen.

Aber bedeutsamer als diese Anerkennung, welche vorzugsweise dem Heldenmuthe des Kriegers gilt und der Intelligenz, die ihn leitete, bedeutsamer als diese Anerkennung ist die Thatsache, daß der preußische Staat, der Schöpfer dieser Heereseinrichtung, durch seine energische Action auf allen Punkten Deutschlands, die Festigkeit seines Baues und die lebensvolle Energie seiner Organe unwiderleglich dargethan hat. Der Staat, der ein halbes Jahrhundert hindurch an der Spitze der intellektuellen und materiellen Entwickelung Deutschlands gestanden und ihm die Segnungen des Friedens so lange gesichert hat, er bewies jetzt, daß in seinem Organismus die festen Säulen der deutschen Zukunft ruhen.

Tausende von stummen Zeugen haben es auf dem Schlachtfelde besiegelt, daß wir Preußen im Herzen Europa's Nerv und Muskel des staatlichen Lebens sind. Sie haben es zugleich besiegelt, daß die Idee des Königthums wahr und treu in der alten ehernen Organisation unseres Staates lebt und sicher geborgen war.

Für den wahrhaftigen König, den ersten Soldaten und den ersten Bürger, siegten und starben unsere Brüder und Söhne. Es ist das alte Preußen, dessen Fahnen den Königlichen Kriegsherrn in Feindes Lande umwehen. Mit diesem alten Preußen steht und fällt oder siegt wie 1813 das wahre Deutschland, der wahre deutsche Staat der Zukunft. Der Himmel geleite segnend unsere Fahnen und unseren Ruf: Mit Gott für König und Vaterland.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Aufnahme-Prüfung für das Königliche katholische Schullehrer-Seminar zu Heiligenstadt. 2246. S.

(362.) Die Prüfung der Aspiranten zur Aufnahme in das Königliche katholische Schullehrer-Seminar findet **den 23sten und 24sten August c.** statt; es werden jedoch nur solche Jünglinge zu derselben zugelassen, welche

1) durch ein Zeugniß nachweisen, daß sie bis zum 23sten August das 17te Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, oder mindestens 16 Jahr 9 Monat alt sind;
2) durch ärztliche Bescheinigung darthun, daß sie völlig gesund, insbesondere nicht epileptisch, schwerhörend oder auffallend kurzsichtig, oder mit andern körperlichen Gebrechen behaftet sind, und daß ihnen in den letzten zwei Jahren die Schutzblattern eingeimpft worden;
3) eine von der resp. Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Eltern oder Vormünder vorlegen, daß sie

Digitized by Google

ste den Seminaristen während seines dreijährigen Cursus, ohne anderweitige Unterstützung aus eigenen Mitteln unterhalten können und wollen, und nach erlangter Wahlfähigkeit drei Jahre zur Disposition der betreffenden Königlichen Regierung insoweit stellen, daß derselbe jede Stelle annimmt, welche ihm angeboten wird, sobald er in ihr seinen nöthigen Unterhalt findet;

4) durch ein Zeugniß ihres Seelsorgers und Lehrers, dessen Unterricht sie genossen haben, sich darüber ausweisen, daß sie sich vorbereitet und einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben und mit einem christlich frommen Sinne wirkliche Neigung zum Lehrerberufe verbinden.

Diejenigen Schulpräparanden, welche in das genannte Seminar aufgenommen zu werden, wünschen, haben die erwähnten Zeugnisse nebst einem selbstverfertigten Lebenslaufe bis zum 20sten August c. an die Seminar-Direction einzusenden und sich am 22sten August Nachmittags 5 Uhr bei derselben zu melden.

Magdeburg, den 28sten Juni 1866. **Königl. Provinzial-Schul-Collegium.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Wahl eines Abgeordneten für den Wahlkreis Schleusingen-Ziegenrück. Nro 3561. A. 3.

(363.) Da die Wahl eines Abgeordneten für den Wahlkreis Schleusingen-Ziegenrück am 3ten d. Mts. nicht hat abgehalten werden können, weil der Kreis Schleusingen damals theilweise von feindlichen Truppen besetzt gewesen ist, so hat der Herr Minister des Innern in Gemäßheit des §. 28 der Verordnung vom 30sten Mai 1849 für den genannten Wahlkreis einen anderweitigen Termin zur Wahl eines Abgeordneten

auf den 17ten dss. Mts.

angesetzt, wovon die Wahlmänner der betheiligten Kreise hierdurch in Kenntniß gesetzt werden.

Erfurt, den 9ten Juli 1866. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Geldvergütigung für ein Brod bei Berechnung der Brodunterstützungs-Gelder für unterstützungsberechtigte Militair-Familien. Nro. 5807.

(364.) In Folge Bekanntmachung Seitens des Kriegs-Ministeriums (Militair-Oekonomie-Departement) beträgt **vom 1sten Juli bis Ende December 1866** die Geldvergütigung für ein Brod 3 Sgr. 9 Pf., und sind nach diesem Betrage die den unterstützungsberechtigten Militair-Familien zu zahlenden Brodunterstützungsgelder zu berechnen.

Magdeburg, den 5ten Juli 1866. **Kgl. Provinzial-Intendantur 4ten Armee-Corps.**

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(365.) Des Königs Majestät haben dem Superintendenten **M. Tänzer** in Gollme zu seinem 50jährigen Amts-Jubiläo den rothen Adler-Orden 3r Klasse mit der Schleife und der Zahl 50 Allergnädigst zu verleihen geruht.

Des Königs Majestät haben dem Diaconus **Müller** zu Löbejün den rothen Adler-Orden 4r Klasse mit der Zahl 50 Allergnädigst zu verleihen geruht.

Die erledigte evangelische Oberpfarr-Stelle zu Kindelbrück, in der Diöces Weißensee, ist dem bisherigen Oberpfarrer in Suhl, August Robert **Findeis**, verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu St. Moritz zu Naumburg, in der Diöces Naumburg, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Hermann Friedrich Ludwig **Anz** verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Ilsersheilingen mit dem Filiale Marolderode, in der Diöces Sundhausen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Hermann **Meister** berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Henschleben mit Behra, in der Diöces Weißensee, ist der bisherige Pfarrer in Schönstedt, Dr. Friedrich August Wilhelm **Schmidt**, berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle an der St. Jacobi-Kirche in Nordhausen ist der bisherige Predigtamts-Candidat Heinrich Gustav Adolph **Sachtleben** berufen und bestätigt worden.

Dem Kreisgerichts Rath **Schneidewind** zu Nordhausen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste zum 1sten Oktober dss. Js. mit Pension ertheilt und der rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 35. Erfurt, den 14ten Juli 1866.

(366.) Das zu Berlin am 5ten d. M. ausgegebene 30ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6360. den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten Juni 1866, betreffend die Abänderung der §§. 18. und 19. des Revidirten Reglements für die Feuersocietät des preußischen Markgrafthums Oberlausitz vom 5ten August 1863;

„ 6361. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Aenderung der §§. 16. und 32. des Statuts der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft; vom 21sten Juni 1866; und

„ 6362. den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Juni 1866, betreffend die Genehmigung des Revidirten Status der Magdeburger Privatbank.

Das zu Berlin am 6ten d. M. ausgegebene 31ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6363. die Verordnung, betreffend die Einstellung des Civilprozeß-Verfahrens gegen Militairpersonen; vom 2ten Juli 1866;

„ 6364. den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Juni 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Lyck für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Neudorf an der in der Ausführung begriffenen Staatsstraße von Lyck nach der Landesgrenze bei Prostken, bis zur Johannisburger Kreisgrenze in der Richtung auf Drygallen; und

„ 6365. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lycker Kreises im Betrage von 25,000 Thalern, vom 2ten Juni 1866.

(367.) **Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!**
Allergnädigster König und Herr!

In einer verhängnißvollen Zeit, in der die Feinde des Vaterlandes von Innen und Außen die ernstesten Anstrengungen machen, die alte Liebe und Treue zu dem glorreichen preußischen Königshause im Volke zu schwächen, die geschichtliche Bedeutung Preußens herabzuziehen und also das Rückgrat Deutschlands zu zerbrechen, können die gehorsamst unterzeichneten evangelischen Lehrer aus Rheinland und Westphalen es nicht unterlassen, solchen Bestrebungen gegenüber mit freimüthigem Bekenntniß dem Throne Ew. Majestät sich zu nahen.

Sie erkennen es als eine Hauptaufgabe ihres Lehrerberufs, die ihnen anvertraute Jugend zu gottesfürchtigen, dem Könige und der Obrigkeit in Gehorsam und Treue ergebenen Unterthanen zu erziehen, und dürfen es freudig und laut vor Ew. Majestät aussprechen, daß Liebe und Ehrfurcht, Vertrauen und willige Hingebung zu ihrem Könige und Herrn in ihrer Mitte nicht erstorben sind. Sie wollen treu und muthig zu ihrem so schwer bedrängten theuren Landesvater halten und in guter Zuversicht Herzen und Hände zu dem Herrn der Heerschaaren aufheben; während das preußische Kriegsheer unter den Waffen des Königlichen Winks gewärtig ist, um dafür einzutreten, daß unser preußisches Vaterland, Deutschlands Schutz, nicht geschädigt werde, sondern mit seinem siegreichen Haupte und Führer zum Heil und Segen des Reiches unseres hoch erhöheten Herrn und Christus, um deßwillen auch Schlachten geschlagen werden, stark und einig aus dieser schweren Zeit hervorgehen.

In tiefster Ehrfurcht verharren

Ew. Majestät
unterthänigste und treugehorsamste
(Unterschriften.)

Hierauf ist im Allerhöchsten Auftrag folgende Antwort ergangen:

Sie haben in einer von vielen Lehrern der Provinzen Rheinland und Westphalen mit unterzeichneten Adresse vom 8ten d. M. des Königs Majestät die Versicherung Ihrer Treue und das Gelöbniß stets wachsender Hingabe an Ihren Beruf und an dessen Dienst für König und Vaterland aus-

Digitized by Google

ausgesprochen. Sie gründen diese ihre Versicherung und Ihr Gelöbniß auf die ewigen Unterlagen christlicher Erkenntniß und der Erfüllung der Pflicht in heiliger Gottesfurcht. Sie haben ihrer Gesinnung zu einer Zeit Ausdruck gegeben, wo des Königs Majestät Allerhöchst Selbst das Wort zu Seinem Volk hat sprechen müssen: „Das Vaterland ist in Gefahr!' Des Königs Majestät haben von Ihrer Kundgebung mit Wohlgefallen und Dank Kenntniß genommen und mich Allergnädigst beauftragt, Ihnen dieses zu eröffnen. In dieser großen Zeit wird das Preußische Volk den guten Grund bewähren, den gottesfürchtige und patriotische Lehrer in seine Jugend gelegt haben. Die Lehrer selbst aber werden erkennen, daß die Aufgabe des Volkes und der Schule noch im Wachsen ist. Gott wird ihre treue Arbeit segnen zu des Königs Freude und des Vaterlandes Heil.

Berlin, den 23sten Juni 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten: (gez.) von Mühler.

An den Hauptlehrer Herrn Dörpfeld und Genossen,
Wohlgeboren in Barmen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Ausstellung der Ehe-Consense (Trauscheine) für die Stadt Lübeck und deren Vorstädte Nro. 5143.

(368.) Den evangelischen Herren Geistlichen der Provinz machen wir unter Hinweisung auf unsere bezügliche Verfügung vom 6ten April 1861. — abgedruckt im 17ten Stücke des betreffenden Regierungs-Amtsblattes — bekannt, daß nach einer anderweit getroffenen Bestimmung, die Ehe-Consense (Trauscheine) **für die Stadt Lübeck und deren Vorstädte** in der Folge nicht mehr durch die dortige Senatskanzlei, sondern durch das Stadtamt werden ausgestellt werden. Für das Städtchen Travemünde und die zum Amtsbezirke gehörige Dorfschaften verbleibt das Amt Travemünde, für die übrigen Landbezirke das Landamt, und für das den freien Städten Lübeck und Hamburg gemeinschaftlich gehörige Amt Bergedorf das dortige Amt die zuständige Behörde.

Magdeburg, den 26sten Juni 1866. **Königl. Consistorium der Provinz Sachsen.**

Die am Seminar zu Erfurt am 30sten August 1866 beginnende Receptions-Prüfung. Nro. 2249. S.

(369.) Die bisherige Prüfung der in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Erfurt aufzunehmenden neuen Zöglinge findet **am 30. und 31. August d. J.** daselbst statt. Diejenigen, welche sich um die Aufnahme in gedachte Anstalt bewerben wollen, haben sich **am 29sten ejus. m., Nachmittags um 4 Uhr** bei dem Director der Anstalt persönlich zu melden, nachdem sie mindestens 14 Tage vor dem Prüfungs-Termine demselben nebst einem Anhalte-Schreiben eingesandt haben:

1) einen vollständigen, selbstgefertigten Lebenslauf,
2) einen Taufschein,
3) einen Vaccinations- und Revaccinations-Schein,
4) einen von der Ortsbehörde bescheinigten Nachweis, daß sie aus eignen Mitteln oder durch Unterstützung ihrer Eltern und Erzieher mindestens 50 Thlr. auf drei hintereinander folgende Jahre an ihre Erhaltung auf dem Seminare wenden können,
5) ein Vorprüfungs-Zeugniß des Herrn Superintendenten ihrer Ephorie,
6) ein über ihren Lebenswandel sprechendes Zeugniß ihres Ortsgeistlichen, und
7) ein Gesundheits-Zeugniß.

Es wird zugleich bemerkt, daß die Bettstellen der Recipienden einen Rahmen mit Gurten und eine Matratze mit Keilkissen haben müssen, und daß außerdem ein Besteck mitzubringen ist.

Magdeburg, den 6ten Juli 1866. **Königl. Provinzial-Schul-Collegium.**

Unterscheidungs-Merkmale für die zollamtliche Behandlung der unbedruckten ungewalkten und der unbedruckten gewalkten Wollenwaaren. Nr. 691. R.

(370.) Die in der Anmerkung a zu 5. Seite 361. des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Zolltarife aufgestellten Merkmale zur Unterscheidung der nach der Tarifposition 41. c. 3. einem Eingangszolle von 20 Thlrn. für den Centner unterworfenen „unbedruckten, ungewalkten Wollenwaaren" von den nach der Tarifposition 41. c. 4. nur mit dem Zollsatze von 10 Thalern belegten „unbedruckten gewalkten Tuch- Zeug- und Filzwaaren" haben sich zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens in der zollamtlichen Behandlung der gedachten Stoffe als ungeeignet erwiesen.

Höherer Aenderung zufolge sollen daher diese Merkmale von jetzt ab als maßgebend nicht mehr betrachtet werden und an deren Stelle folgende Bestimmungen treten:

1)

Digitized by Google

1) die Grenze für die als „gewalkt" zu behandelnden tuchartigen Gewebe und Buckskins wird durch Mustertypen, welche sämmtlichen Zollabfertigungsstellen mitgetheilt werden, bezeichnet, und zwar in dem Sinne, daß Gewebe von größerer Feinheit, als diese Typen, als ungewalkt anzusehen sind,
2) Geraubete Waaren, mit Ausschluß der Plüsche (Stoffe, bei welchen der Flor durch besondere Fäden des Gewebes hergestellt ist) ferner mit Ausschluß der Flanelle und Lamas sind als gewalkte Waaren zu behandeln.
3) Abgepaßte Waaren sind so zu behandeln, wie die Stoffe, aus welchen sie bestehen, also die geraubeten Decken, die Buckskin-Plaids, die sogenannten Himalaya-Tücher u. s. w. als „gewalkte" die lamaartigen Umschlagetücher u. s. w. als ungewalkte Waaren.

Die Zollabfertigungsstellen der Provinz sind hiernach mit Anweisung versehen worden.

Magdeburg, den 6ten Juli 1866.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director: v. Jordan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Normal-Statut für die Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger. Nro. 3233. A. 1.

(371.) Da es für die Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger von Interesse sein muß, von einem Normalstatute für diese Vereine Kenntniß zu erhalten, so bringen wir den uns von dem Central-Comité mitgetheilten Statut-Entwurf hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Central-Comité des Preußischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 7ten Mai d. Js. die Bestätigung der Statuten der Lokal- und Kreis-Vereine zusteht.

Statut

des Local- (Kreis-, Provinzial-) Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger zu .....

§. 1.

Der Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger zu ..... bildet als Zweigverein eine Unterabtheilung des für gleiche Zwecke bestehenden Preußischen Vereins, welcher auf Grund seiner hier angeschlossenen Statuten durch Allerhöchste Ordre vom 7ten Mai 1866 mit Corporations-Rechten beliehen ist und an dessen Spitze das Central-Comité zu Berlin steht.

Derselbe wird dahin streben, das Privatinteresse für die in jenen Statuten ausgesprochenen Zwecke in dem zu ihm gehörenden Bezirke möglichst zu beleben; er wird die danach aufgebrachten Mittel, nach den ihm von dem Central-Comité zu Berlin oder dessen Delegirten bei den Depots in der Provinz oder endlich dem Königlichen Militair-Commissarius für die freiwillige Krankenpflege, zur Zeit Sr. Erlaucht Hrn. Grafen zu Stolberg, über das vorhandene Bedürfniß zugehenden Mittheilungen, entweder selbst verwenden, oder dem Central-Comité zur Verfügung stellen und den ihm danach verbleibenden Special-fonds (§. 18) auch in Friedenszeiten zur Verwendung bei künftigen kriegerischen Ereignissen verwalten.

Dem Vereine steht endlich das Recht zu, einen Theil seiner Fonds zur Unterstützung der aus seinem Bezirke stammenden, im Kriege verstümmelten oder invalide gewordenen Krieger, sowie der Hinterbliebenen im Kriege Gefallener zu verwenden. —

§. 2. Mittel des Vereins.

Der Verein gründet seine Mittel in Friedenszeiten auf Geldbeiträge.

Bei ausbrechendem Kriege werden alle zur Förderung der Unterbringung, Heilung und Pflege der im Felde verwundeten und Erkrankten geeigneten Gaben an Material und Naturalien angenommen.

§. 3. Mitglieder und Wohlthäter des Vereins.

Mitglied des Vereins wird Jeder, der sich zu einem jährlichen baaren Beitrage von ..... oder mehr verpflichtet. Als Wohlthäter des Vereins werden diejenigen bezeichnet, welche demselben einmalige Gaben zuwenden.

§. 4. Comité des Vereins.

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht nachstehend dessen General-Versammlungen vorbehalten sind, durch ein mindestens aus ..... höchstens aus ..... Mitgliedern bestehendes Comité verwaltet, welches den Verein auch überall nach außen vertritt.

§. 5.

Das Comité wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, einen oder je nach Bedarf, zwei Schriftführer, einen Schatzmeister und für jeden derselben einen Stellvertreter.

§.

Digitized by Google

§. 6.

Das Comité, welches von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter jederzeit zusammenberufen werden kann, faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

§. 7.

Dasselbe hat alle Verhandlungen mit dem Central-Comité zu Berlin, sofern der Verein nicht einem Provinzial-Verein untergeordnet ist (§. 19), und mit Behörden zu führen; es ist befugt im Namen des Vereins Verträge jeder Art, in's Besondere auch Vergleiche mit dritten Personen abzuschließen, Rechte des Vereins zu cediren, darauf zu verzichten, Quittungen und Löschungsconsense zu ertheilen, Processe zu führen, die Entscheidungen von Streitigkeiten schiedsrichterlichen Aussprüchen zu unterwerfen, Eide zu erlassen, für geschworen anzunehmen oder Namens des Vereins zu leisten und die Ausübung aller dieser Befugnisse einzelnen Mitgliedern oder dritten Personen zu übertragen. Alles, was das Comité auf eine an sich rechtsgültige Weise mit dritten Personen Namens des Vereins verhandelt, ist für denselben verbindlich.

Die Beschlußfassung über den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken bedarf für jeden einzelnen Fall der Genehmigung des Central-Comités zu Berlin.

§. 8.

Die Schreiben des Comité's werden von dem Vorsitzenden allein, Quittungen über den Betrag von 10 Thlrn. und weniger von dem Schatzmeister, über höhere Beträge von dem Schatzmeister und Vorsitzenden, beziehungsweise deren Stellvertreter gezeichnet.

Urkunden, durch welche seitens des Vereins Verpflichtungen übernommen, Rechte übertragen oder aufgegeben werden sollen, sind von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern des Comités zu vollziehen. —

Zur Legitimation vor Gericht genügt ein Attest der Orts- (Kreis-) Polizeibehörde, dahin lautend, daß diejenigen, welche die Urkunde vollzogen haben, zur Zeit als Vorsitzender, resp. Mitglieder des Comités fungiren.

§. 9.

Der Verein hat seinen Gerichtsstand vor dem Kreisgericht zu ..... Die Insinuation gerichtlicher Verfügungen und aller Vorladungen erfolgt verbindlich an den Vorsitzenden des Comités oder dessen Stellvertreter.

§. 10.

Soweit das Statut keine besonderen Bestimmungen enthält, bleibt die Feststellung der Geschäftsordnung den Beschlüssen des Comités überlassen.

Dieselben können namentlich auch diejenigen Gegenstände näher bezeichnen, deren ausdrückliche Erwähnung für die künftige Beschlußnahme in den Einladungen der Comitémitglieder zu den Sitzungen erfolgen soll.

§. 11. General-Versammlungen.

Die Generalversammlungen des Vereins werden gebildet:

1) durch die Mitglieder des Comités,
2) durch die sämmtlichen übrigen Mitglieder des Vereins.

§. 12.

Sie werden alljährlich mindestens einmal und zwar in der Zeit vom 15ten Januar bis 15ten Februar durch das Comité berufen, welches die Versammlung leitet.

§. 13.

Ihre Berufung erfolgt durch zweimalige Bekanntmachung in der ....., welche so zeitig erfolgen muß, daß die zweite Einladung spätestens am sechsten Tage vor demjenigen, an welchem die Versammlung stattfinden soll, in die Oeffentlichkeit gelangt.

§. 14.

Gegenstände für die Verhandlungen in den Generalversammlungen sind:

1) Wahl der Comitémitglieder und ihrer Stellvertreter,
2) Vortrag des Verwaltungsberichts,
3) Abnahme der Jahresrechnung,
4) Anträge, die allgemeinen Angelegenheiten des Vereins betreffend, sofern solche entweder

Tags

Digitized by Google

Tags zuvor dem Vorsitzenden des Comités schriftlich eingereicht oder durch mindestens ½ der in der Versammlung anwesenden Mitglieder unterstützt sind.

§. 15.

Die Beschlüsse der General-Versammlungen sind für das Comité bindend.

§. 16.

Die Beschlüsse der General-Versammlungen erfolgen nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Comités. Bei der Abnahme der Rechnungen haben sich die Comité-Mitglieder ihrer Stimme zu enthalten.

Sofern sich bei der Wahl der Comité-Mitglieder eine absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, sind diejenigen beiden Candidaten zur engeren Wahl, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, bei Stimmengleichheit in der zweiten Wahl entscheidet das Loos.

Ueber den Wahlact ist ein kurzes Protokoll aufzunehmen. Das neugewählte Comité tritt mit dem Abschluß in Function. Bis zur erfolgten Wahl eines Comités nach diesem Statute bleibt der thatsächlich functionirende Vereinsvorstand in Wirksamkeit.

§. 17. Kassen-Abschlüsse.

Ende Februar jedes Jahres reicht das Comité dem Central-Comité zu Berlin einen summarischen Abschluß ein, welcher die gesammte Einnahme, Ausgabe und den danach verbleibenden Bestand, die Art und Weise ergeben muß, in der die nicht disponibel zu haltenden Fonds belegt sind.

§. 18. Quote des Centralfonds.

Der Verein führt bei Einreichung seines Kassenabschlusses ein Drittheil der von seinen Mitgliedern erhobenen Jahresbeiträge nach Berlin zum Centralfonds an das dortige Central-Comité ab, sofern nicht die Zahlung einer höheren Quote oder seiner sämmtlichen Einnahmen dorthin beschließen.

Der ihm danach verbleibende Rest seiner Einnahme bildet den Specialfonds.

Etwanige im Laufe des Rechnungsjahres zum Centralfonds abgeführte oder auf Anweisung des Centralfonds gezahlten Beträge kommen auf jene Quote in Anrechnung.

§. 19. Unterordnung der Vereine.

Sobald in einer Provinz ein Provinzial-Verein gebildet und mit Statuten versehen ist, treten die Vereine dieser Provinz und die in derselben befindlichen Kreis- und Local-Vereine in den Verband des betreffenden Provinzialvereins und ist alsdann die §. 18 gedachte Quote zunächst an den Provinzialverein abzuführen.

§. 20. Auflösung des Vereins.

Der Verein gilt als aufgelöst:

1) wenn er, abgesehen von den regelmäßig functionirenden Comité-Mitgliedern, nicht mehr als 3 Mitglieder zählt, oder
2) wenn die General-Versammlung durch zwei Drittheil oder mehr ihrer anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließt.

Das den Specialfonds bildende Grundbaare und Activ-Vermögen geht mit der Auflösung des Vereins auf Centralfonds zu Berlin über.

§. 21. Abänderungen des Statuts.

Abänderungen dieses Statuts werden durch die Genehmigung des Central-Comités in Berlin bedingt.

Erfurt, den 5ten Juli 1866. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Vacanz der Kreisthierarzt-Stelle im Kreise Heiligenstadt. Nr. 3202. A. 1.

372.) Behufs Wiederbesetzung der mit einem Gehalte von jährlich 100 Thlr. dotirten Kreisthierarzt-Stelle des Kreises Heiligenstadt mit dem Wohnsitze in Heiligenstadt, fordern wir qualificirte Thierärzte auf, sich unter Einsendung ihrer Qualification und Zeugnisse über ihre Führung und eines eigenhändig geschriebenen Lebenslaufs zu dieser Stelle binnen sechs Wochen bei uns zu melden.

Erfurt, den 6ten Juli 1866. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Polizei-Verordnung, betreffend die Behandlung und Bestrafung der Schulversäumnisse in den Elementarschulen. Nro. 3179. A. 1. und 2.

373.) Um einen regelmäßigen Schulbesuch herbeizuführen und um die vorkommenden Schulversäumnisse überall einer gleichmäßigen Bestrafung zu unterwerfen, verordnen wir zur Ausführung der §§. 48. Thl. II. Tit. 12. Allg. Land-Rechts und unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 10ten December 1830 (Amtsblatt S. 375.) auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für die Elementarschulen unseres ganzen Verwaltungsbezirks, wie folgt:

§.

Digitized by Google

§. 1. Für jede von einem schulpflichtigen Kinde begangene Schulversäumniß, welcher nach dem Urtheile des Orts-Schul-Inspectors eine ausreichende Entschuldigung nicht zur Seite steht, sind — abgesehen von den gegen das Kind anzuwendenden Zwangsmitteln — die Eltern oder deren gesetzliche Vertreter strafbar.

§. 2. Die Strafe besteht für jeden einzelnen Versäumnißfall in einer nach Verhältniß des Grades der Verschuldung und mit Berücksichtigung etwaiger Vorbestrafungen abzumessenden Geldbuße von 5 Sgr. bis 1 Thlr., an deren Stelle im Unvermögensfalle die entsprechende Gefängnißstrafe tritt. Die Festsetzung der Strafe erfolgt dann, wenn vorgängige Ermahnung und Verwarnung, die von dem Pfarrer resp. in denjenigen Städten, wo ein Schul-Rektor vorhanden ist, von diesem zu bewirken, oder eine Vorladung zu diesem Behufe erfolglos gewesen ist.

§. 3. Versäumnisse am Vor- und Nachmittage desselben Tags können als zwei besondere Straffälle geahndet werden.

§. 4. Zum Zwecke der Untersuchung und Ahndung der einzelnen Straffälle reichen die Lehrer an jedem Montage und zwar auf dem Lande durch den Pfarrer, in den Städten durch den Rektor den Orts-Polizei-Behörden Schulversäumnißlisten ein, welche folgende Rubriken enthalten müssen:

1) Laufende Nummer.
2) Namen.
   a. des von der Schule zurückgebliebenen Kindes,
   b. der Eltern desselben resp. deren gesetzliche Vertreter,
3) Wohnung der letzteren.
4) Datum, an welchem die Versäumnisse stattgefunden haben.
5) Bemerkungen des Lehrers über den Grad der Verschuldung oder über ihm bekannte Gründe, aus welchem der Schulbesuch unterblieben.
6) Frühere Bestrafung wegen Schulversäumniß.
7) Angabe der letzten Ermahnung und Verwarnung resp. Bescheinigung, daß der zu Bestrafende einer zu dem Behufe veranlaßten Vorladung keine Folge gegeben hat.
8) Bemerkung des Orts-Schul-Inspectors, resp. Schul-Rektors.

Die ersten sechs Rubriken werden von den Lehrern gewissenhaft ausgefüllt, in die Rubriken 7 und 8 tragen die Orts-Schul-Inspectoren ihre Bemerkungen ein, nachdem zuvor etwaige Entschuldigungs-Gründe erörtert und festgestellt worden sind.

§. 5. Die Orts-Polizei-Behörden haben demnächst die eingerichteten Listen zu prüfen und die verwirkten Strafen nach dem im Gesetz vom 14ten Mai 1852 vorgeschriebenen Verfahren festzusetzen.

Erfurt, den 7ten Juli 1866. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Eröffnung der Darlehnskasse in Nordhausen. Nro. 18.

(374.) Nach Vorschrift des §. 13. der Allerhöchsten Verordnung vom 18ten Mai d. Js. machen wir bekannt, daß die Darlehnskasse in Nordhausen **am 11ten d. M.** eröffnet werden wird. Regierungs-Bevollmächtigter derselben ist der Herr Stadtrath **Madlung** zu Nordhausen, dessen Stellvertreter in Behinderungsfällen der Herr Bank-Rendant **Broustin** daselbst. Außerdem gehören zum Vorstande die Herren S. **Falkenstein**, E. **Fricke**, F. **Gauhe**, W. **Grelling**, H. **Grote**, C. **Kneiff Jun.**, C. **Krug**, W. **Lehmann**, H. **Mackensen**, R. **Pintus** und B. **Schönfeld** ebendaselbst, von denen je zwei im wöchentlichen Wechsel die Geschäfte der Darlehnskasse begleiten werden.

Schließlich bemerken wir, daß alle Ausfertigungen der Darlehnskasse von dem Regierungs-Bevollmächtigten vollzogen sein müssen.

Berlin, den 7ten Juli 1866. **Königl. Haupt-Verwaltung der Darlehnskassen.**

Schiedsmanns-Wahl. 3. I. 2199.

(375.) Als Schiedsmänner für die Stadt **Mühlhausen** auf die Zeit vom 1sten Juli d. J. bis dahin 1869 sind

a) für den ersten Wahlbezirk der Fleischermeister Adolph Christoph **Matthäi** daselbst,
b) für den vierten Wahlbezirk der Kaufmann Ernst **Becherer** dortselbst

wieder gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 5ten Juli 1866. **Königl. Appellationsgericht.**

Ferien im Appellations-Gerichts-Bezirk Naumburg I. 4334 a.

(376.) Nach der allgemeinen Ferien-Ordnung vom 16ten April 1850 (Justiz-Minist. Blatt Seite

Digitized by Google

129.) werden bei dem unterzeichneten Appellations-Gericht sowohl, als auch bei den zu dessen Departement gehörigen Kreisgerichten und Gerichts-Kommissionen, in der Zeit **vom 21sten Juli bis 31sten August c. Ferien** Statt finden.

Während dieser Ferien ruht der Betrieb aller **nicht** schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auch auf die Decretur und die Abhaltung der Termine; dagegen werden die noch vor Beginn der Ferien beschlossenen Erkenntnisse und erlassenen Verfügungen auch während der Ferien erledigt werden.

Schleunige Gesuche sind als solche zu begründen und als „Feriensache" zu bezeichnen. Gehen andere Gesuche ein, so hat das Gericht keine Verpflichtung, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Indem wir Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann auf, seine bei den Gerichten anzubringenden Anträge während der Ferien auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen; insbesondere haben auch in den bereits anhängigen, nicht schleunigen, Sachen die Parteien und Rechtsanwälte sich während der Ferien aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Naumburg, den 8ten Juni 1866. **Königl. Appellations-Gericht.**

Vacante Stellen.

(377.) Der Pfarrer **Andreä** an St. Stephan zu **Zeitz** wird Ausgangs September d. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle gewährt nach Abzug des Emeritengehaltes ein jährliches Einkommen von 433 Thalern.

Der Pfarrer **Walther** zu **Schönburg**, in der Diöces Naumburg, wird Ausgangs September dss. Js. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle gewährt nach Abzug des Emeriten-Gehaltes ein jährliches Einkommen von ca. 950 Thalern. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(378.) Des Königs Majestät haben dem Pfarrer **Hesse** zu **Zilly**, in der Diöces Osterwieck, zu seinem 50jährigen Amts-Jubiläo den rothen Adler-Orden 4ter Klasse mit der Zahl 50 allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Stadt-Rath **Metz** in Erfurt ist bei dem bevorstehenden Ablaufe seiner Wahlzeit auf eine fernere sechsjährige Amtsdauer zum unbesoldeten Magistrats-Mitgliede wieder erwählt und Seitens der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Dem Staatsanwalt **Schrader** in Sangerhausen ist unter Verleihung des Kronen-Ordens 4ter Klasse die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden. Der Kreisrichter **Schmutz** in Wittenberg ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Querfurt und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts in Naumburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Querfurt, ernannt worden. Zu Kreisrichtern sind ernannt: der Gerichts-Assessor **Lippert** bei dem Kreisgerichte in Torgau mit der Function als Gerichts-Kommissarius in Schildau, und der Gerichts-Assessor **Verdion** bei dem Kreisgerichte in Wittenberg mit der Function als Gerichts-Kommissarius in Kemberg. — Der Gerichts-Assessor **Franke** ist gestorben. Die Referendarien **von Corswant** und **Braun** sind zu Gerichts-Assessoren ernannt worden. In das Departement des Appellations-Gerichts in Naumburg sind versetzt: der Referendarius Karl August **Giese** aus dem Departement des Kammergerichts, und der Auscultator **Eitze** aus dem Departement des Appellationsgerichts in Magdeburg. Die Auscultatoren **Keferstein, Fritzsch** und **von Bonin** sind zu Referendarien befördert worden. Der Rechtscandidat Christoph **Steinbrück** ist zum Auscultator angenommen worden. Der Appellationsgerichts-Bote, zweite Botenmeister **Kornmann** in Naumburg ist zum Appellationsgerichts-Botenmeister, und der Kreisgerichts-Bote und Executor **Schulze** daselbst zum Appellationsgerichts-Boten ernannt worden. Der Gerichtsbote und Executor **Abendschein** in Langensalza ist an das Kreisgericht in Naumburg, und der Gerichtsbote und Executor **Diedrich** in Merseburg an das Kreisgericht in Langensalza versetzt worden. Der Gerichtsbote und Executor **Kahle** in Freiburg ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen. Der Gefangenen-Wärter **Schultze** bei dem Kreisgerichte in Halle ist gestorben.

Der Senator **Schlegelmilch** in Suhl ist bei dem bevorstehenden Ablaufe seiner Wahlzeit auf eine

Digitized by Google

eine fernere sechsjährige Amtsdauer zum unbesoldeten Magistrats-Mitgliede wieder erwählt und Seitens der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Der zur Disposition gestellte Bataillons- und Stabsarzt im 7ten Ostpreußischen Infanterie-Regiment Nr. 44. Dr. **Scheller** ist zum Kreisphysikus des Kreises Weißensee ernannt worden.

Die Verwaltung des Superintendentur-Amtes der Diöces Kemberg ist nach dem kürzlich erfolgten Ableben des bisherigen Superintendentur-Vicars **Freyberg** in Radis, dem Oberfarrer **Reißbach** in Pretzsch übertragen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Suderode, in der Diöces Quedlinburg, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten, Dr. Ludwig Wilhelm **Renner** verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Frühprediger-Stelle an der Prediger-Kirche in Erfurt ist der bisherige Predigtamts-Candidat Ludwig **Kalklösch** berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Prädicantenstelle zu Dorf Alsleben, in der Diöces Cönnern, ist der bisherige Predigtamts-Candidat, Carl Friedrich Gustav **Steinmüller**, berufen und bestätigt worden.

Der bisherige Lehrer an der Präparanden-Anstalt zu Weißenfels, Hermann **Graul**, ist als Rector an den evangelischen Elementarschulen zu Nordhausen angestellt worden.

Der bisherige Schullehrer zu Schwobfeld, Thomas **Diete**, ist als Schullehrer der katholischen Gemeinde Wiesenfeld, im Kreise Heiligenstadt, angestellt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer an der St. Nicolai-Schule zu Mühlhausen, Karl August Wilhelm **Bennewitz**, ist als Lehrer der Mädchen-Bürgerschule daselbst angestellt worden.

Der Steueraufseher **Bäumler** in Langensalza ist mit Pension in den Ruhestand getreten.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Verlängerung.

(379.) Das dem Ingenieur Em. **Langen** auf Friedrich-Wilhelms-Hütte bei Siegburg unter dem 12ten August 1861 auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zum Auffammeln der Gase auf der Gicht der Hohöfen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist auf fernere drei Jahre, also bis zum 12ten August 1869, verlängert worden.

Patent-Aufhebungen.

(380.) Das dem Techniker Albert **Benneckendorf** zu Neuhaldensleben unter dem 30sten December 1864 ertheilte Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Dampfmaschine, ist aufgehoben worden.

(381.) Das dem Civil-Ingenieur Hermann **Pütsch** in Berlin unter dem 15ten November 1864 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Anfertigen der Nägel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, ist aufgehoben.

(Hierbei eine Beilage, enthaltend die Abänderungen und Zusätze zu den Statuten der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia" in St. Gallen — und ein öffentlicher Anzeiger.)

tions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belags-Bogen 1 Silbergroschen.

irt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 30. Erfurt, den 21sten Juli **1866.**

(382.) Das zu Berlin am 10ten d. M. ausgegebene 32ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6366. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stuhmer Kreises im Betrage von 50,000 Thalern, II. Emission; vom 14ten Mai 1866;

„ 6367. den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Mai 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Tilsit für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von der Tilsit-Taurogger Staats-Chaussee bei Mickieten über Groß-Lumpönen bis zum Kirchdorfe Willkischken; 2) von der Tilsit-Memeler Staats-Chaussee unweit Rucken über Packamohnen nach dem Kirchdorfe Goadjuthen;

„ 6368. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Tilsiter Kreises im Betrage von 80,000 Thalern, III. Emission; vom 28sten Mai 1866; und

„ 6369. das Privilegium wegen Ausgabe von Einer Million Thaler auf den Inhaber lautender vierundeinhalbprocentiger Prioritäts-Obligationen der Wilhelmsbahn-Gesellschaft; vom 23sten Juni 1866.

Das zu Berlin am 13ten d. M. ausgegebene 33ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6370. den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Juni 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Dorfgemeinden Flechtingen, Behnsdorf und Höbingen und dem Besitzer des Rittergutes Flechtingen für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Flechtingen über Behnsdorf und Höbingen bis zu der Chaussee von Weferlingen nach Walbeck und resp. Eschenrode, im Kreise Gardelegen, Regierungsbezirk Magdeburg; und

„ 6371. den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten Juni 1866, betreffend die Emission verzinslicher Obligationen durch die Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Schlesien, ausschließlich der Ober-Lausitz.

Unser Heer.

(383.) Früher, als man es noch vor Kurzem hoffen konnte, scheint der Wunsch des Königs und aller wahren Patrioten, „daß die Gegensätze und Kämpfe der letzten Jahre endlich ihre volle Versöhnung und Ausgleichung finden," in Erfüllung zu gehen: die Siege Preußens werden uns, so Gott will, den inneren Frieden bringen.

Das Abgeordnetenhaus, welches unter dem mächtigen Eindrucke der jüngsten Ereignisse aus den neuen Wahlen hervorgegangen ist, wird die Regierung nicht blos durch bereitwillige Gewährung der Mittel zur Fortführung ihrer großen Pläne unterstützen, — sondern wie mit Zuversicht anzunehmen ist, auch die Hand dazu bieten, das preußische Heer, dem wir so Großes zu danken haben, auf seinen neu bewährten Grundlagen dauernd zu befestigen.

Die Mehrheit des neuen Abgeordnetenhauses besteht aus Männern der konservativen und der gemäßigt liberalen Partei, welche die Vorzüge der jetzigen Heereseinrichtungen von jeher anerkannt haben. Aber wäre dies auch nicht der Fall, wäre die Fortschrittspartei im Besitze der Mehrheit und der entscheidenden Macht in der Landesvertretung geblieben, — es wäre jetzt unmöglich, daß sie ihren Widerspruch gegen die Organisation unsers Heeres fortzusetzen versuchte.

Die neuesten glorreichen Thaten und Erfolge der preußischen Armee haben die Militairfrage dem Bereiche des Zweifels und des Streites entrückt und alle Herzen in Preußen in der begeisterten Anerkennung der Vortrefflichkeit unsers Heerwesens vereinigt.

„Die Armee, so wie sie ist, hat die Kriegsprobe, auf welche sie gestellt worden ist, so glänzend, so ruhmvoll bestanden, daß es ein frevenlicher Leichtsinn wäre, an ihren bewährten Einrichtungen auf Grund bloßer Parteimeinungen von Neuem rütteln zu wollen. — — Von den Einrichtungen, die wir haben, wissen wir durch eine ruhmvolle Erprobung, daß sie vortrefflich sind, — andere, die man an ihre Stelle setzen möchte, können möglicherweise sehr gut sein, aber es ist eben nur möglich, es

Digitized by Google

ist **nicht erwiesen**. Wenn nun die Regierung **das erprobte Gute festhalten** und nicht gegen Ungewisses und Zweifelhaftes daran gehen will, so wird ihr darin das preußische Volk, welches mit Freude und Stolz auf seine treffliche, von ganz Europa bewunderte Armee blickt, zur Seite stehen."

„Ist nicht zu erwarten, daß die Vertreter des preußischen Volkes den allgemeinen Gefühlen des Dankes und der Freude über Preußens Heer dadurch Ausdruck geben, daß sie zur Erhaltung dieses Heeres in seiner ruhmreich erprobten Gestaltung endlich ihre Zustimmung ertheilen und dadurch den inneren Frieden, nach welchem des Königs Herz sich sehnt, wiederherstellen helfen!"

Diese Zuversicht, die schon nach dem dänischen Kriege vollauf berechtigt war, ist durch die neuesten Thaten des Heeres vollends zu einer unwiderstehlichen Kraft und Geltung erhoben worden.

Das preußische Heer hat sich in dem neuen gewaltigen Kampfe, zu welchem der König dasselbe aufrufen mußte, in dem Kampfe gegen eine der ersten und kriegstüchtigsten Armeen Europas, in allen seinen Theilen und Waffen, sowie in allen seinen Einrichtungen so herrlich bewährt, wie es die kühnsten Erwartungen kaum zu ahnen wagten.

Von dem ersten Rufe des Königs zur vorläufigen und nur theilweisen Kriegsbereitschaft bis zur mächtigen Aufstellung der gesammten mobilen Armee an der Grenze Schlesiens und Sachsens ist Alles in dem umfangreichen, gewaltigen Räderwerk so einfach, so glatt, so pünktlich und genau vor sich gegangen, daß alle militairischen Anordnungen und demgemäß auch alle davon abhängigen politischen Schritte stets auf Tag und Stunde vorher berechnet werden konnten. Bei dem wunderbaren Schauspiel, welches Preußens so überraschendes und glückliches Vorgehen nach allen Seiten hin in den letzten Wochen dargeboten hat, war es unbedingt erforderlich, daß die Regierung sich in jeder Beziehung auf die Leistungsfähigkeit und das sichere Ineinandergreifen aller unserer militairischen Einrichtungen absolut verlassen konnte. Wie trefflich sich hierbei Alles bewährt hat, davon giebt unter Anderem der rasche Erfolg, mit welchem die geringen für Norddeutschland verwendbaren Kräfte allen Aufforderungen von Schleswig bis nach Baiern und Frankfurt hin genügten, schlagendes Zeugniß.

Und ebenso wie die äußeren Einrichtungen hat sich der Geist und die innere Tüchtigkeit, die militairische Ausbildung und die heldenmüthige Tapferkeit, sowie die ernste Disciplin und Gesittung unseres Heeres überall aufs Ehrenvollste bewährt. Nur mit Truppen von so musterhafter Haltung und Tüchtigkeit konnte von dem Einrücken in Holstein bis zur glorreichen Schlacht von Königgrätz Alles so sicher, so erfolgreich, so überwältigend durchgeführt werden, nur mit einer solchen Armee konnte der Kronprinz den Uebergang aus Schlesien nach Böhmen durch die schwierigen Engpässe hindurch gegenüber dem in starker Stellung lauernden Feinde unternehmen, nur mit solchen Truppen konnte die Vereinigung unserer drei vorher getrennten Armeen von Sachsen, von der Lausitz, von Schlesien her im Angesicht des mächtigen österreichischen Heeres mit so wunderbarer Sicherheit vor sich gehen, nur eine solche Armee konnte in sieben Tagen die acht siegreichen Schlachten schlagen, von welchen die Kriegsgeschichte einst mit Bewunderung erzählen wird.

Die preußische Armee, **so wie sie ist**, hat sich den ersten militairischen Mächten ebenbürtig erwiesen.

Welcher Preuße wollte so vermessen sein, um vorgefaßter politischer Meinungen willen an dieser Armee zu rütteln?

Durch das gesammte Volk geht jetzt der Ruf: Preußen dürfe sich die Früchte seines Ruhms und Siegs nicht verkümmern lassen. Wer in Preußen möchte da die Verantwortung übernehmen, das Werkzeug und den Träger des Siegs, die preußische Armee, zu erschüttern und zu verstümmeln!

Das preußische Volk hat sich klar ausgesprochen und entschieden: die Wahlen, so wie sie ausgefallen sind, haben die Bedeutung einer freudigen und begeisterten Unterstützung der Regierung und des Heeres auf ihren ehren- und ruhmreichen Wegen und zugleich die Bedeutung der endlichen vollen Verständigung mit der Regierung über die Erhaltung und Befestigung des Heeres auf seinen trefflich bewährten jetzigen Grundlagen.

Wenn somit der langjährige Streit über die Militairfrage endlich beseitigt und begraben wird, dann wird es sich bald zeigen, daß der Streit über Budgetrecht und Verfassung in Wahrheit keinen thatsächlichen Grund hat. Das Wort des Königs wird in Erfüllung gehen:

„Sobald jenes Ziel erreicht ist, wird der Friede im Lande neu und dauernd begrün-

Digitized by Google

gründet und die Ausführung Meiner Absichten für die weitere gedeihliche Entwickelung der Gesetzgebung auf dem Boden der Verfassung gesichert sein."

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bestimmungen über die postamtliche Insinuation gerichtlicher und außergerichtlicher Verfügungen ꝛc. I. D. 4264.

(384.) Auf Grund des §. 50. des Gesetzes über das Postwesen vom 5ten Juni 1852 werden die nachstehenden Bestimmungen über die postamtliche Insinuation gerichtlicher und außergerichtlicher Verfügungen ꝛc. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Instruction über die postamtliche Insinuation gerichtlicher Verfügungen.

§. 1. Gegenstände der postamtlichen Insinuation. Verfügungen und Ausfertigungen diesseitiger Gerichte, bei denen es auf die Beschaffung eines Behändigungsscheins ankommt und die nach Orten des Inlandes, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, gerichtet sind, sollen — so weit es die Posteinrichtung gestattet — auf Erfordern der Gerichte, durch die Postanstalten insinuirt werden.

Dasselbe gilt von Verfügungen und Ausfertigungen nach den in der Anlage*) verzeichneten Orten des Auslandes, wo Preußische Post-Anstalten bestehen, und resp. nach den in den Bezirken derselben belegenen Ortschaften, in so fern von Seiten der betreffenden fremden Staaten kein Hinderniß obwaltet.

§. 2. Die Insinuation gerichtlicher Verfügungen und Ausfertigungen, welche an Personen am Absendungsorte selbst gerichtet sind, werden die Gerichte besorgen.

Für die Post-Anstalten in Berlin und Breslau bleiben die bestehenden besonderen Bestimmungen maßgebend.

§. 3. Ausgeschlossen von der postamtlichen Insinuation sind:

1) Verfügungen ꝛc. der Gerichte im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Cöln und in den Hohenzollerschen Landen.
2) Gerichtliche Verfügungen, welche nach solchen Orten bestimmt sind, wohin eine regelmäßige Briefbestellung nicht eingerichtet ist.
3) Gerichtliche Verfügungen ꝛc., welche nicht an eine Person adressirt sind, sondern mehreren auf der Adresse benannten Personen nach einander als Umlauf insinuirt werden sollen (Currenden).

§. 4. Aeußere Beschaffenheit der zu insinuirenden Verfügungen. Die zu insinuirenden Verfügungen ꝛc. müssen in Briefform zur Post geliefert werden.

Jeder Verfügung ꝛc. muß ein gehörig ausgefülltes Formular eines Behändigungsscheins (Insinuations-Document) offen beigefügt, und, daß dies geschehen, auf der Adresse der Verfügung durch die Worte: „Hierbei ein Post-Insinuations-Document" nachrichtlich vermerkt werden. Auf die Außenseite der zusammenzufaltenden Behändigungsscheine muß gleich bei Auslieferung der Erlasse zur Post die für die Rücksendung erforderliche Adresse gesetzt sein.

Eine Versendung von Insinuations-Documenten unter Adresse der Post-Anstalten findet nicht statt. Gelder oder Gegenstände von Werth dürfen den zur postamtlichen Insinuation bestimmten Verfügungen ꝛc. nicht beigefügt, auch darf darauf weder Vorschuß entnommen, noch eine baare Einzahlung geleistet werden.

§. 5. Verfahren, welches zu beobachten ist, wenn die postamtliche Insinuation nicht im Wege der regelmäßigen Briefbestellung ausgeführt werden kann. Ist nach dem auf der Adresse angegebenen Bestimmungsorte der zu insinuirenden Verfügung eine regelmäßige Briefbestellung nicht eingerichtet und ist dies der Aufgabe-Post-Anstalt zuverlässig bekannt, so hat die Aufgabe-Post-Anstalt auf dem Insinuations-Documente unter Beidrückung des Dienstsiegels amtlich zu vermerken:

„Nach ..... (dem auf der Adresse angegebenen Bestimmungsorte) findet eine regelmäßige Briefbestellung nicht statt."

und das Insinuations-Document nebst der Verfügung sofort dem absendenden Gerichte wieder zuzustellen. Gelangt eine solche Verfügung an die Abgabe-Post-Anstalt, welche die Bestellung nach dem auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsorte nur durch einen expreßen Boten würde bewirken lassen können, so hat diese Post-Anstalt den vorstehend angegebenen amtlichen Vermerk auf das Insinuations-Document zu setzen und letzteres nebst der Verfügung unverzüglich dem am Orte befindlichen oder, in Ermangelung eines solchen, dem zunächst belegenen Gerichte unter einem, mit der Adresse dieses Gerichts versehenen, mit dem Dienstsiegel verschlossenen Umschlage und unter der Rubrik: „unausführbare postamtliche Insinuation" zur weiteren Veranlassung portofrei zuzustellen.

*) Siehe Seite 214.

Digitized by Google

§. 6. Verfahren, welches bei der Insinuation selbst zu beobachten ist. Die Insinuation darf nur durch vereidigte, des Schreibens kundige Postbediente stattfinden. Von letzteren ist bei Ausführung der Insinuation Folgendes zu beobachten:

1) Die Insinuationen sollen in der Behausung derjenigen, an welche sie zu bewirken sind, und bei Handelsleuten in ihren Läden und Schreibstuben geschehen.
2) Die Insinuation muß an den, auf dem Schreiben benannten Adressaten erfolgen. Wird der bezeichnete Empfänger nicht persönlich angetroffen, so ist die Verfügung
   a) einem seiner erwachsenen Angehörigen,
   b) in deren Ermangelung einem seiner Dienstboten,
   c) wenn es an dergleichen Personen fehlt und die Verfügung an einen Haus- oder Grund-Eigenthümer gerichtet ist, dem Verwalter oder Administrator, oder dem Pächter des Landgutes des Adressaten, endlich
   d) in Ermangelung aller dieser Personen dem Hauswirth

   zu insinuiren.

   Niemals darf die Zustellung an unerwachsene Kinder, an bloße Miether oder an Fremde geschehen.

   Personen, an welche statt des Empfängers insinuirt wird, sind zu bedeuten, daß sie die Verfügung dem Adressaten ungesäumt zuzustellen haben.
3) Der Briefträger oder Postbote muß den Behändigungsschein dem Adressaten vorlegen und von ihm durch seine Namens-Unterschrift den Empfang der Verfügung ꝛc. anerkennen lassen.
4) Verweigert der Adressat oder in dessen Abwesenheit eine der unter №. 2. zu a. bis d. bezeichneten Personen die Bescheinigung des Empfangs, so ist dies von dem Briefträger oder Postboten auf den Behändigungsschein unter specieller Angabe des Grundes zu vermerken.
5) Wird die Annahme der Verfügung aus dem Grunde verweigert, weil der Adressat die etwa zum Ansatz gekommenen Beträge an Porto, Insinuationsgebühr oder Bestellgeld nicht zahlen will, so hindert dieser Umstand allein die Aushändigung an den Adressaten nicht.

   Wird die Annahme dagegen aus einem anderen Grunde verweigert, oder tritt der Fall ein, daß Niemand von den unter Nro. 2 zu a. bis d. bezeichneten Personen angetroffen wird, so ist die Verfügung an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen. Der Briefträger oder Postbote muß sich jedoch zuvor pflichtmäßig davon überzeugen, daß die Wohnung, an deren Thür die Befestigung erfolgen soll, dem Adressaten wirklich (als Miether, Nutznießer oder Eigenthümer ꝛc.) gehört.
6) In allen Fällen hat der insinuirende Briefträger oder Postbote unter dem Behändigungsscheine die stattgefundene Insinuation durch seine Unterschrift in folgender Art:

   N. N.

   vereidigter Briefträger (oder Postbote)

   zu bescheinigen und auf seinen Amtseid in dem Behändigungsscheine zu vermerken, wie die Insinuation erfolgt, und eintretenden Falls, daß die Ertheilung einer Empfangsbescheinigung verweigert worden sei. Die Personen, an welche die Insinuation bewirkt worden ist und ihr Verhältniß zu den Adressaten, ingleichen der Ort, das Datum und die Stunde, wo die Insinuation oder die Befestigung der Verfügung an die Stuben- oder Hausthür stattgefunden hat, sind anzugeben. Erfolgt die Insinuation durch Befestigen an die Thür, weil der Adressat die Annahme aus einem anderen Grunde als dem der Weigerung einer Zahlung von Porto ꝛc. abgelehnt hat, so ist dieser Grund in dem Insinuations-Documente ausdrücklich zu vermerken; erfolgt dagegen das Befestigen an die Thür, weil weder der Adressat angetroffen worden ist, noch die Insinuation an eine der oben unter Nro. 2 zu a. bis d. bezeichneten Personen stattfinden konnte, so hat der Briefträger oder Postbote in dem Insinuations-Documente anzugeben, daß er den Adressaten nicht angetroffen hat, auch die Insinuation weder an einen von seinen Angehörigen oder seinem Gesinde, noch an seinen Hauswirth möglich gewesen ist.
7) Die Richtigkeit der Unterschrift der Briefträger ꝛc. unter dem Behändigungsscheine ist von den Post-Anstalten durch Beidrückung des Dienstsiegels zu beglaubigen.

§. 7. Nachsendung. Ergiebt sich, daß derjenige, für den die Verfügung ꝛc. bestimmt ist, den auf der Adresse bezeichneten Ort verlassen hat und ist der anderweitige Aufenthaltsort desselben zuverlässig bekannt, so ist die Verfügung, nachdem dieselbe von dem, mit der Insinuation be-

Digitized by Google

tragten Briefträger oder Postboten unattestirt zurückgegeben worden, an den neuen Aufenthaltsort Adressaten zur Insinuation an denselben nur in dem Falle nachzusenden, wenn dieser in dem näm Kreisgerichts-Bezirke belegen ist, in allen übrigen Fällen ist die Verfügung mit dem Vermerke, daß wohin der Adressat seinen Wohnsitz verlegt hat, an das absendende Gericht zu remittiren.

§. 8. Zurücksendung der Behändigungsscheine. Die vorschriftsmäßig ausgefertigten und irten Behändigungsscheine (Insinuations-Documente) sind unverzüglich an die absendenden Gerichte zusenden.

Dabei hat die Post-Anstalt am Bestimmungsorte, sobald der Briefträger oder Postbote den Behängsschein zur Beglaubigung seiner Unterschrift zurückliefert, dann aber auch die Post-Anstalt am Orte Aufgabe der Sendung genau zu prüfen, ob der Behändigungsschein vorschriftsmäßig behandelt wor. Ergiebt sich irgend ein Mangel, so ist sogleich die Beseitigung desselben zu veranlassen. Postlten, welche in dieser Beziehung fahrlässig zu Werke gehen, sind unter Bezeichnung der speciellen der betreffenden Ober-Post-Direction namhaft zu machen.

§. 9. Gebührenfreie Insinuation. Für die zur postamtlichen Insinuation bestimmten, vorsmäßig als „portofreie Justizsache" bezeichneten gerichtlichen Verfügungen u. s. w. ist weder Porto, Insinuations-Gebühr, noch Bestellgeld zu entrichten; für die mit einem andern portofreien Rubrum enen gerichtlichen Verfügungen u. s. w. werden Insinuations-Gebühr und Landbriefbestellgeld erhoben.

§. 10. Portofreiheits-Vermerk. Um von den Post-Anstalten als portofrei anerkannt erden, müssen die zu insinuirenden gerichtlichen Verfügungen auf der Adresse mit dem Vermerke:

„Portofreie Justiz-Sache"

en, und muß dieser Vermerk in derselben Art, wie bei allen nicht portopflichtigen, von den König. Gerichten oder Staats-Anwaltschaften abgehenden Sachen, vorschriftsmäßig beglaubigt sein.

Auch die zu solchen Verfügungen ꝛc. gehörigen Behändigungsscheine müssen, mit diesem Vermerke verzur Post geliefert werden, widrigenfalls sie als zu portopflichtigen Sendungen gehörig anzusehen Der Vermerk der Portofreiheit muß auf der äußeren Seite des zusammengefalteten Behändigungss angebracht werden; derselbe kann geschrieben oder gedruckt sein. Auf der Adresse der Behändischeine bedarf es einer Beglaubigung des Vermerks: „Portofreie Justiz-Sache" nicht.

Die Beglaubigung erfolgt dadurch, daß dem Vermerke die Namens-Unterschrift des hierzu ein für ll bestellten, der Aufgabe-Post-Anstalt im Voraus namhaft gemachten Beamten hinzugefügt wird, ein Stempel benutzt werden kann, der den Namen dieses Beamten enthält.

Außerdem sind zu der Beglaubigung auch die der Aufgabe-Post-Anstalt namhaft zu machenden ertreter der dazu ein für allemal bestimmten Beamten, die Gerichts-Vorstände, Präsidenten, Dien, Abtheilungs-Dirigenten, Gerichts-Commissarien — so wie die Untersuchungs-Richter, und gelegenheiten der Staats-Anwaltschaft der dieselbe verwaltende Beamte persönlich befugt, und bei größeren Gerichten, nach dem Ermessen derselben, für die verschiedenen Abtheilungen verschieder Aufgabe-Post-Anstalt zu bezeichnende Beamte mit der Beglaubigung ein für allemal beauftragt n.

§. 11. Folgen der unterlassenen Hinzufügung und der nicht vorschriftsmäßig eren Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerks. Alle diejenigen zur postamtlichen Inion bestimmten gerichtlichen Verfügungen ꝛc., auf deren Adresse sich der vorgeschriebene erk über die Portofreiheit der Sendung nicht vorschriftsmäßig beglaubigt findet, eben so wie diejenigen, auf deren Adresse jener Vermerk fehlt, von den Post-Anals portopflichtig zu behandeln.

lu Gebühren sind dafür zum Ansatz zu bringen:

das tarifmäßige Porto für die Beförderung der Verfügung ꝛc. nach dem auf der Adresse angegebenen Bestimmungsorte, welchem im Falle des §. 7. noch das Porto für die Nachsendung bei einem Gewichte unter einem Loth bis zum Gesammtbetrage von 3 Sgr. und von einem Loth und darüber bis 6 Sgr. hinzutritt;

die Insinuations-Gebühr von 3 Sgr.;

das tarifmäßige Porto für die Rücksendung des Behändigungsscheins, und

das tarifmäßige Bestellgeld.

Diese Gebühren werden zunächst von dem Empfänger erfordert. Verweigert derselbe die Berichtigung, sgt dessenungeachtet die Insinuation der Verfügung ꝛc. an ihn, jedoch nur gegen Zurückgabe dresse, auf welcher der Portofreiheits-Vermerk fehlt, oder sich nicht gehörig beglaubigt vorfindet.

Die-

Digitized by Google

Diese Adresse ist dann zugleich mit dem attestirten Behändigungsscheine der Aufgabe-Post-Anstalt zurückzusenden und von letzterer — ohne daß dabei Porto oder sonstige Gebühren weiter zum Ansatz kommen — mit dem Behändigungsscheine dem Vorstande des absendenden Gerichts zuzustellen, welcher die Einziehung der von dem Empfänger nicht berichtigten Beträge an Porto, Insinuations-Gebühr und Bestellgeld von demjenigen Beamten des Gerichts veranlassen wird, durch dessen Versehen die Hinzufügung des Portofreiheits-Vermerks oder die vorschriftsmäßige Beglaubigung dieses Vermerks auf der Adresse der abgesandten Verfügung verabsäumt worden ist.

Post-Anstalten.	Eigenschaft.	In welchem Lande belegen.
Adorf	Post-Expedition.	Fürstenthum Waldeck.
Allstedt	do.	Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.
Alexisbad	do.	Anhaltische Herzogthümer.
Arolsen	Post-Amt.	Fürstenthum Waldeck.
Ballenstedt	Post-Expedition.	Anhaltische Herzogthümer.
Bernburg	Post-Amt.	do.
Birkenfeld	do.	Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg.
Büchen	Post-Expedition.	Herzogthum Lauenburg.
Corbach	do.	Fürstenthum Waldeck.
Coswig	Post-Amt.	Anhaltische Herzogthümer.
Cöthen	do	do.
Dessau	do.	do.
Ebeleben	Post-Expedition.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
Frankenhausen	Post-Amt.	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
Friedrichsruh	Post-Expedition.	Herzogthum Lauenburg.
Frose	do.	Anhaltische Herzogthümer.
Gernrode	do.	do.
Grande	do.	Herzogthum Lauenburg.
Greußen	do.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
Gröbzig	do.	Anhaltische Herzogthümer.
Groß-Grönau	do.	Herzogthum Lauenburg.
Groß-Keula	do.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
Groß-Mühlingen	do.	Anhaltische Herzogthümer.
Groß-Schönberg	do.	Herzogthum Lauenburg.
Güsten	do.	Anhaltische Herzogthümer.
Hamburg	Ober-Post-Amt.	Freie Stadt.
Harzgerode	Post-Expedition.	Anhaltische Herzogthümer.
Herrstein	do.	Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg.
Hoym	do.	Anhaltische Herzogthümer.
Idar	do.	Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg.
Jeßnitz	do.	Anhaltische Herzogthümer.
Kronweiler	do.	Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg.
Landau	do.	Fürstenthum Waldeck.
Lauenburg	Post-Amt.	Herzogthum Lauenburg.
Lindau	Post-Expedition.	Anhaltische Herzogthümer.
Mägdesprung	do.	do.
Mengeringhausen	do.	Fürstenthum Waldeck.
Mölln	Post-Amt.	Herzogthum Lauenburg.
Nienburg	Post-Expedition.	Anhaltische Herzogthümer.
Rohfelden	do.	Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg.
Oberstein	do.	do.
Oranienbaum	do.	Anhaltische Herzogthümer.
Pößkau	do.	do.

Post-

Digitized by Google

Post-Anstalten.	Eigenschaft.	In welchem Lande belegen.
Pyrmont	Post-Amt.	Fürstenthum Waldeck.
Radegast	Post-Expedition.	Anhaltische Herzogthümer.
Ragubn	do.	do.
Ratzeburg	Post-Amt.	Herzogthum Lauenburg.
Rhaden	Post-Expedition.	Fürstenthum Waldeck.
Rhoden	do.	do.
Roßlau	do.	Anhaltische Herzogthümer.
Sachsenberg	do.	Fürstenthum Waldeck.
Sachsenhausen	do.	do.
Sandersleben	do.	Anhaltische Herzogthümer.
Schlotheim	do.	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
Schwarzenbeck	do.	Herzogthum Lauenburg.
Seedorf	do.	do.
Siebenbäumen	do.	do.
Sondershausen	Post-Amt.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
Stackelitz	Post-Expedition.	Anhaltische Herzogthümer.
Türkismühle	do.	Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg.
Wildungen	do.	Fürstenthum Waldeck.
Wörlitz	do.	Anhaltische Herzogthümer.
Wulffen	do.	do.
Zerbst	do.	do.

II. Instruction über die postamtliche Insinuation außergerichtlicher Verfügungen.

§. 1. Gegenstände der postamtlichen Insinuation. Verfügungen und Ausfertigungen der Königlichen General-Commissionen und der bei verschiedenen Königlichen Bezirks-Regierungen bestehenden Abtheilungen für Landes-Cultur, so wie der Organe derselben, der Königlichen Special-Commissarien, sollen, auch wenn es auf die Beschaffung eines Behändigungsscheins ankommt, und die Erlasse nach Orten des Inlandes, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, gerichtet sind, auf Erfordern der genannten Behörden durch die Postanstalten insinuirt werden.

Dasselbe gilt von dergleichen Verfügungen ꝛc. nach den in der Anlage zu §. 1 der Instruction über die postamtliche Insinuation gerichtlicher Verfügungen verzeichneten Orten des Auslandes, wo Preußische Postanstalten bestehen, resp. nach den in den Bezirken derselben belegenen Ortschaften, in so fern von Seiten der betreffenden fremden Staaten kein Hinderniß obwaltet.

§. 2. Ausgeschlossen von der postamtlichen Insinuation sind Verfügungen ꝛc. der vorbezeichneten Behörden, welche nicht an eine Person adressirt sind, sondern mehreren, auf der Adresse benannten Personen nach einander als Umlauf insinuirt werden sollen (Curren den).

§. 3. Behändigungsschein. Jeder zur postamtlichen Insinuation bestimmten außergerichtlichen Verfügung muß ein gehörig ausgefülltes Formular eines Behändigungsscheins (Insinuations-Documents) offen beigefügt und, daß dies geschehen, auf der Adresse der Verfügung durch die Worte: ‚Hierbei ein Post-Insinuations-Document‘ nachrichtlich vermerkt werden.

In portofreien Angelegenheiten muß das Formular zu dem Behändigungsschein auf der Außenseite mit demselben portofreien Rubrum versehen sein, welches die Verfügung selbst trägt.

Im Uebrigen bleiben, sowohl was die äußere Beschaffenheit der zu insinuirenden Verfügungen, als auch, was das bei der Insinuation selbst zu beobachtende Verfahren und die zurücksendung der Behändigungsscheine betrifft, lediglich die Vorschriften maßgebend, welche §§. 4. 6. und 8. der Instruction über die postamtliche Insinuation gerichtlicher Verfügungen ꝛc. enthalten.

§. 4. Gebühren. Für die postamtliche Insinuation einer außergerichtlichen portofreien oder portopflichtigen Verfügung ꝛc. wird eine Insinuations-Gebühr von 3 Sgr. erhoben.

Für portopflichtige Sendungen ist außerdem das tarifmäßige Porto zu entrichten:

a)

Digitized by Google

a) für die Beförderung der zu insinuirenden Verfügungen ꝛc. nach dem auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsorte und beziehungsweise für die Nachsendung nach dem anderweitig bekannten, im Bestellbezirke einer Preußischen Post-Anstalt belegenen Aufenthaltsorte des Adressaten, so wie

b) für die Rücksendung des bescheinigten Insinuations-Documents an die absendende Behörde.

Die Erhebung des Bestellgeldes findet nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften statt.

§. 5. Vorausbezahlung. Eine Vorausbezahlung Seitens der absendenden Behörde kann nur in Betreff des Portos für die Beförderung der zu insinuirenden Verfügung nach dem auf der Adresse angegebenen Bestimmungsorte durch baare Frankirung oder durch Verwendung von Freimarken oder Franko-Couverts stattfinden.

§. 6. Nachträgliche Zahlung Seitens der absendenden Behörde. Wünscht die absendende Behörde, daß die Beträge an Porto für die Rücksendung des Dokuments, ferner an Bestellgeld oder Botenlohn und Insinuations-Gebühr von dem Adressaten nicht eingefordert, sondern ihrerseits bei der Rückkunft des Behändigungsscheins berichtigt werden, so muß der auf dem Behändigungsscheine vorgedruckten Requisition der absendenden Behörde eine ausdrücklich hierüber lautende Erklärung der letzteren hinzugefügt werden.

In diesem Falle muß das Porto für den Hinweg der Verfügung selbst bei der Aufgabe entrichtet werden.

§. 7. Einziehung vom Adressaten. Findet sich eine solche Erklärung §. 6. auf dem Behändigungsscheine nicht vor, so müssen diejenigen Beträge, welche am Bestimmungsorte noch unberichtigt sind, durch den insinuirenden Briefträger oder Postboten von dem Adressaten eingefordert werden.

§ 8. Einziehung von der absendenden Behörde. Verweigert der Adressat die Zahlung der von ihm geforderten Beträge ganz oder theilweise, so ist die unterbliebene Berichtigung der Beträge kein Hinderniß der Insinuation.

Die unberichtigt gebliebenen Beträge sind dann auf Grund dessen, was von dem insinuirenden Briefträger u. s. w. in die hierzu vorgedruckten Rubriken des Behändigungsscheins eingetragen ist, bei der Rückgabe des vollzogenen Behändigungsscheins, von der absendenden Behörde einzuziehen.

§. 9. Hat eine Insinuation nicht zur Ausführung gebracht werden können, so wird nur das Porto für den Hinweg der Verfügung, in so weit solches nicht etwa schon im Voraus bezahlt worden ist (§. 5.), und die etwa entstandene baare Auslage an Botenlohn für einen Expressen (§. 4.), bei Rückgabe der unbestellbaren Verfügung, von der absendenden Behörde eingezogen.

§. 10 Postamtliche Insinuation von Verfügungen anderer, als der im §. 1. benannten Königlichen Behörden u. s. w. Die Post-Anstalten dürfen auch die Verfügungen anderer, als der im §. 1. benannten Königlichen Behörden, so wie überhaupt der Behörden, imgleichen die Schreiben von einzeln stehenden öffentlichen Beamten, wenn diese Schreiben mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, und die von öffentlichen Notaren ausgehenden Schreiben, sofern der Verschluß derselben mit dem Notariats-Siegel bewirkt worden ist, ferner die nach dem allgemeinen Berggesetz vom 24sten Juni 1865 in gewissen Fällen von den legitimirten gewerkschaftlichen Bergwerks-Repräsentanten oder Gruben-Vorständen an einzelne Gewerke zu erlassenden Mittheilungen, Vorladungen ꝛc. zur postamtlichen Insinuation annehmen. Die Insinuation ist alsdann nach den vorangegangenen Vorschriften auszuführen.

Bevor die Post-Anstalten jedoch darauf eingehen, haben dieselben sich der betreffenden Behörde u. s. w. gegenüber — Falls letztere nicht die Absendung der Verfügungen ꝛc. in Form recommandirter Briefe vorziehen sollte — wegen derjenigen Beträge an Porto, Insinuations-Gebühr, Bestellgeld und Botenlohn sicher zu stellen, deren Berichtigung etwa von den Adressaten verweigert werden möchte (§ 8.), oder sonst der absendenden Behörde u. s. w. zur Last fallen sollte (§. 9.).

Berlin, den 9ten Juli 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: v. Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Ablieferung des ehemals Königl. Hannöverschen Kriegs-Materials. Nro. 3844. O. P.

(383.) Ein Theil des ehemals Königlich Hannöverschen Kriegsmaterials, welches inzwischen dies-

sei-

Digitized by Google

:s **Staatseigenthum** geworden, ist ungeachtet der seither erlassenen Aufforderungen von den
zen Besitzern noch nicht abgeliefert worden.
i alle diejenigen, welche noch Pferde, Waffen oder sonstiges Kriegsmaterial der Königlich Hannö-
i Truppen im Besitze haben, ergeht deshalb die gemessene Anweisung, dasselbe **sofort** der Poli-
rde ihres Wohnortes auszuliefern. Es wird dabei ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß
ustieferung zu erfolgen hat, gleichviel ob der Besitz der betreffenden Gegenstände durch Hinter-
beziehungsweise unmittelbare Uebergabe durch die Königlich Hannöverschen Truppen oder ob der-
urch Erwerb von dritten Personen oder durch Fund erlangt worden ist.
eder, der dieser Aufforderung nicht ungesäumt nachkommt, hat unnachsichtlich strafrechtliche Verfolgung
ärtigen.
ie Polizeibehörden, denen in Folge dieser Aufforderung Kriegsmaterial ausgeliefert wird, oder denen
bereits früher ausgeliefert worden ist, werden hierdurch veranlaßt, sofort der nächsten Militairbe-
Anzeige zu erstatten und deren weitere Bestimmung zu erwarten.
Magdeburg, den 11ten Juli 1866.

s Militair-Gouvernement der Provinz Sachsen. **Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen:**
Im Allerhöchsten Auftrage: v. Witzleben.
v. Herwarth, Generallieutenant und Gouverneur.

Aufnahme verwundeter oder kranker Soldaten vom Kriegsschauplatze.

386.) Sollten Bewohner der Provinz Sachsen verwundete oder kranke Soldaten vom Kriegs-
latze aus Humanität oder als Verwandte und Bekannte in ihre Häuser zur Pflege aufgenommen
, ohne daß ihnen solche von einem Reserve-Lazareth überwiesen worden sind; so werden dieselben
nitätspolizeilichen und militairischen Controlle wegen ersucht, Namen und Truppentheil derselben
igst dem nächsten Garnison- resp. Reserve-Lazareth anzuzeigen. Solche Lazarethe bestehen in
wedel, Gardelegen, Stendal, Tangermünde, Burg, Magdeburg, Halberstadt,
linburg, Aschersleben, Sangerhausen, Mühlhausen, Langensalza, Erfurt,
mburg, Weißenfels, Merseburg, Halle, Delitzsch, Düben, Torgau, Prettin und
enberg.
Magdeburg, den 13ten Juli 1866.

Der Militair-Gouverneur der Provinz Sachsen.
Im Allerhöchsten Auftrage: v. Herwarth, Generallieutenant und Gouverneur.

rordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Quittungen über die im 1sten Quartale d. Js. zur Ablösung von Domanial-Abgaben und Renten eingezahlten Kapital-Beträge. Nro. 544. B. 2.

387.) Die von der Königlichen Regierungs-Hauptkasse hier ausgestellten Quittungen über die
n Quartale vom 1sten Januar bis Ende März d. J. zur Ablösung von Domanial-Abgaben und
i eingezahlten Kapitalbeträge sind nach erfolgter Bescheinigung der Königlichen Haupt-Verwaltung
staatsschulden den betreffenden Kreis-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt.
Die Einzahler haben sich daher zur Empfangnahme dieser Quittungen gegen Rückgabe der empfan-
Interimsquittungen bei den erwähnten Special-Kassen baldigst zu melden.
Erfurt, den 12ten Juli 1866.

königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

43stes Ausschreiben der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät pro 1stes Semester c. Nro. 656.

388.) Den Interessenten der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt ge-
, daß heute das 43ste Ausschreiben erlassen, und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1sten Januar c.
eitrag pro 100 Thlr. der Versicherungssumme festgesetzt worden ist auf:
in I. Classe — 2 Sgr., in II. Classe — $2^{2}/_{3}$ Sgr., in III. Classe — $6^{2}/_{3}$ Sgr.
Von den im I. Semester 1866 genehmigten Interimsversicherungen ist gleichfalls der volle Beitrag
3ten Ausschreiben nach obigem Verhältniß zu entrichten, sowie außerdem die mit dem 1sten Ja-
a. neu beigetretenen Interessenten pro 100 Thaler ihrer Versicherungssumme 2 Sgr. Eintrittsgeld
len haben.
Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme und des Eintrittsgeldes wird durch
treffende Kreis-Direction repartirt und eingefordert werden und ist 4 Wochen nach der Insinuation des
en Ausschreibens an die betreffende Recepturkasse, der Societät in Preußischem Courant abzuliefern.

Die

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst nach Abnahme der Societäts-Jahresrechnung durch einen Extract aus derselben in den Amtsblättern näher nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 30sten Juni 1866.

Der General-Director der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät: Graf v. d. Schulenburg.

Auslooſung von Schuldverſchreibungen der mit der Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldſchen Tilgungskaſſe für das Halbjahr 1ſten Juli bis ult. December 1866.

(389) In dem am 8ten d. Mts. zur Auslooſung von Schuldverſchreibungen der mit der hieſigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldſchen Tilgungskaſſe für das Halbjahr 1ſten Juli bis ult. December 1866 hierſelbſt abgehaltenen Termine ſind folgende Schuldverſchreibungen ausgelooſt worden.

1) von Lit. A. à 3½%

zu 500 Thlr. Nro. 291. 528. 548.
zu 100 Thlr. Nro. 476.
zu 25 Thlr. Nro. 666.

2) von Lit. B. à 4%

zu 500 Thlr. Nro. 127. 695. 723. 1567. 2001. 3106. 3185. 3237.
zu 100 Thlr. Nro. 768. 2052. 2316. 3301. 3714.
zu 50 Thlr. Nro. 978. 2072. 2411.
zu 25 Thlr. Nro. 2718.

Die Zahlung der Beträge derſelben erfolgt **vom 2ten Januar 1867 ab** je nach der Wahl der Intereſſenten entweder

1) durch die Kaſſe der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierſelbſt, in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr, ſofort gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Schuldverſchreibungen im coursfähigen Zuſtande, oder
2) durch die Königliche Kreiskaſſe zu Heiligenſtadt binnen 10 Tagen nach der an dieſelbe im coursfähigen Zuſtande bewirkten Uebergabe der Schuldverſchreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskaſſe darüber einſtweilen auszuſtellenden Empfangsbeſcheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag iſt außerdem von dem Präſentanten der Schuldverſchreibung nach einem bei der Kaſſe in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leiſten.

Mit dem 1ſten Januar 1867 hört die weitere Verzinſung der gedachten Schuldverſchreibungen auf; daher müſſen mit dieſen zugleich die zugehörigen Coupons Ser. VI. Nro. 2 bis 4 unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag deſſelben vom Kapitale zurückgehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooſten Schuldverſchreibungen hierdurch auffordern, vom 2ten Januar 1867 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kaſſen ſich auf eine Ueberſendung des Geldbetrages an Privatperſonen mit der Poſt nicht einlaſſen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgelooſten, aber noch nicht realiſirten Schuldverſchreibungen und zwar von folgenden Auslooſungsterminen:

a. 1ſten Juli 1863. à 4% Nro. 1437. zu 300 Thlr, Nro. 3849. zu 100 Thlr.
b. 1ſten Juli 1865. à 3½% Nro. 630. zu 50 Thlr. — à 4% Nro. 2175. zu 100 Thlr., Nro. 752. 1822. zu 50 Thlr., Nro. 911. zu 25 Thlr.
c. 1ſten Januar 1866. à 4% Nro. 125. zu 500 Thlr., Nro. 1725. zu 100 Thlr., Nro. 1288. 2632. zu 50 Thlr.

hierdurch auf, dieſelben bei unſerer Rentenbankkaſſe hierſelbſt oder bei der Kreiskaſſe in Heiligenſtadt zur Zahlung des Betrages zu präſentiren.

Magdeburg, den 9ten Mai 1866.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachſen.

Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Sachſen für das laufende Halbjahr 1ſten April bis ult. September 1866. Nro 1691.

(390.) In dem am 8ten d. Mts. zur Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Sachſen für das laufende Halbjahr 1ſten April bis ultimo September 1866 in Gemäßheit des Rentenbank-Geſetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine ſind folgende Rentenbriefe ausgelooſt worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr. 43 Stück, nämlich: № 1. 316. 357. 572. 795. 967. 1040. 1251. 1452. 1490. 1491. 1734. 1875. 2045. 2218. 2307. 2331. 2599. 2622. 2866. 3013. 3072. 3232. 3358. 3591. 3694. 3784. 4125. 4206. 4766. 5500. 5767. 5769. 5779. 6276. 6299. 6398. 6428. 6635. 6741. 6802. 6824. 6830.

Digitized by Google

2) Lit. B. à 500 Thlr. 12 Stück, nämlich: № 44. 197. 711. 723. 1068. 1122. 1318. 1444. 1474. 1815. 1825. 1886.

3) Lit. C. à 100 Thlr. 59 Stück, nämlich: № 241. 297. 822. 928. 1147. 1163. 1304. 1331. 1584. 1783. 1788. 1987. 2011. 2069. 2359. 2410. 2472. 2483 2958. 2960. 3026. 3224. 3609. 3620. 3665. 3754. 4272. 4613. 4912. 4920. 5195. 5212. 5570. 5597. 5668. 5766. 5774. 5778. 5969. 6218. 6273. 6319. 6365. 6511. 6542. 6779. 6811. 7085. 7162. 7417. 7911. 8302. 8333. 8397. 8702. 9016. 9302. 9350. 9419.

4) Lit. D. à 25 Thlr. 57 Stück, nämlich: № 15 52. 161. 162. 374. 669. 1019. 1368. 1476. 1571. 1576. 1649. 1767. 1818. 1900. 2171. 2248. 2277. 2437. 2627. 2679. 2682. 2845. 3004. 3191. 3572. 3613. 3633. 3706. 3852. 3891. 3978. 4499. 4536. 4782. 4925. 5066. 5091. 5268. 6145. 6386. 6530. 6592. 6841. 6908. 7158. 7269. 7274. 7309. 7373. 7383. 7435. 7572. 7591. 7789. 7855. 7939.

5) Lit. E. à 10 Thlr. 22 Stück, nämlich: № 12,546 bis 12,567.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19ten September 1866 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz № 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten ausgelooften Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbank-Kasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

„Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelooften Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit. ..... № ..... à .... Thlr. Kapital.

2) etc.

mit zusammen

(buchstäblich) .... Thalern

von der Königlichen Rentenbank-Kasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

..... den ..... ten .... 186....

N. N."

Mit dem 30sten September 1866 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf und werden, da der letzte Coupon (№ 16) der Ser. II. am 1sten Oktober c. fällig wird, neue Coupons zu denselben nicht mehr ausgegeben.

Die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19ten September 1866 ab, die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in früheren Terminen ausgelooster Rentenbriefe Lit. A. bis D., welche bisher nicht realisirt sind, nämlich:

a) pro 1sten April 1859. Lit. C. № 5079.
b) pro 1sten October 1859. Lit. C. № 2939.
c) pro 1sten October 1860. Lit. C. № 3148.
d) pro 1sten April 1861. Lit. A. № 1448. Lit. B. № 1216. Lit. C. № 3906. 8313. Lit. D. № 2526. 2734. 3199. 6515.
e) pro 1sten October 1861. Lit. A. № 912. Lit. C. № 1007. 6188. Lit. D. № 2525. 2655. 5605. 7017. 7417.
f) pro 1sten April 1862. Lit. C. № 1609. 6673. 8509. Lit. D. № 1245.
g) pro 1sten October 1862 Lit. C. № 324. Lit. D. № 129. 238. 1273. 4495. 6090.
h) pro 1sten April 1863. Lit. A. № 4735. 6083. Lit. B. № 964. 1255. Lit. C. № 2066. 3640. 5745. 7996. 8336. Lit. D. № 2849. 4217. 5760.
i) pro 1sten October 1863. Lit. A. № 896. 1441. 1909. 2238. 4377. 5969. Lit. B. № 1739. Lit. C. № 2891. 3419. 4759. 5378. 6524. 7577. 8851. Lit. D. № 1608. 2355. 2894. 3654. 6112 6442. 7063.
k) pro 1sten April 1864. Lit. A. № 4733. Lit. B. № 1523. 1553. Lit C. № 2741. 3371. 6018. 7037. 8647. 8699. Lit. D. № 283. 1763. 2241. 2559. 2775. 3949. 6037. 6899. 7248.

Digitized by Google

l) pro 1sten October 1864. Lit. A. № 2291. Lit. B. № 370. 1054. 1768. Lit. C. № 1218. 2606. 5933. 6994. 7523. 8449. 8982. 9012. Lit. D. № 2553. 3504. 6007. 6202.

m) pro 1sten April 1865. Lit. A. № 1035. 4503. 5354. 5477. Lit. B. № 253. 1430. 1535. Lit. C. № 743. 1686. 3526. 4182. 4826. 6642. 6858. 7870. 7907. 9233. Lit. D. № 823. 957. 997. 1604. 2545. 2619. 3203. 5641. 5759. 6305. 6414. 6519. 6870. 6981. 7398. 7898.

n) pro 1sten October 1865. Lit. A. № 3374. 5584. Lit. B. № 142. 845. 1203. Lit. C. № 1492. 2018. 2817. 4998. 5823. 6439. 6793. 6894. 7571. Lit. D. № 1176. 2077. 2702. 2888. 3163. 3338. 3587. 3850. 6255. 7247. 7418. 7884.

o) pro 1sten April 1866. Lit. A. № 218. 643. 892. 1093. 1278. 1779. 1812. 2523. 3907. 4467. 5958. 6447. 6454. 6921. Lit. B. № 1047. 1235. 1362. Lit. C. № 213. 750. 1455. 1610. 2861. 3395. 4680. 5068. 5963. 6017. 6225. 6520. 9155. 9211. Lit. D. № 35. 169. 1498. 1634. 2407. 2493. 3091. 4705. 4889. 5769. 6273. 7302. 7436.

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1 bis einschließlich 12,545 inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooset worden sind.

Magdeburg, den 9ten Mai 1866.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Publikandum, die Zahlung von Gerichtskosten betreffend.

(391.) Nach den bei den Gerichten unseres Departements bestehenden Einrichtungen werden die zu den Justiz-Kassen fließenden Kosten und Kosten-Vorschüsse entweder

1. durch Postvorschuß, oder
2. sofort bei Aushändigung des Zahlungs-Befehls von den instruirenden Boten eingezogen, oder es werden,
3. die Schuldner zur unmittelbaren Zahlung an die Salarien- und Sportelkassen aufgefordert.

Wird dem Zahlungs-Befehle nicht Folge geleistet, so erfolgt

4. die Einziehung durch die Gerichts-Exekutoren im Wege der Exekution.

Die Zahlungs-Mandate zu 2 und 3 enthalten deutliche Anweisungen darüber, an wen die Zahlung geleistet werden soll.

Die Gerichts-Eingesessenen werden daher aufgefordert, alle derartige Zahlungs-Befehle genau zu lesen und demgemäß insbesondere solche Kosten-Beträge und Strafgelder, welche unmittelbar zur Kasse eingefordert worden, nicht an die Gerichts-Boten zu zahlen, indem Letztere zu deren Empfangnahme nicht ermächtigt sind und für den Fall eines von denselben verschuldeten Verlustes die Kassen ohne Weiteres die nochmalige Zahlung von den Debenten verlangen können und müssen.

Die executivische Beitreibung der Kosten ꝛc. — zu 4 oben — erfolgt selbstverständlich lediglich durch die Executoren; nur haben die Debenten darauf zu sehen, daß die Executoren ihnen darüber gedruckte Quittungen ausstellen.

Naumburg, den 10ten Juli 1866.

Königl. Appellations-Gericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(392.) In Worbis ist an Stelle des ausgeschiedenen Beigeordneten **Wiemuth** der Fabrikant **Ackermann** auf die gesetzliche Zeitdauer von sechs Jahren zum unbesoldeten Beigeordneten erwählt und Seitens der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Bei dem Oberbergamte zu Halle ist der Geheime Bergrath **Ebers** auf seinen Antrag pensionirt. Dem Bergreferendar **Dr. Steinbeck** ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste ertheilt worden. Die Bergeleven Gustav **Sander** und Otto **Brathuhn**, und die Bergexspectanten Heinrich **Mentzel** und Hermann **Kästner** sind zu Bergreferendarien ernannt worden. Der beim Verkauf des Hüttenamts Messingwerk bei Neustadt E.-W. auf Wartegeld gesetzte Hüttenfactor **Voigtmann**, ist als Büreaubeamter für das Bergrevier Oschersleben zu Halberstadt wieder angestellt worden. Bei dem Königlichen Eisengießereiamt zu Berlin ist dem Kassen-Rendanten **Freund** der Character als Rechnungsrath beigelegt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 37. Erfurt, den 25sten Juli **1866.**

(393.) Das zu Berlin am 16ten d. M. ausgegebene 34ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6372. den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Mai 1866, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ressortverhältnisse der Staatsdruckerei;

„ 6373. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen II. Emission der Societät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra im Betrage von 70,000 Thalern; vom 2ten Juni 1866;

„ 6374. den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten Juni 1866, betreffend die Genehmigung des Reglements für den zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Posen zu bildenden Fonds; und

„ 6375. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Nordhausen, Regierungs-Bezirk Erfurt, zum Betrage von 120,000 Thalern; vom 11ten Juni 1866.

Schreiben Seiner Majestät des Königs an Ihre Majestät die Königin über die Schlacht bei Königgrätz.

Horsitz, den 4ten Juli 1866.

(394.) Am 2ten verließ mich Fritz Karl um 3 Uhr Nachmittags nach einem Kriegsrath, in welchem beschlossen wurde, den durch Märsche und Kämpfe erschöpften Mannschaften 1 bis 2 Ruhetage zu gönnen. Um halb 11 Uhr Abends traf jedoch General Voigts-Rheetz wieder bei mir ein, um die Ausbeute der Rekognoszirung des Tages zu melden, die dahin ging, daß bedeutende feindliche Massen von Josephstadt nach Königgrätz diesseits der Elbe sich von 8 bis 3 Uhr bewegt hätten, Gefangene aussagten, die Armee konzentrire sich zwischen Elbe, Bistritz und Königgrätz; es wurde mir daher vorgeschlagen, den günstigen Umstand, daß die feindliche Armee sich diesseits der Elbe schlagen zu wollen scheine, zu benutzen und ihr die Schlacht anzubieten. Zu dem Ende sollte sich die 1. Armee mit dem 2. 3. und 4. Korps im Centrum, Sadowa vor sich habend, aufstellen; General Herwarth mit seinen 1½ Korps über Nechanitz in die linke Flanke, Fritz mit der 2. Armee Garde 1., 5. und 6. Korps von Königshof, seinem linken Flügel, links der Elbe, in die rechte Flanke des Feindes vorgehen.

Erst um Mitternacht hatte ich mit General Moltke Alles festgestellt, bestimmte meinen Aufbruch 5 Uhr früh, da die Armee sofort Nachts 2 Uhr den Marsch anzutreten hatte. Ich hatte fast 4 Meilen zu fahren und glaubte noch immer nicht an die Richtigkeit der Annahme, daß der Feind diesseits der Elbe stehen könne. Aber nur zu bald sollte sich die Richtigkeit herausstellen. Als ich in einem kleinen Dorfe Dub zu Pferde stieg, regnete es und dauerte dasselbe mit langen Unterbrechungen den Tag über an.

Schon bei den Truppen vorüberfahrend, wurde ich fortwährend mit Hurrah begrüßt. Das Gefecht fing soeben 8 Uhr mit Artilleriefeuer des 2. Korps an, als ich in Sadowa ankam und auf einer Höhe Posto faßte; das Korps stand rechts von hier. Die Division Horn (8. Division) ging bei Sadowa über die Bistritz und griff die vorliegende waldige Höhe an, gewann bei Heftigkeit der Vertheidigung wenig Terrain; die 7. Division (Franseckl) entwickelte sich mehr links mit gleich schwankendem Erfolge; Herwarth griff schon nach 1½ Stunden von Nechanitz kommend ins Gefecht ein, welches von nun an fast während 5 Stunden hauptsächlich in Artilleriegefecht bestand, untermischt mit Infanteriegefecht in waldigen Bergen. Mit Sehnsucht sahen wir dem Eintreffen der 2. Armee entgegen, denn bei diesem langen Artilleriekampf mußte dieselbe mehrere Male bereits ihre Reserve-Munition verausgaben.

Das Infanteriegefecht schwankte hin und her. Endlich entdeckten wir die ersten Spuren der Annäherung des Garde-Korps, aber das Gefecht konnte man nicht sehen, indem es jenseits einer Höhe vor sich ging und man nur dasselbe aus der feindlichen Flankenstellung annehmen konnte. Trotz dieser Umgehung und trotz des allmähligen sehr langsamen Vordringens Herwarth's hielt der Feind in dem

Digitized by Google

Centrum einen noch festen Stand. Jetzt wurde die 5. Brigade (Schimmelmann) Leib- 48. Regiment zur Unterstützung des Angriffs auf das Centrum vorgenommen. Ich ritt durch die Regimenter durch, die mich mit lautem Jubel begrüßten, während Pieske einen Marsch, Heil dir im Siegerkranz ꝛc. im Marschiren blies, ein ergreifender Moment. Plötzlich wurde das Artilleriefeuer im Centrum schwächer und wurde Kavallerie verlangt, ein Zeichen, daß der Feind anfange zu weichen. Jetzt verließ ich meine Höhe, weil der Sieg anfing, sich durch den Flankenangriff der 2. Armee zu entscheiden, und ritt mit der Kavallerie vor.

Hier stieß ich zuerst auf die im vollen Avanciren begriffene Tambour battant der 2. Garde-Division und des Garde-Füsilier-Regiments inmitten eben genommener 12 Kanonen. Der Jubel, der ausbrach, als diese Truppen mich sahen, ist nicht zu beschreiben, die Offiziere stürzten sich auf meine Hände, um sie zu küssen, was ich diesmal gestatten mußte, und so ging es allerdings im Kanonenfeuer immer vorwärts und von einer Truppe zur andern, und überall das nicht enden wollende Hurrährufen! Das sind Augenblicke, die man erlebt haben muß, um sie zu begreifen; zu verstehen. So traf ich auch noch die Truppen des 1., 6. und 5. Armeekorps, auch mein Infanterie-Regiment, die übrigen waren zu weit schon entfernt in Verfolgung des Feindes. Jetzt brachen unsere Kavallerie-Regimenter vor, es kam zu einem mörderischen Kavallerie-Gefecht vor meinen Augen, Wilhelm an der Spitze seiner Brigade, 1. Garde-Dragoner, Ziethen-Husaren, 11. Ulanen-(Hohenlohe'sches) Regiment gegen österreichische Kürassiere, Ulanen, die total kulbutirt wurden, und das Gefechtsfeld, das ich gleich darauf beschritt, sah fürchterlich aus von zerhauenen Oesterreichern, todt und lebend. So konkurrirte dann wieder die Infanterie bis zum Thalrande der Elbe, wo jenseits dieses Flusses noch sehr heftiges Granatfeuer erfolgte, in das ich auch gerieth, aus dem mich Bismark ernstlich entfernte. Ich ritt nun noch immer umher, um noch ungesehene Truppen zu begrüßen, wo ich Mutius, Württemberg und Bonin auch antraf.

Alle diese Wiedersehen waren unbeschreiblich!!

Steinmetz, Herwarth fand ich nicht.

Wie sah das Schlachtfeld aus! Wir zählten 35 Kanonen, es schienen über 50 genommen zu sein, mehrere Fahnen; alles lag voller Gewehre, Tornister, Taschen; wir rechnen bis heute 12,000 Gefangene; hier befinden sich 50 gefangene Offiziere.

Aber nun den Revers der Medaille; unser Verlust ist noch nicht ermittelt, er wird hoch sein!

Daß General Hiller von der Garde geblieben ist, wirst Du schon wissen, ein großer Verlust!

Anton Hohenzollern hat 4 Gewehrkugeln im Bein! ich weiß nicht, wie es ihm heute geht! er soll enorm brav gewesen sein. Erckert ist schwer bleßirt, ebenso Oberst Obernitz am Kopf. Das 1. Garde-Regiment hat solche Verluste, daß aus 2 Bataillonen eins formirt ist.

In welcher Aufregung ich war, kannst Du denken! und zwar in der gemischtesten Art! Freude und Weh muth.

Endlich begegnete ich noch spät 8 Uhr Fritz mit seinem Stabe! Welch ein Moment nach allem Erlebten und am Abend des Tages! Ich übergab ihm selbst den Orden pour le mérite, so daß ihm die Thränen herabstürzten, denn er hatte mein Telegramm mit der Verleihung nicht erhalten! Also völlige Ueberraschung.

Einstens alles mündlich! Erst um 11 Uhr war ich hier, ohne Alles, so daß ich auf einem Sopha kampirte.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Eröffnung beider Häuser des Landtages der Monarchie. I. M. J. Nro. 778.

(395.) Mit Bezugnahme auf die in № 36 der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 18ten d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten **auf den 30sten Juli d. J.** in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 29sten d. M. in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 30sten d. M. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden

Berlin, den 23sten Juli 1866. **Der Minister des Innern:** Graf zu Eulenburg.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Vacanz der katholischen Pfarrstelle zu Kreuzeber. Nro. 3924. O. P.

(396.) Die katholische Pfarrstelle zu **Kreuzeber** im Kreise **Heiligenstadt** ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt worden. Qualificirte Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 6 Wochen an die Königliche Regierung in Erfurt richten.

Magdeburg, den 18ten Juli 1866. **Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen:**
v. Witzleben.

Vacanz der katholischen Pfarrstelle zu Heuthen Nro. 3923. O. P.

(397.) Die katholische Pfarrstelle zu **Heuthen** im Kreise **Heiligenstadt** ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt worden. Qualificirte Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 6 Wochen an die Königliche Regierung in Erfurt richten.

Magdeburg, den 18ten Juli 1866. **Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen:**
v. Witzleben.

Die Aufhebung des Verkehrs der Oesterreichischen und Sächsischen Fahrzeuge auf der Preußischen Elbstrecke. Nro 4014. O. P.

(398.) Zur Nachachtung für die Polizeibehörden der Provinz und für das betheiligte Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß von jetzt ab alle **Fahrzeuge**, welche **Oesterreichischen** Unterthanen, oder in Oesterreich domizilirenden juristischen Personen gehören, gleichviel, woher sie kommen, oder wohin sie bestimmt sind, **von der Preußischen Elbstrecke zurückgewiesen**, oder, wenn sie sich bereits auf derselben befinden, **ausgewiesen** werden sollen.

Derselben Maßregel sind, weil der Weg bei **Königstein** dem Preußischen Verkehre zu Wasser und zu Lande gesperrt ist, sämmtliche Fahrzeuge, welche **Sächsischen** Unterthanen, oder im Königreich **Sachsen** domizilirenden juristischen Personen gehören, von jetzt ab **gleichfalls** unterworfen.

Nur solchen Oesterreichischen und Sächsischen Fahrzeugen, welche Ladung eingenommen haben, **bevor** sie von gegenwärtiger Bekanntmachung unterrichtet sein konnten, ist die Befahrung der Preußischen Elbstrecke zur Ablieferung ihrer Ladung am Bestimmungsorte, möge derselbe in Preußen oder im Auslande belegen sein, gestattet. Nach Ablieferung der Ladung hat die Ausweisung, beziehungsweise Zurückweisung einzutreten.

Magdeburg, den 20sten Juli 1866. **Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen:**
v. Witzleben.

Wahlfähige Predigt-Amts-Candidaten Nro. 5550.

(399.) Von dem Königlichen Consistorio der Provinz Sachsen sind im II. Quartale d. J. die Candidaten der Theologie

1)	Karl Wilhelm **Bodin**	gebürtig aus	Salzwedel,
2)	Karl Hermann **Dannenberg**	„ „	Schneidlingen,
3)	Paul Richard Emil **Dreyhaupt**	„ „	Wahrenbrück,
4)	Friedrich Wilhelm Christian **Hindorf**	„ „	Alterode,
5)	Karl August Alfred **Hübener**	„ „	Mechau,
6)	Samuel Heinrich Gottlieb **Lerch**	„ „	Stendal,
7)	Erhard Christoph **Reineck**	„ „	Prester,
8)	Gustav Otto **Albrecht**	„ „	Herrengosserstedt,
9)	Karl Friedrich Wilhelm **Altenburg**	„ „	Schleusingen,
10)	Friedrich Eduard **Hertting**	„ „	Jeetze,
11)	Karl Eduard **Lampe**	„ „	Loitsche,
12)	Friedrich Emil **Scharlach**	„ „	Halle,
13)	Wilhelm Albert Otto **Schneider**	„ „	Binde,
14)	Otto Karl Ludwig **Volkmann**	„ „	Sylbitz,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Attesten versehen worden.

Magdeburg, den 16ten Juli 1866 **Königl. Consistorium der Provinz Sachsen.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen.

(400.) Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphen-Leitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe ꝛc. aus-

Digitized by Google

ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die durch die nachstehend abgedruckten §§. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphen-Leitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 267. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zwei Jahren bestraft.

Berlin, den 7ten Juli 1866. **Königl. Telegraphen-Direction.**

Schiedsmanns-Wahl. 3. I. 2356.

(401.) Als Schiedsmänner für die Stadt **Mühlhausen** auf die Zeit vom 1sten Juli d. J. bis dahin 1869 sind

a) für den zweiten Wahlbezirk der Tapetenhändler Christoph **Müller sen.** daselbst,

b) für den dritten Wahlbezirk der Bierbrauerei-Besitzer Wilhelm **Weymar** daselbst,

gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 19ten Juli 1866. **Königl. Appellationsgericht.**

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(402.) Der invalide Sergeant Johann Friedrich **Meister** ist zum Kreisboten bei dem Königlichen Landrathsamte des Kreises **Worbis** ernannt worden.

Der Post-Expedienten-Anwärter **Krug** in **Erfurt** ist als Post-Expedient, der Kaufmann **Schilling** in **Hohengandern** und der Lehrer **Krebs** in **Niederorschel** sind als Post-Expediteure, der invalide Gefreite **Meyer** in **Mühlhausen** ist als Briefträger und der invalide Sergeant **Hügel** in **Nordhausen** als Bureaudiener bestätigt resp. angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebung.

(403.) Das dem Ingenieur Wm. **Valk** zu **Hannover** unter dem 2ten September 1864 ertheilte Patent auf Oefen zum Schmelzen von Erzen und Metall in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Patent-Ertheilung.

(404.) Dem Fabrikanten F. **Hartkopf** (in Firma **F. Hartkopf & Comp.**) zu **Solingen** ist unter dem 13ten Juli 1866 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Zündnadelgewehr mit Contraschloß, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 38. Erfurt, den 28sten Juli 1866.

(405.) Das zu Berlin am 20sten d. M. ausgegebene 35ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6376. das Privilegium, betreffend die Ausgabe auf den Inhaber lautender vier einhalb prozentiger Obligationen II. Emission der Stadt Frankfurt a. d. O. zum Betrage von 200,000 Thalern; vom 1sten Juli 1866;

„ 6377. den Nachtrag zum Privilegium vom 9ten Mai 1848 wegen anderweiter Ausfertigung auf den Inhaber lautender vierprozentiger Stadt-Obligationen Seitens der Stadt Breslau zum Betrage von 1,074,500 Thalern; vom 6ten Juli 1866; und

„ 6378. den Nachtrag zum Privilegium vom 28sten März 1855 wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Breslauer Stadt-Obligationen im Betrage von 1,200,000 Thalern; vom 6ten Juli 1866.

Preußens Erfolge am Main.

(406.) In demselben Augenblicke, wo unsere Armeen in Oesterreich den Vormarsch gegen Wien beginnen, trifft die Kunde ein, daß die Main-Armee unter dem General **von Falckenstein** siegreich in Frankfurt a. M. eingerückt ist.

Es ist dies ein großer Erfolg der überlegenen Klugheit und Thatkraft, womit unsere Unternehmungen in jenem Theile Deutschlands geleitet und durchgeführt worden sind.

Der Main-Armee oder vielmehr den einzelnen Corps, welche dort gemeinsam zu operiren haben, war eine im Verhältniß ihrer Zahl und Stärke überaus schwierige Aufgabe gestellt. Es standen ihnen zwei Armeen gegenüber, an Zahl bei Weitem überlegen, die Bundesarmee bei Frankfurt unter dem als Heerführer gerühmten österreichischen General Prinzen **Alexander von Hessen** und die bayersche Armee am Main unter dem Prinzen **Karl von Bayern.** Bei tüchtiger Führung und kräftigem Zusammenwirken dieser beiden Armeen hätte auch die glänzendste Tapferkeit unserer Truppen einen sehr schweren Stand gehabt, und noch vor Kurzem meinte man, daß ein entscheidendes Vorgehen der Preußen erst nach Heranziehung von Verstärkungen möglich sein würde. Aber die Uneinigkeit und Zerfahrenheit der Feinde wurde von den preußischen Generalen trefflich benutzt, um durch ebenso kühne, wie rasche Operationen Einen nach dem Andern anzugreifen und unschädlich zu machen.

Vor Allem kam es darauf an, die Vereinigung der beiden feindlichen Heere zu hindern und sie über den Main zurückzudrängen.

Die Bayern hatten sich ursprünglich von Franken aus über das Werrathal und den Südabhang des Thüringer Waldes ausgebreitet, um den Hannoveranern die Hand zu reichen. Nach deren Capitulation, am 28sten Juni, zogen sie die Werra abwärts, aber zugleich mehr nach Westen, um sich dem Corps des Prinzen **Alexander von Hessen** zu nähern, das in der darmstädtischen Provinz Oberhessen vorgegangen war und unter Anderem die preußische Stadt Wetzlar besetzt hatte. Zwischen beiden war schwere bayrische Kavallerie-Reserve über Fulda hinausgegangen. Aber diese wurde bei Hünfeld von den Preußen nachdrücklich zurückgescheucht und floh in wilder Flucht auseinander. Das bayerische Hauptcorps aber wurde in den Gefechten bei Dermbach u. s. w. (4. Juli) zwischen Werra und Fulda zur Seite gedrängt und genöthigt, die Vereinigung mit den anderen Bundestruppen nicht mehr vorwärts, sondern rückwärts am Main zu suchen. Die Preußen rückten nun einstweilen zwischen den beiden gegnerischen Corps im Fuldaischen anscheinend auf Frankfurt a. M. vor, und Prinz **Alexander von Hessen** zog sich nunmehr wieder nach Frankfurt zurück und ließ Anstalten zu dessen Vertheidigung treffen.

Plötzlich aber schwenkte unsere Main-Armee aus ihrer geraden Richtung auf Frankfurt links ab und wandte sich sehr unerwartet nach Unterfranken, warf an der fränkischen Saale bei Kissingen und Hammelburg (11. und 12 Juli) die Bayern nach heftiger Gegenwehr zurück und zwang sie, sich nach

Digitized by Google

Schweinfurt an den Main und noch weiter auf das linke Ufer desselben zurückzuziehen. Die Mainarmee folgte ihnen aber zunächst nicht, sondern wandte sich nach Gmünden (Mündung der fränkischen Saale in den Main), um den Bundestruppen unter dem Prinzen **Alexander von Hessen**, die von Frankfurt aus zur Unterstützung der Bayern heranzogen, entgegenzutreten. Bei Aschaffenburg kam es am vergangenen Sonnabend den 14ten zum Kampfe, in welchem unsere Armee einen vollständigen Sieg erfocht und in Folge dessen die Bundestruppen zum Rückzuge über den Main und zur Räumung Frankfurts gezwungen wurden.

Noch an demselben Tage, wo das Gefecht von Aschaffenburg stattfand, haben auch die Ueberbleibsel des früheren Bundestages Frankfurt verlassen und sich nach Augsburg begeben.

Am 16ten Abends sind die Preußen unter Führung des Generals **von Falckenstein** mit klingendem Spiel und mit Gesang in die alte Reichs- und Kaiserstadt eingerückt.

So steht denn das preußische Heer zugleich vor Wien und in Frankfurt am Main, als Sieger über Oesterreich zugleich und über den alten Bundestag.

Die Zeit des alten ohnmächtigen Deutschlands ist vorbei, eine neue Zeit beginnt unter Preußens kräftiger Führung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Berichtigung der Firma der früheren Liverpool- und Londoner Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft.
I. A. 4153/4.

(407.) Die jetzige Firma der früheren Liverpool- und Londoner Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft lautet nicht — wie in der Bekanntmachung vom 14ten April d. J. (Amtsblatt, Stück 18, Lfde. № 193. de 1866) angegeben —

„Liverpool, London und Globe Versicherungs-Gesellschaft",

sondern

„Liverpool und London und Globe Versicherungs-Gesellschaft",

was hierdurch berichtigend bekannt gemacht wird.

Berlin, den 24sten Juli 1866. **Der Minister des Innern.** Im Auftrage: Sulzer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Aussetzung der Eröffnung des Landtages der Monarchie. Nro. 3863. A. 3.

(408.) Da des Königs Majestät den Wunsch hegen, den Landtag in Person zu eröffnen, so findet **der Zusammentritt des Landtages nicht am 30sten d. M., sondern an einem späteren, Allerhöchst zu bestimmenden, Tage** statt.

Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern bringen wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 27sten Juli 1866. **Königl. Regierung.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Ausschreiben der Feuer-Societäts-Beiträge für das Herzogthum Sachsen pro I. Semester 1866. Nr. 4150.

(409.) Von dem unterzeichneten General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen wird in Betreff des Ausschreibens der Beiträge pro I. Semester 1866 Folgendes bekannt gemacht:

Wie ich bereits wiederholt veröffentlicht habe, hat der Directorial-Rath der Societät zur Herbeiführung gleichmäßiger Feuer-Societäts-Beiträge in Gemäßheit der §§. 64 und 68 des revidirten Reglements vom 21sten August 1863 beschlossen, daß bis auf Weiteres dem Beitrags-Ausschreiben der durchschnittliche Bedarf der Societät in den letzten 10 Jahren zu Grunde gelegt werden soll.

Demgemäß ist das Beitrags-Verhältniß für die einzelnen Versicherungs-Objecte festgesetzt und sind bisher 11 Zwölftel desselben als Beitrag eingezogen worden.

Dies hat zur Folge gehabt, daß obgleich das Jahr 1865 für unsere Societät bedeutende Brandunglücksfälle im Gefolge hatte, die günstigen Resultate des vorausgegangenen Jahres 1864 mich in den Stand setzten, einen höheren Beitrag als 11 Zwölftel des Beitragsverhältnisses nicht zur Einziehung bringen zu lassen.

Das erste Semester d. J. hat nun für die Societät einen so günstigen Verlauf genommen, daß ich für dasselbe mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Zeit-Verhältnisse eine Ermäßigung der Beiträge auf 5 Sechs-

Digitized by Google

Sechstel des Beitrags-Verhältnisses eintreten lassen kann, da hierdurch dem Reserve-Fonds nicht allein die im Jahre 1865 entnommenen Summen wieder zugeführt, sondern ihm auch weitere Mittel zur Deckung etwaiger künftiger außerordentlicher Schäden überwiesen werden können.

Das Beitrags-Verhältniß pro I. Semester d. Js. beträgt für die Societät 98,645 Thlr. 29 Sgr. und die Beiträge hiervon noch 5 Sechstheil, 82,204 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf.

Die Feuer-Societäts-Beiträge sind innerhalb 4 Wochen nach dem Erlaß der den Ortsbehörden durch die Herren Kreis-Feuer-Societäts-Directoren zugehenden Special-Ausschreiben abzuführen und ist für ihre Einziehung den Orts-Einnehmern von den Interessenten in Gemäßheit des §. 4. sub e. des revidirten Reglements eine Tantieme zu gewähren, die ich auf 1⅔ Procent oder 6 Pfennige von 1 Thlr. Beitrag normirt habe.

Indem ich auch hier wiederum Gelegenheit nehme, rücksichtlich der Eigenthümlichkeiten und Einrichtungen unserer Societät auf meine Bekanntmachung vom 1sten October 1864 hinzuweisen, bemerke ich wiederholt, daß die Societäts-Behörden gern bereit sein werden, den Interessenten nicht nur hierüber jede gewünschte Auskunft zu ertheilen, sondern von denselben auch etwaige Anzeigen über bauliche und sonstige Veränderungen, welche eine Abänderung des Beitrags-Verhältnisses zulässig machen, mündlich oder schriftlich entgegen zunehmen.

Uebrigens theile ich zur Kenntnißnahme der Societäts-Genossen noch nachstehende

Allgemeine Uebersicht für das I. Semester 1866

mit:

1) Stand der Versicherung.

Die Versicherung betrug am Schluß des II. Semesters 1865
79,209,470 Thlr. Hierzu treten im Laufe des I. Semester d. Js.
910,760 Thlr., und belief sich daher die Versicherung pro I. Semester cr., auf
80,120,230 Thlr.

2) Brandschäden.

Von den im I. Semester 1866 zur Liquidation gekommenen 42 Bränden sind 7 durch Blitz, 20 muthmaßlich durch vorsätzliche Brandstiftung, 2 muthmaßlich durch fahrlässige Brandstiftung, 2 muthmaßlich durch Streichzündhölzchen, 1 durch fehlerhafte Bauart, 1 muthmaßlich durch fehler- oder schadhafte Esse, 9 durch unermittelte Ursache veranlaßt worden. Hierdurch wurden 65 Gebäude-Besitzern 125 Versicherungs-Objecte vernichtet resp. beschädigt, und zwar: 45 Wohnhäuser, 23 Scheunen, 43 Nebengebäude, 4 kirchliche Versicherungs-Objecte, 10 gewerbliche Versicherungs-Objecte (1 Bäckerei-, 2 Gasthofs-, 1 Stellmacherei-, 1 Mahlmühlen-, 2 Schneidemühlen-, 1 Papiermühlen-Gebäude und 2 Mahl- und Schneidemühlen-Pertinenzien) und haben diese Schäden der Societät einen Brandvergütungs-Aufwand von 16,093 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf. verursacht.

3) Aufwand.

16,093 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf. Brandvergütungsgelder, 78 Thlr 26 Sgr. 4 Pf. Kosten bei Brandschäden-Ermittelungen, 1346 Thlr. 5 Sgr. 7 Pf. Taxations- und Revisionskosten, 150 Thlr. Druckkosten, 109 Thlr. 15 Sgr. Prämien für Rückversicherungen, 1000 Thlr. Prämien für Anschaffung von Feuerspritzen und für ausgezeichnete Löschhülfe, 100 Thaler Prämien für Entdeckung von Brandstiftern, 450 Thlr. zu Bauunterstützungen an ärmere Societäts-Genossen, 10 Thlr. 8 Sgr. 10 Pf. zurückerstattete Feuer-Societäts-Beiträge, 270 Thlr. Zinsen von aufgenommenen Kapitalien, 7 Thlr. 25 Sgr. Prozeßkosten, 82 Thlr. 25 Sgr. 2 Pf. Diäten und Fuhrkosten, 403 Thlr. 23 Sgr. 8 Pf. Insgemein, 3183 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf. Kosten der Einführung des revidirten Reglements und Revisionskosten, 2675 Thlr. 10 Sgr. 7 Pf. Kosten der Uebernahme des Kreises Nordhausen in den Societäts-Verband, 3886 Thlr. 27 Sgr. 1 Pf. Gehälter und Pensionen der Beamten der General-Direction nebst Hülfsarbeitern und der Kasse, 200 Thlr. Bureaukosten und 4678 Thlr. Gehalt an sämmtliche Kreis-Directoren und Kreis-Versicherungs-Commissarien.

4) Einnahme.

82,204 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf. Feuer-Societäts Beiträge, 32 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf. aus Tit. I. (Feuer-Societäts-Beiträge), 247 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf. aus Tit. III. (im Wege des Civilprozesses oder sonst zurückerstattete Brandvergütungsgelder), 180 Thlr. 1 Sgr. aus Tit. X. (Insgemein).

5) Reserve-Fonds der Societät.

91,100 Thlr. Effecten, 64,420 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf. baar, incl. 1,756 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. Zinsen pro

Digitized by Google

pro I. Semester c. und 4,065 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf. übernommene Bestände der aufgelösten Feuer-Societät für die Grafschaft Hohnstein.

Schließlich bemerke ich noch, daß in Gemäßheit des §. 71. des revidirten Reglements die Hauptergebnisse der Rechnungen der Societät nach der von dem Provinzial-Landtage ertheilten Decharge durch die Amtsblätter des Societäts-Bezirks bekannt gemacht werden.

Merseburg, den 19ten Juli 1866.

Der General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen: v. Hülsen.

Vacante Stellen.

(410.) Durch das Ableben des Superintendenten a. D., Oberpfarrers **Langer**, ist die Oberpfarrstelle zu Zörbig, in der Diöces Brehna, vacant geworden.

Durch die Versetzung des Oberpfarrers **Findeis** ist die unter Königlichem Patronate stehende Oberpfarrstelle zu Suhl, deren Einkommen ca. 820 Thaler beträgt, vacant geworden.

Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem Jahreseinkommen von 700 Thalern verbundene Pfarrstelle zu Limlingerode, Diöces Salza, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(411.) In Ellrich ist an Stelle des ausscheidenden Bürgermeisters **Köhler** der Stadt-Secretair **Kohlmann** zu Nordhausen zum Bürgermeister erwählt und Seitens der Königlichen Regierung auf eine zwölfjährige Amtsdauer bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Hülfspredigerstelle zu Cröllpa, in der Diöces Ziegenrück, ist der bisherige Predigtamts-Candidat **Oehler** daselbst berufen und bestätigt worden.

Der Lehrer an der katholischen Missionsschule zu Salzwedel, Heinrich **Dietrich**, ist als Lehrer der Präparanden-Anstalt für das Schullehrer-Seminar zu Heiligenstadt angestellt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 30. Erfurt, den 1sten August 1866.

(412.) Das zu Berlin am 24sten v. M. ausgegebene 36ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 6379. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie; vom 18ten Juli 1866;

„ 6380. den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten Juni 1866, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die Unterhaltung der Chaussee von der Berlin-Stralsunder Chaussee über Arendsee und Lanke nach der Biesenthaler Grenze im Nieder-Barnimschen Kreise des Regierungs-Bezirks Potsdam;

„ 6381. den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten Juni 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Gerdauen für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Groß-Pentlack, an der Insterburg-Nordenburger Staatsstraße über Muldzen bis zur Wehlauer Kreisgrenze in der Richtung auf Wehlau, und 2) von Gerdauen nach Schippenbeil, im Kreise Friedland; und

„ 6382. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Gerdauer Kreises im Betrage von 140,000 Thalern; vom 18ten Juli 1866.

Preußens glorreiche Erfolge.

(413.) Am 18ten Juni war es, daß der König das preußische Volk zu dem entscheidenden Kampfe aufrief, zu welchem Oesterreich und ein großer Theil Deutschlands uns herausgefordert hatten

„Oesterreich will nicht vergessen", so sagte unser König, „daß seine Fürsten einst Deutschland beherrschten; in dem jüngeren, aber kräftig sich entwickelnden Preußen will es keinen natürlichen Bundesgenossen, sondern nur einen feindlichen Nebenbuhler erkennen. — Preußen soll geschwächt, vernichtet, entehrt werden. — Wohin wir in Deutschland schauen, sind wir von Feinden umgeben, deren Kampfgeschrei ist: „Erniedrigung Preußens!" Der Königliche Aufruf schloß mit den Worten:

„Wir müssen fechten um unsere Existenz, wir müssen in einen Kampf auf Leben und Tod gehen gegen diejenigen, die das Preußen des großen Kurfürsten, des großen Friedrich, das Preußen, wie es aus den Freiheitskriegen hervorgegangen ist, von der Stufe herabstoßen wollen, auf die seiner Fürsten Geist und Kraft, seines Volkes Tapferkeit, Hingebung und Gesittung es emporgehoben haben.

Flehen wir den Allmächtigen, den Lenker der Geschicke der Völker, den Lenker der Schlachten an, daß Er unsere Waffen segne!

Verleiht uns Gott den Sieg, dann werden wir auch stark genug sein, das lose Band, welches die deutschen Lande mehr dem Namen als der That nach zusammenhielt, und welches jetzt durch diejenigen zerrissen ist, die das Recht und die Macht des nationalen Geistes fürchten, in anderer Gestalt fester und heilvoller zu erneuern.

Gott mit uns!"

So sprach der König am 18ten Juni.

Und — **Gott ist mit uns gewesen** und hat uns Seine Hülfe und Gnade so sichtlich, so wunderbar zu Theil werden lassen, wie es Niemand zu ahnen vermocht hätte.

Seit dem Tage, wo der König jenen Aufruf erließ, sind noch nicht sechs Wochen vergangen und nach einem glorreich durchgeführten Kriege stehen wir vor einem ehrenvollen, vortheilhaften Frieden, durch welchen Preußens Ansehen und Macht erhöht werden sollen, wie niemals zuvor.

Der Krieg, den wir geführt, ist eine ununterbrochene Reihe der herrlichsten Siege und Erfolge.

Gleich beim Beginn erlagen Hannover, Kurhessen und Sachsen ohne Widerstand dem Ansehen unserer Waffen; fast ohne Schwerdtstreich machte sich Preußen zum Herrn von Norddeutschland.

Aber

Digitized by Google

Aber die ernste, schwere Arbeit begann erst mit dem Feldzug in Böhmen, wo die vereinigte Armee Oesterreichs und Sachsens in fester, geschützter Stellung unserer Truppen harrte.

In einer siebentägigen Reihe unverleichlicher Siege, zuletzt durch die gewaltige Schlacht bei Königgrätz schlug und zerstreute unser Kriegsheer die gewaltigen Scharen der Gegner und vereitelte die kühnen und dreisten Hoffnungen, mit welchen dieselben ausgezogen waren.

Während der Feind gedroht hatte, unsere Länder zum Schauplatz des verheerenden Krieges zu machen, wurde derselbe auf Oesterreichs Boden ausgekämpft und unsere Fluren blieben von den schwersten Drangsalen des Krieges verschont.

In unaufhaltsamem Siegeslaufe verfolgte unser Heer den fliehenden Feind theils nach Olmütz, vornehmlich nach der Hauptstadt des Kaiserstaates. Ueberall, wo die Oesterreicher versuchten, unser Vorrücken aufzuhalten, wurden sie von Neuem geschlagen. Ein nochmaliger Sieg unserer Truppen bei Tobitschau in Mähren schnitt den bei Olmütz stehenden Oesterreichern den Rückzug nach Wien ab, und es blieb denselben nur noch übrig, auf Umwegen nach Ungarn zu marschiren. Aber auch dorthin kam ihnen unser rastlos vorwärts eilendes Heer zuvor, und noch am 22sten Juli fand von den Thoren Preßburgs, der alten ungarischen Hauptstadt, ein bedeutendes Gefecht statt, in welchem unsere Truppen einen wichtigen und erfolgreichen Sieg errungen hätten, wenn nicht während des Kampfes zur Mittagsstunde unerwartet eine zwischen Preußen und Oesterreich verabredete Waffenruhe eingetreten wäre.

Schon nach der Schlacht bei Königgrätz hatte Oesterreich um einen Waffenstillstand gebeten, Preußen aber hatte denselben abgelehnt, um seine Siege zu verfolgen, bis eine Gewißheit über die endlichen Erfolge erreicht sei.

Als aber der Kaiser von Oesterreich in seiner tiefen Demüthigung die Hülfe des Kaisers der Franzosen anrief und dieser sich erbot, einen Waffenstillstand bei Preußen auszuwirken, da erklärte unsere Regierung, daß sie hierzu nicht früher die Hand bieten könne, als bis zugleich die Grundlagen für einen Frieden gewonnen seien, der Preußens Siegen entspreche.

Kaiser Napoleon erkannte willig das Recht Preußens zu solcher Forderung an und bemühte sich, derselben Befriedigung zu verschaffen. Durch Verhandlungen zwischen Preußen und Frankreich wurden die Grundlagen des künftigen Friedens festgestellt und sodann Oesterreich vorgelegt.

Eine der Hauptbedingungen, welche Preußen stellte, verlangte das völlige Ausscheiden Oesterreichs aus dem deutschen Bunde, in welchem es bisher durch den Vorsitz bei den Bundesberathungen gewissermaßen die erste Stellung eingenommen hatte.

Der Stolz Oesterreichs und der dringende Wunsch, seinen Einfluß in Deutschland zu bewahren, sträubten sich gegen die Erfüllung jener von Preußen geforderten Bedingung und gegen einen Frieden, durch welchen Preußen an die Spitze Deutschlands treten soll.

Aber immer drohender wurden die Gefahren für Oesterreich: in unermüdlichen eilenden Märschen war unser Heer immer weiter in den Kaiserstaaten vorgedrungen. Ganz Böhmen mit der Hauptstadt Prag, Oesterreichisch-Schlesien und Mähren mit der Hauptstadt Brünn waren bereits in unseren Händen. Soeben waren unsere Truppen auch in das Herzogthum Nieder-Oesterreich, sowie nach Ungarn vorgedrungen und bedroheten nicht blos Preßburg, sondern auch die Hauptstadt der Kaiserstaaten, Wien. Vom berühmten Stephansthurm herab konnte man die Preußischen Wachtfeuer sehn, und jeden Tag war der Uebergang unserer Truppen über die Donau, sei es oberhalb, sei es unterhalb Wiens zu erwarten.

Da beugte sich der Stolz Oesterreichs unter das Unvermeidliche. So schwer es der Kaiserlichen Regierung wurde, so erklärte sie sich zur Annahme der vorläufigen Friedensbedingungen, welche Frankreich im Einverständniß mit Preußen vorgeschlagen hatte, bereit und es wurde nunmehr auf Grund dieser Bereitwilligkeit ein Waffenstillstand geschlossen.

Am 26sten Juli sind im Hauptquartier unsers Königs zu Nicolsburg die vorläufigen Friedensgrundlagen (Präliminarien) unterzeichnet worden.

Durch dieselben wird das gänzliche Ausscheiden Oesterreichs aus dem deutschen Bunde und an Stelle des aufgelösten bisherigen Bundes zunächst die Gründung eines eng geschlossenen norddeutschen Bundes unter Preußens Führung festgesetzt, dessen Beziehungen zu Süddeutschland demnächst noch besonders vereinbart werden sollen.

Preußen erhält ferner bedeutende Kriegskosten.

Außer der unmittelbaren Vereinigung Schleswig-Holsteins mit Preußen wird ferner ein großer Theil der seither von Preußen besetzten Länder im westlichen Deutschland mit Preußen vereinigt.

Das

Digitized by Google

Das sind die hochbedeutsamen Erfolge des Kampfes, zu welchem der König vor kaum sechs Wochen Sein Volk gerufen hat.

Preußen, welches geschwächt, vernichtet, entehrt werden sollte, geht aus dem Kampfe reicher an Macht, an Geltung und Ehre hervor. Das Preußen, welches seine Feinde von der errungenen Stufe herabstoßen wollten, hat sich zu einer unvergleichlich höheren Stufe aufgeschwungen. Statt des losen Bandes, welches die deutschen Lande nur zum Schein umfaßte, wird durch das siegreiche Preußen ein festeres Band geknüpft, welches dem gesammten deutschen Vaterlande eine neue Zeit der Macht und Ehre verheißt.

Wer sollte nicht erkennen, daß Gott mit uns war und unser Heer und unsern König geleitet hat.

Heil dem Könige, welcher sieggekrönt heimkehrt, — Heil dem Heere, — Heil dem preußischen Vaterlande jetzt und immerdar!

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Eröffnung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Nro. I. V. J. 841.

(414.) Mit Bezugnahme auf die in Nro. 39 der Gesetzsammlung erscheinende Allerhöchste Verordnung vom 28sten Juli d. J., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, **auf den 5ten August d. J.** in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten, am 4ten August in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 5ten August in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 30sten Juli 1866. **Der Minister des Innern: Graf zu Eulenburg.**

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(415.) Der Regierungs- und Medicinal-Rath Dr. **Keßler** ist, nachdem er in gleicher Eigenschaft von der Königlichen Regierung zu Cöslin an die Königliche Regierung zu Magdeburg versetzt worden, am 16ten v. Mts. auch als Mitglied in das Königliche Medicinal-Collegium der Provinz Sachsen eingeführt worden.

Der bisherige Appellations-Gerichts-Auskultator **v. Hellfeld** ist zum Regierungs-Referendar ernannt worden.

Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle an der St. Stephani- und Bonifacii-Kirche in Langensalza ist dem bisherigen Pfarrer in Düsselthal, Ernst Friedrich Wilhelm **Georgi**, verliehen worden.

Der bisherige provisorische Lehrer **Schwarze** zu Altendambach, im Kreise Schleusingen, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist daselbst angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

(416.) Dem Désiré **Bieveg** zu Haine St. Pierre in Belgien ist unter dem 26sten Juli 1866 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Transportmechanismus an Tafelglasglühofen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 40. Erfurt, den 11ten August 1866.

(417.) Das zu Berlin am 28sten v. M. ausgegebene 37ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6383. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Friedländer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern; vom 13ten Juni 1866;

„ 6384. den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Juni 1866, betreffend die Anwendung des Reglements für den zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Rheinprovinz gebildeten Fonds vom 1sten März 1865. (Gesetz-Samml. S. 133 ff.) auch auf die evangelischen Geistlichen in den Hohenzollernschen Landen; und

„ 6385. das Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlage-Kapital einer Eisenbahn von Trier durch die Eifel nach Gal; vom 7ten Juli 1866.

Das zu Berlin am 29sten v. M. ausgegebene 38ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6386. den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten Juli 1866, betreffend den Termin für die Berufung des Landtages der Monarchie; und

„ 6387. den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Juni 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Roszki über Pustkowie Witek und Vorwerk Josefowo, im Kreise Krotoschin, nach Raszkow im Kreise Adelnau, Regierungsbezirk Posen, an den Kreis Krotoschin.

Das zu Berlin am 31sten v. M. ausgegebene 39ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6388. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie; vom 28sten Juli 1866.

Die Thronrede Seiner Majestät des Königs bei Eröffnung des Landtages am 5ten August 1866.

(418.) Erlauchte, edle und liebe Herren von beiden Häusern des Landtages!

Indem Ich die Vertretung des Landes um Mich versammelt sehe, drängt Mich Mein Gefühl vor Allem auch von dieser Stelle Meinen und Meines Volkes Dank für Gottes Gnade auszusprechen, welche Preußen geholfen hat, unter schweren, aber erfolgreichen Opfern nicht nur die Gefahren feindlicher Angriffe von unseren Grenzen abzuwenden, sondern in raschem Siegeslauf des vaterländischen Heeres dem ererbten Ruhme neue Lorbeeren hinzuzufügen und der nationalen Entwickelung Deutschlands die Bahn zu ebenen.

Unter dem sichtbaren Segen Gottes folgte die waffenfähige Nation mit Begeisterung dem Rufe in den heiligen Kampf für die Unabhängigkeit des Vaterlandes, und schritt unser heldenmüthiges Heer, unterstützt von wenigen aber treuen Bundesgenossen von Erfolg zu Erfolg, von Sieg zu Sieg, im Osten wie im Westen. Viel theures Blut ist geflossen, viele Tapfere betrauert das Vaterland, die siegesfroh den Heldentod starben, bis unsere Fahnen sich in einer Linie von den Karpathen zum Rheine entfalteten. In einträchtigem Zusammenwirken werden Regierung und Volksvertretung die Früchte zur Reife zu bringen haben, die aus der blutigen Saat, soll sie nicht umsonst gestreut sein, erwachsen müssen.

Liebe Herren von beiden Häusern des Landtages!

Auf die Finanzlage des Staates kann Meine Regierung den Blick mit Befriedigung wenden. Sorgliche Vorsicht und gewissenhafte Sparsamkeit haben sie in den Stand gesetzt, die großen finanziellen Schwierigkeiten zu überwinden, welche die gegenwärtigen Zeitverhältnisse in naturgemäßem Gefolge haben.

Obwohl schon in den letzten Jahren durch den Krieg mit Dänemark, der Staatskasse beträchtliche Opfer auferlegt worden sind, ist es doch gelungen, die bisher erwachsenen Kosten des gegenwärtigen Krieges aus den Staats-Einnahmen und vorhandenen Beständen, ohne andere Belastung des Landes, als die durch die gesetzlichen Natural-Leistungen für Kriegszwecke erwachsenden, bereit zu stellen. Um so zuver-

Digitized by Google

sichtlicher hoffe Ich, daß die Mittel, welche zur erfolgreichen Beendigung des Krieges und zur Bezahlung der Natural Leistungen, bei Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit in den Finanzen, erforderlich sind, von Ihnen bereitwillig werden gewährt werden.

Ueber die Feststellung des Staatshaushalts-Etats hat eine Vereinbarung mit der Landesvertretung in den letzten Jahren nicht herbeigeführt werden können. Die Staats-Ausgaben, welche in dieser Zeit geleistet sind, entbehren daher der gesetzlichen Grundlage, welche der Staatshaushalt, wie Ich wiederholt anerkenne, nur durch das nach Artikel 99 der Verfassungs-Urkunde alljährlich zwischen Meiner Regierung und den beiden Häusern des Landtages zu vereinbarende Gesetz erhält.

Wenn meine Regierung gleichwohl den Staatshaushalt ohne diese gesetzliche Grundlage mehrere Jahre geführt hat, so ist dies nach gewissenhafter Prüfung in der pflichtmäßigen Ueberzeugung geschehen, daß die Fortführung einer geregelten Verwaltung, die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen gegen die Gläubiger und die Beamten des Staates, die Erhaltung des Heeres und der Staats-Institute, Existenzfragen des Staates waren, und daß daher jenes Verfahren eine der unabweisbaren Nothwendigkeiten wurde, denen sich eine Regierung im Interesse des Landes nicht entziehen kann und darf. Ich hege das Vertrauen, daß die jüngsten Ereignisse dazu beitragen werden, die unerläßliche Verständigung in so weit zu erzielen, daß Meiner Regierung in Bezug auf die ohne Staatshaushalts-Gesetz geführte Verwaltung die Indemnität, um welche die Landesvertretung angegangen werden soll, bereitwillig ertheilt, und damit der bisherige Konflikt für alle Zeit um so sicherer zum Abschluß gebracht werden wird, als erwartet werden darf, daß die politische Lage des Vaterlandes eine Erweiterung der Grenzen des Staates und die Einrichtung eines einheitlichen Bundesheeres unter Preußens Führung gestatten werde, dessen Lasten von allen Genossen des Bundes gleichmäßig werden getragen werden.

Die Vorlagen, welche in dieser Beziehung Behufs Einberufung einer Volksvertretung der Bundesstaaten erforderlich sind, werden dem Landtage unverzüglich zugehen.

Meine Herren! Mit Mir fühlen Sie, fühlt das ganze Vaterland die große Wichtigkeit des Augenblicks, der Mich in die Heimath zurückführt. Möge die Vorsehung eben so gnadenreich Preußens Zukunft segnen, wie sie sichtlich die jüngste Vergangenheit segnete. Das walte Gott!

Die Friedens-Verhandlungen.

(419.) Die Verhandlungen, welche im preußischen Hauptquartier während der am 22. Juli begonnenen fünftägigen Waffenruhe gepflogen worden sind, haben am 26. Juli Abends zum Abschluß von Friedens-Präliminarien, d. h. zur Unterzeichnung vorläufiger Friedensgrundlagen, geführt.

Am 28. Juli ist die Ratification (Bestätigung) dieser Präliminarien von Wien im Hauptquartier eingetroffen.

Demzufolge soll vom 2. August ab, biswohin die einstweilige Waffenruhe verlängert worden ist, ein förmlicher Waffenstillstand auf vier Wochen eintreten, während welcher Frist die bestimmten Festsetzungen über den Frieden selbst auf jenen vorläufigen Grundlagen erfolgen sollen.

Während des Waffenstillstands bleiben die Truppen Preußens und Oestreichs in den von ihnen zur Zeit des Abschlusses besetzten Gebieten unter Innehaltung einer vereinbarten Grenzlinie.

Die Friedens-Präliminarien, welche unter Vermittelung Frankreichs zwischen Preußen und Oesterreich zu Stande gekommen sind, scheinen nach den darüber bisher bekannt gewordenen Mittheilungen im Wesentlichen folgende Punkte zu enthalten:

Oesterreich erleidet, abgesehen von der Abtretung Venetiens an Italien, keine Einbuße an dem Bestande seiner Staaten, — tritt aber seinen Mitbesitz in Schleswig-Holstein an Preußen ab;

Sachsen (welches allein unter den deutschen Staaten in den Friedensschluß zwischen Oesterreich und Preußen einbegriffen ist) soll seinen Länderbesitz gleichfalls behalten (vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen über seine Stellung im norddeutschen Bunde und zu Preußen);

Oesterreich hat an Preußen 40 Millionen Thaler Kriegskosten zu zahlen, worauf jedoch 15 Millionen als der Antheil Oesterreichs an den früheren Schleswig-Holsteinischen Kriegskosten und 5 Millionen für anderweitige aus der Occupation der Herzogthümer entstandene Kosten in Abrechnung kommen. Bis die Zahlung der übrigen 20 Millionen als gesichert zu betrachten ist, bleiben Böhmen und Mähren von Preußen besetzt;

Oesterreich scheidet aus dem Verbande mit den deutschen Staaten gänzlich aus;

Oeste-

Digitized by Google

Oesterreich erkennt die Bildung eines engen Bundes der norddeutschen Staaten unter Preußens Leitung an;

Die Verbindung der süddeutschen Staaten unter sich und die Regelung ihrer Beziehungen zum norddeutschen Bunde bleiben dem freien Einverständniß derselben vorbehalten;

Oesterreich erkennt die in Norddeutschland vorzunehmenden Besitzveränderungen an.

Was diese **Besitzveränderungen** betrifft, so handelt es sich dabei um die Verfügungen, welche Preußen über die militairisch in Besitz genommenen Länder treffen wird. Es sind dies in Norddeutschland bekanntlich (außer Sachsen) das Königreich Hannover, das Kurfürstenthum Hessen, der diesseits des Mains gelegene Theil des Großherzogthums Hessen (Oberhessen), das Herzogthum Nassau und die freie Reichsstadt Frankfurt a. M.

Kraft des Kriegsrechts ist der König von Preußen berechtigt, alle diese Länder bleibend zu behalten, ohne darüber in irgend welche Verhandlungen mit den früheren Besitzern eintreten zu müssen. Die Wiedereinsetzung irgend eines derselben würde ein Akt der Gnade von Seiten der preußischen Krone sein; die Wiedereinsetzung in einzelne Theile ihrer früheren Staaten und die damit verbundene Zersplitterung derselben würde aber vermuthlich von der Bevölkerung selbst schmerzlich empfunden und politisch von bedenklichen Folgen sein. Es wird daher als wünschenswerth und wahrscheinlich angesehen, daß die erwähnten Länder dauernd mit Preußen vereinigt werden.

Ausdrückliche Bestimmungen hierüber sind jedoch in den Friedens-Präliminarien mit Oesterreich nicht enthalten, vielmehr nur die freie Verfügung darüber für Preußen gewahrt und Seitens Oesterreichs anerkannt.

Oesterreichs bisherige Verbündete in Süddeutschland sind in den vorläufigen Friedensschluß zwischen Preußen und Oesterreich nicht ohne Weiteres eingeschlossen worden. Der bayerische Minister **von der Pfordten** war schon vor dem Abschluß der Präliminarien im preußischen Hauptquartier erschienen, um die Betheiligung jener Bundesgenossen an dem Waffenstillstande zu erwirken; Preußen aber hatte dies zunächst abgelehnt und die Bewilligung eines Waffenstillstands an die süddeutschen Staaten von besonderen Verhandlungen abhängig gemacht. Erst nach dem Abschluß der preußisch-österreichischen Präliminarien kam ein Waffenstillstand zwischen Preußen und Bayern, gleichfalls vom 2. August ab, zu Stande. Vergeblich hatte der Minister **von der Pfordten** beansprucht, gleichsam Namens des früheren deutschen Bundes auch für die übrigen süddeutschen Staaten zu verhandeln. Preußen erkennt seit dem 14. Juni den alten deutschen Bund nicht mehr an und verlangt daher, daß jeder der feindlichen Staaten in besonderen Verhandlungen den Frieden erbitte. Da durch den Friedensschluß Oesterreichs und Bayerns die bisherige Verbindung vollends jeden Halt verloren hatte und da Preußen inzwischen erfolgreich nach dem Süden vorgedrungen war, so blieb jenen Staaten nichts übrig, als jeder für sich um Frieden zu bitten.

Der Herzog von Meiningen hatte sich schon zuvor von dem preußenfeindlichen Bunde losgesagt und seinen in Mainz stehenden Truppen befohlen, diese Festung zu verlassen. Da die bayerschen Befehlshaber sie mit Waffen nicht entlassen wollten, so waren sie mit Zurücklassung der Obergewehre aus der Festung ausgezogen.

Auch der König von Württemberg, der Großherzog von Darmstadt mußten sich bequemen, ihre Minister ins preußische Hauptquartier zu entsenden, um unsern König um Frieden zu bitten. Der Großherzog von Baden, welcher nur mit Widerstreben dem Bunde gegen Preußen beigetreten war, entließ nunmehr sein bisheriges preußenfeindliches Ministerium und berief Männer von besonnener Haltung in seinen Rath.

So ist denn der bisherige süddeutsche Bund gegen Preußen vollständig zersprengt. Die nunmehr schwebenden Verhandlungen werden unzweifelhaft dazu benutzt werden, Beziehungen zwischen dem künftigen norddeutschen Bunde und den süddeutschen Staaten zur Geltung zu bringen, wie sie dem Interesse und der Größe des deutschen Gesammtvaterlandes entsprechen.

Preußens Errungenschaften aus den bisherigen Verhandlungen sind so bedeutend, wie es noch vor Kurzem kaum Jemand zu ahnen vermocht hätte.

Preußen erhält durch die Einverleibung Schleswig-Holsteins und eines großen Theils der norddeutschen Länder, welche bisher die östlichen und westlichen preußischen Provinzen trennen, durch die Länder von Schleswig bis nach Frankfurt hin einen so erheblichen Zuwachs, wie er noch niemals von preußischen Fürsten mit einem Male gewonnen worden ist.

Aber

Digitized by Google

Aber wichtiger noch als diese unmittelbare Machtvergrößerung ist die gesicherte Stellung, welche Preußen an der Spitze des fest geeinigten Norddeutschlands errungen hat. Endlich nach langem, vergeblichem Ringen ist hier ein fester Kern eines einigen und mächtigen Deutschlands geschaffen.

Mit Unrecht wird hier und da besorgt, daß damit zugleich eine Scheidung zwischen Nord- und Süddeutschland vollzogen und hierdurch eine Schwächung Gesammtdeutschlands für die Zukunft vorbereitet sei. Die naturgemäßen Beziehungen und gemeinsamen Interessen der süddeutschen Staaten mit dem neuerstehenden norddeutschen Bunde sind so mannigfach, so überwiegend, daß auch eine enge politische Verbindung unter denselben unvermeidlich ist: der nationale Geist in ganz Deutschland wird sich darin zu bewähren haben, daß diese Verbindung sich immer kräftiger und segensreicher gestalte. Preußen wird es sicherlich nicht daran fehlen lassen, seinen nationalen Sinn und Beruf auch in dieser Richtung zu beweisen.

Frankreichs Vermittelung hat sich um die befriedigenden Ergebnisse des bisherigen Friedenswerkes ein großes Verdienst erworben. Kaiser Napoleon hat sich der ihm durch Oesterreichs Anrufung zugefallenen Aufgabe in hochherziger und uneigennütziger Weise, in dem Geiste eines wahrhaft unparteiischen und gerechten Friedensstifters unterzogen. In der wichtigen Stellung, welche ihm bei den Verhandlungen eingeräumt war, hat der Kaiser für Frankreich und für sich Nichts gesucht und erstrebt, als die Ehre und den Ruhm, sein Ansehn unter den Fürsten zu Gunsten eines gerechten Friedens geltend zu machen. Es war ihm dabei vergönnt, an der Vollendung des großen Werkes mitzuarbeiten, welches er vor einigen Jahren kräftig begonnen hatte, an der Herstellung eines einigen und freien Italiens. In demselben Geiste, der ihn jenes Werk schaffen ließ, hat er Preußen willig die Hand dazu geboten, den festen und sichern Grund eines einigen Deutschlands zu legen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Aufhebung der beschränkenden Maßregeln für sämmtliche Fahrzeuge, welche Sächsischen Unterthanen ꝛc. gehören. Nro. 4251. O. P.

(420.) Nach einer mit dem Commandanten der Festung Königstein abgeschlossenen Convention ist die Passage auf der Elbe wieder frei. In Folge dessen werden die nach meiner Bekanntmachung vom 20sten d. M. angeordneten beschränkenden Maßregeln für sämmtliche Fahrzeuge, welche Sächsischen Unterthanen, oder im Königreich Sachsen domicilirenden juristischen Personen gehören, hierdurch wieder aufgehoben. Dies wird hiermit zur Nachachtung für die Polizeibehörden und das betheiligte Publikum bekannt gemacht

Magdeburg, den 31sten Juli 1866.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen: v. Witzleben.

Verkehr Oesterreich'scher Fahrzeuge auf den Preußischen Elbstrecken für die Dauer des Waffenstillstandes. Nro. 4425. O. P.

(421.) Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachungen vom 20. und 31. v. M. (ℳ 398. und resp. 420.) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auch die angeordnete Aufhebung des Verkehres Oesterreich'scher Fahrzeuge auf den Preußischen Elbstrecken, und zwar für die Dauer des zwischen Seiner Majestät dem Könige und dem Kaiser von Oesterreich abgeschlossenen Waffenstillstandes, außer Kraft tritt.

Magdeburg, den 5ten August 1866.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. In Vertretung: v. Schwarzhoff.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Behandlung der Chausseegeld-Erheber auf Kreis- und Gemeinde-Chausseen als mittelbare Beamte. Nro. 3670. A. 3. und B. 3. 2.

(422.) Inhalts eines uns zugegangenen Erlasses der Herren Minister für die Finanzen, für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern vom 7ten d. Mts. unterliegt es mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 69. Th. II. Tit. 10. A. L. Rs. keinem Bedenken, auf Kreis- und Gemeinde-Chausseen die Chausseegelderheber als mittelbare Beamte zu behandeln.

Eben so wenig kann es mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 1—13. 14 und 17. des Regulativs vom 7ten Juni 1844 (Ges.-Samml. 1844 S. 167.) und auf ℳ 22. der zusätzlichen Vorschriften des Chausseegeld-Tarifs vom 29sten Februar 1840, welche durch in der Gesetz-Sammlung publicirten Allerhöchsten Erlaß auf jede einzelne unter Hebung gestellte nicht fiskalische Chaussee für gültig erklärt werden, bedenklich sein, auch auf Actien-Chausseen die Chausseegeld-Erheber als Beamte zu behandeln.

Sol-

Digitized by Google

Solches wird hierdurch den betreffenden Behörden des hiesigen Regierungsbezirks zur Nachachtung bekannt gemacht.

Erfurt, den 27sten Juli 1866. **Königl. Regierung.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Personenpost zwischen Gefell und Reuth. Nr. 5546.

(423.) Mit dem 3ten d. Mts. wird die Personenpost zwischen Gefell und Reuth wieder in Gang gesetzt und bis auf Weiteres

aus Gefell um 2 Uhr Nachmittags,
„ Reuth „ 11¼ Uhr Abends

abgefertigt werden.

Erfurt, den 3ten August 1866. **Königl. Ober-Post-Direction.**

Abfertigung der ersten täglichen Personenpost von Nordhausen nach Heiligenstadt. Nro. 5628.

(424.) Die erste tägliche Personenpost von Nordhausen nach Heiligenstadt aus Nordhausen wird jetzt statt um 12½ erst um 12¾ Uhr Mittags abgefertigt. Da die Ankunft dieser Post auf den betreffenden Cours-Stationen ¼ Stunde später erfolgt, so werden abgefertigt:

1) die Personenpost von Obergebra nach Bleicherode um 3 Uhr Nachmittags,
2) die Personenpost von Worbis nach Duderstadt um 5½ Uhr Nachmittags,
3) die Personenpost von Breitenworbis nach Groß-Bodungen um 4¾ Uhr Nachmittags, und
4) die 2te Personenpost von Leinefelde nach Dingelstädt um 6¼ Uhr Nachmittags.

Erfurt, den 6ten August 1866 **Königl. Ober-Post-Direction.**

Polizeiverordnung, betreffend die Führung von Licht und Feuerzeug seitens der Grubenarbeiter.

(425.) Auf Grund des §. 197. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 wird für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks verordnet:

„In unterirdischen Grubenräumen muß, so weit nicht wegen schlagender Wetter oder dergleichen für einzelne Werke durch besondere Verordnung etwas Anderes bestimmt wird, jeder Arbeiter und Grubenbeamte Zündhölzer oder sonstiges Feuerzeug bei sich führen, mit dem sich das Grubenlicht anzünden läßt.

In Grubenräumen, die nicht durch Tageslicht oder fest angebrachte Beleuchtung erhellt werden, muß außerdem jeder ein Grubenlicht bei sich führen."

Uebertretungen dieser Vorschrift werden gemäß §. 207. des Allgemeinen Berggesetzes mit Geldbuße bis zu zehn Thalern bestraft.

Halle, den 30sten Juli 1866. **Königl. Oberbergamt.**

Polizeiverordnung, betreffend den Gebrauch mit Kreosotöl getränkter Hölzer zum Grubenausbau.

(426.) Auf Grund des §. 197. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 wird für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks verordnet:

„In Grubenräumen, welche zur Communikation zwischen den Arbeitspunkten und der Tagesoberfläche benutzt werden, insbesondere in Schächten und Tagestrecken, welche zum Ein- und Ausfahren der Mannschaft dienen, in Querschlägen und Hauptstrecken, durch welche die Fahrung geht, ist der Einbau von Hölzern, welche mit Kreosotöl getränkt sind, wegen der Feuergefährlichkeit solcher Zimmerung verboten. Auf Kreosotnatrum bezieht sich das Verbot nicht."

Uebertretungen dieser Vorschrift werden gemäß §. 207. des Allgemeinen Berggesetzes mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern bestraft.

Halle, den 31sten Juli 1866. **Königl. Oberbergamt.**

(427.) Königl. Landwirthschaftl. Institut der Universität Halle.

Das Wintersemester 1866/67 beginnt am 15ten Oktober.

Von den für das Wintersemester 1866/67 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Allgemeine und specielle Viehzuchtlehre: Prof. Dr. Rühn. Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. Einleitung in das Studium der Landwirthschaftswissenschaft (Encyclopädie, Methodologie und Geschichte derselben): Derselbe. Theorie des Feldbaues: Prof. Dr. Stohmann. Ueber Geburtshülfe bei landwirthschaftlichen Hausthieren mit Demonstrationen am Phantom: Lector, Kreisthierarzt Dr. Ro-

Digitized by Google

Roloff. **Specielle Pathologie und Therapie der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen:** Derselbe. **Privatforstwirthschaftslehre, erster Theil (Waldbau, Waldpflege, Waldbenutzung):** Dr. Ewald. **Landwirthschaftliche Baukunde:** Lector, Bauinspector Steinbeck. **Nationalökonomie (erster oder allgem. Theil):** Prof. Dr. Schmoller. **Landwirthschaftsrecht:** Prof. Dr. Anschütz. **Experimentalphysik:** Prof. Dr. Knoblauch. Besprechungen über physikalische Gegenstände: Derselbe. **Mechanik und Maschinenlehre:** Dr. Cornelius. **Experimental-Chemie:** Prof. Dr. Heintz. **Physiologische Chemie:** Derselbe. Besprechungen über chemische Gegenstände: Derselbe. **Organische und Agriculturchemie:** Dr. Siewert. **Chemische Technologie und landwirthschaftliche Gewerbe:** Derselbe. **Geologie und Bodenkunde:** Prof. Dr. Girard. **Ueber die einheimischen Holzgewächse:** Prof. Dr. von Schlechtendal. **Die Familien der Kryptogamischen Pflanzen:** Derselbe. **Zoologie:** Prof. Dr. Giebel. **Naturgeschichte des Menschen:** Derselbe. **Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere:** Lector, Kreisthierarzt Dr. Roloff. **Physiologie der Ernährung (mit Experimenten;)** Dr. Rasse. **Ueber die für den Arzt und Landwirth wichtigen parasitischen Pflanzen und Thiere:** Prof. Dr Vogel.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung insbesondere für Studirende höherer Semester.

Geschichte der Staatstheorien des 18ten und 19ten Jahrhunderts: Prof. Dr. Schmoller. **Politik oder allgemeine Staatslehre:** Derselbe. **Finanzwissenschaft:** Prof. Dr Eisenhart. **Geschichte der Nationalökonomie:** Derselbe. **Handelsrecht:** Prof. Dr. Anschütz. **Wechselrecht:** Derselbe. **Preußisches Landrecht:** Geh. Just.-Rath Prof. Dr. Witte. **Logik:** Prof. Dr. Erdmann. **Psychologie:** Prof. Dr. Schaller. **Geschichte der Philosophie:** Prof. Prof. Dr. Dr. Erdmann, Schaller, Haym **Ueber die Hauptpunkte der Religionsphilosophie:** Prof. Dr. Ulrici **Geschichte der französischen Revolution:** Prof. Dr. Leo. **Neueste Geschichte von 1775 bis 1815:** Dr. Droysen. **Geschichte des 19ten Jahrhunderts seit 1850:** Derselbe **Geschichte des brandenburgisch-preußischen Staats:** Dr. Ewald. **Habsburg und Hohenzollern, eine vergleichende Geschichte beider Häuser:** Derselbe. **Ueber die Dichter und Redner der Befreiungskriege:** Prof. Dr. Haym. **Englisch:** Lector Hollmann.

Theoretische und practische Uebungen.

Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert. **Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium:** Prof. Dr. Kühn **Geologische Uebungen:** Prof. Dr. Girard. **Zoologische und zootomische Demonstrationen:** Prof. Dr. Giebel. **Practische Demonstrationen und Excursionen:** Prof Dr. Kühn. **Forstwissenschaftliche Excursionen:** Dr. Ewald. **Demonstrationen im landwirthschaftlichen Versuchswesen:** Prof. Dr. Stohmann. **Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik:** Lector, Kreisthierarzt Dr. Roloff. **Pathologisch-anatomische Demonstrationen und Sectionsübungen:** Derselbe. **Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar:** Prof. Prof. Dr. Dr Rosenberger v. Schlechtendal. Knoblauch. Girard. Heine. Giebel. Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Universitäts-Stallmeister André **Tanzkunst:** Tanzmeister Rocco. **Fechtkunst:** Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden **„Mittheilungen des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle.“ Jahrgang 1863 und Jahrgang 1865.** Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a/S., im Juli 1866.

Dr. Julius Kühn, ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

(428.)

Königl. Universität Greifswald.

Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Wintersemester 1866—67.

Anfang des Semesters am 15. October 1866.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director, Professor Dr. Baumstark. 2) Volks-

Digitized by Google

Volks- und staatswirthschaftliche Staatskunde von Preußen, derselbe. 3) **Darstellung der Verfassung und Behördenorganisation von Preußen**, derselbe. 4) **Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht**, Prof. Dr. Häberlin. 5) **Geschichte der Landwirthschaft**, Prof. Dr. Segnitz. 6) **Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung**, derselbe. 7) **Landwirthschaftliches Praktikum und Conversatorium**, derselbe. 8) **Rindviehzucht**, Oeconomierath Dr. Rohde. 9) **Schaafzucht**, derselbe. 10) **Ueber den Eldenaer Wirthschaftsbetrieb**, nebst praktischer Anleitung zum Wirthschaftsbetriebe, derselbe 11) **Praktische Landwirthschaftliche Demonstrationen**, derselbe. 12) **Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Hausäugethiere**, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 13) **Landschaftsgartenkunst**, akademischer Gärtner Fintelmann. 14) **Forstwirthschaftliche Betriebslehre**, der akademische Forstmeister Wiese. 15) **Landwirthschaftliche Technologie**, Prof. Dr. Trommer. 16) **Praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken**, derselbe. 17) **Anatomie und Physiologie der Hausäugethiere**, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 18) **Anorganische Experimental-Chemie**, Prof. Dr. Trommer. 19) **Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium**, Dr. Scholz. 20) **Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen**, Dr. Jessen. 21) **Pflanzengeographie und Klimatologie**, derselbe 22) **Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie**, derselbe. 23) **Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien**, derj. 24) **Geognosie**, Dr. Scholz. 25) **Analytische Chemie**. derselbe. 26) **Düngerlehre**, derselbe 27) **Repetitorium der organischen Chemie**, derselbe. 28) **Landwirthschaftliche Baukunst 1. Theil**, akadem. Baumeister Müller. 29) **Praktische Stereometrie, ebene Trichonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik**, Prof. Dr. Grunert. 30) **Mechanik und Maschinenlehre**, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Dr. Jessen. **Das akademische Leseinstitut** leitet derselbe. **Die akademische Modellsammlung** verwaltet Prof. Dr. Segnitz. **Die Ackergeräthsammlung** und **Wollprobensammlung** beaufsichtigt Oekonomierath Dr. Rohde. **Das chemische Institut** verwalten Prof. Dr. Trommer und Dr. Scholz. **Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung** leitet Prof. Dr. Trommer. **Das Mineralien-Cabinet** und die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz. **Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroscopische und pflanzenphysiologische Institut und die Obstmodellsammlung** beaufsichtigt Dr. Jessen. **Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen** verwaltet der Departementsthierarzt Dr. Fürstenberg. **Den botanischen Garten** verwaltet Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann. **Die akademische Baumschule, den Obst-, Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen und den Gemüsegarten** verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann. **Die akademische Gutswirthschaft** leitet der Oekonomierath Dr. Rohde. **Das akademische Versuchsfeld** verwaltet zur Zeit Dr. Jessen. Der Unterzeichnete ertheilt gern nähere Auskunft.

Eldena im Juli 1866. **Der Director Dr. E. Baumstark**, Geh. Reg.-Rath.

Vacante Stelle.

(429.) Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers, ist die unter Privatpatronat stehende mit einem jährlichen Einkommen von 1233 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Stappenbeck, in der Ephorie Beetzendorf, vacant geworden. Zur Parochie gehören vier Kirchen und vier Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(430.) Der Bureau-Diätarius **Becker** zu Nordhausen ist gestorben. Dem invaliden Feldwebel **Watteroth** ist die Stelle des Gefängniß-Ober-Aufsehers bei dem Kreisgerichte in Heiligenstadt verliehen worden.

Der zum Oberpfarrer an St. Stephani und Bonifacii in Langensalza berufene Pfarrer **Georgi** ist mit der interimistischen Verwaltung der Superintendentur der Diöces Langensalza beauftragt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Wackersleben, in der Diöces Eilsleben, ist der

Digitized by Google

der bisherige Superintendent und Pfarrer in Ottenstein, im Braunschweigischen, Karl Theodor Lorenz **Morich**, berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Sausedlitz mit Reibitz und Seelhausen, in der Diöces Delitzsch, ist der bisherige Pfarrer in Pösigk, Diöces Brehna, Christoph David Burchard **Sperling**, berufen und bestätigt worden.

Der bisherige Rector an den evangelischen Elementarschulen zu Nordhausen, Emil **Müller**, ist als Rector der evangelischen Bürgerschulen daselbst angestellt worden.

Der Staatsanwalts-Gehülfe **Götze** in Spremberg ist zum Staats-Anwalt bei den Kreisgerichten in Sangerhausen und Eisleben, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Sangerhausen, ernannt worden. Der Rechts-Anwalt und Notar, Justizrath **Gisecke** in Eisleben ist gestorben. Der Gerichts-Assessor **Braun** ist aus dem Bezirk des Appellations-Gerichts in Naumburg in denjenigen des Appellations-Gerichts in Greifswald versetzt worden. Der Referendarius **Stoltenburg** und der Auscultator **Leue**, welche beide zu den Fahnen einberufen waren, sind vor dem Feinde gefallen. Die Auscultatoren **Steinbach** und **Drache** sind zu Referendarien befördert worden. Die Hülfs-Boten **Kniep** und **Sparr** zu Halle a/S. sind als Boten und Exekutoren bei dem Kreisgerichte daselbst definitiv angestellt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Otlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 41. Erfurt, den 18ten August 1866.

(431.) Das zu Berlin am 8ten d. Mts. ausgegebene 40ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6389. das Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Leinefelde über Mühlhausen und Langensalza bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Gotha; vom 14ten Juli 1866; und

" 6390. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Weseler Actien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung wegen Abänderung des §. 30. des Gesellschaftsstatuts gefaßten Beschlusses; vom 28sten Juli 1866.

Das zu Berlin am 11ten d. M. ausgegebene 41ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6391. die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Leinefelde, im Anschlusse an die Halle-Nordhausen-Kasseler Eisenbahn, über Mühlhausen und Langensalza bis zur Landesgrenze und von da nach Gotha, durch die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft; vom 25sten Juli 1866.

Aufruf Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen zur Gründung einer National-Invaliden-Stiftung.

(432.) Zahlreiche Vereine haben sich gebildet zur Unterstützung der Armee im Felde, zur Pflege der Verwundeten, zur Linderung der Noth der ohne Ernährer zurückgebliebenen Familien. Wie unser ganzes Volk durchdrungen war von Hingebung und Opferfreudigkeit in dem großen Kampfe für Preußens Ehre und Deutschlands Neugestaltung, so durchdringt jetzt das ganze Vaterland ein und derselbe patriotische Wetteifer, die vielen Wunden, welche der Krieg geschlagen, nach Kräften zu lindern und zu heilen. Aber diese Leiden reichen weit über die Gegenwart hinaus und es thut darum Noth, schon heute der Zukunft zu gedenken. Die Fürsorge des Staates kann diese Aufgabe allein nicht lösen; Pflicht des Volkes ist es daher, in freier Liebesthätigkeit dafür einzutreten, daß die Zukunft der tapferen Söhne unseres Vaterlandes, welche für uns geblutet und durch ihre Wunden erwerbsunfähig geworden, nach Kräften gesichert, daß für die Familien der Gebliebenen in ausreichender Weise gesorgt werde. Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs beabsichtige Ich Mich an die Spitze einer allgemeinen National-Invaliden-Stiftung zu stellen, welche die Erreichung dieses Zieles verfolgen soll. Ich werde ungesäumt Männer des allgemeinen Vertrauens berufen, um zur Gründung eines Central-Comités in Berlin zusammenzutreten, welchem der Entwurf der Statuten, die Berathung der weiter zu ergreifenden Maßregeln, der erforderliche Verkehr mit den Behörden und die fernere Leitung der ganzen Stiftung obliegen wird. Gleichzeitig mit diesem Central-Comité werden aber schon jetzt Comités in allen Provinzen des Reiches sich bilden können, um für die Entwickelung und Förderung dieser nationalen Sache thätig zu sein. Nur den vereinten Kräften des ganzen Volkes kann sie gelingen. Möge Keiner es an sich fehlen lassen, möge jeder Einzelne dazu beitragen, daß auch jene Tapferen, die ihre beste Kraft dahingaben für die Ehre und den Ruhm des Vaterlandes, daß auch die ihrer Stützen und Ernährer beraubten Familien mit uns Allen über die Leiden und Opfer des Krieges hinweg auf die Thaten unseres Heeres mit Stolz und Genugthuung blicken können!

Brünn, den 3ten August 1866. **Friedrich Wilhelm, Kronprinz.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Ausreichung der Zinscoupons Ser. V. zu den preußischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852 und Ser. IV. zu der preußischen Staats-Anleihe von 1854.

(433.) Die neuen Coupons Ser. V. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1sten Oktober 1866 bis dahin 1870 nebst Talons, sowie die neuen Coupons Ser. IV. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihe von 1854 für denselben Zeitraum

Digitized by Google

nebst Talons werden vom 4ten Juni d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist Letzteres von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Ausbändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Haupt-Kasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs Haupt-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten Mai 1867 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (bezw. Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1850 (resp. 1852 oder 1854) zum Empfange neuer Coupons. Werth ..... Thlr."

Mit dem 1. Mai 1867 hört die Portofreiheit sowohl für diese Sendungen als auch für die Rückbeförderung der neuen Coupons und Talons auf.

Für solche Sendungen, welche von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebietes liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 8ten Mai 1866. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Ausreichung der Zinscoupons Ser. V. zu den preußischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852 und Ser. IV. zu der preußischen Staats-Anleihe von 1854. Nro. 582 C.

(434.) Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Formulare zu den Verzeichnissen über die zu dem angegebenen Behuf an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Talons bei dieser sowohl, als auch bei den sämmtlichen Kreis-Kassen unseres Bezirks und bei der Forstkasse in Suhl unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Erfurt, den 16ten Mai 1866. **Königl. Regierung.**

Aufgang der niederen Jagd. Nro. 3753. A. 1.

(435.) Der Termin zum Aufgange der niederen Jagd innerhalb des hiesigen Regierungsbezirks wird hierdurch und zwar

für die Kreise Erfurt, Langensalza, Schleusingen, Weißensee, Nordhausen auf
den 3ten September c.,

für die Kreise Heiligenstadt, Worbis, Mühlhausen und Ziegenrück auf
den 10ten September c.

festgesetzt.

Wer vor diesen resp. Terminen auf der Jagd betroffen wird, hat eine Geldstrafe bis zu 50 Thaler resp. eine sechsmonatliche Gefängnißstrafe verwirkt.

Indem wir hierbei auf die Bestimmungen des Jagdpolizeigesetzes vom 7ten März 1850 im Allgemeinen hinweisen, machen wir noch besonders auf die Vorschriften in den §§. 14 und 27. des gedachten Ge-

Digitized by Google

Gesetzes aufmerksam, wonach ein Jeder, der die Jagd ausüben will, vorher einen Jagdschein lösen und diesen bei Ausübung der Jagd stets bei sich tragen muß.

Wer die Jagd ausübt, ohne im Besitz eines Jagdscheines zu sein, verfällt in eine Geldstrafe von 5 bis 20 Thaler; wer dagegen die Jagd ausübt, ohne den Jagdschein bei sich zu führen, hat eine Geldstrafe bis zu 5 Thlr. verwirkt; die Benutzung eines fremden Jagdscheines zieht eine solche von 5 bis zu 50 Thaler nach sich.

Wir erinnern ferner an die Vorschriften im §. 13 der Verordnung über äußere Heiligthaltung der Sonn- und Festtage vom 12ten Mai 1854. (Amtsblatt-Seite 123.), wonach Treibjagden an solchen Tagen gänzlich verboten, andere Jagden aber erst nach beendigtem Gottesdienste erlaubt sind.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 340 № 8 des Strafgesetz-Buches mit Geldbuße bis zu 50 Thlrn. event. mit Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen geahndet.

Die sämmtlichen Aufsichtsbeamten mit Einschluß der Forstbeamten, Gensdarmen und Feldhüter sind angewiesen, Jagd-Kontraventionen jeder Art zur Anzeige zu bringen.

Erfurt, den 17ten August 1866. **Königl. Regierung.**

Polizeiliche Verordnung zur Verhütung des selbstständigen Betriebes der Bauhandwerke durch Personen, welche dazu nicht befugt sind. Nro. 3673. A. 1.

(436.) Durch §. 2. in fine unserer Polizei-Verordnung vom 4ten Februar 1857. — Amtsblatt pro 1857, Seite 56 ff.) — ist bestimmt worden, daß ein Gesell oder Polirer, welchem von einem Meister die Beaufsichtigung der zugezogenen Arbeiter übertragen worden ist, fortwährend auf der Baustelle verweilen muß und daß er verpflichtet ist, den ihm von einem Meister ertheilten Arbeitsscheln jedem die Baustelle besuchenden Polizei-Beamten, Gensdarmen, Gemeinde-Vorsteher und Königlichen Baubeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 bestimmen wir hierdurch für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks, daß ein Gesell oder Polirer, welcher den erwähnten Arbeitsschein den vorgenannten Beamten nicht sofort vorzelgen kann, mit Geldbuße bis zu 10 Thalern event. mit entsprechender Gefängnißstrafe zu bestrafen ist.

Erfurt, den 8ten August 1866. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Die Empfangnahme der von den Hannoveranern vermuthlich zum Transport von Lebensmitteln ꝛc. benutzten bürgerlichen Oeconomie-Fahrzeuge nebst Geschirren. Nr. 4194. A. 8.

(437.) Mit dem von Langensalza hierher gebrachten hannöverschen Kriegs-Material sind auch eine Anzahl bürgerliche Oeconomie-Fahrzeuge nebst Geschirren abgeliefert worden, welche die Hannoveraner vermuthlich zum Transport von Lebensmitteln und Fourage ꝛc. benutzt haben und die den Besitzern nicht zurück gegeben worden waren.

Auf Requisition der hiesigen Königlichen Kommandantur bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß und veranlassen zugleich die Herren Landräthe der von den hannöverschen Truppen auf ihrem Marsche berührten Kreise, für die weitere Bekanntmachung in geeigneter Weise mit dem Hinzufügen zu sorgen, daß erwähnte Fahrzeuge resp. Geschirre nach gehöriger Legitimation bei dem hiesigen Artillerie-Depot bis spätestens Mitte September c. in Empfang genommen werden können, daß dieselben aber nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist wegen mangelnden Raumes zum Verkauf gestellt werden müssen.

Erfurt, den 14ten August 1866. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Berechtigung der Theilnahme an den Wohlthaten des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses Seitens derjenigen Kinder, deren Väter im Kriege geblieben, oder an den erhaltenen Wunden gestorben sind.

(438.) Unter Hinweisung auf seine Bekanntmachung vom 18ten Juni 1859, betreffend die Zuwendung der Wohlthaten des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses, bringt das unterzeichnete Directorium hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für jedes Kind, dessen Vater im Kriege gefallen, oder in Folge erhaltener Wunden gestorben ist, ein Pflegegeld bis zum zurückgelegten 14ten Lebensjahre bewilligt wird und die im Alter zwischen 6 und 12 Jahren befindlichen Kinder, wenn es gewünscht wird, in Erziehungsanstalten aufgenommen werden.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges ist es wünschenswerth, daß die betreffenden Anträge:

a) für die auf dem Lande wohnenden Kinder durch die betreffenden Königlichen Landrathsämter,

b)

Digitized by Google

b) für die in den Städten wohnenden Kinder durch die Magistrate,
c) für die in Berlin wohnenden Kinder Seitens der Mütter direct

an das unterzeichnete Directorium, Wilhelmsstraße № 81, hierselbst, gerichtet werden.

Diesen Anträgen ist:

1) der amtliche Nachweis über den Tod des Vaters, aus welchem der Truppentheil und die militairische Charge ersichtlich sein muß,
2) die Taufscheine der Kinder und
3) ein amtlicher Nachweis über die Dürftigkeit

beizufügen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß eine Verzögerung der Anträge den Betheiligten nur Nachtheile bringen kann, da insbesondere eine Zahlung des Pflegegeldes für eine rückliegende Zeit nicht zulässig ist.

Berlin, den 9ten August 1866.

Königl. Directorium des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses.

Meldung zur Aufnahme in die Königliche Bau-Akademie. Nro. 600. B. A.

(439.) Nach §. 11. der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 18ten März 1855 muß die Meldung zur Aufnahme in diese Anstalt bis zum 8ten October c. schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen, und die Befähigung zugleich durch Einreichung der in §. 12. resp. 14 gedachter Vorschriften, so wie in dem Nachtrage vom 1sten November 1859 geforderten Zeugnisse und Zeichnungen nachgewiesen werden.

Die Vorschriften vom 18ten März 1855 sind bei dem Kanzlei-Rath **Nöhl** im Bau-Akademie-Gebäude käuflich zu haben.

Berlin, den 11ten August 1866.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königl. Bau-Akademie: Busse.

Vacante Stelle.

(440.) Durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronate stehende, mit einem Jahres-Einkommen von 277 Thlr. 25 Sgr. verbundene Pfarrstelle zu Schönstedt, in der Ephorie Weißensee, vacant geworden.

Der Pfarrer **Jülich** zu Hayna, in der Diöces Delitzsch, wird Michaelis d. Js. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Privatpatronat stehende, Pfarrstelle zu Hayna gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein jährliches Einkommen von ca. 900 Thalern.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(441.) Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Oberwiederstedt mit Kupferberg, in der Diöces Mansfeld, ist der bisherige Diaconus zu Berg vor Eilenburg, Carl Franz **Sulze**, berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle an St. Maximi zu Merseburg, in der Diöces Merseburg, ist der bisherige Archidiaconus zu Kemberg, Friedrich August **Frobenius**, berufen und bestätigt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer, Friedrich Gottfried Hermann **Hesse**, an den vorstädtischen Elementarschulen zu Mühlhausen, ist definitiv angestellt worden.

Der Hauptamts-Assistent **Müller** in Langensalza ist als Lieutenant im 1sten Magdeburgischen Infanterie-Regiment Nro. 26 in der Schlacht bei Königgrätz gefallen. Der Hauptamtsdiener **Gunkel** in Nordhausen ist gestorben. Der berittene Steueraufseher **Schmitz** ist von Mühlhausen nach Burg, und der berittene Steueraufseher **Voigt** von Delitzsch nach Mühlhausen versetzt worden. Der bisherige Steueraufseher **Witting**, im Herzogthum Anhalt, ist als Steueraufseher in Langensalza angestellt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 42. Erfurt, den 25sten August 1866.

Allerhöchste Botschaft an beide Häuser des Landtags betreffend die Uebernahme der Regierung in dem Königreich Hannover, dem Kurfürstenthum Hessen, dem Herzogthum Nassau und der freien Stadt Frankfurt.

(442.) Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., thun kund und fügen hiermit zu wissen: Die Regierungen des Königreichs Hannover, des Kurfürstenthums Hessen und des Herzogthums Nassau, sowie die freie Stadt Frankfurt haben sich durch ihre Theilnahme an dem feindlichen Verhalten des ehemaligen Bundestages in offenen Kriegszustand mit Preußen versetzt. Sie haben sowohl die Neutralität, als das von Preußen unter dem Versprechen der Garantie ihres Territorialbestandes ihnen wiederholt und noch in letzter Stunde angebotene Bündniß abgelehnt, haben an dem Kriege Oesterreichs mit Preußen thätigen Antheil genommen und die Entscheidung des Krieges über sich und ihre Länder angerufen.

Diese Entscheidung ist nach Gottes Rathschluß gegen sie ausgefallen. Die politische Nothwendigkeit zwingt Uns, ihnen die Regierungsgewalt, deren sie durch das siegreiche Vordringen Unserer Heere entkleidet sind, nicht wieder zu übertragen.

Die genannten Länder würden, Falls sie ihre Selbstständigkeit bewahrten, vermöge ihrer geographischen Lage bei einer feindseligen oder auch nur zweifelhaften Stellung ihrer Regierungen der preußischen Politik und militairischen Aktion Schwierigkeiten und Hemmnisse bereiten können, welche weit über das Maß ihrer thatsächlichen Macht und Bedeutung hinausgingen. Nicht in dem Verlangen nach Ländererwerb, sondern in der Pflicht, Unsere ererbten Staaten vor wiederkehrender Gefahr zu schützen, der nationalen Neugestaltung Deutschlands eine breitere und festere Grundlage zu geben, liegt für Uns die Nöthigung, das Königreich Hannover, das Kurfürstenthum Hessen, das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt auf immer mit Unserer Monarchie zu vereinigen.

Wohl wissen Wir, daß nur ein Theil der Bevölkerung jener Staaten mit Uns die Ueberzeugung von dieser Nothwendigkeit theilt. Wir achten und ehren die Gefühle der Treue und Anhänglichkeit, welche die Bewohner derselben an ihre bisherigen Fürstenhäuser und an ihre selbstständigen politischen Einrichtungen knüpfen. Allein Wir vertrauen, daß die lebendige Betheiligung an der fortschreitenden Entwickelung des nationalen Gemeinwesens in Verbindung mit einer schonenden Behandlung berechtigter Eigenthümlichkeiten den unvermeidlichen Uebergang in die neuere größere Gemeinschaft erleichtern werde.

Die beiden Häuser des Landtages fordern Wir auf, die zur beabsichtigten Vereinigung erforderliche verfassungsmäßige Einwilligung zu ertheilen, und lassen ihnen zu diesem Behufe den beikommenden Gesetz-Entwurf zugehen.

Gegeben Berlin, den 16ten August 1866.

(gez.) Wilhelm.

(gez.) Graf v. Bismarck. Frhr. v. d. Heydt. v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

(Die Herzogthümer Holstein und Schleswig hat Seine Majestät der König bisher in gemeinsamem Recht mit Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich auf Grund des Wiener Vertrages vom 30sten October 1864 besessen. Nachdem Se. Majestät der Kaiser sich bereit erklärt hat, alle ihm aus diesem Vertrage zustehenden Rechte auf Se. Majestät den König zu übertragen, wird Se. Majestät der König, sobald der Friede mit Oesterreich ratifizirt sein wird, die Regierung auch dieser beiden Herzogthümer definitiv übernehmen. Wenn die nördlichsten Distrikte des Herzogthums Schleswig in freier Abstimmung den Wunsch aussprechen sollten, mit dem Königreich Dänemark vereinigt zu werden, so wird Se. Majestät der König diesem Wunsche stattgeben.

Die individuellen Verhältnisse und Besonderheiten der neu erworbenen Länder und Landestheile werden eine vielfache Berücksichtigung erfordern, deren Tragweite sich noch nicht übersehen läßt. Es ist der Wille

Digitized by Google

Sr. Majestät des Königs, den wirklichen Bedürfnissen gerecht zu werden, und die billigen Rücksichten auf berechtigte Eigenthümlichkeiten mit den Forderungen des allgemeinen Staatswohls und der Gerechtigkeit gegen alle seine Unterthanen auszugleichen. Deshalb konnte die sofortige Aufnahme dieser Länder in das preußische Staatsgebiet nicht erfolgen, vielmehr muß es einer, hoffentlich nahen Zukunft vorbehalten bleiben, die sämmtlichen unter der Herrschaft des Königs befindlichen Lande in ein Ganzes zu vereinigen, sobald die neu erworbenen Länder durch das jetzt einzurichtende Uebergangsstadium dazu vorbereitet sein werden.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Verwarnung in Betreff der Auswanderung nach den vereinigten Staaten von Nordamerika. Nr. 4162. A. 3.

(448.) In den Anzeigen und Ankündigungen für Auswanderer und Reisende, welche von den zum Betriebe der Auswanderung in Preußen concessionirten Agenten von Zeit zu Zeit erlassen werden, ist häufig die Thatsache angeführt:

daß nach einem neuen Heimstättegesetz für die vereinigten Staaten Nordamerika's jedem Ansiedler daselbst 160 Acres, gleich 260 Morgen gutes Land unentgeltlich zum freien Eigenthum überwiesen werden.

Diese Anführung ist im Wesentlichen der Wahrheit gemäß, aber sie enthält nicht die volle Wahrheit: sie stellt den Auswandernden einen Vortheil in Aussicht, ohne der damit verbundenen Nachtheile und Beschränkungen zu erwähnen. Es ist daher wohl der Mühe werth, auch die letzteren zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Es ist richtig, daß nach dem letzten Heimstättegesetz, d. h. nach demjenigen, welches unter dem 20sten Mai 1862 erlassen worden und daher kaum jetzt noch als ein neues zu bezeichnen ist, jeder amerikanische Bürger über 21 Jahre und jeder Ausländer, welcher seine Absicht, das nordamerikanische Bürgerrecht zu erwerben erklärt hat, berechtigt sein soll, sich von den noch wild liegenden Staatsländereien ein Areal von 160 Acres im Werthe von höchstens 1¼ Dollar pro Acre oder ein Areal von 80 Acres im Werthe von 2½ Dollars pro Acre zur Bebauung auszusuchen, und daß mit der Ueberweisung dieses Landes nur ein Kostenbetrag von etwa 12 Dollars, welchen der Erwerbende an die Regierungsbeamten zu entrichten hat, verbunden ist.

Allein als unmittelbare Erwerbung zu freiem Eigenthum wird eine solche Ueberweisung nicht bezeichnet werden dürfen. Den Besitztitel erhält der Ansiedler erst nach ununterbrochener fünfjähriger Bebauung des Landes. Er darf während dieses Zeitraums das Land nicht veräußern, und verliert jeden Anspruch auf das überwiesene Land mit allen an demselben vorgenommenen Verbesserungen, sobald er dasselbe auf länger als 6 Monate verläßt, selbst wenn er hierzu genöthigt sein sollte, Falls er nicht im Stande ist, den Minimalwerth oder Taxpreis des Landes zu bezahlen, was ihm freisteht. Der Vortheil, welcher gleichwohl darin gefunden werden möchte, daß ein baarer Kaufpreis bei der Ansiedlung nicht zu entrichten ist, wird aber dadurch aufgewogen, daß die in Rede stehenden Ländereien im fernen Westen Amerika's liegen, und zwar vorzugsweise in den noch wenig bevölkerten Staaten. Es ist bekannt, daß mit Ausnahme der entlegenen Theile der Staaten Michigan und Wisconsin diesseits des Mississippi kaum noch ein Areal von Regierungsland in dem obenerwähnten Werthe zu finden ist. Wer daher von dem Anerbieten der nordamerikanischen Regierung Gebrauch machen will, hat, lediglich, um zu solchen noch nicht in Besitz genommenen Ländereien zu gelangen, größere Opfer zu bringen und mehr Kosten anzuwenden, als ihm seine Ueberfahrt auferlegte. Glückt es ihm, sich auf diesem weiten Wege vor den mannichfachen Betrügereien, durch welche amerikanische und deutsche Schwindler die Auswanderer auszubeuten versuchen, zu schützen, so liegt ihm nunmehr ob, sich eine Wohnung herzurichten, Vieh und Ackergeräthschaften anzuschaffen, und bis dies Alles geschehen ist, und das Land etwas einträgt, sich und die Seinigen aus mitgebrachten Mitteln zu erhalten. Dabei — und darin liegt die Hauptschwierigkeit und die Hauptgefahr — ist der Ansiedler in der Regel auf sich selbst angewiesen. In der Einsamkeit, in welcher die Ansiedlung jenseit der Grenzen der Cultur liegt, ist er ohne den Rath und ohne die Hülfe von Nachbarn, deren er sich in bewohnteren Gegenden erfreut, und ohne welche die Schwierigkeiten seiner Lage ihn überwältigen.

Hiernach erweist sich das in Aussicht gestellte Geschenk von Land, welches nur mit Mühe, Gefahr und Kosten erreicht und ohne fremde Hülfe nur ausnahmsweise behauptet werden kann, für den deutschen Auswanderer als ein lockendes aber trügerisches Bild, und, wer demselben nachstrebt, wird wohl thun, zuzusehen, daß er nicht in sein sicheres Verderben läuft. Aber auch dies lockende Bild kann sehr bald in Nichts verschwinden. Schon machen sich Stimmen in Nordamerika geltend, welche es zweifelhaft erscheinen las-

Digitized by Google

lassen, ob nicht sehr bald eine Veräußerung der Staatsländereien gegen Geld an die Stelle der unentgeltlichen Ueberlassung treten wird.

Wenn nach Vorstehendem alle Diejenigen, welche sich mit Auswanderungs-Projecten tragen, nicht dringend genug davor gewarnt werden können, der obenerwähnten Verheißung einen größeren bestimmenden Werth beizulegen, als sie dies in der That verdient, so ist für eine solche Warnung gerade jetzt mehr als je der geeignete Zeitpunkt eingetreten. Alle Anzeichen deuten darauf, daß in Bezug auf die deutsche Einwanderung in Nordamerika eben jetzt eine Concurrenz zwischen den westlichen Staaten, wohin sie bis jetzt beinahe ausschließlich geströmt ist und zwischen den bisherigen Sclavenstaaten, wo die Aufhebung der Sclaverei die Einführung fremder Arbeitskräfte nothwendig macht, sich vorbereitet und zum Theil vollzieht. Die Gefahr der deutschen Einwanderer, in diese bisherigen Sclavenstaaten zu gerathen, würde der Gefahr fast gleichstehen, in Verhältnisse zu kommen, welche an Abhängigkeit und Elend der Sclaverei gleichstehn oder hinter derselben nur wenig zurückbleiben.

Im höhern Auftrage wird Vorstehendes zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Erfurt, den 12ten August 1866. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung, betreffend die Aushändigung der endgültigen Quittungen über die an die Provinzial-Rentenbank eingezahlten Ablösungs-Kapitalien für Eichsfeldsche Tilgungskassen-Renten.

(444.) Die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbank-Kasse über die zum 30sten Juni d. Js. gekündigten und ausgezahlten Ablösungs-Kapitalien für Eichsfeldsche Tilgungskassen-Renten sind den zuständigen Königlichen Kreiskassen mit dem Auftrage zugefertigt worden:

a) die über **vollständige Ablösung von Renten** lautenden Quittungen, soweit nicht etwa die Reluenten deren directe Ausreichung ausdrücklich gewünscht haben, den betreffenden Gerichten mit dem Antrage zu übersenden, die Rentenpflichtigkeit der reluirten Grundstücke im Hypothekenbuche zu löschen und sodann die Quittungen den Reluenten auszuhändigen, dagegen

b) die Quittungen über **nur theilweise Ablösung von Renten** den Reluenten direct auf dem kürzesten Wege zu übersenden.

Die betreffenden Interessenten werden hiervon nachrichtlich in Kenntniß gesetzt.

Magdeburg, den 15ten August 1866.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(445.) Waldau, Königl. Preuss. landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg i. Pr. **Vorlesungen, Uebungen und Demonstrationen im Winter-Semester 1866—67.**

I. Ueber das Studium und Leben auf landwirthschaftlichen Akademien im Anfange des Semesters; Director, Oekonomie-Rath **Wagener.**

II. Volkswirthschaftslehre; Administrator, Dr. Freiherr **v. d. Goltz.**

III. Landwirthschaftliche Disciplinen;
Landwirthschaftliche Betriebslehre; Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; Wollkunde; Demonstrationen in der Wollkunde; Director, Oekonomie-Rath **Wagener.**
Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen; Versuchsfeld-Dirigent **Pietruszky.**
Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Landwirthschaftliche Buchführung; Demonstrationen in der Gutswirthschaft; Administrator Dr. Freiherr **v. d. Goltz.**
Pferdezucht; Thierarzt **Neumann.** Düngerlehre II. Theil; Dr. **Heiden** privatim Gartenbau; Institutsgärtner **Strauß.**

IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen;
Forstwirthschaftslehre; Oberförster **Gebauer.**

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen;
Unorganische Chemie; Physik, Uebungen im chemisch. Laboratorium, Professor Dr. **Ritthausen.** Repetitorium in der unorganischen Chemie; Dr. **Heiden** privatim.
Landwirthschaftliche Mineralogie; Anatomie und Physiologie der Pflanzen; landwirthschaftliche Zoologie; Fortsetzung in der systematischen Botanik und Repetition über einzelne Kapitel aus allen Gebieten der Botanik; Prof. Dr. **Körnicke.**

VI. Thierheilkunde: Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Innere Krankheiten der Hausthiere; Thierarzt **Neumann.**

VII. Baukunde: Landwirthschaftliche Baukunde; Baumeister **Kinzel.**

VIII. Mathematische Disciplinen: Theoretische Anleitung zum Feldmessen und Nivelliren; Baumeister **Kinzel.**

Das Winter-Semester beginnt **am 15ten October;** das Studien-Honorar beträgt für 2 Jahre 100 Thaler und kann im Falle der Bedürftigkeit ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel enthält der **Mentzel-von Lengerke**sche landwirthschaftliche Kalender; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, über dieselbe weitere Auskunft zu ertheilen.

Waldau, im August 1866. **Der Director, Königl. Oekonomie-Rath:** L. Wagener.

(446.) Königlich Preussische landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf.

Das Winter-Semester beginnt **am 15ten October d. J.,** gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Winterhalbjahr umfaßt folgende wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Allgemeiner Ackerbau: Director Dr. **Hartstein.**

Schafzucht und Wollkunde. Landwirthschaftliche Berechnungen: Administrator Dr. **Freytag.**

Geschichte und Literatur der Landwirthschaft. Naturwissenschaftliche Grundlagen der Fütterungslehre: Dr. **Thiel.**

Pferdezucht, Hufbeschlag und Geburtshülfe: Departements-Thierarzt **Schell.**

Obstbaumzucht mit praktischen Demonstrationen: Garten-Inspector **Sinning.**

Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation mit praktischen Demonstrationen. Jagd- und Fischereiwesen. Experimental-Physik. Physikalisches Practikum: Dr. **Wüllner.**

Unorganische Experimental-Chemie. Landwirthschaftliche Technologie. Chemisches Practikum im Laboratorium: Prof. Dr. **Freytag.**

Agricultur-Chemie: Medicinal-Rath Dr. **Mohr.**

Mineralogie und Geognosie: Dr. **Andrae.**

Pflanzen-Physiologie. Pflanzenphysiologisches Practikum: Prof. Dr. **Sachs.**

Anatomisch-physiologische Uebersicht des Thierreichs und Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. **Troschel.**

Wege- und Wasserbau. Landwirthschaftliche Baukunde. Zeichnen-Unterricht: Baumeister **Schubert.**

Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. **Kaufmann.**

Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. **Schröder.**

Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt **Schell.**

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln ist derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der reichhaltigen Sammlungen und Apparate der letzteren möglich gemacht. Zugleich bietet die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf". Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete gern Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1866.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie: Geheimer Regierungsrath, Dr. Hartstein.

Vacante Stelle.

Vacanz des Ober-Pfarr-Amtes zu Mühlhausen. Nro. 9077.

(447.) Die Stelle des Oberpfarrers hierselbst, mit welcher ein Einkommen von ca. 1056 Thlrn. verbunden ist, ist bis jetzt noch nicht wieder besetzt. Bewerbungen, mit den nöthigen Zeugnissen belegt, sind binnen 14 Tagen anzubringen. Mühlhausen, den 20sten August 1866. **Der Magistrat.**

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belage pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 43. Erfurt, den 1sten September **1866.**

(448.) Das zu Berlin um 23sten v. M. ausgegebene 42ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6392 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schlochauer Kreises im Betrage von 50,000 Thalern, II. Emission; vom 11ten Juli 1866; und

„ 6393. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Grottkauer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern; vom 11ten Juli 1866.

Adresse

des Abgeordnetenhauses an Seine Majestät den König.

(449.) Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Euer Königliche Majestät haben in einem großen Augenblicke von weltgeschichtlicher Bedeutung uns um Ihren erhabenen Thron versammelt. Unser Volk preist in Demuth die Gnade Gottes, welche Eurer Majestät theures Leben beschirmte und so Großes zu vollbringen zuließ.

Die großen Thaten, welche unser tapferes Heer in wenigen Wochen von Land zu Land, von Sieg zu Sieg, dort bis über den Main, hier an die Thore der Hauptstadt Oesterreichs führten, haben unser Herz mit freudigem Selbstgefühl und mit lebhaftem Dank erfüllt. Wir sprechen den Dank des Volkes aus an die Tausende, welche das Grab bedeckt, an die sämmtlichen überlebenden Streiter des stehenden Heeres und der in großer Zeit geschaffenen Landwehr, an die einsichtigen Führer, vor Allen an Eure Majestät: Selbst, die Sie in der entscheidenden Schlacht die Leitung übernehmend, Noth und Gefahr mit den Kämpfern getheilt und dem Kriege durch rasche Führung ein Ziel gesetzt haben.

Von hoher Bedeutung sind schon jetzt die errungenen Erfolge: die Auflösung der Bundes-Verfassung, die Auseinandersetzung mit Oesterreich, die Erweiterung der Grenzen und des Machtgebietes unseres Staates und die dadurch gegebene Aussicht, daß in nicht ferner Zeit ein politisch geeintes Deutschland unter Führung des größten deutschen Staates sich entwickeln könne.

Diese Früchte, davon sind wir mit Euerer Majestät überzeugt, werden nur in einträchtigem Zusammenwirken zwischen Regierung und Volksvertretung zur Reife gedeihen. Ohne die Sicherung und Ausbildung der verfassungsmäßigen Rechte des Volkes werden wir nicht zählen dürfen auf die Huldigung der Geister und Herzen in Deutschland, welche allein der Macht Haltbarkeit und Dauer verleiht.

Gegenüber der Thatsache, daß seit einer Reihe von Jahren die Staats-Ausgaben ohne einen zur gesetzlichen Feststellung gelangten Staatshaushalts-Etat und theilweise im Widerspruche mit den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses geleistet worden sind, gereicht es dem Letzteren zur großen Genugthuung, daß Euere Majestät feierlich auszusprechen geruht haben, daß die in jener Zeit geleisteten Geldausgaben der gesetzlichen Grundlage entbehren, weil dieselbe nur durch das nach Art. 99. der Verfassungs-Urkunde alljährlich zu Stande zu bringende Etats-Gesetz erlangt werden kann. Im Hinblick auf dies Königliche Wort, welches die Nothwendigkeit eines nur unter Zustimmung des Abgeordnetenhauses in's Leben tretenden jährlichen Staatshaushalts-Gesetzes, so wie demgemäß die Nothwendigkeit einer für die Vergangenheit zu erwirkenden Indemnitäts-Erklärung der beiden Häuser des Landtages anerkennt, ist das Vertrauen der Landesvertretung gerechtfertigt, daß künftighin durch die rechtzeitige Feststellung des Staatshaushalts-Gesetzes vor Beginn des Etatsjahres jeder Konflikt verhütet werde.

Die den Berathungen des Landtages unterbreiteten Vorlagen über die Indemnitäts-Ertheilung und die Finanzen werden wir mit pflichtmäßiger Sorgfalt in Erwägung nehmen.

Mit derselben Sorgfalt werden wir die freudig und dankbar begrüßten Vorlagen über die Einverleibung der mit Preußen zu vereinigenden deutschen Lande und über die Einberufung einer Volks-

Digitized by Google

tretung der Norddeutschen Bundesstaaten prüfen, vertrauen jedoch, daß, wenn Rechte des Preußischen Volkes und Landtages zu Gunsten eines künftigen Parlaments aufgegeben werden sollen, diesem Parlamente auch die volle Ausübung dieser Rechte gesichert sein wird.

Durchdrungen von der großen Wichtigkeit der gegenwärtigen Epoche für das ganze deutsche Vaterland bieten wir aus vollem Herzen unsere Mitwirkung zur einheitlichen und freiheitlichen Entwickelung desselben, welche die Vorsehung in Euerer Majestät Hände gelegt hat. Wir können uns der Erkenntniß nicht verschließen, daß derselben noch große Schwierigkeiten entgegenstehen, und daß mit der Konstituirung des Norddeutschen Bundes nicht bis zur Beseitigung derselben gewartet werden kann. Aber fest überzeugt von der Nothwendigkeit eines nationalen Bandes zwischen dem Norden und Süden des deutschen Vaterlandes, hoffen wir zuversichtlich, daß dasselbe in nicht allzuferner Zukunft geschaffen werden wird, namentlich dann, wenn die deutschen Stämme im Süden, die schon jetzt in weiten Kreisen daselbst empfundene Gefahr einer Zerreißung Deutschlands erkennen und dem Bedürfnisse nach einer nationalen festen Vereinigung mit dem Norden einen aufrichtigen und unzweideutigen Ausdruck geben.

Königliche Majestät!

In allen großen Tagen unserer preußischen Geschichte fanden zu dem Geiste und der Kraft seiner Fürsten sich die des Volkes in Aufopferung und Hingebung gesellt. So soll es auch ferner unter uns bleiben, und wer möchte dann wider uns sein? —

In tiefster Ehrfurcht verharren wir

Eurer Majestät

treu gehorsamste

das Haus der Abgeordneten.

Die Friedensverhandlungen.

(430.) Die Friedensverhandlungen haben allseitig günstigen Fortgang gehabt. Die Verhandlungen mit Oesterreich (in Prag) haben zu einer vollständigen Verständigung über alle sachlichen Punkte geführt; behufs wirklichen Abschlusses waren nur noch einige Formfragen zu erledigen. Die Unterzeichnung des Friedens wird täglich erwartet.

Die Verhandlungen mit den süddeutschen Staaten, welche in Berlin geführt worden, sind gleichfalls der Sache nach als beendigt anzusehen.

Mit Württemberg und Baden ist der Frieden bereits vor einigen Tagen abgeschlossen; auch mit Bayern und Hessen-Darmstadt ist inzwischen eine Einigung erfolgt. Bayern tritt an Preußen einige Landstriche ab, welche zur Abrundung des südlichen Gebiets des bisherigen Kurfürstenthums Hessen erforderlich sind, — Darmstadt, die frühere Landgrafschaft Hessen-Homburg und das ausschließliche Besatzungsrecht der bisherigen Bundesfestung Mainz, während die Provinz Oberhessen in den militairischen und politischen Verband des norddeutschen Bundes tritt. Sämmtliche Staaten zahlen Kriegskosten an Preußen, Bayern 30 Millionen Gulden, Württemberg 8 Millionen u. s. w.

Die preußische Regierung hat sich bei den gesammten Friedensverhandlungen lediglich von großen politischen Gesichtspunkten, nicht von Beweggründen kleinlicher Vergeltung oder bloßer Ländersucht leiten lassen. Ihre Hauptaufgabe war die Schöpfung eines kräftigen norddeutschen Bundes und in demselben eines starken und festzusammenhängenden preußischen Kerns. Deshalb mußten in Norddeutschland alle anderweitigen Rücksichten zurücktreten. Was Süddeutschland betrifft, so ging die Regierung davon aus, daß dort die Erwerbung eines größeren oder geringeren Landstrichs nicht in's Gewicht fallen kann, gegenüber dem großen nationalen Interesse der sofortigen Anbahnung günstiger Beziehungen zwischen Preußen und dem deutschen Süden.

Dieser Gesichtspunkt und die darauf begründete mildere Behandlung der süddeutschen Staaten haben auf Seiten derselben die vollste Würdigung gefunden, und es ist zuversichtlich anzunehmen, daß die Friedensverhandlungen dazu gedient haben, hoffnungsvolle Anknüpfungen zwischen dem Norden und Süden Deutschlands zu begründen und dadurch ein neues Unterpfand für eine heilsame nationale Entwickelung Gesammtdeutschlands zu gewähren.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bade-Unterstützung für verwundete oder kranke Offiziere und Beamte der mobilen Armee.

(431.) Verwundete oder kranke Offiziere und Beamte der mobilen Armee, welche sich in Privat-

Digitized by Google

pflege, befinden und nach ärztlichem Urtheil zur Hebung oder Linderung der Leiden einer Badecur bedürfen, wollen sich schleunigst mit ihren auf eine etwaige Bade-Unterstützung gerichteten, durch ärztliche Atteste zu beglaubigenden Anträgen direct an Se. Excellenz den Herrn Kriegsminister wenden.

Magdeburg, den 22sten August 1866.

Der Militairgouverneur der Provinz Sachsen.

Im Allerhöchsten Auftrage: von Herwarth, Generallieutenant und Gouverneur.

Vertretung des zur Armee einberufenen General-Directors der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen. Nro. 4837. O. P.

(452.) Für die Dauer der Behinderung des zur Armee einberufenen General-Directors der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen, Herrn **v. Hülsen** in Merseburg, ist die Vertretung desselben, dem Beschlusse des Directorialrathes entsprechend, auf Grund des §. 9. des Revidirten Reglements für die gedachte Feuer-Societät vom 21sten August 1863 dem General-Inspector **Etzdorf** in Merseburg übertragen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 27sten August 1866.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. In Vertretung: v. Schwarzhoff.

Vacante Stellen.

(453.) Durch das Ableben des Pfarrers **Freyberg** ist das unter Privat-Patronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca 1240 Thalern verbundene Pfarramt zu Radis, in der Diöces Kemberg, vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 3 Schulen.

Durch die Versetzung des Pfarrers **Sperling** ist das Pfarramt in Pösigk, in der Diöces Brehna, vacant geworden. Ueber dasselbe ist bereits anderweit disponirt.

Der Pfarrer **Ortlepp** zu Blumberg, in der Diöces Liebenwerda, wird am 1sten Februar k. Js. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle in Blumberg gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein jährliches Einkommen von ca. 460 Thalern. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(454.) In Thamsbrück ist der bisherige Stadtverordneten-Vorsteher **Trenkelbach** zum unbesoldeten Beigeordneten auf eine sechsjährige Amtsdauer erwählt, und Seitens der Königlichen Regierung bestätigt worden.

In Ziegenrück sind der Beigeordnete **Enke** zum unbesoldeten Beigeordneten und der unbesoldete Rathmann **Bereuther** und der besoldete Rathmann **Koch** zu unbesoldeten Magistrats-Mitgliedern resp. wieder erwählt und Seitens der Königlichen Regierung auf eine sechsjährige Zeitdauer bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Groß-Rosenburg, in der Diöces Calbe a/S., ist dem bisherigen Superintendenten in Wittenberg, D. Carl August **Schapper**, verliehen worden.

Der zum Pfarrer in Groß-Rosenburg berufene Superintendent D. **Schapper** in Wittenberg ist zum Superintendenten der Diöces Calbe a/S. ernannt worden.

In Folge bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung sind Fräulein Melanie **Löffler** und Fräulein Amanda **Bischoff**, beide aus Erfurt, für wählbar als Lehrerinnen zur Ertheilung des Unterrichts in der französischen und englischen Sprache an höheren Töchterschulen erklärt worden.

Die zu Dropßig ausgebildeten evangelischen Schullehrer-Seminaristinnen Anna **Flöthe** und Elise **Herbert**, beide aus Mühlhausen, sind zum Lehramte für wahlfähig erklärt worden.

Der bisherige Mädchenschullehrer und Organist, Heinrich **Brand** zu Schwerstedt, im Kreise Weißensee, ist als Knabenschullehrer, Küster und Cantor daselbst angestellt worden.

Der bisherige Hülfslehrer zu Küllstedt, Joseph **Otto**, ist als Schullehrer der katholischen Gemeinde Schönhagen, im Kreise Heiligenstadt, angestellt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer **Schnell** zu Friedrichslohra, im Kreise Nordhausen, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde daselbst angestellt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer **Sänger** zu Günstedt, im Kreise Weißensee, ist als vierter Lehrer daselbst angestellt worden.

Der Schullehrer **Nödiger**, bisher in Suhler-Neundorf, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Gössitz, im Kreise Ziegenrück, angestellt worden.

Den

Den Schulamts-Candidaten: 1) Wilhelm Albin Friedrich **Machold** aus Möhrenbach, im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, 2) Friedrich Ludwig Emil **Spangenberg** aus Urbach, im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, 3) Ludwig **Kraft** aus Sichertshausen, im Kurfürstenthum Hessen, ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle im Regierungsbezirk Erfurt ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebungen.

(455.) Das dem Civil-Ingenieur Wilhelm **Parse** zu Offenbach a. M. unter dem 23sten Mai 1865 ertheilte Patent, auf eine mechanische Vorrichtung zum Waschen von Leimleder in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

(456.) Das dem Herrn Rudolph **Wilhelmy** in Berlin unter dem 30sten April 1865 ertheilte Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte continuirlich wirkende Rotations-Pumpe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

(457.) Das dem Rittergutsbesitzer **Harder** zu Ranfen unter dem 2ten Mai 1865 ertheilte Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Mähmaschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

(Hierbei eine Beilage, enthaltend die Concession zum ferneren Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die „Deutsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" in Lübeck, — und ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 44. Erfurt, den 8ten September 1866.

(458.) Das zu Berlin am 28sten v. M. ausgegebene 43ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 6394. den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Juli 1866, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes an die Gemeinden Waldbroel und Morsbach, im Kreise Waldbroel, des Regierungsbezirks Cöln, für die von denselben ausgebaute Kommunalstraße von Biebelshof über Holpe nach Ritterseifen;

„ 6395. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Erhöhung des Grundkapitals der Aktiengesellschaft „Flora" in Cöln; vom 4ten August 1866; und

„ 6396. den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten August 1866, betreffend die Genehmigung des Revidirten Statuts der Königsberger Privatbank.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Getraide, Heu, Stroh ꝛc.

(459.) In Folge Allerhöchster Ermächtigungen vom 22sten und 27sten August dss. Js. werden hierdurch die für die Grenze von der Weichsel bei Thorn bis zur Grenze gegen das Königreich Sachsen bei Seidenberg und für den Zeitraum bis zum 1sten Oktober d. J. durch unsere Bekanntmachungen vom 21sten Mai und 13ten Juni dss. Js. erlassenen Verbote der Ausfuhr von Getraide, Heu, Stroh, Mühlenfabrikaten aus Getraide und Hülsenfrüchten, von gewöhnlichem Backwerk, sowie von Rind- und Schaf-Vieh, ferner die durch unsere Bekanntmachung vom 12ten Februar 1863. für die Grenze gegen Rußland und Polen bis auf Weiteres, und durch unsere Bekanntmachung vom 21sten Juni dss. Js. für sämmtliche Grenzen der Monarchie und für den Zeitraum bis zum 1sten October d. J. ergangenen Verbote der Ausfuhr und der Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition aller Art wieder aufgehoben.

Berlin, den 28sten August 1866.

Der Finanz-Minister: v. d. Heydt. **Der Minister des Innern:** Gr. zu Eulenburg.

Bestimmungen über die Aufnahme der in der Königlichen Militair-Roßarzt-Schule zu Berlin auf Staats-Kosten zu Militair-Roßärzten auszubildenden Militair-Roßarzt-Eleven.

(460.) Die seit Emanirung des Publikandums des Kuratoriums für die Krankenhaus- und Thierarznei-Schul-Angelegenheiten vom 5ten Juni 1838, der hiermit in Einklang stehenden Verfügung des Kriegs-Ministeriums, Allgemeinen Kriegs-Departements vom 13ten Juni 1838 und des Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 2ten August 1855 veränderte Stellung der Roßärzte der Armee, so wie die Fortschritte der Wissenschaft, welche eine gründlichere Vorbildung der sich der Thierheilkunde Widmenden beanspruchen, machen eine Modification der bisherigen Bestimmungen über die Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule erforderlich.

Künftig sollen die aus der genannten Anstalt als Unterroßärzte in die Armee übertretenden Eleven, außer der für dieselben bestehenden Prüfung im Hufbeschlage, in der Regel die Staatsprüfung zum Thierarzt 1. Klasse genügend abgelegt haben, wodurch die Hauptbedingung für die Aussicht zum Aufrücken in die höheren militair-ärztlichen Stellen erfüllt wird.

1) Junge Leute, die sich dem militairthierärztlichen Berufe widmen wollen und zu ihrer Ausbildung hierfür die Aufnahme in die Militair-Roßarztschule nachsuchen, müssen
   a) ein Gymnasium, eine Realschule oder eine zu Entlassungs-Prüfungen berechtigte höhere Bürgerschule bis Secunda besucht, event. das Zeugniß der Reife für diese Klasse erworben haben;
   b) den Hufbeschlag in einer Schmiede insoweit erlernt haben, daß sie ein brauchbares Hufeisen mit hinlänglichem Geschick anfertigen können, auch im Vorbereiten des Hufes für den Beschlag, so wie im Aufschlagen von Eisen nicht unerfahren sein;
   c) von gesundem, kräftigem Körper und mit guten Sinneswerkzeugen — namentlich was Sehvermögen und Gehör anlangt — begabt sein;
   d) am 1sten November des Aufnahme-Jahres das 24ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
   e) bei der Kavallerie, Artillerie oder dem Train in den Militairdienst getreten und zur Zeit der Anmeldung im April mindestens 6 Monate gedient haben.

Digitized by Google

2) Ueber die erlangte Schulbildung sollen sich die Bewerber durch ein ihre Kenntnisse nach den verschiedenen Disciplinen specialisirendes Zeugniß von einer der bezeichneten öffentlichen Bildungs-Anstalten ausweisen.

Nur ausnahmsweise und im Bedarfsfalle wird auf solche Aspiranten gerücksichtigt werden, welche nur das Tertianer-Zeugniß beibringen. Letztere können nach beendigter Studienzeit nur die Staatsprüfung zum Thierarzt II. Klasse ablegen, wenn sie nicht bei besonderer Qualification vor oder nach dieser Prüfung durch Beibringung des Zeugnisses der Reife für die Secunda, die erforderliche Zunahme ihrer Schulkenntnisse nachweisen und ihnen dann nachträglich die Ablegung der höheren thierärztlichen Staatsprüfung gestattet wird.

3) Auch über die erlangte Fertigkeit im Hufbeschlage sollen sich die Aspiranten durch ein, auch die Dauer des genossenen Unterrichts angebendes Zeugniß des Vorstehers der betreffenden Schmiede ausweisen. Ohne die erforderlichen Kenntnisse im Hufbeschlage wird kein Bewerber in die Roßarztschule aufgenommen, dagegen ist der Besitz des Schmiede-Gesellen-Lehrbriefes hinfort nicht mehr Aufnahme-Bedingung.

4) In Bezug auf ihre körperliche Brauchbarkeit werden die die Aufnahme Nachsuchenden auf Anordnung des Truppentheils durch einen Ober-Militair-Arzt untersucht, der das bezügliche Attest ausstellt.

5) Die in Betreff des Lebensalters gestellte Bedingung weist das National aus; die erforderliche Angabe über die bisherige Führung enthält das Führungs-Attest event. mit Strafverzeichniß.

6) Die Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht bei den Truppen zu Fuß soll die Aufnahme in die Roßarztschule nicht verhindern.

Aspiranten dieser Kategorie, welche den sonstigen ad 1. präzisirten Erfordernissen genügen und 6 Monate gedient haben, werden durch die betreffenden Regimenter resp. Bataillone im Monat April direct bei den zuständigen General-Kommandos angemeldet werden.

Auch nach bereits erfolgter Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht sind, sofern die sonstigen Bedingungen erfüllt werden, Bewerbungen um Aufnahme zulässig, dieselben mögen zum ersten Male stattfinden, oder wiederholt werden.

Bewerber, welche in das Beurlaubten-Verhältniß übergetreten sind, wenden sich an das heimathliche Landraths-Amt, welches diese Gesuche unter Beifügung:

a) der Dienstentlassungs-Papiere,
b) eines Zeugnisses der Polizei-Behörde über die Führung des Betreffenden seit seinem Uebertritt in das Beurlaubten-Verhältniß,
c) des Schulzeugnisses,
d) des Schmiede-Attestes,
e) des Gesundheits-Attestes, von einem Kreis-Physikus oder Militair-Ober-Arzt ausgestellt,

im Monat April an das betreffende General-Kommando einreicht. In den nachgenannten größeren Städten Königsberg, Danzig, Elbing, Posen, Stettin, Breslau, Magdeburg, Cöln, Aachen und Coblenz treten an die Stelle der Landraths-Aemter die Königl. Polizei-Verwaltungen. In Berlin einschließlich Charlottenburg und Potsdam übermittelt die Polizei-Behörde dergleichen Anträge an das General-Kommando des Garde-Corps.

Die Aufnahme junger Leute, welche weder im Heere dienen, noch gedient haben, soll unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht mehr Statt haben. Machen besondere Umstände ein Abgehen von dieser Festsetzung erforderlich, so wird eine besondere Bekanntmachung hierüber erfolgen.

7) Bei den Kavallerie-Regimentern, Artillerie-Abtheilungen und Train-Bataillonen werden die Bewerber demnächst einem durch besondere Vorschrift geregelten Examen unterworfen, welches sich indessen auf die Anfertigung des Lebenslaufes, eines deutschen Aufsatzes über ein gegebenes Thema und die erlangte Fertigkeit im Hufbeschlage beschränkt.

Zum Zwecke dieser Prüfung überweisen die General-Kommando's die bei ihnen angemeldeten Bewerber von den Truppen zu Fuß und aus dem Beurlaubten-Verhältniß dem, der Garnison resp. dem Wohnort der Betreffenden zunächst gelegenen Kavallerie-Regiment mit den sämmtlichen eingereichten, nach Nummer 1, 2, 3, 4 und 5 erforderlichen Anmeldungs-Papieren.

Die Kavallerie-Regimenter berufen dagegen die Angemeldeten rechtzeitig durch deren Truppentheile, resp. direkt zur Prüfung nach ihren Stabs-Quartieren ein, wohin die Betreffenden event. Urlaub erhalten werden, die Reise aber auf ihre Kosten zu machen haben.

Digitized by Google

8) Von sämmtlichen Geprüften gelangen durch die bezüglichen Regimenter resp. Train-Bataillone bis ultimo Mai jeden Jahres an das Kriegs-Ministerium, Allgemeines Kriegs-Departement, Abtheilung für die Armee-Angelegenheiten, die unter 1, 2, 3, 4 und 5 resp. unter 6 aufgeführten Papiere, denen noch der Lebenslauf, deutsche Aufsatz und der Hufbeschlags-Prüfungs-Bericht hinzutritt.

Im Laufe des Monats August geht dagegen den Truppentheilen resp. Civil-Behörden eine Mittheilung über die getroffene Auswahl unter den Bewerbern um Aufnahme in die Roßarzt-Schule zu. Nicht berücksichtigten Bewerbern wird gleichzeitig angegeben werden, ob sie ihre Anmeldung im nächsten Jahre wiederholen dürfen.

9) Die zur Aufnahme nach Berlin einberufenen Aspiranten, welche in der Armee dienen, erhalten die Reisekosten.

Ein Gleiches geschieht bei der Rückreise, wenn die auf der Roßarzt-Schule wiederholte Prüfung im Hufbeschlage keine genügende Fertigkeit des Aufzunehmenden bekundet.

Bei einer wiederholten Einberufung sind dagegen die Reisekosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten

Bewerbern des Beurlaubtenstandes werden die Kosten der Reise nach Berlin nur dann vergütet, wenn dieselben in der Roßarzt-Schule wirklich Aufnahme gefunden haben.

10) Die Eleven der Roßarztschule, deren Verhältniß auch hier ein vollständig militairisches bleibt, erhalten Unterricht auf der Königlichen Thierarzneischule unter Gleichberechtigung mit deren Civil-Eleven, ferner Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung, event. Krankenpflege, die zum Studium erforderlichen Bücher und eine Löhnung von 7 Thlr. monatlich.

Die Bücher werden ihnen bei dem Uebertritt in die Armee nach bestandenem Examen auf ihren Wunsch für den dritten Theil des Anschaffungspreises als Eigenthum überlassen.

Auch erhalten die Eleven eine mit Instrumenten versehene Verbandtasche, welche sie bei ihrer der vorgeschriebenen Studienzeit folgenden Anstellung im militair-thierärztlichen Personal behalten, im Dienst zu gebrauchen und im Stande zu erhalten haben, die aber nach beendigter Dienst-Verpflichtung und jedenfalls bei dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst in ihr freies Eigenthum übergeht.

Endlich gewährt auch die Staatskasse die Examinationsgebühren für die von den Eleven abzulegende thierärztliche Staatsprüfung, deren günstiger Erfolg sie zum Anspruch auf die Approbation zum Thierarzt 1ster, event. 2ter Klasse berechtigt. Kann ihnen dagegen diese Approbation bei dem Austritt aus der Militair-Roßarzt-Schule nicht zu Theil werden, und müssen sie um dieselbe zu erhalten, die Prüfung wiederholen, so haben sie die Kosten der letzteren aus eigenen Mitteln zu tragen

11) Das Studium auf der Militair-Roßarztschule dauert 3½ Jahre; nur für Diejenigen welche nicht die Staatsprüfung zum Thierarzt 1ster Klasse in Aussicht nehmen können, verkürzt sich die Studienzeit auf 3 Jahre.

Jedes Jahr unentgeldlich genossener Ausbildung bedingt, abgesehen von der allgemeinen Dienstpflicht, eine besondere Dienstverpflichtung von 2 Jahren in der Armee, und zwar im militair-thierärztlichen Personal, sofern der Betreffende bei guter Führung die thierärztliche Staatsprüfung genügend bestanden hat.

Eleven, welche wegen Trägheit, unzureichender Fortschritte, mangelhafter Führung oder besonderer Vergehen von der Schule entfernt und event. ihrem Truppentheil wieder überwiesen werden müssen, haben die ihnen obliegende Dienstverpflichtung mit der Waffe abzuleisten. Ein Gleiches ist der Fall, wenn Eleven nach beendigter Studienzeit in der von ihnen jedenfalls alsdann abzulegenden thierärztlichen Staatsprüfung nicht soweit bestanden sind, um die Approbation zum Thierarzt 2ter Klasse erhalten zu können

12) Diese Bestimmungen treten mit dem Jahre 1868 in Kraft.

Berlin, den 19ten April 1866.

Kriegs-Ministerium: v. Roon.

Die Einlösung der zum 1sten October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe.

(461.) Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 12ten März dss. Js. zur Auszahlung am 1sten October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe von 1848 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94. unten links, schon vom 15ten k. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, in Empfang genommen werden.

Digitized by Google

Bei den Regierungs-Hauptkassen können die gedachten Schuldverschreibungen behufs der Uebersendungen an die Staatsschulden-Tilgungskasse vom 20sten k. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15ten bis 19ten jedes Monats, eingereicht werden.

Berlin, den 29sten August 1866. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Einlösung der am 1sten October d. J. fälligen Zinsen von Staatsschuldverschreibungen.

(462.) Die am 1sten October d. J. fälligen Zinsen von Staatsschuld-Verschreibungen können vom 15ten k. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94. unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20sten k. M. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15ten bis 19ten jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 29sten August 1866. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Beginn des Lehrkursus bei der Königlichen Provinzial-Gewerbe-Schule zu Erfurt. Nr. 4145. A. 3.

(463.) Der Lehrkursus der hiesigen Provinzial-Gewerbe-Schule, welche nach Maßgabe des für sämmtliche Provinzial-Gewerbeschulen unter dem 5. Juni 1850 höheren Orts festgestellten Organisationsplanes in zwei Klassen getheilt ist, von denen die untere hauptsächlich für den theoretischen Unterricht und die Uebung im Zeichnen, die obere für die Anwendung des Erlernten auf die Gewerbe, bestimmt ist, beginnt in diesem Jahre **mit dem 8. Oktober.**

Der Kursus jeder Klasse ist einjährig. Das Schulgeld, welches vierteljährlich zwei Thaler beträgt, kann im Falle dringender Bedürftigkeit ermäßigt oder auch gänzlich erlassen werden.

Die Aufnahme der Zöglinge in die untere Klasse ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1) daß der Aufzunehmende mindestens 14 Jahre alt sei;
2) daß er eine leserliche Handschrift schreibe;
3) daß er ein ihm vorgetragenes einfaches Thema mündlich und schriftlich ohne wesentliche Verstöße gegen die Grammatik wieder zu geben im Stande sei; 4) daß er mit ganzen Zahlen und gewöhnlichen Brüchen geläufig rechnen könne, und daß er ebene und gradlinige Figuren und prismatische Körper praktisch auszumessen wisse;
5) daß er bereits Uebung im Zeichnen besitze;
6) daß er zugleich die hiesige Kunst- und Bauhandwerksschule besuche und an dem Unterrichte, welcher darin für die Gewerbeschüler ertheilt wird, nach der in dieser Beziehung bestehenden Anordnung Theil nehme.

Die Aufnahme-Meldungen sind spätestens bis zum 24. k. Mts. unter Beifügung der dem Angemeldeten seither ertheilten Schul- und Sittenzeugnisse portofrei an den Director der Anstalt Dr. Koch hier, einzureichen.

Erfurt, den 29sten August 1866. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verlegung des Krammarktes zu Gr. Gottern. Nr. 4630. A. 3.

(464.) Aus Besorgniß, daß ein größerer Zusammenfluß von Menschen an einem Orte zur Ausbreitung der im Kreise Langensalza ausgebrochenen asiatischen Cholera beitragen könnte, haben wir die Verlegung des auf den 17ten d. M. angesetzt gewesenen Krammarktes zu Gr. Gottern auf 4 Wochen genehmigt.

Indem wir das betheiligte Publikum hiervon benachrichtigen, bemerken wir, daß der fragliche Jahrmarkt **am 15ten k. M.** abgehalten werden wird.

Erfurt, den 4ten September 1866. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufruf von rechtmäßigen Inhabern von Rentenbriefen der Provinz Sachsen Nr. 3065.

(465.) Nachstehend bezeichnete, zu den Beständen der General-Kasse zu Hannover beziehungsweise des Hannoverschen Domanial-Ablösungs- und Veräußerungs-Fonds, welche gegenwärtig Preußisches Staats-Eigenthum geworden sind, gehörige Rentenbriefe der Provinz Sachsen:

1) Lit. A. à 1000 Thlr. Nr. 6866. 6867.
2) Lit. B. à 500 Thlr. Nr. 1674. 1745. 1841.

Digitized by Google

3) Lit. C. à 100 Thlr. Nr. 7652. 7653. 7740. 7741. 7742. 8318. 8319.
4) Lit. D. à 25 Thlr. Nr. 4058. 6689. 7788.

sind nebst anderen Werthpapieren im Monat Juni d. Js. außer Landes geschafft und der General-Kasse beziehungsweise dem gedachten Fonds bisher nicht wieder zurückgestellt worden.

Mit Bezug auf §. 57. ad 3. des Rentenbankgesetzes vom 2ten März 1850. fordern wir diejenigen, welche rechtmäßige Inhaber dieser Rentenbriefe zu sein behaupten, hierdurch auf, sich unverzüglich bei uns zu melden.

Magdeburg, den 30sten August 1866.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Uebernahme von Renten auf die Provinzial-Rentenbank pro 1. October c. Nr. 3055.

(466) Die Uebernahme von Renten auf die hiesige Provinzial-Rentenbank pro 1. October c. ist jetzt geschlossen, und es sind die Berechtigten und Verpflichteten von der erfolgten Uebernahme in jedem einzelnen Falle, mit Angabe des Recesses und des übernommenen Rentenbetrages, von uns benachrichtigt worden.

Aus den bis jetzt etwa noch abgeschlossenen Recessen, wegen welcher eine derartige Benachrichtigung an die Berechtigten und Verpflichteten von uns nicht ergangen ist, kann die Renten-Uebernahme auf die Rentenbank zum 1sten October c. nicht mehr stattfinden; die in diesen Recessen stipulirten Renten sind vielmehr nach den Vorschriften der §§. 15. bis 17. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 bis auf Weiteres von den Verpflichteten an die Berechtigten zu entrichten.

Wegen Aushändigung der Abfindungen für die zum 1sten October c. auf die Rentenbank übernommenen Renten von Privaten wird den Berechtigten die diesseits vorbehaltene nähere Eröffnung noch im Laufe des Monats October c. zugehen.

Anlangend die Abfindung aus solchen Recessen, nach welchen die Ablösung der Renten mittelst Kapitalzahlung durch Vermittelung der Staatskasse und der Rentenbank erfolgt, so können dieselben erst dann ausgehändigt werden, wenn die Ablösungs-Kapitalien wirklich bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen eingezahlt sind und uns dies durch die Königlichen Regierungen mitgetheilt worden ist.

Ueber den Zeitpunkt der Verabfolgung auch dieser Abfindungen wird jedem Berechtigten eine besondere Benachrichtigung von uns seiner Zeit gleichfalls zugehen.

Magdeburg, den 28sten August 1866.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(467.) Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Wintersemester 1866/67 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28.) stattfinden werden.

1) Professor Dr. **Thaer**: a) Viehzucht: Montags, Dienstags und Donnerstags von 4—5 Uhr — privatim. b) Landwirthschaftspolitik: Dienstags von 5—6 Uhr — publice. c) Colloquien: Freitags von 4—6 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldung in der Quästur.

2) Professor Dr. **Eichhorn**. a) Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 11—12 Uhr — privatim. b) Die chemischen Grundlagen des Ackerbaus und der Thierzucht: Dienstags, Mittwochs und Freitags von 10—11 Uhr — privatim. c) Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Montags und Donnerstags von 9—12 Uhr — privatim. Lehrsaal: Behrenstraße 28. — Anmeldungen daselbst bei Dr. Eichhorn.

3) Professor Dr. **Karl Koch**: a) Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit der Lehre von den Pflanzenkrankheiten: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim. b) Derselbe leitet ein landwirthschaftliches Seminar: Mittwochs Abends von 6 Uhr an — publice. Lehrsaal: zu a im Universitätsgebäude, zu b im Institut, Behrenstraße 28. — Anmeldungen in der Quästur.

4) Professor Dr. **Karsten**: a) Anatomisch-physiologische Uebungen im physiologischen Laboratorium Cantianstr. 4: täglich von 9—2 Uhr — publice. b) Anatomie und Physiologie der Pflanzen an mikroskopischen Präparaten erläutert: Montags, Mittwochs und Sonnabends von 8—9 Uhr — privatim. Anmeldungen in der Quästur.

5) Dr. **Gerstäcker**: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldung in der Quästur.

Digitized by Google

6) Professor Manger: Landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabends von 4—6 Uhr — privatim. Lehrsaal: Behrenstr. 28. — Anmeldungen bei Prof Manger, Holzmarktstraße 52, von 3—5 Uhr.

7) Dr. Spinola: a) Abriß der Thierheilkunde für Landwirthe: Dienstag von 8—9 Uhr und Mittwochs von 4—6 Uhr — privatim. b) Ueber Gewährskrankheiten und Gewährsgesetze: Freitags von 8—9 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen daselbst bei Dr. Spinola von 8—10 Uhr.

8) Dr. Stahlschmidt: Die landwirthschaftlichen Gewerbe: Sonnabends von 9—11 Uhr — publice. Lehrsaal: Behrenstraße 28. — Anmeldungen bei Dr. Stahlschmidt, Melchiorstr. 19.

9) Ingenieur Perels: Landwirthschaftliche Maschinen- und Gerätheкunde: Montags und Donnerstags von 3—4 Uhr — publice. Lehrsaal: Behrenstr. 28. — Anmeldungen bei Ingenieur Perels, Tessauerstraße 39.

10) Stadtgerichtsrath Keyßner: Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Sonnabends von 12—1 Uhr publice. Lehrsaal: Behrenstr. 28. — Anmeldungen bei Herrn Keyßner, Ritterstraße 92.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
8—9	Karsten	Spinola	Karsten		Spinola	Karsten
9—10	Eichhorn	Gerstäcker		Eichhorn	Gerstäcker	Stahlschmidt
10—11	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Stahlschmidt
11—12	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12—1						Keyßner
9—2	Karsten	Karsten	Karsten	Karsten	Karsten	Karsten
3—4	Perels			Perels		
4—5	Thaer	Thaer	Spinola	Thaer	Thaer	Manger
5—6	Koch	Thaer	Spinola	Koch	Thaer	Manger
6—7	Koch		Koch	Koch		

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(768.) Der Thierarzt erster Klasse, Bernhard Strecker, bisher in Schroda, ist als Kreisthierarzt des Kreises Worbis unter Anweisung seines Wohnsitzes in der Kreisstadt, angestellt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 45. Erfurt, den 15ten September 1866.

(469.) Das zu Berlin am 1sten d. M. ausgegebene 44ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nr. 6397. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cöln im Betrage von 700,000 Thalern; vom 25sten Juli 1866; und

„ 6398. den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten August 1866, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes auf dem Kommunalwege von Goch nach Gaesdonk an die Gemeinden Goch und Asperden im Kreise Cleve des Regierungsbezirks Düsseldorf.

Das zu Berlin am 8ten d. M. ausgegebene 45ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter Nro. 6399. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen des Kreises Rössel zum Betrage von 35,000 Thalern; vom 30sten Juli 1866; und

„ 6400. das Privilegium wegen Ausgabe von zwei Millionen Thaler Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft; vom 18ten August 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. 1. Nr. 2501. B. 3.

(470.) Auf Grund des §. 28. des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps vom 1sten December 1864 werden wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Marienwerder, Stettin, Cöslin, Oppeln, Potsdam, Frankfurt, Magdeburg und Erfurt bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. 1. insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen nur die Meldungen solcher, im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungs-Schein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Regierungen, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungs-Scheins im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Im Uebrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. 1. bis auf Weiteres nur bei den vorstehend nicht genannten Königlichen Regierungen angenommen werden.

Berlin, den 28sten August 1866. **Der Finanz-Minister:** (gez.) v. d. Heydt.

An die Königliche Regierung zu Erfurt. Ub. 9302.

Vorstehender Erlaß des Herrn Finanz-Ministers vom 28sten v. Mts. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 6ten September 1866. **Königl. Regierung.**

Beginn des Lehrkursus bei der Königlichen Provinzial-Gewerbe-Schule zu Erfurt. Nr. 4145. A. 3.

(471.) Der Lehrkursus der hiesigen Provinzial-Gewerbe-Schule, welche nach Maßgabe des für sämmtliche Provinzial-Gewerbeschulen unter dem 5. Juni 1850 höheren Orts festgestellten Organisationsplanes in zwei Klassen getheilt ist, von denen die untere hauptsächlich für den theoretischen Unterricht und die Uebung im Zeichnen, die obere für die Anwendung des Erlernten auf die Gewerbe, bestimmt ist, beginnt in diesem Jahre **mit dem 8. Oktober.**

Der Kursus jeder Klasse ist einjährig. Das Schulgeld, welches vierteljährlich zwei Thaler beträgt, kann im Falle dringender Bedürftigkeit ermäßigt oder auch gänzlich erlassen werden.

Die Aufnahme der Zöglinge in die untere Klasse ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1) daß der Aufzunehmende mindestens 14 Jahre alt sei;
2) daß er eine leserliche Handschrift schreibe;
3) daß er ein ihm vorgetragenes einfaches Thema mündlich und schriftlich ohne wesentliche Verstöße gegen die Grammatik wieder zu geben im Stande sei;
4) daß er mit ganzen Zahlen und gewöhnlichen Brüchen geläufig rechnen könne, und daß er ebene und gradlinige Figuren und prismatische Körper praktisch auszumessen wisse;
5) daß er bereits Uebung im Zeichnen besitze;
6) daß er zugleich die hiesige Kunst- und Bauhandwerksschule besuche und an dem Unterrichte, wel-

Digitized by Google

welcher darin für die Gewerbeschüler ertheilt wird, nach der in dieser Beziehung bestehenden Anordnung Theil nehme.

Die Aufnahme-Meldungen sind spätestens bis zum 24. k. Mts. unter Beifügung der dem Angemeldeten seither ertheilten Schul- und Sittenzeugnisse portofrei an den Director der Anstalt Dr. Koch hier, einzureichen.

Erfurt, den 29sten August 1866. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Vacanz der Kreis-Wundarzt-Stelle zu Schmiedefeld Nro. 3740. A. 1

(472.) Behufs Wiederbesetzung der mit einem Gehalte von 100 Thalern jährlich und einer angemessenen, bisher ebenfalls 100 Thlr. jährlich betragenen Remuneration, dotirten Kreiswundarzt-Stelle des Kreises Schleusingen, mit dem Wohnsitze in Schmiedefeld, fordern wir gehörig qualificirte Bewerber auf, sich unter Einsendung ihrer Approbation und Zeugnisse über ihre politische und moralische Führung, sowie eines eigenhändig geschriebenen Lebenslaufes, zu dieser Stelle binnen sechs Wochen bei uns zu melden.

Erfurt, den 29sten August 1866. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Ausreichung neuer Rentenbrief-Zinscoupons und Talons. Nro. 3154.

(473.) Die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Sachsen setzen wir vorläufig davon in Kenntniß, daß in Bezug auf die Ausreichung der vom 1sten October d. Js. ab laufenden **neuen Rentenbrief-Zinscoupons**, denen zugleich **Talons** werden beigegeben werden, eine öffentliche Bekanntmachung, welche über den **Termin der Einsendung der Rentenbriefe und die dabei zu beobachtenden Formen** das Nähere festsetzt, diesseits noch bevorsteht, und bis dahin die Einsendung von Rentenbriefen an uns zur Beifügung neuer Coupons zu unterlassen ist.

Magdeburg, den 10ten September 1866.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Schiedsmanns-Wahl. Nro. 3. 1. 2754.

(474.) Der Schulze Johann Martin **Schulz** zu Langula ist auf die Zeit vom 1sten August d. J. bis dahin 1869 als Schiedsmann für den ersten Landbezirk des Kreises **Mühlhausen** gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 8ten September 1866. **Königl. Appellationsgericht.**

Zur Amortisation ausgelooste Mühlhäuser Stadt-Obligationen. Nro. 9451.

(475.) Von den auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 10ten April 1865 ausgegebenen **Mühlhausener** Stadtobligationen sind planmäßig die nachbenannten Obligationen von Lit. A. Nr. 1. 73. 110. über je 500 Thaler, von Lit. B. Nr. 82. 134. 154. 179. 240. über je 100 Thlr. zur Amortisation ausgeloost worden. Diese Obligationen werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1sten October c. ab bei unserer Kämmerei-Kasse in den Kassenstunden gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen mit den zugehörigen noch nicht fällig gewordenen Coupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind. Der Geldbetrag der etwa fehlenden Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten werden.

Mühlhausen, den 3ten September 1866. **Der Magistrat.**

(476.) Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß
der Vorlesungen, practischen Uebungen & Erläuterungen im Winter-Semester 1866/67.
Beginn am 16ten October.

I) Ueber das Studium und Leben an landwirthschaftlichen Akademien, im Anfange des Semesters: Director, Landes-Oekonomie-Rath **Settegast.** II) Philosophische Propädeutik (Psychologie): Professor Dr. **Heinzel.** III) Wirthschaftslehre. 1) Nationalökonomie: Regierungsassessor **Beutner.** 2) Statswirthschaftslehre: derselbe. IV) Landwirthschaftliche Disciplinen: A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre. 1) Landwirthschaftliche Betriebslehre: Director **Settegast.** 2) Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen: Dr. **Blomeyer.** 3) Landwirthschaftliche Buchführung: Rendant **Schneider.** 4) Anleitung zur Verschönerung der Landgüter: Garten-Inspector **Hannemann.** B. Aus dem Gebiete der Productionslehre. 5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau: Dr.-**Blomeyer.** 6) Wiesenbau: Baumeister **Engel.** 7) Specieller Pflanzen-

Digitized by Google

zenbau: Director **Settegast.** 8) Gemüse-, Hopfen- und Weinbau: Garten-Inspector **Hannemann.** 9) Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Dr. **Blomeyer.** 10) Practische landwirthschaftliche **Demonstrationen:** Dr **Blomeyer** und Administrator **Schuorrenpfeil.** 11) Allgemeine Thierproductionslehre (Thierzüchtungskunde): Director **Settegast.** 12) Schafzucht und Wollkunde: derselbe. 13) Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle: derselbe. 14) Rindviehzucht: Dr. **Blomeyer.** 15) Pferdezucht und Gestütkunde: Dr. **Dammann.** 16) Schweinezucht: derselbe. V) Forstwirthschaftliche Disciplin: Forsttaxation und Forstbenutzung: Königlicher Oberförster **Wagner.** VI) Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Unorganische Experimental-Chemie: Prof. Dr. **Krocker.** 2) Experimental-Physik: Dr. **Pape.** 3) Meteorologie: derselbe. 4) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Prof. Dr. **Krocker.** 5) Analytische Chemie: Prof. Dr. **Krocker.** 6) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen: Prof. Dr. **Heinzel.** 7) Physiologie der Hausthiere: Dr. **Hartmann.** 8) Anatomie der Hausthiere: Dr. **Dammann.** 9) Mikroskopische Anatomie des thierischen und menschlichen Körpers: Dr. **Hartmann.** 10) Mineralogie: derselbe. VII) Oekonomisch-technologische Disciplin: Technologie: Prof. Dr. **Krocker.** VIII) Thierheilkunde: 1) Geburtshülfe: Dr. **Dammann.** 2) Hufbeschlagkunde: derselbe. 3) Veterinär-klinische Demonstrationen: derselbe. IX) Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister **Engel.** X) Mathematische Disciplin: 1) Mathematik: Dr. **Pape.** 2) Maschinenlehre: Baumeister **Engel.**

Lehrhülfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, practische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannichfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhülfsmittel dienen: die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station, von dem Lehrer der Landwirthschaft und dem Lehrer der Chemie geleitet; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für practische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; das zoologische Cabinet; der landwirthschaftliche Thierpark; die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Practische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die practische Erlernung der Spiritus- und baierischen Bier-Fabrication in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der practischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft practisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige practische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thlr., für das dritte 20 Thlr., für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thlr.

Bei

Digitized by Google

Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts on der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thlr., im zweiten Jahre circa 250 Thlr. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel enthält die bei **Wiegand & Hempel** in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im August 1866. **Der Director, Landes-Oekonomie-Rath: Settegast.**

Vacante Stelle.

(477.) Durch die Versetzung des Oberpfarrers Dr. **Schapper** ist die bisher mit einer Professur am Königlichen Prediger-Seminar und der Superintendentur verbunden gewesene Oberpfarrstelle an der Stadtkirche in Wittenberg vacant geworden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(478.) Die erledigte evangelische Diaconat-Stelle zu Ziesar mit der Pfarrstelle zu Bücknitz und Köpernitz, in der Diöces Ziesar, ist dem bisherigen Diaconus **Krüner** in Wettin verliehen worden.

Der Kreisrichter **Kaffner** zu Dingelstedt ist in gleicher Eigenschaft zum 1sten October dss. Js. an das Kreisgericht zu Nordhausen versetzt. Die Verwaltung der dadurch erledigten Richterstelle bei den Kreisgerichts-Commissionen zu Dingelstedt ist dem Gerichtsassessor Julius Albert **Schulze** zu Neustadt E./W. übertragen. Der Appellationsgerichts-Referendarius Rudolph Emil Theodor **Michaelis** zu Nordhausen ist behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg aus dem Departement des Appellations-Gerichts Halberstadt entlassen. Der Bureau-Diätar **Göbert** zu Heiligenstadt ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen. — Dem Civil-Supernumerar **Thurm** zu Halberstadt ist die Verwaltung einer Bureaugehülfen-Stelle bei dem Kreisgerichte zu Worbis übertragen. Der Bureau-Diätarius **Becker** zu Treffurt ist an das Kreisgericht zu Nordhausen versetzt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Elsnig, in der Diöces Torgau, ist dem bisherigen Pfarrer in Kl. Rösen, Diöces Herzberg, Karl Wilhelm **Kranert,** verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle an der St. Georgi- und Martini-Kirche zu Mühlhausen ist der bisherige Pastor extraordinarius **Diethold** ebendaselbst berufen und bestätigt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer, Johann Friedrich **Lindenlaub** zu Heroldshausen, im Kreise Langensalza, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist daselbst angestellt worden.

Der Schullehrer Carl Ludwig **Magerstedt,** bisher in Waldstedt, ist als Lehrer an den städtischen Elementarschulen zu Langensalza angestellt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 36. Erfurt, den 22sten September 1866.

National-Invaliden-Stiftung.

(479.) Noch in der Mitte unserer Armee, auf dem Schauplatze ihrer Triumphe derer gedenkend, die ihr Blut für das Vaterland dahin gegeben, der verwundeten Streiter und der Hinterbliebenen, die um Gefallene trauern, erließ der Kronprinz von Preußen den Aufruf, den wir hier wiederholen:

Zahlreiche Vereine haben sich gebildet zur Unterstützung der Armee im Felde, zur Pflege der Verwundeten, zur Linderung der Noth der ohne Ernährer zurückgebliebenen Familien. Wie unser ganzes Volk durchdrungen war von Hingebung und Opferfreudigkeit in dem großen Kampfe für Preußens Ehre und Deutschlands Neugestaltung, so durchdringt jetzt das ganze Vaterland ein und derselbe patriotische Wetteifer, die vielen Wunden, welche der Krieg geschlagen, nach Kräften zu lindern und zu heilen.

Aber diese Leiden reichen weit über die Gegenwart hinaus und es thut darum noth, schon heute der Zukunft zu gedenken. Die Fürsorge des Staates kann diese Aufgabe allein nicht lösen; Pflicht des Volkes ist es daher, in freier Liebesthätigkeit dafür einzutreten, daß die Zukunft der tapferen Söhne unseres Vaterlandes, welche für uns geblutet und durch ihre Wunden erwerbsunfähig geworden, nach Kräften gesichert, daß für die Familien der Gebliebenen in ausreichender Weise gesorgt werde.

Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs beabsichtige Ich Mich an die Spitze einer allgemeinen National-Invaliden-Stiftung zu stellen, welche die Erreichung dieses Zieles verfolgen soll. Ich werde ungesäumt Männer des allgemeinen Vertrauens berufen, um zur Gründung eines Central-Comité's in Berlin zusammenzutreten, welchem den Entwurf der Statuten, die Berathung der weiter zu ergreifenden Maßregeln, der erforderliche Verkehr mit den Behörden und die fernere Leitung der ganzen Stiftung obliegen wird. Gleichzeitig mit diesem Central-Comité werden aber schon jetzt Comité's in allen Provinzen des Reiches sich bilden können, um für die Entwickelung und Förderung dieser nationalen Sache thätig zu sein. Nur den vereinten Kräften des ganzen Volkes kann sie gelingen. Möge Keiner es an sich fehlen lassen, möge jeder Einzelne dazu beitragen, daß auch jene Tapferen, die ihre beste Kraft dahingaben für die Ehre und den Ruhm des Vaterlandes, daß auch die ihrer Stützen und Ernährer beraubten Familien mit uns Allen über die Leiden und Opfer des Krieges hinweg auf die Thaten unseres Heeres mit Stolz und Genugthuung blicken können!

Brünn, den 3ten August 1866. **Friedrich Wilhelm**, Kronprinz.

Am 23sten August hat der Kronprinz die Unterzeichneten in das Central-Comité der Stiftung berufen. In Seinem Namen wenden wir uns an die Nation!

In den Tagen der Freude laßt uns Derer gedenken, die beim Siegesheimzug fehlen, die, freudig dem Rufe der Pflicht und der Ehre folgend, ihr Leben darboten, um die heimischen Fluren vor Elend und Verwüstungen zu bewahren, um das Vaterland auf eine Stufe neuer Größe zu erheben, der Angehörigen der Tapferen, welche die fremde Erde deckt, der Verwundeten und Kranken, welche sich von ihrem Schmerzenslager nicht mehr zu voller Kraft und Gesundheit erheben.

Freilich wird der Staat für die Invaliden und Betrauen seiner Kriege, für die Wittwen und Waisen seiner Todten besser sorgen, als es in früheren Zeiten die Verhältnisse zuließen. Aber Vieles bleibt zu thun, was der Staat nach seinen gleichmäßigen Regeln nicht erfüllen kann. Da hat die Thätigkeit freier Vereine einzutreten, da ist es die Pflicht des Patriotismus, der Dankbarkeit und der Menschenliebe, auszugleichen, zu ergänzen, zu ersetzen, soweit menschlicher Ersatz möglich ist.

Für große Verluste, für lange Zeit ist Sorge zu treffen. Die Invaliden dürfen nicht darben, weil der Krieg sie zum Erwerb unfähig machte. Frauen und Kinder dürfen nicht Noth leiden, weil ihre Ernährer für das Vaterland starben. Tausende sahen Erwerb und Geschäft zusammenbrechen, als sie den heimathlichen Heerd verließen; sie kehren wieder und vermögen nicht das Verlorene herzustellen. Hier, wo Staat und Gemeinde keine Entschädigung bieten, gilt besonders schnelle Hülfe, die bekümmerten Herzen zu erleichtern, die das Unsrige retteten, aber das Ihrige verloren.

Digitized by Google

Es bedarf großer Mittel, um der Noth der Gegenwart abzuhelfen und die Zukunft der Leidenden zu sichern.

Der Erbe der Preußischen Krone, der die Preußische Armee unter des Königlichen Kriegsherrn eigener Führung zum Siege geführt, wird sich nicht vergeblich an das Preußische Volk wenden. Thun wir seinem Rufe folgend, unsere Pflicht durch alle Klassen, in allen Theilen des Landes. Sorgen wir, die wir für uns und unsere Kinder die Früchte jener Siege zu ernten hoffen, für diejenigen, mit deren Blut und Leiden die Siege errungen wurden.

Wir bitten unsere Mitbürger, nicht zu säumen in dieser ersten Zeit des wiedergewonnenen Friedens, für die vaterländischen Streiter einen Theil dessen zu steuern, was die feindlichen gefordert haben würden, wenn jene nicht die unbezwingliche Wehr des Landes gewesen. Wir bitten, schnell zu sammeln und zu zahlen.

Ueber die dauernde Organisation der Stiftung und der Zweigvereine, die überall in das Leben treten müssen, werden in nächster Zeit weitere Bekanntmachungen erfolgen. Vorläufig nehmen die Rendantur Seiner Königlichen Hoheit im Kronprinzlichen Palais und die sämmtlichen Unterzeichneten Gelder und Zeichnungen, sowohl einmaliger wie jährlicher Beiträge entgegen.

Unsere Thätigkeit denken wir sogleich zu beginnen. Die eingegangenen Beiträge werden wir in den Zeitungen veröffentlichen.

Berlin, den 10ten September 1866.

von Brandt, General der Infanterie z. D., Dessauerstraße 18. (Vorsitzender.) von Alvensleben, Generallieutenant und Kommandant, Platz am Zeughause 1. Graf v. Behr-Negendank, Königlicher Kammerherr, Wilhelmsplatz 7. von Bernuth, Polizei-Präsident, Molkenmarkt 1. von Clausewitz, Major a. D., Carlsstraße 43. v. Dachröden, Schloßhauptmann, Unter den Linden 6a. Delbrück, Kaufmann, Markgrafenstraße 46. Drews, Justizrath, Jägerstraße 61a. Dr. Friedberg, Geh. Ober-Justizrath, Hafenplatz 2. Haß, Regierungsrath, Taubenstraße 48. Kochhann, Stadtverordneten-Vorsteher, Alexandrinenstraße 77. Krause, F. W., Commerzienrath, Leipzigerstraße 45. Dr. Lette, Präsident, Anhaltische Communikation 11. Litfaß, Commissionsrath, Adlerstraße 6. Roeldechen, Stadtrath, Johannisstraße 2. v. Normann, Major, Bauhofstraße 7. Fürst Radziwill, Wilhelmsstraße 77. Scabell, Geh. Regierungsrath und Brand-Director, Lindenstraße 41. 50/51. Schulz-Leitershofer, Rentier, Schiffbauerdamm 27. v. Schweinitz, Geh. Ober-Regierungsrath, Behrenstraße 67. Seydel, Oberbürgermeister, Mohrenstraße 41. Dr. Siemens, Fabrikant, Markgrafenstraße 94. Stavenhagen, General a. D., Lützower Ufer 3. Twesten, Stadtgerichtsrath, Potsdamerstraße 125. v. Unruh, Regierungsrath a. D., Chausseestraße 7. Dr. Virchow, Professor, Schellingsstraße 10. Vollgold, Commerzienrath, Kommandantenstr. 14. Wrede, Stadtrath, Kommandantenstr. 86. Zwicker, Kaufmann, Gertraudtenstraße 16.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Vacanz der Kreisthierarztstellen im Kreise Schleusingen und Ziegenrück. Nro. 4347. A. 1.

(480.) Behufs Wiederbesetzung der mit einem Gehalte von je 100 Thlrn. dotirten Kreisthierarztstellen im Kreise Ziegenrück, mit dem Wohnsitze zu Ranis, und im Kreise Schleusingen, mit dem Wohnsitze in Schleusingen, fordern wir gehörig qualificirte Thierärzte auf, sich unter Einsendung ihrer Approbation und Zeugnisse über ihre Führung und eines eigenhändig geschriebenen Lebenslaufes zu diesen Stellen binnen sechs Wochen bei uns zu melden.

Erfurt, den 14ten September 1866. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Postengang zwischen Allstedt und Sangerhausen. Nro. 6529.

(481.) Vom 21sten d. M. ab wird zwischen Allstedt und Sangerhausen eine tägliche Botenpost mit folgendem Gange courirten: aus Allstedt 6½ Uhr Abends, in Sangerhausen 9 Uhr Abends; zum Anschluß an die Reitpost von Nordhausen nach Halle, aus Sangerhausen 6 Uhr Morgens, im Anschluß an die Reitpost von Halle nach Nordhausen, in Allstedt 8½ Uhr Morgens.

Erfurt, den 13ten September 1866. **Königl. Ober-Post-Direction.**

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsbogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 47. Erfurt, den 29sten September 1866.

(482.) Das zu Berlin am 19ten d. M. ausgegebene 46ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6401. das Gesetz, betreffend die Ausgabe von Talons zu den Rentenbriefen und zu den Schuldverschreibungen der Paderbornschen und der Eichsfeldschen Tilgungskasse; vom 14ten September 1866;

- 6402. den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten August 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Grafen zu Stolberg-Roßla für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Roßla über Agnesdorf und Schwiederschwende bis zur Stolberg-Harzgeroder Straße, im Regierungsbezirk Merseburg;
- 6403. den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten August 1866, betreffend die den Städten Gladbach und Viersen im Kreise Gladbach, im Regierungsbezirk Düsseldorf, ertheilte Erlaubniß, fortan je zwei Deputirte zum Kreistage abzusenden;
- 6404. die Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zu dem Statut für die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft; vom 3ten September 1866; und
- 6405. die Bekanntmachung über die Seitens beider Häuser des Landtages ertheilte nachträgliche Genehmigung der Verordnung vom 7ten Juni 1866, betreffend die Zuweisung der in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg stehenden Truppen zum ersten Wahlbezirke des Regierungsbezirks Potsdam für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten; vom 3ten September 1866.

Das zu Berlin am 23sten d. M. ausgegebene 47ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6406. das Gesetz, betreffend die Vereinigung des Königreichs Hannover, des Kurfürstenthums Hessen, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt mit der preußischen Monarchie; vom 20sten September 1866;

- 6407. das Statut, betreffend die Stiftung eines Erinnerungskreuzes für den Feldzug 1866; vom 20sten September 1866;
- 6408. das Statut des Wilhelmsthaler Deichverbandes; vom 27sten August 1866; und
- 6409. die Bekanntmachung über die seitens beider Häuser des Landtages ertheilte nachträgliche Genehmigung der Verordnung vom 12ten Juni 1866, betreffend die Verlegung des gesetzlichen Umschlagstermins in Neuvorpommern für dieses Jahr; vom 6ten September 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Wiederaufhebung des Verbots der Zeitschrift „die Gartenlaube". II. 8368.

(483.) Das mittelst Bekanntmachung vom 14. December 1863 ausgesprochene Verbot des Debits der in Leipzig erscheinenden Zeitschrift

„die Gartenlaube"

wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 24sten September 1866.

Der Minister des Innern.

Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855.

(484.) Bei der heute öffentlich bewirkten 12ten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 37 Serien

Nro. 16. 22. 59. 88. 114. 214. 324. 359. 364. 474. 496. 575. 602. 618. 650. 658. 766. 773. 824. 843. 875. 891. 940. 943. 956. 1044. 1082. 1087. 1216. 1280. 1335. 1348. 1376. 1377. 1446. 1461. 1481.

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3,700 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 113 Thlrn. für jede Schuldverschreibung vom 1sten April 1867 ab, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei den Regierungs-Hauptkassen,

Digitized by Google

gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. Nr. 4. bis 8. über die Zinsen vom 1sten April 1866 ab und Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können die Schuldverschreibungen übrigens schon vom 1. März k. J. ab zur Prüfung vorgelegt werden, auch werden dort Quittungsformulare unentgeltlich verabfolgt.

Von den bereits früher verlooften und gekündigten Serien und zwar:

aus der ersten Verlosung (1856)

von Ser. 1279. und 1328.

aus der dritten Verlosung (1858)

von Ser. 789.

aus der achten Verlosung (1868)

von Ser. 1402.

aus der neunten Verlosung (1864)

von Ser. 74. 96. 136. 148. 299. 312. 371. 398. 528. 556. 589. 742. 746. 804. 805. 1089. 1095. 1406.

aus der zehnten Verlosung (1865)

von Ser. 44. 134. 165. 195. 205. 369. 376. 453. 476. 489. 506. 527. 562. 622. 636. 638. 643. 683. 704. 732. 813. 817. 870. 919. 952. 986. 1024. 1074. 1106. 1189. 1207. 1208. 1289. 1388.

aus der eilften Verlosung (1866)

von Ser. 70. 298. 338. 354. 429. 463. 522. 569. 600. 657. 693. 747. 790. 884. 1114. 1127. 1178. 1246. 1267. 1310. 1337.

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

In einen Schriftwechsel über die Prämien-Auszahlung kann die Staatsschulden-Tilgungskasse sich nicht einlassen.

Berlin, den 15ten September 1866. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Wählbare evangelische Elementar-Schulamts-Candidaten. Nro. 6729. A. 2.

(485.) In Folge bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung sind die evangelischen Schullehrer-Seminaristen:

1) Johann Christoph Zacharias **Hollenweger**,
2) Georg Joseph **Hülle**,
3) Johann Ernst **Köhler**,
4) Wilhelm Heinrich Hermann **Körner**,
5) Johann Joseph **Peterka**,
6) Franz **Ritter**,
7) Johann Gottfried **Stoys**,
8) Heinrich Hermann Martin **Wettig**,
9) Friedrich Wilhelm Karl **Wiemer**,

sämmtlich aus Erfurt,

10) Otto Rudolph Eduard Emil Ludwig **Müller** aus Sömmerda,
11) Karl Friedrich Moritz **Rottorf** aus Sömmerda,
12) Ernst Richard **Spittel** aus Mühlberg,
13) Heinrich Wilhelm **Lösch** aus Apfelstedt, im Herzogthum Gotha,
14) Ernst Ludwig **Sieffarth** aus Töttelstedt, im Herzogthum Gotha,
15) Johann Karl **Angelrodt** aus Frömmstedt,
16) Karl August **Käfer** aus Günstedt,
17) Heinrich Karl **Böttcher** aus Liebenrode,
18) Friedrich Hermann **Henkel** aus Stöckey,
19) Friedrich Karl **Panse** aus Wülfingerode,
20) Eduard Traugott **Görbing** aus Rohra,
21) Johann Christian **Halbritter** aus Mühlhausen,

Digitized by Google

22) Karl Eduard **Marschall** aus Altengottern, und
23) Karl Heinrich **Schuchardt** aus Henningsleben

für wählbar zu Elementarlehrerstellen erklärt und in die Zahl der wirklichen Elementar-Schulamts-Candidaten aufgenommen worden.

Erfurt, den 15ten September 1866. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Wählbarkeitsprüfung katholischer Elementar-Schulamts-Candidaten. Nro. C 54. A 2.

(486.) In Folge bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung sind folgende katholische Seminaristen:

1) Paulus **Kullmann** aus Hausen,
2) Johannes **Meinhardt** aus Hausen,
3) Johannes **Osburg** aus Steinheuterode,
4) Franz **Riethmüller** aus Rengelrode,
5) Anton **Nöhrig** aus Wildich,
6) Peter **Schilling** aus Beberstedt,
7) Bernard **Schmidt** aus Döringsdorf,
8) Joseph **Ständer** aus Dieterode,
9) Heinrich **Stitz** aus Martinfeld,
10) Carl **Stolze** aus Deuna,
11) Joseph **Weinrich** aus Reinholterode,
12) Heinrich **Wilhelm** aus Berntrode

für wählbar zu Lehrerstellen an Land- und niedern Stadtschulen erklärt, und in die Zahl der katholischen Schulamts-Candidaten aufgenommen worden.

Erfurt, den 20sten September 1866. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Vacante Stellen.

(487.) Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 812 Thlr. verbundene Pfarrstelle in Leimbach, Diöces Mansfeld, ist durch das Ableben des Pfarrers **Brandes** vacant geworden. — Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1088 Thalern verbundene Diaconatstelle zu Löbejün, in der Diöces Cönnern, ist durch das Ableben des Diaconus **Müller** vacant geworden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(488.) Der als Special-Commissarius in Auseinandersetzungs-Sachen zu Nordhausen stationirte Regierungs-Rath **Heise** ist vom 1sten October d. J. ab als Hülfsarbeiter zum Collegio der Königlichen General-Commission zu Merseburg einberufen und werden die seitherigen Auseinandersetzungs-Geschäfte desselben auf die benachbarten Commissarien übergehen.

Der Superintendent D. **Tänzer** in Gollme wird die Superintendentur der Diöces Gollme, nach 25jähriger Verwaltung derselben am 5ten October d. J. niederlegen und der Pfarrer **Lochner** in Glesien an demselben Tage interimistisch in dieselbe eintreten.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Friedrichsstadt-Magdeburg, in der Diöces Magdeburg, ist dem bisherigen Hülfsgeistlichen in Biere, Diöces Aschendorf, Friedrich Albert **Petri**, verliehen worden.

Der bisherige Ober-Lazareth-Inspektor **Schneider** ist zum Garnisons-Verwaltungs-Ober-Inspektor bei der Garnison-Verwaltung zu Erfurt ernannt worden.

Mittelst Allerhöchster Ordre vom 1sten d. M. sind die bisherigen Superintendentur-Vicare **Felgenträger** zu Heiligenstadt zum Superintendenten der Diöces Heiligenstadt, **Martius** zu Erxleben zum Superintendenten der Diöces Bornstedt, **Meinecke** zu Ummendorf zum Superintendenten der Diöces Eilsleben, und **Schneider** in Werben zum Superintendenten der Diöces Werben ernannt worden.

Der Diaconus **Mayer** in Wittenberg ist mit der einstweiligen Verwaltung der Superintendentur der Diöces Wittenberg beauftragt worden.

Dem Kreisgerichts-Rath **Rohland** in Naumburg ist der rothe Adlerorden vierter Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden. Der Kreisgerichts-Rath **Bertram** in Halle und der Gerichts-Assessor **Breyther** in Naumburg sind gestorben. Der Rechtsanwalt und Notar Schrö-

Digitized by Google

Schröder in **Bitterfeld** ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in **Eisleben** mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, versetzt worden. Zu Kreisrichtern sind ernannt worden: der Gerichts-Assessor **Lindner** in **Ziegenrück** bei dem Kreisgerichte in **Erfurt**, mit der Funktion an der Gerichts-Commission in **Ziegenrück**, und der Gerichts-Assessor **Carl** in **Seyda** bei dem Kreisgerichte in **Wittenberg** mit der Funktion an der Gerichts-Commission in **Seyda**. In das Departement des Appellationsgerichts in **Naumburg** sind übergetreten: der Referendarius **v. Könen** aus dem Bezirke des Kammergerichts, der Referendarius **Michaelis** aus dem Bezirk des Appellationsgerichts in **Halberstadt**, und der Referendarius **Guischard** aus dem Bezirk des Appellationsgerichts in **Frankfurt** a/O. Die Rechtskandidaten Dr. jur. Gustav Adolph Friedrich Wilhelm **Bischoff** und Feodor Robert **Schilling** sind als Auskultatoren angenommen worden. Dem Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor, Rechnungs-Rath **Leue** in **Naumburg** ist die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste vom 1sten October c. ab ertheilt und an dessen Stelle der Kreisgerichts-Salarien- und Depositalkassen-Rendant **Ehrlich** in **Crenzburg** O./Schl. zum Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor bei dem Appellationsgerichte in **Naumburg** ernannt worden. Der Appellationsgerichts-Secretair **Hertting** in **Naumburg** ist zum Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor bei dem Appellationsgerichte in **Ratibor** ernannt worden. Der Kreisgerichts-Calculator, Rechnungs-Rath **Vetting** und der Kreisgerichts-Secretair **Lange** in **Halle** a/S., sowie der Gerichtsbote und Executor **Hermus** in **Eilenburg** sind gestorben. Der Gerichtsbote und Executor **Schröter** in **Sangerhausen** ist vom 1sten December c. ab pensionirt.

Der Steuer-Erheber **Seitz** in **Ellrich** ist zum Steuer-Einnehmer in **Aisleben** befördert. Der Chausseegeld-Erheber **Peschke** in **Geisleden** ist als Steuer-Erheber nach **Ellrich** versetzt worden.

Der Candidat der Feldmeßkunst Oskar **Giehm** zu **Weißensee** ist, nachdem er seine Qualification als Feldmesser durch das von der Königlich technischen Bau-Deputation über den Ausfall seiner Prüfung ertheilte Zeugniß nachgewiesen hat, in dieser Eigenschaft verpflichtet und in die Zahl der Feldmesser aufgenommen.

In **Thamsbrück** ist der Rittergutspächter **Hatzius** zum unbesoldeten Senator erwählt und Seitens der Königlichen Regierung auf die gesetzliche Zeitdauer von sechs Jahren bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebung.

(389.) Das dem Chemiker Dr. H. **Dullo** in **Berlin** unter dem 15ten Juni 1855 ertheilte Patent auf ein Verfahren, Thonerde aus kieselsaurer Thonerde (Thon) mittelst Natron und Kalk darzustellen, ist aufgehoben worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 48. Erfurt, den 6ten Oktober 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Die Verloosung der Staatsanleihe aus dem Jahre 1848.

(490.) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Preußischen Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1sten April 1867 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1sten April 1867 fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen werden.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuld-Verschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854. 1855A. 1857. und 2ten 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 12ten März d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 12ten März d. J. ausgeloosten und zum 1sten Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmereien und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaus der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 15ten September 1866. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Ober-Präsidial-Bekanntmachung.

Erhebung der Filiale Hildebrandshausen im Kreise Mühlhausen zu einer Pfarrei unter Abtrennung von der katholischen Parochie Lengenfeld. Nro. 5231. O. P.

(491.) Der Herr Bischof von Paderborn hat mittelst Urkunde vom 5ten Mai c. die Erhebung der Filiale Hildebrandshausen im Kreise Mühlhausen zu einer Pfarrei unter Abtrennung von der katholischen Parochie Lengenfeld ausgesprochen und Se. Maj. der König haben dieser Einrichtung mittelst Allerhöchster Ordre vom 5ten September c. die staatliche Anerkennung zu ertheilen geruht. Indem ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß die gedachte Urkunde nachstehende zur allgemeinen Beachtung empfohlene Bestimmungen enthält, als:

1) Alle in der Gemeinde Hildebrandshausen und ihrer Gemarkung, sowie die auf dem Rittergute Kendelstein jetzt und künftig wohnenden Katholiken, welche dem Civilstande angehören, haben den an der Kirche ad St. Crucem in Hildebrandshausen angestellten Geistlichen als ihren rechtmäßigen Pfarrer zu betrachten, ihm als Pfarrkinder Ehrfurcht, Liebe und Folgsamkeit zu erweisen, die vorkommenden pfarramtlichen Handlungen durch denselben vornehmen zu lassen, ihm und dem dortigen Küster die üblichen Gebühren dafür zu entrichten, und die Pfarrabgaben, welche bisher der Pfarrer zu Lengenfeld bezog, dem Pfarrer in Hildebrandshausen abzuliefern.

Digitized by Google

2) Der an der Kirche ad St Crucem anzustellende Pfarrer hat seine Pfarrkinder in dem Worte Gottes, wie selbes die katholische Kirche lehrt, zu unterweisen, einen regelmäßigen Pfarrgottesdienst in seiner Kirche abzuhalten, die heiligen Sacramente seinen Pfarrkindern fleißig zu spenden, überhaupt alle Pflichten, welche einem katholischen Pfarrer gegen seine Pfarrgenossen obliegen, getreulich zu erfüllen. Derselbe wird eigene Kirchenbücher zur sorgfältigen Eintragung der von ihm vorgenommenen Taufen, Copulationen und Beerdigungen nach den darüber ergangenen Verordnungen führen.

3) Was die Besetzung der neuen Pfarrstelle betrifft, so wird der Staat das Präsentationsrecht insoweit ausüben, als es ihm für die Pfarrstelle zu Lengenfeld zusteht.

Magdeburg, den 19ten September 1866.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen: von Witzleben

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1848. Nro. 1178. C.

(492.) Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung (Spe. № 490.) der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Liste der ausgelosten Staatsschuldverschreibungen sowohl jedem Exemplare des gegenwärtigen Stücks unseres Amtsblattes beigefügt, als auch bei unserer Haupt-Kasse, den sämmtlichen Kreis-, Steuer-, Forst-, Kämmerei- und größeren Communal-Kassen, so wie in den Bureaus der Landräthe und Magistrate unseres Bezirks zur Einsicht ausgelegt ist.

Mit Ende März k. J. hört die Verzinsung dieser verloosten Schuldverschreibungen auf, worauf wir die Betheiligten zur Vermeidung von Zinsenverlusten mit dem Bemerken aufmerksam machen, daß der etwa übethobene Zinsenbetrag bei der späteren Zahlung des Kapitals in Abzug gebracht werden wird.

Erfurt, den 29sten September 1866. **Königl. Regierung.**

Quittung über die zur Ablösung von Domanial-Abgaben und Renten eingezahlten Kapital-Beträge. 748. B. 2.

(493.) Die von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse hier ausgestellten Quittungen über die in dem Quartal vom 1sten April bis Ende Juni d. J. zur Ablösung von Domanial-Abgaben und Renten eingezahlten Kapitalbeträge sind nach erfolgter Bescheinigung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden den betreffenden Kreiskassen zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt.

Die Einzahler haben sich daher zur Empfangnahme dieser Quittungen gegen Rückgabe der empfangenen Interimsquittungen bei den erwähnten Special-Kassen baldigst zu melden.

Erfurt, den 28sten September 1866.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(494.) Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Wintersemester 1866/67 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden königl. landwirthschaftl. Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28.) stattfinden werden.

1) Professor Dr. Thaer: a) Viehzucht: Montags, Dienstags und Donnerstags von 4—5 Uhr — privatim. b) Landwirthschaftspolitik: Dienstags von 5—6 Uhr — publice. c) Colloquien: Freitags von 4—6 Uhr publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldung in der Quästur.

2) Professor Dr. Eichhorn: a) Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 11—12 Uhr — privatim. b) Die chemischen Grundlagen des Ackerbaus und der Thierzucht: Dienstags, Mittwochs und Freitags von 10—11 Uhr — privatim. c) Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Montags und Donnerstags von 9—12 Uhr — privatim. Lehrsaal: Behrenstraße 28. — Anmeldungen daselbst bei Dr. Eichhorn

3) Professor Dr. Karl Koch: a) Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit der Lehre von den Pflanzenkrankheiten: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim. b) Derselbe leitet ein landwirthschaftliches Seminar: Mittwochs Abends von 6 Uhr an publice. Lehrsaal: zu a im Universitätsgebäude, zu b im Institut, Behrenstraße 28. — Anmeldungen in der Quästur.

4) Professor Dr. Karsten: a) Anatomisch-physiologische Uebungen im physiologischen Laboratorium Cantianstraße 4: täglich von 9—2 Uhr — publice. b) Anatomie und Physiologie der Pflanzen an mi-

Digitized by Google

mikroskopischen Präparaten erläutert: Montags, Mittwochs und Sonnabends von 8—9 Uhr — privatim. Anmeldungen in der Quästur.

5) Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldung in der Quästur.

6) Professor Manger: Landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabends von 4—6 Uhr — privatim. Lehrsaal: Behrenstraße 28. — Anmeldungen bei Prof. Manger, Holzmarktstraße 52, von 3—5 Uhr.

7) Dr. Spinola: a) Abriß der Thierheilkunde für Landwirthe: Dienstags von 8—9 Uhr und Mittwochs von 4—6 Uhr privatim. b) Ueber Gewährskrankheiten und Gewährsgesetze: Freitags von 8—9 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen daselbst bei Dr. Spinola von 8—10 Uhr.

8) Dr. Stahlschmidt: Die landwirthschaftlichen Gewerbe Sonnabends von 9—11 Uhr publice. Lehrsaal: Behrenstraße 28. — Anmeldungen bei Dr. Stahlschmidt, Melchiorstraße 19.

9) Ingenieur Perels: Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Montags und Donnerstags von 3—4 Uhr — publice. Lehrsaal: Behrenstr. 28 — Anmeldungen bei Ingenieur Perels, Dessauerstraße 39.

10) Stadtgerichtsrath Keyßner: Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Sonnabends von 12—1 Uhr publice. Lehrsaal: Behrenstraße 28. — Anmeldungen bei Herrn Keyßner, Ritterstraße 92.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
8—9	Karsten	Spinola	Karsten		Spinola	Karsten
9—10	Eichhorn	Gerstäcker		Eichhorn	Gerstäcker	Stahlschmidt
10—11	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Stahlschmidt
11—12	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12—1						Keyßner
9—2	Karsten	Karsten	Karsten	Karsten	Karsten	Karsten
3—4	Perels			Perels		
4—5	Thaer	Thaer	Spinola	Thaer	Thaer	Manger
5—6	Koch	Thaer	Spinola	Koch	Thaer	Manger
6—7	Koch		Koch	Koch		

Außer diesen, für die der Landwirthschaft befliſſenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden.

Die Bewerbungen um Aufnahme in die Königliche Gewerbe-Akademie. G. A. Nro. 628.

(493.) Der neue Kursus an der Königlichen Gewerbe-Akademie für Mechaniker, Chemiker und Hüttenleute, und Schiffbauer, welche sich eine höhere theoretische Ausbildung aneignen wollen, beginnt **am 4ten Oktober d. J.** Die Bewerber um Aufnahme in die Anstalt haben sich vor dem genannten Tage unter Einreichung des Geburtsscheins und des Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule, Realschule oder von einem Gymnasium nach Maßgabe des Regulativs für die Organisation der Gewerbe-Akademie vom 28sten August 1860 schriftlich bei dem Unterzeichneten zu melden. Die Schiffbau-

Digitized by Google

dauer müssen außerdem durch beglaubigte Atteste nachweisen, daß sie mindestens ein volles Jahr praktische Arbeiten auf einem Schiffswerfte als ihre Hauptbeschäftigung getrieben haben.

Diejenigen Studirenden, welche sich um Entbindung von der Entrichtung des Unterrichts-Honorars bewerben wollen, haben ihre Bedürftigkeit durch ein Attest der Ortsbehörde nachzuweisen. Der Antrag um Erlaß des Honorars ist gleichzeitig mit der Meldung zur Aufnahme in die Anstalt zu stellen. Das vorerwähnte Bedürftigkeitsattest muß eine klare Uebersicht der Vermögensverhältnisse enthalten und sich bestimmt dahin aussprechen, daß der Besuch der Anstalt außerdem unmöglich sei. Spätere Bewerbungen um Erlaß des Honorars können nicht berücksichtigt werden.

Berlin, den 4ten September 1866.

Der Geh. Ober-Bau-Rath und Direktor der Königl. Gewerbe-Akademie: Nottebohm.

Vacante Stellen.

(496.) Die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 459 Thlrn. verbundene Pfarrstelle in **Kleinrösen**, Diöces **Herzberg**, welche für diesmal von dem Königlichen Consistorio zu **Magdeburg** besetzt wird, ist durch die Versetzung des Pfarrers **Knauert** vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 1 Schule.

Die unter Privatpatronat stehende Oberpredigerstelle an St. Moritz in **Halberstadt** ist durch die Abberufung des Oberpredigers Dr. **Nöldechen** vacant geworden.

Durch die Versetzung des Archidiaconus **Frobenius** ist die unter Privatpatronat stehende Archidiaconatstelle zu **Kemberg** vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(497.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle an St. Servatii zu **Quedlinburg**, in der Diöces **Quedlinburg**, ist dem bisherigen Dom-Hülfsprediger hierselbst, Gustav **Weber**, verliehen worden.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath **Bromme** in **Naumburg** ist gestorben. Versetzt sind: der Kreisrichter **Hoffmann** in **Zeitz** an das Kreisgericht in **Stendal** (Departement des Appellations-Gerichts in **Magdeburg**), der Gerichts-Assessor **v. Corswant** aus dem Departement des Appellations-Gerichts in **Naumburg** in dasjenige des Appellations-Gerichts in **Greifswald**, und der Gerichts-Assessor **Breslau** aus dem Departement des Appellations-Gerichts in **Posen** in dasjenige des Appellations-Gerichts in **Naumburg**. — Den Referendarien **Jacob** und Dr. jur. **von Bonin** ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste, und zwar Letzterem Behufs Uebertritts zur Verwaltung, ertheilt worden. — Ernannt sind: der Kreisgerichts-Deposital-Rendant **Schütte** in **Sangerhausen** zum Kalkulator bei dem Kreisgerichte in **Halle a/S.**, der Kreisgerichts-Secretair, Salarien-Kassen-Kontroleur und Sportel-Revisor **Frosch** in **Sangerhausen** zum Deposital-Rendanten bei dem Kreisgerichte daselbst, der Kreisgerichts-Kalkulator **Grimm** in **Suhl** zum Secretair, Salarien-Kassen-Kontroleur und Sportel-Revisor bei dem Kreisgerichte in **Sangerhausen**, der Bureau-Assistent **Schwiebs** in **Schkeuditz** zum Secretair bei dem Kreisgerichte in **Halle a/S.**, der Bureau-Diätar, Referendarius **Hüneke** in **Eckartsberga** zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte in **Naumburg**, unter Belassung in seinen bisherigen Funktionen bei der Gerichts-Commission in **Eckartsberga**, und der Bureau-Diätar **Krause** in **Sangerhausen** zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte in **Merseburg**, mit der Funktion bei der Gerichts-Commission in **Schkeuditz**. — Der Kreisgerichts-Secretair **Langer** in **Querfurt**, sowie der Kreisgerichts-Bote und Exekutor **Schmidt** in **Merseburg** sind gestorben. — Der Kreisgerichts-Bote und Exekutor **Bär** in **Erfurt** ist vom 1sten Oktober c. ab pensionirt. — Der Kreisgerichts-Bote und Exekutor **Stempel** in **Schildau** ist an das Kreisgericht in **Eilenburg**, der Kreisgerichts-Bote und Exekutor **Tischler** in **Schleusingen** an das Kreisgericht in **Erfurt**, und der Kreisgerichts-Bote und Exekutor **Rieb** in **Rückenberg** (Bezirk des Kreisgerichts in **Liebenwerda**) an die Gerichts-Commissionen in **Herzberg** versetzt worden. — Der Hülfsbote **Jüttemann** in **Herzberg** ist als Bote und Exekutor bei dem Kreisgerichte in **Liebenwerda** definitiv angestellt und in dieser Eigenschaft in **Rückenberg** stationirt worden.

(Hierbei eine Verloosungsliste der Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848. und ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 49. Erfurt, den 13ten Oktober **1866.**

(498.) Das zu Berlin am 26sten v. M. ausgegebene 48ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6410. das Gesetz, betreffend die Ertheilung der Indemnität in Bezug auf die Führung des Staatshaushalts vom Jahre 1862 ab und die Ermächtigung zu den Staatsausgaben für das Jahr 1866; vom 14ten September 1866; und

„ 6411. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Rheinbach zum Betrage von 60,000 Thalern; vom 1sten August 1866.

Das zu Berlin am 28sten v. M. ausgegebene 49ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6412. das Gesetz, betreffend die Erhöhung des Stammkapitals der Preußischen Bank; vom 24sten September 1866;

„ 6413. die Bekanntmachung der von beiden Häusern des Landtages ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 13ten Mai 1866. (Gesetz-Sammlung S. 226.), das Verbot der Veräußerung von Geschützen und dergleichen betreffend; vom 24sten September 1866; und

„ 6414. das Gesetz über die Aufhebung der Verordnung vom 13ten Mai 1866, das Verbot der Veräußerung von Geschützen und dergleichen betreffend; vom 24sten September 1866.

Das zu Berlin am 29sten v. M. ausgegebene 50ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6415. die Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung vom 18ten Mai 1866 über die Gründung öffentlicher Darlehnskassen und die Ausgabe von Darlehnskassenscheinen; vom 27sten September 1866; und

„ 6416. das Gesetz, betreffend die Ertheilung der Indemnität in Bezug auf den Erlaß der Verordnung vom 18ten Mai 1866 über die Gründung öffentlicher Darlehnskassen, die Schließung der Darlehnskassen, die Liquidation der Geschäfte derselben und die Einziehung der Darlehnskassenscheine; vom 27sten September 1866; und

„ 6417. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schleidener Kreises im Regierungsbezirk Aachen zum Gesammtbetrage von 60,000 Thlrn. vom 21sten März 1864.

(499.) Se. Majestät der König haben durch Allerhöchste Erlasse vom 3ten d. Mts. die Besitznahme des vormaligen Königreichs Hannovers, des vormaligen Kurfürstenthums Hessen, des vormaligen Herzogthums Nassau und der vormaligen freien Reichsstadt Frankfurt a/M. auf Grund des Gesetzes vom 20sten v. Mts. feierlich verkündet und gleichzeitig Ansprachen an die Einwohner dieser nunmehr mit der preußischen Monarchie vereinigten Lande erlassen.

Die Kundmachungen in Betreff Hannovers, (mit welchen die anderen im Wesentlichen übereinstimmen) lauten wie folgt:

Patent wegen Besitznahme des vormal. Königreichs Hannover. Vom 3ten October 1866.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. thun gegen Jedermann hiermit kund:

Nachdem in Folge eines von Hannover im Bunde mit Oesterreich, und in Verletzung des damals geltenden Bundesrechtes begonnenen, von Uns in gerechter Abwehr siegreich geführten Krieges, die zum Königreich Hannover früher vereinigten Lande von uns eingenommen sind, so haben Wir beschlossen, dieselben mit Unserer Monarchie zu vereinigen und zu diesem Behufe mit Zustimmung beider Häuser des Landtages das Gesetz vom 20sten September d. J. erlassen und verkündigt.

Demzufolge nehmen Wir durch gegenwärtiges Patent mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit in Besitz und einverleiben Unserer Monarchie mit sämmtlichen Zubehörden und Ansprüchen die Länder, welche das vormalige Königreich Hannover gebildet haben, namentlich: die Fürstenthümer

Digitized by Google

Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, Lüneburg, Osnabrück, Hildesheim mit der Stadt Goslar und Ostfriesland mit dem Harlinger Lande: die Herzogthümer Bremen, Verden und Arensberg-Meppen und den hannoverschen Antheil am Herzogthum Lauenburg; die Niedergrafschaft Lingen; die Grafschaften Hoya, Diepholz, Hohenstein und Bentheim und das Land Hadeln.

Wir werden Unserem Königlichen Titel die entsprechenden Titel hinzufügen.

Wir befehlen, die preußischen Adler an den Grenzen zur Bezeichnung Unserer Landesherrlichkeit aufzurichten, statt der bisher angeheften Wappen Unser Königliches Wappen anzuschlagen und die öffentlichen Siegel mit dem preußischen Adler zu versehen.

Wir gebieten allen Einwohnern des nunmehr mit Unserer Monarchie vereinigten ehemaligen Königreichs Hannover, fortan Uns als ihren rechtmäßigen König und Landesherrn zu erkennen und Unseren Gesetzen, Verordnungen und Befehlen mit pflichtmäßigem Gehorsam nachzuleben.

Wir werden Jedermann im Besitze und Genusse seiner wohlerworbenen Privatrechte schützen und die Beamten, welche für Uns in Eid und Pflicht zu nehmen sind, bei vorausgesetzter treuer Verwaltung im Genusse ihrer Diensteinkünfte belassen. Die gesetzgebende Gewalt werden wir bis zur Einführung der preußischen Verfassung allein ausüben.

Wir wollen die Gesetze und Einrichtungen der bisherigen hannoverschen Lande erhalten, soweit sie der Ausdruck berechtigter Eigenthümlichkeiten sind und in Kraft bleiben können, ohne den durch die Einheit des Staats und seiner Interessen bedingten Anforderungen Eintrag zu thun.

Unser bisheriger General-Gouverneur ist von Uns angewiesen, hiernach die Besitznahme auszuführen.

Hiernach geschieht Unser Wille.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 3ten October 1866. (L. S.) **Wilhelm.**

Gr. von Bismarck-Schönhausen. Frh. von der Heydt. v. Roon. Gr. von Itzenplitz. von Mühler. Gr. zur Lippe. von Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Allerhöchster Aufruf an die Einwohner des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 3ten October 1866.

Durch das Patent, welches Ich heute vollzogen habe, vereinige Ich Euch, Einwohner der hannoverschen Lande, mit Meinen Unterthanen, Euren Nachbaren und deutschen Brüdern.

Durch die Entscheidung des Krieges und durch die Neugestaltung des gemeinsamen deutschen Vaterlandes nunmehr von einem Fürstenhause getrennt, dem Ihr mit treuer Ergebenheit angehangen, tretet Ihr jetzt in den Verband des Nachbarlandes, dessen Bevölkerung Euch durch Stammesgemeinschaft, durch Sprache und Sitte verwandt und durch Gemeinsamkeit der Interessen befreundet ist.

Wenn Ihr Euch nicht ohne Schmerz von früheren, Euch lieb gewordenen Verhältnissen lossagt, so ehre Ich diesen Schmerz und würdige denselben als eine Bürgschaft, daß Ihr und Eure Kinder auch Mir und Meinem Hause mit Treue angehören werdet. Ihr werdet die Nothwendigkeit des Geschehenen erkennen.

Denn sollen die Früchte des schweren Kampfes und der blutigen Siege für Deutschland nicht verloren sein, so gebietet es ebenso die Pflicht der Selbsterhaltung, als die Sorge für die Förderung der nationalen Interessen, Hannover mit Preußen fest und dauernd zu vereinigen. Und — wie schon Mein in Gott ruhender Herr Vater es ausgesprochen — nur Deutschland hat gewonnen, was Preußen erworben.

Dieses werdet Ihr mit Ernst erwägen und so vertraue Ich Eurem deutschen und redlichen Sinn, daß Ihr Mir Eure Treue eben so aufrichtig geloben werdet, wie Ich zu Meinem Volke Euch aufnehme.

Euren Gewerben, Eurem Handel und Eurer Schifffahrt eröffnen sich durch die Vereinigung mit Meinen Staaten reichere Quellen. Meine Vorsorge wird Eurem Fleiße wirksam entgegenkommen.

Eine gleiche Vertheilung der Staatslasten, eine zweckgemäße energische Verwaltung, sorgsam erwogene Gesetze, eine gerechte und pünktliche Justizpflege, kurz alle die Garantieen, welche Preußen zu Dem gemacht, als was es sich jetzt in harter Probe bewährt hat, werden Euch fortan gemeinsame Güter sein.

Eure kriegstüchtige Jugend wird sich ihren Brüdern in Meinen anderen Staaten zum Schutze des Vaterlandes treu anschließen, und mit Freude wird die preußische Armee die tapfern Hannoveraner empfangen, denen in den Jahrbüchern deutschen Ruhmes nunmehr ein neues größeres Blatt eröffnet ist.

Die Diener der Kirchen werden auch fernerhin die Bewahrer des väterlichen Glaubens sein.

Euren Lehranstalten, den vieljährigen Pflegerinnen deutscher Kunst und Wissenschaft, werde Ich Meine besondere Aufmerksamkeit widmen, und wenn der preußische Thron, je länger desto mehr, als der Hort der Freiheit und Selbstständigkeit des deutschen Vaterlandes erkannt und gewürdigt wird, dann wird auch

Digitized by Google

auch Euer Name unter denen seiner besten Söhne verzeichnet werden, dann werdet auch Ihr den Augenblick segnen, der Euch mit einem größeren Vaterlande vereinigt hat.

Das walte Gott!

Schloß Babelsberg, den 3ten October 1866. **Wilhelm.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Aufhebung des Verbots des Debits der in Hannover erscheinenden „Zeitung für Norddeutschland" II. 8542.

(300.) Das mittelst Bekanntmachung vom 23sten Juli 1864 ausgesprochene Verbot des Debits der in Hannover erscheinenden

„Zeitung für Norddeutschland"

ist aufgehoben.

Berlin, den 5ten October 1866. **Der Minister des Innern:** Graf zu Eulenburg.

Ausreichung neuer Zinscoupons Serie XV. zu den Preußischen Staatsschuldscheinen.

(301.) Die neuen Coupons Serie XV. Nro. 1. bis 8. über die Zinsen für die vier Jahre 1867 bis 1870 nebst Talons werden vom 15ten Oktober d. J. ab von der Kontrolle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 12ten Juli 1861 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preuß. Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichneten Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Staatsschuldscheine selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Staatsschuldscheine an die Kontrolle der Staatspapiere oder an die betreffende Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Staatsschuldscheine an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August 1867 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons von Staatsschuldscheinen (beziehungsweise Staatsschuldscheine) zum Empfange neuer Coupons: Werth ..... Thaler."

Mit dem 1sten August 1867 hört die Portofreiheit sowohl für die Einsendung der Talons, wie für die Uebersendung der neuen Coupons auf.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preuß. Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 24sten September 1866. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Ausreichung neuer Zinscoupons Serie XV. zu den Preußischen Staatsschuldscheinen. Nro. 1186. C.

(302.) Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Formulare zu den Verzeichnissen über die zu dem angegebenen Behufe an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Talons bei dieser sowohl, als auch

bei

Digitized by Google

bei den sämmtlichen Kreis-Kassen unseres Bezirks und bei der Forstkasse in Suhl unentgeltlich in Empfang genommen werden können. Erfurt, den 2ten Oktober 1866. **Königl. Regierung.**

Anmeldung der Verluste und Schäden, die durch die Anwesenheit der Königlich Hannoverschen und Baierschen Truppen im Regierungs-Bezirk Erfurt veranlaßt worden sind. Nro. 5270. A. 3.

(503.) In Folge höherer Veranlassung bringen wir hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß **nach dem 20sten dss. Mts.** Verluste und Schäden, die durch Hannoversche und Baiersche Truppen im hiesigen Regierungs-Bezirk verursacht worden sind, weder bei den Herren Landräthen, noch bei den betreffenden Ortsbehörden weiter angemeldet, noch von diesen angenommen werden dürfen.

Erfurt, den 12ten Oktober 1866. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Unterstützung der Wittwen der im Kriege gebliebenen oder in Folge der vor dem Feinde erlittenen Verwundenen gestorbenen Militairpersonen. Nro. 1144. C.

(504.) Nach §. 28. des Gesetzes vom 6ten Juli 1865, betreffend die Versorgung der Militair-Invaliden 2c. sollen die Wittwen der im Kriege gebliebenen oder in Folge der vor dem Feinde erlittenen Verwundungen gestorbenen Militairpersonen, vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, nach Maßgabe ihrer Bedürftigkeit und so lange sie unverheirathet bleiben, eine Unterstützung, welche den Betrag von 50 Thlrn. jährlich jedoch nicht übersteigen darf, erhalten.

In dieser Beziehung bringen wir auf Grund ergangener ministerieller Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß, daß die oben näher bezeichneten Wittwen sich mit ihren Gesuchen, um die in Rede stehende Unterstützung ausschließlich an die Königlichen Landrathsämter zu wenden haben. Von der hierauf durch die Abtheilung für das Invalidenwesen im Königlichen Kriegsministerium erfolgten Bewilligung der Unterstützung werden die betreffenden Wittwen durch das Landrathsamt Kenntniß und gleichzeitig Anweisung erhalten, was sie zu ihrer Legitimation bei der zahlenden Kasse, bei Wohnortsveränderungen 2c. zu beobachten haben.

Die Zahlung der Unterstützung erfolgt auf Lebenszeit, so lange die Wittwe sich nicht wieder verheirathet oder eine erhebliche Verbesserung ihrer Verhältnisse erfährt. Die Ortsbehörden haben demgemäß jede Quittung der Wittwen mit einem Atteste zu versehen, welches sich darüber ausspricht, ob die Unterstützungs-Empfängerin noch unverheirathet ist und ihre Vermögenshältnisse keine Aenderung seit Bewilligung der Unterstützung erfahren haben. Eine Gnadenmonatsbewilligung findet nicht statt, es hört vielmehr die Unterstützung mit dem Sterbemonat auf.

Beim Verziehen der Wittwen aus einem Regierungs-Bezirke oder einem Kreise in den andern, haben die ersteren derjenigen Kreis-Kasse Anzeige zu machen, aus welcher sie bisher die Unterstützung empfangen haben.

Erfurt, den 29sten September 1866. **Königl. Regierung.**

Abhaltung des Martini-Jahrmarktes zu Helmstedt. Nro. 4993. A. 3.

(505.) Auf Veranlassung des Magistrats zu Helmstedt bringen wir hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß der diesjährige dortige Martini-Jahrmarkt nicht, wie in mehreren Kalendern irrthümlich angegeben, am 13ten November, sondern wegen des auf den 14ten November fallenden Bußtages erst **am Dienstag und Mittwoch, den 20. und 21. November d. J.** abgehalten werden wird.

Erfurt, den 30sten September 1866. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Blutegel-Preis für die Zeit vom 1sten Oktober d. J. bis ultimo März k. Js. Nro. 4692. A. 1.

(506.) Der Preis eines Blutegels ist für die Zeit **vom 1sten Oktober d. J. bis ultimo März k. J.** auf Einen Silbergroschen und zehn Pfennige festgesetzt.

Erfurt, den 2ten Oktober 1866. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Uebertragung der commissarischen Repetentenstelle an der Hebammen-Lehr- und Entbindungs-Anstalt in Erfurt an den Dr. Stübgen. Nro. 4709. A. 1.

(507.) Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat unter dem 28sten v. Mts. die commissarische Repetentenstelle an der hiesigen Hebammen-Lehr- und Entbindungs-Anstalt dem praktischen Arzte Dr. **Stübgen** hierselbst übertragen.

Erfurt, den 3ten Oktober 1866. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Zweite Personenpost von Bleicherode nach Obergebra. Nro. 7075.

(508.) Vom 10ten d. M. ab wird die zweite Personenpost von Bleicherode nach Obergebra 15 Minuten später als bisher, also um 8¾ Uhr Abends aus Bleicherode abgefertigt werden.

Erfurt, den 5ten Oktober 1866. **Königl. Ober-Post-Direction.**

Per-

Digitized by Google

Personenpost von Nordhausen nach Harzburg. Nro. 7100.

(309.) Vom 9ten Oktober c. ab wird die Personenpost von Nordhausen nach Harzburg bis auf Weiteres um 1 Uhr Nachts von Nordhausen abgefertigt werden.

Erfurt, den 7ten Oktober 1866. **Königl. Ober-Post-Direction.**

Abfertigung mehrerer Posten. Nro. 7037. H.

(310.) Vom 9ten d. M. ab werden aus den resp. Abgangsorten abgefertigt werden:

1) die Personenpost von Sangerhausen nach Erfurt um 11½ Uhr Mittags,
2) „ „ „ Frankenhausen nach Sachsenburg um 1¼ Uhr Nachmittags,
3) „ „ „ Allstedt nach Sangerhausen um 6 Uhr Morgens,
4) „ „ „ Sangerhausen nach Allstedt um 5¼ Uhr Nachmittags,
5) „ „ „ Sondershausen nach Roßla um 12 Uhr Mittags,
6) „ „ „ Roßla nach Sondershausen um 6¼ Uhr Abends,
7) „ „ „ Frankenhausen nach Roßla um 11½ Uhr Mittags,
8) „ „ „ Roßla nach Frankenhausen um 10¾ Uhr Abends,
9) „ „ „ Bleicherode nach Nordhausen um 4½ Uhr früh,
10) „ „ „ Sömmerda nach Weißensee um 3½ Uhr Nachmittags.

Erfurt, den 7ten Oktober 1866. **Königl. Ober-Post-Direction.**

Die Ausreichung neuer Coupons zu den Rentenbriefen, Serie III.

(311.) Am 1sten Oktober 1866 wird der letzte der zu den Rentenbriefen der Provinz Sachsen ausgegebenen Zins-Coupons Ser. II. fällig und es tritt damit der Zeitpunkt ein, nach welchem in Gemäßheit des §. 34 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 und des Gesetzes vom 14ten September c. die Zinscoupons Ser. III. № 1 bis 16 und dazu gehörige Talons zu den gedachten Rentenbriefen auszuhändigen sind.

Die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Sachsen werden daher aufgefordert, solche vom 20sten Oktober 1866 ab zur Beifügung der neuen Zinscoupons und Talons einzureichen und dabei Folgendes zu beachten:

1) Die Einlieferung der Rentenbriefe zur Beifügung der neuen Coupons muß in dem Zeitraume **vom 20sten Oktober 1866 bis 30sten März 1867** erfolgen, wenn die Inhaber nicht der nur für diesen Zeitraum bewilligten Portofreiheit der Sendungen verlustig gehen wollen (cf. pct. 5 und 9).
2) Die Rentenbriefe sind ohne Coupons einzusenden, da auch der letzte Coupon der Ser. II. in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleibt.
3) Die Wiedereincourssetzung der außer Cours gesetzten Rentenbriefe behufs ihrer Einreichung zur Beifügung neuer Coupons nebst Talons ist nicht erforderlich.
4) Bereits ausgelooste Rentenbriefe dürfen zur Beifügung neuer Coupons nebst Talons nicht eingereicht werden, sondern es ist deren Realisirung besonders und zwar bei unserer Rentenbank-Kasse, zu bewirken. Dies gilt namentlich im Betreff sämmtlicher, bereits ausgelooster, sächsischer Rentenbriefe Lit. E., à 10 Thlr., von № 1 bis incl. 12,567.
5) Die Einlieferung der Rentenbriefe ist zu bewirken:
   a) wenn sie von außerhalb mit der Post erfolgt, unter der Addresse der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen in Magdeburg mit der Declaration:
      „Hierin ..... Thaler Rentenbriefe zur Beifügung neuer Coupons"
      und der portofreien Rubrik:
      „Rentenbank-Angelegenheit,"
   b) wenn sie in Magdeburg selbst stattfindet, in dem Locale der Rentenbank und zwar in dem Zimmer der Rentenbank-Kasse, an den Wochentagen Vormittags von 9 bis 12 Uhr.

   Mit dem 30sten März 1867 hört die Portofreiheit (cf. pct. 1) auf, und haben bei späteren Sendungen die Inhaber der betreffenden Rentenbriefe das Porto für die Einsendung und die Zurücksendung derselben mit den neuen Zinscoupons und Talons zu tragen.
6) Die Rentenbriefe müssen bei der Einlieferung mit einer speciellen Nachweisung, genau je nach dem untenstehenden Schema, begleitet sein und muß die Nachweisung selbst auf einen ganzen Bogen geschrieben werden.

   Die sorgfältige und richtige Aufstellung dieser Nachweisung müssen wir zur Vermeidung von Weiterungen dringend empfehlen.

For-

Digitized by Google

Formulare zu dieser Nachweisung werden von der hiesigen Rentenbank-Kasse und den Kreiskassen der Provinz Sachsen auf mündliches Nachsuchen unentgeltlich verabreicht.

7) Werden die Rentenbriefe mit der Post eingesandt (cf. pot. 5a), so hat der Einsender unter der begleitenden Nachweisung, vor dem Datum und seiner Namensunterschrift, zugleich eine Quittung in folgender Form:

„Der Rückempfang der vorbezeichneten Rentenbriefe im Gesammtbetrage von ..... Thlrn. „(mit Buchstaben) mit den Coupons Ser. III. № 1 bis 16 und dazu gehörigen Talons wird „hierdurch bescheinigt."

beizufügen, worauf innerhalb drei Wochen nach der Absendung entweder die Ueberfendung der Rentenbriefe mit den neuen Coupons und Talons erfolgt sein muß, oder bei eintretender Behinderung dem Einsender eine Benachrichtigung hierüber, mit bestimmter Angabe, bis wohin die Ueberfendung stattfinden soll, von der unterzeichneten Direktion zugehen wird.

Wenn mit dem Ablaufe der bezeichneten dreiwöchentlichen Frist dem Einsender die Rentenbriefe mit Coupons und Talons nicht zugegangen sein sollten und auch eine Benachrichtigung seitens der unterzeichneten Direktion wegen Verlängerung der Frist nicht erfolgt ist, so hat der Einsender der unterzeichneten Direktion mittelst eines recommandirten Briefes davon sofort Anzeige zu machen.

8) Werden die Rentenbriefe im Lokale der Rentenbank abgegeben (cf. pot. 5b), so ist die begleitende Nachweisung in zwei Exemplaren vorzulegen, von denen der Einliefernde das eine mit einer Empfangsbescheinigung der mit der Annahme der Rentenbriefe beauftragten, im Zimmer der Rentenbank-Kasse anwesenden beiden Beamten, Rendant **Wnttge** und Büreaugehülfe **Engel**, zurückerhält. — Die Wiederabholung der Rentenbriefe mit den neuen Coupons und Talons aus dem Lokale der Rentenbank ist sodann nach Ablauf der in der Empfangsbescheinigung bezeichneten Frist, und zwar gegen Rückgabe der letzteren, zu bewirken.

9) Wenn die Einsendung nach den obigen Feststellungen wesentliche Mängel an sich trägt, zu deren Beseitigung die Rückgabe der Rentenbriefe erforderlich ist, so erfolgt die Rückgabe ebenso wie die Wiedereinsendung portopflichtig. Magdeburg, den 29sten September 1866.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Schema

zu der begleitenden Nachweisung, wenn Rentenbriefe mit der Post eingesandt worden (cf. ad. 7.)

Nachweisung

über 12 Stück Rentenbriefe der Provinz Sachsen zur Beifügung der Zins-Coupons Ser. III. und der dazu gehörigen Talons.

Eingereicht von dem Oekonomen Johann Christian **Richter** zu N. N. (in Städten mit Angabe der Hausnummer, auf dem Lande mit Angabe der nächsten Poststation).

Laufende №	der Rentenbriefe				Laufende №	der Rentenbriefe			
	Nummer.	Littr.	Betrag. Rt.	Summa für jede Klasse. Rt.		Nummer.	Littr.	Betrag. Rt.	Summa für jede Klasse. Rt.
								Transport.	
1	533	A.	1000		7	617	C.	100	4500
2	748	A.	1000		8	187	D	25	100
3	1659	A.	1000	3000	9	1296	D.	25	50
4	147	B.	500		10	12,585	E.	10	
5	698	B.	500		11	12,642	E	10	
6	804	B.	500	1500	12	13,872	E.	10	30
			Latus	4500				Summa	4680

Der Rückempfang der vorbezeichneten Rentenbriefe im Gesammtbetrage von Viertausend Sechshundert und

Digitized by Google

und Achtzig Thalern mit den Coupons Ser. III. № 1 bis 16 und — dazu gehörigen Talons wird hierdurch bescheinigt.

N. N, den ..... 1866.

Johann Christian **Richter.**

Schema

zu der begleitenden Nachweisung, wenn Rentenbriefe im Lokale der Rentenbank abgegeben werden (ad. 8.)

Nachweisung

über 6 Stück Rentenbriefe der Provinz Sachsen zur Beifügung der Zinscoupons Ser. III. und der dazu gehörigen Talons.

Eingereicht von dem Kaufmann Joseph **Vogt,** Straße ..... № ..... hierselbst (oder zu N. N.)

Laufende №	der Rentenbriefe			
	Nummer.	Littera.	Betrag. Rt.	Summa für jede Klasse. Rt.
1	270	A.	1000	
2	540	A.	1000	2000
3	7875	B.	500	
4	9647	B.	500	1000
5	749	C.		100
6	12,570	C.		10
			Summa	3110

Magdeburg, den ..... 1866. Joseph **Vogt,** Kaufmann.

Die Einlieferung der vorstehend bezeichneten sechs Stück Rentenbriefe im Gesammtbetrage von Dreitausend Einhundert und Zehn Thalern von dem Kaufmann Joseph **Vogt** (Straße ..... № .....) hierselbst, behufs Beifügung der neuen Zins-Coupons Ser. III. nebst Talons, wird hierdurch mit dem Bemerken bescheinigt, daß die Rückgabe dieser Rentenbriefe gegen Wiedereinlieferung dieser Nachweisung und der untenstehenden, vom Empfänger auszufüllenden Quittung vom ..... ab erfolgen wird.

Magdeburg, den ..... 1866.

Der Rendant: N. N. Der Controlbeamte (N. N.

Den Rückempfang der oben quittirten 3110 Thlr. mit Buchstaben Dreitausend Einhundert und Zehn Thaler in Rentenbriefen nebst den Zins-Coupons Ser. III. № 1 bis 16 und dazu gehörigen Talons bescheinigt.

Magdeburg, den ..... 1866.

(512.) Extract

aus der 21sten Rechnung der Haupt-Kasse der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät vom 1sten Januar bis ult. December 1865.

Titel	Einnahme.	Thlr.	Sgr.	₰
1.	An Bestand incl. 207,500 Thlr. in Activis	214,860.	8.	4.
2.	„ Zinsen von belegten Kapitalien, nach Abzug der gezahlten Zinsen von Bank-Anlehen	7,933.	21.	—
3.	„ Beiträgen			
	a) Reste aus früheren Ausschreiben ..... 2,417 Rt 18 Sgr 6 ₰			
	b) Beiträge zum 40. und 41. Ausschreiben 200,813 „ 9 „ 1 „			
	c) Eintrittsgeld der neuen Interessenten . . . 354 „ 2 „ 6 „	203,585.	—	1.
	Anmerkung. Die Beiträge zum 42sten Ausschreiben vom 31sten December 1865 können erst in der Rechnung pro 1866 in Einnahme erscheinen.			
4.	An zufälligen Einnahmen	1,791.	5.	10.
	Summa	428,170 Thlr. 5 Sgr. 3 ₰		

1.

Digitized by Google

Ausgabe.

		Thlr.	Sgr.	Pfg.
1. An Brandentschädigung und dazu gehörigen Nebenkosten.				
a) Indemnisation.				
1) Für Brandschäden aus früheren Jahren	34,458 Rt. 16 Sgr. 11 Pf.			
2) „ dergl. „ dem Jahre 1865	134,702 „ 21 „ 8 „			
b) Prämien für Spritzen und sonstige Löschhülfe	3,507 „ 15 „ — „			
c) Diäten und Reisekosten wegen der Untersuchung	679 „ 20 „ — „			
d) Taxationskosten wegen brandbeschädigter und resp. wieder-aufgebauter Gebäude	160 „ 16 „ — „	173,508.	29.	7.
An Indemnisation ist zu zahlen geblieben ult. December 1865 — 78,238 Rt. 8 Sgr. 10 Pf. —				
2. „ Prämien für Entdeckung von Brandstiftern		75.	—	—
3. „ Bonificationen auf neue Feuerspritzen		642.	—	—
4. „ Verwaltungskosten.				
a) Fixirtes Gehalt und Pension	12,974 Rt. 18 Sgr. 9 Pf.			
b) Gehalt und Emolumente der Kreis-Rendanten	2,774 „ 16 „ — „			
c) Remuneration der Bezirks-Versicherungs-Commissarien	562 „ 11 „ 6 „			
d) Revisions- und Abschätzungskosten	7,577 „ 13 „ 9 „			
e) Bureau-, Druck- und Reisekosten, Porto, Copialien ꝛc.	3,044 „ 25 „ 3 „			
f) Gerichts- und Prozeßkosten	33 „ 22 „ 6 „	26,967.	17.	9.
5. Für Bauten, Utensilien, Lasten und Abgaben		88.	19.	1.
6. An zufälligen Ausgaben, Niederschlagungen ꝛc.		243.	24.	8.
	Summa	201,526 Thlr. 1 Sgr. 1 Pfg.		

Abschluß.

Die Einnahme beträgt 428,170 Rt. 5 Sgr. 3 Pf.
„ Ausgabe „ 201,526 „ 1 „ 1 „
Bleibt Bestand incl. 221,500 Rt. in Activis 226,644 Thlr. 4 Sgr. 2 Pfg.

Bemerkungen.

Rt. Sgr. Pf.

Die Gesammt-Versicherungs-Summe pro 1865 betrug:

	I. Semester.	II. Semester.	
a) Immobiliar in 1ster Klasse	18,189,125 Rt.	18,188,225 Rt.	**Ende 1865**
„ 2ter „	46,599,050 „	46,590,400 „	77,203,400. — —
„ 3ter „	12,425,200 „	12,424,775 „	
b) Mobiliar	1,561,574 Rt.	2,943,830 Rt.	2,943,830. — —
		Zusammen	80,147,230 Thlr. — Sgr. — Pfg.

Die Summe, von welcher die Beiträge zu leisten waren, betrug:

a) Immobiliar in 1ster Klasse	17,570,212½ Rt.	17,568,312½ Rt.	
„ 2ter „	46,374,112½ „	46,365,462½ „	
„ 3ter „	12,424,750 „	12,424,325 „	76,358,100. — —
b) Mobiliar auf die I. Gebäude-Klasse reducirt	2,098,975 Rt.	3,829,200 Rt.	3,829,200. — —
		Zusammen	80,187300 Thlr. — Sgr. — Pfg.

Sämmtliche im Jahre 1865 in's Soll gestellten Ausgaben beliefen sich auf.... 205,568 Thlr. 5 Sgr. 5 Pfg.
Hierunter befinden sich an Brandentschädigungen
— 173,085 Rt. 18 Sgr. 11 Pf. —
worüber die specielle Nachweisung nachstehend folgt.

Zur Deckung sämmtlicher Soll-Ausgaben sind die Beiträge zum 41sten und 42sten Ausschreiben vom 30sten Juni und 31sten December auf resp.
in 1ster Klasse 3 Sgr. und 2 Sgr.
„ 2ter „ 4 Sgr. „ 2⅔ Sgr.
„ 3ter „ 10 Sgr. „ 6⅔ Sgr.
pro 100 Thaler der obigen Beitragssummen festgesetzt worden, wodurch im Ganzen

Digitized by Google

— incl. der Mobiliar-Beiträge, jedoch excl. der Beiträge für Interims-Versicherungen mit 1,709 ℳ 29 ₰ 7 ₰ — einkommen mußten ..... 206,005 Thlr. 16 Sgr. 1 Pf.

Die Zahl der Brandschäden, für welche im Jahre 1865 die Indemnisation ꝛc. in Soll-Ausgabe gestellt worden, betrug **141** beim Immobiliar und **4** beim Mobiliar.

Magdeburg, den 1sten Oktober 1866. **Fleischmann**, General-Rendant.

Vorstehender Extract wird hierdurch in Gemäßheit des §. 110 des Societäts-Reglements vom 28sten April 1843 zur Kenntniß der Interessenten gebracht.

Der General-Director der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät: Gr. v. d. Schulenburg.

Specielle Nachweisung der Brandschäden, für welche im Rechnungsjahre 1865 Brandentschädigung in Soll-Ausgabe gestellt worden ist.

ℳ	Kreis und Ort des Brandes sowie Betrag der Brandentschädigung.	Summa nach den Kreisen. Thlr.	Sgr.	₰
	I. Calbe.			
1—4.	Alt-Staßfurth 372. Zens 1,795. Groß Rosenburg 250. Werlitz † 13,628. 5. 6.	16,045.	5.	6.
	II. Neuhaldensleben.			
5—11.	Sommersdorf * 200. Ausleben 55. Ausleben 2,102. Gr. Rottmersleben 5. Wefensleben 2,926. 5. Marienborn 11. 7. 6. Emden 900.	6,199.	12.	6.
	III. Wolmirstedt.			
12—18.	Neuhoff (Glindenberg) 1,260. Loitsche 75. Cröchern 24. Meseberg 200. Rogätz 16. 15. Cröchern 1. Rothensee 320.	1,896.	15.	—
	IV. Wanzleben.			
19—24.	Benneckenbeck 72. Benneckenbeck 374. Sohlen 30. Altenweddingen 175. Langenweddingen 10. Gr. Ottersleben 339.	1,000.	—	—
	V. Jerichow I.			
25—28.	Woltersdorf 1,348. 10. Parchau 4,109. 21. Schweinitz 1,778. 16. 4. Niegripp 1,336. 15.	8,573.	2.	4.
	VI. Jerichow II.			
29—33.	Redekin 196. Crüssau 20. Neuwartensleben 472. 22. 6. Roßdorf 141. 28. 2. Schollehne 2. 20.	833.	10.	8.
	VII. Stendal.			
34—35.	Grobleben 1,225. Kl. Schwarzlosen 450.	1,675.	—	—
	VIII. Osterburg.			
36—43.	Sandberge 400. Erxleben † 2,950 13. 2. Ziemendorf † 21,737. 24. 4. Düsedau 950. Berge 990. Hindenburg 75. Scharpenhuse 4,200. Gladigau 75.	31,378.	7.	6.
	IX. Salzwedel.			
44—55.	Diesdorf * 830. * Kl. Wieblitz * 1,847. 22. 6. Saalfeld 4,387. 15. Rockenthin 300. Stöckheim 160. Dankensen 7,065. Ahlum 25. Dähre † 2832. 15. Sallenthin 377. 10. Steimke 298. 15. Gr. Gerstedt 8,810. 2. 6. Jeetze 200.	27,133.	20.	—
	X. Gardelegen.			
56—61.	Jerchel 300. Rippensdorf 3. 15. Röwitz 15. Kusey 308. 7. 6. Grauingen 25. Potzehne 700.	1,351.	22.	6.
	XI. Halberstadt.			
62—63.	Rohrsheim 363. 15. Osterode 1,505.	1,868.	15.	—
	XII. Oschersleben.			
64—68.	Dalldorf 383. 7. 6. Neuwegersleben 337. 15. Neuwegersleben 25. Neuwegersleben 102. 15. Hornhausen 6.	854.	7.	6.
	XIII. Aschersleben.			
69	Schadeleben 406. 12. 6.	406.	12.	6.
	XIV. Wernigerode. Nichts.			
	XV. Saalkreis.			
70—73.	Osendorf 45. 25. Bebitz 144. 29. 4. Bruckdorf 350. Bruckdorf 12. 18. 8.	553.	13.	—
		Latus 99,768 Thlr. 24 Sgr. — Pf.		

Digitized by Google

M.	Kreis und Ort des Brandes sowie Betrag der Brandentschädigung.	Summa nach den Kreisen. Thlr.	Sgr.	₰
	XVI. Mansfeld. Transport	99,763.	24.	—
74—81.	Arnstedt 50. Polleben 128. 17. 2. Gorenzen 173. 6. 5. Gödewitz 1,733. 10. Steuden 40. Bösenburg 25. Hergisdorf 102. 15. Nelben 330.	2,582.	18.	7.
	XVII. Eichsfeld.			
82—101.	Kallmerode * 25. Langula * 810. Faulungen 300. Westhausen 9. Germerode 152. 15. Zelle. 53. Helungen 4. 15. Beberstedt 18,243. 25. Arenshausen 33. Breitenworbis 2,702. 15. Bruchstedt 387. Burgwalde 175. Niederorschel 910 Krombach 6. Höngeda 1,325. Neuseesen 12. 15. Wachstedt 50. Neuendorf 58. 10. Berntrode 153. 22. 6. Niederorschel 230.	25,640.	27.	6.
	XVIII. Schwarzburg-Sondershausen.			
102—106.	Dannheim 1,199. Abtsbessingen 658. Westerengel 8. Neustadt 101. 20. Kirchengel 10.	1,976.	20.	—
	XIX. Schwarzburg-Rudolstadt.			
107—122.	Dörnfeld 3. Stadt Frankenhausen 45. Stadtilm 30. Günserode 18 22. 6. Oberilm 6. Kleinhettstedt 10. Katzhütte 245. Goldisthal 875. Stadt Frankenhausen 15. Stadt Frankenhausen 25. Stadt. Frankenhausen 25. 27. 6. Aschersbach und Lichte b/M. 459. Oberköditz 4. 15. Schmalenbuche 10. 10. Leutenberg 681. Allendorf 686.	3,139.	15.	—
	XX. Reuß-Gera.			
123.	Langenberg 830. 15.	830.	15.	—
	XXI. Reuß-Schleiz.			
124—126.	Mieleodorf 4,658. 22. 6. Schilbach 2,865. 4. 4. Oettersdorf 20,649. 15.	28,173.	11.	10.
	XXII. Reuß-Ebersdorf.			
127—133.	Göttengrün * 2,862. 15. Grumbach 1,200. Blintendorf 4. Offa 2,182. 22. Oberlemnitz 54. Thierbach 5. Ebersdorf 4,665.	10,973.	7.	—
	Summa Summarum	173,085 Thlr.	18 Sgr.	11 ₰.

Bemerkung.

Die 6 mit einem * bezeichneten Beträge sind für Brände aus den Vorjahren noch nachträglich zur Soll-Ausgabe gekommen.

Mit einem † sind diejenigen Beträge bezeichnet, welche zugleich Entschädigung für Mobiliar enthalten. Brände, für welche keine Indemnisation, sondern nur Nebenkosten zu zahlen waren, haben außerdem 14 stattgefunden.

Altenhausen, den 1sten October 1866. **Der General-Director der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät:** Graf von der Schulenburg.

Das Dienstlokal des Bergreviers Eisleben. Nr. 1192.

(513) Das Dienstlokal des Bergreviers **Eisleben** befindet sich in dem Hause Nr. 918a. vor dem Halleschen Thore dahier, dem Geistiftsgehöfte gegenüber, und ist dem Publikum Morgens von 8—12 Uhr und Nachmittags von 2—6 Uhr geöffnet. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. **Eisleben**, den 7ten Oktober 1866. **Der Königl. Bergrath:** Leist.

Aufhören der Darlehns-Kasse zu Nordhausen. Nr. 164.

(514.) Mit dem 10ten d. M. wird die unterzeichnete Kasse ihre Thätigkeit einstellen. Alle Geschäfte derselben werden auf die Königliche Darlehns Kasse zu **Halle** a/S. zum Zweck ihrer Abwickelung übergehen, was wir hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringen.

Nordhausen, den 8ten Oktober 1866. **Königl. Darlehns-Kasse.**

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 50. Erfurt, den 20sten Oktober **1866.**

(515.) Das zu Berlin am 8ten d. Mts. ausgegebene 51ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6418. das Patent wegen Besitznahme des vormaligen Königreichs Hannover; vom 3ten Oktober 1866;

- 6419. die Allerhöchste Proclamation an die Einwohner des vormaligen Königreichs Hannover; vom 3ten Oktober 1866;
- 6420. das Patent wegen Besitznahme des vormaligen Kurfürstenthums Hessen; vom 3ten Oktober 1866;
- 6421. die Allerhöchste Proclamation an die Einwohner des vormaligen Kurfürstenthums Hessen; vom 3ten Oktober 1866;
- 6422. das Patent wegen Besitznahme des vormaligen Herzogthums Nassau; vom 3ten Oktober 1866;
- 6423. die Allerhöchste Proclamation an die Einwohner des vormaligen Herzogthums Nassau; vom 3ten Oktober 1866;
- 6424. das Patent wegen Besitznahme der vormaligen freien Stadt Frankfurt; vom 3ten Oktober 1866;
- 6425. die Allerhöchste Proclamation an die Einwohner der vormaligen freien Stadt Frankfurt; vom 3ten Oktober 1866;
- 6426. die Verordnung, betreffend die Justiz-Verwaltung innerhalb des ehemaligen Königreichs Hannover; vom 3ten Oktober 1866;
- 6427. die Verordnung, betreffend die Justiz-Verwaltung innerhalb des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen; vom 3ten Oktober 1866;
- 6428. die Verordnung, betreffend die Justiz-Verwaltung innerhalb des ehemaligen Herzogthums Nassau; vom 3ten Oktober 1866; und
- 6429. die Verordnung, betreffend die Justiz-Verwaltung innerhalb der ehemaligen freien Stadt Frankfurt; vom 3ten Oktober 1866.

Die Besitzergreifung von Hannover, Kurhessen, Frankfurt a. M. und Nassau.

(516.) Die Besitzergreifung in den neuen Provinzen, welche in Folge des letzten Krieges mit Preußen vereinigt worden sind, hat auf Grund der Allerhöchsten Kundmachungen Sr. Majestät des Königs vom 3ten Oktober c. nunmehr überall stattgefunden. Der **6te** und der **8te Oktober 1866** sind die denkwürdigen Tage, an welchen die Bewohner jener Länder endgültig mit dem Preußischen Volke vereinigt worden sind.

Die wichtige Staatshandlung wurde überall in feierlichster Weise vollzogen.

In **Hannover** fand die Verkündigung im großen Saale des Königlichen Schlosses statt. Es hatten sich zu derselben die höheren Hannöverschen Beamten, die Mitglieder der beiden städtischen Körperschaften und die Geistlichkeit eingefunden. Als dieselben versammelt waren, erschienen der Preußische General-Gouverneur, Generallieutenant **von Voigts-Rhetz**, und der Civil Commissarius Freiherr **von Hardenberg** mit ihrer Militair- und Civilbegleitung.

Nach einer kurzen Begrüßung der Versammlung ließ der General-Gouverneur das Allerhöchste Besitzergreifungs-Patent und den Aufruf Seiner Majestät des Königs an das Hannöversche Volk verlesen. Während dies geschah, donnerten die Kanonen, läuteten die Glocken und schmückten sich die öffentlichen Gebäude überall mit den Preußischen Fahnen.

Nach der Verlesung richtete der General-Gouverneur eine Ansprache an die anwesenden Hannoveraner. Er sagte etwa Folgendes:

Aus dem Patent und dem Aufruf

werde man ersehen haben, daß Se. Majestät der König seinen neuen Unterthanen das ganze Wohlwollen

Digitized by Google

entgegentrage, mit welchem sein großes und edles Herz erfüllt sei. Der König ehre die Gefühle des Volkes, die bei dem Regierungswechsel hervortreten müßten, und lebe der Zuversicht, die Zukunft werde ihm mit dem Danke der Hannoveraner gleiche Gefühle zuwenden. Große Aufgaben ständen bevor; möge die Versammlung mit ihrem nunmehrigen König und Herrn vereint sich bestreben, daß die jetzt vollzogene Verbindung Hannovers mit Preußen beiden Theilen zum Segen gereiche, daß sie nicht allein unserm engeren Vaterlande zu Gute komme, sondern daß ganz Deutschland dadurch den großen Zielen entgegengeführt werde, die so lange die Sehnsucht Aller waren. Verjüngung Deutschlands zu neuer Kraft und Blüthe, sei Wunsch und Hoffnung des Königs, und in dieser Ueberzeugung möge man sich zu einem dreimaligen Hoch vereinigen auf „Seine Majestät, König Wilhelm den Ersten, der diesen neuen Bau mit fester Hand gefügt habe zum Segen seiner Lande und Völker."

Hiernach erklärte der General-Gouverneur die Einverleibung des vormaligen Königreichs Hannover in die preußische Monarchie als vollzogen.

Die Feierlichkeit endigte mit einer Parade der Preußischen Truppen auf dem Waterloo-Platze.

In **Kassel** fand die Kundmachung der Allerhöchsten Erlasse vom Balcon des Königlichen Palais aus Statt, woselbst der General-Gouverneur von Kurhessen, General **v. Werder,** und der Civil-Administrator, Präsident **v. Möller,** mit ihrem Gefolge Platz genommen hatten, während auf dem freien Platze vor dem Palais die hessischen Behörden und städtischen Körperschaften, sowie die Gilden und Gewerke, die Turner und Gesangvereine und eine überaus zahlreiche Menge versammelt war.

Die Feierlichkeit begann mit folgender Ansprache des Präsidenten **v. Möller:**

„Meine Herren! Es vollendet sich das wichtigste Ereigniß in der Geschichte des Landes. Das hessische Volk tritt aus seinen engen Grenzen heraus, um als Glied des Preußischen Volkes unter der Führung der Hohenzollern größere Ziele zu verfolgen, den Ruhm und die Geschicke Preußens zu theilen. Die Tausende, welche hier versammelt sind, geben lebendiges Zeugniß, daß das Hessenvolk die unermeßliche Bedeutung dieses Ereignisses für sein Glück und seine Wohlfahrt zu erfassen und zu würdigen weiß. Mag auch Mancher mit Wehmuth auf den nothwendigen Untergang des Kurstaates blicken, einst werden Alle die Wandlung segnen, und die kommenden Geschlechter werden diese Zeit preisen, daß sie ihnen den deutschen Großstaat gegeben, daß sie ihnen den Grund gelegt hat zu dem stolzen Glücke, Preußen zu sein, und zu der Wohlfahrt, wozu auch diese Provinz unter dem weisen Scepter der Hohenzollern emporblühen wird. Die Verheißung und die Bürgschaft dieses Glückes geben die königlichen Worte der Allerhöchsten Proclamation, welche ich verlese.

Nach Verlesung des Königlichen Aufrufs fügte der Präsident folgende Worte hinzu:

„Somit ist die Vereinigung des Kurfürstenthums Hessen mit der Preußischen Monarchie vollzogen, die Hessen folgen fortan dem Banner der Hohenzollern, welches sich über diesem Schlosse entfaltet. Wir Alle folgen ihm mit der Devise: Mit Gott für König und Vaterland! Seine Majestät der König lebe hoch!

Nach den Worten: die Hessen folgen fortan dem Banner der Hohenzollern" entfaltete sich eine große Preußische Fahne über dem früheren kurfürstlichen Palais.

Der Männer-Gesangverein und das versammelte Volk sangen unter Begleitung der Militairmusik das Preußische Volkslied: „Heil Dir im Siegerkranz," worauf eine eigends dazu gesetzte Festcantate folgte.

Zum Schluß nahm der General-Gouverneur eine Parade der Garnison ab.

In **Wiesbaden,** der Hauptstadt des bisherigen Herzogthums Nassau, fand die Verkündigung der Besitzergreifung auf dem reich mit Flaggen geschmückten Schillerplatze Statt. Außer den Behörden, der Geistlichkeit und den Schulen hatte sich auch hier eine zahlreiche Volksmenge eingefunden. Der Civil-Commissarius, Landrath **v. Diest** verlas die Allerhöchsten Kundmachungen und schloß mit den Worten:

„So spricht zu uns Seine Majestät unser König. Antworten wir darauf aus vollem ganzen Herzen: Hoch lebe der König."

Unter tausendstimmigem Hurrah, dem Geläute aller Glocken und dem Donner von 101 Kanonenschüssen wurde das Preußische Banner aufgepflanzt. Die Feier schloß mit dem Gesange des Volksliedes und einer militairischen Parade.

In **Frankfurt** (am Main), der alten Reichs- und Kaiserstadt, war das berühmte Rathhaus, der alte „Römer", in welchem vormals die Wahl und die Verkündigung der deutschen Kaiser stattfand, zur feierlichen Kundmachung der Einverleibung in Preußen gewählt. Nachdem der Senat und die Vertreter der Bürgerschaft der früher reichsfreien Stadt mit den Behörden und der Geistlichkeit sich versammelt

hat.

Digitized by Google

hatten, erschienen der Civil-Gouverneur, Staatsminister Freiherr **v. Patow**, der Civil-Commissarius Landrath **v. Madai**, und der Kommandant, General **v. Beyer.**

Nach der Verlesung der Allerhöchsten Erlasse richtete der Civil-Gouverneur, Freiherr **von Patow** folgende Worte an die Versammlung:

„Der Augenblick, in welchem diese Veränderung eintritt, muß für Sie, die Herren des Senats und des Raths, für alle bisher freien Bürger Frankfurts ein tief bewegter sein. Aber auch für jeden Deutschen und jeden Freund deutscher Geschichte hat dieser Moment etwas Ergreifendes. Deutschlands Kaiser blicken in diesem Saale in mehr als 1000jähriger Reihe auf uns herab, von diesem Balcone wurden die Wahlen dem harrenden Volke verkündet, deren Resultat oft für die Schicksale Deutschlands, für die Geschicke der Welt entscheidend war. Aus Frankfurts Straßen, aus seinen Denkmälern tritt uns eine große Vergangenheit, ein reich entwickeltes stadtisches Gemeinwesen entgegen.

Aber meine Herren, die Weltgeschichte läßt sich nicht durch Gefühle, durch Erinnerungen bestimmen. Sie schreitet unaufhaltsam vorwärts, neue Zeiten bringen neue Anforderungen, die alten Gebilde müssen den neuen Platz machen.

Sie, meine Herren, und alle bisherigen freien Bürger Frankfurts haben Ihre Selbstständigkeit verloren. Das ist ein Verlust, dessen Größe sich, wenn Sie wollen, jeder Schätzung entzieht. Aber dafür wird Ihnen mancher Ersatz gewährt. Sie erlangen ein Vaterland in dem Sinne, in welchem Sie bisher ein solches nicht hatten und nicht haben konnten. Sie kommen zu einem Reiche, welches in manchen schweren Zeiten und erst neuerdings den Beweis geliefert hat, daß es durch die treffliche Organisation und Führung, durch die Tapferkeit seines Heeres, durch sein Volk in Waffen, fest auf eigenen Füßen zu stehen und seine und seiner Bürger Rechte zu schützen weiß, wo und gegen wen es auch sei.

Sie werden künftig die Weltgeschichte nicht mehr über sich ergehen lassen, Sie werden helfen, dieselbe zu machen. — Sie werden Bürger eines Staates, der zuerst klar begriff, daß eine neue Zeit angebrochen sei, und der, was sie verlangte, mit kräftiger, aber schonender Hand zu geben wußte, der zuerst die Fesseln der nationalen und der volkswirthschaftlichen Entwicklung zerbrach, die Freiheit der Person, des Eigenthums, die Freiheit der Gewerbe, des Handels, der Ansiedelung herstellte. Sie werden Bürger eines Staates, der zuerst durch die Gründung des Zollvereins durch die Verabredungen über das Münzwesen, über Posten und Telegraphen und andere Dinge Deutschland wenigstens in manchen und wichtigen Beziehungen zur Einheit zurückführte. Sie werden Bürger eines Staates, in welchem Religion und Schule, Kunst und Wissenschaft, Handel und Industrie sich von jeher einer herzlichen Pflege zu erfreuen hatten, dessen Gerechtigkeitspflege eine überall rühmlich anerkannte, dessen Verwaltung eine wohl geordnete, intelligente und wohlwollende ist. Daß Preußen Ihnen das Alles bieten kann, das verdankt es seinen großen und ruhmreichen Fürsten, wie sie in so langer ununterbrochener Reihe kein anderes Land aufzuweisen hat.

Auch Sie, meine Herren, auch die Bürger dieser Stadt, werden fürder einen festen Schutz und Hort in einem königlichen Herrn finden, der mit Weisheit und Gerechtigkeit, mit Kraft und Milde die Geschicke eines großen Reiches lenkt.

Seine Majestät der König hat in warmen herzlichen Worten Ihnen verkündet, was er Ihnen gewähren, was er Ihnen sein will.

Ergreifen Sie mit treuem Sinn die dargebotene Hand, werden Sie auch Ihm, was Sie Ihm werden können. Sprechen Sie zum erstenmal als neue Preußen das Gefühl aus, welches alle alten Preußenherzen durchglüht: — Gott erhalte, Gott segne den König! Stimmen Sie ein in den lauten Ruf:

„Seine Majestät, **Wilhelm, König von Preußen**, lebe hoch!"

So ist denn die Besitzergreifung aller jener deutschen Länder für Preußen vollendet: die Ernte der Kämpfe und Siege dieses Jahres ist heimgebracht. Gott aber wolle Seinen Segen verleihen, daß die Vereinigung gute Früchte trage für das alte und für das neue Preußen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Veränderung eines Gemeindebezirks. Nr. 7067. A. 2. B. 3.

(517.) Der Herr Oberpräsident der Provinz hat auf Grund des §. 1. alinea 4. des Gesetzes über die Landgemeinde Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 18ten v. M. genehmigt, daß das Seitens der fiskalischen Forst-Verwaltung tauschweise erwor-

be-

Digitized by Google

bene Grundstück der Amarellschen Eheleute zu Schleusinger-Neundorf, im Kreise Schleusingen, die kleine Franbachswiese genannt, und 2 Morgen 168,68 Quadrat-Ruthen enthaltend, von dem Gemeindebezirke Schleusinger-Neundorf abgetrennt und dem selbstständigen Gutsbezirke der dortigen Königlichen Oberförsterei einverleibt werde.

Erfurt, den 27sten September 1866. **Königl. Regierung.**

Errichtung eines neuen evangelischen Kirchen- und Pfarrsystems zu Dingelstedt. Nr. 7362. A. 2.

(518.) Behufs besserer kirchlicher Versorgung der in und um Dingelstedt wohnenden Evangelischen wird nach Anhörung derselben auf Grund der von dem Königlichen Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten im Einverständniß mit dem evangelischen Ober-Kirchenrath uns ertheilten Ermächtigung Folgendes festgesetzt:

Es wird ein neues evangelisches Kirchen- und Pfarrsystem zu Dingelstedt errichtet und werden zu demselben alle evangelischen Einwohner der nachbenannten Ortschaften eingepfarrt: Dingelstedt, Reifenstein, Heuthen, Kefferhausen, Kreuzeber, Leberstedt, Helmsdorf, Küllstedt, Silberhausen, Wachstedt, Zella, Birkungen, Kallmerode, Kleinbartloff und Niederorschel.

Auch alle innerhalb des durch diese Ortschaften begrenzten Bezirks zur Zeit schon oder in Zukunft wohnenden Evangelischen gehören als Eingepfarrte zur evangelischen Kirche in Dingelstedt, ohne daß es einer besonderen Einpfarrung bedarf.

Erfurt, den 8ten Oktober 1866. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Die Empfehlung der Königlichen Landesbaumschule zu Potsdam. Nro. 5144. A. 3.

(519.) Von der Königlichen Landesbaumschule zu Potsdam ist uns das Exemplar des neuesten Preis-Verzeichnisses von in- und ausländischen Wald-, Obst- und Schmuck-Bäumen und Zier- und Obststräuchern zugegangen und haben wir jedem der Landraths-Aemter unseres Verwaltungs-Bezirks ein Exemplar davon zugehen lassen. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir das Publikum wiederholt auf diese Anstalt und die von derselben für den Bezug der gedachten Gegenstände gebotenen, nicht unerheblichen Vortheile, aufmerksam.

Erfurt, den 10ten Oktober 1866. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Abfertigung mehrerer Personen-Posten. Nro. 7246.

(520.) Vom 15ten d. M. werden

1) die Personenpost von Sachsa nach Nordhausen um 3½ Uhr früh,
2) „ „ „ Nordhausen nach Sachsa „ 1½ „ Nachmittags,
3) „ „ „ Allstedt nach Artern um 11 Uhr Vormittags,
4) „ erste „ „ Leinefelde nach Dingelstädt um 1½ Uhr früh aus den resp. Abgangsorten abgefertigt, und wird
5) „ um 8½ Uhr Abends von Göttingen abgehende zweite Personenpost nach Mühlhausen: von Heiligenstadt um 12½ Uhr früh und von Dingelstädt um 2¾ Uhr früh,

resp. 15 Minuten nach Ankunft der ersten Post von Leinefelde, weiter gesandt werden.

Die beiden täglichen Personenposten von Nordhausen nach Heiligenstadt gehen gegenwärtig von Nordhausen statt um 12½ Uhr Mittags resp. um 7 Uhr Abends, vom dortigen Bahnhofe 20 Minuten später ab.

Erfurt, den 12ten Oktober 1866. **Königl. Ober-Post-Direction.**

Im Michaelis-Termine gezogene Nummern der Steuer-Kredit-Kassen-Scheine ꝛc. Nr. 26. C. B.

(521.) Bei der heute erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, so wie der, anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Kassen-Scheine sind nachstehende Nummern, deren Realisirung im Oster-Termine 1867 erfolgen soll, gezogen worden:

1) von den **Steuer-Credit-Kassen-Scheinen** aus dem Jahre 1764:

von Lit. A. à 1000 ℛ

85. 236. 428. 727. 1150. 1155. 1881. 2602. 2862. 2937. 3318. 4085. 4382. 4733. 4764. 5073. 5204. 5278. 5802. 5587. 5824. 6016. 6047. 6324. 6369. 6532. 7053. 7054. 7272. 7292. 8127. 8327. 9195. 9379. 9592. 9723. 9816. 10,233. 10,737. 11,264. 11,318. 11,434. 11,774. 11,781. 11,845. 11,935. 12,373. 12,489. 12,543. 12,697. 12,911. 13,012. 13,461. 14,248. 14,249. 14,259. 14,275. 14,365. 14,634.

von

Digitized by Google

von Lit. B. à 500 Rt.
17. 86. 240. 350. 715. 882. 920. 1257. 1427. 1776. 1801. 2311. 2374. 2406. 2861. 2992. 3497. 4392. 4397. 4426. 4557. 5078. 5178. 5728. 5960. 6043. 6347, 6544. 6855. 7084.

von Lit. D. à 100 Rt.
113. 219. 221. 362. 1181. 1186. 1207. 1438. 1967. 2020. 2023. 2228. 2333. 2649. 3381. 3702. 3958. 4378. 4702. 4721. 4997. 5280. 5435. 5438. 5747. 5697. 5938. 6152. 6199. 6481.

2) von den **Steuer-Credit-Kassen-Scheinen** aus dem Jahre 1836:

von Lit. A. à 1000 Rt.
120. 132. 145. 186. 257. 291.

von Lit. B. à 500 Rt.
25. 48. 57.

von Lit. C. à 200 Rt.
33. 57.

von Lit. D. à 100 Rt.
111.

von Lit. E. à 50 Rt.
9.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Lit. E. à 47 Rt. die Scheine № 9194. 9299. 9489. 9939. 9941. 10,100. 10,479. 10,563. 10,624. 10,632. 10,742. 10,886. und 10,906. zur Zahlung im Ostertermine 1867 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten, verlooften, resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine, werden aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Ostertermins 1867, wo die Verzinsung der jetzt ausgelooften Steuer-Credit-Kassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse zu erheben.

Aus den frühern Verloosungen sind folgende Steuer-Credit-Kassen-Scheine:

aus dem Jahre 1764:

Lit. A. à 1000 Thlr. M. 10,354. 11,825. und 14,402.
Lit. B. à 500 Thlr. M. 641. 1188. 1414. 1558. 4707. 5433. 6308. 7122. 7557.
Lit. D. à 100 Thlr. M. 80. 472. 514. 689. 1104. 1852. 1941. 1949. 2055. 2094. 2106. 2346. 3616. 4000. 4467. 5149. 5178. 6482.

und aus dem Jahre 1836:

Lit. B. à 500 Rt. M. 109.
Lit. C. à 200 Thlr. M. 8. 84.

bis jetzt noch nicht zur Einlösung präsentirt.

Die Besitzer derselben werden zur Vermeidung fernerer Zinsen-Verluste an die baldige Abhebung der Kapital-Beträge erinnert.

Die neuen Talons und Coupons zu den noch nicht ausgelooften Steuer-Credit-Kassen-Scheinen de 1764. und 1836. sind gegen Rückgabe der letzten Talons nunmehr in Empfang zu nehmen.

Merseburg, den 29sten September 1866.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden:
Der Regierungs-Präsident: Rothe.

Vorsitzender des Ehrenraths zu Naumburg. I. 6786².

(522.) In dem heute zur Wahl eines Vorsitzenden des Ehrenrathes unter den Rechts-Anwälten des hiesigen Departements für die Zeit vom 17ten December 1866 bis dahin 1869 anstehenden Termine ist von der Mehrzahl der gegenwärtigen Mitglieder des Ehrenrathes der Justizrath **Bielitz** hier wiederum zum Vorsitzenden gewählt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Naumburg, den 6ten Oktober 1866.

Der Erste Präsident des Königl. Appellations-Gerichts: Koch.

Vacante Stelle.

(523.) Durch die Versetzung des Diaconus **Krüner** ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 670 Thlrn. verbundene Diaconatstelle zu **Wettin**, in der zweiten **Hallesch**en Land-Diöces, deren Wiederbesetzung durch Gemeindewahl aus 3 Candidaten erfolgt, welche

für

Digitized by Google

für diesmal vermöge Reverses von dem Königlichen Consistorio in Magdeburg präsentirt werden, vacant geworden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(524.) Der Gerichts-Assessor **Lerche** zu Nordhausen ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Cöslin versetzt worden. Der Civil-Supernumerar und Bureau-Diätar **Fricke** zu Mühlhausen ist an die Kreisgerichts-Commission zu Trefurt versetzt worden. Der Civil-Supernumerar und Bureau-Diätar **Lurch** zu Worbis ist mit der Verwaltung einer Bureau-Diätarienstelle bei den Kreisgerichtscommissionen zu Dingelstedt beauftragt. Die Verwaltung der erledigten Bureau-Diätarienstelle ist a) bei dem Kreisgerichte zu Mühlhausen dem Civil-Supernumerar **Gaudigs** zu Quedlinburg, und b) bei dem Kreisgerichte zu Worbis dem Civil-Supernumerar **Strecker** daselbst übertragen worden. Der Invalide Johann **Müller** von Breitenworbis ist als Hülfsgefangenwärter bei dem Kreisgerichte zu Heiligenstadt angestellt worden.

Der Bürgermeister **Kohlmann** zu Ellrich ist an Stelle des Bürgermeisters **Köhler** zum Polizei-Anwalt für den Bezirk der Königlichen Kreis-Gerichts-Kommission daselbst vom 15ten Oktober d. Js. ab commissarisch bestellt worden.

Der bisherige Königliche Consistorial-Rath in Breslau Dr. Ludwig Carl **Möller** ist zum Mitglied des Consistoriums und Mitarbeiter der General-Superintendentur der Provinz Sachsen ernannt und demselben laut Allerhöchst vollzogenen Patents vom 10ten v. M. der Character als Vice-General-Superintendent mit dem Range eines Raths dritter Klasse verliehen worden.

Die Ober-Post-Secretaire **Schein** und **Berends** zu Erfurt sind zu Ober-Post-Commissarien ernannt. — Der invalide Grenadier **Lier** ist als Bureaudiener bei dem Post-Amte in Nordhausen, der invalide Postillon **Veit** als Briefträger bei der Postexpedition in Gebesee, der Landbriefträger **Schwarzbach** als Wagenmeister bei der Postexpedition in Schleusingen, und der Militair-Invalide **Peine** als Packetträger bei dem Post-Amte in Erfurt angestellt worden. Der Conducteur **Schneider** in Cöln ist als Bureaudiener zu dem Post-Amte in Nordhausen versetzt worden. Der Briefträger **Mathäsius** in Erfurt ist pensionirt. — Es sind gestorben: der Post-Expedient **Possner** in Langensalza, der Briefträger **Herdmann** in Suhl, der Briefträger **Wagner** in Erfurt, der Bureaudiener **Emmer** in Erfurt, und der Packetbestteller **Theuerkauf** in Erfurt.

Bei dem Oberbergamte zu Halle ist der Bergassessor **Siemens** zum Oberbergrath ernannt; demselben ist die durch das Ausscheiden des Geheimen Bergraths **Ebers** erledigte Stelle eines technischen Mitglieds beim Collegium übertragen. Der Oberbergamts-Kanzlist **Bormann** ist unter Beilegung des Characters als Oberbergamts-Kanzlei-Secretair in den Ruhestand versetzt worden. Der Kanzleidiätar **Brinner** ist zum Oberbergamts-Kanzlisten ernannt worden. Beim Salzamt zu Dürrenberg ist der Kassenrendant, Rechnungsrath **Böttger** auf seinen Antrag pensionirt. Der bisherige Buchhalter und Kassencontroleur beim Salzamte zu Schönebeck, Factor **Wehmann** ist zum Kassenrendanten beim Salzamte zu Dürrenberg ernannt worden. Der bisherige Materialienverwalter **Althoff** zu Dürrenberg ist unter Ernennung zum „Salinenfaktor" als Buchhalter und Kassencontroleur an das Salzamt zu Schönebeck versetzt worden. Bei der Berginspection zu Staßfurt ist der Bureauassistent Friedrich **Sternagel** zum „Bergsecretair" ernannt worden. Bei der Berginspection zu Wettin ist der Obersteiger **Schubert** beim Königlichen Steinkohlenwerk zu Löbejün mit Tode abgegangen. Dem Kohlenmesser **Hubig** daselbst ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Der Steuer-Aufseher **Stahl** ist von Mühlhausen nach Wallhausen, der Steuer-Aufseher **Rehm** von Tennstedt nach Mühlhausen, der Steuer-Aufseher **Koch** von Cölleda nach Tennstedt, der Steuer-Aufseher **Fellmann** von Calbe a/S. nach Wolframshausen, der Steuer-Aufseher **Sundermann** von Bieren (Provinz Westphalen) nach Wolframshausen, der Steuer-Aufseher **Flotho** von Levern (Provinz Westphalen) nach Wolframshausen, und der Chausseegeld-Erheber **Albrecht** von Höngeda nach Biederitz versetzt worden. Der invalide Sergeant **Pfad** ist als Grenz-Aufseher in Losenrade und der pensionirte Gensdarm **Sommer** in Bitterfeld als Chausseegeld-Erheber in Geisleden angestellt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 51. Erfurt, den 27sten Oktober 1866.

(525.) Das zu Berlin am 13ten d. M. ausgegebene 52ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6430. das Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militär- und Marine-Verwaltung und die Dotirung des Staatsschatzes, vom 28sten September 1866;

Nr. 6431. die Bekanntmachung, betreffend die von beiden Häusern des Landtages ertheilte Genehmigung zu der Verordnung vom 1ten Juli 1866 wegen Einstellung des Civilprozeß-Verfahrens gegen Militär-Personen, vom 29sten September 1866; und

Nr. 6432. die Verordnung wegen Abänderung und Ergänzung des Revidirten Reglements für die Feuer-Sozietät der Provinz Posen vom 9ten September 1863, vom 1sten Oktober 1866.

Das zu Berlin, am 20. d. M. ausgegebene 53. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 6433. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Aufhalt-Glauchower Deichverbandes im Betrage von 160,000 Thalern; vom 10ten September 1866; und

„ 6434. die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Ruhrthal-Eisenbahn durch die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der letzteren; vom 1sten Oktober 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Wahlfähige Predigtamts-Candidaten. Nro. 7478.

(526.) Von dem Königlichen Consistorio der Provinz Sachsen sind im 3ten Quartale d. Js. die Candidaten der Theologie

1) Richard **Hoffmann**, geboren aus Süptitz,
2) Karl Friedrich Ernst **Jahr**, geboren aus Naumburg,
3) Gustav Hermann **Jordan**, „ „ Wernigerode,
4) Georg Gustav Hermann **Oelze**, geboren aus Zichtau,
5) Christian Robert **Schultze**, geboren aus Schkeuditz,
6) Robert Emil **Triebel**, geboren aus Suhl,
7) Karl Daniel Friedrich Wilhelm **Bando**, geboren aus Buckow,
8) Bernhard Adolph **Blankmeister**, geboren aus Braunsroda,
9) Otto **Flügel**, geboren aus Lützen,
10) Elias Ernst Hermann **Meyer**, geboren aus Erfurt, und
11) Karl Friedrich **Reichardt**, geboren aus Sangerhausen,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Magdeburg, den 11ten Oktober 1866. **Königl. Consistorium der Provinz Sachsen.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Bestimmungen über die Anmeldung zum einjährigen Militair-Dienste. Nro. 5341. A. 3.

(527.) Unter Bezugnahme auf die Vorschriften in den §§. 26. 126. 128. 129. 136. und 138. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9ten December 1858 (Beilage zu № 128. S. 87. des 14ten Stücks des Amtsblattes von 1859) machen wir hierdurch zur Beachtung für die Betheiligten Folgendes bekannt:

1) Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die mit der Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, verknüpfte Berechtigung bei der Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige nachzusuchen.

Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt wird, und muß spätestens **zum 1sten Februar** desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem das 20ste Lebensjahr vollendet wird.

Bis zum 1sten April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung durch die bestandene Prüfung geführt sein.

Digitized by Google

Wer diese Termine versäumt oder den im §. 136. unter № 1. bestimmten Termin, ohne sich zum Dienstantritt zu melden, vorübergehen läßt, verliert in ersten beiden Fällen den Anspruch auf die Vergünstigung zum einjährigen Dienst und geht letzteren Falls der erlangten Berechtigung, als einjähriger Freiwilliger dienen zu dürfen, verlustig.

In Bezug auf diese Bestimmung veranlassen wir die Herren Direktoren der Gymnasien und übrigen Bildungs-Anstalten, die dem wehr- oder militairpflichtigen Alter sich nähernden Zöglinge auf die Nothwendigkeit der zeitigen Anmeldung zum einjährigen Militairdienste und der rechtzeitigen Meldung zum Dienst-Antritt — während der gewöhnlichen Friedens-Verhältnisse bis zum 1. Oktober des Kalenderjahres, in welchem der Militairpflichtige das 23ste Lebensjahr vollendet — aufmerksam zu machen.

2) Die bei der Anmeldung zum einjährigen Militair-Dienste der Departements-Prüfungs-Commission vorzulegenden Atteste bestehen in folgenden:
   a) dem Geburtsschein (wobei es der Verwendung eines Stempels nicht bedarf, insofern der Zweck, zu welchem dieser Schein ausgestellt worden, speciell vermerkt ist);
   b) dem Erlaubnißschein des Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Dienste,
   c) einem vom Kreis-Landrathe ausgestellten oder von diesem beglaubigten obrigkeitlichen Atteste darüber, daß der sich Meldende maralisch qualificirt erscheint, in soweit dieses Attest nicht bereits (vergl. Amtsblatts-Bekanntmachung vom 15. November 1862, Stück 49. № 469.) in dem betreffenden Schul-Zeugnisse enthalten ist.

3) Wer den Nachweis der wissenschaftlichen Qualification durch Atteste führen kann und will, hat nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 131. unter № 1 a. bis c. der Ersatz-Instruction das betreffende Schul-Zeugniß vorzulegen, alle Andern müssen, mit Ausnahme der unter № 4 in §. 132. a. a. O. bezeichneten Personen (der kunstgerechten und mechanischen Arbeiter) geprüft werden.

4) Zur Prüfung der Ansprüche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militair-Dienstes versammelt sich die Departements-Prüfungs-Commission in jedem Jahre zwei Mal, und zwar im Monat März und im September. Für das Jahr **1867** sind die desfallsigen Termine auf **Mittwoch und Donnerstag, den 6ten und 7ten März, und Mittwoch und Donnerstag, den 4ten und 5ten September** angesetzt, und haben Diejenigen, welche zu einem dieser Termine zugelassen zu werden wünschen, sich **mindestens 4 Wochen** vor Eintritt desselben bei der zuletzt genannten Commission zu melden, widrigenfalls sie ihre Verweisung auf einen späteren Termin gewärtigen müssen.

Erfurt, den 15ten Oktober 1866. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

(528.) Anweisung, betreffend das Verfahren zur Auszahlung der nach §. 21. zu 3. und 4. des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21sten Mai 1861 festgestellten Gebäudesteuer-Entschädigungs-Beträge.

§. 1.

Die in Gemäßheit der Bestimmungen im §. 21. zu 3. und 4. des Gesetzes vom 21sten Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (Gesetzsammlung Seite 317.), festgestellten Entschädigungsbeträge sind in baarem Gelde aus der Staatskasse zu leisten und von dem Zeitpunkte ab, wo die neue Gebäudesteuer in Hebung getreten ist, mit fünf vom Hundert zu verzinsen.

Die Verzinsung hört mit dem Ablaufe einer zehntägigen Frist nach der Insinuation der ersten anerkennenden Entscheidung, sofern die letztere aber im Wege des Recurses zu Gunsten des Entschädigungs-Berechtigten abgeändert wird, mit dem Ablaufe einer zehntägigen Frist nach der Insinuation der Definitiv-Entscheidung auf.

§. 2.

Die Anweisung zur Auszahlung der festgestellten Entschädigungsbeträge nebst Zinsen (§. 1.) erfolgt in jedem einzelnen Falle durch den Finanzminister, sobald Seitens der Entschädigungsberechtigten die Erklärung abgegeben worden ist,

daß sie sich wegen ihres Entschädigungs-Anspruchs mit dem in der Entscheidung anerkannten Entschädigungsbetrage unter Verzichtleistung auf jede Mehrforderung für befriedigt erachten.

Falls gegen die Definitiv-Entscheidung des Finanz-Ministers der Rechtsweg beschritten wird, erfolgt die Zahlungs-Anweisung erst, wenn der Entschädigungs-Anspruch durch rechtskräftige richterliche Entscheidung als begründet anerkannt worden ist.

§.

Digitized by Google

§. 3.

Zum Zwecke der Zahlungs-Anweisung (§. 2.) werden dem Finanzministter die im §. 2. gedachten Erklärungen der Interessenten, beziehungsweise rechtskräftigen Erkenntnisse Seitens der Bezirks-Regierung vorgelegt.

§. 4.

Die Auszahlung der Entschädigungs-Beträge nebst Zinsen (§. 1.) geschieht durch die Bezirks-Regierung an die Entschädigungs-Berechtigten, sobald dieselben sich als unbeschränkte Eigenthümer der betreffenden Gebäude legitimirt haben.

§ 5.

Die nach §. 4. erforderliche Legitimation der Entschädigungsberechtigten ist als geführt zu erachten, wenn von denselben nachgewiesen wird, daß der Besitztitel im Hypothekenbuche für sie berichtigt ist und daß Beschränkungen der Dispositionsbefugniß für dieselben in dem Hypothekenbuche nicht eingetragen sind.

§. 6.

Zur Führung des nach §. 5 vorgeschriebenen Nachweises genügt:

entweder a) eine diesfällige amtliche Auskunft resp. Bescheinigung der Hypothekenbehörde,

oder b) eine Bescheinigung des Kreislandraths, Kreissecretairs oder eines anderen hiermit beauftragten Staatsbeamten über die Richtigkeit der Angabe nach genommener Einsicht des Hypothekenbuchs,

oder c) ein die Eintragungen des Titelblatts und der ersten und zweiten Hauptrubrik des Hypothekenfoliums gemäß §. 22. zu A. und B. des Gesetzes vom 24sten Mai 1853 (Gesetzsammlung Seite 521.) enthaltender Hypothekenbuchs-Auszug.

Wird zu diesem Zwecke ein älteres Besitzdokument oder ein älterer Hypothekenbuchs-Auszug vorgelegt, so ist außerdem durch eine amtliche Auskunft beziehungsweise Bescheinigung der Hypothekenbehörde (oben zu a.) oder eines der oben zu b. bezeichneten Beamten nachzuweisen, daß seit der Ausstellung jener Urkunden Veränderungen in der fraglichen Beziehung nicht eingetreten sind.

§. 7.

Ist der Besitztitel für den Entschädigungsberechtigten im Hypothekenbuche noch nicht umgeschrieben, so kann die Auszahlung des Entschädigungsbetrags an denselben nur erfolgen, wenn

entweder a) der eingetragene unbeschränkte Eigenthümer in die Auszahlung an den Entschädigungsberechtigten willigt,

oder b) der letztere sich durch eine öffentliche Urkunde als der Besitz-Nachfolger oder als der alleinige Erbe des eingetragenen Eigenthümers legitimirt, beziehungsweise die Einwilligung der Miterben in die Auszahlung an ihn beibringt.

§. 8.

Sind Beschränkungen der Dispositions-Befugniß des Entschädigungs-Berechtigten im Hypothekenbuche vermerkt, so kann die Auszahlung an denselben nur erfolgen, wenn hierzu die Einwilligung derjenigen, zu deren Gunsten die Beschränkungen eingetragen sind, in authentischer Form beigebracht wird.

Soweit dieser Bedingung nicht genügt wird, beziehungsweise nach der Natur der eingetragenen Dispositionsbeschränkung nicht genügt werden kann, ist der Entschädigungsbetrag bei dem zuständigen Gerichte zu deponiren.

§. 9.

In denjenigen Fällen, in welchen ein Hypothekenfolium von dem entschädigungsberechtigten Gebäude überhaupt noch nicht angelegt worden, ist die Legitimation des Interessenten (§. 4.) als geführt zu erachten, wenn demselben von der zuständigen Gemeindebehörde bescheinigt wird, daß er das Gebäude besitze und daß ein anderer Eigenthümer desselben nicht bekannt sei.

§. 10.

Von der erfolgten Zahlungs-Anweisung (§. 2.) sind die Entschädigungsberechtigten oder deren Stellvertreter durch die Bezirks-Regierung unter Bezeichnung der die Zahlung leistenden Kasse, sowie unter Hinweisung auf die Bestimmungen der vorstehenden Anweisung in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 3ten September 1866. **Der Finanz-Minister:** v. d. Heydt.

Vorstehende Anweisung wird hiermit zur Kenntniß der Behörden und des betheiligten Publikums gebracht.

Erfurt, den 15ten Oktober 1866.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

(529.) Zur Uebermittelung von Geld durch die Post unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	4 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Converts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Erfurt, den 14ten Oktober 1866.

Königl. Ober-Post-Direction.

Vacante Stelle.

(530.) Die unter Königlichem Patronate stehende mit einem Jahres-Einkommen von ca. 820 Thlrn. verbundene Pfarrstelle in Keutschen, Diöces Weißenfels, ist durch das Ableben des Pfarrers **Petzold** vacant geworden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(531.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Westeregeln, in der Diöces Egeln, ist dem bisherigen Superintendentur-Vicar und Pfarrer in Schwarz, Adolph **Bodenburg**, verliehen worden.

Die erledigte evangelische Diaconatstelle an der Hauptkirche zu Suhl, in der Diöces Suhl, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten August Eduard **Kannegießer** verliehen worden.

Der Superintendent Hermann Ludwig **Dryander** in Halle ist zum Hülfsarbeiter des Königlichen Consistoriums der Provinz Sachsen berufen worden.

Der Kreisbaumeister **König** zu Ranis ist in gleicher Diensteigenschaft nach Bitterfeld versetzt und der bisherige Baumeister **Bötel** in Naumburg a/S. zum Königlichen Kreisbaumeister ernannt und ihm die Kreisbaumeister-Stelle zu Ranis verliehen worden.

Der Intendantur-Secretair **Frohwann** von der Intendantur 4ten Armee-Corps ist der Divisions-Intendantur in Cassel überwiesen worden.

Der Intendantur-Assessor **Goburek** von der Intendantur 4ten Armee-Corps ist der Intendantur des General-Gouvernements in Cassel überwiesen worden.

(Hierbei eine Beilage, enthaltend die Dienst-Instruction für die Revier-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberbergamts zu Halle a/S., und ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Beilage

zum 51sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 27sten Oktober 1866.

(532.)

Dienst-Instruction

für die

Revier-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberbergamts zu Halle a/S.

Erster Abschnitt.

Dienstverhältniß der Revierbeamten im Allgemeinen.

§. 1. Wirkungskreis.

Der Revierbeamte hat für das ihm überwiesene Bergrevier alle ihm nach dem Allgemeinen Bergegesetze vom 24. Juni 1865 und nach den sonst ergehenden allgemeinen Vorschriften obliegenden Geschäfte in erster Instanz zu besorgen.

Er hat ferner die ihm von der vorgesetzten Behörde kommissarisch übertragenen Geschäfte zu erledigen.

Bei Ausführung dieser Dienstgeschäfte ist die gegenwärtige Instruction zu befolgen.

Den ihm zur Ausbildung oder als Revier-Diätarien überwiesenen Bergreferendarien und Bergeleven kann der Revierbeamte die selbstständige Besorgung einzelner Dienstgeschäfte übertragen.

§. 2. Kenntniß des Reviers.

Der Revierbeamte hat sich von den topographischen, geognostischen, bergbaulichen und allen sonstigen, seinen Geschäftskreis berührenden, Verhältnissen des Reviers eine gründliche Kenntniß zu verschaffen. Er muß insbesondere über die Lagerungs-, Berechtigungs-, Betriebs-, Productions- und Absatzverhältnisse der einzelnen Bergwerke, die Vertretung und das Aufsichtspersonal derselben und die Arbeiterverhältnisse fortgesetzt genau unterrichtet sein.

Ueber die im Bergwerksbetriebe vorkommenden Verbesserungen und Versuche hat er Notizen zu den Akten zu bringen, neue geognostische Funde zu kartiren und werthvollere mineralogische Vorkommnisse von wissenschaftlichem oder technischem Interesse an das Oberbergamt einzureichen.

§. 3. Verkehr der Revierbeamten mit dem Publikum.

Für den amtlichen Verkehr des Revierbeamten mit dem Publikum gilt als allgemeine Regel, daß derselbe bei allen Verfügungen, mit welchen irgend ein gesetzliches Präjudiz verbunden ist, Empfangsbescheinigungen in der einen oder anderen zulässigen Form zu den Akten zu bringen hat.

Der Revierbeamte ist verpflichtet, die Hausnummer des Revierbüreaus sowie die Stunden, zu welchen dasselbe dem Zutritt geöffnet ist, in dem Amtsblatt derjenigen Regierung, in deren Bezirk sein Revier ganz oder auch nur theilweise liegt, bekannt zu machen.

§. 4. Einziehung von Gebühren und Reisekosten.

Die Einziehung der von dem Revierbeamten in Privatangelegenheiten liquidirten Gebühren, Diäten, Reisekosten und etwaiger baaren Auslagen ist durch Vermittelung des Oberbergamts zu bewirken.

§. 5. Urlaub.

Der Revierbeamte hat, wenn er in Privatangelegenheiten länger als 24 Stunden außerhalb seines Wohnortes zubringen will, beim Oberbergamte die Erlaubniß nachzusuchen, und, wenn die Abwesenheit länger als 3 Tage dauern soll, unter Angabe des Reisezweckes einen geeigneten Stellvertreter in Vorschlag zu bringen.

Ist die beabsichtigte Reise unaufschieblich und so dringlich, daß die Ertheilung des Urlaubs nicht abgewartet werden kann, so genügt für eine 1- bis 3tägige Abwesenheit die Anzeige beim Oberbergamte unter Bezeichnung des Reisezweckes und des für dringende Fälle von dem Revierbeamten bestimmten Stellvertreters.

Dem

Digitized by Google

Dem ihm zugewiesenen Revierdiätar kann der Revierbeamte aus eigener Befugniß einen achttägigen Urlaub ertheilen.

Zweiter Abschnitt.

Bearbeitung der Berechtigungssachen.

I. Muthungen.

§. 6. Annahme der Muthungen.

Die Annahme der Muthungen erfolgt durch das Oberbergamt. Das Oberbergamt fertigt die Muthung, nachdem dieselbe in das oberbergamtliche Muthungsregister eingetragen worden, zur weiteren Bearbeitung dem betreffenden Revierbeamten zu, welcher sie sofort in das von ihm zu führende Muthungsregister einzutragen hat.

§. 7. Zurücksendung von Anfang an ungültiger Muthungen.

Stellt sich bei Eingang der Muthung nach Ansicht des Revierbeamten sofort als unzweifelhaft heraus, daß der in derselben bezeichnete Fundpunkt nicht im freien Felde liegt, so hat der Revierbeamte eine solche von Anfang an ungültige Muthung ohne Weiteres dem Oberbergamte zur Entscheidung vorzulegen.

§. 8. Kostenvorschuß.

Bei zweifelhafter Zahlungsfähigkeit eines Muthers ist der Revierbeamte befugt, denselben zur Einzahlung eines, die Kosten eines Lokaltermins deckenden Vorschusses an die Ober-Bergamtskasse
Formular I. aufzufordern mit dem Eröffnen, daß die weitere Instruction der Muthung bis nach Vorlegung der Quittung der Oberbergamtskasse über erfolgte Zahlung des Vorschusses ausgesetzt bleiben werde.

§. 9. Untersuchung der Fündigkeit.

Genügt eine Muthung allen Erfordernissen des §. 14 des Bergaesetzes, so hat der Revierbeamte möglichst bald einen Termin zur Prüfung der Fündigkeit und Freiheit des Feldes anzuberaumen, falls
Formular II. nicht besondere Umstände die Ansetzung des Termins erst nach Eingang des Situationsrisses wünschenswerth machen. (§ 18 d Ges)

Bei einem neuen Funde ist der Muther zu dem an Ort und Stelle anzusetzenden Termine unter der Commination vorzuladen, daß im Falle seines Ausbleibens angenommen werden würde, er vermöge den Fund nicht nachzuweisen und demgemäß die Muthung als von Anfang an unzulässig behandelt werden würde.

In dem Termine ist die Lage des Fundpunktes so genau festzustellen, daß dieselbe jederzeit nach dem gewählten Festpunkte wieder ermittelt werden kann.

Das über das Ergebniß des Termins aufzunehmende, bei Anwesenheit des Muthers von diesem mit zu unterzeichnende Protokoll muß außer der genauen Beschreibung des Fundes, (Beschaffenheit des gemuthe ten Minerals, Art des Vorkommens) der Art des Nachweises, (Augenschein, Beweisbohrarbeiten, Zeugenaussagen, Urkunden) und der Lage des Fundpunktes, das Resultat der Ermittelungen über die Feldesfreiheit enthalten. Ist die Muthung auf einen bereits in Folge einer früheren Muthung constatirten, jedoch seitdem nicht abgebauten Fund eingelegt, so bedarf es in der Regel eines nochmaligen Lokaltermins zur Untersuchung der Fündigkeit nicht. Es genügt, daß sich der Revierbeamte von der Identität des früher festgestellten Fundes der älteren Muthung mit dem in der neuen Muthung bezeichneten Funde überzeugt und dieselbe nöthigenfalls in einer Verhandlung unter Zuziehung des Muthers aktenmäßig feststellt.

§. 10. Muthungen auf das Mineralvorkommen verlassener Bergwerke.

Zur Gültigkeit einer auf das Mineralvorkommen eines verlassenen Bergwerks eingelegten Muthung bedarf es keiner neuen Aufschlüsse und ist daher ein Termin zur Prüfung der Fündigkeit nicht erforderlich.

War jedoch das gemuthete Mineral beim Verlassen des Bergwerks erweisenermaßen bereits gänzlich abgebaut, so ist eine solche von vornherein ungültige Muthung vom Revierbeamten dem Oberbergamte mittelst motivirten Berichts zur Entscheidung einzureichen.

§. 11. Vorrecht der Bergwerkseigenthümer aus §. 55 des Berggesetzes.

Scheint nach Feststellung der Fündigkeit einer Muthung der Fall des §. 55 des Berggesetzes vorzuliegen, so ist die Entscheidung des Oberbergamts herbeizuführen. Lauter letztere bejahend, so ist der Bergwerksbesitzer hiervon mit dem Anheimgeben zu benachrichtigen, binnen vier Wochen nach Empfang der Benachrichtigung auf das Mineral Muthung einzulegen, widrigenfalls sein Vorrecht erlösche und die vorliegende Muthung des Dritten weiter instruirt werde. Geht die Muthung des Bergwerksbesitzers rechtzei-

Digitized by Google

zeitig ein, so wird die auf Grund des §. 15 des Gesetzes ungültig gewordene ältere Muthung vom Oberbergamte gelöscht und der Revierbeamte mit der weiteren Instruction der neueren Muthung beauftragt.

§. 12. Situationsriß.

Sobald die nach §. 17 des Berggesetzes von dem Muther zu beschaffenden Situationsrisse beim Oberbergamte eingegangen sind, werden dieselben zur weiteren Instruction der Muthung dem Revierbeamten zugefertigt. Ist innerhalb der im §. 18 des Allgemeinen Berggesetzes bestimmten Präclusivfrist kein Situationsriß eingereicht, so wird die Muthung als von vornherein ungültig gelöscht und der Revierbeamte unter Einforderung der bisherigen Verhandlungen hiervon in Kenntniß gesetzt.

§. 13. Ausdehnung der Muthungsfelder über zwei Bergreviere.

Ergiebt sich aus dem Situationsrisse, daß das begehrte Feld sich in zwei Bergreviere erstreckt, so hat derjenige Revierbeamte, in dessen Revier der Fundpunkt der Muthung liegt, dieselbe weiter zu instruiren, doch ist auch dem Revierbeamten, in dessen Revier die Muthung hineingreift, behufs Auftragung des Feldes auf die Muthungskarte der Situationsriß mitzutheilen. Beide Revierbeamte haben sich demnächst wegen Feststellung der etwaigen Collision der Rechte Dritter mit dem in der Muthung begehrten Felde in Verbindung zu setzen und ist das Ergebniß durch den mit der Instruction der Muthung beauftragten Revierbeamten zu den Akten zu registriren.

§. 14.

Sofort nach Empfang des Situationsrisses hat der Revierbeamte das Feld der Muthung auf die im §. 20 des Berggesetzes vorgeschriebene Muthungs-Uebersichtskarte einzutragen und dabei Folgendes zu beachten:

1. Auf die Karte sind sowohl die Felder der Muthungen als auch die durch Umwandlungsanträge begehrten Felder aufzutragen.
2. Die Auftragung liegt dem Revierbeamten ob.
3. In Fällen, wo der Maaßstab des Situationsrisses nicht mit demjenigen der Uebersichtskarte übereinstimmt, ist die Reduktion der Maaßstäbe sorgfältig zu bewirken.
4. Zur Schonung der Uebersichtskarte sind die Grenzen und Namen der Felder und deren etwaige nähere Bezeichnung nur mittelst eines weichen Bleistifts aufzutragen.
5. Sobald eine Muthung oder ein Umwandlungsantrag gelöscht ist, muß die Bezeichnung des Feldes von der Uebersichtskarte durch Wegwischen entfernt werden.
6. Erfolgt die Verleihung, so ist der Tag der Ausfertigung der Urkunde vorläufig mit Blei in das Feld einzuschreiben und eine etwaige Veränderung der Grenzen in gleicher Weise ersichtlich zu machen. Die definitive Auftragung des Feldes erfolgt durch den Oberbergamts-Markscheider.
7. Der Revierbeamte hat die Einsicht der Uebersichtskarte während der Dienststunden in seinem Amtslokale einem Jeden zu gestatten (§. 20 des Berggesetzes). Die Anfertigung von Copien oder Auszügen aus der Karte ist nur mit besonderer Genehmigung des Oberbergamts zu gestatten.

§. 15. Löschung ungültiger Muthungen.

Hat der Muther bei der im §. 15 des Berggesetzes vorgeschriebenen amtlichen Untersuchung einen den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Fund nicht nachgewiesen, oder ist festgestellt, daß bessere Rechte Dritter auf den Fund entgegenstehen, namentlich daß der Fundpunkt im Felde eines andern Bergwerkes oder in einem nach §. 19 des Berggesetzes geschlossenen Muthungsfelde liegt, so hat der Revierbeamte die Verhandlungen über eine solche von Anfang an ungültige Muthung dem Oberbergamte zur Entscheidung einzureichen.

§. 16. Weitere Instruction der Muthungen.

In allen übrigen Fällen ist durch den Revierbeamten die Instruction der Muthung fortzuführen, bis dieselbe spruchreif ist, und sind dabei nachstehende Bestimmungen zu beachten:

Die Ertheilung einer Frist zur weiteren Untersuchung des Mineral-Vorkommens ist nicht erforderlich, da ein den Bedingungen des §. 15 des Berggesetzes entsprechender Fund genügt, um die Verleihung zu erlangen.

Will indeß der Muther nach Feststellung des Fundes noch Arbeiten ausführen, um sich über die zweckmäßigste Streckung des Feldes noch Aufschlüsse zu verschaffen, so ist der Revierbeamte befugt, auf besonderen Antrag des Muthers den Schlußtermin (§. 28 des Gesetzes) aufzuschieben. Es darf jedoch hierdurch die Instruction anderer Muthungen nicht aufgehalten und überhaupt die Abhaltung des Termins der Regel nach nicht über sechs Monate verschoben werden.

Digitized by Google

§. 17. Anberaumung des Schlußtermins.

Sobald es die Lage der Sache gestattet, muß der Revierbeamte den Termin zur Schlußverhandlung über die Muthung (§. 28 des Berggesetzes) ansetzen; die Wahl des geeigneten Terminsortes bleibt seinem pflichtmäßigen Ermessen überlassen, doch ist die möglichste Verminderung der Kosten für die Interessenten stets im Auge zu halten.

Formular III.

Auf Antrag des Muthers und namentlich wenn die Zuziehung anderweiter Interessenten nicht erforderlich ist, kann der Revierbeamte diesen Termin (Felder-Feststellungs-Termin) mit dem Termine zur ersten Untersuchung des Fundes verbinden.

Formular IV.

Die Vorladungen zum Termine sind nach den in den §§. 28 und 29 des Berggesetzes gegebenen Vorschriften zu erlassen und muß deren Zustellung an den Muther mindestens vierzehn Tage vor dem Termine erfolgen, falls eine Abkürzung dieser Frist vom Muther nicht ausdrücklich gewünscht worden ist.

Auch die sonstigen Interessenten sind so zeitig vorzuladen, daß sie sich über den Gegenstand der Verhandlung vor dem Termine genau unterrichten können.

Formular V.

Wer in jedem einzelnen Falle nach den Bestimmungen des §. 29 des Gesetzes als Besitzer einer collidirenden Muthung oder eines ganz oder theilweise von dem beanspruchten Muthungsfelde überdeckten oder diesem benachbarten Bergwerkes zu den zur Vorladung berechtigten Interessenten gehört, ist aus den Akten, den Situationsrissen und der Muthungsübersichtskarte sorgfältig zu ermitteln und hat der Revierbeamte die Zuziehung Dritter soweit auszudehnen, daß allen nachträglichen, auf Grund des §. 35 des Berggesetzes zu erhebenden Einsprüchen möglichst vorgebeugt wird.

Der Revierbeamte ist befugt, auf Antrag des Muthers den Termin zu verlegen, doch dürfen unbegründete Verzögerungen hierdurch nicht hervorgerufen werden.

Ebenso ist der Revierbeamte berechtigt, zur Fortsetzung des Verfahrens einen weiteren Termin anzuberaumen, falls der Muther nicht sofort in der Lage ist, sich über ihm bis dahin unbekannte Einsprüche Dritter auszulassen, oder sich im Termine die Herbeiziehung noch anderer Interessenten als nothwendig herausstellt.

§. 18. Verfahren im Termine.

Der Revierbeamte hat im Termine zunächst die Legitimationen der erschienenen Personen zu prüfen.

Die Schlußerklärung des Muthers über Größe und Begrenzung des begehrten Feldes hat der Revierbeamte hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den Bestimmungen der §§. 19, 26 und 27 des Berggesetzes zu prüfen und demnächst die Richtigkeit der beiden Exemplare des Situationsrisses anzuerkennen. Hierauf sind die im Termine erschienenen dritten Interessenten zur Erklärung über die Anträge des Muthers aufzufordern und etwa erhobene Einsprüche zwischen den Parteien zu erörtern.

Collidiren die Anträge des Muthers mit Rechten und Ansprüchen solcher Personen, die zwar vorgeladen, aber im Termine nicht erschienen sind, so ist der Muther dessenungeachtet zur Erklärung über diese Ansprüche zu veranlassen.

Die Ausgleichung der widerstrebenden Interessen ist auf dem Wege gütlicher Einigung vom Revierbeamten durch die Verhandlungen im Termine herbeizuführen.

Ueber sämmtliche Verhandlungen im Termine ist ein ausführliches Protokoll aufzunehmen, aus welchem sich die Feststellung der im Vorstehenden angeführten, durch den Zweck des Termins bedingten Gegenstände ergeben muß. Das Protokoll muß im Termine selbst von sämmtlichen am Rande aufgeführten Anwesenden unterschrieben werden. Wird die Unterschrift verweigert, so sind die Weigerungsgründe am Schlusse des Protokolls durch den Revierbeamten zu vermerken.

§. 19. Einreichung der Verhandlungen.

Nach dem Schlußtermine hat der Revierbeamte die Akten über Instruction der Muthung foliirt und rotulirt nebst beiden Exemplaren des Situationsrisses und einem seine Ansicht über die Verleihungsfähigkeit begründenden Einreichungsberichte unter event. Beifügung eines Entwurfes für die Verleihungsurkunde dem Oberbergamte zur Entscheidung einzureichen.

Formular VI.

§. 20. Auslegung des Situationsrisses.

Während der im §. 35 des Berggesetzes bestimmten dreimonatlichen Frist nach erfolgter Publikation der Verleihungsurkunde in dem Amtsblatte ist das später dem Bergwerksbesitzer auszuhändigende Exemplar des oberbergamtlich beglaubigten Situationsrisses im Dienstlokale des Revierbeamten innerhalb der Dienststunden Nachmittags Jedem, der dies wünscht, zur Einsicht vorzulegen.

Digitized by Google

II. Feldesumwandlungsanträge.

§. 21.

Zur Stellung der Anträge ist außer dem Alleineigenthümer der Repräsentant oder Grubenvorstand des Werks legitimirt, insoweit letzteren nicht eine beschränkende Vollmacht entgegensteht, oder zugleich über die Substanz des Bergwerks, dessen Feld eine Aenderung erfahren soll, verfügt wird (§§ 119 und 120 des Berggesetzes).

Da die Anträge auf Umwandlung eines Grubenfeldes bezüglich des begehrten freien Feldes als Muthungen gelten (§ 215 des Berggesetzes), so ist dem Revierbeamten bei deren Instruction im Allgemeinen hinsichtlich des formellen Verfahrens alles das zu beachten, was im Vorstehenden bei der Instruction der Muthungen vorgeschrieben wurde, namentlich hinsichtlich Eintragung der Anträge in das Muthungsregister, Auftragung der in den Situationsrissen verzeichneten Felder auf die Muthungs-Uebersichtskarte, Anberaumung und Abhaltung des Schlußtermins zur Erörterung etwaiger Einsprüche und Entwerfung der Verleihungs-Urkunden.

Formular VII.

Im Falle einer Collision zwischen mehreren Umwandlungsanträgen, welche auf dasselbe Feld eingelegt sind, hat der Revierbeamte eine Einigung der Parteien über die Theilung des streitigen Feldes oder eine anderweitige Beseitigung der Differenz zu versuchen.

Gelingt eine Einigung der Parteien nicht, so hat der Revierbeamte pflichtmäßig zu prüfen, ob im vorliegenden Falle die als Regel vorgesehene gleiche Theilung des streitigen Feldes im Interesse eines zweckmäßigen Betriebes zulässig ist und seine Ansicht über einen etwaigen anderen, durch die Betriebs- oder Lagerungsverhältnisse bedingten Theilungsmodus den Parteien zur Erklärung mitzutheilen, auch nebst letzterer in das Protokoll aufzunehmen.

Werden von dem durch einen Umwandlungsantrag begehrten Felde die gestreckten Felder anderer Bergwerke ganz oder theilweise umschlossen, so hat der Revierbeamte die Eigenthümer resp. Vertreter dieser Bergwerke zur Theilnahme an dem Instruktionstermine nach §. 216 des Berggesetzes behufs Abgabe der ausdrücklichen Erklärung darüber aufzufordern, ob sie mit der Umschließung ihres Feldes einverstanden seien, mit dem Eröffnen, daß bei ihrem Ausbleiben angenommen würde, sie seien mit der Umschließung ihres Feldes nicht einverstanden.

Erklärt sich ein solcher Bergwerksbesitzer nicht ausdrücklich mit der Ueberdeckung einverstanden, so ist der Antragsteller zu einer entsprechenden Beschränkung des begehrten Feldes aufzufordern; bei mangelnder Einigung ist eine solche vom Revierbeamten vorzuschlagen und mit der etwaigen Gegenerklärung des Antragstellers im Protokoll aufzunehmen.

III. Feldesvermessungen.

§. 22. Vorladung zum Termin.

Wird die Vermessung und Verlochsteinung eines ganzen oder eines Theiles eines verliehenen Feldes von dem Bergwerkseigenthümer oder von einem der Eigenthümer der angrenzenden Bergwerke beantragt, so hat der Revierbeamte hierzu einen Termin an Ort und Stelle anzuberaumen, zu demselben den Antragsteller, den Eigenthümer oder Vertreter des zu versteinenden, die Vertreter der angrenzenden Bergwerke und die Besitzer derjenigen Grundstücke auf welchen Lochsteine zu setzen sind, mindestens vier Wochen vorher und zwar ersteren mit dem Präjudiz, daß im Fall seines Ausbleibens oder der Nichtgestellung eines Bevollmächtigten das Vermessungsgeschäft nicht werde vorgenommen werden, die letzteren mit dem Eröffnen, daß das Vermessungsgeschäft, auch wenn sie nicht erscheinen, unbeschadet ihrer Rechte vor sich gehen werde, vorzuladen.

Hat der Antragsteller in seinem Gesuche die Besitzer der Grundstücke, auf welchen Lochsteine zu setzen sind, nicht genannt, oder entstehen Zweifel über die Richtigkeit seiner Angaben, so ist derselbe vor Ansetzung des Termins zur Beseitigung dieser Mängel aufzufordern.

Dem Antragsteller ist in der Vorladung aufzugeben:

1. das Grubenfeld durch einen concessionirten Markscheider oder Regierungsfeldmesser vor dem Termine vorläufig vermessen, abpfählen, auch davon einen als Situationsriß des Bergwerks dienenden Vermessungsriß anfertigen zu lassen,
2. denselben Vermessungsbeamten zu veranlassen, dem Termine beizuwohnen und in demselben sowohl den Vermessungsriß, als das Vermessungsregister vorzulegen,
3. die zur Verlochsteinung erforderliche, ihm bestimmt anzugebende Anzahl von Lochsteinen mit unverwesbaren Gegenständen, als Ziegelstücken, Glas- und Topfscherben als testirende Unterlagen für dieselben am Terminstage an Ort und Stelle bereit zu halten. Dabei ist das Präjudiz zu stel-

Digitized by Google

stellen, daß, wenn die Lochsteine nicht in der erforderlichen Zahl und in vorschriftsmäßiger Beschaffenheit vorhanden sein sollten, auf Kosten des Antragstellers ein neuer Termin werde anberaumt werden.

§. 23. Form und Bezeichnung der Lochsteine.

Dem Antragsteller ist in der Vorladung folgende Bezeichnung der Lochsteine: auf der einen Seite das bergmännische Schlägel und Eisen und die Jahreszahl der Verleihung, auf der entgegengesetzten Seite ein G, daneben der lateinische Anfangsbuchstabe des Namens des Berawerks und darüber die fortlaufende Nummer 1 2c. und hinsichtlich der Form der Steine vorzuschreiben, daß dieselben einen Querschnitt von 6" und 10" Seite bei 3' Länge erhalten.

Die halbe Länge bildet den Fuß des Steines, mit welchem derselbe in die Erde eingelassen wird.

§. 24. Stellung der Steine, Gang der Vermessung.

Auf jeden Durchschnittspunkt zweier Markscheiden muß ein Lochstein gesetzt werden. Ist eine Markscheide 500 Lachter und darüber lang, so ist auch noch in ihrer Mitte ein Lochstein zu setzen.

Jeder Lochstein ist mit der Seite, welche mit dem Anfangsbuchstaben des Namens der Grube bezeichnet ist, dem Grubenfelde zugekehrt und mit der langen Seite in die Richtung der nächsten Vermessungslinie zu setzen.

Die Lochsteine folgen mit ihren fortlaufenden Nummern rechtsherum auf einander.

Kann ein Lochstein auf demjenigen Punkte, welchen der Situationsriß dafür angiebt, wegen Terrainhindernisse, (z. B. wegen eines Weges, Grabens, Teiches, Sumpfes oder Gebäudes) nicht errichtet werden, so ist sein Standpunkt in der vorhergehenden Vermessungslinie bis zu einer geeigneten Stelle zurück zu verlegen, daß und wie solches geschehen, aber in dem Protokolle und auf dem Risse zu vermerken.

Die Vermessung beginnt von einem vorhandenen festen Punkte nach dem nächsten Lochsteinspunkte, erfolgt alsdann rechts herum und schließt am Lochstein Nr. 1.

Bei der Vermessung eines Theiles des Grubenfeldes muß der Zug an demjenigen festen Punkte schließen, von dem er ausgegangen ist.

§ 25. Das Vermessungsprotokoll.

Ueber die Vermessung und Verlochsteinung ist eine, außer von dem Interessenten, auch von dem Markscheider oder dem Feldmesser zu unterschreibende Verhandlung aufzunehmen, zu welcher der Vermessungsriß zu paraphiren ist.

Dieselbe muß eine genaue Beschreibung von der Ausführung des Geschäfts und die Erklärung des Berawerksbesitzers und beziehungsweise auch des Vertreters des angrenzenden Bergwerks darüber enthalten, ob sie die Vermessung und Verlochsteinung als richtig anerkennen.

Auch die Erklärungen der übrigen vorgeladenen Berawerksvertreter und Grundbesitzer über ihre etwaigen Einwendungen beziehungsweise Entschädigungsansprüche muß die Verhandlung enthalten.

Die Verhandlung ist dem Oberbergamte einzureichen.

§. 26. Ergänzung abhanden gekommener Lochsteine.

Beantragt ein Bergwerkseigenthümer oder der Eigenthümer eines angrenzenden Bergwerks die Ergänzung eines zerfallenen oder auf andere Art abhanden gekommenen Lochsteins, so erfolgt dieselbe unter Beobachtung der in den §§. 22 bis incl. 25 gegebenen Vorschriften ebenfalls durch den Revierbeamten.

IV. Consolidationen.

§. 27.

Geht bei dem Revierbeamten ein Consolidations-Akt ein, so hat er, bevor er denselben dem Oberbergamte zur Bestätigung vorlegt, zu prüfen, ob in den Vorlagen den Erfordernissen des §. 42 des Berggesetzes entsprochen ist, und sind die Antragsteller nöthigenfalls zur Beseitigung der vorhandenen Mängel, sowie zur Einreichung der Verleihungsurkunden zu veranlassen. Für Consolidationsrisse ist ein Maaßstab nicht vorgeschrieben. Die Wahl desselben ist dem zweckentsprechenden Ermessen des Antragstellers zu überlassen.

In dem Einreichungsberichte hat der Revierbeamte sich mit Rücksicht auf §. 49 des Berggesetzes darüber zu äußern, ob der beantragten Consolidation etwa Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

V. Feldestheilung und Feldestausch.

§. 28.

Anträge auf reale Theilung eines Feldes, sowie auf Austausch von Feldestheilen zwischen angrenzenden Bergwerken müssen im Wesentlichen den Erfordernissen der Consolidationsanträge entsprechen.

(§.

Digitized by Google

(§. 42 des Berggesetzes) und sind, wie diese, nach eventueller Vervollständigung mit gutachtlichem Berichte dem Oberbergamte zur Entscheidung einzureichen.

VI Aufbereitungs-Anstalten, Dampfkessel und Triebwerke.

§. 29.

Zur Errichtung und zum Betriebe der Anstalten zur Aufbereitung der Bergwerks-Produkte am Gewinnungspunkte derselben bedarf es keiner besonderen polizeilichen Genehmigung des Revierbeamten, sondern genügt es, daß die Herstellung solcher Anlagen und der Zeitpunkt der Eröffnung in den Betriebsplänen vorgesehen und auch den sonstigen, den Betrieb derselben betreffenden Vorschriften entsprochen wird.

Wird die Genehmigung zu Dampfkesselanlagen nachgesucht, so hat der Revierbeamte, bei dem der Antrag einzureichen ist, die Vorprüfung der Vorlagen hinsichtlich der Berücksichtigung aller sicherheitspolizeilichen Vorschriften vorzunehmen und hierbei unter Beachtung der Bestimmungen des Regulativs vom 31. August 1861 und dessen Nachtrags vom 1. Dezember 1864, sowie des §. 12 des Gesetzes vom 1. Juli 1861 über gewerbliche Anlagen zu verfahren.

Bei der Anlage von Wassertriebwerken ist nach den Bestimmungen in Nr. 22 der Instruction vom 31. August 1861 zur Ausführung des Gesetzes über gewerbliche Anlagen vom 1. Juli 1861 zu verfahren, nach welchen die Concessionsgesuche bei der Ortspolizeibehörde einzureichen, von dieser zu prüfen und öffentlich bekannt zu machen sind, und nur, falls Einwendungen gegen die Anlage erhoben werden, eine Mitwirkung des Revierbeamten nöthig wird, welcher dann gemeinschaftlich mit dem Commissar der Ortspolizeibehörde in dem Instructionstermine die Verhandlungen leitet. Nach Abschluß der Instruction werden die Acten von dem Kreislandrath dem Revierbeamten zugefertigt, welcher sie mit gutachtlichem Berichte dem Oberbergamte einzureichen hat.

Dritter Abschnitt.

I. Handhabung der Bergpolizei.

§. 30. Eröffnung und Einstellung des Betriebes.

Der Revierbeamte hat darauf zu halten, daß ihm, wenn der Betrieb eines Bergwerks eröffnet oder eingestellt werden soll, die in den §§. 66 und 71 d. B.-G. vorgeschriebene Anzeige rechtzeitig gemacht werde

Er hat von dem Bergwerks-Besitzer zu verlangen, daß vor der Inbetriebsetzung eines Bergwerks den gesetzlichen Vorschriften über die Vorlegung eines Betriebsplanes und über die Annahme und Namhaftmachung des erforderlichen Aufsichtspersonals entsprochen werde.

Wird der Betrieb eines Bergwerks eingestellt, so hat der Revierbeamte seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß die Sicherstellung der Baue und die sonst erforderlichen Schutzmaßregeln vorgenommen werden.

§ 31. Betriebspläne.

Der Revierbeamte hat den Betrieb der Bergwerke, der dazu gehörigen Aufbereitungsanstalten und Triebwerke und der Salinen nur auf Grund der zu seiner Prüfung gelangten Betriebspläne zu gestatten.

Die Aufstellung des Betriebsplanes ist lediglich Sache des Bergwerksbesitzers oder dessen Vertreters, von welchem auch die bestimmte Erklärung, für welchen Zeitraum der Betriebsplan gelten soll, zu fordern ist, sofern der Betriebsplan hierüber nichts enthält.

Formular A. Ueber den Eingang des Betriebsplanes ist dem Bergwerksbesitzer eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 32. Vorzügliche Gesichtspunkte bei deren Prüfung.

Sobald der Betriebsplan vorgelegt ist, hat der Revierbeamte denselben nach den im §. 196 des B.-G. festgestellten Gesichtspunkten zu prüfen.

Findet sich in dieser Beziehung nichts zu erinnern, so ist der Betriebsplan lediglich zu den Acten zu nehmen. Glaubt der Revierbeamte dagegen gewisse Betriebsbestimmungen beanstanden zu müssen, so hat derselbe gemäß §. 68 des Berggesetzes binnen der dort vorgeschriebenen vierzehntägigen Frist Einspruch gegen den vorgelegten Betriebsplan zu erheben und gleichzeitig

Formular B. den Bergwerksbesitzer (Repräsentanten) zur Erörterung der beanstandeten Betriebsbestimmungen zu einem baldigst, nöthigenfalls an Ort und Stelle abzuhaltenden Termine vorzuladen. Dem Vorzuladenden ist hierbei zu eröffnen, daß, bevor eine Verständigung erzielt, beziehungsweise ein Beschluß des Oberbergamts erfolgt sei (§ 68 d. B.-G.) der beanstandete Theil des Betriebsplanes nicht zur Ausführung gebracht werden dürfe.

Führt

Digitized by Google

Fährt die Terminsverhandlung nicht zu einer Verständigung, so hat der Revierbeamte unter Vorlegung des Protokolls, der Vorverhandlungen, sowie der Grubenrisse die Entscheidung des Oberbergamts einzuholen.

Das vorstehende Verfahren findet auf die Prüfung späterer Abänderungen der Betriebspläne ebenfalls Anwendung und ist unter Umständen auch dann noch zu beachten, wenn sofort erforderlich gewordene Abänderungen eines Betriebsplanes erst nachher angezeigt werden (§ 69 d. B.-G.).

Von der Befugniß, einen den §. 67 bis 69 d. B.-G. zuwidergeführten Betrieb einzustellen (§. 70 d. B.-G.) hat der Revierbeamte vorzugsweise dann Gebrauch zu machen, wenn ein solcher gesetzwidriger Betrieb gemeingefährliche Folgen haben könnte. Dabei ist zu berücksichtigen, daß häufig nur die Einstellung einzelner Betriebspunkte erforderlich sein wird.

§. 33. Technische Grubenbeamte.

Der Revierbeamte hat den Betrieb der Bergwerke und der dazu gehörigen Aufbereitungsanstalten nur unter Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit von Personen zu gestatten, deren Befähigung hierzu von ihm anerkannt ist.

Er hat sich zu überzeugen, ob die von den Bergwerksbesitzern zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes angenommenen und ihm namhaft gemachten Personen zu den Geschäften, welche sie übernehmen sollen, befähigt sind. Hält der Revierbeamte die Befähigung nicht für genügend nachgewiesen, so ist er befugt, eine den Verhältnissen entsprechende Prüfung der Personen vorzunehmen (§. 74 d. B. G.).

Formular c. Wird von dem Revierbeamten die Befähigung anerkannt, so hat derselbe den Bergwerksbesitzer hiervon zu benachrichtigen.

Der Ausstellung besonderer Qualifikationsatteste bedarf es nicht. Kann die Befähigung nicht anerkannt werden, oder geht dieselbe im Laufe der Zeit aus irgend welchem Grunde verloren, so ist der Bergwerksbesitzer zur Annahme und Namhaftmachung einer anderen Person aufzufordern.

In den Fällen des §. 75 d. B.-G. hat der Revierbeamte in der Regel und wenn nicht besondere Umstände eine anderweitige Anordnung rechtfertigen, die sofortige Entfernung der nicht befähigten und die Anstellung befähigter Personen zu verlangen und nöthigenfalls mit der vorläufigen Einstellung des Betriebes vorzugehen.

§. 34. Grubenbilder.

Gemäß §. 72 d. B.-G. hat der Revierbeamte die vorschriftsmäßige Anfertigung und Nachtragung der Grubenbilder zu überwachen und darauf zu halten, daß das eine Exemplar des Grubenbildes zum dienstlichen Gebrauche an ihn abgeliefert, das zweite Exemplar aber an einem der vorgeschriebenen Orte aufbewahrt werde.

§. 35. Zechenbücher.

Der Revierbeamte hat gemäß §. 200 d. B.-G. zu verlangen, daß auf jedem Bergwerke ein Zechenbuch gehalten werde.

Dasselbe ist hauptsächlich zu der dort vorgeschriebenen Eintragung bergpolizeilicher Anordnungen zu benutzen. Außerdem hat der Revierbeamte bei jeder Befahrung des Bergwerks den Tag derselben, sowie seine Bemerkungen über die Betriebsführung, in das Zechenbuch einzuschreiben und von diesem Einsicht zu nehmen.

Die Benutzung des Zechenbuchs zur Eintragung der von dem Bergwerksbesitzer, Repräsentanten und Betriebsführer ausgehenden Maßregeln ist denselben lediglich zu überlassen.

§. 36. Befahrungen der Bergwerke.

Zur Ausübung der bergpolizeilichen Aufsicht hat der Revierbeamte jedes Bergwerk seines Reviers je nach der Ausdehnung und Gefährlichkeit des Betriebes in kürzeren oder längeren Zwischenräumen zu befahren.

Die Beurtheilung dieser Verhältnisse bleibt im Allgemeinen dem pflichtmäßigen Ermessen des Revierbeamten überlassen, jedoch muß jedes in Betrieb stehende Bergwerk mindestens einmal binnen Jahresfrist befahren werden.

Für die kleineren, gewöhnlich nicht anhaltend betriebenen Bergwerke wird in der Regel eine einmalige Befahrung binnen Jahresfrist genügen. Bei den stärker belegten Bergwerken mit ausgedehnten und einem raschen Wechsel unterworfenen Bauen, sowie bei denjenigen, auf welchen ein besonders gefährlicher Betrieb geführt wird, ist dagegen eine öftere Befahrung nothwendig.

Die

Digitized by Google

Die Aufmerksamkeit des Revierbeamten bei den Befahrungen hat sich auf alles dasjenige zu erstrecken, was auf Grund des Berggesetzes Gegenstand der polizeilichen Beaufsichtigung durch die Bergbehörde ist. Er hat nicht allein die Befolgung des Berggesetzes und der ergangenen Bergpolizei-Vorschriften zu überwachen und Uebertretungen zu constatiren, sondern auch gemäß §§. 198 und 199 d. B.-G. die sich bei der Befahrung als nothwendig herausstellenden bergpolizeilichen Anordnung vorzubereiten oder geeigneten Falles sofort zu treffen.

Im Uebrigen hängt es von den Verhältnissen des einzelnen Falles ab, worauf der Revierbeamte bei der Befahrung seine Aufmerksamkeit vorzugsweise zu richten hat.

Die örtliche Beaufsichtigung ist auch auf die dem Berggesetze unterworfenen Triebwerke und Aufbereitungsanstalten, insbesondere auf die vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen auszudehnen.

Endlich hat der Revierbeamte bei den Befahrungen seine Aufmerksamkeit auf die Wahrung des Abgabeinteresses zu richten (§. 189 d. B.-G.).

Zu den Befahrungen sind in der Regel die nach §. 77 des Berggesetzes zur Begleitung des Revierbeamten verpflichteten Werksbeamten zuzuziehen.

Außer in den Zechenbüchern (siehe oben den §. 35) hat der Revierbeamte die Tage seiner Befahrungen auch in den vorgeschriebenen Semester- und Jahresberichten zu vermerken.

§. 37. Beaufsichtigung der Dampfkessel.

In Beziehung auf die Beaufsichtigung und die Revisionen der Dampfkessel hat der Revierbeamte die hierfür maßgebenden besonderen Vorschriften zu befolgen und mit Strenge darauf zu halten, daß die den Maschinenwärtern und Schürern ertheilten Instructionen pünktlich beobachtet werden.

II. Arbeiterpolizei.

§. 38. Allgemeines. — Arbeitsordnungen.

Das Vertragsverhältniß zwischen den Bergleuten und ihren Arbeitsgebern, sowie die Handhabung der Disciplin über die Bergleute unterliegt nicht der Competenz des Revierbeamten. Nur die Arbeitsordnungen sind Gegenstand seiner Prüfung.

Der Revierbeamte hat darauf zu halten, daß alle erlassenen Arbeitsordnungen ihm gleichzeitig mit der Bekanntmachung auf dem Werke eingereicht werden (Berggesetz §. 80).

Sobald eine solche zu seiner Kenntniß gebracht ist, hat er ohne Verzug zu prüfen, ob etwa Bestimmungen darin enthalten sind, welche gegen gesetzliche und bergpolizeiliche Vorschriften verstoßen. Ist dies der Fall, so hat er wegen der erforderlichen Abänderungen an den Bergwerksbesitzer zu verfügen. (Vergl. auch §. 89 d. B.-G.).

§. 39. Strafbestimmungen bezüglich der Bergarbeiter.

Von den das Dienstverhältniß der Bergarbeiter betreffenden Strafvorschriften bezieht sich auf die Competenz des Revierbeamten nur der §. 85 d. B.-G. Uebertretungen der Vorschriften in diesem §. hat der Revierbeamte festzustellen (§. 209 d. B.-G.).

Kommen dagegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §. 86 und 87 d. B.-G. oder gegen die Coalitionsverbote in den §§. 16 und 17 des Gesetzes über die Beaufsichtigung des Bergbaues ꝛc. vom 21. Mai 1860 oder gegen den §. 18 dieses Gesetzes (siehe §. 244 d. B.-G.) zur Kenntniß des Revierbeamten, so hat er sich auf eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu beschränken.

§. 40. Arbeiterlisten.

Der Revierbeamte hat darauf zu halten, daß auf jedem Bergwerke die im § 93 d. B.-G. vorgeschriebene Arbeiterliste geführt werde. Bei seinen Befahrungen hat derselbe sich von der regelmäßigen Fortführung der Arbeiterlisten zu überzeugen und die mit der Führung beauftragten Werksbeamten für vorgefundene Mängel und Unrichtigkeiten verantwortlich zu machen.

§. 41. Jugendliche Arbeiter.

Es liegt dem Revierbeamten ob, die genaue Befolgung der Vorschriften über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter zu überwachen.

III. Bergpolizeiliche Anordnungen.

§. 42. Fälle gewöhnlicher Gefahr.

In Bezug auf die für ein einzelnes Bergwerk oder einen einzelnen Fall zu treffenden bergpolizeilichen Anordnungen hat der Revierbeamte die Fälle einer dringenden Gefahr von denjenigen einer gewöhnlichen Gefahr zu trennen.

In

Digitized by Google

In den Fällen der letzteren Art liegt dem Revierbeamten nur ob, die thatsächlichen Feststellungen, welche für die demnächstigen Anordnungen des Oberbergamts (§. 198 d. B.-G.) erforderlich sind, vorzunehmen, den Bergwerksbesitzern oder Repräsentanten hierüber, sowie über die von dem Revierbeamten vorzuschlagenden Anordnungen zu vernehmen und die desfallsigen Verhandlungen dem Oberbergamte einzureichen.

Bedarf es zur Vernehmung der genannten Personen der Ansetzung eines Termins, so sind dieselben mit dem Eröffnen vorzuladen, daß die Verhandlungen dem Oberbergamte vorgelegt werden würden, auch wenn der Vorgeladene nicht im Termine erscheinen sollte.

§. 43. Fälle dringender Gefahr.

In Fällen einer dringenden Gefahr hat der Revierbeamte gemäß §. 199 d. B.-G. die erforderlichen polizeilichen Anordnungen sofort zu treffen und gleichzeitig dem Oberbergamte hiervon Anzeige zu machen, auch gemäß §§ 201 und 202 d. B.-G die Ausführung seiner Anordnungen zu bewirken. Die Vernehmung des Bergwerksbesitzers oder Repräsentanten ist ohne Verzug nachzuholen und die desfallsige Erklärung dem Oberbergamte nachträglich einzureichen.

Dem Bergwerksbesitzer oder Repräsentanten ist zur Abgabe seiner schriftlichen Erklärung eine Frist, oder zur mündlichen Vernehmung ein Termin zu bestimmen, und ihm dabei zu eröffnen, daß im Falle der Nichtbeachtung der Frist oder des Nichterscheinens im Termine angenommen werde, er habe keine Einwendungen zu machen.

IV. Maßregeln bei Unglücksfällen.

§. 44.

Sobald der Revierbeamte die Anzeige von einem Unglücksfalle auf einem seiner Beaufsichtigung unterliegenden Werke erhält, welcher den Tod oder die schwere Verletzung einer oder mehrerer Personen herbeigeführt hat, muß derselbe sich ohne Verzug an Ort und Stelle begeben und gemäß §. 205 d. B.-G. die zur Rettung der verunglückten Personen oder zur Abwendung weiterer Gefahr erforderlichen Maßregeln anordnen und ausführen lassen.

Sodann hat der Revierbeamte die Ursachen des Unglücksfalles durch Vernehmung der Grubenbeamten und der über den Hergang unterrichteten Personen, sowie durch eigene Untersuchung möglichst zu ermitteln und über den ganzen Vorfall ein Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll muß eine genaue Beschreibung des von dem Revierbeamten bei der örtlichen Untersuchung ermittelten Befundes und der getroffenen Maßregeln, ferner die Aussage der über Ursache und Hergang des Unglücksfalles vernommenen Personen, welche ihre Erklärungen zu unterzeichnen haben, endlich die eigene Ansicht des Revierbeamten über die Ursachen des Unglücksfalles und über die etwaige Verschuldung dritter Personen enthalten.

Das Protokoll ist sofort der Staatsanwaltschaft mit dem Ersuchen um demnächstige Abgabe desselben an das Oberbergamt zu übersenden.

Unabhängig hiervon hat der Revierbeamte auf die erste Anzeige von dem Unglücksfalle dem Oberbergamte eine kurze Anzeige zu machen.

Haben bei dem Unglücksfalle mehrere Personen ihren Tod gefunden oder erregt derselbe ein nicht gewöhnliches Aufsehen, so ist, außer dem Oberbergamte, auch dem Minister sofort und womöglich telegraphische Anzeige zu erstatten.

Die Vertretung des Revierbeamten bei der Constatirung von Unglücksfällen durch einen ihm als Revier-Diatar oder zur Ausbildung beigegeben n Referendarius oder Eleven ist nur in den Fällen dringendster Behinderung zulässig und jedesmal besonders zu rechtfertigen

V. Verfolgung der Uebertretungen bergpolizeilicher Vorschriften.

§. 45.

Vermöge seines Aufsichtrechts hat der Revierbeamte die Befolgung der in den §§. 207 und 208 d. B.-G. und in dem Gesetz vom 26. März 1856 unter Strafe gestellten Vorschriften zu überwachen und Uebertretungen oder Vergehen, welche sich zur Bestrafung eignen, gemäß § 209 d. B.-G. durch Aufnahme eines kurzen Protokolls zu konstatiren. Aus dem Protokolle müssen sich die Personen der Beschuldigten, die den Gegenstand der Beschuldigung bildenden Thatsachen, die etwaigen Beweismittel und die übertretenen Vorschriften ergeben.

Das Protokoll ist demjenigen Beamten der Staatsanwaltschaft zur Verfolgung zu übergeben, welcher nach den maßgebenden allgemeinen Vorschriften zur Verfolgung von Uebertretungen berufen ist. (Cfr. §.

Digitized by Google

1 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851, Art. XIII und XX des Einführungsgesetzes von demselben Tage [Gesetzsammlung von 1851, Seite 93] sowie §§. 27, 28 und 163 der Verordnung vom 3. Januar 1849 [Gesetzsammlung pro 1849, Seite 14]).

Ueber die von ihm aufgenommenen Protokolle und das Ergebniß der auf Grund derselben eingeleiteten Untersuchungen hat der Revierbeamte eine Nachweisung zu führen, aus welcher die Namen der Beschuldigten, der Gegenstand der Beschuldigung, die zur Anwendung gekommenen Strafvorschriften und die Höhe der Strafen ersichtlich sein müssen.

Vierter Abschnitt.

Mitwirkung bei Veranlagung und Erhebung der Bergwerkssteuern.

§. 46.

Dem Revierbeamten liegt die Verpflichtung ob, die Rechte des Staates hinsichtlich der von den Bergwerken seines Reviers zu entrichtenden Bergwerksabgaben wahrzunehmen. Die demselben hierbei obliegenden Geschäfte, darunter namentlich auch das Eichen der Meß- und Fördergefäße, regeln sich nach den besonderen Vorschriften über die Veranlagung und Erhebung der Bergwerksabgaben und über das Bergeichungswesen (vergl. §. 245 d. B.-G. und die Ministerial-Instruction, betreffend die Veranlagung und Erhebung der Bergwerksabgaben in den rechtsrheinischen Landestheilen vom 29. Januar 1866).

Fünfter Abschnitt.

Sonstige amtliche Geschäfte.

1. Besondere Dienstgeschäfte.

§. 47. Besitz- und Eigenthumsverhältnisse.

Der Revierbeamte hat sich über die Besitz- und Eigenthumsverhältnisse bei den Bergwerken seines Reviers in fortgesetzter Kenntniß zu erhalten und sich namentlich Gewißheit darüber zu verschaffen, wie die Rechtsverhältnisse der Mitbetheiligten eines Bergwerks geregelt sind. Hierbei kommt es auf eine richtige Unterscheidung der im Berggesetze verschieden behandelten Falle an.

1) Für die am 1. October 1865 bereits bestehenden Gewerkschaften ist der §. 226 d. B.-G. maßgebend.

2) Für alle nach dem 1. October 1865 durch Verleihung oder sonst an zwei oder mehrere Personen übergehenden Bergwerke findet der vierte Titel des Berggesetzes Anwendung. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob einer der Fälle des §. 133 d. B.-G. vorliegt und namentlich ob die Rechtsverhältnisse der Mitbetheiligten durch Vertrag oder sonstige Willenserklärung geregelt sind. Der Revierbeamte hat die notarielle oder gerichtliche Urkunde über ein solches Rechtsgeschäft einzufordern und von dem Inhalte desselben in geeigneter Weise Notiz zu den Acten zu bringen.

Liegen die Voraussetzungen des §. 133 nicht vor, so treten die §§. 94 bis 132 d. B.-G. in Anwendung, wonach die Mitbetheiligten eine Gewerkschaft im Sinne des Berggesetzes bilden.

Errichtet eine solche Gewerkschaft gemäß §. 94 ein Statut, so hat der Revierbeamte bei vorkommender Veranlassung Kenntniß von demselben zu nehmen.

Der Einreichung der Urkunden über die Besitz- und Eigenthumsverhältnisse an das Oberbergamt bedarf es nur bei besonders gegebener Veranlassung.

§. 48. Bestellung von Repräsentanten und Grubenvorständen.

Der Revierbeamte hat darauf zu halten, daß in den Fällen, in welchen das Berggesetz die Bestellung und Namhaftmachung eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes verlangt, (§§. 117, 134, 226, 240 d. B.-G.) diesen Vorschriften entsprochen wird. Er hat zu veranlassen, daß ihm bei der Namhaftmachung zugleich das notarielle oder gerichtliche Wahlprotokoll in Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift vorgelegt wird. Dasselbe ist mittelst Randvermerks zur Kenntniß des Oberbergamts zu bringen.

Formular D.

Unterbleibt die Bestellung und Namhaftmachung eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes, so hat der Revierbeamte die Aufforderung hierzu gemäß §. 127 d. B.-G. mit dem Eröffnen zu erlassen, daß, falls der Aufforderung nicht innerhalb dreier Monate entsprochen werden sollte, die Bestellung eines interimistischen Repräsentanten vorbehalten bleibe.

Von der Befugniß zur Bestellung eines solchen interimistischen Repräsentanten hat der Revierbeamte nur in Fällen eines wirklichen Bedürfnisses Gebrauch zu machen.

Ob es sich empfiehlt, die gesetzliche Vollmacht für den interimistischen Repräsentanten zu beschränken, hängt von einer reiflichen Erwägung der Verhältnisse des einzelnen Falles ab. Der Revierbeamte hat jedoch in den Fällen der §§. 133, 134 und 240 d. B.-G., in welchen die Bergbautreibenden nur zur Bestel-

Digitized by Google

stellung eines Repräsentanten mit der im §. 134 bezeichneten beschränkten Vollmacht verpflichtet sind, auch einem interimistischen Repräsentanten keine andere als diese beschränkte Vollmacht zu ertheilen.

Ob und event. welche Belohnung dem interimistischen Repräsentanten zuzusichern ist, hängt ebenfalls von dem verständigen Ermessen des Revierbeamten ab. Die Einziehung der Belohnung ist dagegen, wenn es amtlicher Einwirkung dabei bedarf, vom Revierbeamten beim Oberbergamte zu beantragen.

Zu seiner Legitimation ist dem interimistischen Repräsentanten auf Erfordern eine Bescheinigung über seine Bestellung und den Umfang seiner Vollmacht zu ertheilen.

Dem Oberbergamte ist von der Bestellung eines interimistischen Repräsentanten sofort Anzeige zu machen.

§. 49. Wahl des Repräsentanten auf besonderen Antrag der Gewerkschaft.

Formular E. F. G.

Geht von einem Theile der Gewerken eines Bergwerks bei dem Revierbeamten der Antrag auf Berufung einer Gewerkenversammlung zur Wahl eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes, oder zur Beschlußfassung über den Wiederruf der Anstellung eines Repräsentanten ꝛc. ein, so hat er zunächst die Legitimation der Antragsteller zu prüfen, zu diesem Zwecke vom Repräsentanten (oder falls noch ein Berggegenbuch bei der Hypotheken-Commission geführt wird, von dieser) einen beglaubigten Auszug des Gewerkenbuches einzufordern und auf Grund desselben die Vorladungen zur Gewerkenversammlung an sämmtliche Gewerke, unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes und unter Beifügung von Insinuations-Documenten für die im Inlande wohnenden Gewerken abzufenden, falls das Statut der Gewerkschaft nicht eine andere Form der Vorladung (Publication durch öffentliche Blätter gestattet.

Vorladungen, deren Insinuation durch die Post nicht ausführbar ist, sind am schwarzen Brett an der Wohnung des Revierbeamten 14 Tage lang anzuhängen.

In der von dem Revierbeamten nach Vorschrift des §. 122 des Allgemeinen Berggesetzes berufenen Versammlung fordert derselbe zunächst die Gewerken zur Wahl eines Vorsitzenden auf, sofern der Repräsentant (Grubenvorstandsvertreter) nicht erschienen ist, oder im Falle der Anwesenheit den Vorsitz abgelehnt hat. Kommt eine Wahl nicht zu Stande, so übernimmt der Revierbeamte selbst den Vorsitz, leitet die Verhandlungen und unterzieht sich auch der Aufnahme des Protokolls, wenn das Gesetz nicht die gerichtliche oder notarielle Aufnahme vorschreibt.

Nachdem der Repräsentant (Grubenvorstandsvertreter) den Vorsitz übernommen, oder die Versammlung einen Vorsitzenden erwählt hat, ist die Anwesenheit des Revierbeamten im Termine nicht weiter erforderlich. Derselbe ist nicht zur Mitvollziehung des Protokolls, wohl aber zur Authändigung der Empfangsbescheinigungen über die Vorladung der Gewerken zum Termine an den Repräsentanten resp. den erwählten Vorsitzenden verpflichtet.

Die Zuziehung eines richterlichen Beamten oder eines Notars hat der Revierbeamte in allen Fällen dem Antragsteller zu überlassen.

Erscheinen dem Revierbeamten die Gründe, aus denen die Abhaltung des Wahltermins durch die Bergbehörde beantragt wird, nicht gehörig motivirt, so lehnt er den Antrag einfach ab. (§. 122 des Gesetzes)

§ 50. Berufungen von Gewerkenversammlungen.

Formular H. I.

Kommt ein Repräsentant der gesetzlichen Verpflichtung, auf den Antrag der Besitzer von mindestens einem Viertheil aller Kuxe eine Gewerkenversammlung zu berufen, nicht nach, so hat auf Antrag dieser Kuxbesitzer der Revierbeamte nach Prüfung der Legitimation eine Gewerkenversammlung zu berufen. Verweigert der Repräsentant die Mittheilung des Gewerkenverzeichnisses, so hat der Revierbeamte executivische Zwangsmaßregeln beim Oberbergamte zu beantragen.

§. 51.

Die durch Anberaumung und Abhaltung des Termins erwachsenen Kosten stellt der Revierbeamte in einer Designation zusammen und überreicht sie dem Oberbergamte zur Festsetzung und Wiedereinziehung von den Extrahenten des Verfahrens.

§. 52.

Schürfangelegenheiten.

1. Schürfarbeiten auf fremden Grundstücken.

Provocirt ein Schürfer, welcher sich über die Gestattung von Schürfarbeiten mit dem Grundbesitzer nicht gütlich einigen kann, gemäß §. 8. d. B.-G. auf die Entscheidung des Oberbergamts, so hat der Revierbeamte auch ohne vorgängige Anweisung des letzteren zur Vorbereitung dieser Entscheidung einen Termin an Ort und Stelle anzusetzen. Zu demselben sind beide Theile vorzuladen, der Provocant mit dem

Digitized by Google

dem Eröffnen, daß im Falle des Ausbleibens seinen Anträgen keine weitere Folge gegeben werde, der Provocat mit dem Eröffnen, daß bei seinem Ausbleiben die Entscheidung lediglich nach Lage der Verhandlungen erfolgen werde.

In dem Termine hat der Revierbeamte, falls eine gütliche Einigung der Parteien nicht gelingt, festzustellen, ob einer der Fälle des §. 4 d. B.-G. vorliegt. Ist dies nicht der Fall, so hat derselbe weiter zu untersuchen, unter welchen Bedingungen hinsichtlich des Orts, der Zeit u. s. w., namentlich auch mit Rücksicht auf §. 7 d. B.-G. die Schürfarbeiten zu gestatten sein werden. Er hat endlich beim Mangel einer gütlichen Einigung hierüber die Entschädigungs- und Kautionssumme zu ermitteln, worauf der Grundbesitzer nach §. 6 d. B.-G. Anspruch hat. Bei dieser Ermittelung kann der Revierbeamte nöthigenfalls einen Sachverständigen zuziehen.

Vorstehende Bestimmungen sind gemäß §. 21. d. B.-G. auch bei Versuchsarbeiten eines Muthers in Anwendung zu bringen.

§ 53. 2. Schürfarbeiten in Feldern fremder Bergwerke.

Bei Schürfarbeiten in Feldern fremder Bergwerke (siehe auch §. 21 d. B.-G.) tritt abgesehen von den Fällen, in welchen der Revierbeamte solche Arbeiten gemäß §. 10 d. B.-G. zu untersagen hat, die Mitwirkung desselben nur dann ein, wenn der Bergwerksbesitzer nach §. 10 d. B.-G. die Bestellung einer Caution von dem Schürfer verlangt und beim Mangel einer Einigung hierüber die Festsetzung derselben durch das Oberbergamt beantragt.

Der Revierbeamte hat alsdann die Ermittelung der Cautionssumme nach Vorschrift des vorhergehenden §. 52 vorzunehmen.

§. 54. Zwangsverfahren bei der Grundabtretung und Grunderwerbung zu bergbaulichen Zwecken.

Bei dem in den §§. 142 flg. d. B.-G. vorgeschriebenen Verfahren wegen zwangsweiser Abtretung oder Erwerbung von Grund und Boden zu bergbaulichen Zwecken hat der Revierbeamte auf besonderen Auftrag nur als Commissar des Oberbergamts zu fungiren und alsdann nach den ihm gegebenen Anweisungen zu verfahren.

Wird wegen Mangels einer gütlichen Einigung über die Abtretung oder Erwerbung eines Grundstücks die Einleitung des Zwangsverfahrens auf Grund des § 142 d. B.-G. bei dem Revierbeamten beantragt, so hat derselbe die Provokation dem Oberbergamte zur weiteren Veranlassung vorzulegen, jedoch darauf zu halten, daß der Provokant vorher einen genauen Situationsriß des Grundstücks in duplo über dasselbe vorlegt, überhaupt einen gehörig substantiirten Antrag stellt.

Der Versuch einer gütlichen Einigung zwischen den Parteien bleibt den Commissarien des Oberbergamts und der Regierung in dem von denselben abzuhaltenden Termine (§. 143 d. B.-G.) vorbehalten.

§. 55. Hülfsbauangelegenheiten.

Bei der Anlage von Hülfsbauen (§§. 60 bis 63 d. B.-G.) tritt die Mitwirkung des Revierbeamten nur in dem Falle ein, wenn der Bergwerksbesitzer, in dessen Felde ein Hülfsbau von einem anderen Bergwerksbesitzer angelegt werden soll, seine Verpflichtung zur Gestattung desselben bestreitet. Auf die desfallsige Provokation des Unternehmers des Hülfsbaues hat der Revierbeamte zur Vorbereitung der Entscheidung des Oberbergamts einen Termin anzusetzen. Zu demselben sind beide Theile einzuladen, der Provokant mit dem Eröffnen, daß im Falle seines Ausbleibens seinen Anträgen keine weitere Folge gegeben werde, der Provokat mit dem Eröffnen, daß bei seinem Ausbleiben die Entscheidung lediglich nach Lage der Verhandlungen erfolgen werde.

In dem Termine hat der Revierbeamte zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen und falls diese nicht gelingt, die Frage zu prüfen, ob die Voraussetzungen, unter welchen nach §. 60 d. B.-G. die Anlage eines Hülfsbaues gestattet werden muß, dem Provokaten gegenüber vorhanden sind.

Ueber die Verhandlungen im Termine ist ein von den Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen und dem Oberbergamte einzureichen. Aus demselben müssen die eigenen motivirten Vorschläge des Revierbeamten zu entnehmen sein.

Bei einer solchen Verhandlung ist zu berücksichtigen, daß die Befugniß zur Anlage eines Hülfsbaues in fremdem Felde niemals die durch das Berggesetz aufgehobene weitere Befugniß in sich schließt, die Grubenbaue und Bergwerksmaschinen des zur Gestattung des Hülfsbaues verpflichteten Bergwerkseigenthümers gegen dessen Willen mit zu benutzen, eine solche Mitbenutzung vielmehr nur im Wege vertragsmäßiger Einigung erfolgen kann.

Digitized by Google

§. 56. Entziehung des Bergwerkseigenthums.

Gewinnt der Revierbeamte die pflichtmäßige Ueberzeugung, daß der Unterlassung oder Einstellung des Betriebes eines Bergwerks überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen, so hat derselbe hierüber mit Rücksicht auf die §§. 65 und 156 d. B.-G. an das Oberbergamt zu berichten.

Erläßt das Oberbergamt gemäß § 65 an einen Bergwerkseigenthümer die Aufforderung zur Inbetriebsetzung des Bergwerks oder zur Fortsetzung des unterbrochenen Betriebes, so hat der Revierbeamte nach Ablauf der sechsmonatigen Frist auf desfallsigen Auftrag das Bergwerk zu befahren und festzustellen, ob dasselbe sich im Betriebe befindet. Ueber den Befund ist ein Protokoll aufzunehmen und dem Oberbergamte einzureichen.

Wird die Entziehung eines Bergwerkseigenthums ausgesprochen, oder auf dasselbe freiwillig verzichtet (§. 160 und 161 d. B.-G.), so hat der Revierbeamte darauf zu halten, daß von dem bisherigen Eigenthümer nicht dem §. 163 dsf. zuwider gehandelt wird.

§. 57. Knappschafts-Angelegenheiten.

In den Knappschafts-Angelegenheiten hat der Revierbeamte, sofern er zum Commissar des Oberbergamts für einen Knappschaftsverein ernannt ist, das dem Staate vorbehaltene Aufsichtsrecht gemäß §. 184 d. B.-G. auszuüben und die dem Commissar hierbei obliegenden Geschäfte wahrzunehmen.

Von der Eröffnung oder Einstellung des Betriebes eines jeden Werkes ist dem Vorstande der Knappschaft, zu welcher es gehört, Anzeige zu machen.

II. Beschäftigung der Zöglinge des Bergfachs.

§. 58.

Dem Revierbeamten liegt die Verpflichtung ob, für eine vorschriftsmäßige und angemessene Beschäftigung der ihm zur Ausbildung überwiesenen Befliſſenen, Eleven und Referendarien Sorge zu tragen, die Thätigkeit und Führung derselben zu überwachen und die über ihre Beschäftigung zu ertheilenden Atteste nach pflichtmäßiger Ueberzeugung auszustellen. Im Einzelnen sind hierbei die über die Befähigung zu den technischen Aemtern der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung bestehenden Vorschriften zu beachten.

III. Ueber die Revierregistratur und die allgemeine Geschäftsführung.

§. 59. Geschäftsbücher.

In der Registratur sind folgende Geschäftsbücher zu führen:

1. das Dienstjournal,
2. der Termins- und Reproductions-Kalender,
3. eine Nachweisung der periodischen Arbeiten,
4. ein Muthungsverzeichniß,
5. eine Nachweisung der Bergwerke, deren Vertreter und Beamten,
6. eine Nachweisung der bergpolizeilichen Bestrafungen,
7. eine Sportelliste,
8. das Inventarienbuch,
9. ein Ausgabejournal für Acten und Risse,
10. das Repertorium der Revieracten und Risse.

Zu diesen Geschäftsbüchern hat der Revierbeamte die ihm vom Oberbergamte zuzustellenden Formulare zu benutzen und findet sich hinsichtlich der Führung derselben hauptsächlich Nachfolgendes zu beachten.

§. 60. Dienstjournal.

Jedes eingehende Stück muß gleich nach dem Empfange mit Präsentationsvermerk versehen, an demselben Tage in das Dienstjournal eingetragen und mit der fortlaufenden Nummer des Journals versehen werden. In gleicher Weise sind reproducirte Stücke und von Amtswegen erfolgende Angaben in das Dienstjournal einzutragen und mit der Nummer desselben zu versehen.

In der Regel muß auf jedes Stück eine schriftliche Verfügung erlassen werden. Sind für gewisse Verfügungen gedruckte Formulare vorgeschrieben, so hat der Revierbeamte diese zu benutzen und mit dem betreffenden Stücke ein ausgefülltes Formular als Concept zu den Acten zu bringen.

Hat ein Stück in geeigneten Fällen durch mündliche Anordnung seine Erledigung gefunden, so ist dies nachrichtlich auf dem Stücke zu vermerken und letzteres hiermit zu den Acten zu schreiben.

Jede erlassene Verfügung muß in die dafür bestimmte Spalte des Dienstjournals kurz eingetragen, auch darf die Ausfüllung der übrigen Spalten nicht versäumt werden.

Das

Digitized by Google

Das Dienstjournal ist in Jahresheften und zwar so zu führen, daß die Nummern desselben von 1 an durch das ganze Jahr fortlaufen.

Die erledigten Jahrgänge sind in der Registratur aufzubewahren.

§. 61. Termins- und Reproductions-Kalender. Periodische Arbeiten.

In den Termins- und Reproductions-Kalender sind die angesetzten Termine und Befahrungen, sowie diejenigen Geschäftssachen zu notiren, welche an einem bestimmten Tage zur Bearbeitung wieder vorgelegt werden sollen.

Die Eintragung ist vorzunehmen, sobald die Verfügung, welche die Eintragung nothwendig macht, erlassen ist.

Die Nachweisung der periodischen Arbeiten ist zu ergänzen, sobald eine neue derartige Arbeit besonders angeordnet oder auch durch den Geschäftsverkehr nothwendig wird.

§. 62. Muthungsverzeichniß.

Das Muthungsverzeichniß, welches zugleich als Repertorium der im Falle der Verleihung aus der Revier-Registratur ausscheidenden Muthungsakten dient, ist in Jahresheften zu führen.

Der Revierbeamte hat jede Muthung sofort nach deren Zufertigung in das Register einzutragen und die übrigen Colonnen desselben regelmäßig auszufüllen.

Für jede Muthung ist ein besonderes Aktenheft anzulegen und müssen sämmtliche auf die Instruction einer Muthung bezüglichen Schriftstücke zu dem nämlichen Aktenhefte gebracht werden.

Hinweise auf andere Akten sind unzulässig, sondern müssen nö.higenfalls von Schriftstücken, welche verschiedene Muthungen betreffen, Abschriften zu den einzelnen Akten gebracht werden.

Das hier über Muthungen Bestimmte gilt ebenso für Umwandlungsanträge.

§. 63. Verzeichniß der Bergwerke, deren Vertreter und Beamten.

Ueber sämmtliche verliehene Gruben hat der Revierbeamte ein alphabetisch geordnetes Verzeichniß zu führen, in welchem außer dem Datum der Verleihung, der Name des Kreises und der Bürgermeisterei, der Name des Vertreters der Grube (Repräsentant resp. Grubenvorstand oder Alleinbesitzer), bei den in Betrieb stehenden Zechen außerdem die Namen der verantwortlichen Betriebsbeamten und der vereideten Journalführer anzugeben sind. Dies Register ist alljährlich zum 1. Januar an das Oberbergamt einzureichen, um hinsichtlich der Vollständigkeit geprüft zu werden.

§. 64. Einrichtung der Acten.

Jedes Actenstück erhält einen festen Actendeckel mit den erforderlichen Ueberschriften. Außerdem ist jedem Hefte ein Actenzettel anzuheften, welcher das Rubrum der Acten und die Nummer des Repertoriums enthält. Jedes Heft ist vorne mit einem stets fortzuführenden Inhaltsverzeichniß (Rotulus) zu versehen.

Lose Stücke dürfen in den Acten nicht geduldet werden.

Können eingegangene Stücke wegen etwaiger Versendung der Acten nicht sofort eingeheftet werden, so sind dieselben in einem besonderen Fache des verschließbaren Actenschrankes einstweilen niederzulegen.

Die Fächer der Acten- und Rißschränke sind mit Aufschriften zu versehen, welche das Auffinden der Acten und Risse erleichtern.

§. 65. Vollständigkeit der Acten.

Der Revierbeamte hat auf die Vollständigkeit der Revieracten besondere Sorgfalt zu verwenden.

Er hat deshalb von den Randverfügungen und Circularen, deren Originale er nicht zurückbehalten darf, Abschrift oder mindestens einen das Datum des Stücks, seines Eingangs und seines Abganges, sowie seinen Inhalt deutlich engebenden Auszug zu den Revieracten zu bringen.

Von den bei Gelegenheit specieller Fälle ergehenden allgemeinen Vorschriften hat er Abschriften oder wenigstens Auszüge zu den Generalacten zu bringen.

Handelt ein Schriftstück von mehreren Gegenständen zugleich, so sind darüber zu allen einzelnen, diese Gegenstände betreffenden Acten Notizen unter Angabe des Actenheftes, in welches das Stück selbst geheftet ist, zu bringen.

§ 66. Form der amtlichen Schriftstücke.

Zu den Concepten und Reinschriften der Verfügungen und Berichte, wie zu den Briefcouverts, ist gutes, dauerhaftes Schreibpapier, zum Verpacken größerer Postsendungen haltbares Packpapier zu verwenden.

Die Reinschriften der Verfügungen sind auf ungebrochenen Bogen, die der Berichte auf gebrochenen Bo-

Digitized by Google

Bogen zu fertigen. Jede Reinschrift erhält die Journalnummer des Stücks und die Adresse und die Berichte, auf der linken Hälfte der 1. Seite noch außerdem eine den Inhalt kurz angebende Ueberschrift.

§. 67. Dienstliche Correspondenz.

Bei der dienstlichen Correspondenz sind die bestehenden Vorschriften über Portopflichtigkeit, Verpackung und Gewicht der Packete genau zu beachten.

Angelegenheiten, welche Privat-Interesse betreffen, sind auch in der Correspondenz mit dem Oberbergamte portopflichtig zu behandeln.

Gehen größere Packete an das Oberbergamt, so ist auf der begleitenden Adresse stets der Inhalt derselben (Acten, Grubenbilder, Rechnungssachen) anzugeben.

Für den amtlichen Verkehr des Revierbeamten mit dem Publikum gilt als allgemeine Regel, daß derselbe bei allen Verfügungen, mit welchen irgend ein gesetzliches Präjudiz verbunden ist, Empfangsbescheinigungen in der einen oder anderen zulässigen Form zu den Acten zu bringen hat.

Sechster Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 68. Bestimmungen in Betreff der vormals kursächsischen Landestheile

In denjenigen Revieren, in denen nur der dritte Abschnitt des 3. Titels, der siebente und neunte Titel d. B.-G. und daneben das Mandat vom 19. August 1743 oder das Regulativ vom 19. Oktober / 13. November 1843 Geltung besitzen, kommen in Betreff der Kohlenbergwerke von Vorstehendem nur die §§. 1 — 5, 30 — 45, 57 — 67 zur Anwendung, und sind dabei die besonderen Vorschriften dieser Provinzialgesetze zu beachten.

In Rücksicht auf die eingeleitete legislative Revision dieser Gesetze bleibt eine besondere Geschäftsanweisung in Beziehung auf den Kohlenbergbau in jenen Revieren vorbehalten.

§. 69. Aufhebung der älteren Instructionen.

Die für den früheren Oberbergamtsbezirk Halle und den Bezirk des Bergamts zu Rüdersdorf erlassenen Dienstinstructionen für die Berggeschworenen vom 5. August 1858 und vom 19. Oktober 1858 sind aufgehoben.

Halle, den 2. September 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Formulare

zur

Dienst-Instruction für die Revier-Beamten.

ad M. ... d. J. — I. zu §. 8.

In Folge Ihrer Muthung ..... vom .... ten ..... werden Sie hiermit aufgefordert, innerhalb 14 Tagen von heute an, einen Kostenvorschuß von ..... Thlrn. an die Königliche Oberbergamtskasse zu Halle einzuzahlen und die Quittung dem Unterzeichneten vorzulegen, widrigenfalls Sie zu gewärtigen haben, daß die weitere Instruction Ihrer Muthung ausgesetzt wird.

..... den ... ten ..... 18.... **Der Königliche Revierbeamte.**

An

ad M .... d. J. — II. zu §. 9.

Vorladung.

Zur Untersuchung des Fundes der Muthung ..... bei ..... und zur Festlegung des Fundpunktes ist gemäß §. 15 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 Termin auf den ....ten..... .... bei ..... zu ..... angesetzt, wozu Sie hierdurch mit dem Bemerken vor-

ge-

Digitized by Google

geladen werden, daß im Falle Ihres Ausbleibens angenommen werden muß, Sie vermögen den Fund nicht nachzuweisen und demgemäß die Muthung als von Anfang an ungültig behandelt und dem Königlichen Oberbergamte zur Entscheidung vorgelegt werden wird.

..... den ....ten ..... 18.... **Der Königliche Revierbeamte.**

An

b

ad M. .... d. J. III.

zu §. 17.

Vorladung.

Zur Schlußverhandlung über die Muthung .. .. bei ..... ist gemäß §. 28 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 Termin (ein neuer Termin) auf den ....ten ..... bei ..... zu ..... angesetzt, wozu Sie hierdurch mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß Sie in dem Termine Ihre Schlußerklärung über die Größe und Begrenzung des Feldes, sowie über etwaige Einsprüche und collidirende Ansprüche Dritter abzugeben haben.

Erscheinen Sie im Termine nicht, so wird nach §. 28 des Berggesetzes angenommen Sie beharren bei Ihrem Anspruche auf Verleihung des Bergwerkseigenthums in dem auf dem Situationsrisse angegebenen Felde und erwarten die Entscheidung des Königlichen Oberbergamts über Ihren Anspruch, sowie über die etwaigen Einsprüche und Ansprüche Dritter.

.... den ....ten ..... 18.... **Der Königliche Revierbeamte.**

An

b

ad M. .... d. J. IV.

zu §. 17.

Vorladung.

Zur Untersuchung des Fundes der Muthung ..... bei ..... und zur Festlegung des Fundpunktes ist gemäß §. 15 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 Termin (ein neuer Termin) auf den ....ten ..... bei ..... zu ..... angesetzt, wozu Sie hierdurch mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß, wenn in Folge Ihres Ausbleibens der Fund nicht nachgewiesen werden kann, die Muthung als von Anfang an ungültig behandelt und dem Königlichen Oberbergamte zur Entscheidung vorgelegt werden wird.

Da Sie außerdem die gleichzeitige Abhaltung des Schlußtermins nach §. 28 des Berggesetzes beantragt haben, so werden Sie hierdurch aufgefordert, in dem angesetzten Termine Ihre Schlußerklärung über die Größe und Begrenzung des Feldes, sowie über etwaige Einsprüche und collidirende Ansprüche Dritter abzugeben.

Im Falle dies nicht geschieht, wird, falls Ihre Muthung nicht nach §. 15 des Berggesetzes als von Anfang an ungültig behandelt werden muß, angenommen werden, daß Sie bei Ihrem Anspruche auf Verleihung des Bergwerkseigenthums in dem auf dem Situationsrisse angegebenen Felde beharren und die Entscheidung der Bergbehörde über Ihren Anspruch, sowie über die etwaigen Einsprüche und Ansprüche dritter Personen erwarten wollen.

.... den ... ten ..... 18.... **Der Königliche Revierbeamte.**

An

b

ad M. .... d. J. V.

zu §. 17.

Vorladung.

Zur Schlußverhandlung über die von ..... eingelegte Muthung ..... bei ..... ist nach §. 28 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 Termin (ein neuer Termin) auf den ....ten ..... bei ..... zu ..... angesetzt, zu welchem Sie gemäß §. 29 des Berggesetzes hierdurch zur Wahrnehmung der Rechte de . benachbarten (überdeckten) ..... mit dem Eröffnen vorgeladen werden, daß im Falle Ihres Ausbleibens das Königliche Oberbergamt lediglich nach Lage der Verhandlungen entscheiden wird.

..... den ....ten ..... 18.... **Der Königliche Revierbeamte.**

An

b

Digitized by Google

VI.
zu §. 19.

Im Namen des Königs!

Auf die Muthung vom ....ten ..... 18.... wird dem ..... zu ..... das Eigenthum des Bergwerks in de.. Gemeinde ..... im Kreise ..... Regierungsbezirke ..... Oberbergamtsbezirke Halle mit dem Felde von ..... Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben..... bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden ..... nach Vorschrift des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Halle, den ....ten ..... 18....

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

Verleihungs-Urkunde für das ..... Bergwerk bei .....

VII.
zu §. 21.

Im Namen des Königs!

Auf den Umwandlungsantrag vom ....ten ..... 18... wird der Gewerkschaft ..... dem N. N. ..... zu ..... als dem Alleineigenthümer des Bergwerks ..... in de.. Gemeinde ..... im Kreise ..... Regierungsbezirke ..... Oberbergamtsbezirke Halle, an Stelle des am .....ten ..... 18.... verliehenen Feldes von ..... das Eigenthum des Feldes von ..... Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben ..... bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden ..... nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Halle, den ....ten ..... 18.....

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk ..... bei .....

---

ad Nr. .... d. J.

A.
zu §. 31.

Der Betriebsplan für das ..... Bergwerk ..... ist am ... ten ..... 18.... bei mir eingegangen.

..... den ....ten ..... 18....

Der Königliche Revierbeamte.

An

b

---

ad Nr. .... d. J.

B.
zu §. 39.

Gegen den am ..... vorgelegten Betriebsplan für das ..... Bergwerk ..... bei ..... wird hierdurch auf Grund des §. 68 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 Einspruch erhoben. Zur Erörterung der beanstandeten Betriebsbestimmungen wird daher ein Termin auf ..... den ..ten ..... bei ..... zu ..... anberaumt, zu welchem Sie mit dem Eröffnen vorgeladen werden, daß, bevor eine Verständigung über die beanstandete Betriebsbestimmungen erzielt, und event. gemäß §. 68 des Berggesetzes der Beschluß des Königl. Oberbergamts ergangen ist, der Betriebsplan bei Vermeidung der in den §§. 70 und 207 des Berggesetzes angedrohten Nachtheile und Strafen nicht zur Ausführung gebracht werden darf.

..... den ....ten ..... 18....

Der Königliche Revierbeamte.

An

b

---

ad

Digitized by Google

ad M. .... d. J. C.
zu §. 33.

Benachrichtigung.

Sie werden benachrichtigt, daß der ....., welchen Sie als ..... des ..... Bergwerks ..... in Vorschlag gebracht haben, auf Grund der von dem unterzeichneten Revierbeamten ausgeführten Prüfung (gewonnenen Ueberzeugung) zur Uebernahme der ihm übertragenen Geschäfte als qualifizirt anerkannt worden ist.

..... den ....ten ..... 18.... **Der Königliche Revierbeamte.**

An

---

ad M. .... d. J. D.
zu §. 48.

Die Gewerken des ..... Bergwerks ..... bei ..... werden hierdurch aufgefordert, innerhalb drei Monaten einen Repräsentanten oder einen Grubenvorstand nach §§. 117 und 118 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zu bestellen und dem unterzeichneten Revierbeamten unter Vorlegung der notariellen oder gerichtlichen Wahlverhandlung namhaft zu machen.

Erfolgt die Bestellung oder Namhaftmachung nicht innerhalb der angegebenen Frist, so werden wegen Bestellung eines interimistischen Repräsentanten nach §. 127 des Berggesetzes weitere Maßregeln vorbehalten.

..... den ....ten ..... 18.... **Der Königliche Revierbeamte.**

An

---

ad M. .... d. J. E.
zu §. 49.

Auf Antrag d..... beruft der unterzeichnete Revierbeamte hierdurch gemäß §. 122 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur Wahl eines Repräsentanten oder eines Grubenvorstandes für das ..... Bergwerk ..... bei ..... eine Gewerkenversammlung auf ..... den ....ten ..... zu ..... bei ..... .

Sie werden zu dieser Versammlung mit dem Bemerken eingeladen, daß dieselbe nach §. 113 des Berggesetzes nur dann beschlußfähig ist, wenn die Mehrheit aller Kuxe vertreten ist.

Da übrigens das Protokoll über die Wahlverhandlung gemäß §. 118 des Berggesetzes notariell oder gerichtlich aufgenommen werden muß, so ist es Sache d... Antragsteller., zu diesem Zwecke einen Notar oder richterlichen Beamten zu dem Termine zu gestellen.

..... den ....ten ..... 18.... **Der Königliche Revierbeamte.**

An

---

ad M. .... d. J. F.
zu §. 49.

Auf Antrag d ..... beruft der unterzeichnete Revierbeamte hierdurch gemäß §. 122 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zum Widerrufe der dem Repräsentanten (Grubenvorstande) des ..... Bergwerks ..... bei ..... Herrn ..... ertheilten Vollmacht und eventuell zur Neuwahl eines Repräsentanten oder eines Grubenvorstandes eine Gewerkenversammlung auf ..... den ....ten ..... bei ..... zu .....

Sie werden zu dieser Versammlung mit dem Bemerken eingeladen, daß dieselbe nach §. 113 des Berggesetzes nur dann beschlußfähig ist, wenn die Mehrheit aller Kuxe vertreten ist.

Da übrigens das Protokoll über die Wahlverhandlung gemäß §. 118 des Berggesetzes notariell oder gerichtlich aufgenommen werden muß, so ist es Sache d.... Antragsteller ., zu diesem Zwecke einen Notar oder richterlichen Beamten zu dem Termine zu gestellen.

..... den ....ten ..... 18.... **Der Königliche Revierbeamte.**

An

---

ad

Digitized by Google

ad M. .... d. J. **G.**

zu §. 49.

Da die Gewerkenversammlung, welche von dem unterzeichneten Revierbeamten in Angelegenheiten der Repräsentation des ..... Bergwerks ..... bei ..... auf den ....ten ..... berufen war, nicht beschlußfähig gewesen ist, so wird hierdurch auf Antrag de..... ..... zu dem bereits in der Einladung vom ....ten ..... angegebenen Zwecke gemäß §. 113 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 eine zweite Gewerkenversammlung auf den ....ten ..... bei ..... zu ..... berufen.

Sie werden zu dieser Versammlung mit dem Bemerken eingeladen, daß dieselbe nach §. 113 des Berggesetzes ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Kuxe beschlußfähig ist.

Da übrigens das Protokoll über die Wahlverhandlung gemäß §. 118 des Berggesetzes notariell oder gerichtlich aufgenommen werden muß, so ist es Sache d.... Antragsteller..., zu diesem Zwecke einen Notar oder richterlichen Beamten zu dem Termine zu gestellen.

..... den ....ten .. .. 18.... **Der Königliche Revierbeamte.**

An

ad M. .... d. J. **H.**

zu §. 50.

Da die Eigenthümer von einem Viertheil aller Kuxe des ..... Bergwerks ..... bei ..... die Berufung einer Gewerkenversammlung bei dem Repräsentanten ..... beantragt haben, letzterer aber die Berufung bisher unterlassen hat, so beruft nunmehr der unterzeichnete Revierbeamte auf Antrag vom .... ten ..... gemäß §. 122 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 eine Gewerkenversammlung behufs Beschlußfassung über .... auf den ....ten ..... bei ..... zu .....

Sie werden zu dieser Versammlung mit dem Bemerken eingeladen, daß dieselbe nach §. 113 des Berggesetzes nur dann beschlußfähig ist, wenn die Mehrheit aller Kuxe verteten ist.

..... den ....ten ..... 18.... **Der Königliche Revierbeamte.**

An

ad M. .... d. J. **I.**

zu §. 50

Da die Eigenthümer von einem Viertheil aller Kuxe des ..... Bergwerks ..... bei ..... die Berufung einer Gewerkenversammlung bei dem Repräsentanten ..... beantragt haben, letzterer aber die Berufung bisher unterlassen hat, so beruft der unterzeichnete Revierbeamte auf Antrag vom .... ten gemäß §. 122 des Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 eine Gewerkenversammlung behufs Beschlußfassung über .... auf den ....ten ..... bei ..... zu .....

Sie werden zu dieser Versammlung mit dem Bemerken eingeladen, daß, da in derselben Angelegenheit bereits eine Versammlung wegen mangelnder Beschlußfähigkeit resultatlos gewesen ist, die nunmehr berufene Versammlung nach §. 113 des Berggesetzes ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Kuxe beschlußfähig ist.

..... den ... ten ..... 18.... **Der Königliche Revierbeamte.**

An

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 52. Erfurt, den 3ten November 1866.

Der Friedens-Vertrag zwischen Preußen und Sachsen.

(533.) Nachdem der Friedens-Vertrag zwischen Preußen und Sachsen am 21sten Oktober d. Js. hierselbst abgeschlossen worden, hat die Auswechselung der Ratifications-Urkunden am 24sten Abends im Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hierselbst stattgefunden.

Die Bestimmungen des Friedens-Vertrages vom 21sten Oktober dss. Js. und der dazu gehörigen beiden Protokolle lauten:

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König von Sachsen, von dem Wunsche geleitet, die durch den Krieg unterbrochenen gegenseitigen freundschaftlichen Beziehungen herzustellen und für die Zukunft zu regeln, haben Behufs Verhandlung eines darüber abzuschließenden Friedensvertrages zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen,

Seinen Wirklichen Geheimen Rath, Kammerherrn und Gesandten, Carl Friedrich von Savigny, Ritter des Königlich preußischen Rothen Adler-Ordens 1ster Klasse, Großkreuz des Königlich sächsischen Albrechts-Ordens, Comthur des Königlich sächsischen Civil-Verdienst-Ordens u. s. w.,

und

Seine Majestät der König von Sachsen,

Seinen Staats-Minister der Finanzen, Richard Freiherrn von Friesen, Großkreuz des Königlich sächsischen Civil-Verdienst-Ordens u. s. w.,

und

Seinen Wirklichen Geheimen Rath Carl Adolph Grafen von Hohenthal, Großkreuz des Königlich sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und des Königlich preußischen Rothen Adler Ordens 1. Klasse u. s. w.

welche, nach erfolgtem Austausch ihrer in guter Ordnung befundenen Vollmachten, über nachfolgende Vertragsbestimmungen übereingekommen sind:

Artikel 1.

Zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Könige von Sachsen, deren Erben und Nachfolgern, deren Staaten und Unterthanen soll fortan Friede und Freundschaft auf ewige Zeiten bestehen.

Artikel 2.

Seine Majestät der König von Sachsen, indem Er die Bestimmungen des zwischen Preußen und Oesterreich zu Nicolsburg am 26. Juli 1866 abgeschlossenen Präliminar-Vertrages, soweit sie sich auf die Zukunft Deutschlands und insbesondere Sachsens beziehen, anerkennt und acceptirt, tritt für Sich, Seine Erben und Nachfolger, für das Königreich Sachsen den Artikeln I. bis VI. des am 18. August d. J. zu Berlin zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen einerseits und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar und anderen norddeutschen Regierungen andererseits geschlossenen Bündnisses bei und erklärt dieselben für Sich, Seine Erben und Nachfolger, für das Königreich Sachsen verbindlich, so wie Seine Majestät der König von Preußen die darin gegebenen Zusagen auf das Königreich Sachsen ausdehnt.

Artikel 3.

Die hiernach nöthige Reorganisation der sächsischen Truppen, welche einen integrirenden Theil der norddeutschen Bundes-Armee zu bilden und als solche unter den Oberbefehl des Königs von Preußen zu treten haben werden, erfolgt, sobald die für den norddeutschen Bund zu treffenden allgemeinen Bestimmungen auf der Basis der Bundesreform-Vorschläge vom 10ten Juni d. J. festgestellt sein werden.

Artikel 4.

Inzwischen treten in Beziehung auf die Besatzungs-Verhältnisse der Festung Königstein, die Rückkehr der sächsischen Truppen nach Sachsen, die nöthige Beurlaubung der Mannschaften und die vorläufige

Digitized by Google

Garnisonirung der auf den Friedensstand zurückversetzten sächsischen Truppen, die gleichzeitig mit dem Abschlusse des gegenwärtigen Vertrages getroffenen besonderen Bestimmungen in Kraft.

Artikel 5.

Auch in Beziehung auf die völkerrechtliche Vertretung Sachsens erklärt die Königlich sächsische Regierung sich bereit, dieselbe ihrerseits nach den Grundsätzen zu regeln, welche für den norddeutschen Bund im Allgemeinen maßgebend sein werden.

Artikel 6.

Seine Majestät der König von Sachsen verpflichtet Sich, Behufs Deckung eines Theils der für Preußen aus dem Kriege erwachsenen Kosten und in Erledigung des im Artikel V. des Nicolsburger Präliminar-Vertrages vom 26. Juli 1866 gemachten Vorbehalts, an Seine Majestät den König von Preußen die Summe von

„Zehn Millionen Thalern"

in drei gleichen Raten zu bezahlen.

Die erste Rate ist fällig am 31. Dezember dss. Js., die zweite am 28. Februar und die dritte am 30. April künftigen Jahres.

Artikel 7.

Seine Majestät der König von Sachsen leistet für die Bezahlung dieser Summe Garantie durch Hinterlegung von Königlich sächsischen 4prozentigen Staatsschulden-Kassenscheinen, Königlich sächsischen 3prozentigen landschaftlichen Obligationen vom Jahre 1830 oder Königlich sächsischen, zu 3⅓ pCt. verzinslichen Landrentenbriefen bis zum Betrage der zu garantirenden Summe. Die zu deponirenden Papiere werden zum Tagescourse berechnet und die Garantiesumme wird um 10 pCt. erhöht.

Artikel 8.

Seiner Majestät dem Könige von Sachsen steht das Recht zu, obige Entschädigung ganz oder theilweise, unter Abzug eines Diskonto von 5 Prozent für das Jahr, früher zu bezahlen.

Artikel 9.

Mit erfolgtem Austausch der Ratificationen dieses Vertrages treten, unbeschadet der im Artikel 4. vorgesehenen besonderen Bestimmungen, das Königlich preußische Militair-Gouvernement für Sachsen, so wie das Königlich preußische Civil-Kommissariat in Dresden außer Wirksamkeit; auch hört mit demselben Zeitpunkte die an letzteres seither geleistete tägliche Zahlung von 10,000 Thalern auf.

Artikel 10.

Die Auseinandersetzung der durch den früheren deutschen Bund begründeten Eigenthums-Verhältnisse, bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten.

Insbesondere behält Sich Seine Majestät der König von Sachsen einen Anspruch auf über 200,000 Thaler, welche Sachsen anläßlich der Bundes-Execution in Holstein aufgewendet und liquidirt hat, ausdrücklich vor.

Artikel 11.

Vorbehaltlich der auf der Basis der Bundesreform-Vorschläge vom 10. Juni dss. Js. in der Verfassung des norddeutschen Bundes zu treffenden Bestimmungen über Zoll- und Handelsverhältnisse sollen einstweilen der Zollvereins-Vertrag vom 16ten Mai 1865 und die mit ihm in Verbindung stehenden Vereinbarungen, welche durch den Ausbruch des Krieges außer Wirksamkeit gesetzt sind, unter den hohen Kontrahenten, vom Tage des Austausches der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages an, mit der Maßgabe wieder in Kraft treten, daß jedem der hohen Kontrahenten vorbehalten bleibt, dieselben nach einer Aufkündigung von 6 Monaten außer Wirksamkeit treten zu lassen.

Artikel 12.

Alle übrigen, zwischen den hohen vertragschließenden Theilen vor dem Kriege abgeschlossenen Verträge und Uebereinkünfte werden hiermit wieder in Kraft gesetzt, soweit sie nicht durch die im Artikel 2. erwähnten Bestimmungen und den Zutritt zum norddeutschen Bunde berührt werden.

Artikel 13.

Die hohen Kontrahenten verpflichten sich gegenseitig, die Herstellung einer unmittelbar von Leipzig ausgehenden und dort im direkten Schienenanschluß mit der Thüringischen und der Berlin-Anhaltischen Bahn stehenden Eisenbahn — geeigneten Falles unter streckenweiser Mitbenutzung einer der beiden genannten Bahnen — über Pegau nach Zeitz zu gestatten und zu fördern. Seine Majestät der König von Sachsen wird derjenigen Gesellschaft, welche für den im preußischen Gebiete belegenen Theil dieser Bahn die Concession erhalten wird, diese letztere auch für die auf sächsischem Gebiete gelegene Strecke unter-

den.

Digitized by Google

denselben Bedingungen ertheilen, welche in neuerer Zeit den in Sachsen konzessionirten Privat-Eisenbahn-Gesellschaften überhaupt gestellt worden sind.

Die zur Ausführung dieser Eisenbahn erforderlichen Einzelbestimmungen werden durch einen besonderen Staatsvertrag geregelt werden, zu welchem Behufe beiderseitige Bevollmächtigte in kürzester Frist an einem noch näher zu vereinbarenden Orte zusammentreten werden.

Artikel 14.

Die hohen Kontrahenten sind übereingekommen, daß das Eigenthum der Königlich sächsischen Regierung an der auf preußischem Gebiete belegenen Strecke der Görlitz-Dresdener Eisenbahn, einschließlich des antheiligen Eigenthumsrechtes an dem Bahnhofe in Görlitz mit der Ratification des gegenwärtigen Vertrages auf die Königlich preußische Regierung übergehen soll.

Dagegen wird die Königlich sächsische Regierung vorläufig bis zum Ablaufe der im Artikel XIV. des Staatsvertrages vom 24. Juli 1843 festgesetzten dreißigjährigen Frist, und vorbehaltlich der alsdann zu treffenden weiteren Verständigung in der Ausübung des Betriebes auf der Strecke von der beiderseitigen Landesgrenze bis Görlitz und in der unentgeltlichen Mitbenutzung des Bahnhofes in Görlitz verbleiben. Sie wird den rechnungsmäßigen Reinertrag, welchen der Betrieb auf der gedachten Strecke ergiebt, alljährlich an die Königlich preußische Regierung abliefern. Die Königlich preußische Regierung verpflichtet sich, bei der von ihr beabsichtigten Umgestaltung des Görlitzer Bahnhofes dafür Sorge zu tragen, daß der Königlich sächsischen Bahnverwaltung die zur ungestörten Fortsetzung ihres Betriebes erforderlichen Räumlichkeiten und Bahnhofsanlagen in dem, dem Bedürfnisse entsprechenden Maße auch fernerweit verfügbar gehalten werden.

Artikel 15.

Um der Königlich sächsischen Regierung, die in dem Staatsvertrage vom 24. Juli 1843 für den Fall der späteren Abtretung ihres Eigenthums an der Eisenbahnstrecke von der Landesgrenze bis Görlitz und ihres Mitteigenthums an dem Bahnhofe in Görlitz in Aussicht genommene Entschädigung zu gewähren, wollen Seine Majestät der König von Preußen von der im Artikel 6 des gegenwärtigen Vertrages festgesetzten Kriegskosten-Entschädigung den Betrag von Einer Million Thalern als eine Compensation für die von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen im Artikel 14. des gegenwärtigen Vertrages zugestandenen Eigenthums-Abtretungen in Abrechnung bringen lassen.

Artikel 16.

Da nach Artikel 6. unter 10. der Reformvorschläge vom 10. Juni d. Js. das Postwesen zu denjenigen Angelegenheiten gehört, welche der Gesetzgebung und Oberaufsicht der Bundesgewalt unterliegen, nun aber Seine Majestät der König von Sachsen auf Grund dieser Vorschläge dem norddeutschen Bunde beitritt, so verspricht derselbe auch schon von jetzt an weder durch Abschluß von Verträgen mit anderen Staaten, noch sonst etwas vornehmen zu lassen, wodurch der definitiven Ordnung des Postwesens im norddeutschen Bunde irgendwie vorgegriffen werden könnte.

Artikel 17.

Die Königlich sächsische Regierung überträgt der Königlich preußischen Regierung das Recht zur Ausübung des Telegraphenwesens innerhalb des Königreichs Sachsen in demselben Umfange, in welchem dieses Recht zur Zeit der Königlich sächsischen Regierung zusteht. Soweit die Königlich sächsische Regierung in anderen Staaten Telegraphen-Anstalten zu unterhalten berechtigt ist, tritt dieselbe ihre Rechte aus den hierüber bestehenden Verträgen an die Königlich preußische Regierung ab, welcher die Verhandlungen mit den betreffenden dritten Regierungen über die Ausübung dieser Rechte vorbehalten bleiben.

Den Depeschen Seiner Majestät des Königs von Sachsen, der Mitglieder des Königlichen Hauses, der Königlichen Hofämter, der Ministerien und aller sonstigen öffentlichen Behörden des Königreichs Sachsen bleiben dieselben Bevorzugungen vorbehalten, welche den gleichartigen Königlich preußischen Depeschen zustehen.

Den Eisenbahn-Verwaltungen im Königreich Sachsen bleibt selbstverständlich die Benutzung eines Betriebs-Telegraphen überlassen.

Zur Ausführung sämmtlicher, im gegenwärtigen Artikel enthaltenen Bestimmungen werden unmittelbar nach dem Austausch der Ratificationen des Friedens-Vertrages beiderseitige Kommissarien zusammentreten.

Artikel 18.

Seine Majestät der König von Sachsen erklärt Sich damit einverstanden, daß das in Sachsen, wie in der Mehrzahl der übrigen bisherigen Zollvereins-Staaten bestehende Salzmonopol aufgehoben wird, so-

Digitized by Google

sobald die Aufhebung in Preußen erfolgt, und daß von dem Zeitpunkte dieser Aufhebung ab die Besteuerung des Salzes für gemeinschaftliche Rechnung sämmtlicher betheiligten Staaten bewirkt wird.

Die näheren Bestimmungen bleiben weiterer Vereinbarung vorbehalten.

Artikel 19.

Seine Majestät der König von Sachsen erklärt, daß keiner Seiner Unterthanen, oder wer sonst den sächsischen Gesetzen unterworfen ist, wegen eines in Bezug auf die Verhältnisse zwischen Preußen und Sachsen während der Dauer des Kriegszustandes begangenen Vergehens oder Verbrechens gegen die Person Seiner Majestät, oder wegen Hochverraths, Staatsverraths oder sonst wegen einer die Sicherheit des Staates gefährdenden Handlung, oder endlich wegen seines politischen Verhaltens während jener Zeit überhaupt strafrechtlich, polizeilich oder disciplinarisch zur Verantwortung gezogen oder in seinen Ehrenrechten beeinträchtigt werden soll. Die etwa bereits eingeleiteten Untersuchungen dieser Art sollen einschließlich der Untersuchungskosten niedergeschlagen werden.

Seine Majestät der König von Preußen erklärt Sich damit einverstanden, daß nach diesen Grundsätzen auch hinsichtlich derjenigen Verbrechen und Vergehen der oben gedachten Art verfahren werde, welche während jener Zeit in Sachsen gegen die Person Seiner Majestät des Königs von Preußen oder gegen den preußischen Staat etwa begangen worden sind.

Die aus Sachsen entfernten und etwa noch in preußischer Haft befindlichen Personen sollen, soweit dies nach den preußischen Gesetzen zulässig ist, aus derselben sofort entlassen werden.

Artikel 20.

Seine Majestät der König von Sachsen erkennt das unbeschränkte jus reformandi Seiner Majestät des Königs von Preußen in Betreff der Stifter Merseburg, Naumburg und Zeitz an, willigt in die Aufhebung der bisher der Universität Leipzig zugestandenen Berechtigungen auf gewisse Canonicate an diesen Stiftern und verzichtet auf alle Rechte und Ansprüche, welche der Königlich sächsischen Regierung oder der Universität Leipzig aus den Statuten der Stifter oder aus früheren Verträgen und Conventionen, deren etwa entgegenstehende Bestimmungen hiermit ausdrücklich aufgehoben werden, zustehen möchten. Die Entschädigung der Universität Leipzig für die gänzliche Beseitigung ihrer Beziehungen zu den Stiftern, so wie der jetzigen Inhaber an dies muneris übernimmt die Königlich sächsische Regierung und macht sich anheischig, die Königlich preußische Regierung gegen alle Entschädigungs-Ansprüche der Universität oder einzelner Fakultäten und Professoren an derselben zu vertreten.

Artikel 21.

Seine Majestät der König von Sachsen willigt in die Ausp farrung

1) des bisher in die sächsische Parochie Stoenzsch eingepfarrten preußischen Filials Werben;
2) des bisher in die sächsische Parochie Groß-Dolzig eingepfarrten preußischen Filials Zitschen;
3) der bisher in die sächsische Parochie Quetz eingepfarrten preußischen Gemeinde Doehlen;
4) der bisher in die sächsische Parochie Auligk eingepfarrten preußischen Gemeinden Koennderitz, Minkwitz und Traupitz;
5) der bisher in die sächsische Parochie Pützchau eingepfarrten preußischen Gemeinde Cossen und
6) der bisher in die sächsische Parochie Thalwitz eingepfarrten preußischen Gemeinden Collau und Bunitz,

und zwar ohne Entschädigung von preußischer Seite, dergestalt, daß die von den genannten sächsischen Parochieen zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche lediglich von der Königlich sächsischen Regierung übernommen werden.

Artikel 22.

Insoweit während des Krieges in Sachsen weggenommene, in Staatseigenthum befindliche Gegenstände, welche nach den bestehenden völkerrechtlichen Grundsätzen nicht als Kriegsbeute anzusehen sind, noch nicht zurückgegeben sein sollten, werden Seine Majestät der König von Preußen Anordnung treffen, daß deren Zurückgabe alsbald erfolgt. Hierzu gehören insbesondere die auf den Staats-Eisenbahnen in Beschlag genommenen Lokomotiven, Tender, Wagen und Schienen, so wie die auf den Königlichen Hüttenwerken bei Freiberg weggenommenen Vorräthe an edlen Metallen und sonst verkäuflichen Produkten. Hinsichtlich der letzteren ist bei der darüber erforderlichen Auseinandersetzung davon auszugehen, daß das darunter befindliche Werkblei der Königlich sächsischen Regierung gegen Erstattung des Werths des darin enthaltenen Bleies zurückgegeben wird.

Artikel 23.

Die Ratification des gegenwärtigen Vertrages erfolgt bis spätestens den 28. d. M. u. J.

Zu

Digitized by Google

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelten Exemplaren unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen Berlin, den 21sten Oktober 1866.

(L. S.) **Savigny.** (L. S.) **Friesen.** (L. S.) **Hohenthal.**

(Durch den Friedensvertrag mit Sachsen) ist nunmehr die Wiederherstellung des Friedens für ganz Deutschland vollendet. Während in allen übrigen deutschen Ländern Zustände des Friedens bereits wieder eingekehrt waren, befand sich Sachsen allein bisher noch in dem Ausnahmezustand kriegerischer Occupation.

In richtiger Erkenntniß der obwaltenden unabwendbaren Umstände hat der König von Sachsen durch die Annahme unerläßlicher Friedensbedingungen seinem Lande die langersehnte Ruhe und die Hoffnung neuen friedlichen Aufblühens wiedergegeben und zugleich den Grund zu einem festen und dauerhaften Bündniß mit Preußen gelegt.

Sachsen, welches unter dem Einflusse der unglückseligen und verhängnißvollen Politik des Ministers von Beust mehr als irgend ein anderer Staat zum Ausbruche des jüngsten Krieges beigetragen und sein Heer von vorn herein mit der österreichischen Armee zum Kampfe gegen Preußen vereinigt hatte, war, Dank der warmen Fürsprache, die es bei den Nicolsburger Friedens-Verhandlungen gefunden, vor dem Schicksale bewahrt worden, welchem Oesterreich alle seine übrigen Bundesgenossen in Norddeutschland überließ.

Wenn aber Preußen einwilligte, daß Sachsen in seinem bisherigen Besitzstande und Umfange erhalten bleibe, so mußte es andererseits dafür sorgen, daß hierdurch die Abrundung und die Sicherheit des preußischen Machtgebiets in Norddeutschland keine Beeinträchtigung erführe. Grade der letzte Krieg hatte von Neuem bewiesen, welchen Gefahren Preußen ausgesetzt ist, wenn es der wichtigen militairischen Stellungen in Sachsen nicht gewiß ist, welche Vortheile ihm dagegen der Besitz dieser Stellungen sichert.

Unsere Regierung mußte daher, indem sie das eigene Bestehen eines Königreichs Sachsen zuließ, volle Sicherheit erlangen, daß die sächsische Regierung fortan in allen politischen Beziehungen nur die Wege Preußens und des norddeutschen Bundes gehen könne und daß namentlich alle militairischen Kräfte, Einrichtungen und wichtigen Punkte dieses Königreichs in jeder Beziehung zur Verfügung Preußens und des Norddeutschen Bundes stehen.

Die Forderung, welche Preußen vor Ausbruch des Krieges um Deutschlands willen gestellt hatte, die Forderung einer festen politischen und militairischen Einigung der norddeutschen Staaten mußte Sachsen gegenüber unbedingt verwirklicht werden. Darüber hinaus aber erheischte die besondere Wichtigkeit Sachsens, daß neben den allgemeinen Bedingungen des Norddeutschen Bundes eine volle Gewähr für die rückhaltlose Gemeinschaft Sachsens mit Preußen gewonnen werde.

Dies ist durch den Friedensvertrag vom 21sten d. M. unzweifelhaft erreicht.

Preußen hat im Verlaufe aller Verhandlungen mit seinen bisherigen Gegnern in Deutschland bewiesen, daß es nicht ihre Demüthigung, sondern nur die unabweislichen Gesichtspunkte nationaler Politik im Auge hat. Auch Sachsen gegenüber war unsere Regierung bemüht, die Rücksichtnahme auf die fürstliche Stellung und Würde des Königs mit der Sicherstellung der militairischen und politischen Interessen Norddeutschlands zu vereinigen.

König Johann kehrt nunmehr in sein Land zurück, die sächsischen Truppen, die sich, wenn auch nicht siegreich, doch mit Ehren geschlagen, werden gleichfalls unverweilt der Heimath wiedergegeben sein. Im innigen Bunde mit Preußen und den norddeutschen Brüdern wird das sächsische Volk, so Gott will, einer neuen ehren- und ruhmreichen Zeit entgegengehen!

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Abfertigung der Personenpost von Bleicherode nach Nordhausen. Nro. 7548.

(534.) Vom 1sten November c. ab wird die Personenpost von Bleicherode nach Nordhausen um 6½ Uhr Morgens aus Bleicherode abgefertigt werden.

Erfurt, den 25sten Oktober 1866. **Königl. Ober-Post-Direction.**

Die bei dem Königlichen Oberbergamte zu Halle anzubringenden Muthungen.

(535.) Auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 20sten Juli d. J., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Annahme und zur etwaigen protokollarischen Aufnahme von Muthungen bei dem unterzeichneten Oberbergamte die Dien-

Digitized by Google

stunden von 8 bis 12 Vor- und von 3 bis 6 Nachmittags an den Wochentagen bestimmt sind. Außer diesen Dienststunden und außerhalb des Dienstlokals werden Muthungen nicht präsentirt und protokollarische Muthungen nicht aufgenommen. An Sonn- und Feiertagen werden protokollarische Muthungen überhaupt nicht aufgenommen und die schriftlich eingehenden Muthungen nur während der Vormittagsstunde von 11 bis 12 präsentirt. Die Präsentation der Muthungen erfolgt durch den Oberbergamtsdirector oder dessen Stellvertreter.

Für den Fall der Abwesenheit derselben während der Dienststunden werden offen übergebene oder zu Protokoll erklärte, sowie solche verschlossen eingehende Muthungen, welche äußerlich als Muthungen bezeichnet sind, durch einen hierzu besonders ermächtigten, in unserer Registratur zu ertragenden Bureaubeamten mit dem Präsendantum versehen werden. Das Bergbau treibende Publikum wird daher aufgefordert, die verschlossen eingesandten Muthungen äußerlich als solche zu bezeichnen.

Die auf telegraphischem Wege eingelegten Muthungen werden den schriftlich eingelegten beigerechnet und demgemäß bei der Annahme und Präsentation behandelt.

Halle, den 18ten Oktober 1866.

Königl. Oberbergamt.

Vacante Stelle.

(536.) Durch das Ableben des Pastors **Gericke** ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 950 Thlrn. verbundene, Pfarrstelle zu Büste mit Döllnitz, in der Ephorie Stendal, vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(537.) Der Intendantur-Assessor **Lange**, von der Intendantur 8ten Armee-Corps, ist zur Intendantur 4ten Armee-Corps versetzt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Silkerode, in der Diöces Gr Bodungen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Heinrich Wilhelm Johannes **Herrmann** berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Brachwitz, in der 2ten Halleschen Land-Diöces, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector in Schönebeck, Carl Otto **Keil**, verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Hayna, in der Diöces Delitzsch, ist der bisherige Diaconus in Delitzsch, Friedrich Julius Albert **Hoffmann**, berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Jerichow, in der Diöces Sandau, ist dem bisherigen Pfarr-Vicar und Anstalts-Inspector, Hermann Julius **Flaischlen**, verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Schönstedt, in der Diöces Weißensee, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Johann Gottlieb Friedrich Theodor **Erhard** berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Hinternahe mit Silbach und Neundorf, in der Diöces Schleusingen, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Gustav Hermann **Clingestein** verliehen worden.

Zu der erledigten Stelle eines evangelischen Nachmittags-Predigers und Adjunctus ministerii in Gardelegen, in der Diöces Gardelegen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Ludwig Carl Julius **Müller** berufen und bestätigt worden.

Der Schullehrer **Höfer**, bisher zu Großwenden, ist als zweiter Schullehrer, Küster und Cantor der evangelischen Gemeinde Nägelstedt, im Kreise Langensalza, angestellt worden.

Der bisherige Schullehrer zu Reinholterode, Joseph **Wehenkel**, ist als erster Knabenlehrer bei der katholischen Gemeinde Breitenworbis, im Kreise Worbis, angestellt worden.

Der Schullehrer **Küchenhoff**, bisher in Wernburg, ist als zweiter Schullehrer und Organist der evangelischen Gemeinde Schwerstedt, im Kreise Weißensee, angestellt worden.

Der Schullehrer **Ritter**, bisher zu Immenrode, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Waldstedt, im Kreise Langensalza, angestellt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer Heinrich Christian **Pickel** zu Seebach, im Kreise Langensalza, ist als Mädchenschullehrer und Organist daselbst angestellt worden.

Zu der vacanten Cantorstelle an St. Stephani und St. Bonifacii zu Langensalza ist der Lehrer Eduard **Kade** berufen und bestätigt worden

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Thlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 53. Erfurt, den 10ten November **1866.**

(538.) Das zu Berlin am 24sten v. M. ausgegebene 54ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6435. das Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes; vom 15ten Oktober 1866;

„ 6436. den Bündniß-Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg; vom 18ten August 1866;

„ 6437. den Bündnißvertrag zwischen Preußen, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz; vom 21sten August 1866; und

„ 6438. den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten Oktober 1866, betreffend die Genehmigung zweier Beschlüsse des eilften General-Landtages der Schlesischen Landschaft.

Das zu Berlin, am 26. v. M. ausgegebene 55. Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6439. die Verordnung, betreffend die Revision der Deichschau-Ordnung im Herzogthum Magdeburg vom 28sten April 1721; vom 1sten Oktober 1866; und

„ 6440. den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten Oktober 1866, betreffend die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in denjenigen Landestheilen, welche durch das Gesetz vom 20sten September 1866 (Gesetz-Samml. S. 555.) der preußischen Monarchie einverleibt worden sind, so wie in den Herzogthümern Schleswig und Holstein.

Das Zündnadelgewehr und die preußische Armee.

(539.) Die glorreichen Erfolge, welche die preußische Armee während des diesjährigen Krieges gegen Oesterreich und seine Verbündeten errungen hat, werden vielfach nur der Leistungsfähigkeit unseres Zündnadelgewehrs zugeschrieben, da selbiges, neben der Präzision (dem sicheren und genauen Treffen) seiner Schüsse, — anderen Schußwaffen durch die Schnelligkeit seines Feuers so ungemein überlegen sei, daß es möglich wurde, wie es in einem Berichte heißt, „den Feind mit einem **Hagel von Geschossen derartig zu überschütten**, daß selbst die Bravour der besten Truppen durch solch verheerende Wirkung erschüttert und vernichtet werden müsse."

Von dem allergrößten Interesse für Jedermann wird es daher sein, zu erfahren, wie groß der Munitionsverbrauch der gesammten Infanterie während des ganzen Krieges war, um hiernach bemessen zu können, inwiefern die oben ausgesprochene, vielfach verbreitete Meinung richtig ist oder nicht, ob in Wirklichkeit der Feind mit einer so unvergleichlich großen Menge von Geschossen überschüttet worden ist.

Aus Zusammenstellungen, deren Richtigkeit nicht bezweifelt werden kann, geht darüber Folgendes hervor:

Bei der Infanterie der ersten Armee (mit der Elbarmee), der zweiten und der Main-Armee, welche in Summa 268,000 Gewehre führte, beträgt der gesammte Munitionsverbrauch (mit Einschluß der verloren und unbrauchbar gewordenen Munition) in runder Zahl 1,850,000 Patronen.

Es kommt daher auf jeden Infanteristen nur ein Verbrauch von **7 Patronen während des ganzen Krieges**, wobei zu bemerken bleibt, daß der durchschnittliche Munitionsverbrauch bei der Infanterie der Main-Armee, welche 40,000 Mann an Fußtruppen zählte, sich fast doppelt so hoch (11 Patronen pro Mann) beläuft, als bei der Infanterie der I. und II. Armee (6 Patronen pro Mann), von denen erstere 109,000 Mann, letztere 119,000 Mann an Fußtruppen stark war.

Selbst bei denjenigen Bataillonen, welche stundenlang im Feuergefecht ausharren mußten, findet sich kein erheblicher Munitionsverbrauch vor.

So verschoß bei Nachod und Skalitz z. B. ein Bataillon ungefähr 23,000, ein anderes bei Nachod 22,000 und ein drittes bei Trautenau 22,000 Patronen, woraus sich ein durchschnittlicher Verbrauch von resp. 22 und 23 Patronen pro Mann ergiebt, — Zahlen, welche in Anbetracht der längeren Dauer jener Gefechte, sowie mit Rücksicht auf die dabei mitberechnete, durch zahlreiche Todte und Verwundete verloren gegangene oder **unbrauchbar gewordene** Munition, noch immer nicht beträchtlich ge-

Digitized by Google

werden können, da sie kaum ein Drittel desjenigen Quantums ausmachen, welches jeder Infanterist als Taschenmunition, die sich nach jedem Gefechte ergänzen läßt, — bei sich führt.

Auch der Munitionsverbrauch der Artillerie während des Krieges kann, um dies gleich mit zu erwähnen, kein bedeutender genannt werden.

Sämmtliche oben genannte Armeen führten Alles in Allem 900 Feldgeschütze mit (wobei 12 Oldenburgische Geschütze der Main-Armee nicht in Rechnung gestellt sind). Der gesammte Munitions-Verbrauch dieser Geschütze beträgt etwa 36,000 Schuß.

Durchschnittlich kommt davon auf jedes Geschütz bei der I. und Elb-Armee 48 Schuß, bei der II. Armee 28 Schuß, bei der Main-Armee 53 Schuß, und im Gesammtdurchschnitt etwa 40 Schuß auf jedes Geschütz, welche als wirklich verschossen anzusehen sind, während sich der sonstige Verlust von Munition bei der Artillerie auf eine verhältnißmäßig geringe Quantität, welche durch feindliches Feuer in den Protzen und Munitionswagen entzündet wurde, beläuft.

Mit ziemlicher Bestimmtheit läßt sich wohl annehmen, daß der Munitions-Verbrauch der österreichischen Armee und ihrer Verbündeten kein erheblich geringerer sein wird, vielmehr liegt, bei dem ausgedehnten Gebrauch, welchen die Oesterreicher während des ganzen Krieges von ihrer Artillerie zu machen wußten — die Vermuthung nahe, daß diese Truppe ein viel bedeutenderes Munitionsquantum, als das oben angegebene — verschossen hat.

Nicht durch unsere vortreffliche Hinterladungswaffen allein ist mithin der Sieg errungen — das weist der überraschend geringe Munitionsverbrauch bis zur größten Gewißheit nach —, sondern die Intelligenz der preußischen Heerführer, die straffe Disciplin, die moralische Tüchtigkeit der Armee, mit einem Wort, die Qualität unserer Truppen und die Genialität ihrer Führer haben jedenfalls das Meiste dazu beigetragen, den altpreußischen Waffenruhm durch neue Lorbeeren aufzufrischen. Unser vortreffliches Zündnadelgewehr hat jene treulich unterstützt, indeß auch diese Maschine wird erst furchtbar durch den Geist, der sie regiert.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Ausführung des §. 28 des Gesetzes von 6ten Juli 1865 über die Versorgung der Militair-Invaliden ꝛc. Nro. 1336. C.

(340.) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die im 49sten Stücke unseres Amtsblattes unter dem 29sten September 1866 bekannt gemachten ministeriellen Bestimmungen, betreffend die Ausführung des §. 28 des Gesetzes vom 6ten Juli 1865 über die Versorgung der Militair-Invaliden ꝛc., wonach die Wittwen der im Kriege gebliebenen oder in Folge der vor dem Feinde erhaltenen Verwundungen gestorbenen Militair-Personen vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts nach Maßgabe ihrer Bedürftigkeit und so lange sie unverheirathet bleiben, eine Unterstützung erhalten sollen, die jedoch den Betrag von 50 Thlrn. nicht übersteigen darf, laut eines Erlasses des Königlichen Marine-Ministerii vom 19ten Oktober c. auch auf die Wittwen der im gleichen Rangverhältniß gestandenen Personen der Marine, welche in gleicher Weise das Leben verloren haben, ihre Anwendung finden.

Erfurt, den 2ten November 1866. **Königl. Regierung.**

Vereinigung der zweiten und dritten Serienziehung der Lotterie des König Wilhelms-Vereines zur Unterstützung Preußischer Krieger ꝛc. Nro. 5336. A. 1.

(341.) Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Seine Majestät der König mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 13ten d. Mts. Allergnädigst zu genehmigen geruht haben, daß die zweite und dritte Serienziehung der durch Allerhöchste Ordre vom 12ten Juni d. Js. gestatteten Lotterie des König Wilhelms-Vereins zur Unterstützung Preußischer Krieger und deren zurückgebliebenen Familien, unter anderweitiger Normirung der Zahl und Höhe der Gewinne, mit einander vereinigt werden.

Erfurt, den 31sten Oktober 1866. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Vacanz der Kreisthierarzt-Stellen zu Worbis und Heiligenstadt. Nro. 5280. A. 1.

(342.) Behufs Wiederbesetzung der erledigten, mit einem Gehalte von je 100 Thalern jährlich dotirten Stellen der Kreis-Thierärzte der Kreise Worbis und Heiligenstadt unter Anweisung des Wohnortes derselben in den betreffenden Kreisstädten Heiligenstadt und Worbis, fordern wir gehörig qualificirte Thierärzte auf, sich unter Einsendung ihrer Approbation und Zeugnisse über ihre moralische und politische Führung und eines eigenhändig geschriebenen Lebenslaufs zu diesen Stellen binnen sechs Wochen bei uns zu melden.

Erfurt, den 1sten November 1866. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Personenpost zwischen Nordhausen und Sachsa. Nro. 7690.

(343.) Die Personenpost zwischen Nordhausen und Sachsa wird vom 10. November c. ab aus Sachsa um 5¼ Uhr früh, und aus Nordhausen um 1 Uhr Nachmittags abgefertigt werden.

Erfurt, den 5ten November 1866. **Königl. Ober-Post-Direction.**

Schiedsmanns-Wahl. 2. I. 3223.

(344.) Der Ziegeleibesitzer Georg **Rink** zu Treffurt ist als Schiedsmann für die genannte Stadt auf die Zeit vom 1sten Januar 1867 bis ultimo Dezember 1869 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 30sten Oktober 1866. **Königl. Appellationsgericht.**

Dienststunden des Königlichen Revier-Beamten zu Großkamsdorf.

(345.) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Dienstlokal des Bergreviers Kamsdorf, welches die Kreise Ziegenrück, Schleusingen, Erfurt, Weißensee, Langensalza, Mühlhausen und Heiligenstadt, im Regierungsbezirk Erfurt umfaßt, sich im Hause № 13. zu Großkamsdorf befindet und dem Zutritt des Publikums Morgens von 8—12 Uhr und Nachmittags von 2—6 Uhr geöffnet ist.

Großkamsdorf, den 30sten Oktober 1866. **Der Königl. Bergmeister: Spengler.**

Vacante Stellen.

(346.) Durch das Ableben des Pfarrers **Nottmann** ist die unter Königlichem Patronat stehende mit einem jährlichen Einkommen von ca. 1300 Thalern verbundene Pfarrstelle zu Groß-Corbetha, in der Diöces Weißenfels, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronat stehende, mit einer Jahres-Einnahme von 201 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf. verbundene Stelle eines evangelischen pastoris extraordinarii in Mühlhausen vacant geworden.

Durch das Ableben des Pfarrers **Gröbner** ist die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 786 Thlrn. verbundene Pfarrstelle der St. Mariengemeinde an der Domkirche zu Naumburg vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(347.) Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Königlichen Superintendenten Hermann Ludwig **Dryander** in Halle, in Veranlassung seiner Berufung zum Hülfsarbeiter des Consistoriums der Provinz Sachsen, den Character als Consistorial-Rath mittels Allerhöchst vollzogenen Patents vom 10ten d. Mts. zu verleihen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Nausiß, in der Diöces Weißensee, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Subrector an der Realschule in Cüstrin, Dr. Wilhelm Carl Theodor **Born**, berufen und bestätigt worden.

Die neu errichtete evangelische zweite Prediger-Stelle zu Giebichenstein, in der zweiten Land-Diöces Halle a/S., ist dem bisherigen Diaconus **Bretschneider** in Wolmirstedt verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Limlingerode, in der Diöces Salza, ist dem bisherigen Pfarrer in Zwinge, Heinrich August **Knabe**, verliehen worden.

Die erledigte katholische Pfarrstelle zu Kreuzeber, im Kreise Heiligenstadt, ist dem bisherigen Pfarrer **Krebs** in Siemerode verliehen worden.

Am Gymnasium zu Nordhausen ist der bisherige Hülfslehrer und Candidat des höhern Schulamts Dr. Edmund Theodor **Schneidewind** als sechster ordentlicher Lehrer erwählt und bestätigt worden.

Der seitherige Lehrer und Alumnats-Inspektor **Altenburg**, am Pädagogium zum Kloster Unser Lieben Frauen in Magdeburg, ist als dritter ordentlicher Lehrer an dem Königlichen Gymnasium zu Erfurt angestellt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer **Lange** zu Gispersleben Viti, im Kreise Erfurt, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist daselbst angestellt worden.

Der Candidat der Feldmeßkunst, Salinen-Inspektor a. D., Friedrich Anton **Werner** aus Halle, zur Zeit in Ichtershausen, ist, nachdem derselbe seine gehörige Qualification als Feldmesser durch das von der Königlich technischen Bau-Deputation über den Ausfall seiner Prüfung ertheilte Zeugniß nach-

Digitized by Google

nachgewiesen hat, in dieser Eigenschaft verpflichtet und in die Zahl der Feldmesser aufgenommen worden.

Dem Kreisgerichts-Director, Geheimen Justizrath **Hentrich** in Heiligenstadt ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension zum 1sten Januar k. J. ertheilt und zugleich der rothe Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden. Die Kreisrichter **Pfotenhauer** und **von Westernhagen** zu Heiligenstadt sind zu Kreisgerichtsräthen ernannt worden. Der Gerichts-Assessor **Götting** zu Nordhausen ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg versetzt worden. Dem invaliden Feldwebel, Aktuarius **Conradi** zu Sachsa, ist eine Bureau-Assistenten-Stelle bei dem Kreisgerichte zu Nordhausen mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Sachsa verliehen worden.

Der bisherige Hülfslehrer Joseph **Otto** ist als dritter Schullehrer der katholischen Gemeinde Küllstedt, im Kreise Mühlhausen angestellt worden.

Der bisherige Schullehrer zu Breitenbach, P. **Schmidt**, ist als Knabenlehrer der katholischen Gemeinde Deuna, im Kreise Worbis, angestellt worden.

Mit Pension in den Ruhestand versetzt sind: die Kreisgerichts-Räthe **Bothfeld** in Erfurt und **Beinert** in Eisleben vom 1sten November c. ab, beide unter Verleihung des Kronen-Ordens 3ter Klasse, sowie der Kreisgerichts-Rath **Ramann** in Suhl vom 1sten Februar k. J. ab. Der Kreisrichter **Dütschke** in Wiehe ist an das Kreisgericht in Zeitz versetzt worden. Der Gerichts-Assessor **Knauff** in Naumburg ist zum Staatsanwaltsgehülfen bei dem Kreisgericht in Angermünde ernannt worden. Dem Justiz-Rath **Rostoski** in Wittenberg ist die zum 1sten Januar k. Js. erbetene Entlassung von seinen Aemtern als Rechtsanwalt und Notar ertheilt worden. Der Gerichts-Assessor **Tornau** in Berlin ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Delitzsch und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts in Naumburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bitterfeld, ernannt worden. In das Departement des Appellationsgerichts in Naumburg sind übergetreten: die Landgerichts-Assessoren **Hannes** aus Elberfeld und **Meulenbergh** aus Cleve, ingleichen die Gerichts-Assessoren **Götting** und **Röhß** aus dem Bezirk des Appellationsgerichts in Halberstadt, sowie der Gerichts-Assessor **Höhne** aus dem Bezirk des Appellationsgerichts in Stettin. Aus dem Departement des Appellationsgerichts in Naumburg sind versetzt: der Gerichts-Assessor **Todt** in den Bezirk des Appellationsgerichts in Marienwerder, und der Referendarius **Liebaldt** in den Bezirk des Appellationsgerichts in Frankfurt a/O. Die Referendarien **Böttcher** und **Bölcke** sind zu Gerichts-Assessoren ernannt worden. Dem Referendarius **Rostock** in Merseburg ist die in Folge seiner Wahl zum Bürgermeister der Stadt Lützen erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden. Der Auskultator Friedrich August Moritz **Schmidt** ist zum Referendarius befördert worden. Die Rechts-Candidaten Julius Hugo **Rupp** und Dr. jur. Friedrich August **Schmidt** sind zu Auskultatoren angenommen. Die Ernennung des Bureau-Assistenten **Schwiebs** in Schkeuditz zum Secretair bei dem Kreisgericht in Halle a/S. ist auf dessen Antrag zurückgenommen, dagegen der Bureau-Assistent **Reyher** in Cölleda zum Secretair bei dem Kreisgericht in Halle, und der Bureau-Diätar **Krause** in Sangerhausen, dem die Bureau-Assistenten-Stelle in Schkeuditz verliehen war, zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht in Naumburg mit der Funktion bei den Gerichts-Commissionen in Cölleda ernannt worden. Der zwischen den Bureau-Assistenten **Austen** in Erfurt und **Siegmeyer** in Suhl vereinbarte Stellentausch ist genehmigt worden. Der Kreisgerichtsbote und Executor **Hänke** in Delitzsch ist gestorben und der Gefangenen-Wärter **Naumann** in Halle auf seinen Antrag aus dem Justiz-Dienste entlassen worden. Versetzt sind folgende Kreisgerichtsboten und Executoren: **Allien** in Gesell und **Leißring** in Bitterfeld an das Kreisgericht in Delitzsch, **Böhnisch** in Delitzsch an die Gerichts-Commissionen in Bitterfeld, und **Schnabel** in Herzberg an das Kreisgericht in Halle, und zwar Letzterer zugleich als Gefangenen-Wärter. Angestellt sind: der Hülfsbote **Alicke** in Schkeuditz als Bote und Executor bei dem Kreisgericht in Merseburg unter Belassung in seinen bisherigen Funktionen bei der Gerichts-Commission in Schkeuditz, und der Hülfsbote **Thiersch** in Halle als Bote, Executor und Gefangenen-Wärter bei dem Kreisgericht daselbst.

Der Kasernen-Inspektor **Gruch** in Weißenfels ist zum Garnison-Verwaltungs-Inspektor ernannt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Chlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 54. Erfurt, den 17ten November 1866.

(548.) Das zu Berlin am 3ten d. Mts. ausgegebene 56ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6441. das Gesetz, betreffend 1) die Pensionserhöhung für die im Kriege invalide gewordenen, sowie für die überhaupt durch den aktiven Militairdienst verstümmelten oder erblindeten Offiziere der Linie und Landwehr und die oberen Militair-Beamten; 2) die Unterstützung der Wittwen und Kinder der im Kriege gebliebenen Militairpersonen desselben Ranges; vom 16ten Oktober 1866;

„ 6442. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Buk im Betrage von 300,000 Thalern; vom 17ten September 1866; und

„ 6443. den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten Oktober 1866, betreffend die Abänderung des Statuts des Soldiner Entwässerungsverbandes vom 13ten Oktober 1856, insbesondere die Senkung des Hauses zwischen Adamsdorf und Giesenbrügge.

Das zu Berlin am 7ten d. M. ausgegebene 57ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6444. den Vertrag zwischen Preußen einerseits und Sachsen-Coburg-Gotha andererseits, die Fortdauer des Anschlusses des Amtes Volkenrode an das Zoll- und Steuersystem Preußens betreffend; vom 15./17. Februar 1866;

„ 6445. die Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 10ten April 1866 wegen Abänderung der Tarasätze für Zucker durch die beiden Häuser des Landtages; vom 30sten September 1866;

„ 6446. den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten Oktober 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Obornik, im Regierungsbezirk Posen, für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen: 1) von Obornik über Heydebombrowka, Ludom, Zirkowke, Polasewo und Pripkowo bis zur Kreisgrenze bei Althütte auf Czarnikau, und 2) von Ruda, an der Obornik-Rogasener Chaussee, über Owieczki, Ninino, Rogzywol und Schrotthaus bis Pripkowo zum Anschluß an die Chaussee ad 1;

„ 6447. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Oborniker Kreises im Betrage von 100,000 Thalern; vom 1sten Oktober 1866; und

„ 6448. den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten Oktober 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Straußberg für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Ober-Barnim des Regierungsbezirks Potsdam von der Berlin-Prötzeler Aktienstraße unweit Straußberg bis zu dem nächsten Bahnhofe der Berlin-Cüstriner Eisenbahn.

(549.) Während des nunmehr glücklich beendeten Krieges und bis in die neueste Zeit hin, hat sich der Patriotismus Meines Volkes in glänzender Weise durch die Fürsorge bewährt, welche von allen Seiten auf die liebevolle Pflege der Verwundeten Meiner siegreichen Armee verwendet wurde. Ich Selbst war auf den glorreichen Schlachtfeldern Böhmens und Mährens Zeuge des edlen Wetteifers, mit dem die Vertreter des Johanniter- und Malteser-Ordens, des Central-Vereins für die Pflege der im Felde verwundeten Krieger, des König Wilhelm-Vereins und anderer Genossenschaften, Abgeordnete von Gemeinen und Privatpersonen bestrebt waren, das Loos der Braven zu erleichtern, welche aus dem Kampfe, in den sie auf Meinen Ruf freudig gegangen waren, mit rühmlichen Wunden zurückkehrten. — Bei Meiner Heimkehr habe Ich aller Orten wahrgenommen, mit welcher Liebe und Aufopferung die in die Heimath zurückgeführten verwundeten und kranken Soldaten von Vereinen sowohl, wie von Einzelnen aufgenommen und gepflegt worden sind. Der Kriegs-Minister hat Mir gemeldet, daß dieser allgemeinen Theilnahme Meines treuen Volkes an der Sorge für Mein Heer die überaus günstigen Resultate zu danken sind, welche die Krankenpflege kurze Zeit nach einem so blutigen Kriege aufzuweisen hat. Es ist Mir Bedürfniß, allen Denjenigen, welche sich bei der Pflege der verwundeten Krieger betheiligt haben,

Meinen Königlichen Dank auszusprechen. Jeder Einzelne möge überzeugt sein, daß sein König die Thaten der Liebe, welche Seinen tapferen Soldaten erwiesen wurden, in Seinem väterlichen Herzen vollkommen würdigt und die wohlthuende Erinnerung daran bewahren wird. Das Kriegs-Ministerium wird beauftragt, dies öffentlich bekannt zu machen.

Berlin, den 10ten November 1866. **Wilhelm.**

Auf das Kriegs-Ministerium.

(550.) Mit großer Genugthuung habe Ich die herzliche Bewillkommnung Meiner siegreich heimkehrenden Truppen in ihren Garnisonen wahrgenommen und bei dieser Gelegenheit von Kommunen und Corporationen, so wie von Einzelnen patriotische Grüße und Zurufe erhalten, so daß Ich Mich veranlaßt sehe, hiermit ihnen Allen Meinen herzlichen Dank auszusprechen. Ich beauftrage Sie, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 10ten November 1866. **Wilhelm.**

An den Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine von 1848.

(551.) Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15ten April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Controle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt aufgefordert, solchen bei der Controle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21sten April 1863. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Vermächtnisse und Schenkungen zu frommen und milden Zwecken in evangelischen Gemeinden des Regierungs-Bezirks Erfurt. Nro. 8218. A. 2.

(552.) Während des letztverwichenen Jahres 1865 sind in dem Regierungs-Bezirke Erfurt, mit Ausnahme der Sprengel des bischöflich geistlichen Gerichts hier und des bischöflich geistlichen Commissariats zu Heiligenstadt, die nachstehend aufgeführten Vermächtnisse und Schenkungen frommen und milden Zwecken gewidmet worden:

1) der Kirche zu Göllitz im Kreise Ziegenrück ein Vermächtniß von 125 Thlrn. von der Wittwe Elisabeth Maria **Weidermann**, dessen Zinsen zum Ankauf von Weihnachtsgeschenken für arme Kinder in Göllitz verwendet werden sollen;
2) der Kirche zu Groß-Töpfer ein Geschenk im Werthe von etwa 100 Thlrn. von der Frau Kammerherr **von Hanstein** zu Erhausen, bestehend in einer Altar-, Kanzel- und Taufstein-Bekleidung;
3) der Kaufmanns-Kirche zu Erfurt ein Legat von 1000 Thlrn. von der Wittwe Maria Magdalene **Voigt**, geborne **Liebau**, von dessen Renten 30 Thlr. an 30 Arme vertheilt und der verbleibende Ueberschuß an die Geistlichkeit vertheilt werden soll;
4) der Kirche zu Bühleben ein Geschenk von 300 Thlrn von Johann Heinrich **Künhans** mit der der Bestimmung, die Zinsen zum Ankauf von Schulbüchern zu verwenden;
5) der Kirche St. Martini zu Mühlhausen ein Geschenk von 100 Thlrn. von dem Stadtrath a. D., Kaufmann C. **Röttig** mit der Bestimmung, die Zinsen zur Ausstattung eines armen, würdigen Confirmanden in der Gemeinde zu verwenden. Endlich
6) Ein Legat von 100 Thlr. von dem emeritirten Pfarrer M. **Wahn** zur Begründung einer Kleinkinder-Bewahranstalt in Günstedt.

Außer diesen Zuwendungen sind noch eine große Anzahl von Vermächtnissen und Schenkungen geringeren Betrages frommen und milden Zwecken gewidmet worden.

Digitized by Google

Es wird dies in Anerkenntniß des religiösen und wohlthätigen Sinnes der Eingesessenen des Bezirks mit dem Wunsche, daß solcher eifrige Nachfolge finden möge, hierdurch bekannt gemacht.

Erfurt, den 6ten November 1866. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(553.) Folgende bei der Königlichen General-Commission anhängige Auseinandersetzungen aus dem

Regierungs-Bezirke Erfurt,

I. im Kreise Erfurt:

1) Die Ablösung des dem Landbaumeister **Pabst** zu Erfurt von 1 Acker Land des Tischlermeisters Johann Andreas **Häuser** daselbst zustehenden Erbzinses und Lehngeldes,

II. im Kreise Heiligenstadt:

2) Die Ablösung der der Pfarrei zu Bornhagen von Grundstücken der Freiherren **von Hanstein-Knorr** zustehenden Holzdeputats,
3) die Special Separation der Feldmark Hohengandern,
4) Die Special-Separation der Feldmark Arenshausen,
5) Die Theilung der im Anschlusse der Feldmark Thalwenden belegenen Röhrigsberges,
6) Die Theilung des in der Feldmark Uder belegenen Redenors,

III. im Kreise Langensalza:

7) Die Ablösung der Abgaben an die Kirchkasse zu Langensalza und die geistlichen und Schul-Institute zu Schönstedt von den Heinrich Abraham **Hartung**schen Grundstücken in Schönstedter Flur,
8) Die Ablösung der Abgaben an die Kirchkasse zu Thamsbrück von den Grundstücken der Geschwister **Zöllner** in Thamsbrücker Flur,

IV. im Kreise Nordhausen:

9) Die Verwendung der für die dem Oberamtmann **Scheller** zu Clettenberg gehörigen vormals **Köhler**sche und **Husung**sche Rittergüter aufkommenden Ablösungs-Kapitalien von 5003 Thlr. 25 Sgr. 7⅝ Pf.,

V. im Kreise Worbis:

10) Die Special-Separation der Feldmark Ferna,

werden hierdurch in Gemäßheit der §§. 11 und 12 des Gesetzes vom 7ten Juni 1821, der §§. 23 sequ. der Verordnung vom 30sten Juni 1834, sowie des §. 109 des Ablösungs-Gesetzes vom 2ten März 1850 und des Artikels 15 des Gesetzes von demselben Tage, die Ergänzung der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung betreffend, zur Ermittelung bis jetzt unbekannt gebliebener Theilnehmer, sowie zur Feststellung der Legitimation der bereits zugezogenen und nicht anderweit schon legitimirter Interessenten öffentlich bekannt gemacht und wird allen Denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, überlassen, sich binnen 6 Wochen und spätestens in dem **am 5ten Januar 1867, Morgens 9 Uhr,** im Geschäfts-Lokale der Königlichen General-Commission vor dem Bureau-Diätarius **Pfannschmidt** anstehenden Termine mit ihren Anträgen und Ansprüchen zu melden, widrigenfalls der Ausbleibende die Auseinandersetzung selbst im Falle der Verletzung, gegen sich gelten lassen muß.

Insbesondere wird in der ad 9. aufgeführten Sache den unbekannten jetzigen Eigenthümern der auf dem in der Grafschaft Hohenstein zu Clettenberg belegenen ehemals **Husung**schen Rittergute ursprünglich für den verstorbenen Particulier Carl Ludwig **Barthel** zu Nordhausen im Hypothekenbuche Kubr. III. Nr. 5 eingetragenen Kapitals von 2697 Thlr. 10 Sgr. Courant bemerklich gemacht:

daß sie die Verwendung der gewährten Ablösungs-Kapitalien zur Wiederherstellung ihrer geschmälerten Sicherheit, oder zur Abtragung der zuerst eingetragenen Kapitalposten, soweit die aufgeführten Ablösungs-Kapitalien dazu hinreichen, verlangen können, auch, wenn dies nicht geschieht, zur Kündigung ihrer Kapitalien vor der Verfallzeit befugt sind, daß aber von diesem Rechte innerhalb sechs Wochen und spätestens in dem oben genannten Termine Gebrauch gemacht werden muß, widrigenfalls das Hypothekenrecht auf die abgelösten Prästationen und auf das dafür gewährte Ablösungs-Kapital erlischt.

Merseburg, den 7ten November 1866. **Königl. General-Commission.**

Personenpost zwischen Gefell und Reuth. Nro. 8087.

(554.) Vom 15ten d. M. ab wird die Personenpost zwischen Gefell und Reuth

Digitized by Google

aus Gefell um 9½ Uhr Vormittags,
„ Reuth „ 9 „ Abends
abgefertigt werden.

Erfurt, den 14ten November 1866. **Königl. Ober-Post-Direction.**

Abfertigung der Personenpost zwischen Frankenhausen und Roßla. Nro. 8086.

(555.) Die Personenpost von Frankenhausen nach Roßla wird **vom 16ten d. M. ab** um 11¼ Uhr Vormittags aus Frankenhausen abgefertigt werden.

Erfurt, den 14ten November 1866. **Königl. Ober-Post-Direction.**

Vacante Stellen.

(556.) **Vacante Rectorstelle.** Das Rectorat an den hiesigen städtischen Schulen, mit welchem neben freier Dienstwohnung ein baares Gehalt von 600 Thalern, mit den Jahren bis auf 800 Thaler steigend, verbunden, ist baldigst wieder zu besetzen. Zur Zeit verwaltet der Rector die erste Mädchenlehrerstelle, es wird aber neben den jetzigen Schulen noch eine gehobene Bürgerschule errichtet und sollen zu Ostern k. J. die 3 unteren Klassen, welche zugleich die Vorbereitungsschule für das Gymnasium bilden, eröffnet werden.

Dem Rector wird auch die Leitung dieser Schule mit übertragen und später die erste Klasse an derselben übergeben werden. Hierauf reflectirende Rectoren, welche sich über die Leitung größerer Bürgerschulen ausweisen können, werden ersucht, ihre Bewerbungen, wozu ein Stempel von 5 Sgr. erforderlich, mit den entsprechenden Zeugnissen bei uns schleunigst einzureichen.

Wittenberg, den 6ten November 1866. **Der Magistrat.**

(557.) Die unter Königlichem Patronate stehende Ober-Pfarrstelle an St. Stephani zu Calbe a/S. ist durch das Ableben des Oberpfarrers **Stöckert** vacant geworden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(558.) In Folge des Rücktritts des Superintendenten **Topp** zu Schneidlingen von der Ephoral-Verwaltung der Diöces Aschersleben ist diese Verwaltung einstweilen dem Pfarrer **Braun** zu Oberbörnecke übertragen worden.

Der bisherige provisorische Schullehrer Andreas **Hottenrott** ist als zweiter Knabenlehrer bei der katholischen Gemeinde Breitenworbis, im Kreise Worbis, angestellt worden.

Der bisherige Mädchenlehrer zu Breitenworbis, Michael **Völker**, ist als Schullehrer der katholischen Gemeinde Rheinholterode, im Kreise Heiligenstadt, angestellt worden.

Der Chausseegeld-Erheber **Wiedemann** in Sollstedt ist ausgeschieden. Der Hauptamts-Rendant **Huck** ist von Nordhausen nach Halle, der Haupt-Amts-Rendant **Becker** von Salzwedel nach Nordhausen, der Steuer-Aufseher **Thomacky** von Catharinenberg nach Mücheln, der Grenz-Aufseher **Neuland** von Boldekow (Provinz Pommern) als Steuer-Aufseher nach Catharinenberg, der Chausseegeld-Erheber **Lindner** von Helmsdorf nach Höngeda und der Chausseegeld-Erheber **Hünermann** von Breitenworbis nach Sollstedt versetzt worden. — Der Gewichtsetzer **Ilm** in Nordhausen ist zum Hauptamts-Diener daselbst befördert worden.

Der Intendantur-Rath **Mente** von der Intendantur 4ten Armee-Corps ist mit Wahrnehmung der Intendantenstelle des 10ten Armee-Corps beauftragt. Der Vorstand der Intendantur der 8ten Division, Intendantur-Assessor **Mann** ist zur Intendantur des 9ten Armee-Corps, der Intendantur-Assessor **Goburek**, der Intendantur-Secretair **Frohwann** und der Secretariats-Assistent **Große** von der Intendantur 4ten Armee-Corps sind zur Intendantur des 11ten Armee-Corps versetzt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

(559.) Dem Maschinenbau-Anstalts-Besitzer C. F. **Schwalbe** zu Werdau ist unter dem 16ten Oktober 1866 ein Patent auf eine Streck-Vorrichtung an Contien-Krempeln, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 55. Erfurt, den 24sten November **1866.**

Der preußische Staatshaushalt.

(360.) Die Regierung hat die Landesvertretung, welche ihre Arbeiten am Montag (12.) wieder begonnen hat, mit einer Vorlage sehr erfreulichen Inhalts begrüßt. Der Entwurf des Staatshaushalts für das Jahr 1867, welchen der Finanz-Minister **von der Heydt** im Abgeordnetenhause einbrachte, giebt die Gewißheit, daß Preußens Finanzen auch nach den gewaltigen Ereignissen dieses Jahres in der trefflichsten Ordnung sind.

Ueber die allgemeine Lage des Staatshaushalts konnte der Finanz-Minister dem Hause folgende Mittheilungen machen:

„Bis Ende des Jahres 1865 sind alle Rechnungen abgeschlossen und es besteht aus dieser Zeit her für die Staatskasse keine Verpflichtung, für welche nicht die Deckung vorhanden wäre.

Die Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres sind selbstredend noch nicht vollständig zu übersehen. Im Allgemeinen ist anzunehmen, daß die Einnahmen ausreichen, alle ordentlichen Ausgaben zu decken — es sind alle Verpflichtungen des Staats, soweit es überhaupt thunlich war, erfüllt worden; und so sind namentlich auch die Staatsschulden nach den bestehenden Bestimmungen um 5,300,000 Thaler vermindert worden. Eine Uebersicht der Kriegskosten vorzulegen, bin ich noch nicht in der Lage; indeß darf ich schon jetzt erklären, daß es nicht nothwendig gewesen ist, bis jetzt von dem Kredit Gebrauch zu machen, der durch das Gesetz vom 28sten September auf Höhe von 60,000,000 Thlrn. bewilligt war. Es haben die vorhandenen Mittel ausgereicht, um die Kriegskosten zu zahlen. In dem Etat von 1867 ist ebenfalls keine Ausgabe für Anleihen vorgesehen; es sind keine neuen, keine erhöhten Steuern vorgeschlagen, dagegen ist der Ausfall der Schifffahrts-Abgaben auf dem Rhein, der Wegfall des Gerichtskostenzuschlages von 6 Sgr. und endlich eine Ermäßigung des Briefportos vom 1sten Juli ab in Aussicht genommen.

Die Einnahmen sind auf 168,804,000 Thaler veranschlagt, darunter ein Zuschuß aus den Kriegscontributionen von 4,600,000 Thlrn. zur Verstärkung der Marine. Nach Abzug dieses Zuschusses würde also die voraussichtliche Einnahme sich belaufen auf 164,204,000 Thlr. Sie übersteigt den Voranschlag für 1866 um 7,210,000 Thaler. Wird davon der Mehrbedarf von Betriebskosten der verschiedenen Einnahmenzweige mit 3,495,000 Thlr. abgezogen, so ergiebt sich schließlich eine Netto-Mehreinnahme von 3,715,000 Thlrn. Hierzu kommt ein Ueberschuß von 2,230,000 Thlrn., welcher von den für 1866 bewilligten Einnahmen durch Verminderung der Ausgaben verblieben ist. Außerdem sind einige Ausgaben-Ersparnisse bei verschiedenen Verwaltungen eingetreten, so daß überhaupt 7,079,000 Thaler disponibel geblieben sind.

Von diesen Deckungsmitteln nun für neue Ausgaben und Ausgabe-Erhöhungen sind 2,400,000 Thlr. zur Aufbesserung der Besoldungen für Beamte, und zwar fast ganz für Unterbeamte und Lehrer bestimmt. (Bravo.) Von dem Ueberrest ist der größte Theil bestimmt zu Verbesserungen in den einzelnen Verwaltungen, zu Bauten, Meliorationen und anderen Landesverbesserungen.

Im Einzelnen sind mehr angesetzt: 12,000 Thlr. zu Ehrensold für die Inhaber des Eisernen Kreuzes, welche denselben bisher noch nicht haben erhalten können. Es sind noch einige hundert Anwärter vorhanden, und es wird vorgeschlagen, ihnen allen diesen Ehrensold zuzutheilen. Sodann: 1,030,200 Thlr. zu Besoldungs-Verbesserungen für Beamte, wovon 980,000 Thlr. den Unterbeamten zugewendet werden. Für das Ministerium der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten 287,000 Thaler für Universitäten, 20,000 Thlr. für Gymnasien und Realschulen, 201,735 Thlr. für Elementarschulen zur Verbesserung des Einkommens der Lehrer.

Wenn die Königliche Regierung dafür Sorge trägt, daß das Einkommen der Lehrer verbessert werde, und die Verpflichteten anhält, dazu beizutragen, so hat es auf der anderen Seite zweckmäßig erscheinen müssen, der Unterrichts-Verwaltung eine erhebliche Summe zur Verfügung zu stellen, um da, wo die

Digitized by Google

Kräf-

Kräfte der Verpflichteten nicht ausreichen, von Seiten der Staatskasse zu Hülfe zu kommen. Zur Erhöhung des Soldes der Mannschaften um 6 Pf. pro Mann und Tag sind etwa 1 Million Thaler bestimmt.

Für die Marine sind zur Herstellung und Befestigung des Marine-Etablissements an der Kieler Bucht 500,000 Thlr. und zur Beschaffung von drei Panzerfregatten und zur Armirung derselben 4,120,000 Thlr. in Ansatz gebracht.

Der Finanz-Minister schloß mit folgenden Worten: „Aus dieser Darstellung werden Sie entnehmen, daß unsere Finanzlage eine günstige und vollständig geordnete ist, und daß manche Wünsche und Anträge, welche in diesem Hause kundgegeben sind, soweit thunlich, Berücksichtigung gefunden haben. Ich beehre mich nun, den Etat und den Vorbericht zu übergeben, und stelle anheim, in welcher Weise es thunlich sein möchte, die Berathung des Etats so zu beschleunigen, daß es möglich würde, noch vor Ablauf des Jahres den Etat zu erledigen."

Der Präsident des Hauses hob auch seinerseits das hohe Interesse hervor, daß der Etat bis zum 1sten Januar Gesetz werden könne.

Um dies zu ermöglichen, wurde vorgeschlagen, den Staatshaushalt nicht wie gewöhnlich erst in einer Kommission vorberathen zu lassen, sondern die Berathung bald in der Versammlung selbst vorzunehmen.

Hierüber erhob sich eine lebhafte Erörterung; alle Redner stimmten überein in Betreff der Nothwendigkeit, den Entwurf so rasch wie möglich zu berathen; nur war man darüber verschiedener Ansicht, auf welchem Wege dies am Sichersten zu erreichen sei. Schließlich entschied man sich dafür, die Berathung alsbald im Hause selbst vorzunehmen.

Der erfreuliche Inhalt des Staatshaushalts hat im Hause und in der öffentlichen Meinung den günstigsten Eindruck gemacht.

Es möchte wohl ohne Beispiel in der Geschichte sein, daß ein Staat beim Ausgange eines gewaltigen Krieges eine so fest und sicher begründete Ordnung in den Finanzen und die Möglichkeit besitzt, so erhebliche Mittel zur Befriedigung langgehegter Wünsche auf allen Gebieten der Verwaltung aufzuwenden.

Die Verbesserung der Lehrerstellen.

(561.) Seit vielen Jahren ist das Bestreben der Regierung auf die Verbesserung der Lage der Lehrer gerichtet. Bisher ist Seitens der Schulverwaltung dem dringendsten Bedürfniß, insoweit es ohne neue gesetzliche Bestimmungen geschehen konnte, durch Heranziehung der Verpflichteten und nöthigen Falls durch mäßige Zuschüsse aus Staatsfonds abgeholfen worden. Durchgreifende Hülfe aber kann nur durch ein neues Schulgesetz geschafft werden. Da der Erlaß eines allgemeinen Schulgesetzes sich unter den Verhältnissen der letzten Jahre nicht in nahe Aussicht nehmen ließ, so hatte die Regierung wiederholt die Absicht zu erkennen gegeben, vorläufig ein Gesetz über die äußeren Schulverhältnisse, besonders über die Lehrerbesoldungen vorzulegen. Diese Absicht kann in diesem Augenblicke aber deshalb nicht zur Verwirklichung gelangen, weil in dieser Frage ebenso wie in allen anderen wichtigen Theilen der Gesetzgebung jetzt auch die Verhältnisse und Bedürfnisse der neuen Landestheile erwogen und bei der weiteren Gesetzgebung berücksichtigt werden müssen. Indem daher die Regierung auf die sofortige Vorlage eines neuen Schulgesetzes verzichten muß, erschien es ihr um so mehr geboten, während dieses nothgedrungenen Verzugs eine einstweilige Abhülfe der dringendsten Bedürfnisse des Lehrerstandes aus Staatsmitteln eintreten zu lassen. Deshalb ist im diesmaligen Staatshaushalt eine beträchtliche Summe zu Gehaltszuschüssen für Lehrer ausgesetzt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Aufhebung des Verbots des Debits der in Wien erscheinenden Zeitung „die Neue freie Presse" II. 9300.

(562.) Das mittelst Bekanntmachung vom 24. Februar 1866 ausgesprochene Verbot des Debits der in Wien erscheinenden Zeitung **„die Neue freie Presse"** wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 13ten November 1866. **Der Minister des Innern:** Graf zu Eulenburg.

Ausreichung neuer Zinscoupons Serie XV. zu den Preußischen Staatsschuldscheinen.

(563.) Die neuen Coupons Serie XV. Nro. 1. bis 8. über die Zinsen für die vier Jahre 1867 bis 1870 nebst Talons werden vom 15ten Oktober d. J. ab von der Kontrolle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-

Digitized by Google

Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 12ten Juli 1861 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preuß. Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichneten Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Staatsschuldscheine selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Staatsschuldscheine an die Kontrolle der Staatspapiere oder an die betreffende Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Staatsschuldscheine an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August 1867 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons von Staatsschuldscheinen (beziehungsweise Staatsschuldscheine) zum Empfange neuer Coupons: Werth ..... Thaler."

Mit dem 1sten August 1867 hört die Portofreiheit sowohl für die Einsendung der Talons, wie für die Uebersendung der neuen Coupons auf.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preuß. Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 24sten September 1866. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Ausreichung neuer Zinscoupons Serie XV. zu den Preußischen Staatsschuldscheinen. Nro. 1186. C.

(**564.**) Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Formulare zu den Verzeichnissen über die zu dem angegebenen Behufe an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Talons bei dieser sowohl, als auch bei den sämmtlichen Kreis-Kassen unseres Bezirks und bei der Forstkasse in Suhl unentgeltlich in Empfang genommen werden können. Erfurt, den 2ten Oktober 1866. **Königl. Regierung.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Abfertigung der Personenpost von Nordhausen nach Harzburg. Nro. 8263.

(**565.**) Die Personenpost von Nordhausen nach Harzburg wird **vom 25sten d. M. ab** bis auf Weiteres wieder um 12 Uhr Nachts aus Nordhausen abgefertigt werden.

Erfurt, den 19ten November 1866. **Königl. Ober-Post-Direction.**

Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr 1sten Oktober 1866 bis ult. März 1867. Nr. 3744.

(**566.**) In dem am 6ten d. M. zur Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr 1sten Oktober 1866 bis ult. März 1867 in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgelooset worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr. 40 Stück, nämlich: Nro 97. 116. 181. 251. 311. 616. 625. 645. 679. 687. 798. 874. 1211. 1316. 1499. 1612. 2223. 2228. 2433. 2551. 2652 2697. 2708. 2920. 3916. 3955. 4072. 4455. 4488. 5229. 5233. 5386. 5854. 6160. 6231. 6378. 6514. 6530. 6704. 7039.
2) Lit. B. à 500 Thlr. 10 Stück, nämlich: Nro. 75. 323. 676. 948. 992. 1238. 1252. 1347. 1723. 1922.
3) Lit. C. à 100 Thlr. 51 Stück, nämlich: Nr. 35. 331. 556. 680. 805. 1052. 1424. 1535. 1815.

Digitized by Google

2255. 2798. 3156. 3191. 3216. 3266. 3358. 3504. 3863. 3929. 4045. 4266. 4283. 4301. 4639. 5003. 5019. 5091. 5203. 5269. 5998. 6244. 6697. 6751. 6921. 7148. 7271. 7467. 7519. 7557. 7561. 7784. 7986. 8407. 8534. 8646. 8649. 8663 8695. 8791. 8958. 9430.

4) Lit. D. à 25 Thlr. 44 Stück, nämlich: Nr. 442. 673. 829. 960. 1139. 1575. 1583. 1944. 2032. 2121. 2160. 2387. 2467. 2566. 2835. 3393. 3563. 3591. 3635. 3674. 3722. 3909. 3971. 4348. 4408. 4641. 4758. 5269. 5411. 5414. 5581. 6751. 7006. 7267. 7286. 7336. 7415. 7512. 7526. 7590. 7613. 7712. 8025. 8066.

5) Lit. E. à 10 Thlr. 24 Stück, nämlich: Nro. 12,568. bis 12,591.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19ten März 1867 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz № 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgelooseten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgelooseten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbank-Kasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

„Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelooseten Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit. ..... Nro. ..... à .....Thlr. Kapital,

2) etc.

mit zusammen

(buchstäblich) ..... Thalern

von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

..... den .... ten ..... 186..

N. N."

Mit dem 31. März 1867 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Ser. III. Nro. 2. bis 16 nebst Talons unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Kapitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooseten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, **vom 19. März 1867 ab** die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Für die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thaler. bemerken wir noch, daß von letzteren die Nummern 1 bis einschließlich 12,567 in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooset worden sind.

Magdeburg, den 12ten November 1866:

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Auslosung von Schuldverschreibungen der mit der Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1sten Januar bis ult. Juni 1867. Nr. 8745.

(367.) In dem am 6ten d. M. zur Auslosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr **1sten Januar bis ult. Juni 1867** hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgelooset worden:

1. von Lit. A. à 3½ %.

a) zu 500 Thlr. № 32. 293. 317. 564.
b) zu 50 Thlr. = 370. 488.
c) zu 25 Thlr. = 166. 489. 677.

2. von Lit. B. à 4%.

a) zu 500 Thlr. № 41. 262. 635. 2518. 2598. 3229. 3624. 4121.
b) zu 100 Thlr. = 684. 1574. 1783. 1840. 1906. 2253. 2359. 2639. 4039.
c) zu 50 Thlr. = 239. 1942. 2864. 3061.
d) zu 25 Thlr. = 1604. 3774.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen **pro 1. Januar bis ultimo Juni 1867** erfolgt **vom 1sten Juli 1867 ab** je nach der Wahl der Interessenten entweder

1) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz № 4 hierselbst, in den Vormittagsstun-

Digitized by Google

stunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooften Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder

2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem **1sten Juli 1867** hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher müssen mit diesen zugleich die zugehörigen Coupons Ser. VI. № 2. bis 4. unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooften Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, **vom 1sten Juli 1867 ab** die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgelooften, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Auslooosungsterminen:

a) 1sten Juli 1865 à 3½ % Nr. 630. zu 50 Thlr.
b) 1sten Juli 1866 à 3½ %. Nr. 437. zu 25 Thlr. — à 4 %. Nr. 4139. zu 100 Thlr. Nro. 745. zu 50 Thlr.

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 12ten November 1866.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe der Provinz Sachsen. Nro. 3747.

(**568.**) Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, den 6ten November 1866.

In Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 wurden diejenigen ausgelooften Rentenbriefe der Provinz Sachsen, welche nach den von der Königlichen Direction der Rentenbank zu den Acten gegebenen Verzeichnissen gegen Baarzahlung zurückgegeben sind und zwar:

43	Stück zu	1,000 Thlr.	= 43,000 Thlr.
8	" "	500 Thlr.	= 4,000 Thlr
48	" "	100 Thlr.	= 4,800 Thlr.
56	" "	25 Thlr.	= 1,400 Thlr.
45	" "	10 Thlr.	= 450 Thlr.
		überhaupt	= 53,650 Thlr.

buchstäblich:

Drei und Funfzig Tausend, Sechs Hundert und Funfzig Thaler nebst 449 Stück Zinscoupons

in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Friedrich Adolph **Damm**, Justizrath und Notarius.
W. v. Nathusius, Krichelsdorff, als Vertreter des Provinzial-Landtags.
Brenning, Commissar der Rentenbank.

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 13ten November 1866.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Vernichtung der ausgelooften Schuldverschreibungen der mit der Königlichen Rentenbank für die Provinz Sachsen vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse. Nro. 3746.

(**569.**) Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, den 6ten November 1866.

In Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 wurden diejenigen ausgelooften Schuldverschreibungen der mit der Königlichen Rentenbank für die Provinz Sachsen ver-

Digitized by Google

einigten Eichsfeldschen Tilgungskasse, welche nach den von der Königlichen Rentenbank-Direction zu den Acten gegebenen Verzeichnissen gegen Baarzahlung zurückgegeben sind und zwar:

I. à 3½%

4	Stück	zu 500 Thlr.	=	2,000 Thlr.
1	"	" 100 Thlr.	=	100 Thlr.
2	"	" 25 Thlr.	=	50 Thlr.

II. à 4%

11	Stück	zu 500 Thlr	=	5,500 Thlr.
2	"	" 300 Thlr.	=	600 Thlr.
9	"	" 100 Thlr.	=	900 Thlr.
5	"	" 50 Thlr.	=	250 Thlr.
4	"	" 25 Thlr.	=	100 Thlr.
		überhaupt	=	9,500 Thlr.

buchstäblich:

Neun Tausend Fünfhundert Thaler nebst 9 Stück Zinscoupons

in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Friedrich Adolph **Damm**, Justizrath und Notarius

W. v. Rathusius, Kricheldorff, als Vertreter des Provinzial-Landtags.

Brenning, Commissar der Rentenbank.

wird nach Vorschrift des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 13ten November 1866.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Vacante Stellen.

(570.) Durch die Emeritirung des Herzoglich Gothaischen Pfarrers **Büchner** in **Bischleben** ist das von demselben mitverwaltete diesseitige Pfarramt **Möbisburg**, in der Diöces **Erfurt**, vacant geworden. Dasselbe wird vorerst noch durch den künftigen Pfarrer von **Bischleben** mit verwaltet werden.

Durch die Versetzung des Diaconus **Bretschneider** ist die mit einem jährlichen Einkommen von c. 500 Thlrn. verbundene Diaconatstelle in **Wolmirstedt** vacant geworden. Zur Besetzung derselben sind dem Königlichen Consistorium der Provinz Sachsen zu **Magdeburg** von dem Magistrat zu **Wolmirstedt** drei Candidaten zu präsentiren.

Durch das Ableben des Diaconus **Grüning** ist die unter Privat-Patronat stehende, mit einem Jahreseinkommen von c. 300 Thlrn. verbundene Diaconatstelle an der Augustiner-Kirche in **Erfurt** erledigt worden. Zur Parochie gehört 1 Kirche und 1 Schule von 7 Klassen.

Durch die Versetzung des Diaconus **Hoffmann** ist das mit einem jährlichen Einkommen von 477 Thlrn. verbundene Diaconat zu **Delitzsch** vacant geworden. Patron der Stelle ist der Magistrat daselbst.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(571.) Des Königs Majestät haben geruhet, dem Pfarrer Professor Dr. **Herold** zu **Roßleben** den rothen Adler-Orden 3r Klasse mit der Schleife und der Zahl 50 Allergnädigst zu verleihen.

Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu **Belgern**, in der Diöces **Belgern**, ist dem bisherigen Diaconus an St. Andreä in **Eisleben** Carl Albert Ferdinand **Schlunk** verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu **Bröckau**, in der Diöces **Zeitz**, ist der bisherige Diaconus in **Köstritz**, Julius Hermann **Keßler**, berufen und bestätigt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer **Scheibe** an der St. Bonifacii-Schule zu **Sömmerda** ist definitiv angestellt worden.

Der unbesoldete Rathmann **Frenzel** zu **Benneckenstein** ist in dieser Eigenschaft bei dem bevorstehenden Ablauf seiner Wahlzeit auf die gesetzliche sechsjährige Zeitdauer wieder erwählt und Seitens der Königlichen Regierung bestätigt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 56. Erfurt, den 1sten Dezember **1866.**

(572.) Das zu Berlin am 19. d. Mts. ausgegebene 58ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6449. den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten November 1866, betreffend die erweiterte Wirksamkeit des Neuen landschaftlichen Kredit-Vereins für die Provinz Posen; und

„ 6450. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Neidenburger Kreises im Betrage von 60,0000 Thalern; vom 1sten Oktober 1866.

Das zu Berlin am 20. d. M. ausgegebene 59ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6451. die Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung vom 2ten Juli 1866, betreffend die Einstellung des Civilprozeßverfahrens gegen Militairpersonen; vom 9ten November 1866;

„ 6452 das Privilegium wegen Kreirung einer zweiten Emission auf jeden Inhaber lautender Obligationen für die Stadt Charlottenburg, Regierungsbezirks Potsdam, zum Betrage von 30,000 Thalern; vom 15ten Oktober 1866; und

„ 6453. die Bekanntmachung betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Pommersche Hypotheken-Actienbank" mit dem Sitze zu Cöslin errichteten Aktiengesellschaft; vom 21sten Oktober 1866.

Rede des Ministers des Innern Grafen zu Eulenburg in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 23. November 1866.

(573.) Seitdem die Erfolge der preußischen Regierung in ihrer Politik nach außen so mächtig hervorgetreten sind, daß selbst ihre früheren entschiedensten Gegner dieselben nicht mehr zu leugnen oder zu verkleinern vermögen, werden die Angriffe nur noch gegen die innere Politik der Regierung gerichtet: in Zeitungen und unter Abgeordneten wird vielfach behauptet, es sei ein Widerspruch zwischen der äußeren und der inneren Staatsleitung, mehreren Ministern sei es nicht Ernst mit der Versöhnung der Gemüther, die auf Grund jener äußeren Erfolge eingetreten sei, im Ministerium selbst bestehe ein Zwiespalt zwischen dem Minister-Präsidenten Grafen **Bismarck** und anderen Ministern.

Diese Meinung kam auch jüngst im Abgeordnetenhause wieder zum **Ausdruck, als es sich darum** handelte, über die Bewilligung von 31,000 Thlrn., welche seit langer Zeit alljährlich für die Preßzwecke der Regierung gebraucht werden, Beschluß zu fassen.

Diese Gelder sind für jede Regierung nothwendig, damit wenn dieselbe im Stande sein soll, einestheils sich selbst über alle Vorgänge, Erörterungen, Wünsche und Beschwerden, welche durch die Tagesblätter in die Oeffentlichkeit gelangen, vollständig zu unterrichten, anderentheils das Volk über ihre wirklichen Handlungen, Schritte und Absichten in zuverlässiger Weise aufzuklären und irrigen Darstellungen und Auffassungen entgegenzutreten. Zu solchem Zwecke hat die Regierung unter Anderem auch die „Provinzial-Correspondenz" gegründet, deren Mittheilungen sich von Woche zu Woche mehr ein allgemeines und unbedingtes Vertrauen in Bezug auf ihre Richtigkeit und Zuverlässigkeit verschafft haben.

In den letzten vier Jahren hatte nun das Abgeordnetenhaus die Bewilligung der erwähnten 31,000 Thaler abgelehnt, unter dem Vorgeben, daß einer Regierung, zu welcher man kein Vertrauen habe, auch Gelder zu solchen Zwecken nicht bewilligt werden können.

Inzwischen ist der Zwiespalt der letzten Jahre durch die von der Regierung beantragte und vom Landtage ertheilte Indemnität beseitigt worden.

Dennoch beantragte ein Theil der Abgeordneten bei der Bewilligung über den Preßfonds wiederum die Ablehnung und zwar aus dem Grunde, daß man zwar die auswärtige Politik der Regierung unterstützen könne, nicht aber die innere, in welcher eine Annäherung an das Abgeordnetenhaus nicht zu finden sei.

In Folge dieser Behauptungen äußerte sich der Minister des Innern über die Stellung des Mini-

Digitized by Google

sterium's zum Abgeordnetenhause, über die Gemeinsamkeit der inneren und der äußeren Politik der Regierung und über die Vertretung derselben in der Presse in folgender Rede:

„Nachdem die Herren Redner von gegnerischer Seite wiederholt auf die Stellung des Ministeriums des Innern zurückgekommen sind, finde ich mich gezwungen, ein Paar Worte zu sagen. Die Vorbersagung, die ich bei der Berathung der Indemnität machte, es werde die Regierung, wenn Sie die Indemnität bewilligen, moralisch gezwungen sein, sich Ihnen näher zu stellen, ist ganz positiv in Erfüllung gegangen. Die Behauptung, es sei in der innern Verwaltung keine Wandlung vorgegangen, die Frage, welche Wandelung vorgegangen sei, ist eine so allgemein gestellte, daß ich mit derselben Bestimmtheit erwidern könnte, es ist nothgedrungen eine Wandelung in der Art unserer allgemeinen Politik, auch soweit solche dem Ministerium des Innern zufällt, eingetreten. Wie haben damals, als die Indemnitäts-Erklärung Ihrerseits erfolgte, — und als die Regierung kurz darauf die Amnestie ertheilte, zum Beweise der gegenseitigen Annäherung, wir haben damals keineswegs geglaubt, Sie würden, indem Sie solche Zeichen guten Willens von sich gaben, nun alle mit einander konservativ werden. Aber Sie können doch auch nicht verlangen, daß diese Ministerbank, wenn sie auch den besten Willen hat, sich mit Ihnen auf gutem Fuß zu stellen, auf einmal ganz liberal werde. Das Ministerium ist durchaus kein Ministerium der Partei, am allerwenigsten einer schroffen Partei. Es lehnt, und ich insbesondere, lehne es von mir ab, die Politik als Parteimann zu treiben, aber ich werde ganz bestimmt in meiner Politik Farbe bekennen, und meine Farbe ist konservativ, jedoch konservativ in dem Sinne, daß ich sehr gern geneigt bin und hoffentlich auch oft im Stande sein werde, mich mit Ihnen über wichtige Fragen zu einigen, wenn Sie nur auch so gemäßigt liberal sein wollen, daß Sie nichts Maaßloses von mir verlangen. So faße ich überhaupt die Stellung der beiden Seiten des Hauses gegeneinander auf und nur auf solchem Wege wird es zu einer dauernden Einigung kommen können. Nichts macht einen trübseligeren Eindruck, als daß die Seite des Hauses, die durch unverkennbare Zeichen im Laufe der Session gezeigt hat: „wir wollen uns der Regierung, namentlich in der auswärtigen Politik, nähern, nun, wie es scheint, so verfährt, als wollte sie etwas aus dem Schiffbruch retten und sich vor ihren Wählern damit rechtfertigen, indem sie sagt: wir haben zwar in dieser Beziehung eine Versöhnung versucht, aber glaubt um Gottes Willen nicht, daß wir deshalb irgendwie in eine nähere Beziehung zum Ministerium getreten seien, nun werden wir erst recht auf allen übrigen Punkten, wo es uns angeht, dem Ministerium mit aller Schärfe begegnen. Wenn irgend eine Fraktion des Hauses oder die Regierung sich auf einen solchen Standpunkt stellt, für ein jedes Entgegenkommen gewissermaßen wieder Rache zu nehmen, dann kommen wir nie zu einer Verständigung; es bleibt der Zustand ein gespannter und es wird dann außer der äußeren Luft auch noch eine innere Luft hier wehen, an der wir ersticken können. Ich kann nur wiederholen, daß die Regierung das richtige Wollen und die Ueberzeugung hegt, daß eine Versöhnung nöthig sei, und daß sie durchgehends sich wirklich Ihnen genähert hat und daß, wenn Sie mir Gelegenheit geben wollen, bei speciellen Angelegenheiten meine Politik zu rechtfertigen, ich gern bereit sein werde, und hoffentlich Ihnen auch die Ueberzeugung beibringen werde, daß ich von dem besten Willen beseelt bin, das Gesetz so liberal zu handhaben, als es überhaupt nach konservativen Begriffen möglich ist.

Das wollte ich in Bezug auf die allgemeine Politik sagen — und da ich einmal dabei bin, so erlauben Sie mir auch wohl grade auf einen Punkt einzugehen, der in der Zwischenzeit eine gewisse Rolle gespielt hat, wohl mehr zum Amüsement der Zeitungen, als daß ernste Männer an der Wahrheit der Sache geglaubt hätten. Es ist um den Ausdruck irgend welcher Blätter zu gebrauchen, vom Ministerium mit zwei Seelen die Rede gewesen, und zwar mit dem Grafen **Bismarck** an der Spitze, einem durchaus liberalen Manne, und ihm gegenüber zwei bis drei Fachminister, welche nur mit Widerwillen seinen Anordnungen nachkommen, und ihm alle Tage und Stunden entgegen stehen, um die Politik auf der alten Bahn zu erhalten oder auf reaktionäre Bahnen zu bringen. Dem gegenüber möchte ich nur das anführen, daß zu den großen Verdiensten des Grafen **Bismarck** namentlich auch der Umstand gehört, daß er von Anfang unseres Zusammenseins an, das Ministerium zu einem wesentlich politischen zu machen gesucht hat, daß ihm nichts verhaßter gewesen ist, als das wohl bei früheren, namentlich vor 1858 fungirenden Ministerien stattgehabte Verfahren des Wirthschaftens der einzelnen Fachministerien innerhalb ihres Wirkungskreises, sondern daß er mit derselben Bereitwilligkeit, mit der er uns selbst über alle Fragen der auswärtigen Angelegenheiten in Kenntniß erhalten und unsere Zustimmung dazu bewirkt hat, er auch darauf hielt, daß jede Thätigkeit eines Fachministers (in ihren Hauptercheinungen natürlich) Gegenstand der Kenntniß aller Mitglieder des Staats-Ministeriums, namentlich auch seiner eigenen wurde, und daß darüber gewacht wurde, daß kein Akt von irgend welcher Bedeutung aus der Feder

oder

Digitized by Google

oder der Verordnung irgend eines Fachministers hervorging, der nicht in den Rahmen der von uns befolgten allgemeinen Politik paßte. Dieses Streben des Grafen **Bismarck** und unser Entgegenkommen, weil sein Verlangen ein durchaus gerechtfertigtes war, hat grade in dieses Ministerium, abgesehen von den schweren Zeiten, wodurch dies auch schon geschehen, einen gewissen Kitt gebracht, der vielleicht selten in einem preußischen Ministerium existirt hat. Nun glauben Sie sicherlich, meine Herren, daß, wenn dem Grafen **Bismarck** nach den Erfolgen, die er und namentlich seine Politik gehabt hat, nach der Anerkennung, die Sie ihm haben zu Theil werden lassen, in einer gewissen entgegenkommenden Stimmung begegnet worden ist, daß die sich sofort allen übrigen Mitgliedern des Ministeriums mitgetheilt hat.

Es ist auch nicht eine einzige Maßregel seit der Zeit seit dem Amnestie-Decret bis auf die neueste Zeit in's Leben getreten, bei der nicht die vollständigste Zustimmung aller Mitglieder des Staatsministeriums vorhanden gewesen wäre und in dem geringen Verkehr, der während der leider Gottes so lange dauernden Krankheit des Ministerpräsidenten mit dem Staatsministerium stattgefunden hat, ist diese Uebereinstimmung fortwährend und auf das Klarste zu Tage getreten. Nun, m. H., das ist ja unzweifelhaft, daß wenn sich im Laufe der Dinge ein Zwiespalt über die Art und Weise, wie man im Allgemeinen zu den gewünschten Resultaten gelangen könne, im Schooße des Ministeriums auftauchte, der nicht mehr zu überwinden wäre, so würde die eine der etwaigen Parteien sofort Se. Majestät den König um ihre Entlassung bitten. Aber von vornherein schon zu behaupten, schon jetzt sehe man an den einzelnen Aeußerungen der einzelnen Fachminister, dieser sei ein reaktionärer und jener ein liberaler Minister, und zu glauben, daß wir so monatelang zusammensitzen und in der Art wirthschaften würden, das ist hier für denjenigen, der nur einigermaßen vertraut ist mit derartigen Verhältnissen, so unglaublich, daß Niemand an solche Märchen glaubt. Aber es sind dies wirklich nichts als Märchen. In den letzten 6 Wochen fehlte es den Zeitungen an Stoff und da ließ es denn Graf **Eulenburg**, Graf **zur Lippe** und v. **Mühler** gehen ab. Wird dann nicht geantwortet in den Zeitungen, dann heißt es, es wird nicht geantwortet; es ist also doch wahr! Kommt es aber zu einer offiziösen Berichtigung: „Die Herren bleiben doch," dann heißt es: Aha! jetzt lassen sie sich darauf ein, darüber zu sprechen, nun ist es gewiß wahr. So werden wir in den Zeitungen besprochen. Aber glauben Sie mir, an der Sache selbst ist Nichts, und wenn irgendwo Zwiespalt, irgend auch nur der geringste Zwiespalt in der Grundanschauung der einzelnen Minister zu einander auftreten würde, so würde in der schnellsten Weise dasjenige Mitglied abgesondert werden, was sich nicht in Uebereinstimmung mit den anderen befände. Darauf können Sie sich verlassen.

Nun zu der heute vorliegenden besonderen Frage zurückkommend, will ich sagen: Dieser Fonds von 31,000 Thlr. ist einer, der für Preßzwecke bestimmt ist, und zwar auch für die auswärtigen. Der Zusammenhang des Innern und des Auswärtigen, in Bezug auf die Behandlung der Presse liegt zu Tage. Es ist unmöglich, keine Regierung kann bestehen, ohne diesen Fonds zu verwenden und ich freue mich des Anerkenntnisses, das hier der „Provinzial-Correspondenz" zu Theil geworden, indem man sagt: „Nun schlägt das Blatt einen Ton an, mit dem wir uns einverstanden erklären können. Ich sage dies nicht zur Vertheidigung der Provinzial-Correspondenz" an sich in ihrem Ton, sondern nur um den Einwand zu widerlegen, den man bringt; Warum nehmen Sie nicht irgend ein sonst schon bestehendes politisches Journal zum Organ der Regierung, warum gründen Sie ein eigenes Blatt? Ich will nur wiederholen, was namentlich jetzt auch wieder an der Zeit sein dürfte. Die Regierung äußert sich in verschiedenen Arten, entweder in Erklärungen, die sie als durchaus amtlich angesehen wissen will und dies geschieht durch den „Staats-Anzeiger," oder sie äußert sich in der Art, wie ihre Anschauungen über die Verhältnisse überhaupt sind, über dasjenige, was sie vorbereiten möchte; darüber sucht sie das Publikum klar zu machen in der „Provinzial-Correspondenz" in einer Sprache, die möglichst allgemein verständlich ist, und sie scheut sich nicht zu sagen, das ist das wirklich offiziöse Blatt. Sie beschränkt sich auf ein Quartblatt, höchstens zwei die Woche, und es wird besonders darauf gesehen, — es kann allerdings einmal ein Versehen vorfallen — daß von der Regierung für Sprache und Inhalt derselben eine gewisse Garantie übernommen werden kann. Damit glaubt die Regierung das Zweckmäßigste gethan zu haben, was sie thun kann, indem sie davon zurückgekommen ist, ein größeres politisches Journal für ihre Zwecke zu gründen. Die Erfahrungen, die von einer Reihe von Ministerien gemacht worden sind, führen dahin, daß das Publikum sehr leicht in einer politischen Zeitung, von der es heißt, daß sie Regierungs-Journal ist, annimmt, daß jedes Wort von der Regierung vertreten wird. Es ist das eine Aufgabe, welche die Regierung nicht erfüllen kann und ich betone ausdrücklich bei dieser Gelegenheit, daß die Blätter, die der Re-

Digitized by Google

Regierung näher stehen, insofern, als sie Mittheilungen von ihr bekommen, absolut unabhängig bestehen; die Regierung ist in keiner Weise weder für die Leitartikel, noch sonstige Erklärungen, Aufsätze, nach Correspondenzen verantwortlich, absolut nicht. Ich glaube, man thut gut, diesen Gedanken, diese Thatsache doch noch mehr zur Verbreitung und zur Anschauung kommen zu lassen, weil es so ungeheuer bequem für eine Reihe dem Ministerium übelwollender Blätter ist, zu sagen, da hat dies in der „Norddeutschen Allg. Zeitung gestanden, folglich ist die Regierung der Ansicht; — ich lehne es ein für allemal ab, wir haben Nichts damit zu thun. Wir sind dankbar den Blättern, die uns nahe stehen und unsere Anschauungen und Prinzipien vertheidigen wollen, aber für die Formen, in denen sie dies thun, sind wir absolut unverantwortlich und ich glaube, daß grade die „Provinzial-Correspondenz" in dieser Beziehung nicht bloß ein für die Regierung praktisches Mittel, ihre wirklichen Absichten bekannt zu machen, sondern ein außerordentlich ersehntes Mittel für das zeitungslesende Publikum im Allgemeinen ist. Schlagen Sie heut zu Tage die sämmtlichen Journale auf, so finden Sie darin die Artikel der Provinzial-Correspondenz so schnell als möglich mit hervorragender Schrift abgedruckt. Es muß also doch ein gewisses Interesse darin liegen, Sie haben also keinen Grund, glaube ich, das Verschwinden der „Provinzial-Correspondenz" dadurch, daß Sie die Fonds nicht bewilligen, herbeizuführen.

Nun, m. H., möchte ich noch gerade darauf aufmerksam machen, daß das Nicht-Zustandekommen des früheren Budgets wesentlich herbeigeführt wurde durch die Nichtbewilligung der Reorganisationskosten, dieser Kosten und der sogenannten geheimen Fonds. Es liegt fern von mir, jetzt sagen zu wollen, wenn Sie diese Kosten nicht bewilligen, so kommt kein Budget zu Stande. Ich bin weder berechtigt, das zu sagen, noch ist das meine Ansicht. Aber, meine Herren, das ist kein Zweifel: alle diese Sachen stehen in einem inneren Zusammenhang, und wenn Sie nicht dahin kommen: zu sagen: „wir wollen mit dieser Regierung, so lange sie es mir nicht zu arg macht, jetzt zusammengehen", so lange müssen Sie auch der Regierung dasjenige bewilligen, was Sie jeder anderen Regierung bis zum Jahre des Konflikts mit mehr oder weniger Redensarten bewilligt haben. Sie müssen uns nicht in einer so augenscheinlichen Art und Weise schlechter stellen, uns nicht in eine so ungewöhnliche Lage stellen, daß das Land glauben muß, da ist wieder eine Spalte da, durch welche ein Konflikt sich einschleicht. Das, glaube ich, muß nach allen Seiten hin vermieden werden, und da ich Ihnen wirklich den guten Willen zutraue, in den Zeiten, denen wir jetzt entgegengehen, und bis zum nächsten Jahre, bis wir unsere neuen Provinzen organisirt haben, möglichst wenig Schwierigkeiten der Regierung zu bereiten, vielmehr zu sagen, „laßt uns zusammen einen starken Körper bilden, der starke Speise verdauen könne", so glaube ich, Sie thun besser, ohne sich und Ihrer politischen Ueberzeugung etwas zu vergeben, wenn Sie die Fonds diesmal ohne weitere Redensarten bewilligen.

Das Abgeordnetenhaus bewilligte schließlich den Fonds von 31,000 Thalern für Preßzwecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Vacanz des Kreis-Physikats zu Mühlhausen. Nr. 5619. A. 1.

(574.) Das Kreisphysikat zu **Mühlhausen** ist durch das Ausscheiden des bisherigen Physikus, Geheimen Sanitätsraths Dr. **Becker** erledigt. Qualificirte Bewerber um dasselbe werden hiermit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen unter Einsendung ihrer Prüfungszeugnisse und des Nachweises ihrer politischen und moralischen Führung bei uns zu melden.

Erfurt, den 21sten November 1866. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Die interimistische Verwaltung des Kreisphysikats zu Mühlhausen. Nro. 5619. A. 1.

(575.) Die interimistische Verwaltung des Kreisphysikats zu **Mühlhausen** ist dem praktischen Arzte, Dr. **Groos** daselbst von uns übertragen worden.

Erfurt, den 21sten November 1866. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Veränderung eines Gemeindebezirks. Nro. 8463. A. 1.

(576.) Der Herr Oberpräsident der Provinz hat auf Grund des §. 1. alinea 4. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen vom 14ten April 1856 mittelst Rescripts vom 15ten d. M. genehmigt, daß die von dem Beutler Michael **Ludwig** und dessen Ehefrau zu **Ebertshausen**, im Kreise **Schleusingen**, an die fiskalische Forstverwaltung tauschweise abgetretene, im Gemeindebezirke **Biernau** belegene, 1¼ Acker enthaltende, sogenannte Gackelswiese von demletztgenannten Gemeindebezirke abgetrennt und dem selbstständigen Gutsbezirke der Königlichen Oberförsterei **Biernau** zugeschlagen werde.

Erfurt, den 24sten November 1866. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Abfertigung der zweiten Personenpost von Nordhausen nach Erfurt. Nro. 8483.

(577.) Die zweite Personenpost von Nordhausen nach Erfurt wird **vom 27sten d. M. ab** bis auf Weiteres wieder **um 3 Uhr Nachmittags** aus Nordhausen abgefertigt werden und demnach 1 Stunde früher als bisher auf den resp. Courstationen eintreffen.

Erfurt, den 25sten November 1866. **Königl. Ober-Post-Direction.**

Vacante Stellen.

(578.) Durch die Versetzung des Diaconus **Sulze** ist die unter Königlichem Patronate stehende mit einem jährlichen Einkommen von ca. 330 Thlr. verbundene Diaconatstelle zur Berg vor Eilenburg vacant geworden. Das damit bisher verbunden gewesene Schulamt, dessen Abtrennung beabsichtigt wird, gewährt ein Einkommen von ca. 100 Thlrn. — Die Parochie hat 1 Kirche.

Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem Jahreseinkommen von 1268 Thlrn. verbundene Pfarrstelle zu Schwarz, mit Gottesgnaden und Trabitz, Diöces Calbe a/S., ist durch die Versetzung des Pfarrers **Bodenburg** vacant geworden. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 2 Schulen.

Durch Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers, ist die unter Privat-Patronat stehende, mit einem Jahres-Einkommen von 434 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf. verbundene Pfarrstelle zu **Zwinge**, in der Ephorie Groß-Bodungen, vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 3 Schulen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(579.) Der Superintendent **Hübner** in Sundhausen wird am 1. Januar k. J. die Superintendentur-Verwaltung der Diöces Sundhausen niederlegen und der Oberpfarrer **Fleischhauer** in Tennstedt an dem gedachten Tage interimistisch in dieselbe eintreten.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem bisherigen Kreisphysikus, Geheimen Sanitäts-Rath Dr. **Becker** zu Mühlhausen bei seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienste den Kronen-Orden 3ter Klasse zu verleihen.

Mittelst Erlasses Seiner Excellenz des Herrn Kriegs-Ministers vom 17. November c. ist der überzählige Intendantur-Assessor **Schultz** zum etatsmäßigen Intendantur-Assessor, und der Intendantur-Secretariats-Assistent **Volkföhler** zum etatsmäßigen Intendantur-Secretair ernannt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer Dr. phil. Karl Friedrich Hermann **Pöhlitz** an der höhern Bürgerschule zu Langensalza ist definitiv in seinem Amte angestellt worden.

Der Supernumerar **Behsemeyer** ist zum Assistenten des Grund- und Gebäudesteuer-Bureaus der hiesigen Königlichen Regierung ernannt worden.

Die unbesoldeten Rathmänner **Montag** und **Nelz** in Dingelstädt sind als solche bei dem bevorstehenden Ablaufe ihrer Dienstzeit wieder gewählt und Seitens der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(580.) Dem Herrn Heinrich **Stockmar** zu Ernstthal, im Königreich Sachsen, ist unter dem 18ten Oktober 1866 ein Patent auf elastische Unterlagen für Eisenbahnschienen nach Anleitung der vorgelegten Zeichnungen und Beschreibung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

(581.) Dem Herrn Auguste **Boissonneau** zu Paris ist unter dem 17ten Oktober 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung an künstlichen Augen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

(582.) Dem Lehrer H. **Born** in Berlin ist unter dem 23sten Oktober 1866 ein Patent auf eine durch Beschreibung und Modell nachgewiesene Vorrichtung zur Darstellung von Zahlenbildern für Elementarschulen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

(583.) Dem Kaufmann J. H. **Prillwitz** in Berlin ist unter dem 23sten Oktober 1866 ein Patent auf eine Flachs-Riffelmaschine in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

(584.) Den Herren Cyprien Marie **Tessié du Motay** und Charles Raphael **Marechal** zu Metz ist unter dem 26sten Oktober 1866 ein Patent, auf ein Verfahren, vegetabilische Faserstoffe zu blei-

Digitized by Google

bleichen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

(385.) Dem Baumeister Friedrich **Hoffmann** in Berlin und dem Stadtbaurath A. **Licht** in Danzig ist unter dem 31sten Oktober 1866 ein Patent auf eine, nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an Zerkleinerungs-Maschinen für trockene Körper zum ununterbrochenen Sondern und Abführen des fertigen staubförmigen Produkts, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

(386.) Dem Hohofen-Ingenieur P. **Keil** zu Kattowitz ist unter dem 16. November 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Erhitzung des Gebläsewindes durch Schlacke auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

(387.) Dem Maschinenfabrik-Besitzer Gustav **Brinkmann** zu Witten ist unter dem 20sten November 1866 ein Patent auf eine Expansionssteuerung an Dampfhämmern, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

(388.) Das dem J. **Wickfeld** in Elbing unter dem 25sten August 1865 ertheilte **Patent** auf einen Strohschüttler in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

(389.) Das dem Techniker A. **Voigt** in Berlin unter dem 14ten August 1865 ertheilte Patent auf eine kalorische Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, ist aufgehoben.

(390.) Das dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** zu Berlin unter dem 7ten Juli 1865 ertheilte Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, durch Ammoniakgas betriebene Kraftmaschine, ist aufgehoben.

(391.) Das dem Civil-Ingenieur W. R. **Schürmann** zu Elberfeld unter dem 11ten August 1865 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zum Zerschneiden von Stückzeugen ist aufgehoben.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Öhlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 57. Erfurt, den 8ten Dezember 1866.

(592.) Das zu Berlin am 24. v. Mts. ausgegebene 60ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 6454. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der Pommerschen Hypotheken-Aktienbank; vom 1sten Oktober 1866;

" 6455 das Statut für den Salmorther Deichverband; vom 22sten Oktober 1866;

" 6456. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Thüringischen Eisenbahngesellschaft; vom 5ten November 1866;

" 6457. den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten November 1866, betreffend die Legitimationen, Adoptionen und Dispensationen in den vormals Kurhessischen Landestheilen; und

" 6458. den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten November 1866, betreffend die Zuständigkeit und das Verfahren der Behörden und Beamten des Justizressorts in Sachen der Justiz-Aufsicht und Verwaltung in den durch das Gesetz vom 20sten September 1866. der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheilen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Zahlung der am 2ten Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine ꝛc. Nro. 2109. H.-V.

(593.) Die am 2ten Januar k. Js. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94 unten links, schon vom 15ten December d. Js. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20sten Dezember d. Js. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15ten bis 19ten jeden Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 28sten November 1866. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Königlich Preußischen Staaten. Nr. 8670.

(594.) In Folge mehrfacher Anfragen, welche wir hierdurch zugleich als erledigt annehmen, eröffnen wir den evangelischen Pfarrgeistlichen der Provinz Sachsen, daß das Gesetz vom 13. März 1854, betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Königlichen Preußischen Staaten, nicht ferner auf die Unterthanen in den neu erworbenen Landestheilen Anwendung finden kann, da dieselben in Folge des Gesetzes über die Vereinigung des Königreichs Hannover ꝛc. mit der Preußischen Monarchie vom 20sten September d. J. aufgehört haben, Ausländer zu sein.

Dadurch wird indessen die Verpflichtung der Geistlichen nicht ausgeschlossen, sich vor der Mitwirkung zur Eheschließung eines solchen nunmehrigen Preußen zu vergewissern, daß demselben nach den einstweilen noch fortgeltenden Gesetzen seiner Heimath kein Ehehinderniß entgegenstehe.

Magdeburg, den 22sten November 1866. **Königl. Consistorium der Provinz Sachsen.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Anmeldung der freiwilligen Abonnenten des Amtsblattes und des Amtsblatts-Register-Bedarfs. 6276. A. 3.

(595.) Um die künftigjährige Auflage des Regierungs-Amtsblattes und Anzeigers zeitig vor dem Beginn des neuen Jahres feststellen zu können, fordern wir die bisherigen **freiwilligen** Abonnenten des Amtsblattes und Anzeigers, sowie Diejenigen, welche diese Blätter für das nächste Jahr zu halten wünsch[illegible] hierdurch auf, die Erneuerung des Abonnements resp. den Eintritt in dasselbe bei den Post-An[illegible] und bezüglich der hier in Erfurt wohnenden Theilnehmer, bei dem hiesigen Regierungs-Amtsb[illegible] bits-Comtoir spätestens bis **zum 22sten d. M.** zu bewirken, da sonst bei verspäteten Bestellu[illegible]

Digitized by Google

vollständige Nachlieferung der erschienenen Nummern des Jahrganges nur insoweit erfolgen kann, als die wenigen Reserve-Exemplare dazu ausreichen. Gleichzeitig stellen wir den Behörden und Beamten, sowie überhaupt allen denjenigen Abonnenten des Regierungs-Amtsblattes, welche das **Register für den laufenden Jahrgang** zu haben wünschen, anheim, dies ebenfalls bis **zum 22sten d. M.** bei den bezeichneten Stellen anzumelden, damit danach der Bedarf ermessen werden kann.

Erfurt, den 8ten Dezember 1866. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Abfertigung der Botenpost von Gefell nach Blankenberg. Nro. 8491.

(596.) Vom 1sten Dezember c. ab wird die Botenpost von Gefell nach Blankenberg um 6 Uhr Morgens von Gefell abgefertigt werden.

Erfurt, den 29sten November 1866. **Königl. Ober-Post-Direction.**

Aushändigung der endgültigen Quittungen über die an die Provinzial-Rentenbank eingezahlten Ablösungs-Kapitalien. Nr. 4260.

(597.) Die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbank-Kasse über die zum 30sten September d. J. gekündigten und eingezahlten Ablösungs-Kapitalien sind den zuständigen Königlichen **Kreis-Kassen** mit dem Auftrage zugefertigt worden:

a) die über **vollständige Ablösung von Renten** lautenden Quittungen, soweit nicht etwa die Reluenten deren directe Aushändigung ausdrücklich gewünscht haben, den betreffenden Gerichten mit dem Antrage zu übersenden, die Rentenpflichtigkeit der reluirten Grundstücke im Hypothekenbuche zu löschen und sodann die Quittungen den Reluenten auszuhändigen, dagegen

b) die Quittungen über **nur theilweise Ablösung von Renten** den Reluenten direct auf dem kürzesten Wege zu übersenden.

Die betreffenden Interessenten werden hiervon nachrichtlich in Kenntniß gesetzt.

Magdeburg, den 30sten November 1866.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(598.) Folgende bei der Königlichen General-Commission anhängige Auseinandersetzungen aus dem

Regierungs-Bezirke Erfurt,

I. im Kreise Erfurt:

1) Die Ablösung des dem Landbaumeister **Pabst** zu Erfurt von 1 Acker Land des Tischlermeisters Johann Andreas **Häuser** daselbst zustehenden Erbzinses und Lehngeldes,

II. im Kreise Heiligenstadt:

2) Die Ablösung der der Pfarrei zu Bornhagen von Grundstücken der Freiherren **von Hanstein-Knorr** zustehenden Holzdeputats,
3) die Special-Separation der Feldmark Hohengandern,
4) Die Special-Separation der Feldmark Arenshausen,
5) Die Theilung der im Anschlusse der Feldmark Thalwenden belegenen Röhrigsberges,
6) Die Theilung des in der Feldmark Uder belegenen Redenors,

III. im Kreise Langensalza:

7) Die Ablösung der Abgaben an die Kirchkasse zu Langensalza und die geistlichen und Schul-Institute zu Schönstedt von den Heinrich Abraham **Hartung**schen Grundstücken in Schönstedter Flur,
8) Die Ablösung der Abgaben an die Kirchkasse zu Thamsbrück von den Grundstücken der Geschwister **Jöllner** in Thamsbrücker Flur,

IV. im Kreise Nordhausen:

9) Die Verwendung der für die dem Oberamtmann **Scheller** zu Clettenberg gehörigen vormals **Köhler**sche und **Hufung**sche Rittergüter aufkommenden Ablösungs-Kapitalien von 5003 Thlr. 25 Sgr. 7⅘ Pf.,

V. im Kreise Worbis:

10) Die Special-Separation der Feldmark Ferna,

werden hierdurch in Gemäßheit der §§. 11 und 12 des Gesetzes vom 7ten Juni 1821, der §§. 23 sequ. der Verordnung vom 30sten Juni 1834, sowie des §. 109 des Ablösungs-Gesetzes vom 2ten März 1850 und des Artikels 15 des Gesetzes von demselben Tage, die Ergänzung der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung betreffend, zur Ermittelung bis jetzt unbekannt gebliebener Theilnehmer, sowie zur Feststellung der Legitimation der bereits zugezogenen und nicht anderweit schon legitimirter Interessenten öffentlich bekannt ge-

Digitized by Google

gemacht und wird allen Denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, überlassen, sich binnen 6 Wochen und spätestens in **dem am 8ten Januar 1867, Morgens 9 Uhr,** im Geschäfts-Lokale der Königlichen General-Commission vor dem Bureau-Diätarius **Pfannschmidt** anstehenden Termine mit ihren Anträgen und Ansprüchen zu melden, widrigenfalls der Ausbleibende die Auseinandersetzung selbst im Falle der Verletzung, gegen sich gelten lassen muß.

Insbesondere wird in der ad 9. aufgeführten Sache den unbekannten jetzigen Eigenthümern der auf dem in der Grafschaft Hohenstein zu Clettenberg belegenen ehemals **Husung**schen Rittergute ursprünglich für den verstorbenen Particulier Carl Ludwig **Barthel** zu Nordhausen im Hypothekenbuche Rubr. III. Nr. 5 eingetragenen Kapitals von 2697 Thlr. 10 Sgr. Courant bemerklich gemacht:

daß sie die Verwendung der gewährten Ablösungs-Kapitalien zur Wiederherstellung ihrer geschmälerten Sicherheit, oder zur Abtragung der zuerst eingetragenen Kapitalposten, soweit die aufgeführten Ablösungs-Kapitalien dazu hinreichen, verlangen können, auch, wenn dies nicht geschieht, zur Kündigung ihrer Kapitalien vor der Verfallzeit befugt sind, daß aber von diesem Rechte innerhalb sechs Wochen und spätestens in dem oben genannten Termine Gebrauch gemacht werden muß, widrigenfalls das Hypothekenrecht auf die abgelösten Prästationen und auf das dafür gewährte Ablösungs-Kapital erlischt.

Merseburg, den 7ten November 1866. **Königl. General-Commission.**

Ergebnisse der Rechnung der General-Land-Feuer-Societäts-Kasse des Herzogthums Sachsen pro 1865. Nro. 7344.

(399.) In Gemäßheit des §. 71 des revidirten Reglements vom 21. August 1863 werden nachstehend die Hauptergebnisse der von der General-Land-Feuer-Societäts-Kasse pro 1865 gelegten Rechnung bekannt gemacht:

I. Laufende Verwaltung.

A) Einnahme. Feuer-Societäts-Beiträge pro I. und II. Semester 1865 (abzüglich 1,575 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf. nachträgliche Abgänge pro I. und II. Semester 1864) 177,026 Thlr. 4 Sgr. 11 Pf.; zurückerstattete Abschätzungsgebühren 2 Thlr. 15 Sgr.; von Versicherten zu erstattende Gebühren und Auslagen 102 Thlr. 3 Sgr.; Insgemein 5 Thlr. 12 Sgr. 8 Pf.; Zuschuß aus dem Reservefonds 25,532 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf.

B) Ausgabe. Brandvergütungsgelder 165,088 Thlr. 13 Sgr. 2 Pf.; Rückversicherungs-Prämien 211 Thlr. 1 Sgr.; Kosten der Ermittelung von Brandschäden 222 Thlr. 9 Sgr. 8 Pf.; Prämien zur Anschaffung von Feuerspritzen, sowie für vorzügliche Löschhülfe, ingleichen für Herstellung bei Bränden beschädigter oder verloren gegangener Löschgeräthe 2000 Thlr. (excl. 233 Thlr. 4 Sgr. 11 Pf. von Ersparnissen aus früheren Jahren); Prämien für Entdeckung von Brandstiftern 200 Thlr. (excl. 555 Thlr. von Ersparnissen aus früheren Jahren), Bau-Unterstützungen an ärmere Societäts-Genossen 900 Thaler (excl. 121 Thlrn. von Ersparnissen aus früheren Jahren), Kosten der Versammlungen des Directorial-Raths 34 Thlr 15 Sgr.; Taxations- und Revisionskosten 3,703 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf.; Diäten und Fuhrkosten 185 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf.; Zinsen von aufgenommenen Kapitalien 211 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.; zurückerstattete Feuer-Societäts-Beiträge 790 Thlr. 16 Sgr. 4 Pf.; Prozeßkosten 4 Thlr. 6 Pf.; Druckkosten 300 Thlr.; Gehälter der Beamten des General-Directorii nebst Hülfsarbeitern und der Kasse 6,986 Thlr. 8 Sgr. 1 Pf.; Bureau-Aufwand des General-Directorii 400 Thlr.; Kosten der Kreis-Verwaltung 9,350 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf.; Kosten der Einführung des revidirten Reglements 10,124 Thlr. 11 Sgr. 10 Pf.; Kosten der Uebernahme des Kreises Nordhausen in den Societäts-Verband 1,023 Thlr. 23 Sgr. 8 Pf.; Insgemein 931 Thlr. 15 Sgr. 8 Pf.

II. Reservefonds.

A) Einnahme. Berichtigter Bestand aus dem Vorjahr 74,100 Thaler in Effecten und 57,419 Thlr. 7 Sgr. 2 Pf. baar; zurückerstattete Brandvergütungsgelder 146 Thlr. 28 Sgr. 1 Pf.; Strafgelder 5 Thlr.; in Abgang gebrachte Restbrandvergütungsgelder 126 Thlr. 20 Sgr.; Zinsen 3,309 Thlr. 6 Sgr.; Effecten 17,000 Thlr.; Bestände der aufgelösten Feuer-Societät der Grafschaft Hohnstein 4,065 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf.

B) Ausgabe: für Effecten 19,738 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.; an die Magdeburgische Land-Feuer-Societät abschläglich für die derselben überwiesenen, bisher bei der diesseitigen Societät versichert gewesenen Ortschaften des Jerichow'er, Mansfeld'er See-, Saal- und Wordis'er Kreises 700 Thlr.; Zuschuß an die laufende Verwaltung 25,532 Thlr 14 Sgr. 6 Pf.; Bestand für das nächste Jahr 91,100 Thlr. in Effecten und 19,101 Thlr. 26 Sgr. baar. Merseburg, den 24sten November 1866.

Der General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen: v. Hülsen.

Per-

Digitized by Google

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(600.) Dem zum Oberpfarrer in Belgern berufenen bisherigen Diaconus **Schlunk** in Eilenburg ist die Verwaltung der Superintendentur der Diöces Belgern, vorerst interimistisch, übertragen worden.

Zu der erledigten Stelle eines evangelischen Pastor extraordinarius in Mühlhausen ist der bisherige Predigtamts-Candidat Elias Ernst Hermann **Meyer** aus Erfurt berufen und von dem Königlichen Consistorium der Provinz Sachsen zu Magdeburg bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Pösigk mit Röpau, in der Diöces Brehna, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Ernst Robert **Pfeifer** berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Archidiaconatstelle zu Kemberg, in der Diöces Kemberg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Carl August Hugo **Eylau** berufen und bestätigt worden.

Dem bisherigen Verwalter der katholischen Pfarrstelle zu Rohrberg, im Kreise Heiligenstadt, Karl **Schmerbach**, ist dieselbe definitiv verliehen worden.

Der bisherige Hülfsprediger Albert **Fiensch** aus Halle a/S. ist zum ordinirten Hülfsprediger in Biere, Diöces Aschendorf, ernannt worden.

Beim Gymnasium in Heiligenstadt ist der bisherige Gymnasiallehrer **Behlau** zum Oberlehrer befördert, und der Gymnasiallehrer Dr. **Mock** in Altendorn vom 1sten April k. J. ab als 4ter ordentlicher und 2ter geistlicher Lehrer angestellt worden.

Der Kreisgerichts-Secretair, Kanzlei-Rath **Huschenbett** zu Heiligenstadt ist vom 1sten März 1867 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt. Der Hülfsgefangenenwärter Johannes **Müller** zu Heiligenstadt ist auf seinen Antrag mit dem 1sten Januar 1867 aus seiner Stelle entlassen.

Der bisherige provisorische Lehrer Martin Christoph Leopold **Hülle** zu Esstedt, im Kreise Erfurt, ist als Schullehrer, Cantor, Kirchner und Organist daselbst angestellt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer **Huck** in Nordhausen ist als erster Knabenlehrer der evangelischen Gemeinde Mühlberg, im Kreise Erfurt, angestellt worden.

Die Schullehrer Franz **Schulte**, bisher in Langensalza, und Karl **Anhalt**, bisher in Gotha, sind zu Schullehrern an den katholischen Stadtschulen zu Erfurt ernannt worden.

Der unbesoldete Rathmann **Martini** zu Sömmerda ist bei dem bevorstehenden Ablaufe seiner Wahlzeit in der vorgedachten Eigenschaft wieder erwählt und Seitens der Königlichen Regierung auf eine fernere sechsjährige Zeitdauer bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(601.) Den Kaufleute **Middeldorff & Kromberg** zu Rittershausen, Barmen ist unter dem 30sten November 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Anfertigung von Hemdenknöpfen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

(602.) Dem Herrn Joseph Marie **Nyo-Catteau** zu Paris ist unter dem 28sten November 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Drellirspulen zur Bewirkung der Abwickelung des drellirten Fadens auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 58. Erfurt, den 15ten Dezember **1866.**

(603.) Das zu Berlin am 1. d. Mts. ausgegebene 61ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6459. die Verordnung, betreffend die Einführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15ten Oktober 1866 in den Landestheilen, welche durch das Gesetz vom 20sten September 1866 der Preußischen Monarchie einverleibt worden sind; vom 14ten November 1866;

„ 6460. die Verordnung, die Einführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866 in dem Jadegebiete betreffend; vom 19. November 1866;

„ 6461. die Verordnung, betreffend die Siegel der Notare im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover; vom 5ten November 1866;

„ 6462. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. November 1866, betreffend die Erweiterung des Statuts vom 20 September 1866 (Gesetz-Samml. für 1866. S. 556.) wegen Stiftung eines Erinnerungskreuzes für den Feldzug 1866;

„ 6463. die Verordnung, betreffend die Bestellung des Ober-Tribunals zum Kassationshofe für die Strafsachen aus dem Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt; vom 19. November 1866;

„ 6464. die Verordnung, betreffend die Ernennung der Justizbeamten im Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt; vom 19ten November 1866; und

„ 6465. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Westdeutsche Versicherungs-Aktienbank" mit dem Sitze zu Essen errichteten Aktiengesellschaft; vom 12ten November 1866.

Das zu Berlin am 8. d. Ms. ausgegebene 62ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6466. die Verordnung, betreffend die Publikation der Gesetze in denjenigen Landestheilen, welche durch das Gesetz vom 20sten September 1866 (Gesetz-Samml. S. 555) der preußischen Monarchie einverleibt worden sind; vom 1sten Dezember 1866;

„ 6467. die Concessions-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft durch den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Call resp. Sötenich nach Trier; vom 12ten November 1866;

„ 6468. die Concessions-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahngesellschaft durch den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Euskirchen nach Brühl oder Sechtem; vom 12ten November 1866;

„ 6469. die Concessions-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Rheinischen Eisenbahn-Unternehmens durch den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von der Rheinstation Hochfeld der Osterath-Essener Eisenbahn nach Duisburg; vom 12ten November 1866;

„ 6470. den Nachtrag zu dem Statut des Leipzig-Schweliger Teichverbandes vom 21sten Juli 1852; vom 12ten November 1866; und

„ 6471. den Allerhöchsten Erlaß vom 19 November 1866, betreffend die Erweiterung der Grenze, innerhalb welcher eine Beleihung nach dem Erwerbswerthe durch die ostpreußische Landschaft erfolgt.

Reden des Ministers des Innern Grafen zu Eulenburg über den Streit der letzten Jahre und über die Wiederherstellung des inneren Friedens.

(604.) Die Verhandlungen, welche in den letzten Wochen im Abgeordnetenhause geführt wurden, gaben dem Minister des Innern wiederholt Gelegenheit, sich über die Stellung der Königlichen Staats-Regierung während des Zwiespalts der letzten Jahre, sowie über die Wünsche und Absichten derselben für die weitere Entwicklung der Verhältnisse in Preußen auszusprechen.

In

Digitized by Google

In der Sitzung vom 1sten December sprach sich der Minister zuvörderst darüber aus, wie wünschenswerth es sei, daß die Gegner der Regierung ihren Widerspruch nicht immer gegen die Personen, sondern, wo sie es eben für nöthig halten, gegen die Grundsätze und Handlungen der Minister richten.

„Wenn Sie das befolgen möchten, sagte der Minister, dann glaube ich, würden wir uns vielleicht viel leichter und viel schneller verständigen und zu folgereicheren Resultaten kommen, als es bis jetzt der Fall gewesen ist. Die konservative Partei und conservativ denkende Männer, wie die am Ministertische, von denen ich neulich erklärt habe, daß sie nicht zu einer speciellen Partei gehören, haben das vor Ihnen voraus, daß sie wirklich sachlich denken. Wir, meine Herren, haben dies seit den letzten vier Jahren an uns erfahren, ich persönlich und so viel ich weiß, alle meine Kollegen kennen das nicht, was es heißt, Haß gegen Jemanden haben, der gegen die Regierung Jahre lang gestimmt oder agitirt hat.

Nein, meine Herren, ich habe nie eine Spur davon empfunden und habe nie von meinen Kollegen gehört, daß dergleichen Haß bei ihnen bestehe. Wohl aber habe ich häufig Aeußerungen, die auf Haß deuten, aus Ihren Bänken hervorkommen hören.

Und ferner, es hat weder die Regierung, noch die konservative Partei jemals annehmbare und vernünftige Vorschläge oder Beschlüsse von Ihrer Seite deshalb bekämpft, weil sie von der Linken kamen. Nein, niemals! Es ist Ihren Rednern Beifall gezeigt und Ihren Beschlüssen freudig von uns zugestimmt worden, wenn diese Beschlüsse den konservativen Prinzipien nicht widersprachen. Sie dagegen haben Beschlüsse bekämpft oder Anträge fallen lassen, blos weil sie von unserer Seite oder von der konservativen Partei kamen, und so lange dieses Verhältniß fortdauert, wird auch die Spannung, die immer noch durch das Haus geht, zum größten Schaden des Landes fortdauern. Wenn Sie sich nicht von dem Gedanken durchdringen, daß in dem Augenblicke, wo die Indemnität von uns beantragt wurde, der aufrichtige Wille und der Wunsch in uns lebendig war, mit Ihnen zusammenzugehen: wenn Sie nicht denselben Willen bethätigen und demzufolge nur da Opposition machen, wo Ihnen Gesetzes-Vorschläge oder Handlungen der Regierung entgegentreten, mit denen Sie sich absolut nach Ihrer inneren Ueberzeugung nicht einverstanden erklären können, so kann man uns doch das nicht zur Last legen.

Die Opposition an sich ist es nicht, die wir von uns weisen, wir wollen sie ja gern. Eine Opposition, die uns entgegentritt, berichtigt unsere eigenen Ansichten und veranlaßt uns, die Sache auch von der andern Seite zu betrachten. Wir wollen aber die Oppositionspartei nicht, welche Opposition macht, um Opposition zu machen, und wenn Sie nicht davon ablassen, meine Herren, und auch bei wichtigen Budget-Berathungen, in denen wir uns befinden, Forderungen, von denen Sie selbst überzeugt sind, daß deren Ansätze nothwendig sind, blos deshalb bekämpfen und bestreiten, weil sie in dem Etat des und des Ministers stehen, so ist das ein sehr lebhaftes Zeichen davon, daß Sie den wirklichen Willen, sachlich mit der Regierung zusammenzugehen, soweit Sie es Ihrer Ueberzeugung nach können, nicht haben, und dann tritt dieser immer peinlicher werdende Zustand hervor, daß wir Abstimmungen mit ein, zwei Stimmen Majorität rechts oder links haben und daß das Schicksal ganzer Verwaltungszweige davon abhängt, wie einmal die Stimmung im Augenblicke gegen einzelne Minister ist. Ich halte das für einen außerordentlich betrübenden Zustand, den herbeizuführen ich mich niemals hergeben würde, selbst einer Regierung gegenüber, die im Allgemeinen nicht nach meinen Wünschen zusammengesetzt wäre."

Der Minister sprach sodann von der vielfach vorkommenden Behauptung, daß nur ein Theil der Minister die Versöhnung mit der Landesvertretung gewünscht habe, ein anderer Theil nicht.

„Es wird, sagte er, in den Zeitungen behauptet, die Maßregeln, welche entgegenkommender Natur seien, seien nur von einem Theile der Minister ausgegangen, von dem andern bekämpft worden, wie z. B. die Indemnität. Die habe der Herr Graf **Bismarck** sich ausgedacht, aber eine andere Partei des Ministeriums sei dagegen gewesen.

Dieser Behauptung kann ich nur einfach die Versicherung entgegenstellen, daß nicht ein Wort daran wahr ist. Es ist in dem Ministerium darüber gesprochen worden, in welcher Form man die Indemnität einbringen wolle, wie die Thronrede lauten solle, in welcher Form wir das Budgetrecht des Hauses anerkennen wollten. Ueber den Wunsch und die Absicht, durch Einbringung der Indemnitäts-Forderung den Zwiespalt zu beseitigen, ist in dem Ministerium durchaus keine Meinungsverschiedenheit gewesen. Nachdem der Sieg von Königgrätz erfochten war, waren alle Mitglieder der Regierung mit dem Könige und unter sich ein-

Digitized by Google

einverstanden, daß dieser Moment nicht benutzt werden dürfe, um mit der Volksvertretung kurzen Prozeß zu machen, obgleich wir stark genug dazu waren, sondern daß aller Welt gezeigt werden müsse, daß wir es ehrlich mit der Verfassung meinen und daß selbst in dem Augenblicke, wo es sich gezeigt hatte, daß die Krone noch in voller Gewalt in Preußen bestehe, bewiesen werden müsse, daß dieselbe verfassungsmäßig regieren will.

Und wir, meine Herren, wir Minister, die wir 4 Jahre mit Ihnen im Kampf gestanden haben, wir wollten zeigen, daß es uns mit dem Wunsche nach Versöhnung Ernst war. Wir haben uns gefreut, zeigen zu können, jetzt sei der Moment gekommen, mit Ihnen zusammengehen zu können, weil keine Veranlassung mehr vorlag, die Rechte des Königs, wie wir sie verstehen, mit der Schärfe zu vertheidigen, wie wir bis dahin es mußten, weil Sie nun dahin gekommen waren, die Gerechtigkeit unserer Forderungen anzuerkennen. In dieser Beziehung ist das Ministerium ganz einig gewesen. Ich wüßte auch nicht, wie es möglich wäre, die Einheit im Ministerium aufrecht zu erhalten, wenn wir uns über die Indemnität nicht geeinigt hätten, wenn zwischen uns Unterschiede der Auffassung über eine so grundsätzlich wichtige Sache bestanden hätten. Es ist nicht denkbar, daß dann noch ein Zusammengehen der Regierungs-Mitglieder hätte stattfinden können.

Nun sagen Sie: gut, das geben wir zu, jetzt ist aber eine neue Lage der Dinge eingetreten. Wie werden sich die einzelnen Minister in die neue Lage hineinfinden?

Meine Herren! Ich muß fragen, wer hat denn die neue Lage gemacht: Sie oder wir? Ich glaube, wir haben die Lage gemacht, das können wir sagen, ohne zu viel zu sagen, und wir sollten uns nicht in das Bett hineinlegen können, das wir uns selbst gemacht haben?

Ich weiß von Ihnen, meine Herren, daß es Ihnen schwer wird, sich in die neue Lage zu finden, aber ich rufe Ihren Patriotismus an und bitte Sie, thun Sie das!

Die Lage, die wir uns bereitet haben, werden wir mit der größten Freude zur Geltung bringen. Es wird endlich für uns der Moment kommen, wo wir nach den unfruchtbaren Kämpfen mit diesem Hause nur die Ruhe gewinnen werden, um wirklich an die weiteren wichtigen Arbeiten unserer Ministerien heranzugehen. Das ist seit 4 Jahren nicht möglich gewesen; man hatte ja nicht die Seelenruhe, man hatte nicht den Muth dazu, mit irgend einem Vorschlage hervorzutreten, den man für die Fortentwickelung der Verwaltung nöthig hielt, weil man wußte, man begegnete dem grundsätzlichsten Widerspruche einer übermächtigen Majorität — es wäre weggeworfen gewesen.

Nein, meine Herren, in die neue Lage finden Sie sich hinein, sage ich nochmals, wir stecken darin, und werden das bei jeder Gelegenheit beweisen."

Der Minister setzte endlich noch auseinander, wie die Regierung nur durch den Druck und die Angriffe Seitens der Landesvertretung in den letzten Jahren genöthigt worden sei, mit allen Mitteln des Gesetzes ihren Standpunkt und ihre Maßregeln zu behaupten:

„Ich gebe zu, sagte der Minister, daß ich mit viel billigerem Gefühle in das Ministerium eingetreten bin, als ich eine Zeit lang hinterher gehabt habe, aber ich habe nicht etwa einem Bann der Partei unterlegen, sondern ich habe die Folgen tragen müssen des Druckes, welchen die Opposition gegen uns übte, um zu der Ueberzeugung zu kommen, mit Billigkeit ist jetzt nicht mehr durchzukommen, jetzt heißt es: wer hat die Macht und die Kraft in Händen, um denjenigen Standpunkt zu behaupten, den man zum Heile des Landes für nothwendig hält

Man mußte voraussehen, in die schwierigsten äußeren Verhältnisse hineinzukommen, die ganzen Kräfte des Staates anspannen zu müssen, während uns doch eine Opposition gegenüberstand, wie sie der Preußische Staat in seinem Parlamente bis dahin nicht erlebt hat. Und weil wir uns auf solche große Momente vorbereiten mußten, kam es darauf an, in jeder Verwaltung die ganze Gewalt anzuwenden, die das Gesetz und die Stellung dem Ministerium in die Hand gab. Und dieses Gefühl begründete recht eigentlich die feste Einmüthigkeit des Ministeriums, dieses Gefühl erzeugte recht eigentlich der Präsident desselben, Graf **Bismarck**, der uns stets und stets aufforderte, ihn nicht in den einzelnen Verwaltungen im Stiche zu lassen, sondern die Kraft anzuspannen, um für den Moment wirksam zu sein, den er vorauskommen sah und der wirklich hinterher eingetreten ist. Wir wirkten auf allen Punkten, und konnten das thun, wenn wir eben keinen Nagel breit von dem aufgaben, was das Gesetz uns gestattete. Daraus folgt von selbst, daß, wenn der schwere Zeitpunkt überwunden ist, man zu den billigen Rücksichten zurückgeht.

In

Digitized by Google

In der Sitzung vom 4ten Dezember handelte es sich um die Bewilligung eines Fonds von 35,000 Thalern zu geheimen polizeilichen Ausgaben.

Ein Abgeordneter schlug vor, diese Summe zu streichen. Zwar stellte er selbst die Nothwendigkeit eines solchen Fonds nicht in Abrede: aber derselbe sei nur einem Ministerium zu bewilligen, zu dessen Politik man Vertrauen habe. So Großes nun der Minister-Präsident **Graf von Bismarck** in der auswärtigen Politik geleistet habe, so habe er doch keinen rechten Sinn für die innere Freiheit. Man möge sich nur daran erinnern, daß die Ansichten des Grafen **Bismarck** früher einmal von dem Grafen **Schwerin** in dem Worte zusammengefaßt worden seien: „Macht geht vor Recht."

Darauf erwiderte **der Minister des Innern** Folgendes:

„Es ist hier behauptet, der Herr Minister-Präsident sei zwar vorzüglich in Allem, was er denke und thue in der auswärtigen Politik, allein er habe sehr wenig Verständniß für innere Fragen. Das ist ein Irrthum, meine Herren, Graf **Bismarck** ist sich darüber vollständig bewußt — es klingt eigenthümlich, daß ich hier die Gedanken des Herrn Grafen **Bismarck** entwickle, aber ich glaube, es ist besser, daß ich es thue, so lange er noch nicht unter uns weilt, — ich kenne den Grafen **Bismarck** zu genau, um nicht bestimmt behaupten zu können, sage ich, daß er akturat so viel Verständniß für innere Fragen hat, wie für äußere, und daß die Art und Weise, wie er auf dem einen und auf dem andern Feld handelt, in sich in innigster Uebereinstimmung steht und von einander abhängig ist.

Er geht von der Ansicht aus, daß ein werdender Staat, ein Staat, der eine Zukunft vor sich hat und vor sich haben muß, um sich erst einen fertigen (abgerundeten) Staat nennen zu können, in Bezug auf die innere Verwaltung sich nicht so viel Freiheit lassen darf, als ein bereits vollständig abgerundeter, fertiger Staat; er unterscheidet ganz bestimmt zwischen Staaten, wie England, die Größeres eigentlich nicht erreichen können, als was sie jetzt erreicht haben, und Staaten, wie Preußen, namentlich vor dem Kriege, was nur deshalb nach allen Seiten hinkte, weil es ein unfertiger Staat war; er hat das mit einer sehr treffenden Bemerkung dem Vertreter einer auswärtigen Macht gegenüber ausgesprochen, indem er sagte: „Nur ein ganz fertiger Staat kann sich den Luxus einer liberalen Regierung gestatten." Es ist ein ganz vollständiges Verständniß bei ihm darüber, daß eine liberale Regierung für den Regierten, wie für den Regierenden viel bequemer und an und für sich berechtigter ist. Aber um einen Staat liberal zu regieren, muß man erst einen Staat haben; und daß Graf Bismarck zunächst und vor Allem das Bilden und Schaffen des Staates in's Auge faßt, um hinterher, wenn wir erst damit fertig sind, auch nach Innen liberal regieren zu können, meine Herren, das sind zwei Seiten, die zusammen den ganzen Mann, den ganzen Geist und das ganze Verständniß bilden. Und, meine Herren, in diesem Sinne, in der vollständigen Ueberzeugung von der Richtigkeit dieser Auffassung, haben wir mit dem Grafen **Bismarck** denselben Strang gezogen, sind mit ihm seit vier oder fünf Jahren Hand in Hand gegangen. Ob Sie uns nun irgend ein Verdienst an demjenigen beimessen wollen, was erreicht worden ist, das ist uns persönlich gleichgültig. Lassen Sie uns wenigstens den Ruhm, daß wir ihm nicht hinderlich gewesen sind dadurch, daß wir eine andere Politik verfolgt haben, als diejenige ist, die in den Rahmen der seinigen hineinpaßt. Die Armee-Reorganisation war der Punkt, von welchem der Conflict ausging. Die Armee-Reorganisation aufrecht zu erhalten, an dem festzuhalten, was die Ueberzeugung gewährte, es sei eine tüchtige Einrichtung, mit der wir einen starken Feind bestehen könnten, das war die Idee, welche er verfolgen mußte, um überhaupt mit Sicherheit an die auswärtige Politik gehen zu können, und sich einem entscheidenden Schlage nicht entziehen zu müssen.

An die Armee-Reorganisation, an die große Widerwilligkeit dieses Hauses, derselben seine Zustimmung zu ertheilen, knüpft sich der ganze Conflict und alle seine Folgen. Die Wahrheit, glaube ich, ist so einfach, meine Herren, daß sie Niemand bestreiten kann, und doch muß sie tausend Mal immer und immer wiederholt werden. Die Armee-Reorganisation und der feste Wille, sie durchzuführen, ist die Veranlassung gewesen, weshalb die Regierung die Zügel straffer anziehen mußte. Sie hat es gethan. Und mit dem Augenblicke, wo dieser Zweck erreicht ist, wird die Lage eine durchaus andere, sie wird eine andere für uns, sie wird eine andere für Sie. Und ich kann immer nur wieder darauf zurückkommen, finden Sie sich doch endlich da hinein."

Was die angebliche Meinung des Grafen **Bismarck** über Macht und Recht betrifft, so äußerte sich der Minister **Graf zu Eulenburg** hierüber, wie folgt:

„Der Herr Graf **von Schwerin** hat damals Etwas gesagt, was ein Stichwort geworden ist für Parteien und Zeitungen; er behauptete, Graf **Bismarck** habe erklärt, Macht gehe über Recht. Es

war

Digitized by Google

war dies damals — ich erinnere mich dessen ganz genau — ein Mißverständniß des Herrn Grafen **Schwerin**; ein solches Wort ist nicht über Graf **Bismarck**'s Lippen gekommen. Ich erinnere mich genau, daß derselbe folgende Ansicht entwickelte: Wenn zwei politische Körperschaften, die nicht vor Gericht ihre Streitigkeiten ausmachen können, **beide** im Recht zu sein behaupten, die gegenseitigen Behauptungen sich einander gegenüberstehen und die Entscheidung schwankt, wer wird die Richtigkeit seiner Behauptungen in's Werk setzen können, wenn es keinen Richter giebt, der darüber entscheidet, die Frage darüber doch aber zum Austrage kommen muß, wer entscheidet dann? Dann entscheidet der Umstand, wer hat die Macht, und derjenige, der die Macht hat, in dessen Schooß fällt der Erfolg.

Wer kann diese Ansicht bestreiten? ist sie nicht dasjenige, was wir noch im letzten Kriege erlebt haben, hat nicht Jedermann in beiden Staaten, Herrscher und Unterthanen, behauptet, der Staat, dem er angehöre, sei im vollsten Rechte?

Ich bin überzeugt, daß sämmtliche Bewohner des Oesterreichischen Staates behauptet haben, wir seien Räuber und Mörder, weil wir dort eingedrungen seien, aber ebenso behauptet die Preußische Bevölkerung, daß wir in vollem Rechte waren, daß wir ungerechterweise von Oesterreich in einen Krieg verwickelt worden sind. Wer entscheidet? derjenige, der die Schlacht gewinnt; und wer auf politischem Boden? derjenige, der die Macht hat. Diese Theorie war es, die der Graf **Bismarck** damals vor dem Hause entwickelt hat, und die den Herrn Grafen **Schwerin** veranlaßte, zu sagen: jetzt haben wir gehört: Macht geht vor Recht.

Ja! die Macht entscheidet unter gewissen Voraussetzungen, das ist unumstößlich wahr; aber niemals ist weder aus dem Munde des Herrn Minister-Präsidenten, noch aus dem Munde irgend eines Anderen von uns Allen das „Macht geht über Recht" als politischer Grundsatz ausgesprochen worden, und daß wir nicht blos diesem Grundsatze nicht huldigen, sondern daß wir ihn fern von uns weisen, selbst in dem Moment, wo wir ihn selbst mit dem Beifall der Bevölkerung anwenden konnten, das haben wir nach Beendigung des Krieges gezeigt.

Damit hoffe ich und glaube, daß dieser Streit sein Ende erreichen möge. Glauben Sie sicher, meine Herren, wenn Sie die volle Gemeinschaft des Ministeriums nicht anerkennen wollen, so werden Sie doch der Bevölkerung und uns das Gegentheil nicht beweisen, und wenn Sie uns einen Ruhm an der Herbeiführung der Zustände nicht zugestehen wollen, die jetzt bestehen, so beruhigen wir uns darüber vollständig. Die Nachwelt, die unsere Namen finden wird unter den Gesetzen, die der neuen Entwickelung der Preußischen und Deutschen Geschichte den Stempel aufdrücken, wird sagen, diese Männer müssen doch auch etwas dazu gethan haben. Darauf kommt es aber nicht an. Sagen Sie nur nicht immer von vornherein, wir haben kein Vertrauen zu dem, was geschehen wird. Warten Sie ab! Es läßt sich in der jetzigen Position nicht alles Dasjenige schaffen, was Sie für die Zukunft ersprießlich halten und herbeiwünschen. Es ist das unmöglich und würde mit den Wünschen der neuen Preußischen Unterthanen, die zu uns getreten sind, sehr wenig übereinstimmen, wenn wir Ihnen zu Liebe und um Ihre Ungeduld zu befriedigen, sofort die liberalsten Einrichtungen in die neuen Länder hineinwürfen.

Ich bin überzeugt, wir dienen jenen Ländern viel mehr, wenn wir ruhig auf dem Wege gehen: zu prüfen, was besteht dort, was ist dort nützlich, was kann von den Einrichtungen, welche dort bestehen, herüber genommen werden, was kann von unsern Einrichtungen ihnen gegeben werden. Auf diese Weise wird meiner Ueberzeugung nach der Zustand herbeigeführt werden, welcher nach allen Seiten hin ein ersprießlicher sein wird. Lassen Sie uns auf diesen Standpunkt uns stellen."

Soweit diese Erklärungen des Ministers des Innern.

Was den Fonds betrifft, um den es sich handelte, so wurde von mehreren Abgeordneten auseinandergesetzt, daß derselbe ganz unentbehrlich sei und daß das Vertrauen oder Mißtrauen in Bezug auf die Politik der Regierung gar Nichts damit zu thun habe.

Ein liberaler Abgeordneter sagte:

„Der Fonds für geheime polizeiliche Zwecke, um welchen es sich handelt, bezweckt, auf geheimen Wegen, wie es einmal die Verhältnisse erfordern, Verbrechen nachzuspüren und sie an's Tageslicht zu ziehen. Den können wir also nicht entbehren. Wenn der Fonds für jede Regierung unentbehrlich ist, wenn wir nicht wollen, daß Verbrechen unbestraft bleiben, die auf öffentlichem Wege nicht entdeckt werden können, so weiß ich in der That nicht, wie wir dazu kommen sollten, diesen Fonds nicht zu bewilligen."

Bei

Digitized by Google

Bei der Abstimmung hatten die Gegner der Regierung eine Mehrheit von 3 Stimmen (153 gegen 150) für sich und wurde somit die Bewilligung des Fonds vorläufig verweigert.

Da die Mittel aber in der That im öffentlichen Interesse nicht entbehrt werden können, so ist zunächst zu hoffen, daß bei der erforderlichen nochmaligen Erwägung und Schlußabstimmung die Mehrheit den in Rede stehenden Fonds noch bewillige.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(605.) Seitens der General-Versammlung der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft vom 22sten Oktober d. J. ist beschlossen worden, die Versicherung von Spiegelglas in den Geschäftskreis der Gesellschaft aufzunehmen.

Diesem Beschlusse ertheilen wir hierdurch unsere Zustimmung.

Berlin, den 25sten November 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
v. Itzenplitz.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Sulzer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Verpachtung von Gütern des Kloster Bergeschen Studien-Fonds und der Landesschule zu Pforta. 3988. S.

(606.) Von den Gütern des Kloster Bergeschen Studien-Fonds werden

1) Sülldorf (ca. 885 Morgen, Pachtgelderminimum 6,400 Thlr., erforderter Vermögens-Nachweis 16,000 Thlr.),
2) Carith (ca. 1,785 Morgen, Pachtgelderminimum 3,000 Thaler, erforderter Vermögens-Nachweis 20,000 Thlr.),

und der Landesschule Pforta

3) Cucuau (ca. 903 Morgen, Pachtgelderminimum 2,800 Thlr., erforderter Vermögens-Nachweis 16,000 Thlr.,
4) Die Oekonomie Pforta mit dem Vorwerk Kösen und die Speisewirthschaft zu Pforta für die 180 Zöglinge (Erstere ca. 1835 Morgen, Pachtgelderminimum 9,000 Thlr, erforderter Vermögens-Nachweis 25,000 Thlr.),

zum 1sten Juli 1868 zur anderweiten Verpachtung auf 18 Jahre gelangen, worauf Pachtlustige hierdurch aufmerksam gemacht werden.

Die Pachtbedingungen sind ad 1. und 2. beim Rentamt des Kloster Bergeschen Studienfonds zu Magdeburg, Regierungs-Straße Nro. 2. und ad 3. und 4. beim Rentamt der Landesschule zu Pforta, und auf den resp. Gütern einzusehen.

Der Licitationstermin wird seiner Zeit näher bekannt gemacht werden.

Magdeburg, den 3ten Dezember 1866. **Königl. Provinzial-Schul-Collegium.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Ergänzungs-Wahlen für die Handelskammer zu Erfurt. Nro. 6295. A. 3.

(607.) In Gemäßheit des § 12 des Statuts für die Handelskammer zu Erfurt vom 18. Oktober 1844 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle der mit Ende dieses Jahres statutenmäßig aus der Handelskammer ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter zur Ausführung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. Juni 1863 (G.-S. pro 1863 S. 441.) und des sich hierauf beziehenden Erlasses des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 22. Juni 1863 für die Wahlperiode 1867/69 neu resp. wiedergewählt sind

a) zu Mitgliedern:

der Fabrikant Julius **Hoffmann**,
der Kaufmann Ferdinand **Blanchart**,
der Stadtrath **Bauke**,

b) zum Stellvertreter:

der Kaufmann Ferdinand **Morgenroth**.

Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz sind diese Wahlen bestätigt worden.

Erfurt, den 6. Dezember 1866. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Betrifft das Anmeldungs- und Reklamations-Verfahren bezüglich der Grundsteuer-Entschädigungsansprüche in den Kreisen Langensalza und Weißensee. Nro. 1186. B. 4.

(608.) **Im Verfolg unserer allgemeinen Bekanntmachung vom 25sten Januar c., betreffend das An-**

Digitized by Google

Anmeldungs- und Reklamations-Verfahren bezüglich der Grundsteuer-Entschädigungs-Ansprüche (abgedruckt auf Seite 18 und f. des diesjährigen Regierungs-Amtsblatts) bringen wir hierdurch den betheiligten Grundbesitzern innerhalb der Kreise Langensalza und Weißensee Folgendes zur Kenntniß:

Nach den unten näher bezeichneten Kreisblattbekanntmachungen der betreffenden Herrn Landräthe gedachter Kreise sind:

1) die für den Kreis Langensalza aufgestellten Entschädigungsnachweisungen A. und B. während eines Zeitraumes von 6 Wochen, vom 15ten d. Mts. an gerechnet, zur Einsicht der Betheiligten im dortigen landräthlichen Bureau ausgelegt (cfr. Bekanntmachung vom 30. November c. in № 94 des Langensalzaer Kreisblattes);
2) die für den Kreis Weißensee aufgestellten Entschädigungsnachweisungen A. B. und C. in der Zeit vom **1sten December c. bis zum 1sten Januar 1867** im dortigen landräthlichen Bureau zur Einsicht der Betheiligten offen gelegt (cfr. Bekanntmachung vom 22sten November c. in der Beilage zum 95sten Stücke der Weißensee'er Zeitung, als Kreisblatt für den Kreis Weißensee.

Etwaige noch anzumeldende Ansprüche müssen in der, in den betreffenden obigen Kreisblattbekanntmachungen näher bezeichneten, Weise binnen eines dreimonatlichen Zeitraumes angebracht werden, und beginnt diese Frist für den Kreis

a) Langensalza mit dem 15ten d. Mts.,
b) Weißensee mit dem 1sten d. Mts.

Erfurt, den 6ten December 1866.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Post-Päckerei-Verkehr während der Weihnachtszeit.

(609.) Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packet-Sendungen sicher zu stellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Abfendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsortes auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Erfurt, den 3ten Dezember 1866. **Der Ober-Post-Director: Lenz.**

Errichtung einer täglichen Botenpost zwischen Pösneck und Ranis. Nro. 8766.

(610.) Vom 16ten d. Mts. ab wird zwischen Pösneck und Ranis eine tägliche Botenpost mit folgendem Gange courfiren:

aus Pösneck um 10¾ Uhr Vormittags,
in Ranis um 11¾ Uhr Vormittags,
aus Ranis um 1 Uhr Nachmittags,
in Pösneck um 2 Uhr Nachmittags.

Erfurt, den 10ten Dezember 1866. **Königl. Ober-Post-Direction.**

Vacante Stellen.

(611.) Der Pfarrer **Schotte** in Ammern, in der Diöces Mühlhausen, wird Ende Januar k. Js. in den Ruhestand treten. Die Stelle ist Privat-Patronats und gewährt, nach Abzug des Emeriten-Gehalts, ein Einkommen von ca. 500 Thalern.

Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1458 Thlrn. verbundene Diaconatstelle an der St. Andreaskirche zu Eisleben ist durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers vacant geworden. Zur Parochie gehört nur 1 Kirche.

(612.) In Folge der Reorganisation des hiesigen Schulwesens ist beschlossen, neben den Bürgerschulen eine gehobene Bürgerschule zu errichten, und soll letztere mit den drei untersten Klassen zu Ostern 1867

Digitized by Google

1867 eröffnet werden. In Folge dessen wird die Anstellung dreier Lehrer erforderlich. Qualificirte Bewerber wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse schleunigst bei uns in einem stempelpflichtigen Gesuche melden.

Was das Gehalt betrifft, so bemerken wir, daß jeder hiesige Lehrer, ohne Rücksicht auf seine Stellung mit einem Gehalte von 250 Thalern beginnt, welches nach bestimmten Jahren steigt und mit dem Ablauf des dreißigsten Dienstjahres die Höhe von 500 Thalern erreicht.

Auf einen wirklich ausgebildeten Turnlehrer wird besondere Rücksicht genommen werden.

Wittenberg, den 4ten Dezember 1866. **Der Magistrat.**

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(613.) Der Regierungs-Assessor **Breslau** ist von der Königlichen Regierung in Oppeln zum hiesigen Regierungs-Collegium versetzt worden.

Der Regierungs-Assessor **Hoppe** ist von der Königlichen Regierung in Potsdam zum hiesigen Regierungs-Collegium versetzt worden.

Der Regierungs-Secretariats-Assistent **Blanckmeister** ist zum Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter befördert, und der Civil-Supernumerar **Pimps** als Regierungs-Secretariats-Assistent angestellt worden.

Der Kreisrichter **Wiedeburg** in Prettin ist an das Kreisgericht in Eisleben versetzt worden. Ernannt sind: der Gerichts-Assessor **Bassin** zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Halle a/S., der Gerichts-Assessor **Lorenz** zu Königsberg N/M. zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Wittenberg, der Gerichts-Assessor **Friedrichs** zum Staatsanwaltsgehülfen bei dem Kreisgericht in Syrembera, und der Gerichts-Assessor **Friese** zum Staatsanwaltsgehülfen in Sensburg. Der Gerichts-Assessor **Bölcke** ist aus dem Departement des Appellationsgerichts in Naumburg in dasjenige des Appellationsgerichts in Stettin versetzt worden. Der Referendarius Hermann Gottfried **Giese** ist zum Gerichts-Assessor ernannt worden. Der Referendarius **Keferstein** ist an seiner im diesjährigen Kriege gegen Oesterreich im Gefecht bei Podol erhaltenen Wunde gestorben.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Seggerde mit Everingen, in der Diöces Weferlingen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Hermann Immanuel **Roscher** berufen und bestätigt worden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Adolph Friedrich Anton Christoph **Hermes** ist zum Pfarr-Vicar in Friedrichsbrunnen, Diöces Quedlinburg, ernannt worden.

Der Schullehrer **Hertha**, bisher in Kirchbeilingen, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der Gemeinde Mittelsömmern, im Kreise Langensalza, angestellt worden.

Der bisherige Hülfslehrer zu Breitenworbis, Ignaz **Müller**, ist als Schullehrer der katholischen Gemeinde Breitenbach, im Kreise Worbis, angestellt worden.

Die bisherigen provisorischen Lehrer an den evangelischen Parochialschulen zu Erfurt, **Cramer** und **Böhme**, sind definitiv in ihrem resp. Amte angestellt worden.

Der Steuer-Aufseher **Hessler** ist von Gefell nach Halle, der Steuer-Aufseher **Braun** von Blankenberg nach Gefell, und der Thorwärter **Wisch** aus Weißenfels als Steuer-Aufseher nach Gefell versetzt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

(614.) Dem Dirigenten der städtischen Gas-Anstalt zu Breslau, F. **Lehmann** daselbst, ist unter dem 4ten Dezember 1866 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Gas-Regulator, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 59. Erfurt, den 22sten Dezember **1866.**

Der Norddeutsche Bund.

(**615.**) Die Wahlen zum Norddeutschen Reichstage stehen nahe bevor. Schon sind am Throne unsers Königs die Vertreter aller Norddeutschen Staaten versammelt, um die Grundlagen des neuen Bundes zu berathen, über welche alsdann der Norddeutsche Reichstag seine Stimme abgeben soll.

Noch niemals hatten die Wähler in Preußen zu so wichtigen und bedeutsamen Entscheidungen mitzuwirken.

Durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes soll endlich der feste Grund der deutschen Einheit gelegt werden, nach welcher die Deutschen seither vergeblich gestrebt und gerungen haben.

Die Siege und Erfolge Preußens in diesem denkwürdigen Jahre haben dazu geholfen, daß auf den Trümmern des alten deutschen Bundes eine neue enge Gemeinschaft der deutschen Völker und Staaten unter Preußens Führung aufgerichtet werden soll.

Der alte Bund, der nach den deutschen Freiheitskriegen im Jahre 1815 errichtet wurde, hat seine Aufgaben nicht zu erfüllen vermocht: er war dazu gegründet, einmal, daß alle deutschen Völkerschaften unter seinem Schutze einträchtig neben einander leben sollten, zum Andern, daß die vereinigte Macht von ganz Deutschland jeden Angriff auswärtiger Feinde abwenden und dem deutschen Namen Achtung und Geltung schaffen sollte.

Funfzig Jahre hat dieser Bund bestanden, aber den hohen Zwecken, die ihm seine Stifter gestellt, hat er grade in den wichtigsten und entscheidenden Augenblicken nicht entsprochen.

Die kleineren Staaten, im Vertrauen auf den ihnen von Preußen und Oesterreich zugesagten Schutz, vernachlässigten ihre militairischen Einrichtungen und vermochten daher im Falle der Noth keine sofort bereite Hülfe für die gemeinsamen deutschen Aufgaben zu stellen. Oesterreich und Preußen besonders mußten um so mehr Geld und Kraft auf ihre Armeen und die Wehrhaftigkeit ihrer Völker verwenden weil sie jeder Zeit gerüstet sein mußten, ihre Bundesgenossen mit zu beschützen.

Die Opfer aber, die Preußen dem ganzen deutschen Vaterlande brachte, wurden ihm mit Undank vergolten. Oesterreich sah mit neidischen Augen, wie in Preußen unter einer weisen, väterlichen und sparsamen Regierung Wohlstand und Bildung wuchsen und die Kraft des Staates zunahm; die Regierungen kleinerer Staaten aber, welche von jeher Preußens Aufblühen und überwiegendes Ansehen mit Eifersucht betrachtet hatten, schlossen sich willig der Oesterreichischen Regierung an, so oft es galt, eine weitere Machtentfaltung Preußens, wäre sie auch zum Vortheil des ganzen deutschen Bundes gewesen, zu hindern und zu beeinträchtigen. Fast alle großen Unternehmungen Preußens, selbst wenn sie den Bundesgenossen handgreiflichen Nutzen versprachen, alle wichtigen Schöpfungen für Deutschland, der allgemeine Zollverein, die Gründung einer deutschen Flotte, selbst die gemeinsame Anlage von Eisenbahnen, Telegraphen u. s. w. stießen auf Widerstreben und künstlich herbeigeführte Hindernisse. Und die Ueberwindung dieser letzteren wurde dadurch fast unmöglich gemacht, daß am alten Bundestage theilweise die Stimme des kleinsten Staates so viel galt, als die Stimme Preußens, und in allen Fällen die Weigerung einiger Regierungen die nützlichsten Vorschläge Preußens vereiteln konnte.

Vergebens hatte sich die Preußische Regierung schon unter dem hochseligen Könige **Friedrich Wilhelm IV.** und dann wieder unter König **Wilhelm** bis zum Ausbruche des letzten Krieges wiederholt bemüht, eine Aenderung der unzweckmäßigen Bundes-Verfassung herbeizuführen und Preußen in die Lage zu versetzen, daß es, unbehindert von Neid und Mißtrauen, für seine und ganz Deutschlands Macht, Ehre und Wohlfahrt wirken konnte. An dem Widerstande Oesterreichs und seiner engeren Verbündeten unter den deutschen Staaten scheiterten alle jene Versuche.

Auch das deutsche Volk hatte seit Jahrzehnten immer schmerzlicher die Schwäche und Ohnmacht empfunden, zu welcher es durch die Einrichtungen des deutschen Bundes und durch die Eifersucht der übrigen Staaten gegen Preußen verurtheilt war. Die vielfachen hochherzigen und gewaltigen Regungen aber waren wir-

Digitized by Google

wirkungslos geblieben, theilweise durch das Widerstreben der Regierungen, theilweise in Folge der Einmischung übertriebenen und maaßlosen Parteieifers.

Die jetzige Preußische Regierung, deren Bestreben von vorn herein darauf gerichtet war, Preußen seine gebührende Machtstellung in Deutschland und unter den Mächten Europas zu sichern, hatte klar erkannt, daß hierzu vor Allem eine Aenderung der Verhältnisse und Einrichtungen des deutschen Bundes erforderlich war. Die Regierung war entschlossen, diese Aenderung zum Heile Deutschlands herbeizuführen, wenn es sein könnte, auf dem Wege einer aufrichtigen Gemeinschaft mit Oesterreich, nöthigen Falls aber gegen den Willen und unter Ausschließung Oesterreichs aus Deutschland.

Eine Zeit lang schien es, als sollte es möglich sein, daß Preußen und Oesterreich gemeinsam Deutschlands Macht und Ehre förderten: es gelang unserer Regierung, Oesterreich zur gemeinsamen Befreiung der deutschen Herzogthümer Schleswig und Holstein heranzuziehen. Kaum aber war die glorreiche That gelungen, so trat die alte Eifersucht Oesterreichs und anderer deutscher Staaten gegen Preußen wieder hervor: statt die befreiten Herzogthümer im engen Anschlusse an Preußen zu einem Mittel der Stärkung deutscher Macht werden zu lassen, wollten die Gegner Preußens durch die Errichtung eines neuen ohnmächtigen Kleinstaats unter dem Prinzen von Augustenburg vielmehr Deutschlands Zersplitterung noch vermehren und Preußens Kraft und Entwickelung von Neuem lähmen.

Unsere Regierung überzeugte sich von Neuem, daß sie auf Oesterreichs Beistand für die Wiedergeburt Deutschlands nicht zu rechnen habe, daß dieselbe vielmehr ohne und gegen Oesterreich durchgeführt werden müsse.

Gleich beim Beginn der diesjährigen Verwickelungen wies die Preußische Regierung am Bundestage selbst auf die unerläßliche Nothwendigkeit einer Umgestaltung des deutschen Bundes hin und forderte zu diesem Zwecke das Zusammenwirken der deutschen Regierungen mit einer aus unmittelbarer Wahl des Volkes hervorgehenden Versammlung. Aber die Mahnung blieb erfolglos.

Je näher die Gefahr des Krieges trat, desto eindringlicher forderte unsere Regierung alle deutschen Staaten zu einer ernsten Mitarbeit an der Bundesreform auf, um durch Befriedigung der wirklichen Bedürfnisse Preußens und Deutschlands den Grund zum Streit und Krieg zu beseitigen. Aber bereits war ein Theil der deutschen Regierungen im geheimen Einverständnisse mit Oesterreich zu Preußens Demüthigung vereinigt, und statt die Hand zu einer Verbesserung der deutschen Bundesverhältnisse zu bieten, wurde die bisherige Verfassung dazu gemißbraucht, Preußen durch Androhung von Bundesgewalt an der Verfolgung seiner gerechten Ansprüche zu hindern.

Damit war der alte Bund durch Preußens Gegner selbst zerrissen. In demselben Augenblicke aber, wo Preußen das Schwerdt ergriff, um den Kampf für seine Ehre und Selbstständigkeit zu bestehen, verkündete es zugleich die Grundlagen eines neuen deutschen Bundes, und forderte die deutschen Fürsten auf, sich zur Durchführung desselben mit ihr zu vereinigen. Ein Theil der Norddeutschen Regierungen folgte alsbald dieser Aufforderung und stellte zugleich seine Truppen dem Könige von Preußen zur Verfügung.

Durch den glorreich erkämpften Sieg und den demnächstigen Friedensschluß hat Preußen völlig freie Hand erhalten, sein Werk für Deutschlands Größe durchzuführen.

Der Friede mit Oesterreich hat drei wichtige Grundlagen für die Neugestaltung Deutschlands geschaffen:

Oesterreich ist aus dem Verbande der deutschen Staaten ausgeschieden.

Die Norddeutschen Staaten sollen einen engen Bund unter Preußens Leitung bilden.

Die Verbindung der Süddeutschen Staaten unter sich und die Regelung ihrer Beziehungen zum Norddeutschen Bunde bleiben dem freien Einverständnisse derselben vorbehalten.

Das Erste und Wichtigste, was für die Gründung einer wahrhaften deutschen Macht geschehen soll, ist die enge Vereinigung aller Norddeutschen Staaten unter Preußens Führung.

Die Regierungen von zwei und zwanzig Staaten mit einer Bevölkerung von nahezu 30 Millionen haben sich verpflichtet, zur Errichtung eines Bundes auf den von Preußen dargebotenen Grundlagen mitzuwirken.

Gelingt es, für diesen Bund eine Verfassung zu Stande zu bringen, wie die Preußische Regierung sie entworfen hat, so wird das geeinigte Norddeutschland eine Macht darstellen, wie sie auf deutschem Boden noch niemals bestanden hat.

Dreißig Millionen eines arbeitsamen, einsichtigen und kriegstüchtigen Volkes, ein von Gott reich gesegnetes Land bewohnend, im Besitze der Küsten zweier Meere, mit einem der schlagfertigsten Heere der Welt, unter einer kräftigen und weisen Führung, werden im sicheren Bewußtsein ihrer Macht in vollster

Zu-

Digitized by Google

Zuversicht den Arbeiten des Friedens nachgehen können. Kein noch so mächtiger Nachbar wird es wagen, einen solchen Bund in seinem Entwickelungsgange zu stören, die Stimme Deutschlands wird fortan jeder Zeit mit Achtung gehört werden, das Gewicht seiner Entschließungen überall mächtig ins Gewicht fallen.

Der Handel des Norddeutschen Bundes, durch die Flagge der Bundesflotte gesichert, wird mit dem Handel der ersten Nationen wetteifern und allen Schichten des Volkes reiche Quelle des Wohlstands und der Bildung zuführen.

Damit das Werk gelinge, kommt es vor Allem auf die rasche Herstellung und Durchführung der Verfassung des Norddeutschen Bundes an.

Die Berathung derselben in Gemeinschaft mit den Regierungen wird die Aufgabe des Norddeutschen Parlaments sein.

In der Hand des Preußischen Volkes wird es liegen, durch die Wahlen zum Reichstage dafür zu sorgen, daß die Regierung an den Preußischen Abgeordneten eine feste Stütze zur Durchführung ihrer Absichten für Preußens und Deutschlands Zukunft finde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Ehrenrath der Rechtsanwalte beim Königlichen Ober-Tribunal. Nro. 61. gen.

(**616.**) In Gemäßheit des §. 4. Abs. 3 des Gesetzes vom 26. März 1856, betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechtsanwalten beim Königlichen Ober-Tribunal, ist in der am 8ten Dezember c. stattgefundenen Wahlverhandlung die vorgeschriebene theilweise Neuwahl des gedachten Ehrenraths erfolgt. Danach besteht dieser Ehrenrath aus folgenden **Mitgliedern:** 1) dem Geheimen Justiz-Rath **Reusche,** zugleich Vorsitzender, 2) dem Justiz-Rath **Wagner,** 3) dem Justiz-Rath **Doru,** 4) dem Justiz-Rath **Jffmer,** 5) dem Justiz-Rath **Strohn,** und folgenden **Stellvertretern:** 1) dem Justiz-Rath **Schmückert,** 2) dem Justiz-Rath **Simson.**

Dies wird zufolge des §. 26 der Verordnung vom 30sten April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 8ten Dezember 1866. **Königl. Ober-Tribunal.**

Die 8te Verloosung der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859. Nro. 2110. H.-B.

(**617.**) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1sten Juli 1867 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen ohne Zinscoupons aber mit Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen mit Zubehör denselben einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen werden.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den frühern Verloosungen gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 3ten Dezember 1866. **Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die 8te Verloosung der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859. Nro. 1595. C.

(**618.**) Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Liste der ausgelosten Staatsschuldverschreibungen sowohl jedem Exemplare des gegenwärtigen Stücks unseres Amtsblattes beigefügt, als auch bei unserer Haupt-Kasse, den sämmtlichen Kreis-, Steuer-, Forst-, Kämmerei- und größeren Communal-Kassen, sowie in den Bureaus der Landräthe und Magistrate unseres Bezirks zur Einsicht ausgelegt ist.

Mit **Ende Juni 1867** hört die Verzinsung dieser verlosten Schuldverschreibungen auf, worauf wir

Digitized by Google

wir die Betheiligten zur Vermeidung von Zinsenverlusten mit dem Bemerken aufmerksam machen, daß der etwa überhobene Zinsenbetrag bei der späteren Zahlung des Kapitals in Abzug gebracht werden wird.

Erfurt, den 13ten Dezember 1866. **Königl. Regierung.**

Abänderung der Vorschriften über die Ausfertigung und Gültigkeit der Gewerbe-Legitimationskarten. S579. B.1.

(**919.**) Die Vorschriften über die Ausfertigung und Gültigkeit der Gewerbe-Legitimationskarten werden für die Zeit vom 1sten Januar 1867 ab durch die folgenden Bestimmungen abgeändert und ergänzt.

Nach den bisherigen Vorschriften dürfen in Preußen für Handelsreisende, welche für Rechnung mehrerer Handlungs-(Fabrik-) Häuser Bestellungen aufsuchen oder Waareneinkäufe machen wollen, weder steuerfreie Gewerbescheine (Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. Februar 1831, Ges.-S. S. 5.) noch Gewerbe-Legitimationskarten (Anweisung vom 25. Dezember 1863 unter A Nro. 2. und 3.) ausgefertigt werden und den zu dem bezeichneten Geschäftsbetriebe für die Angehörigen anderer Staaten des Zollvereins ausgefertigten Karten ist in Preußen die Gültigkeit versagt (Anweisung vom 25sten Dezember 1863 unter B. № 10).

In Betreff der Ertheilung steuerfreier Gewerbescheine nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. Februar 1831 und nach §. 20 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 (G.-S. S. 697) behält es auch ferner bei den bestehenden Bestimmungen das Bewenden (Anweisung vom 25sten Dezember 1863 unter A. № 1.). Auch in Bezug auf die Verabredungen mit Oesterreich wegen gegenseitiger Zulassung der Handelsreisenden tritt keine Aenderung ein, es werden mithin, wie in der Circular-Verfügung vom 4. November v. Js. bekannt gemacht ist, gegenseitig nur solche Handelsreisende abgabenfrei zugelassen, welche entweder für ihre eigene Rechnung oder nur für Rechnung Eines Hauses, in dessen Diensten sie stehen, Geschäfte machen wollen.

Was aber einerseits die im Jahre 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Gebiete und die übrigen Staaten des Zollvereins und andererseits die bisherigen (altländischen) Preußischen Provinzen anlangt, so soll fortan die gegenseitige abgabenfreie Zulassung der Handelsreisenden gleichmäßig auch auf diejenigen Handelsreisenden Anwendung finden, welche für Rechnung mehrerer Handlungs- (Fabrik-) Häuser Bestellungen aufsuchen oder Waaren-Einkäufe machen wollen. Die Vorschrift unter B № 10. der Anweisung vom 25. Dezember 1863 wird deshalb vom 1. Januar 1867 ab außer Kraft gesetzt und es werden die Bestimmungen unter A. № 2. und 3. dahin erweitert, daß den Angehörigen der gedachten altländischen Provinzen, sofern nur die sonstigen allgemeinen Bedingungen erfüllt sind, Gewerbe-Legitimationskarten zum Aufsuchen von Bestellungen und zu Waareneinkäufen für Rechnung mehrerer, in der Karte namhaft zu machender Handlungs-(Fabrik-) Häuser ertheilt werden können. Die Ausfertigung der Karten ist in diesem Falle unter Beachtung der Probeeintragung № 3. auf dem anliegenden Formular zu bewirken, nachdem geprüft ist, ob die namhaft zu machenden Geschäftshäuser für ihren Gewerbebetrieb die gesetzlich bestehenden Steuern entrichten. Daß die in solcher Weise ertheilten Gewerbe-Legitimationskarten für Angehörige der altländischen Provinzen innerhalb der letzteren selbst keine Gültigkeit haben, folgt aus der Bestimmung unter A. № 1. der Anweisung vom 25. Dezember 1863.

Das betheiligte gewerbetreibende Publikum wird hiervon unter Bezugnahme auf die im 1sten Stück des Amtsblattes für 1864 unter № 2 abgedruckte Anweisung vom 25. Dezember 1863 zur Ausführung der unter den Zollvereins-Staaten getroffenen Verabredungen wegen Ausfertigung von Gewerbe-Legitimationskarten, sowie auf unsere Bekanntmachung vom 20sten November 1865 (50stes Stück unseres Amtsblattes für 1865, № 557.) in Kenntniß gesetzt.

Erfurt, den 12ten December 1866.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Hier folgt die Anlage.

Gewerbe-Legitimationskarte.

gültig für das Jahr (Stempel mit dem Preußisch. Wappen und Namen) **1800** .....

Dem N...., welcher in N. N. wohnhaft ist, und für Rechnung

1) seiner eigenen Drogueriewaarenhandlung daselbst,

2)

Digitized by Google

2) der Droguerie-waarenhandlung N N. daselbst, bei welcher er als Handlungscommis im Dienste steht,
3) nachstehender Handlungs- (Fabrik)häuser als:

N. und M. ꝛc.

im Gebiete des Zollvereins, in Bremen (und in Oesterreich) Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen beabsichtigt, wird hierdurch, behufs seiner Gewerbelegitimation bei den betreffenden Behörden der übrigen Zollvereinsstaaten, und Bremens bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb des/der vorgedachten Geschäfts/häuses im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind.

Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen.

Auch ist ihm verboten, für Rechnung Anderer als des/der genannten Geschäfts/häuser Waaren-Bestellungen aufzusuchen oder Waarenankäufe zu machen.

Bei dem Aufsuchen von Bestellungen oder bei Waarenankäufen hat er die in jedem Staate gültigen Vorschriften zu beachten.

Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Post-Päckerei-Verkehr während der Weihnachtszeit.

(620.) Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packet-Sendungen sicher zu stellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsortes auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Erfurt, den 3ten Dezember 1866. **Der Ober-Post-Director: Lenz.**

Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getraides. Nro. 2801. IV.

(621.) Die festgesetzten Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getraides pro 1866 werden unter Hinweisung auf den Schlußsatz des §. 3. des Gesetzes vom 15ten April 1857, betreffend die Ablösung der den geistlichen ꝛc. Instituten u. s. w. zustehenden Reallasten durch die folgende Nachweisung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nachweisung

der Durchschnitts-Getraide-Marktpreise, welche in den bedeutendsten Städten des Regierungsbezirk Erfurt in denjenigen 15 Tagen des Jahres 1866, in deren Mitte der Martinitag fällt, stattgefunden haben.

Laufende Nro.	Namen der Marktstadt.	Preis für den Preußischen Scheffel								
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Erfurt	3	8	5	2	24	6	1	29	5	1	—	3
2	Langensalza	3	4	6	2	17	2	1	27	6	1	1	6
3	Mühlhausen	3	11	2	2	16	6	1	26	5	—	29	9
4	Nordhausen	3	2	11	2	12	4	1	26	9	—	28	3
5	Schleusingen	3	20	—	2	24		2	14	—	1	15	—

Merseburg, den 10ten Dezember 1866. **Königl. General-Commission.**

Die

Digitized by Google

Die den Ablösungen zum Grunde zu legenden Martini-Durchschnittspreise in dem Jahre von Martini 1866 bis dahin 1867. Nro. 2801. IV.

(622.) Mit Bezug auf das Publicandum vom 6ten Februar 1865 in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 10. des Amtsblatts für den Regierungsbezirk Erfurt machen wir hierdurch bekannt, daß die den Ablösungen nach §. 19 sequ. des Ablösungs-Gesetzes vom 2ten März 1850 zum Grunde zu legenden Martini-Durchschnittspreise aus den letzten 24 Jahren, nach Abzug der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten Jahre, in dem Jahre von Martini 1866 bis dahin 1867 betragen:

	für den Scheffel											
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) in den Eichsfeldschen Kreisen:												
a) für den Kreis Worbis:												
der Marktpreis von Nordhausen	2	17	4	2	1	10	1	16	9	—	26	11
b) für die Kreise Heiligenstadt und Mühlhausen:												
der Marktpreis von Mühlhausen	2	21	2	2	5	1	1	16	3	—	25	8
2) im Kreise Nordhausen:												
der Marktpreis von Nordhausen (wie sub 1a)	2	17	4	2	1	10	1	16	9	—	26	11
3) in den Kreisen Erfurt, Weißensee und Langensalza:												
a) für die Kreise Erfurt und Weißensee:												
der Marktpreis von Erfurt	2	21	8	2	5	—	1	16	9	—	27	5
b) für den Kreis Langensalza:												
der Marktpreis von Langensalza	2	19	8	2	4	11	1	16	4	—	27	1
4) im Kreise Schleusingen:												
der Marktpreis von Schleusingen	3	—	11	2	12	5	1	25	7	1	3	5

Es versteht sich von selbst, daß von diesen Preisen der im §. 26 des Gesetzes vom 2ten März 1850 angeordnete Abzug, und in den durch das Publicandum vom 6ten Februar 1865 für die Kreise Heiligenstadt und Mühlhausen, sowie für die Kreise Erfurt, Weißensee und Langensalza, desgleichen für den Kreis Schleusingen bestimmten Unterbezirken der daselbst festgestellte Rückschlag resp. Zuschlag stattfindet.

Die für den Kreis Ziegenrück bei den Ablösungen zur Anwendung kommenden Durchschnitts-Marktpreise der Städte Hof und Saalfeld in den Monaten November und Dezember d. J. werden, sobald sie feststehen, besonders bekannt gemacht werden.

Merseburg, den 11ten Dezember 1866.

Königl. General-Commission.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

(623.) Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.,
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.,
für größere Entfernungen	2 Sgr	4 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisungen innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr., über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um

Digitized by Google

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Erfurt, den 14ten Oktober 1866. **Königl. Ober-Post-Direction.**

Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr 1sten Oktober 1866 bis ult. März 1867. Nr. 3744.

(624.) In dem am 6ten d. M. zur Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr 1sten Oktober 1866 bis ult. März 1867 in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgelooft worden:

1) Lit A. à 1000 Thlr. 40 Stück, nämlich: Nro. 97. 116. 181. 251. 311. 616. 625. 645. 679. 687. 798. 874. 1211. 1316. 1499. 1612. 2223. 2228. 2433. 2551. 2652. 2697. 2708. 2929. 3916. 3955. 4072. 4455. 4488. 5229. 5233. 5386. 5854. 6160. 6231. 6378. 6514. 6530. 6704. 7039.
2) Lit. B. à 500 Thlr. 10 Stück, nämlich: Nro. 75. 323. 676. 948. 992. 1238. 1252. 1347. 1723 1922.
3) Lit. C. à 100 Thlr. 51 Stück, nämlich: Nr. 35. 331. 556. 680. 805. 1052. 1424. 1535. 1815. 2255. 2798. 3156. 3191. 3216. 3266. 3358. 3504. 3863. 3929. 4045. 4266. 4283. 4301. 4639. 5003. 5019. 5091. 5203. 5269. 5998. 6244. 6697. 6751. 6921. 7148. 7271. 7467. 7519. 7557. 7561. 7784. 7986. 8407. 8534. 8646. 8649. 8663. 8695. 8791. 8958. 9430.
4) Lit. D. à 25 Thlr. 44 Stück, nämlich: Nr. 442. 673. 829. 960. 1139. 1575. 1583. 1944. 2032. 2121. 2160. 2387. 2467. 2566. 2835. 3393. 3563. 3591. 3635. 3674. 3722. 3909. 3971. 4348. 4408. 4641. 4758. 5269. 5411. 5414. 5581. 6751. 7006. 7267. 7286. 7336. 7415. 7512. 7526. 7590. 7613. 7712. 8025. 8066.
5) Lit. E. à 10 Thlr. 24 Stück, nämlich: Nro. 12,568. bis 12,591.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19ten März 1867 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz № 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgelooften Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbank-Kasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

„Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelooften Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit. ..... Nro. ..... à ..... Thlr. Kapital,
2) . . . . . etc,

mit zusammen

(buchstäblich) ..... Thalern

von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

..... den .... ten ..... 186 . N. N."

Mit dem 31. März 1867 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Ser. III. Nro. 2. bis 16 nebst Talons unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Kapitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, **vom 19. März 1867 ab** die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Für die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thaler. bemerken wir noch, daß von letzteren die Nummern 1 bis einschließlich 12,567 in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooft worden sind.

Magdeburg, den 12ten November 1866.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Aus-

Digitized by Google

Auslosung von Schuldverschreibungen der mit der Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1sten Januar bis ult. Juni 1867. Nr. 3745.

(625.) In dem am 6ten d. M. zur Auslosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr **1sten Januar bis ult. Juni 1867** hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgelooft worden:

1. von Lit. A. à 3½ %.

a) zu 500 Thlr. № 32. 293. 317. 564.
b) zu 50 Thlr. „ 370. 488.
c) zu 25 Thlr. „ 166. 489. 677.

2. von Lit. B. à 4%.

a) zu 500 Thlr. № 41. 262. 635. 2518. 2598. 3229. 3624. 4121.
b) zu 100 Thlr. „ 684. 1574. 1783. 1840. 1906. 2253. 2359. 2639. 4039.
c) zu 50 Thlr. „ 239. 1942. 2864. 3061.
d) zu 25 Thlr. „ 1604. 3774.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen **pro 1. Januar bis ultimo Juni 1867** erfolgt **vom 1sten Juli 1867 ab** je nach der Wahl der Interessenten entweder

1) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz № 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooften Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder
2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem **1sten Juli 1867** hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher müssen mit diesen zugleich die zugehörigen Coupons Ser. VI. № 2. bis 4. unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooften Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, **vom 1sten Juli 1867 ab** die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgelooften, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Auslosungsterminen:

a) 1sten Juli 1865 à 3½ %. Nr. 630. zu 50 Thlr.
b) 1sten Juli 1866 à 3½ %. Nr. 437. zu 25 Thlr. — à 4 %. Nr. 4139. zu 100 Thlr. Nro. 745. zu 50 Thlr.

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 12ten November 1866.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

(Hierbei ein Verzeichniß der am 3ten Dezember 1866 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1sten Juli 1867 gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859. — 8te Verloosung — welches zugleich das Verzeichniß bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Anleihen von 1856 und 1859 (5 %.) enthält — und ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 60. Erfurt, den 29sten Dezember 1866.

(626.) Das zu Berlin am 13. d. M. ausgegebene 63ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro 6472 den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten November 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen: 1) von Carthaus im gleichnamigen Kreise des Regierungsbezirks Danzig über Przewosz, Sullenczyn und Parchau bis zur Bütower Kreisgrenze bei Jamen in der Richtung auf Bütow, 2) von Zuckau, an der Carthaus-Danziger Staatsstraße, über Bortsch, Eggershütte und Drosdowen bis zur Berenter Kreisgrenze bei Klobotczyn in der Richtung auf Berent, und 3) von Pomleczyn, an der Neustädter Kreisgrenze über Hoppen, Seefeld, Pempau nach Groß-Leesen an der Danzig-Carthauser Staatsstraße;

" 6473. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Carthauser Kreises im Betrage von 150,000 Thalern; vom 5ten November 1866;

" 6474. den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten November 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Kreise Lötzen und Oletzko im Regierungsbezirk Gumbinnen für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen im Lötzener und Lycker Kreise: 1) von Widminnen über Masuchowken, Groß-Gablick, Pietraschen bis zur Oletzkoer Kreisgrenze bei Wessolowen, 2) von Rhein über Justusberg, Bartlickshöfchen und Grünwalde bis zur Sensburger Kreisgrenze in der Richtung auf Nicolaiken; und

" 6475. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lötzener Kreises im Betrage von 95,000 Thalern, II. Emission; vom 5ten November 1866;

Das zu Berlin am 18. d. Mts. ausgegebene 64ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro 6476. die Verordnung, betreffend die Amortisation aus vormals Hannoverschen Kassen fortgeschaffter Werthpapiere und die Einstellung der Zinsen- und Kapitalzahlung auf dergleichen Papiere; vom 10 Dezember 1866.

Das zu Berlin am 21sten d. M. ausgegebene 65ste Stück der **Gesetz-Sammlung** enthält unter

Nro. 6477. die Verordnung, betreffend die Einführung der beiden ersten Theile des Strafgesetzbuches für die Preußischen Staaten und des Gesetzes vom 25. April 1853, betreffend die Kompetenz des Kammergerichts zur Untersuchung und Entscheidung wegen der Staatsverbrechen und das dabei zu beobachtende Verfahren, in das Gebiet der ehemaligen freien Stadt Frankfurt; vom 12ten Dezember 1866;

" 6478. die Verordnung, betreffend die Aufhebung der Vorschriften des im Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt geltenden bürgerlichen Rechts über den in der Appellations-Instanz zulässigen Antrag der Parteien auf Aktenversendung Behufs Abfassung der Entscheidung und über das gegen Entscheidungen der zweiten Instanz zulässige Rechtsmittel der Aktenversendung in Kraft der Revision; vom 12ten Dezember 1866;

" 6479. den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten November 1866, betreffend die Modification des der Stadt Demmin unter dem 14. Mai 1866 ertheilten Privilegiums zur Ausgabe auf den Inhaber laufender Obligationen;

" 6480. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. November 1866, betreffend die Regelung der Militair-Rechtspflege ꝛc. in den neuerworbenen Landestheilen;

" " 6481 die Bekanntmachung über den Beitritt des Kantons Thurgau zu der von Preußen mit mehreren Kantonen der Schweiz abgeschlossenen Uebereinkunft wegen der Kosten der Verpflegung von erkrankten Angehörigen der contrahirenden Theile; vom 13. Dezember 1866.

Die Aufgaben des Norddeutschen Bundes.

(627.) Ueber den Plan zum Norddeutschen Bunde, wie er von der Preußischen Regierung entworfen und den gegenwärtig in Berlin versammelten Vertretern der übrigen Staaten vorgelegt worden ist, wird in glaubwürdiger Weise Folgendes mitgetheilt:

Digitized by Google

Der eigentliche Bund wird zunächst das ganze Nord- und Mitteldeutschland bis zum Main umfassen, ein Ländergebiet von nahezu 30 Millionen Deutschen, die schon jetzt durch ihre gesammte äußere und geistige Entwickelung innerlich eng verknüpft sind.

In diesem Gebiete soll eine wahrhaft einheitliche Bundesgesetzgebung alle wichtigen Beziehungen des öffentlichen Lebens regeln und eine volle Gemeinschaft der bürgerlichen und staatlichen Interessen begründen.

Die gemeinsame Gesetzgebung des Bundes wird sich erstrecken auf die volle und unbedingte Freizügigkeit, auf die Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse und den Gewerbebetrieb, auf die Anlegung von Kolonien und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern, — auf die Zoll- und Handelsgesetze, — auf die Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewichts-Systems, und die Grundsätze über die Ausgabe von Papiergeld, — auf die allgemeinen Grundsätze des Bankwesens, — auf die Erfindungspatente, — auf den Schutz des geistigen Eigenthums, auf die Sicherung eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer Vertretung durch Konsule des Bundes, — auf das Eisenbahnwesen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs, — auf den Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen, sowie die Fluß- und Wasserzölle, — auf eine einheitliche Leitung des Post- und Telegraphenwesens, — auf eine gemeinsame Civil-Prozeß-Ordnung, ein gleiches Konkurs-Verfahren, Handels- und Wechselrecht.

Wenn auf allen diesen Gebieten eine einheitliche Gesetzgebung und eine gleichmäßige Handhabung der Gesetze von Bundeswegen gesichert werden, so ist damit die Einheit des nationalen Bewußtseins und der nationalen Entwickelung unzweifelhaft verbürgt.

Die gesetzgeberische Thätigkeit soll von der Vertretung der Regierungen (in einem „Bundesrath") und von einer aus allgemeinen Volkswahlen hervorgehenden National-Vertretung mit gleichem Antheile geübt werden: besonnene Mäßigung und frischer, lebendiger Antrieb werden sich somit gegenseitig ergänzen.

In der Vertretung der Regierungen darf sich nicht der Uebelstand des alten Bundestages erneuern, daß der kleinste Staat ersprießliche Absichten für den ganzen Bund zu vereiteln vermag; Preußen wird an seinem Theile auch in dem Rathe der Regierungen ein erhebliches Gewicht in die Wagschaale zu werfen haben.

Die Leitung des Bundes im Ganzen kann nur der Krone Preußen zustehen. Die Bundesgewalt soll das Recht haben, Krieg zu erklären, sowie Bündnisse und Verträge zu schließen, Gesandte des Bundes zu ernennen und fremde Gesandte zu empfangen.

Vor Allem soll die Wehrkraft des gesammten Norddeutschen Bundes zu Lande und zur See unter Preußens Oberbefehl einheitlich und kräftig organisirt werden.

Die gesammte Landmacht des Bundes wird ein einheitliches Heer unter dem Oberbefehl des Königs von Preußen bilden. Der Oberfeldherr wird die Pflicht und das Recht haben, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Bundesheeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind, und daß die nothwendige Einheit in der Einrichtung, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, so wie in den Anforderungen an die Offiziere hergestellt wird; ferner das Recht, die kriegsbereite Aufstellung jedes Theiles des Bundesheeres anzuordnen.

Die Bundesverfassung wird durch ihre Bestimmungen sichere Gewähr dafür zu geben haben, daß den Anordnungen des Oberfeldherrn jeder Zeit unbedingt Folge geleistet werde.

Die Kriegs-Marine der Nord- und Ostsee sollen eine einheitliche Seemacht unter Preußischem Oberbefehl bilden: der König von Preußen wird über die Einrichtungen und die Zusammensetzung derselben zu bestimmen haben.

Der Kieler und der Jahde-Hafen sollen Bundes-Kriegshäfen sein.

Die Kriegs-Marine wird zugleich den Schutz der gemeinsamen Handels-Marine bilden, deren Fahrzeuge eine und dieselbe Flagge des Norddeutschen Bundes führen werden.

Wenn auf solchen Grundlagen ein Bund von 30 Millionen Norddeutscher aufgerichtet und darin ein fester Kern deutscher Macht gewonnen wird, dann kann es nicht fehlen, daß auch die Beziehungen dieses Bundes zu den süddeutschen Staaten in Kurzem durch besondere Verträge erfolgreich geregelt werden und daß in naher Zukunft ein nationales Band so stark und wirksam wie niemals zuvor ganz Deutschland umschlinge.

Zur Durchführung des großen Werkes wird das Preußische Volk durch die bevorstehenden Wahlen

zum

Digitized by Google

zum Parlament mitzuwirken haben: das Werk muß gelingen, wenn das Volk fest geeinigt zur Regierung steht und das Gewicht seiner Zustimmung in die Schaale der Entscheidung wirft.

Jetzt gilt es, mit gemeinsamer, ungetheilter Kraft einzustehen für die volle Verwirklichung dessen, was Preußen durch eine siegreiche und ruhmvolle Politik angebahnt hat. Möge das Preußische Volk sich einen klaren, unbefangenen Blick bewahren, um nur solche Männer zu wählen, die unzweifelhaft entschlossen sind, die Regierung bei der Durchführung ihres Werkes aufrichtig und rückhaltslos zu unterstützen.

Erklärungen des Minister-Präsidenten Grafen von Bismarck über die Lösung der Schleswig-Holsteinschen Angelegenheit.

(628.) Im Abgeordnetenhause ist das Gesetz wegen Einverleibung der Herzogthümer Schleswig und Holstein in die Preußische Monarchie nunmehr genehmigt worden. Dabei kam die von unserer Regierung in dieser Angelegenheit befolgte Politik von Neuem zur Sprache. Von derjenigen Seite, welche früher die Einsetzung des Prinzen von Augustenburg als Herzog von Schleswig-Holstein verlangt hatte, wurde jetzt von Neuem behauptet, die Preußische Regierung habe von vornherein nicht die Lostrennung der Herzogthümer von Dänemark erstrebt, sondern das Verbleiben bei der Krone Dänemark unter einer sogenannten Personal-Union, — ferner der Prinz von Augustenburg habe seiner Zeit alle wünschenswerthen Zugeständnisse an Preußen machen wollen, aber er sei vom Grafen **Bismarck** zurückgestoßen worden, — auch die Bevölkerung der Herzogthümer sei nur durch rücksichtslose Behandlung verletzt worden, auch jetzt wieder durch die Wahl und das Verhalten des Ober-Präsidenten **von Scheel-Plessen**, der als ein Dänenfreund gelte, — endlich wurde noch getadelt, daß Preußen sich beim Friedensschluß verpflichtet habe, in Nordschleswig, welches größtentheils von einer dänisch-redenden Bevölkerung bewohnt ist, abstimmen zu lassen, ob dieselbe bei Preußen bleiben oder zu Dänemark zurückkehren wolle.

Ueber alle diese Punkte ließ sich der Minister-Präsident näher aus.

Was zunächst den Prinzen von Augustenburg betrifft, so sagte der Graf **Bismarck** über dessen Auftreten Folgendes:

„Ich erkläre es für positiv falsch, daß der Prinz von Augustenburg jemals die Preußischen Februar-Bedingungen angenommen hat, und wir würden genöthigt sein, die Briefe, welche darüber vorliegen, wenn diese unwahren Behauptungen ferner aufrecht erhalten werden sollten, zu veröffentlichen, obwohl sie ursprünglich nicht dazu bestimmt gewesen sind. Er hat unsere Bedingungen stets nur so angenommen, daß er sich eine Hinterthür offen gehalten, er hat in uns die Ueberzeugung geweckt, daß er die Zustimmung der Schleswig-Holstein'schen Stände zu diesen Bedingungen nur in der Absicht vorbehalten hat, um im Einzelnen vermöge der ständischen Weigerung, loszukommen, und gerade von dem Wichtigsten. Die Forderung, welche ich dem Prinzen stellte, stand sogar hinter den Februar-Bedingungen sehr weit zurück. Es handelte sich um ein Hafengebiet und um feste Stellungen an den beiden Endpunkten des Nordostseekanals. Ich erinnere mich sicher, daß, als ich von dem Hafengebiet sprach, der Prinz darauf hinwies, das könnte sich ja „gar um Quadratmeilen" handeln, woraus Sie eben den Maßstab dessen, was er zu bewilligen bereit war, entnehmen können.

Daß ich in früheren Zeiten zu irgend Jemand gesagt haben solle, ich zöge die Personal-Union mit Dänemark der Einsetzung der Familie Augustenburg vor, muß ich stark bezweifeln. Ich kann natürlich nicht jedes Wort in Gedächtniß behalten, was ich zu den vielen hundert Deputationen, die ich gesehen habe, gesprochen habe; dieses aber kann ich nicht gesagt haben, denn es ist nie meine Meinung gewesen, und warum sollte ich gerade diesen Leuten in dieser Richtung das Gegentheil meiner Meinung sagen!

Ich habe stets an der aufsteigenden Meinung und Absicht festgehalten, daß die Personal-Union besser war, wie das, was früher existirte, daß aber ein selbstständiger Fürst besser war, als die Personal-Union und daß endlich die Vereinigung mit dem Preußischen Staate besser war, als ein selbstständiger Fürst. Welches davon das Erreichbare war, das konnten allein die Ereignisse lehren. Wäre Personal-Union das Höchste des Erreichbaren gewesen, so hätte ich mich vor der Hand bei der damaligen Lage der Dinge im Interesse Deutschlands nicht berechtigt und berufen gehalten, diese Abschlagszahlung zurückzuweisen.

Dagegen ist nicht zweifelhaft, daß im ganzen Laufe des Jahres 1864 eine für uns irgend annehmbare Verständigung mit dem Prinzen von Augustenburg nicht zu erreichen war und daß der Prinz die Bedingungen, die Se. Majestät und Sr. Majestät Minister für annehmbar hielten, nicht eingegangen ist.

Noch im vorigen Jahre, kurz vor den Gasteiner Verhandlungen, habe ich den Königlich Baierischen Minister Freiherrn **v. der Pfordten** gebeten, ob er nicht seine Vermittelung dahin eintreten lassen wolle, daß zur Verhütung eines Konfliktes, der ganz Deutschland ergreifen könnte, Unterhandlungen geführt wür-

Digitized by Google

würden, durch welche der Prinz von Augustenburg bewogen werde, einen für Preußen annehmbare u Frieden mit Sr. Majestät zu machen, wobei ich erklärte, daß ich den Prinzen zu diesem Behufe an dem Königl. Hofe eine günstige Aufnahme vermitteln würde, wenn der Prinz sich dorthin begeben wolle. Herr Freiherr **v. der Pfordten** übernahm sehr bereitwillig diese Vermittelung; er hat sich demgemäß an den Prinzen gewendet, er hat jedoch darauf zuerst mehrere Wochen lang gar keine Antwort bekommen und später eine kühle und vornehme Ablehnung Wenn ferner behauptet worden ist, daß sich ein Unterschied in dem Eroberungs-Verhältniß von Schleswig-Holstein und dem von Hannover behaupten ließe, so ist dies nur so zu acceptiren, daß unser Eroberungsrecht an den Herzogthümern jedenfalls ein noch stärkeres ist, es ist ein doppeltes! Wir haben sie zuerst den Dänen und zweitens sie dem mit unsern kriegerischen Feinden verbündeten Prinzen von Augustenburg abgenommen. Nehmen Sie an, der Prinz wäre wirklich legitimer Regent gewesen, so ist er eben so sehr der Bundesgenosse unserer kriegerischen Gegner gewesen, als der König von Hannover oder der Kurfürst von Hessen. Er ist es aber mit mehr Besonnenheit gewesen, mit mehr Berechnung und mit weniger Offenheit. Wäre unser Vorgehen in der Mitte Juni dieses Jahres weniger schnell erfolgt, so würden wir es erlebt haben, daß auf der Grundlage des Bundesbeschlusses vom 14ten Juni cr. sich in Hannover an dem Vereinigungspunkte des Gablenz'schen Corps hannoversche und augustenburgische Truppen bei Stade gesammelt hätten, um gegen uns im Felde zu operiren und gegen Berlin zu marschiren."

In Betreff des jetzigen Ober-Präsidenten von Schleswig-Holstein sagte der Minister-Präsident:

„Ich muß mein volles Vertrauen auf den Baron von Scheel-Plessen setzen, und er genießt es im vollsten Maaße. Er ist der erste Schleswig-Holsteiner, der schon im Jahre 1864 in Schönbrunn mit den festen Entschluß aussprach, für nichts Anderes als für den Anschluß an Preußen zu wirken, und die Verdächtigung, daß er dänischen Interessen diene, ist eine solche, die er nicht verdient, und die ich auf das Bestimmteste zurückweise, ich baue auf seine Treue eben so fest, wie auf die irgend eines andern Dieners Sr. Majestät des Königs."

Endlich wegen der beim Friedensschlusse vorbehaltenen Entscheidung in Betreff einer etwaigen Abtretung eines Theils von Nord-Schleswig äußerte sich der Minister dahin, daß diese Bestimmung im Friedens-Vertrage nicht nach den Schleswig-Holsteinischen Verhältnissen allein, sondern aus der allgemeinen Lage beim Friedensschlusse zu erklären sei.

„Wären wir mit Schleswig-Holstein und mit Dänemark allein auf der Welt, so würde ein solcher Friedensparagraph nicht existiren. Ich muß hierbei weiter ausholen, um die Gründe klar zu legen, welche die Königliche Staatsregierung bestimmt haben, einen dem öffentlichen Gefühle widerstrebenden und mit den reichen Erfolgen Preußens anscheinend im Widerspruch stehenden Artikel in den Frieden aufzunehmen.

Die politische Gestaltung, welche Europa im Jahre 1815 erhalten hat, die Beziehungen der Kabinette zu einander von da ab bis zum Jahre 1840, geben das Bild eines großen Europäischen Vertheidigungssystems gegen Frankreich. Es war dies die natürliche Rückwirkung der Eroberungskriege des ersten französischen Kaiserreichs. Dieses System gewährte seinen Theilnehmern eine Sicherheit, aber es brachte Preußen in eine abhängige Stellung. So lange Preußen jenem System angehörte, mußte es auch den unglücklichen Zuschnitt, der ihm im Jahre 1815 zu Theil geworden war, ertragen, mit seinem Kommißbrod eben zufrieden sein. Es hatte dafür Schutz und Sicherheit.

Die früheren Regierungen haben es nicht für zweckmäßig gehalten, Gelegenheiten, die zur Abwerfung dieses Systems sich boten, zu benutzen Dieses System ist gefallen ohne Preußens Zuthun; es ist gefallen durch das Jahr 1848, durch die Politik, die seit dem Jahre 1848 oder besser seit dem Jahre 1850 von Oesterreich gegen Preußen betrieben wurde, und die es sehr schwer machte, das frühere maßgebende Vertrauen zu Oesterreich wieder zu erzeugen. Den letzten Stoß hat die heilige Allianz bekommen durch den orientalischen Krieg, durch das Verhalten Oesterreichs gegen Rußland. Der Zerfall dieser Allianz hinterließ einen Zustand, in dem Preußen mit Recht oder Unrecht von dem Auslande und zum großen Theil von seinen eigenen Angehörigen als fortdauernd hülfsbedürftig gegen Frankreich angesehen wurde. Diese angebliche Hülfsbedürftigkeit wurde dann benutzt, um auf unsere Nachgiebigkeit und Bescheidenheit allerlei politische Pläne zu bauen. Diese Speculation ist in dem letzten Jahrzehnte namentlich von Oesterreich und von einem Theile unserer deutschen Bundesgenossen sehr weit getrieben worden. War sie eine berechtigte? fragt man sich.

Die

Digitized by Google

Die Interessen Preußens tragen an und für sich nichts in sich, was uns nicht den Frieden und ein freundlich nachbarliches Verhältniß zu Frankreich wünschenswerth machte; wir haben bei einem Kriege mit Frankreich, selbst bei einem glücklichen, nichts zu gewinnen. Der Kaiser Napoleon, im Widerspruch zu andern französischen Herrscherhäusern, hat in seiner Weisheit erkannt, daß Frieden und gegenseitiges Vertrauen im Interesse beider Nationen liege, daß sie von der Natur nicht berufen seien, sich gegenseitig zu bekämpfen, sondern, als gute Nachbarn die Bahn des Fortschritts in Wohlfahrt und Gesittung mit einander zu wandeln. Zu solchen Beziehungen mit Frankreich ist nur ein selbstständiges Preußen befähigt, eine Wahrheit, die vielleicht nicht von allen Unterthanen des Kaisers gleichmäßig erkannt wird. Wir aber haben es amtlich nur mit der französischen Regierung zu thun. Ein solches Nebeneinandergehen bedingt eine wohlwollende gegenseitige Schonung der Interessen beider Völker.

Welches sind nun im großen Ganzen, ohne den zufälligen Stoß vorübergehender Ereignisse in Ansatz zu bringen, die Interessen Frankreichs in Bezug auf Deutschland? Betrachten wir sie ganz ohne deutsches Vorurtheil; suchen wir uns auf den französischen Standpunkt zu setzen; es ist das die einzige Art, fremde Interessen mit Gerechtigkeit zu beurtheilen.

Es kann für Frankreich nicht erwünscht sein, daß in Deutschland eine Uebermacht entsteht, wie sie sich darstellen würde, wenn man sich ganz Deutschland unter österreichischer Leitung geeinigt dächte, ein Reich von 75 Millionen, ein Oesterreich bis an den Rhein; selbst ein Frankreich bis an den Rhein würde kein ausreichendes Gegengewicht bilden. Es ist für ein Frankreich, welches mit Deutschland in Frieden leben will, ein Vortheil, wenn Oesterreich an diesem Deutschland nicht betheiligt ist, indem die österreichischen Interessen mit den französischen mannigfach streiten, sei es in Italien, sei es im Orient. Zwischen Frankreich und einem von Oesterreich *getrennten* Deutschland sind dagegen die Berührungspunkte, die zu feindlichen Beziehungen führen können, viel weniger zahlreich; und daß Frankreich den Wunsch hegt, zum nächsten Nachbarn einen solchen zu haben, mit dem es Aussicht hat, in Frieden zu leben, einen solchen, dem 35 oder 38 Millionen Franzosen im Vertheidigungskampfe vollständig gewachsen sind, ist ein natürliches Interesse, das kann man ihm nicht verargen. Ich glaube, daß Frankreich in richtiger Würdigung seiner Interessen, weder zugeben konnte, daß die preußische Macht, noch daß die österreichische verschwände.

Welches sind weiter die Interessen Frankreichs bei der europäischen Entwickelung, namentlich unter der jetzigen Dinastie? Es ist die *Berücksichtigung der Nationalitäten*. Diesem System entsprechend hat Frankreich die dänische Frage von Anfang an aufgefaßt; die französische Regierung hat schon auf der Londoner Conferenz und in der Zeit vor und nach ihr eine weniger schroffe Stellung gegen die deutschen Ansprüche Dänemark gegenüber eingenommen, soweit diese Ansprüche mit der Idee der Nationalität zusammenfielen. Die vollständige Durchführung des Nationalitäts-Principes ist bekanntlich auf der dänischen Grenze ganz unmöglich, weil die Nationalitäten so gemischt sind, daß sich nirgends eine Grenze, die sie vollständig von einander sondert, ziehen läßt; aber es war das Princip im Großen, welches Frankreich vertreten hat, und welches es Frankreich möglich machte, den deutschen Bestrebungen nicht mit der Schärfe gegenüber zu treten, wie es von andern Mächten geschah. In der Zwischenzeit ist man in vertraulichen Besprechungen mit Dänemark, mit andern Mächten häufig auf diese Frage zurückgekommen. Ich bin stets der Meinung gewesen, daß eine Bevölkerung, die wirklich in zweifellos und dauernd kundgegebenem Willen nicht preußisch oder nicht deutsch sein will, die in zweifellos ausgesprochenem Willen einem unmittelbar angrenzenden Nachbarstaate ihrer Nationalität angehören will, keine Stärkung der Macht bildet, von welcher sie sich zu trennen bestrebt ist. Man kann zwingende Gründe haben, dennoch auf ihre Wünsche nicht einzugehen, die Hindernisse können geographischer Natur sein, die es unmöglich machen, solche Wünsche zu berücksichtigen. Es fragt sich, ob und in wie weit dies hier zutrifft. Die Frage ist eine offene, wir haben jederzeit bei ihrer Erörterung hinzugefügt, daß wir uns niemals dazu herbeilassen können, unsere militärische Sicherheitslinie durch irgend ein Arrangement aufs Spiel zu setzen, daß wir wohl aber zweifellos und unabhängig ausgesprochene Wünsche, deren Beharrlichkeit und ehrliche Feststellung klar wäre, an dieser geographischen Stelle, unter Umständen berücksichtigen könnten. So ungefähr hat eine Anzahl vertraulicher Besprechungen in der Zwischenzeit gelautet.

So lag die Sache, als Frankreich durch die Ereignisse im Juli d. J. in die Lage kam, seine eigenen Wünsche mit einem ungewöhnlich starkem Gewichte geltend zu machen. Ich brauche Ihnen die Lage nicht zu schildern, sie ist bekannt genug, und Niemand hat Preußen zumuthen wollen, zwei große europäische Kriege gleichzeitig zu führen, oder in dem Augenblicke, wo es den einen führte und die Früchte desselben noch nicht gesichert hatte, seine Beziehungen zu anderen Großmächten aufs Spiel zu setzen.

In dieser Lage der Dinge wurde Frankreich von Oesterreich zum Vermittler der Streitigkeiten be-

Digitized by Google

berufen, also vollkommen rechtmäßig durch einen der streitenden Theile berufen, seine Meinung geltend zu machen. Daß Frankreich die Erfordernisse seiner Politik berücksichtigte, kann ihm Niemand verdenken, darüber, daß es sie mit Mäßigung geltend gemacht hat, ist es, glaube ich, für das Publikum noch zu früh, zu urtheilen, und ich möchte Sie bitten, dies der Würdigung der Regierung zu überlassen. An uns trat die Frage heran, nicht ob wir es den Wünschen der Schleswig-Holsteiner entsprechend hielten, sondern die, ob wir in der europäischen Lage, in der wir uns vor Wien befanden, die Gesammtheit dessen, was uns von Oesterreich unter französischer Vermittelung geboten wurde, annehmen oder ablehnen wollten. Die Grundlagen der Entschließung waren nicht eben in der wünschenswerthen Vollständigkeit gegenwärtig, Einzel-Verhandlungen unmöglich, unsere Verbindungen waren unterbrochen, die Telegramme brauchten drei, mitunter sechs Tage, bevor sie aus den europäischen Residenzen ins Hauptquartier gelangten, weil die Linien auf dem Kriegsschauplatz vielfach abgeschnitten waren. Es war also nur die allgemeine europäische Lage und die eigene augenblickliche Stimmung als Grund zur Entscheidung Sr. Majestät des Königs zu nehmen.

Wir hatten eine starke Anlehnung an der unerschütterlichen Vertragstreue Italiens, die ich nicht genug rühmen und deren Werth ich nicht hoch genug anschlagen kann. Die italienische Regierung hat der Versuchung, sich durch ein Geschenk Oesterreichs, des gemeinschaftlichen Feindes, von dem Bunde abziehen zu lassen, mit großer Entschiedenheit widerstanden; und wir knüpfen an diese Thatsache gegründete Hoffnungen, auf die zukünftigen freundschaftlichen und natürlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Italien. Aber ungeachtet dieser in der Diplomatie und auf dem Schlachtfelde werthvollen Bundesgenossenschaft, entnahmen wir der Gesammtlage die Ueberzeugung, daß wir den Bogen nicht zu straff spannen durften, daß es nicht angemessen sei, durch Verwerfung von Einzelheiten die Gesammtheit des Errungenen wieder in Frage zu stellen und ihre Sicherstellung vielleicht von weiteren europäischen Verwickelungen abhängig zu machen. Es ist sehr schwer von Hause aus zu übersehen und zu ermessen, wie weit eine Erörterung angebotener Bedingungen führt, oft von kleinen Ausgangspunkten zu schweren Differenzen; ich habe selbst Sr. Majestät unumwunden dazu gerathen, wie die Vermittelungs-Vorschläge vor uns gelegt wurden, zu nehmen oder zu verzichten, einzuschlagen und anzunehmen, und nicht wie ein verwegener Spieler das Ganze nochmals auf's Spiel zu setzen.

Diesen Verhältnissen, meine Herren, verdankt jene Bestimmung in dem Vertrage ihre Entstehung. Die weite Fassung die sie erhalten hat, läßt uns eine gewisse Freiheit in der Ausführung; ich halte es aber für nöthig, anzuführen, daß wir uns unmöglich durch die Beschlüsse des Landtages von Verpflichtungen entbinden lassen können, die wir eingegangen sind, sondern wir müssen sie halten, aber wir werden sie so zur Ausführung bringen, daß über die Abstimmung, auf deren Grund wir verfahren, über deren Freiwilligkeit und Unabhängigkeit und über den entschiedenen Willen, der dadurch kundgegeben wird, kein Zweifel bleibt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Versendung von gedruckten Sachen unter Band mit der Briefpost.

(629.) Für die Versendung von **gedruckten Sachen unter Band** mit der Briefpost, soll **vom 1sten Januar 1867 ab, innerhalb des Preußischen Postbezirks,** der Portosatz von 4 Pfennigen, statt für jedes Loth des Gewichts der Sendung, nach der Gewichts-Progression von $2\frac{1}{2}$ zu $2\frac{1}{2}$ Loth incl. berechnet werden, danach ergeben sich

	bis	$2\frac{1}{2}$	Loth	einschließlich	—	Sgr.	4 Pf.,
über	$2\frac{1}{2}$	„ 5	„	„	—	„	8 „
„	5	„ $7\frac{1}{2}$	„	„	1	„	— „
„	$7\frac{1}{2}$	„ 10	„	„	1	„	4 „
„	10	„ $12\frac{1}{2}$	„	„	1	„	8 „
„	$12\frac{1}{2}$	„ 15	„	„	2	„	— „

Vorstehendes wird auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5ten Juni 1852 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

In den sonstigen im Betreff der Sendungen gedruckter Sachen unter Band geltenden Vorschriften tritt keine Aenderung ein.

Berlin, den 22sten Dezember 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: Graf v. Itzenplitz.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Verpachtung von Gütern des Kloster Bergeschen Studien-Fonds und der Landesschule zu Pforta. 3988. S.

(630.) Von den Gütern des Kloster Bergeschen Studien-Fonds werden

1) Süllbdorf (ca. 885 Morgen, Pachtgelderminimum 6,400 Thlr., erforderter Vermögens-Nachweis 16,000 Thlr.),
2) Carith (ca. 1,785 Morgen, Pachtgelderminimum 3,000 Thaler, erforderter Vermögens-Nachweis 20,000 Thlr.),

und der Landesschule Pforta

3) Cuculau (ca. 903 Morgen, Pachtgelderminimum 2,800 Thlr., erforderter Vermögens-Nachweis 16,000 Thlr.,
4) Die Oekonomie Pforta mit dem Vorwerk Kösen und die Speisewirthschaft zu Pforta für die 180 Zöglinge (Erstere ca. 1835 Morgen, Pachtgelderminimum 9,000 Thlr., erforderter Vermögens-Nachweis 25,000 Thlr.),

zum 1sten Juli 1868 zur anderweiten Verpachtung auf 18 Jahre gelangen, worauf Pachtlustige hierdurch aufmerksam gemacht werden.

Die Pachtbedingungen sind ad 1. und 2. beim Rentamt des Kloster Bergeschen Studienfonds zu Magdeburg, Regierungs-Straße Nro. 2. und ad 3. und 4. beim Rentamt der Landesschule zu Pforta, und auf den resp. Gütern einzusehen.

Der Licitationstermin wird seiner Zeit näher bekannt gemacht werden.

Magdeburg, den 5ten Dezember 1866. **Königl. Provinzial-Schul-Collegium.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Vacante Kreiswundarzt-Stelle im Kreise Schleusingen. Nro. 6204. A. 1.

(631.) Die Stelle des Kreiswundarztes im Kreise Schleusingen mit dem Wohnsitze zu Schmiedefeld, welche nebst dem Gehalte von 100 Thlrn. mit einer jährlichen Remuneration von 100 Thlrn. und 150 Thlrn. zur Unterhaltung eines Pferdes für die unentgeltliche ärztliche, wundärztliche und geburtshilfliche Behandlung, und für die Impfung und Revaccination der armen Bewohner in Schmiedefeld und Umgegend dotirt ist, soll wiederum besetzt werden.

Wir fordern qualificirte Aerzte und Wundärzte, welche bereit sind, diese Stelle zu übernehmen, auf, sich binnen vier Wochen unter Vorlegung ihrer Qualifications- und Führungszeugnisse und eines selbstgeschriebenen Lebenslaufs bei uns zu melden, wobei wir noch bemerken, daß auch Aerzte, welche das Physicatsexamen noch nicht bestanden haben, unter der Bedingung, daß sie dasselbe nachträglich innerhalb eines bestimmten Zeitpunktes ablegen wollen, zur commissarischen Verwaltung dieser combinirten Stelle in Vorschlag kommen können.

Erfurt, den 26. Dezember 1866. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Anhaltestelle für die Tagespost zwischen Großen-Gottern und Mühlhausen. Nr. 9285.

(632.) Zur Bequemlichkeit des reisenden Publikums ist bei den zwischen Langensalza und Mühlhausen **am Tage** coursirenden Posten auf der Strecke zwischen Großengottern und Mühlhausen auch an der Stelle, wo die von Szebach kommende Chaussee in die Poststraße einmündet, für den Zu- und resp. Abgang von Personen eine Posthaltestelle errichtet worden.

Die Entfernung von jener Stelle beträgt

bis Großengottern $\frac{1}{2}$ Meile,
" Höngeda $\frac{1}{2}$ Meile,
" Mühlhausen 1 Meile, und
" Langensalza $1\frac{1}{2}$ Meile,

und wird hiernach das Personengeld von den betreffenden Reisenden erhoben werden.

Zur Nachtzeit darf an der bezeichneten Stelle eine Personen-Aufnahme nicht stattfinden.

Erfurt, den 21sten Dezember 1866. **Königl. Ober-Post-Direction.**

Erhebung eines einmeiligen Chausseegeldes in jeder Richtung bei der neu errichteten zweiten Chausseegeld-Hebestelle in Gefell. Nro. 757.

(633.) Nachdem die von der Hirschberg-Lobenstein Chaussee bei Frößen über Blintendorf in der Richtung nach Gefell bis zur Schleiz-Hirschberger Chaussee bei der Kohlung füh-

Digitized by Google

führende Staatsstraße ausgebaut und dem Verkehre geöffnet worden ist, wird vom 1. Januar 1867 ab bei der neu errichteten zweiten Chausseegeldhebestelle in Gesell nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 ein einmeiliges Chausseegeld in jeder Richtung erhoben werden.

Erfurt, den 21sten Dezember 1866.

Der Königl Geheime Ober-Finanz-Rath und General-Inspector des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins: Wendt.

Schiedsmanns-Wahl. I. 442.

(634.) Für die Stadt Kindelbrück ist der Schmiedemeister **Haase** daselbst, und für die Stadt Weißensee der dortige Bürgermeister **Stöbe** von Neuem zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden. Naumburg, den 18. Dezember 1866. **Königl. Appellations-Gericht.**

Vacante Stelle.

(635.) Durch das Ableben des Pfarrers **Trinius** ist die unter Königlichem Patronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1148 Thlrn. verbundene Pfarrstelle zu Prosen, in der Diöces Zeitz, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

(636.) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet, dem Pastor **Kleinschmidt** zu St. Kilian, in der Ephorie Schlotheim, zu seinem 50jährigen Dienstjubiläum den rothen Adler-Orden 4ter Klasse zu verleihen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Holdenstedt, in der Diöces Sangerhausen, ist dem bisherigen Divisions-Prediger zu Erfurt, Dr. Moritz Gustav Albrecht **Nienäcker**, verliehen worden.

Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle an der Hauptkirche in Suhl ist dem bisherigen Archidiaconus **Kalmus** daselbst verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Großgöhren, in der Diöces Lützen, ist dem bisherigen Pfarrer in Göthewitz, Diöces Weißenfels, Johann Heinrich Andreas **Fricke**, verliehen worden.

Der bisherige erste Lehrer an der höheren Töchterschule zu Naumburg, Dr. Robert **Kunze**, ist als Rektor der höheren Töchterschule zu Nordhausen angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(637.) Dem Kaufmann C. F. **Wappenhans** in Berlin ist unter dem 10ten Dezember 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Zuführung von Wolle, Baumwolle oder andern Fasern an Vorbereitungs- und Kratz-Maschinen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

(638.) Dem Bandfabrikanten C. und A. **Heüveldop** zu Freckenhorst ist unter dem 14. Dezember 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte und für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Nachlassen der Kette an Bandmühlenstühlen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

(639.) Den Herren Emile **Cazar** und Charles **Sichel** ist unter dem 14. Dezember 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Knopfloch-Nähmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

(640.) Dem Fabrik-Director Vital **Daelen** in Bochum ist unter dem 18 Dezember 1866 ein Patent auf ein Walzwerk zum Auswalzen der Radbandagen für Eisenbahnfahrzeuge, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Insertions-Gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 3 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Öhlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Alphabetisches Namen- und Sachregister

zum Jahrgange 1866

des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Erfurt.

I. Namen-Register.

A.

Abel, Pfarrer, 15.
Abendschein, Gerichtsbote und Executor, 207.
Ackermann, Rathmann, 220.
Ackermann, Kreisgerichts-Diener, 84.
Aehle, Kreisgerichts-Secretair, 136.
Albrecht, Chausseegeld-Erheber, 288.
Alicke, Gerichtsbote und Executor, 322.
Allien, Gerichtsbote und Executor, 136. 322.
Altenburg, Gymnasial-Lehrer, 321.
Althaus, Berg-Assessor, 34.
Althoff, Salinenfactor, 288.
Andreä, Pfarrer, 207.
Anhalt, Schullehrer, 342.
Anz, Pfarrer, 200.
Apel, Rathmann, 102.
Arndt, Justiz-Rath, 136.
Arnold, Gerichtsdiener, 34,
Austen, Büreau-Assistent, 322.

B.

Backhaus, Schullehrer, 102.
Bank, Kreisgerichts-Rath, 44.
Barth, Pfarrer, 88. 119.
Barth, Büreau-Diätar, 59.
Bartmuß, Steuer-Aufseher, 44.
Bartow, Dr. jur., Gerichts-Assessor, 7. 44.
Bastin, Kreisrichter, 350.
Bär, Gerichtsbote und Executor, 272.
Bärhold, Pfarrer und Consistorial-Rath, 53.
Bäßler, Superintendent, 168.
Bäßler, Professor und geistlicher Inspector, 114.
Bäumler, Steuer-Aufseher, 208.
Becherer, Schiedsmann, 206.
Becker, Dr., Geheimer Sanitäts-Rath, 337.
Becker, Hauptamts-Rendant, 326.
Becker, Büreau-Diätar, 262.
Becker, Büreau-Diätar, 239.
Behlau, Ober-Lehrer, 342.
Berends, Ober-Postcommissar, 288. Ober-Post-Secretair, 101.
Beinert, Kreisgerichts-Rath, 322.
Bennewitz, Mädchen-Schullehrer, 208.
Bereuther, Rathmann, 251.
Bertram, Kreisgerichts-Rath, 267.
Besser, Gerichts-Rath, 136.
Betzing, Rechnungs-Rath, 102. 268.
Beykirch, Post-Expediteur, 102.
Bielitz, Kreisrichter, 59.
Bischoff, Dr. jur., Auscultator, 268.
Bischoff, wählbar als Lehrerin zur Ertheilung des Unterrichts in der französischen und englischen Sprache an höhern Töchterschulen, 251.
Blanckmeister, Regierungshauptkassen-Buchhalter, 350.
Blochmann, Kreisrichter, 168.
Blume, Gerichtsbote, 102.
Bochmann, Ober-Briefträger, 102.
Bode, Lehrer, 114.
Bodenburg, Pfarrer, 292. 337.
Bonin, von, Dr. jur., Gerichts-Referendar, 272.
Bonin, von, Gerichts-Referendar, 207.
Borcke, von, Auscultator, 44.
Bormann, Oberbergamts-Kanzleisecretair, 288.
Born, Pfarrer, 321.
Bornmüller, Kreisgerichts-Secretair, 136.
Bothfeld, Kreisgerichts-Rath, 322.
Böcher, Gerichts-Assessor, 322.
Bögershausen, Königlicher Förster, 84.
Böhme, Lehrer, 350.
Böhmisch, Gerichtsbote und Executor, 322.
Bölcke, Gerichts-Assessor, 322. 350.
Bötel, Kreisbaumeister, 292.

Digitized by Google

Böttcher, Rechnungs-Rath, 288.
Böttcher, Pfarrer, 102. 136.
Brachvogel, Post-Rath, 101.
Brand, Schullehrer, Küster und Cantor, 251.
Brandes, Pfarrer, 267.
Brandt, Briefträger, 12. 101.
Brathuhn, Berg-Referendar, 220.
Braun, Kreisverordneter, 28.
Braun, interimistischer Superintendent, 326.
Braun, Gerichts-Assessor, 207. 240.
Braun, Steuer-Aufseher, 350.
Brauns, Kreisrichter, 102.
Brähme, Kreiswundarzt, 87.
Bräuning, Berg-Referendar, 34.
Brendel, Steuer-Aufseher, 44.
Brenner, Steuer-Aufseher, 7.
Breslau, Gerichts-Assessor, 272. Regierungs-Assessor, 350.
Bretschneider, Pfarrer, 72.
Bretschneider, interimistischer Superintendent, 168.
Bretschneider, Prediger, 321. 332.
Breyther, Gerichts-Assessor, 267.
Brinkmann, Pfarrer, 168.
Brinner, Ober-Bergamts-Kanzlist, 288.
Brode, Pfarrer, 15.
Bromme, Justiz-Rath, 272.
Burghardt, Büreau-Diätar, 84.
Busch, Prediger, 142. 150.
Busse, Bergrath, 34.
Büchner, Pfarrer, 332.
Bünau, von, Gerichts-Referendar, 59. 136, Regierungs-Referendar, 114.

C.

Carl, Kreisrichter, 268.
Clarus, Gerichtsbote, 102.
Clingestein, Pfarrer, 318.
Conrad, Cantor, 102.
Conradi, Büreau-Assistent, 322.
Conrady, Kreisgerichts-Secretair, Salarienkassen-Controleur und Sportel-Revisor, 59.
Conradv, Appellations-Gerichtsbotenmeister, 136.
Corswant, von, Gerichts-Assessor, 207. 272.
Cramer, Lehrer, 350.
Cuno, Rechtsanwalt und Notar, 136.

D.

Dalcke, Staats-Anwalt, 44.
Dammann, Kreisbote, 28.
Degen, Kreisverordneter, 28.
Demme, Büreau-Diätar, 84.
Diedrich, Gerichtsbote und Executor, 207.
Diete, Schullehrer, 208.
Diethold, Pfarrer, 262.
Dietrich, Seminar-Lehrer, 228.
Dietrich, Pfarrer, 81.
Digmann, Kreisboniteur, 28.
Dohms, Büreau-Diätar, 84.
Dörnberg, Königlicher Förster, 102.
Drache, Gerichts-Referendar, 240.
Dröder, Kreiswundarzt, 150.
Dryander, Superintendent und Hülfsarbeiter des Königlichen Consistoriums der Provinz Sachsen, 292.
Dryander, Consistorial-Rath, 321. Gerichts-Referendar, 7.
Dühring, Gerichts-Referendar, 7.
Dütschke, Kreisrichter, 322.

E.

Ebers, Geheimer Berg-Rath, 220. 288.
Ehrhardt, Rechtsanwalt und Notar, 44.
Ehrlich, Departementskassen- und Rechnungs-Revisor, 268.
Eitze, Auscultator, 207.
Elze, Gerichtsbote und Executor, 136.
Emmer, Büreaudiener, 288.
Enke, Beigeordneter, 251.
Enke, Gerichtsbote und Executor, 45.
Epstude, Gerichtsbote und Executor, 84.
Erhardt, Pfarrer, 318.
Ewig, Gerichtsbote und Executor, 59.
Eylau, Archidiaconus, 342.

F.

Fehre, Post-Expedient, 12.
Felgenträger, Superintendentur-Vicar, 128. Superintendent, 267.
Fellmann, Steuer-Aufseher, 288.
Fiensch, Hülfsprediger, 342.
Findeis, Oberpfarrer, 200. 228.
Fischer, Kreisgerichts-Secretair, Salarienkassen-Controleur und Sportel-Revisor, 136.
Fischer, Hauptamts-Controleur, 44.
Flaischlen, Pfarrer, 318.
Fleischhauer, interimistischer Superintendent, 337.
Fleischmann, Kreisgerichtsbote und Executor, 44.
Flotho, Steuer-Aufseher, 288.
Flöthe, wählbar als Lehrerin, 251.
Föllmer, Feldmesser, 78.
Franck, Vermessungs-Revisor, 102
Francke, Kreis-Boniteur, 28.
Franke, Kreisgerichts-Secretair, 44.
Franke, Gerichts-Assessor, 207.
Frenzel, Rathmann, 332
Freund, Berg-Assessor, 34.
Freund, Rechnungs-Rath, 220.
Freyberg, Superintendentur-Vicar, 208.
Freyberg, Pfarrer, 251.
Freyer, Ober-Packmeister, 102.
Fricke, Pfarrer, 366.

Digitized by Google

Fricke, Büreau-Diätar, 288.
Friedrichs, Staats-Anwaltgehülfe, 350.
Frieſe, Staats-Anwaltgehülfe, 350.
Fritſch, Gerichts-Referendar, 207.
Frobenius, Diakonus, 244. 272.
Frohmann, Intendantur-Secretair, 292. 236.
Froſch, Kreisgerichts-Depoſital-Rendant, 272.
Füßler, Gerichtsbote, Executor und Gefangenenwärter, 136.
Fütterer, Rathmann, 78.

G.

Galli, Gerichts-Aſſeſſor, 44.
Gaſſmann, Gefangenenwärter, 60.
Gaudigs, Büreau-Diätar, 288.
Gaugreben, von, Staats-Anwalt, 102.
Gauhe, Stadt-Rath, 12.
Gellhorn, von, Berg-Inſpector, 88.
Genzel, Kreisverordneter, 28.
Georgi, Oberpfarrer, 231. interimiſtiſcher Superintendent, 239.
Gerber, Kreis-Boniteur, 28.
Gerhardt, Gerichtsbote und Gefangenenwärter, 168.
Gericke, Paſtor, 318.
Gerwing, Oberbergamts-Aſſiſtent, 34.
Giehm, Feldmeſſer, 268.
Gieſe, Gerichts-Aſſeſſor, 350.
Gieſe, Gerichts-Referendar, 207.
Gille, Gerichtsbote und Executor, 12.
Giſeke, Juſtiz-Rath, 240.
Gläſer, Schullehrer, Küſter, Cantor und Organiſt, 82.
Goboreck, Intendantur-Aſſeſſor, 292. 326.
Goldbeck, von, Regierungs-Aſſeſſor, 166.
Goßler, von, Regierungs-Referendar, 114. 136.
Gothe, Kreisbote, 28.
Gottesleben, Rathmann, 78.
Göbert, Büreau-Diätar, 262.
Görnemann, Pfarrer, 101.
Götting, Gerichts-Aſſeſſor, 322.
Götze, Staats-Anwalt, 240.
Götze, Oberbergamts-Aſſiſtent, 34.
Graul, Rector, 208.
Gräfer, Fabrik-Beſitzer, 88.
Grimm, Kreis-Gerichts-Secretär, Salarien-Kaſſen-Controleur und Sportel-Reviſor, 272.
Große, Intendantur-Secret.-Aſſiſtent, 136. 326.
Grothe, Kreis-Gerichts-Kanzliſt, 136.
Gröber, Schiedsmann, 27.
Gröbner, Pfarrer, 321.
Gruch, Garniſon-Verwaltungs-Inſpector, 332.
Grüning, Diakonus, 332.
Guiſchard, Gerichts-Referendar, 268.
Gundermann, Büreau-Aſſiſtent, 60.
Gunkel, Haupt-Amtsdiener, 244.
Gühne, Special-Commiſſarius in Auseinanderſetzungsſachen und Landes-Oekonomie-Rath, 77.
Günther, Mädchenlehrer und Organiſt, 78.
Günther, Kreis-Gerichts-Rath, 102.
Günther, berittener Steuer-Aufſeher, 188.

H.

Haack, Kreis-Boniteur, 28.
Haaſe, Schiedsmann, 366.
Hagen, Graf von, Regierungs-Referendar, 7.
Hahn, Superintendent, 7.
Hannes, Gerichts-Aſſeſſor, 322.
Hanſtein, von, Kreis-Verordneter, 28.
Hanſtein, von, Stellvertreter des Kreis-Feuer-Societäts-Directors, 118.
Harniſch, Schiedsmann, 59.
Hartmann, Kreisbaumeiſter, 78.
Hatzius, Senator, 268.
Haubenreißer, Steuer-Aufſeher, 7.
Hauenſchild, Kreis-Gerichts-Secretär, 84.
Haun, Pfarrer, 34. 53., Superintendentur-Vicar, 45.
Hauſen, von, Regierungs-Aſſeſſor, 59.
Hänke, Gerichts-Bote und Executor, 322.
Härter, Superintendentur-Vicar, 45.
Hegel, Rathmann, 28.
Hein, Haupt-Amts-Aſſiſtent, 44.
Heine, Hülfsprediger, 82.
Heine, Pfarrer, 120.
Heinebrodt, Kreis-Gerichts-Director, 7.
Heinebrodt, Poſt-Secretär, 101.
Heinemann, Großherzogl. Sächſ. Hoflieferant, 172.
Heiſe, Regierungs-Rath, 267.
Heiſe, Pfarrer, 141.
Hekel, Kreis-Verordneter, 28.
Helf, Gerichts-Aſſeſſor, 59.
Hellfeld, von, Regierungs-Referendar, 231.
Hellrung, Pfarrer, 12.
Hellvoigt, Kreis-Boniteur, 28.
Hentrich, Kreis-Gerichts-Director, Geheimer Juſtiz-Rath, 322.
Herbert, wählbar als Lehrerin, 251.
Herdmann, Briefträger, 288.
Hergt, Poſt-Expedient, 102.
Hermes, Pfarr-Vicar, 350.
Hermus, Gerichts-Bote und Executor, 268.
Herold, Dr., Pfarrer, Profeſſor, 332.
Herrmann, Pfarrer, 318.
Hertha, Schullehrer, Küſter, Cantor u. Organiſt, 350.
Hertting, Appellations-Gerichts-Secretär und Calculator, 136.
Hertting, Departements-Kaſſen- und R... Reviſor, 268.
Heſſe, Kreis-Gerichts-Director, 136.
Heſſe, Gerichts-Referendar, 102.

Digitized by Google

Hesse, Kreis-Gerichts-Secretär, 120.
Hesse, Kreis-Verordneter und Kreis-Boniteur, 28.
Hesse, Pfarrer, 207.
Hesse, Lehrer, 244.
Hessler, Steuer-Aufseher, 350.
Hippel, von, Gerichts-Referendar, 44.
Hitzeroth, Hauslehrer, 45.
Hochheimer, Gerichts-Assessor, 7.
Hoffmann, Kreisrichter, 59. 272.
Hoffmann, Pfarrer, 318. 322.
Hoffmann, Ober-Post-Secretär, 101.
Hohenthal, Graf von, Gerichts-Referendar, 136.
Hohenthal, Graf von, Auskultator, 7.
Holzapfel, Dr. theol., 77.
Hoppe, Regierungs-Assessor, 350.
Hottenrott, Knabenlehrer, 326.
Höfer, Schullehrer, Küster und Cantor, 318.
Höhne, Gerichts-Assessor, 322.
Hörnecke, Berg-Assessor, 88.
Hubig, Kohlenmesser, 288.
Huck, Haupt-Amts-Rendant, 326.
Huck, Knabenlehrer, 342.
Hundt, Pfarrer, 66.
Huschenbett, Kanzlei-Rath, 342.
Hübner, Superintendent, 7. 337.
Hügel, Büreau-Diener, 244.
Hülle, Schullehrer, Cantor, Kirchner u. Organist, 342.
Hünecke, Büreau-Assistent, 272.
Hünermann, Chausseegeld-Erheber, 326.
Hynitzsch, Pfarrer, 196.

J.

Jacob, Gerichts-Referendar, 272.
Jacobs, Diakonus, 15.
Jacoby, Dr., Diakonus, 78.
Jäger, Oberförster, 102.
Jenisch, Büreau-Assistent, 158.
Ilm, Haupt-Amts-Diener, 326.
Ilsensee, Gymnasial-Lehrer, 60.
Jülich, Pfarrer, 244.
Jünemann, Schullehrer, 53.
Jüttemann, Gerichtsbote und Executor, 272.

K.

Kade, Cantor, 318.
Kahle, Gerichts-Bote, 102.
Kahle, Gerichts-Bote und Executor, 207.
Kalklösch, Frühprediger, 208.
Kalmus, Oberpfarrer, 366.
Kalmus, Archidiakonus, 114.
Kannegießer, Diakonus, 292.
Kaps, Büreau-Diator, 44.
Kaßner, Kreisrichter, 262.
Kaufmann, Schullehrer, 15.
Kähler, Gerichts-Assessor, 7.
Kästner, Berg-Referendar, 220.
Keferstein, Gerichts-Referendar, 207.
Keferstein, Gerichts-Referendar, 350.
Keil, Pfarrer, 318.
Keilholz, Gerichts-Bote und Executor, 84.
Keller, Gerichts-Bote, Executor und Gefangenenwärter, 168.
Kesselschläger, Briefträger, 12.
Kessler, Pfarrer, 332.
Keßler, Dr., Regierungs- u. Medicinal-Rath, 231.
Klee, Pfarrer, 84.
Kleinschmidt, Pastor, 366.
Kletzsch, Kreis-Gerichts-Kanzlist, 102.
Knabe, Pfarrer, 321.
Knauf, Staats-Anwalt, 322.
Knie, Bergmann, 88.
Kniep, Gerichts-Bote und Executor, 240.
Koch, Oberpfarrer und prov. Superintendent, 168.
Koch, Dr. phil., Lehrer, 142.
Koch, Rathmann, 251.
Koch, Steuer-Aufseher, 44.
Koch, Steuer-Aufseher, 288.
Koch, Gerichts-Bote und Executor, 84.
Kohlmann, Bürgermeister, 228.
Kohlmann, Polizei-Anwalt, 288.
Kolbe, Schiedsmann, 27.
Kornmann, Appellationsgerichts-Botenmeister, 270
Köhler, Bürgermeister, 228.
Köhler, Polizei-Anwalt, 288.
Köhn, Kreis-Verordneter, 28.
Köhring, Pfarrer, 150.
König, Kreis-Baumeister, 292.
Königsmark, Graf von, Gerichts-Referendar, 44.
Könen, von, Gerichts-Referender, 268.
Kraft, Hauslehrer, 252.
Kranert, Pfarrer, 262. 272.
Krause, Büreau-Assistent, 272. 322.
Krebs, Pfarrer, 321.
Krebs, Post-Expediteur, 224.
Krippendorf, Geheimer revidirender Kalkulator bei der Ober-Rechnungs-Kammer, 102.
Kröhler, Briefträger, 12.
Krörer, Kreis-Gerichts-Rath, 102.
Krug, Post-Expedient, 224.
Krüner, Diakonus, 262. 287.
Kunze, Dr., Rector, 366.
Küchenhof, Schullehrer und Organist, 318.
Kühlhorn, Hauslehrer, 78.
Kühnast, Hausgeistlicher der Königl. Straf-Anstalt Lichtenburg, 114.
Kühne, Kreisrichter, 168.
Kühne, Schullehrer, Cantor und Organist, 114.

L.

Landmann, Post-Expediteur, 12.
Lange, Kreis-Gerichts-Secretär, 268.

Digitized by Google

Lange, Intendantur-Assessor, 318.
Lange, Schullehrer, Küster, Cantor u. Organist, 321.
Langer, Oberpfarrer, 228.
Langer, Kreis-Gerichts-Secretär, 272.
Leißring, Rechts-Anwalt und Notar, 7., Gerichts-Assessor, 7.
Leißring, Gerichts-Bote und Executor, 322.
Leopold, Berg-Referendar und commissarischer Berg-Inspector, 34.
Leopold, Schiedsmann, 150.
Lepper, Kreis-Gerichts-Director, 102.
Lepsius, Appellations-Gerichts-Rath, 44.
Lerche, Gerichts-Assessor, 288.
Lesser, Kreis-Boniteur, 28.
Lessing, Pfarrer, 150.
Leue, Auskultator, 240.
Leue, Rechnungs-Rath, 268.
Leunert, Pfarrer, 21.
Lewien, Justiz-Rath, 102.
Liebald, Gerichts-Referendar, 322.
Liebetrau, Gerichts-Bote und Executor, 168.
Liebey, Kreis-Boniteur, 28.
Lier, Kreis-Boniteur, 28.
Lier, Schullehrer, 78.
Lier, Büreau-Diener, 288.
Lindenlaub, Schullehrer, Küster, Cantor und Organist, 262.
Lindner, Kreisrichter, 268.
Lindner, Chausseegeld-Erheber, 326.
Lippert, Kreisrichter, 207.
Lochner, Pfarrer und inter. Superintendent 267.
Loël, Pfarrer, 15.
Lorbacher, Kanzlei-Rath, 44.
Lorenz, Justiz-Rath, 102.
Lorenz, Kreisrichter, 350.
Lorenz, Rathmann, 28.
Löffler, wählbar als Lehrerin zur Ertheilung des Unterrichts in der französischen und englischen Sprache an höheren Töchterschulen, 251.
Löwe, Berg-Referendar, 88.
Ludewig, Postmeister, 12.
Lucius, Stadtrath, 72.
Lurch, Büreau-Diätar, 84, 288.
Lüders, Kreisrichter, 102.

M.

Maaß, Berg-Assessor, 88.
Machold, Hauslehrer, 252.
Magerstedt, Lehrer, 262.
Maltitz, Hauptmann a. D., Kreis-Sekretär, 136.
Mann, Intendantur-Assessor, 326.
Martini, Rathmann, 342.
Martius, Superintendent, 267.
Mathäsius, Briefträger, 288.
Mathäi, Schiedsmann, 206.
Mayer, Diakonus u. inter. Superintendent, 267.
Mehner, Berg-Referendar, 88.
Meinecke, Superintendent, 267.
Meister, Pfarrer, 200.
Meister, Kreisbote, 28, 224.
Mende, Lehrer, 136.
Mente, Intendantur-Rath, 326.
Mentzel, Berg-Referendar, 220.
Merseburger, Gerichts-Bote, 102.
Metz, Stadtrath, 207.
Metzdorf, Intendantur-Secretariats-Assistent, 34.
Meulenbergh, Gerichts-Assessor, 322.
Meyer, Gerichts-Assessor, 59.
Meyer, Pastor, 342.
Meyer, Kreis-Gerichts-Secretär, 102.
Meyer, Gerichts-Canzlist, 59.
Meyer, Briefträger, 224.
Metzler, Civil-Anwärter, 34.
Michaelis, Gerichts-Referendar, 262.
Michaelis, Gerichts-Referendar, 268.
Mittag, Kreis-Gerichts-Secretär, 59.
Mock, Dr., Gymnasial-Lehrer, 342.
Mohrig, Pfarrer, 239.
Monecke, Bau-Inspector, 77.
Montag, Rathmann, 337.
Moye, Kreis-Boniteur, 28.
Möller, Dr., Consistorial-Rath, Mitglied des Consistoriums und Mitarbeiter der General-Superintendentur der Provinz Sachsen, 288.
Munds, Post-Director, 101.
Müffling, von, Feuer-Societäts-Director, 118.
Mühlenfels, von, Auskultator, 136.
Müller, Rector, 88, 240.
Müller, Nachmittags-Prediger, 318.
Müller, Diakonus, 200, 267.
Müller, Berg-Referendar u. commissarischer Berg-Inspector, 34.
Müller, Haupt-Amts-Assistent, 244.
Müller, Schiedsmann, 224.
Müller, Kreis-Boniteur, 28.
Müller, Schullehrer, 350.
Müller, Hülfsgefangenenwärter, 288. 342.

N.

Naumann, Gefangenenwärter, 322.
Natus, Post-Secretär, 101.
Nebelung, Büreau-Diener, 12.
Nelz, Rathmann, 337.
Neuland, Briefträger, 12.
Neuland, Steueraufseher, 326.
Neuschild, Büreau-Diener, 102.
Nöldechen, Dr., Ober-Pfarrer, 22. 272.

O.

Obernitz, von, Post-Rath, 101.
Oehler, Hülfsprediger, 228.

Ort-

Digitized by Google

Ortlepp, Pfarrer, 251.
Osburg, Kreis-Gerichts-Canzlist, 34.
Otto, Rathmann, 78.
Otto, Schullehrer, 251. 322.

P.

Pabst, Pfarrer, 12.
Panse, Vermessungs-Revisor, 84.
Panse, Gerichts-Assessor, 120. 136.
Pape, Kreis-Verordneter, 28.
Patschke, Büreau-Assistent, 44.
Patzer, Kreis-Verordneter, 28.
Peine, Cantor, 102.
Peine, Packetträger, 288.
Peschko, Steuer-Erheber, 268.
Petri, Appellations-Gerichts-Referendar, 12.
Petri, Pfarrer, 267.
Petzold, Pfarrer, 292.
Pfad, Grenz-Aufseher, 288.
Pfeifer, Pfarrer, 342.
Pfotenhauer, Kreis-Gerichts-Rath, 322.
Pickel, Mädchenschullehrer und Organist, 318.
Pimpf, Regierungs-Secretariats-Assistent, 350.
Possner, Post-Expedient, 288.
Pöhlitz, Dr. phil., Lehrer, 337.
Predari, Appellations-Gerichts-Rath, 44.

Q.

Quenstedt, Diakonus, 82.

R.

Rackwitz, Steuer-Aufseher, 188.
Rahardt, Kreis-Verordneter, 28.
Ralle, Lehrer, 102.
Ramann, Kreis-Gerichts-Rath, 322.
Rehm, Steuer-Aufseher, 288.
Reinhold, Rathmann, 102.
Reißbach, Oberpfarrer und Superintendentur-Vicar, 208.
Reißert, Bau-Inspector, 82.
Renner, Dr., Pfarrer, 208.
Reuscher, Briefträger, 12.
Reyher, Kreis-Gerichts-Secretär, 322.
Rheinländer, Pfarrer, 141.
Richter, Büreau-Assistent, 44
Rickert, Bau-Inspector, 78.
Rieb, Gerichts-Bote und Executor, 272.
Rienäcker, Dr., Pfarrer. 366.
Ritter, Schullehrer, Küster, Cantor u. Organist, 318.
Rohland, Kreis-Gerichts-Rath, 267.
Roscher, Pfarrer, 350.
Rostock, Gerichts Referendar u. Bürgermeister, 322.
Rostosky, Justiz-Rath, 322.
Rothe, Kreis-Gerichts-Rath, 102.
Rothmaler, Pfarrer, 114.
Rottmann, Pfarrer, 321.
Rödiger, Schullehrer, Küster, Cantor und Organist, 251.
Röhß, Gerichts-Assessor, 322.
Röllig, Pfarrer, 28.
Rudolph, Kreis-Boniteur, 28.
Rudolphi, Pfarrer, 119.
Rukser, Kreis-Gerichts-Rath, 102.
Rupp, Auskultator, 322.
Rübesame, Gerichts-Assessor, 120.

S.

Sachtleben, Pfarrer, 200.
Sander, Berg-Referendar, 220.
Sander, Steuer-Aufseher, 44.
Sauerteig, Justiz-Rath, 102.
Sänger, Kreisverordneter, 28.
Sänger, Lehrer, 251.
Schapper, Dr., Pfarrer, 251.
Schapper, Superintendent, 251. 262.
Scharf, Büreau-Diätar, 59.
Schäfer, Stadt-Rath, 12.
Scheele, Pfarrer, 44.
Scheibe, Lehrer, 332.
Schein, Ober-Post-Commissar, 288.
Scheller, Dr., Kreisphysikus, 208.
Schenk, Post-Expediteur, 101.
Scheuermann, Schiedsmann, 44.
Scheuner, Pfarrer, 114.
Schieferdecker, Kreisbote, 28.
Schierhorn, Gewerkschaftlicher Obersteiger, 34.
Schilling, Post-Expediteur, 224.
Schilling, Auscultator, 268.
Schirmer, Kreis-Boniteur, 28.
Schlegelmilch, Senator, 207.
Schlemmer, Pfarrer, 7.
Schliephacke, Gerichts-Referendar, 44.
Schlunk, Oberpfarrer, 332., interimistischer Superintendent, 342.
Schmafow, Gerichtsbote und Executor, 136.
Schmerbauch, Pfarrer, 342.
Schmidt, Gerichts-Assessor, 7.
Schmidt, Gerichts-Referendar, 322.
Schmidt, Dr. jur., Auscultator, 322.
Schmidt, Dr., Oberpfarrer, 136.
Schmidt, Superintendent, 168.
Schmidt, Dr., Pfarrer, 200.
Schmidt, Pfarrer, 15.
Schmidt, Kreis-Boniteur, 28.
Schmidt I., Stadt-Rath, 53.
Schmidt, Stadt-Rath, 72.
Schmidt, Gerichtsbote und Executor, 136.
Schmidt, Gerichtsbote und Executor, 272.
Schmidt, Knabenlehrer, 322.
Schmitz, berittener Steuer-Aufseher, 244.
Schmutz, Rechtsanwalt und Notar, 207.
Schnabel, Gerichtsbote, Executor und Gefangenenwärter, 322.
Schneider, Diakonus, 78.

Schneider, Büreau-Diener, 102.
Schneider, Garnison-Verwaltungs-Oberinspector, 267.
Schneider, Superintendent, 267.
Schneider, Büreau-Diener, 288.
Schneidewind, Kreisrichter, 44.
Schneidewind, Kreisgerichts-Rath, 200.
Schneidewind, Gymnasiallehrer, 321.
Schnell, Schullehrer, Küster, Cantor und Organist, 251.
Schollmeyer, Ober-Dompredigter, 84.
Schollmeyer, Dr., Superintendent, 128.
Scholtze, Gerichts-Assessor, 44.
Schotte, Pfarrer, 349.
Schrader, Staats-Anwalt, 207.
Schröder, Kreisgerichts-Kanzlist, 102.
Schröder, Rechts-Anwalt und Notar, 267.
Schröter, Gerichtsbote und Executor, 268.
Schubert, Obersteiger, 288.
Schubert, Gerichtsbote und Executor, 59.
Schubotz, Polizei-Secretair und Polizei-Anwalt, 166.
Schulte, Schullehrer, 342.
Schulz, Schiedsmann, 260.
Schulz, Gefängniß-Inspector, 60.
Schulze, Rittergutsbesitzer und Ortsschulze, 88.
Schulze, Gerichts-Referendar, 102.
Schulze, Dr., Professor, Convict-Vorsteher und geistlicher Inspector, 114.
Schulze, Gerichts-Assessor, 262.
Schulze, Appellations-Gerichtsbote, 207.
Schultz, Intendantur-Assessor, 59.
Schultz, Intendantur-Assessor, 337.
Schultze, Gefangenenwärter, 207.
Schumann, Justiz-Rath, 102.
Schumann, Bau-Inspector, 168.
Schütte, Kreisgerichts-Calculator, 272.
Schütz, Schiedsmann, 84.
Schwarz, Pfarrer, 119.
Schwarzbach, Wagenmeister, 288.
Schwarze, Schullehrer, Küster, Cantor, und Organist, 231.
Schweinitz, Pfarrer, 114.
Schwiebs, Kreisgerichts-Secretair, 272. 322.
Seipke, Pfarrer, 45.
Seitz, Steuer-Einnehmer, 268.
Semling, Büreau-Assistent, 168.
Sethe, Gerichts-Assessor, 44.
Seume, Stadt-Rath, 53.
Setzepfand, Schiedsmann, 150.
Sickel, Dr., Superintendent, 28.
Siebold, Diakonus und Pfarrer, 15. 53.
Siebe, Gerichtsbote, Executor, und Gefangenenwärter, 136.
Siegmeyer, Büreau-Assistent, 136.
Siegmeyer, Büreau-Assistent, 322.
Siemens, Oberberg-Rath, 288.
Sommer, Chausseegeld-Erheber, 288.
Spangenberg, Hauslehrer, 252.
Sparr, Gerichtsbote und Executor, 240.
Sperling, Pfarrer, 240. 251.
Stahl, Steuer-Aufseher, 288.
Stamm, Gerichts-Assessor, 84.
Staritz, Post-Expedient, 101.
Stark, Diakonus, 34.
Stein, Elementar-Schulamts-Candidat, 118.
Steinbach, Gerichts-Referendar, 240.
Steinbock, Dr., Berg-Referendar, 220.
Steinbrück, Auscultator, 207.
Steinhauff, Kreis-Bouteur, 28.
Steinmüller, Prädicant, 208.
Stempel, Gerichtsbote und Executor, 272.
Sternagel, Berg-Secretair, 288.
Steyer, Schiedsmann, 27.
Stieglitz, Gerichts-Referendar, 168.
Stockhausen, von, Appellations-Gerichts-Director, 44.
Stollberg, Post-Expediteur, 101.
Stolte I., Intendantur-Secretariats-Assistent, 78.
Stoltenburg, Gerichts-Referendar, 240.
Stöbe, Schiedsmann, 366.
Stöcke, Diakonus, 15.
Stöcker, Pfarrer, 166.
Stöckert, Oberpfarrer, 326.
Strauß, Post-Expediteur, 12.
Strecker, Kreisthierarzt, 258.
Strecker, Büreau-Diätar, 288.
Stübchen, Briefträger, 101.
Sulze, Pfarrer, 244.
Sulze, Diakonus, 337.
Sundermann, Steuer-Aufseher, 288.
Sydow, Diakonus und Pfarrer, 15.

T.

Tacke, Kreisgerichts-Secretair, 44.
Tänzer, Superintendent, 200. 267.
Temme, Berg-Assessor, 34.
Thermann, Freiherr von, Dr. jur., Gerichts-Assessor, 136.
Theuerkauf, Packetbesteller, 288.
Thiele, Geheimer Kanzlei-Secretair, 102.
Thiersch, Gerichtsbote, Executor und Gefangenenwärter, 332.
Thomacky, Steuer-Aufseher, 326.
Thrän, Schullehrer, 12.
Thurm, Büreaugehülfe, 262.
Tischler, Gerichtsbote und Execu
Todt, Gerichts-Assessor, 322.
Topp, Superintendent, 326.

Digitized by Google

Tornau, Rechtsanwalt und Notar, 322.
Trainer, Kreisbaumeister, 141.
Trenkelbach, Beigeordneter, 251.
Trinius, Pfarrer, 366.
Tschanter, Pfarrer, 128. 166.

U.

Unger, Hoflieferant Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Friedrich der Niederlande, 82.

V.

Behsemeyer, Büreau-Assistent, 337.
Veit, Briefträger, 288.
Vertion, Kreisrichter, 207.
Vogel, Erzieherin, 2.
Voigt, Appellations-Gerichtsbüreau-Assistent, 44.
Voigt, beritteuer Steuer-Aufseher, 244.
Voigtmann, Büreau-Beamter beim Berg-Revier Oschersleben, 220.
Voßköhler, Intendantur-Secretair, 337.
Völker, Schullehrer, 326.

W.

Wadsack, Kreis-Boniteur, 28.
Wagner, Senator, 59.
Wagner, Briefträger, 288.
Wagner, Kreisgerichts-Kanzlist, 136.
Walther, Kreisgerichts-Secretair, 158.
Walther, Pfarrer, 207.
Wandschneider, Post-Expedient, 101.
Wartze, Kreisgerichts-Secretair und Polizei-Anwalt, 53. 118.
Waschau, Briefträger, 12.
Watterroth, Kreisgerichts-Gefangenen-Oberaufseher, 84. 239.
Wächter, Gerichtsbote, 102.
Weber, Pfarrer, 272.
Weck, Feldmesser, 78.
Wedler, Kreisgerichtsbote und Executor, 44.
Wegner, Gerichts-Assessor, 102.
Wehenkel, Knabenlehrer, 318.
Wehmann, Kassen-Rendant, 288.
Weingärtner, Stadt-Rath, 72.
Welcker, Kreisgerichts-Secretair, und Polizei-Anwalt, 118.
Wendler, Pfarrer, 114.
Wendt, Gerichtsbote und Executor, 168.
Wenzel, Gerichts-Assessor, 12.
Werner, Feldmesser, 321.
Wernicke, Pfarrer, 15.
Wesche, Hauptamts-Rendant, 44.
Westernhagen, von, Kreisgerichts-Rath, 322.
Wettin, Kreisgerichts-Secretair, 158.
Weymar, Schiedsmann, 224.
Wieck, Pfarrer, 102.
Wiedeburg, Kreisrichter, 350.
Wiedemann, Chausseegeld-Erheber, 326.
Wiegand, Appellations-Gerichts-Kanzlist, 7.
Wigler, Steuer-Aufseher, 44.
Wiemuth, Rathmann, 220.
Wienrich, Rathmann, 78.
Wilcke, Diakonus und Pfarrer, 34.
Winicker, Kreis-Boniteur, 28.
Wintzer, Pfarrer, 2.
Wisch, Steuer-Aufseher, 350.
Wißmann, Regierungs-Rath, 77. 82.
Witting, Steuer-Aufseher, 244.
Witzel, Kreis-Boniteur, 28.
Wohlfarth, Berg-Referendar, 34.
Wolff, Dr., Kreiswundarzt, 190.
Woppisch, Kreisgerichts-Rath, 102.
Wulffen, von, Stadt- und Kreisrichter, 168.
Wünschmann, Kanzlei-Rath, 102.

Z.

Zachariä, Auscultator, 168.
Zernikow, Beigeordneter, 28.
Zillmer, Steuer-Aufseher, 188.
Zimmermann, Berg-Referendar, 34.
Zschieche, Pfarrer, 88.

II. Sach-Register.

A.

Abgeordneten-Haus, s. Landtag
Ablösung. Die den Ablösungen zum Grunde zu legenden Martini-Durchschnitts-Preise, 355. — desgleichen aus den letzten 24 Jahren, 356. — desgl. im Kreise Ziegenrück, 14. — Auslooſung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse, 6. 132. 184. 218. 330. 358. — Vernichtung ausgelooſter Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse, 135. 331. — Bei der General-Commission anhängige Auseinandersetzungen, Ablösungen und Separationen, 123. 141. 325. 340.
Adresse, s. Allerhöchste Erwiederung.
Agentur. Uebertragung einer Auswanderungs-Agentur an den Kaufmann Frankenheim zu Nordhausen, 2. — Niederlegung der Auswanderungs-Agentur des Kaufmanns H. J. Frankenheim zu Bleicherode, und Anmeldung der Ansprüche an die von ihm gestellte Caution, 16.
Ak-

Digitized by Google

Akademie, landwirthschaftliche, zu Berlin. Lections-Plan für das Winter-Semester 1866/67. 257. 270. — zu Eldena. Lections-Plan für das Sommer-Semester, 46. — für das Winter-Semester, 238. — zu Halle. Lections-Plan für das Sommer-Semester, 53. — für das Winter-Semester, 237. — zu Poppelsdorf. Lections-Plan für das Sommer-Semester, 33. — für das Winter-Semester, 248. — zu Proskau. Lections-Plan für das Sommer-Semester, 47. — für das Winter-Semester, 260. — zu Waldau. Lections-Plan für das Sommer-Semester 45. — für das Winter-Semester, 247. s. a. Gewerbe-Akademie.
Aktien-Gesellschaften, s. Versicherungs-Gesellschaften.
Allerhöchste Erwiederung auf die Adresse der städtischen Behörden zu Breslau, 137.
Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. Aufnahme neuer Mitglieder in dieselbe, und Berichtigung der fälligen Beiträge, 42.
Amtliche Bekanntmachungen. Die Publikation der Kreis- und lokalpolizeilichen Verordnungen erfolgt im Ziegenrücker Kreise durch das dortige Kreisblatt, 71.
Amtsblatt der Königl. Regierung. Freiwillige Abonnenten des Amtsblattes und des Registers für dasselbe, für 1866, 339.
Aufhebung, s. Verbot.
Aufruf, Allerhöchster, an die Einwohner des vormaligen Königreichs Hannover, vom 3. October 1866, 274.
Aufsätze. Zustand des Gewerbe-Betriebes im Regierungsbezirk Erfurt im Laufe der Monate August bis November 1865, 3. — Lauenburg und Preußen, 29. — Statistisches über den Regierungsbezirk Erfurt, 62. 67. 73. —
Augmentation verschiedener Truppentheile, 118. 119. 124.
Ausländer, s. Trauung.
Auslooſung, s. Ablösung, Rentenbriefe, Regulirung, Schuldverschreibung, Staats-Anleihe, auch Steuer-Credit-Kassenscheine.
Ausspielung. Zulassung des Debits von Loosen zu der vom Mitteldeutschen Pferdezucht-Vereine beabsichtigten Ausspielung Ardenner Zuchtstuten, 164.
Auswanderung. Verwarnung in Betreff der Auswanderung nach den vereinigten Staaten von Nordamerika, 246. s. a. Agentur.

B.

Bade-Unterstützung für verwundete oder kranke Offiziere und Beamte der mobilen Armee, 250.
Bahnpolizei, s. Polizei-Verordnung.
Bank. Die Versammlung der Meistbetheiligten wird durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Versammlung nach den Stammbüchern der Preuß. Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen. Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Comtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig, 14. — General-Versammlung der Meistbetheiligten derselben, 42.
Bau-Akademie. Aufnahme Studirender in die Königl. Bau-Akademie, 244. — Aufnahme Studirender des Baufachs, welche die Prüfungen für den Preuß. Staatsdienst nicht ablegen wollen, in die Bau-Akademie, 58.
Baufach, s. Bau-Akademie.
Bauhandwerke, s. Polizei-Verordnung.
Baumschule, s. Landesbaumschule.
Bekanntmachungen, s. Amtliche Bekanntmachungen.
Belobung der Impfärzte, 155.
Bergwerks-Angelegenheiten. Instruktion, betreffend die Veranlagung und Erhebung der Bergwerks-Abgaben, in den rechts rheinischen Landestheilen, 37. — Dienst-Instruction für die Revier-Beamten im Bezirke des Kgl. Ober-Bergamtes zu Halle a. S. 293. — Die bei dem Königl. Oberbergamte anzubringenden Muthungen, 317. — Das Dienstlokal des Bergreviers Eisleben, 282. — Dienststunden des Königl. Revier-Beamten zu Großkamsdorf, 321. — Verleihungs-Urkunde der Muthung „Krug von Nidda I.“ 155. — Desgl. der Muthung „Krug von Nidda II.,“ 156. — Desgl. der Muthung „Huyßen I.,“ 156. — Desgl. der Muthung „Huyßen II.,“ 156. — Desgl. der Muthung „Siemens I.,“ 157. — Desgl. des Muthung „Siemens II.,“ 157. — Desgl. der Muthung „Buffe I.,“ 157. — Desgl. der Muthung „Buffe II.,“ 157. s. a. Polizei-Verordnung.
Beschäl-Station, s. Land-Beschäl-Stations-Angelegenheit.
Besitznahme resp. Besitzergreifung des vormaligen Königreichs Hannover, des vormaligen Kurfürstenthums Hessen, des vormaligen Herzogthums Nassau und der vormaligen freien Reichsstadt Frankfurt a. M., 273. 283.
Blutegel. Deren Taxe, 76. 276.
Bund, s. Deutscher Bund.

C.

Candidaten. Elementar-Schulamts-Candidaten, evangelische, 266. — katholische, 267. —

Digitized by Google

Des Predigtamts pro ministerio geprüfte und wahlfähige, 26. 91. 223. 289.
Chausseegeld-Erheber auf Kreis- und Gemeinde-Chausseen sollen als mittelbare Beamte behandelt werden, 236.
Chausseegeld-Erhebung der Gemeinde Windeberg auf der Straßenstrecke von Windeberg durch die Haart bis zur Landesgrenze gegen Groß-Keula, 32. — Erhebung eines einmaligen Chausseegeldes in jeder Richtung bei der neu errichteten zweiten Chausseegeld-Hebestelle in Gesell, 365.

D.

Darlehns-Kassen. Eröffnung einer solchen in Halle, 166. — Desgl. in Nordhausen, 206. — Aufhören derselben, 282. — Versammlung des Vorstandes der Darlehnskasse zu Halle, 184. 196.
Darlehns-Kassenscheine. Die Ausfertigung der neuen Darlehns-Kassenscheine, 161. — s. a. Kassen-Anweisungen.
Departements-Ersatz-Geschäft. Abhaltung desselben, 118.
Deutscher Bund. Antrag Preußens zur Abänderung der Deutschen Bundes-Verfassung, 89. — Auflösung des Deutschen Bundes, 169. — s. Norddeutscher Bund.
Domainen Abgaben, s. Quittungen.

E.

Ehe. Die bürgerliche Gültigkeit der jüdischen Ehen, 33. — Die auswärtigen Behörden, welche in ihren Staaten zur Ausstellung der Ehe-Consense (Trauscheine) befugt oder zur Ausstellung der an deren Stelle tretenden Bescheinigungen angewiesen sind, 50. — Bezeichnung der Behörden der freien und Hansestadt Hamburg, welche zur Ausstellung von Ehe-Consensen (Trauscheinen) zur Verheirathung im Auslande gegenwärtig berechtigt sind, 64. — Die auswärtigen Behörden, welche in ihren Staaten zur Ausstellung der Ehe-Consense (Trauscheine) befugt oder zur Ausstellung der an deren Stelle tretenden Bescheinigungen angewiesen sind, 190. — Ausstellung der Ehe-Consense (Trauscheine) für die Stadt Lübeck und deren Vorstädte, 202. — Die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Königl. Preuß. Staaten, 339.
Ehrenrath der Rechts-Anwalte beim Königlichen Ober-Tribunal zu Berlin, 253. — Vorsitzender im Appellations-Gerichts-Departement Naumburg, 287.
Eisenbahn, s. Polizei-Verordnung.
Empfehlung der Königlichen Landesbaumschule zu Potsdam, 286.

F.

Fahrzeuge. s. Verkehr, a. Oekonomie-Fahrzeuge.
Feldmesser. Zur freien Praxis befugte, 13.
Ferien, s. Gerichtsferien.
Feuerkassen-Gelder. Der Magdeburger Land-Feuer-Societät, 42stes Ausschreiben, 11. — 43stes Ausschreiben derselben, 217. — Extract aus der 21sten Rechnung der Haupt-Kasse der Magdeburger Land-Feuer-Societät für 1865, 279. — Ausschreiben der Beiträge der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen und allgemeine Uebersicht für das 2. Semester 1865, 51. — Desgl. für das 1. Semester 1866, 226. — Ergebnisse der Rechnungen der Feuer-Societät für das platte Land des Herzogthums Sachsen pro 1864, 71. — und 1865, 341. — Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen für das Jahr 1865, 81.
Feuer-Polizei, s. Polizei-Verordnung.
Feuer-Societät. Wahl der Mitglieder der ritterschaftl. Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt als Societäts-Beamte, 1. — Bestellung des Stadt-Secretairs Bauerschäfer zu Osterwieck zum Rendanten für die ritterschaftliche Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt, 57. — Vertretung des zur Armee einberufenen General-Directors der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen, 251. — Vergütigung von Kriegsschäden seitens der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen, 165.
Feuer-Versicherung, s. Versicherungs-Gesellschaften.
Fischerei-Ordnung, s. Polizei-Verordnung.
Forst-Polizei-Ordnung für den Regierungsbezirk Erfurt, 108. — Berichtigung einiger Druckfehler in derselben, 189.
Forstschutz. Zuweisung beurlaubter Jäger an Kommunen, Institute und Private zu Forstschutz-Zwecken während der Wintermonate vom Oktober bis März, 92.
Forst-Unter-Receptur. Interimistische Verwaltung derselben zu Lüderode, 131. — Wiederübertragung derselben an den zur Fahne einberufen gewesenen Unter-Erheber Lier, 162.
Forstversorgungsberechtigte Jäger. Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. 1., 259.
Friedens-Verhandlungen, 234. 250. — Vertrag zwischen Preußen und Sachsen, 313.

G.

Gebäude, s. Gebäude-Steuer.
Gebäude-Steuer. Anweisung, betreffend das Verfahren zur Auszahlung der nach §. 21 zu 3 und 4 des Gebäude-Steuer-Gesetzes vom 21sten Mai

Digitized by Google

Mai 1861 festgestellten Gebäude-Entschädigungs-Beträge, 290.
Geldsendungen, s. Postwesen.
Gemeinde-Bezirke. Die Abtrennung des Grundstücks, genannt das Leierrod, im Runzelthal, vom Gemeinde-Bezirk Breitenbach und Vereinigung mit dem Gutsbezirke der Königl. Oberförsterei Schleusinger-Neundorf, 141. — Die Abtrennung des seitens der Forst-Verwaltung tauschweise erworbenen Grundstücks der Amarellschen Eheleute zu Schleusinger-Neundorf, die kleine Fraubachswiese genannt, von dem Gemeinde-Bezirke Schleusinger-Neundorf und Einverleibung in den selbstständigen Gutsbezirk der dortigen Königl. Oberförsterei, 285. — Die Abtretung der sog. Gackelswiese von dem Viernauer Gemeinde-Bezirke an den selbstständigen Gutsbezirk der Königl. Oberförsterei Viernau, 336.
Gerichtliche Verfügungen, s. Postwesen.
Gerichtsferien. Im Appellations-Gerichts-Bezirk Naumburg 167. 206. — im Appellat.-Ger.-Bezirk Halberstadt, 196.
Gerichtskosten. Die Zahlung von dergl., 220.
Gesetzsammlung, allgemeine preußische, Inhalt des 57sten Stücks, 5. — des 1sten Stücks von 1866, 13. — des 2ten Stücks, 23. — des 3ten Stücks, 29. — des 4ten Stücks, 49. — des 5ten Stücks, 55. — des 6sten und 7ten Stücks, 61. — des 8ten Stücks 73. — des 9ten Stücks, 79. — des 10ten Stücks, 85. — des 11ten und 12ten Stücks, 89. — des 13ten Stücks, 103. — des 14ten Stücks, 115. — des 15ten und 16ten Stücks, 121. — des 17ten Stücks, 124. — des des 18ten Stücks, 129. — des 19ten und 20sten Stücks, 137. — des 21sten Stücks, 151. — des 22sten Stücks, 159. — des 23sten und 24sten Stücks, 169. — des 25sten Stücks, 173. — des 26sten Stücks, 187. — des 27sten Stücks, 189. des 28sten Stücks, 191. — des 29sten Stücks, 197. — des 30sten und 31sten Stücks, 201. — des 32sten und 33sten Stücks, 209. — des 34sten Stücks, 221. — des 35sten Stücks, 225. — des 36sten Stücks, 229. — des 37sten, 38sten und 39sten Stücks, 233. — des 40sten und 41sten Stücks, 241. — des 42sten Stücks, 249. — des 43sten Stücks, 253. — des 44sten und 45sten Stücks, 259. — des 46sten und 47sten Stücks, 265. des 48sten, 49sten und 50sten Stücks, 273. — des 51sten Stücks, 283. — des 52sten und 53sten Stücks, 289. — des 54sten und 55sten Stücks, 319. — des 56sten und 57sten Stücks, 323. — des 58sten und 59sten Stücks, 333. — des 60sten Stücks, 339. — des 61sten und 62sten Stücks, 343. — des 63sten, 64sten u. 65sten Stücks, 359.
Getreide, s. Ablösung.
Gewerbe. Zustand des Gewerbebetriebes im Regierungsbezirk Erfurt im Laufe der Monate August bis November 1865, 3. — den gewerblichen Verkehr zwischen den Verwaltungsbezirk der Kgl. Regierung zu Erfurt und dem Herzogthum Sachsen-Meiningen, 85. — desgl. zwischen dem Regierungs-Bezirk Erfurt und dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, 127. 187.
Gewerbe-Akademie. Das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin soll fernerhin den Namen Königl. Gewerbe-Akademie führen, 123. Bewerbung um das Staatsstipendium zum Besuche der Kgl. Gewerbe-Akademie zu Berlin, 140. — Bewerbung um das vom Landtage der Provinz Sachsen bewilligte Stipendium zum Besuche der Königl. Gewerbe-Akademie in Berlin, 164. — Aufnahme in die Königl. Gewerbe-Akademie, 271.
Gewerbe-Institut, s. Gewerbe-Akademie.
Gewerbe-Legitimations-Karten. Abänderung der Vorschriften über die Ausfertigung und Gültigkeit derselben, 354.
Glocken. Neue patentirte Glockenaufhängung, 28.
Gouvernanten. Aufnahme in das desfallsige Institut und Töchter-Pensionat zu Dronzig, 105.
Gruben-Arbeiter, s. Polizei-Verordnung.
Grundsteuer. Das Anmeldungs- und Reklamations-Verfahren, bezüglich der Grundsteuer-Entschädigungs-Ansprüche im Allgemeinen, 18. — desgl. in den Kreisen Schleusingen, Nordhausen und Heiligenstadt, 58. — desgleichen im Kreise Mühlhausen, 65. — desgl. im Kreise Erfurt, 76. — desgl. im Kreise Ziegenrück, 80. — desgl. im Kreise Worbis, 123. — desgl. in den Kreisen Langensalza und Weißensee, 348. — s. a. Gebäudesteuer.
Guts-Verpachtung. Verpachtung von Gütern des Kloster Bergeschen Studien-Fonds und der Landesschule zu Pforta, 348. 365.

H.

Handelskammer. Ergänzung derselben in Nordhausen, 13. — desgl. in Mühlhausen, 14. — desgl. in Erfurt, 348.
Hebammen. Das Erscheinen der 3ten Ausgabe des Lehrbuchs der Geburtskunde für Hebammen, 43.
Hebammen-Lehr- und Entbindungs-Anstalt zu Erfurt. Uebertragung der commissarischen Repetentenstelle an derselben an den Dr. Stübchen.

J.

Jagd. Schluß der niedern, 2. — Aufgang der niedern, 242.
Jäger, s. forstversorgungsberechtigte Jäger.
Impfärzte, s. Belohnung.

Digitized by Google

Insinuation, s. Postwesen.
Invaliden-Stiftung, s. National-Invaliden-Stiftung.
Irren-Anstalt, s. Provinzial-Irren-Anstalt.
Juden, s. Ehe.

K.

Kassen-Anweisungen. Im Verkehr erschienene falsche, à 5 Thlr., und Prämie für Entdeckung von Verfertigern und wissentlichen Verbreitern falscher Preuß. Kassen-Anweisungen oder Banknoten, 50. — Ersatzleistung für präcludirte und Darlehns-Kassenscheine, 126. 324.
Kirchen- und Pfarrsystem. Errichtung eines neuen evangelischen zu Dingelstedt, 286.
Klassen-Lotterie. Den Vertrieb von Loosen der Preuß. Klassen-Lotterie durch andere als zum Verkauf derselben befugte Personen, 42.
Kreisphysikat. Interimistische Verwaltung des Kreisphysikats zu Mühlhausen, 336. s. a. Stellen.
Kreis-Prüfungs-Commission für Bürstenmacher in Mühlhausen, 140.
Kreis-Thierärzte, s. Stellen.
Kreis-Wundärzte, s. Stellen.
Krieg. Warum der König das Volk zu den Waffen gerufen hat, 159. — An mein Volk, 173. — Preußens jüngste Siege, 191. — Preußens weiterer Siegeslauf, 197. — Versicherung der Treue und wachsenden Hingabe an Se. Majestät den König, seitens vieler Lehrer der Provinz Rheinland und Westphalen, 201. — Schreiben Sr Majestät des Königs an Ihre Majestät die Königin über die Schlacht bei Königgrätz, 221. — Preußens Erfolge am Main, 225. — Preußens glorreiche Erfolge, 229. — Zündnadelgewehr und die Preuß. Armee, 319. — s. Krieger, auch Besitznahme resp. Besitzergreifung.
Krieger. Normal-Statut für die Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, 203. — Aufnahme verwundeter oder kranker Soldaten vom Kriegs-Schauplatze, 227. — Dank Sr. Majestät des Königs für die Pflege der verwundeten Krieger, 323. — Dank Sr. Majestät des Königs für die herzliche Bewillkommung der siegreich heimkehrenden Truppen in ihre Garnisonen, 324 — s. a. Lotterie.
Kriegsleistungen. Ernennung des Regierungs-Raths v. Krosigk zum Commissarius zur Ausführung des desfallsigen Gesetzes wegen der Kriegsleistungen vom 11ten Mai 1851, 127. — Feststellung der Vergütungssätze für Landlieferungen an Lebensmitteln und Fourage für die mobile Armee, 152. — Patriotisches Anerbieten für die Dauer des drohenden Krieges, Geld unverzinslich zur Dispostion stellen zu wollen, 189.
Kriegs-Material. Ablieferung des ehemals Königlichen Hannöverschen Kriegs-Materials, 216.
Kriegsschäden, s. Feuer-Societät.
Kronprinz-Stiftung. Anstellungs-Anerbieten für dieselbe, 85.

L.

Land-Beschäl-Stations-Angelegenheit für 1866, 22.
Landesbaumschule, s. Empfehlung.
Landestriangulation, s. Marksteine.
Landtag. Eröffnung beider Häuser des Landtages der Monarchie, 1. — Rede womit der Präsident des Staats-Ministeriums, Graf von Bismark-Schönhausen, den Landtag eröffnet hat, 9. — die Landtags-Session, 17. — Redefreiheit der Landtags-Mitglieder, 35. — Rede mit welcher der Präsident des Königl. Staats-Ministeriums die diesmalige Landtags-Session geschlossen hat, 49. — die letzte Landtags-Session, 55. — Bericht des Staats-Ministeriums an Se. Majestät den König, betreffend die Auflösung des Abgeordnetenhauses 125. — Wahl der Wahlmänner behufs der Wahl der Abgeordneten für die zweite Kammer, 143. — Wahlbezirke, Wahlorte und Wahl-Commissarien zur Vornahme neuer Wahlen für das Abgeordnetenhaus, 165. — Wahl eines Abgeordneten für den Wahlkreis Schleusingen-Ziegenrück, 200. — Eröffnung beider Häuser des Landtages der Monarchie 222. 231. — Aussetzung der Eröffnung dieses Landtages, 226. — Thronrede Sr. Majestät des Königs bei Eröffnung des Landtages am 5ten August, 233. — Allerhöchste Botschaft an beide Häuser des Landtags, betreffend die Uebernahme der Regierung in dem Königreiche Hannover, dem Kurfürstenthum Hessen, dem Herzogthum Nassau und der freien Stadt Frankfurt, 265. — Adresse des Abgeordnetenhauses an Se. Majestät den König, 249. Rede des Ministers des Innern, Grafen zu Eulenburg in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 23sten November 1866, 333. — Reden des Ministers des Innern, Grafen zu Eulenburg über den Streit der letzten Jahre und über die Wiederherstellung des innern Friedens, 343. — Erklärungen des Minister-Präsidenten, Grafen von Bismark, über die Lösung der Schleswig-Holsteinischen Angelegenheit, 361.
Lauenburg, s. Aufsätze.
Legitimations-Karten, s. Gewerbe-Legitimationskarten.
Lehrbuch, s. Hebammen.
Lehrer, s. Schullehrer.
Lotterie. Allerhöchste Genehmigung zur Veranstaltung einer zweiten mit Geldtreffern ver-

Digitized by Google

bundenen Lotterie behufs Beschaffung reichlicherer **Mittel** für den Ausbau der Thürme des Doms in **Cöln**, 13. — Veranstaltung einer Geld-Lotterie zum **Besten** der Verwundeten und Kranken ꝛc. der **Armee**, 187. — Vereinigung der zweiten und **dritten** Serienziehung der Lotterie des König **Wilhelms**-Verein zur Unterstützung Preußischer **Krieger**, 320*e* — ſ. a. Klaſſen-Lotterie.

M.

Marksteine. Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 7ten Oktober 1865, betreffend die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen behufs der zur Legung eines trigonometrischen Netzes über die sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu bestimmenden trigonometrischen Punkten, 115.

Marktpreise, ſ. Ablösung.

Märkte. Verlegung des Krammarkts zu Groß-Gottern, 256. — Abhaltung des Martini-Jahrmarktes zu Helmſtedt, 276.

Martini-Durchschnitts-Getreide-Preise, ſ. Ablösung.

Militair-Dienſt. Obliegenheiten der zum einjährigen freiwilligen Dienſt berechtigten jungen Leute im Mobilmachungsfalle, 151. — Beſtimmung über die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienſt, 289. — ſ. a. Unteroffizier-Schulen.

Militair-Erſatz-Aushebung, ſ. Departements-Erſatz-Geſchäft.

Militair-Familien. Geld-Vergütigung für ein Brot bei Berechnung der Brot-Unterſtützungs-Gelder für unterſtützungsbedürftige Militair-Familien, 200.

Militair-Invaliden, ſ. Wittwen.

Militairpflichtige. Verfahren bei Verheirathung militairpflichtiger Perſonen, 57.

Militair-Roß-Arzt-Schule zu Berlin. Beſtimmungen über die Aufnahme der in derſelben auf Staatskoſten zu Militair-Roßärzten auszubildenden Militair-Roßarzt-Eleven, 253.

Militair-Waiſenhaus. Die Berechtigung der Theilnahme an den Wohlthaten des Potsdamſchen großen Militair-Waiſenhauſes ſeitens derjenigen Kinder, deren Väter im Kriege geblieben, oder an den erhaltenen Wunden geſtorben ſind, 243.

Mobilmachung der Armee, 119. 124. 128. ſ. a. Kriegsleiſtungen.

Muthungen, ſ. Bergwerks-Angelegenheiten.

N.

National-Invaliden-Stiftung. Aufruf Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen zur Gründung einer ſolchen, 241. — desgl. zur Theilnahme an dieſer Stiftung, 263.

Neumärkiſche Schuldverſchreibungen, ſ. Staats-Anleihe.

Nitroglycerin, ſ. Polizei-Verordnung.

Norddeutſcher Bund, 351. — Die Aufgaben des Norddeutſchen Bundes, 359.

O.

Obligationen, ſ. Stadtobligationen.

Oekonomie-Fahrzeuge. Die Empfangnahme der von den Hannoveranern vermuthlich zum Transport von Lebensmitteln ꝛc. benutzten bürgerlichen Oekonomie-Fahrzeuge nebſt Geſchirren, 243.

P.

Papiergeld, ſ. Kaſſen-Anweiſungen.

Päſſe. Ausfertigung von Päſſen ꝛc. im Kaiſerlich Oeſterreichiſchen ſeitens der Vorſteher der politiſchen Behörden erſter Inſtanz oder der landesfürſtl. Polizei-Behörden mit den dem Kaiſerlichen Staats-Miniſterium unterſtehenden Verwaltungs-Gebieten, 65. — Befugniß der Magiſtrate und Gemeindebehörden im Kaiſerthum Oeſterreich zur Ausſtellung von Reiſelegitimationen, 117.

Paß-Reviſionen. Aufhebung derſelben an den Grenzen des Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Staats-Gebiets, 51.

Patent, wegen Beſitznahme des vormaligen Königreichs Hannover vom 6. November 1866, 273.

Patente, deren Ertheilung an: Bartеldt 128, Bieveg231, Born337, Bouiſſonneau337, Böddingshaus 120, Böttcher 158, Brinkmann 338, Caron 45, Cazar und Sichel 366, Daelen 366, Dudek 168, Eichhoff und Oſterland 82, Epſſantier 190, Fiſcher 53, Funk, Becker und Hoffbauer 8, Gottlob 45, Hahn 16, Harmel 45, Hartkopf 224, Hänecke 142, Helden von Sarnowski 45, Henning 8, Heuveldop 366, Hoffmann und Licht 338, Jäger 120, Jähns 8, Keil 338, Keßler 15, Köppen 120, Langen 8. 208, Langen und Otto 120, Lehmann 350, Lewald 7. 150, Lonil 150, Löwe 66, Mahler, Dr., 120, Marechal und Teſſié du Motay 53, Möller 8, Prillwitz 8. 78. 128. 142. 150. 188. 190. 337, Schneider 136, Schmeil 45, Schubert 142, Schwalbe 326, Schwarzkopf 120, Schwedler 120, Société de mines et fonderies de zinc de la Vieille-Montagne 128, Sparre von 60, Stockmar 337, Teſſié du Motay und Marechal 337, Thomas 82, Völker 172, Wappenhans 8. 366, Wendler 82, Wernekinck 120, Wiedeſche Maſchinenfabrik 45, Wigand 60, Ziegler 120.

Patente, deren Aufhebung von: Balk 224 Bauer 8, Benneckendorf 208, Bredt 16, Dolle, Dr., 268, Harder 252, Hoppe 16, Middeldorff und Kromberg 342, Palm 78, Parſe 252, Prillwitz

Digitized by Google

witz 338, Pütsch 208, Ruffleux und Wellekens 18, Ryo-Katteau 342, Schreck 16, Seyfert, 45. Schürmann 334, Simon 8, Trauth 60, Voigt, 338, Wickfeld 338, Wilhelmy 252, Wirth 8.

Pfarrämter, erledigte und zwar evangelische: Ammern 349, Berg vor Eilenburg 337, Bethau 114, Blumberg 251, Büße 318, Calbe a/S. 326, Delitzsch 332, Eisleben 349, Elsnig 81, Erfurt 332, Falkenberg 101, Friedrichsbrunnen 166, Gramsdorf 141, Groß-Corbetha 321, Großgöhren 114, Groß-Rosenberg 27, Gunsleben 72, Halberstadt 136. 272, Hamersleben 72, Hayna 244, Heldrungen 27, Hinternah 53, Holdenstedt 119, Kemberg 272, Keutschen 292, Kindelbrück 59, Kleinrösen 272, Klostermansfeld 150, Langensalza 12, Leimbach 267, Limlingerode 228, Löbejün 267, Merseburg 150, Mühlhausen 248. 321, Möhlsdurg 332, Naumburg a/S. 53. 321, Oberwiederstedt 53, Pfostig 84, Pösigk 251, Profen 366, Radis 251, Sausedlitz 119, Schinne 119, Schönburg 207, Schönstedt 244, Schwarz 337, Seggerode 166, Silterode 53, Stappenbeck 239, Suderode 2, Suhl 228, Tettenborn 53, Westeregeln 119, Wettin 287, Wittenberg 262, Wolmirstedt 332, Zeitz 207, Ziesar 59, Zörbig 228, Zwinge 337.

Pfarrämter, und zwar katholische: Heuthen 223, Kreuzeber 223.

Pfarr-Verband. Abtrennung der Filial-Gemeinde Diethausen von der Parochie Albrechts und Vereinigung mit der Parochie Wichtshausen, 92 — Erhebung der Filiale Hildebrandshausen im Kreise Mühlhausen zu einer Pfarrei, unter Abtrennung von der katholischen Parochie Lengenfeld, 269.

Physikat, s. Stellen.

Polizei-Anwalte, commissarisch ernannte beim Königl. Kreisgerichte zu Langensalza, 53. 118. — für den Stadt- und resp. Landbezirk Erfurt, 166. — für den Bezirk der Königlichen Kreis-Gerichts-Commission Ellrich, 288.

Polizei-Verordnung. Aufbewahrung von leicht feuerfangenden Gegenständen, 65. — Die Lagerung und den Transport des sogenannten Sprengöls oder Nitroglycerins, 86. — Die Behandlung und den Transport des sogenannten Sprengöls oder Nitroglycerin, 164. — Die Meldung neu anziehender Personen, 131. — Die Fischerei-Ordnung für die Kreise Heiligenstadt und Mühlhausen, 162. — Anwendung des Bahnpolizei-Reglements auf den innerhalb des Regierungs-Bezirks Erfurt bis zur Stadt Nordhausen belegenen Theil der Eisenbahnstrecke von Halle nach Cassel, 174. — Die Behandlung und Bestrafung der Schulversäumnisse in den Elementar-Schulen, 205. — Die Führung von Licht und Feuerzeug seitens der Gruben-Arbeiter, 237. — Den Gebrauch mit Kreosotoel getränkter Hölzer zum Gruben-Ausbau, 237, — Zur Verhütung des selbstständigen Betriebes der Bauhandwerke durch Personen, welche dazu nicht befugt sind, 243. — s. a. Forstpolizei-Ordnung.

Postwesen. Bezeichnung der Wohnung ꝛc. des Adressaten bei Postsendungen nach größeren Städten, 64. — Einige Abänderungen im Post-Anweisungs-Verfahren, 194. — Bestimmungen über die postamtliche Insinuation gerichtlicher und außergerichtlicher Verfügungen ꝛc., 211. — Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefen ꝛc. Abstand zu nehmen, 292. 356 — Postpäckerei-Verkehr während der Weihnachtszeit, 349. 355. — Versendung von gedruckten Sachen unter Band mit der Briefpost, 364. — Abvertigung der Personenpost von Nordhausen nach Thale, 2. — Desgl. der Nordhausen-Halleschen Reitpost, 22. — Desgl. der ersten Personenpost von Erfurt nach Nordhausen, 27. — Desgl. der zweiten Personenpost von Nordhausen nach Erfurt, 80. 337. — Desgl. der von Gesell nach Reuth, 141. 237. 325. — Desgl der Personenpost von Nordhausen nach Harzburg, 165. 277. 329. — Desgl. der ersten täglichen Post von Nordhausen nach Heiligenstadt, 237. — Desgl. der zweiten Personenpost von Bleicherode nach Obergebra, 276. — Desgl. mehrerer anderer Posten, 277. 286. — Desgl. nach Nordhausen, 37. — Desgl. zwischen Nordhausen und Sachsa, 321. — Desgl. zwischen Frankenhausen und Roßla, 326. — Desgl. der Botenpost von Gesell nach Blankenberg, 340. — Errichtung einer täglichen Botenpost zwischen Pösneck und Ranis, 349. — Gang der täglichen Botenpost zwischen Allstedt und Sangerhausen, 264. — Benutzung der Meiningen-Zellaer Personenpost, 51. — Anhaltestelle für die Tagespost zwischen Groß-Gottern und Mühlhausen, 365. — Aufhebung einiger Posten und Einrichtung neuer zwischen Erfurt und Nordhausen, Frankenhausen und Sondershausen, Halle und Nordhausen, Roßla und Frankenhausen über Kelbra, 11.

Präparanden-Anstalt, s. Schullehrer-Seminarien.

Provinzial-Gewerbe-Schule zu Erfurt. Beginn eines neuen Lehr-Cursus bei derselben, 256, 259.

Provinzial-Hülfs-Kasse. Vorsitzender und Stellvertreter derselben für das Jahr 1866, 5. — Regulative über die Verzinsung der bei derselben einzuschießenden Gelder, 11.

Digitized by Google

Provinzial-Irren-Anstalt. Reglement für dieselbe, 48.
Provinzial-Kunst- und Bauhandwerks-Schule. Eröffnung eines neuen Lehrgangs bei derselben, 51, 65.
Provinzial-Landtag, s. Landtag.
Provinzial-Rentenbank. Schluß der Rentenübernahme für 1sten April 1866, 89. — für 1sten Oktober 1866, 257. — s. a. Quittungen.
Prüfung. Wahlbarkeits-Prüfungen in den Volksschullehrer-Seminarien in Erfurt und Heiligenstadt, s. Schullehrer-Seminarien.
Prüfungs-Kommission, s. Kreis-Prüfungs-Kommission.

Q.

Quittungen, definitive, über die im 3ten Quartale 1865 zur Ablösung von Domanial-Abgaben eingezahlten Kapitalien, 14. — Desgl. im 4ten Quartale 1865, 149. — Desgl. im 1sten Quartale 1866, 217. — Ausreichung der endgültigen Quittungen über die in die Provinzial-Renten-Bank eingezahlten Ablösungs-Kapitalien für Eichsfeldische Tilgungs-Kassen-Renten, 84. 172. 247. — Aushändigung der endgültigen Quittungen über die an die Provinzial-Rentenbank eingezahlten Ablösungs-Kapitalien, 270. 340.

R.

Register, s. Amtsblatt.
Regulirung. Auslosung der von dem Verbande zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merzleben im Jahre 1866 einzulösenden Obligationen, 72. 113. 135.
Reise-Legitimation, s. Päße.
Rentenbriefe, ausgeloste, der Provinz Sachsen, 5. 133. 185. 218. 329. 357. — Vernichtung derselben, 134. 331. — Aufruf von rechtmäßigen Inhabern von Rentenbriefen der Provinz Sachsen, welche zu den Beständen der General-Kasse zu Hannover, beziehungsweise des Hannoverschen Domanial-Ablösungs- und Veräußerungs-Fonds, welche gegenwärtig Preußisches Staats-Eigenthum geworden sind, gehören, 256. — Ausreichung neuer Rentenbrief-Zins-Coupons Serie III. und Talons, 260. 277.
Revier-Beamte, s. Bergwerks-Angelegenheiten.
Roßarzt-Schule, s. Militair-Roßarzt-Schule.
Rüstungen. Die Rüstungen in Oesterreich und Preußen, 103.

S.

Salz, s. Viehsalz.
Schäden. Anmeldung der Verluste und Schäden, die durch die Anwesenheit der Königl. Hannoverschen und Bayerschen Truppen im Regierungsbezirk Erfurt veranlaßt worden sind, 276.
Schenkungen, s. Vermächtnisse.
Schiedsmänner, neu erwählte und verpflichtete 27. 44. 59. 84. 150. 206. 224. 260. 321. 366. — Deren Wirksamkeit im Departement des Appellations-Gerichts Halberstadt im Jahre 1865, 58. — Desgl. in dem zu Naumburg, 77.
Schleswig-Holstein, s. Landtag.
Schuldverschreibungen, s. Staatsschuld-Verschreibungen.
Schule, s. Militair-Roßarzt-Schule.
Schullehrer. Verbesserung deren Gehälter, 27. — s. Schullehrer-Stellen.
Schullehrer-Seminarien. Wahlbarkeits-Prüfungen in den Volksschullehrer-Seminarien zu Heiligenstadt und Erfurt, 195. — Aufnahme-Prüfung für das Königl. katholische Schullehrer-Seminar zu Heiligenstadt, 199. — Aufnahme-Prüfung der Präparanden in das zu Erfurt, 202. — Errichtung einer Präparanden-Anstalt für das katholische Schullehrer-Seminar zu Heiligenstadt, 154.
Schullehrer-Stellen. Deren Verbesserung, 328.
Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt. Deren Rechnung für 1865, 195.
Schulversäumnisse, s. Polizei-Verordnung.
Schutzpocken-Impfung, s. Belobung.
Seminar. Aufnahme in das für Lehrerinnen zu Droyßig, 112. — s. a. Gouvernanten.
Separationen, s. Ablösung.
Sprengöl, s. Polizei-Verordnung.
Staats-Anleihe. Ausreichung der Zinscoupons Serie II. zur Preuß. Staats-Anleihe von 1862, 43. 79. 80. 126. 127. — Ausreichung der Zins-Coupons Serie V. zu den Preuß. Staats-Anleihen von 1850 und 1852, und Serie IV. zu der Preuß. Staats-Anleihe von 1854, 130. 131. 194. 195. 241. 242. — Zahlung der am 2ten Januar 1867 fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine der Staats-Anleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen, 339 — Die 8. Verloosung der fünfprozentigen Staats-Anleihe, 353. — Verzeichniß der am 3. December 1866 gezogenen, zur baaren Einlösung am 1. Juli 1867 gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859. — 8. Verloosung — welches zugleich das Verzeichniß bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Anleihen von 1856 und 1859 (5%) enthält, 358. s. a. Staats-Schuldverschreibungen.
Staatshaushalt. Der Preußische, 327.
Staats-Papiere, gerichtlich amortisirt nachgewiesene, 32.

Digitized by Google

Staats-Prämien-Anleihe. Die 11. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855, 18. — Desgl. die 12. Verloosung, 265.

Staatsschuldverschreibungen. Einlösung der zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen verschiedener Staats-Anleihen, 64. — Einzahlung der am 1. April fälligen Zinscoupons, 64. — Einlösung der zum 1. Oktober gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe, 255. 256. — Auszahlung der am 1. Juli 1866 fälligen Zinscoupons von Staatsschuldscheinen ꝛc. und der am 8. Dezember 1865 verlosten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856 und 1859, 161. — Ausreichung neuer Zinscoupons Serie XV. zu den Preußischen Staatsschuldscheinen 275. 328. 329. — Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848, 70. 71. 269. 270. 272.

Staatssteuern. Anerbieten der Vorauszahlung directer Staatssteuern, 167.

Stadt-Obligationen zur Herstellung der städtischen Gas-Anstalt zu Mühlhausen, welche zur Amortisation ausgeloost worden, 128. 260.

Statistisches, über den Regierungs-Bezirk Erfurt, 62. 67. 73.

Statut, s. Krieger.

Stellen. Vacante Lehrerstellen in Eulenburg, 2. — Vacante Lehrerstelle zu Kindelbrück, 81. 88. 101. — Vacante Rectorstelle zu Wittenberg, 326. — Die Anstellung dreier Lehrer bei der gehobenen Bürger-Schule in Wittenberg, 349. — Vacanz des Kreisphysikats zu Mühlhausen, 336. — Die interimistische Verwaltung des Kreisphysikats zu Mühlhausen, 336. — Vacante Kreiswundarztstelle zu Erfurt, 87. — Desgleichen im Kreise Schleusingen, 260. 365. — Vacante Kreis-Thierarztstellen in den Kreisen Schleusingen und Ziegenrück, 5. 264. — Desgleichen im Kreise Worbis, 155. 220. — Desgl. im Kreise Heiligenstadt, 205. 220. — Vacante Bürgermeisterstelle in Ellrich, 59. 66. 72. — Vacante Cantorstelle an der St. Stephans- und Bonifacius-Kirche zu Langensalza, 15. — Vacante Kirchen-Diener- und Todtengräberstelle zu Sudenburg, 15.

Stempelmarken. Verwendung von dergleichen zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden, 75.

Steuern, s. Staatssteuern.

Steuer-Credit Kassen-Scheine, vormals Sächsische, ausgelooste, 87, 286.

Stipendium, s. Gewerbe-Akademie.

Studirende des Baufachs, s. Bau-Akademie.

T.

Taback. Anmeldung der diesjährigen Tabackpflanzungen, 132.

Telegraphen-Anlagen. Die Beschädigung derselben, 223.

Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein nebst den den innern Verkehr auf den Preußischen Linien betreffenden zusätzlichen Bestimmungen, 82.

Trauung, s. Ehe.

Triangulation, s. Marksteine.

Trichinenkrankheit. Vermeidung der von der Trichinenkrankheit der Schweine ausgehenden Gefahren, 139.

U.

Unstrut, s. Regulirung.

Unteroffizier-Schulen. Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam und Jülich eingestellt zu werden wünschen, 122.

Unterstützung, s. Bade-Unterstützung, s. Wittwen.

V.

Vaterlands-Liebe, s. Wahlen.

Verbot der in Wien erscheinenden „Neuen freien Presse," 50. — desgl. „Die Presse," 117. — Aufhebung dieses Verbots, 125. — Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Grenze von der Weichsel bei Thorn bis zur Grenze gegen das Königreich Sachsen, 83. — desgl. von Getreide, Heu und Stroh, 131. — desgl. von Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchte, sowie von gewöhnlichen Backwerk, 167. — desgl. der Ausfuhr von Pferden über die sämmtlichen Grenzen der Monarchie, 171. — desgl. der Aus- und Durchfuhr von Waffen, 187. — Aufhebung des Verbots des Debits der Zeitschrift „Reform," 193. — Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Getreide, Heu, Stroh ꝛc. 253. — Aufhebung des Verbots der Zeitschrift „Gartenlaube," 265. — desgl. der in Hannover erscheinenden „Zeitung für Norddeutschland," 275. — desgl. des Debits der in Wien erscheinenden Zeitung „die neue freie Presse," 328.

Vereine, s. Krieger.

Verkehr. Die Aufhebung des Verkehrs der Oesterreichischen und Sächsischen Fahrzeuge auf der Preußischen Elbstrecke, 223. — Verkehr Oesterreichischer Fahrzeuge auf den Preußischen Elbstrecken für die Dauer des Waffenstillstandes, 236. — Aufhebung der beschränkenden Maßregeln für sämmtliche Fahrzeuge, welche Sächsischen Unterthanen gehören, 236.

Verloosung, s. Staats-Prämien-Anleihe.

Verluste, s. Schäden.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

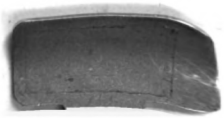

Digitized by Google